





Digitized by the Internet Archive  
in 2009 with funding from  
University of Toronto

<http://www.archive.org/details/hermeswies01wies>







43

862

# HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE

UNTER MITWIRKUNG

VON

R. HERCHER A. KIRCHHOFF TH. MOMMSEN

HERAUSGEBEN

VON

EMIL HÜBNER.

ERSTER BAND.

BERLIN.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1866.

7A  
3  
H5  
Bd.1

21560  
2871192

6



## INHALT.

---

	Seite
R. HERCHER, Homer und das Ithaka der Wirklichkeit . . . . .	263
A. KIRCHHOFF, Andocidea . . . . .	1
V. ROSE, die Lücke im Diogenes Laërtius und der alte Uebersetzer . . .	367
A. MEINERKE, ad Aeliani epistolas . . . . .	421
R. HERCHER, zu Jamblichus Babyloniaca . . . . .	360
C. SENTENIS, Bemerkungen zu den Briefen Julians . . . . .	69
A. KIRCHHOFF, zur Geschichte der attischen Kleruchie auf Lemnos . . .	217
U. RÖHLER, ein neues Aktenstück aus der Finanzverwaltung des Lykurg .	312
W. DITTENBERGER, über eine attische Inschrift . . . . .	405
M. HAUPT, Analecta . . . . .	21. 251. 398
W. STUEMUND, plautinische und unplautinische Wortformen . . . . .	281
H. JORDAN, Bemerkungen zur Kritik des Sallustius . . . . .	229
TH. MOMMSEN, zu Sallustius . . . . .	427
E. HÜBNER, zu Tacitus Agricola . . . . .	438
TH. MOMMSEN, die Seipionenprocesse . . . . .	161
die Stadtverfassung Cirtas und der cirtensischen Colonien	47
E. HÜBNER, Tarraco und seine Denkmäler . . . . .	77
ornamenta muliebria . . . . .	345

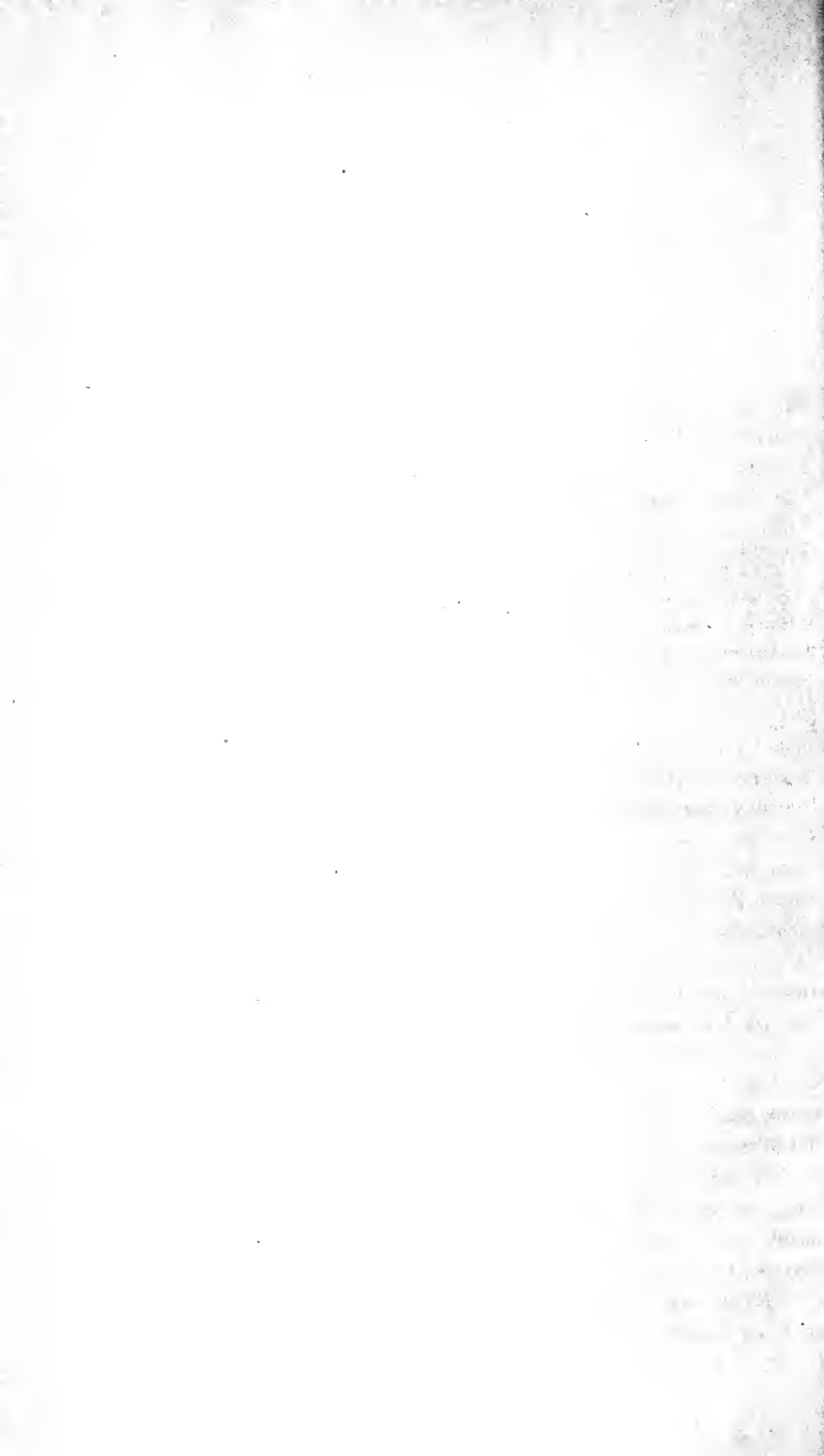
## MISCELLEN.

M. HAUPT, zu Anakreon . . . . .	46
C. SENTENIS, zu Sophocles . . . . .	142
A. MEINERKE, kritische Miscellen zu griechischen Schriftstellern . . . .	32
A. KIRCHHOFF, zum Poliorketikon des Aeneas . . . . .	449
C. SENTENIS, zur Kritik des Dionysius von Halicarnass . . . . .	142. 471
A. KIRCHHOFF, zu Strabo . . . . .	420
C. SENTENIS, zu Diodor . . . . .	143
zu Plutarch und Clemens von Alexandria . . . . .	143

R. HERCHER, zu Aelians Fragmenten . . . . .	448
zu Achilles Tatius . . . . .	322
TH. HEYSE, zu Chariton . . . . .	262
R. HERCHER, zu Alciphron . . . . .	280
zu Eunapius . . . . .	366
C. SINTENIS, zu Julians Reden . . . . .	144
R. HERCHER, zu den Briefen Julians . . . . .	474
C. SINTENIS, zur Kritik des Libanius . . . . .	468
R. HERCHER, zu Heraclitus de allegoriis Homericis . . . . .	228
A. KIRCHHOFF, nicht Hierarchen sondern Hipparchen . . . . .	145
TH. MOMMSEN, Plinius und Catullus . . . . .	128
zu den lateinischen Katalekten . . . . .	133
A. BREYSIG, zu den Germanicusscholien . . . . .	453
TH. MOMMSEN, zu Livius . . . . .	129
E. HÜBNER, Cornelius Bocchus . . . . .	397
F. EYSENHARDT, zu den Scriptorum Historiae Augustae . . . . .	159
H. PETER, zu den Scriptorum Historiae Augustae . . . . .	335
TH. MOMMSEN, zu Vegetius . . . . .	130
Eutropius Breviarium ab urbe condita . . . . .	467
H. REIL, aus den Handschriften der lateinischen Grammatiker . . . . .	330
TH. MOMMSEN, die Historia Papirii des Henoch von Asculum . . . . .	134
TH. MOMMSEN, die Orthographie in den sogenannten tabulae honestae missionis . . . . .	460
E. HÜBNER, drei hispanische Völkerschaften . . . . .	337
Aefula nicht Aesula . . . . .	426
E. HÜBNER, Römische Siegel . . . . .	136
H. NISSEN, metrische Inschriften aus Campanien . . . . .	147
H. NISSEN und TH. MOMMSEN, metrische Inschrift aus Karthago . . . . .	342
TH. MOMMSEN, Grabinschrift von Auch . . . . .	68
E. HÜBNER, Inschrift von Astorga . . . . .	437

## VERZEICHNISS DER MITARBEITER.

- |  |   |
|--|---|
| A. Breysig in Posen 453                                      | A. Kirchhoff in Berlin 1. 145. 217. 420                     |
| W. Dittenberger in Berlin 405                                | U. Köhler in Athen 312                                      |
| F. Eyssenhardt in Berlin 159                                 | A. Meineke in Berlin 323. 421                               |
| M. Haupt in Berlin 21. 46. 251. 398                          | Th. Mommsen in Berlin 47. 68. 128 ff.<br>161. 342. 427. 460 |
| R. Hercher in Berlin 228. 263. 280.<br>322. 361. 366. 474    | H. Nissen in Rom 147. 342                                   |
| Th. Heyse in Florenz 262                                     | H. Peter in Posen 335                                       |
| E. Hübner in Berlin 77. 136. 337. 345.<br>397. 426. 437. 438 | V. Rose in Berlin 367                                       |
| H. Jordan in Berlin 229                                      | C. Sintenis in Zerbst 69. 142 ff. 468.<br>471               |
| H. Keil in Erlangen 330                                      | W. Studemund in Rom 281                                     |
-



## ANDOCIDEA.

Dafs der Redner Andokides ein mittelmäßiger Schriftsteller und ein sehr zweideutiger Charakter gewesen, galt im Alterthum als ausgemacht und wird auch wohl heutzutage von Niemandem in Zweifel gezogen; zugegeben aber mufs werden, dafs er seine Fehler reichlich wie kaum einer gebüfst hat. Der Fluch der bösen That hat den aus Liebe zum Leben an seiner Partei zum Verräther gewordenen, von Freund und Feind zurückgestofsenen Mann Zeit seines Lebens friedlos und ruhelos umhergetrieben und nach kurzer Rast in der Heimath endlich im Elend sterben lassen; er hat ihn aber auch über den Tod hinaus verfolgt und scheint sein Rachewerk an der litterarischen Verlassenschaft des Geächteten bis in unsere Zeiten üben zu wollen. Nicht nur ist wirklich eine der ihm zugeschriebenen Reden, die wider Alkibiades, auf seinen Namen gefälscht worden und ihre Unächtheit in neuerer Zeit bis zur Evidenz erwiesen worden; auch die anderen von ihm uns überkommenen Werke, selbst das bedeutendste derselben, die Rede *περὶ τῶν μυστηρίων*, sind mehr oder minder entschieden angezweifelt worden, so dafs es fast scheinen möchte, als seien die geringen Reste derjenigen seiner Schriften, an welchen die Zeit ihr Vernichtungswerk geübt hat, nur darum den Angriffen der Kritik bis jetzt entgangen, weil sie in ihrem trümmerhaften Zustande ihr eine zu geringe Angriffsfläche boten. Der Fluch erstreckt sich sogar auf Alles, was zu der Person des Verfehmten in irgend einer, wenn auch nur so äufserlichen Beziehung steht, als die in der Handschrift der Werke des Lysias uns erhaltene Rede 'gegen Andokides'; nicht nur ist diese durch den Verlust mehrerer Blätter der Handschrift am Anfang und in der Mitte auf heillose Weise verstümmelt, sondern sie rührt auch entschieden nicht von Lysias her und es lastet auf ihr sogar der bestimmt ausgesprochene und auf alle Fälle noch nicht ernstlich widerlegte Verdacht, das Erzeugnifs sophistischer Redeübung, wenn auch aus der Zeit des Demetrios von Phaleron, zu sein.

Es ist nicht Aufgabe der historischen Wissenschaft einen Mohren weifs zu waschen, aber auch nicht, Henkersdienste zu versehen; und

Interesse wie Pflicht gebieten ihr darüber zu wachen, daß ihr nichts verloren gehe, was für unsere Erkenntniß vergangener Zustände von Werth und dem Geschäfte der Wiederbelebung und Vergegenwärtigung derselben förderlich und dienlich sein könnte. Einzig und allein dieses nicht nur verzeihliche, sondern offenbar wohlbegründete Interesse hat mich zu den nachfolgenden Betrachtungen veranlaßt, welche zum Zweck haben theils Aufschluß zu verschaffen über Inhalt und Tendenz einer verloren gegangenen Schrift des Andokides, theils Beiträge zu liefern zur richtigen Würdigung von Zweifeln, welche gegen die Authenticität noch vorhandener, von ihm herrührender oder auf ihn sich beziehender Documente erhoben worden sind. Ich hebe in letzterer Beziehung absichtlich nur einzelne, mir besonders wichtig scheinende Punkte hervor, da eine erschöpfende Behandlung dieser schwierigen Fragen sich innerhalb des beschränkten Raumes, welcher einem solchen Beitrage verstattet ist, sich doch nicht würde liefern lassen, gesetzt auch, ich wäre wirklich in der Lage sie unternehmen und durchführen zu können, was nicht der Fall ist.

Aus einer vollständigeren Handschrift der Scholien zum Aristophanes (aus den Anmerkungen zu Acharner 478), als diejenigen sind, welche uns zu Gebote stehen, ist uns im Lexikon des Suidas s. v. *σκάνδιξ* folgende Notiz erhalten: *σκάνδικα οὖν λάχανα οὐ τὰ ἐκ τῶν κηπίων, ἀλλὰ τὰ αὐτομάτως φρούμενα, ὡς φησιν Ἀνδοκίδης· μὴ γὰρ ἴδοιμὲν ποτε πάλιν ἐκ τῶν ὀρέων τοὺς ἀνθρώπους ἤκοντας καὶ πρόβατα καὶ βοῦς καὶ τὰς ἀμάξας εἰς τὸ ἄστυ καὶ γύναια καὶ πρεσβυτέρους ἀνδρας καὶ ἐργάτας ἐξοπλιζομένους, μηδὲ ἄγρια λάχανα καὶ σκάνδικας ἔτι φάγοιμεν.* Man sieht leicht, daß dem Verfasser dieser Zeilen bei der Schilderung der Zustände, von denen er wünscht, daß sie nicht wiederkehren mögen, die Erfahrungen vorschwebten, welche man in Athen während der Zeit des sogenannten archidamischen Krieges in Folge der jährlichen Einfälle der Peloponnesier gemacht hatte, Erlebnisse, von denen uns Thukydides eine so anschauliche Schilderung gegeben hat. Aus der ganzen Fassung der Worte ist ferner klar, daß jene Zustände, als Andokides seinen Wunsch aussprach, zwar nur noch in der Erinnerung lebten und sich noch nicht wiederholt hatten, nach des Redners Ansicht aber Veranlassung zu der Befürchtung vorhanden war, sie könnten oder würden wiederkehren. Danach läßt sich die Zeit, in der jene Worte geschrieben wurden, mit ziemlicher Sicherheit bestimmen: so konnte Andokides

nur schreiben nach dem Frieden des Nikias, Ol. 89, 3, Frühjahr 421, und vor der Besetzung von Dekelea durch die Lakedaemonier und dem Wiederausbruch des Kampfes, Ol. 91, 3, Frühjahr 413, mit dem die kaum verwundenen Drangsale des ersten Krieges sich erneuern mußten, da das platte Land von da an bis in die unmittelbare Nähe der Hauptstadt den Verheerungen des Feindes, der sich im nördlichen Theile des Landes auf die Dauer festgesetzt hatte, fast schutzlos preisgegeben war. Von irgend einer öffentlichen, auch nur schriftstellerischen Wirksamkeit des Andokides kann aber seit dem Anfang des Sommers 415 bis zur Besetzung von Dekelea nicht die Rede sein; denn in jene Zeit fällt der Hermenfrevell, und die klägliche Rolle, welche Andokides bei Gelegenheit der durch diesen veranlaßten Untersuchungen spielte, hat ihn nothwendig bei Freund und Feind in dem Grade vorläufig discreditirt, daß er sich öffentlich in dieser Weise zu äußern weder wagen durfte, noch auch den Beruf dazu in sich verspüren konnte. Ueberdem verließ er nach seiner Freilassung bald darauf seine Vaterstadt für längere Zeit. Wenn jene Worte also von ihm herrühren, woran zu zweifeln ein triftiger Grund nicht vorhanden ist, so müssen sie zwischen dem Frühjahr 421 und 415 geschrieben sein. Wie schon bemerkt, muß dies ferner zu einer Zeit geschehen sein, zu der eine Erneuerung der Scenen aus dem Anfange des peloponnesischen Krieges gleichviel mit wie großem Rechte befürchtet werden durfte, mit anderen Worten, in einem Momente, wo ein Bruch mit Sparta zu drohen schien; denn nur ein Krieg mit Sparta konnte für Athen solche Zustände herbeiführen. Die Gefahr einer Verwickelung mit Sparta trat in den Gesichtskreis seit der Zeit, daß Alkibiades Einfluß auf die Leitung der auswärtigen Politik Athens erlangte und das Bündniß mit den unzufriedenen peloponnesischen Staaten zu Stande brachte, Ol. 90, 1, 420, und trat von da ab immer drohender näher. Wir werden also kaum irren, wenn wir die Schrift des Andokides, aus welcher jenes Citat entnommen ist, uns in den Jahren 420—415 verfaßt denken. Dies führt uns unmittelbar auf die Tendenz derselben und ihre Beziehungen zu den Parteibestrebungen jener verhängnißvollen Zeit. Wir kennen den Zusammenhang, in welchem Andokides jenen Wunsch ausgesprochen hat, zwar nicht näher; allein das γάρ zu Anfang der Periode berechtigt zu dem Schlusse, daß der in Form eines Wunsches ausgesprochene Gedanke 'es ist nicht wünschenswerth, die Zustände aus dem Anfange des Kampfes mit Sparta sich erneuern zu sehen' zur Begründung einer Auseinandersetzung verwendet war, welche den Zweck verfolgte, Mafs-

nahmen zu widerrathen oder zu kritisiren, welche nach Ansicht des Verfassers der Schrift nothwendig zu einem Bruche mit Sparta führen mußten. Auf alle Fälle ist deutlich, dafs so nur Jemand schreiben konnte, der in Sachen der äufseren Politik ein entschiedener Gegner derjenigen Tendenzen war, welche damals Alkibiades vertrat und welche man als die des demokratischen Athen bezeichnen kann.

Wie nun in der besprochenen Stelle entschieden Front gegen die auswärtigen Bestrebungen der Demokratie in Athen in den Jahren 420—415 gemacht wird, ganz in derselben Weise werden in einem anderen Fragmente einer nicht näher bezeichneten Schrift des Andokides die inneren Zustände des demokratischen Parteiregimentes ebenderselben Zeit einer und zwar augenscheinlich leidenschaftlichen Kritik unterworfen. Wieder sind es die Scholien zum Aristophanes, die uns dieses Bruchstück erhalten haben, z. d. Wespen 1007: *Ἀνδοκίδης φησὶ τοίνυν· περὶ Ὑπερβόλου λέγειν αἰσχύνομαι· οὐδὲ μὲν πατήρ ἔστι γυμνός ἔτι καὶ νῦν ἐν τῷ ἀργυροκοπέῳ δουλεύει τῷ δημοσίῳ, αὐτὸς δὲ\*) ξένος ὢν καὶ βάρβαρος λυγνοποιεῖ.* Auf dieselbe Stelle bezieht sich das Scholion zu Lucians Timon 1, 154. 155L. *ὁ δὲ αὐτὸς (Ὑπερβόλος) καὶ λυγνοποιὸς ἦν καὶ ἐλυγνοπάλει, ὡς Ἀνδοκίδης ἱστορεῖ, ὃς καὶ ξένον αὐτὸν εἶναι καὶ βάρβαρον βούλεται.* Die Tendenz dieses giftigen Ausfalles gegen den bekannten Nachfolger des Kleon in der Gunst des großen Haufens, eines Ausfalles, der im Munde eines Parteimannes, wie Andokides, eine ganz andere Bedeutung hat, als ähnliche und selbst schlimmere Invectiven bei den Komikern, liegt zu sehr auf der Hand, als dafs darüber viel zu sagen nöthig wäre. Den Hintergrund zu demselben bildete allem Anschein nach eine gegen die am Ruder befindliche demokratische Partei im Allgemeinen gerichtete Polemik und unsere Stelle bildete einen Bestandtheil desjenigen Theiles dieser Polemik, welcher die Aufgabe zu lösen hatte, die Erbärmlichkeit der angegriffenen Partei und ihres Treibens durch eine nothwendig wenig schmeichelhafte Charakteristik der leitenden Persönlichkeiten zu veranschaulichen; was ist von einer Partei zu halten, das war etwa der zu Grunde liegende Gedanke, welche Leute wie einen Hyperbolos und ähnliches Gelichter sich zu Führern wählt oder auch nur an ihrer Spitze duldet. Denn dafs es sich nicht um eine Kritik der Vergangen-

\*) *αὐτὸς δὲ* statt des überlieferten *ὡς δὲ* ist eine unzweifelhaft richtige Verbesserung Sluipers (Lectiones Andocidaeae p. 240), nur \*dafs er das *ὡς* nicht hinter dem *δὲ* hätte wiederholen sollen. Meinekes *ὁ δὲ* kommt dagegen nicht in Betracht.



heit, sondern unmittelbar gegenwärtiger Zustände handelt, lehrt das Praesens *λυγοποιεῖ*; dieser Umstand macht die Annahme unausweichlich, daß die Worte des Fragmentes vor der Exostrakisirung des Hyperbolos niedergeschrieben worden sind, welche mit höchster Wahrscheinlichkeit in das Jahr 418 v. Chr. gesetzt wird. Hierdurch werden wir aber in dieselbe Zeit geführt, der das erste Fragment erwiesenermaßen angehört, und da überdem Ton und Tendenz beider Stellen in einer kaum zufälligen Weise übereinstimmen, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß beide einer und derselben Schrift entnommen sind, welche, wenn wir die Ergebnisse der für jedes von beiden unabhängig gewonnenen Zeitbestimmungen combiniren, sich als in den Jahren 420—418 verfaßt herausstellt, also in den Zeiten jener bedenklichen Spannung des Parteikampfes entstanden ist, deren Krisis durch die Verbannung des Hyperbolos in dem letztgenannten Jahre nicht zum Vortheile des Staates auf künstliche Weise abgeleitet wurde. Soweit die behandelten Fragmente einen Einblick verstatten, charakterisirt sich das Werk weniger als eine Rede, denn eine Parteischrift, wie die *λοιδογίαι* des Antiphon (vgl. Sauppe zu den Fragmenten der Redner S. 144) und die unter den xenophontischen stehende Schrift vom Staate der Athener, welche beide ungefähr derselben Zeit angehören. Mit dem Pamphlet des Antiphon hat es den Charakter leidenschaftlicher Gereiztheit und persönlicher Invective gemein und unterscheidet sich dadurch ganz wesentlich von der pseudoxenophontischen Schrift, deren nüchterne Klarheit und kühle Consequenz auf einen Verfasser von ganz anderer, viel abgeschlossenerer Bildung der politischen Ansichten wie des Charakters schließen läßt. Der Titel der andokideischen Schrift sowie eine weitere Notiz aus ihr und ein ausdrückliches Zeugniß für ihre entschieden politische Parteitendenz liefert Plutarch im Leben des Themistokles c. 32: *καὶ τάφοι μὲν αὐτοῦ* (des Themistokles) *λαμπρὸν ἐν τῇ ἀγορᾷ Μάγνητες ἔχουσι, περὶ δὲ τῶν λειψάνων οὗτ' Ἀνδοκίδῃ προσέχειν ἄξιον ἐν τῷ πρὸς τοὺς ἑταίρους λέγοντι φωράσαντας τὰ λείψανα διαρρῆσαι τοὺς Ἀθηναίους· ψεύδεται γὰρ ἐπὶ τὸν δῆμον παροξύνων τοὺς ὀλιγαρχικούς· ὁ τε Φύλαρχος κ. τ. ἔ.* Denn hält man diese Angaben mit dem Inhalte der zuerst besprochenen Bruchstücke zusammen, so kann bei der nahen Verwandtschaft des Inhaltes und der in die Augen springenden Gleichartigkeit der zu Grunde liegenden Tendenz kaum ein Zweifel bleiben, daß alle drei Fragmente einer und derselben Schrift entnommen sind, welche den von Plutarch allein er-

wähnten Titel geführt hat, und man wird dem Gewichte dieser einfachen und, wie mir scheint, überzeugenden Combination gegenüber nicht an der nur beiläufig und ohne Beweis geäußerten Meinung Ruhnkens\*) festhalten wollen, die von Plutarch erwähnte Schrift *πρὸς τοὺς ἑταίρους* möge ein Sendschreiben an Pisander und Genossen gewesen sein, in welchem Falle ihre Abfassung nach dem Scheitern der sikelischen Expedition kurz vor Einsetzung des Regiments der Vierhundert angesetzt werden mußte. Denn obwohl die bestimmte Angabe Plutarchs, Andokides verfolge in dieser Schrift selbst auf Kosten der Wahrheit den Zweck die oligarchisch Gesinnten, zu denen er selbst gehörte, gegen die Volkspartei aufzureizen, es als gewiß erscheinen läßt, daß unter den *ἑταίρους*, an welche die Schrift den Worten des Titels nach zu schließten gerichtet war, die Mitglieder einer politischen Verbindung zu verstehen sind, als deren Genossen wir auch den Verfasser zu denken haben, so ist es doch ein ganz unbegründetes Vorurtheil, zu meinen, es habe solche Verbindungen vor der sikelischen Unternehmung nicht gegeben und eine Erwähnung derselben deute nothwendig auf eine spätere Zeit. Selbst die absichtlich unbestimmt gehaltenen und darum undeutlichen Angaben, zu denen Andokides sich in der Rede von den Mysterien über seine politischen und gesellschaftlichen Verbindungen um die Zeit des Hermenunfuges herbeiläßt, lassen doch deutlich erkennen, daß er damals Mitglied einer vollständig organisirten politischen Gesellschaft, einer sogenannten Hetärie, gewesen ist und dergleichen schon zu jener Zeit und warum nicht auch früher? existirt haben müssen. Ich halte darum die oben vorgetragene Combination für unanfechtbar und ihr Resultat für unzweifelhaft. Möglich ist, daß der gleichfalls dem Andokides zugeschriebene *συμβουλευτικός*, aus welchem vom Antiattikisten bei Bekker Anecd. 1, 94 *εὐωχεῖν* im Sinne von *εὐωχεῖσθαι* und von Photios p. 288 das Wort *ναυκρατία* citirt werden, ohne daß wir dadurch Aufschluß über den Inhalt der sonst nicht erwähnten Schrift erhielten, von der Schrift *πρὸς τοὺς ἑταίρους* nicht verschieden war und der vollständige Titel der Flugschrift *λόγος συμβουλευτικός πρὸς τοὺς ἑταίρους* gewesen ist; indessen ist das allerdings eine bloße Möglichkeit, von der sich weder die Wirklichkeit noch die Wahrscheinlichkeit erweisen läßt und auf die hier um so mehr nur nebenher hingewiesen werden soll, als

\*) nisi — epistola intelligenda sit, scripta ad Pisandri in statu populari evertendo socios, qui proprie *ἑταῖροι* appellantur. Vid. Thucyd. VIII. 48. 65' Hist. crit. orr. Gr. bei Reiske Orr. Gr. VIII. p. 135.

selbst die Richtigkeit der Vermuthung als erwiesen vorausgesetzt für eine genauere und vollständigere Einsicht in den Inhalt und Gedankengang des merkwürdigen Buches dadurch Nichts gewonnen wird.

Für unsere Kenntnifs der Zustände und Verhältnisse jener Zeit würde die Bekanntschaft mit dem Inhalte dieses Pamphlets von nicht leicht zu unterschätzendem Werthe gewesen sein. Ob die schriftstellerische Bedeutung des Andokides in unseren Augen steigen würde, wenn es uns erhalten wäre, darf bezweifelt werden, um so mehr, als es eine Jugendschrift gewesen ist. Denn Andokides kann um 420—418, in welchen Jahren es, wie oben gezeigt, geschrieben sein muß, höchstens einige zwanzig Jahre alt gewesen sein. Die Ueberlieferung, welche ihn Ol. 78, 1 geboren werden läßt, ist ohne Zweifel das Ergebnifs einer Berechnung, die von einer Verwechselung des Redners mit seinem gleichnamigen Großvater als Grundlage ausging und darum nothwendig zu ganz falschen Resultaten führte. Sicher indessen ist die Sache aller dings nur für den, der dem Zeugnifs des Verfassers der Rede 'gegen Andokides' Gewicht beilegt, nach dessen Angabe § 46 Andokides im Jahre des Handels, in welchem er die Rede von den Mysterien hielt, Ol. 95, 1, etwas über vierzig Jahre alt war (*πλέον ἢ τετραράκοντα ἔτη γεγονώς*), wobei zu beachten, dafs dem ganzen Zusammenhange der Stelle nach es im Interesse des Sprechers liegen mußte Andokides möglichst alt erscheinen zu lassen, die angegebene Zahl folglich eher zu hoch als zu niedrig gegriffen ist und jenes *πλέον* deshalb gar nicht urgirt werden darf. Im Munde dieses Sprechers bedeuten die Worte vielmehr nur, dafs Andokides damals sein vierzigstes Jahr bereits zurückgelegt hatte und es wäre demnach wahrscheinlicher, dafs er zu jener Zeit im Anfange als am Ende der vierziger Jahre gestanden hat. Für die Beurtheilung des Werthes dieses Zeugnisses ist es vollkommen gleichgültig, ob Lysias der Verfasser der Rede ist, wenn sie nur von einem Zeitgenossen der Ereignisse selbst herrührt; was ich für unbestreitbar halte; sollte dagegen Sluiter (lectt. *Andocidae* p. 175) Recht haben und die Rede eine sophistische Schulübung aus späterer Zeit sein, so würde Niemandem zugemuthet werden können auf diese oder irgend eine der anderen in dem Machwerke enthaltenen Angaben besonderes Gewicht zu legen und die Ueberlieferung vom Geburtsjahre des Andokides wäre vor dem allein entscheidenden Einspruche sicher gestellt. Es ist nicht meine Absicht, auf eine Prüfung aller der Gründe einzugehen, welche Sluiter gegen die Aechtheit der Rede geltend gemacht hat; ich will mich darauf beschränken eine Stelle der Rede zu be-

sprechen, welche nach der Auffassung, die Sluiter sich von ihr gebildet hat, allerdings unbedingt gegen die Annahme eines Zeitgenossen als Verfasser entscheiden würde, und den Nachweis zu führen, daß sie eine ganz andere Auffassung nicht nur zulässt, sondern sogar zu fordern scheint, nach welcher ihr Inhalt mit jener Annahme sehr wohl vereinbar sein würde.

In § 11 und 12 der Rede nämlich wird dem Andokides daraus ein Vorwurf gemacht, daß er die Unverschämtheit gehabt habe kaum zehn Tage nach seiner Rückkehr beim Archon König eine von diesem auch angenommene Klage wegen Gottlosigkeit gegen einen gewissen Archippos oder Aristippos (die Handschrift schwankt in der Schreibung dieses Namens) einzureichen, *φάσκων τὸν Ἀρχιππον ἄσεβειν περὶ τὸν Ἑρμῆν τὸν αὐτοῦ πατρῶον*; der Verklagte habe zwar geleugnet und in der Voruntersuchung bei Gelegenheit der Klagebeantwortung beschworen *ἢ μὴν τὸν Ἑρμῆν ὑγιᾶ τε καὶ ὄλον εἶναι καὶ μηδὲν παθεῖν ὧνπερ οἱ ἄλλοι Ἑρμαῖ*, später es aber doch vorgezogen, um sich vor den Chikanen eines Menschen wie Andokides sicher zu stellen, diesem eine bestimmte Geldsumme zu zahlen und dadurch zu Zurücknahme der anhängig gemachten Klage zu bewegen. Sluiter nun ist der Ansicht (p. 51. 170), daß unter jenem Hermes *πατρῶος* der sogenannte Hermes des Andokides zu verstehen sei, was seiner Meinung nach daraus mit Nothwendigkeit folgen soll, daß der Verfasser der Rede den Angeklagten versichern lasse, der fragliche Hermes sei ganz und unverstümmelt und habe das Schicksal der übrigen Hermen nicht getheilt. Es scheint mir dies aber ein sehr gewagter und nicht hinreichend begründeter Schlufs zu sein, obwohl zugegeben werden muß, daß, wenn er unausweichlich wäre, die Rede unmöglich für eine Arbeit eines Zeitgenossen würde gelten können. Mit jenem Hermes des Andokides verhielt es sich nämlich der uns zugänglichen Ueberlieferung nach folgendermaßen. Zu der Zeit als Thukydidēs seinen Bericht über den Hermenunfug niederschrieb, wufste man, daß bei dieser Gelegenheit die Mehrzahl der in der Stadt befindlichen Hermen verstümmelt worden sei (6, 27: *ἐν δὲ τούτῳ ὅσοι Ἑρμαῖ ἦσαν λίθινοι ἐν τῇ πόλει τῇ Ἀθηναίων — μιᾷ νυκτὶ οἱ πλεῖστοι περιεζόπησαν τὰ πρόσωπα*), eine Angabe, welche auch Plutarchos an der Stelle wiederholt, wo Thukydidēs seine Quelle ist, Leben des Alkibiades 18 (*— ἢ μέντοι τῶν Ἑρμῶν περικοπή μιᾷ νυκτὶ τῶν πλεῖστων ἀκρωτηριασθέντων τὰ πρόσωπα πολλοὺς καὶ τῶν περιφρονοῦντων τὰ τοιαῦτα διεύραξεν*) und womit die gleich

darauf folgende Aeußerung im Einklang steht, 21: ἐδόκει δὲ μισόδημος καὶ ὀλιγαρχικὸς ὁ Ἀνδοκίδης, ὑποπιον δὲ οὐχ ἥμισυ τῆς τῶν Ἑρμιῶν περικοπῆς ἐποίησεν ὁ μέγας Ἑρμῆς ὁ πλησίον αὐτοῦ τῆς οἰκίας ἀνάθημα τῆς Αἰγῆδος φυλῆς ἰδρυμένος· ἐν γὰρ ὀλίγοις πάνυ τῶν ἐπιφανῶν μόνος σχεδὸν ἀκέραιος ἔμεινε· διὸ καὶ νῦν Ἀνδοκίδου καλεῖται καὶ πάντες οὕτως ὀνομάζουσι τῆς ἐπιγραφῆς ἀντιμαρτυρούσης. Hier schwebte ihm aber offenbar bereits der Bericht einer andern Quelle, wahrscheinlich des Ephoros, vor, dem er im Leben des Nikias folgt (13: — ἢ τε τῶν Ἑρμιῶν περικοπὴ μιᾶ νυκτὶ πάντων ἀκρωτηριασθέντων πλὴν ἑνὸς, ὃν Ἀνδοκίδου καλοῦσιν, ἀνάθημα μὲν τῆς Αἰγῆδος φυλῆς, κείμενον δὲ πρὸ τῆς τότε οὔσης Ἀνδοκίδου οἰκίας) und der auch den Angaben des Nepos Alcib. 3 zu Grunde liegt (*accidit, ut una nocte omnes Hermae, qui in oppido erant Athenis, deicerentur praeter unum, qui ante ianuam erat Andocidi — itaque ille postea Mercurius Andocidis vocitatus est*). Auch Diodoros schreibt den Ephoros aus und es ist daher wohl nur ein Zufall, wenn er sich weniger bestimmt ausdrückt, 13, 2: ἤδη δὲ τοῦ στόλου παρεσκευασμένου τοὺς Ἑρμιᾶς τοὺς κατὰ τὴν πόλιν καμπληθεῖς ὄντας συνέβη ἐν μιᾶ νυκτὶ περικοπῆναι; zu meinen scheint er dasselbe. Diese Vorstellung von der Sache war später die allgemein verbreitete und auch Philochoros scheint sie getheilt zu haben; vgl. Fr. 110 bei Müller 1, 402. Nämlich geraume Zeit nach Thukydides hatte es Ol. 95, 1 Andokides selbst in seinem Interesse gefunden die Behauptung aufzustellen, der Hermes vor seinem Hause sei der einzige, welcher in jener Nacht nicht verstümmelt worden sei, Rede von den Mysterien § 62: αἰσθόμενος δ' Ἐυφίλητος ὡς ἔχοιμι λέγει πρὸς αὐτοὺς ὅτι πέπεισμαι ταῦτα συμποιεῖν καὶ ὡμολόγηκα αὐτῷ μεθέξειν τοῦ ἔργου καὶ περικόψειν τὸν Ἑρμῆν τὸν παρὰ τὸ Φορβαντεῖον. τοῦτο δ' ἔλεγεν ἑξαπατῶν ἐκείνους. καὶ διὰ ταῦτα ὁ Ἑρμῆς ὃν ὁρᾶτε πάντες, ὁ παρὰ τὴν πατρῴαν οἰκίαν τὴν ἡμετέραν, ὃν ἡ Αἰγῆς ἀνέθηκεν, οὐ περιεκόπη, μόνος τῶν Ἑρμιῶν τῶν Ἀθήνησιν, ὡς ἐμοῦ τοῦτο ποιήσαντος (ποιήσοντος richtig Reiske), ὡς ἔφη πρὸς αὐτοὺς Ἐυφίλητος, und diese Behauptung, obwohl ihre tendenziöse Erfindung auf der Hand liegt, ist von den Späteren ohne Arg für baare Münze genommen worden. Die Rolle, welche Andokides in dem denkwürdigen Hermokopidenprocesse gespielt hatte, und die zufällige Beziehung, in welche der stattliche, von der aegaeischen Phyle gestiftete Hermes vor seinem Hause

zu diesen Ereignissen und den persönlichen Schicksalen des Mannes gerathen war, haftete in der Ueberlieferung, welche solche Anknüpfungen liebt, und der Volksmund nannte jenen Hermes 'den Hermes des Andokides', ohne dafs anfänglich damit eine andere Vorstellung sich verband, als die der allgemeinsten Beziehung des Bildwerkes zu der berufenen Persönlichkeit\*). Später, aber doch verhältnißmäfsig früh, ward die volksthümliche Benennung von Vielen so mißverstanden, als ob damit jener Hermes als eine Stiftung des Redners selbst oder seiner Vorfahren bezeichnet werden solle, und nun in diesem Sinne von einem 'Hermes des Andokides' gesprochen. Schon Ol. 108, 3 war Veranlassung diesen Irrthum in Athen selbst zu rügen, wie wir aus Aeschines Rede gegen Timarchos ersehen (§ 125: *πρῶτον μὲν γὰρ τὴν ἐν Κολωνῶ συνοικίαν τὴν Δήμωνος καλουμένην ψευδῆ φησι (Demosthenes) τὴν ἐπωνυμίαν ἔχειν· οὐ γὰρ εἶναι Δήμωνος· ἔπειτα τὸν Ἐρμῆν τὸν Ἀνδοκίδου καλούμενον οὐκ Ἀνδοκίδου, ἀλλ' Αἰγυθίδος φυλῆς εἶναι ἀνάθημα*) und später soll Duris von Samos sich desselben schuldig gemacht haben (Harpokration unter *Ἀνδοκίδου Ἐρμῆς* S. 19). Zu der Zeit aber, in welcher die Rede gegen Andokides verfaßt und gehalten sein will, Ol. 95, 1, war zwar die Benennung vielleicht schon üblich, ein Mißverständniß derselben aber in der angegebenen Richtung ganz unmöglich, und Sluiter hat defshalb ganz Recht, das Vorkommen desselben als ein sicheres Anzeichen einer späteren Abfassung der Rede zu betrachten. Die Frage ist nur, ob ein zugegebenermaßen Ol. 95, 1 undenkbares Mißverständniß in den angezogenen Worten der Rede wirklich vorliegt, oder mit andern Worten, ob der *πατρῶος Ἐρμῆς*, an welchem gefrevelt zu haben Andokides dem Angeklagten vorgeworfen haben soll, im Sinne des Verfassers wirklich der *πατρῶος* des Andokides ist oder nicht. Ich halte eine solche Deutung der Worte durch den Zusammenhang derselben durchaus nicht für geboten, und die andere sprachlich wie sachlich für eben so möglich und wahrscheinlich, nach der unter dem *πατρῶος Ἐρμῆς* der des Angeklagten zu verstehen ist; *αὐτοῦ* (*αὐτοῦ* die Hds.) läßt ebensowohl eine Beziehung auf das Subject des abhängigen Satzes, in welchem es steht, als auf das entferntere des regierenden Satzes zu, und es kann daher dem Ausdruck höchstens Zweideutigkeit vorgewor-

\*) Vgl. aufser den oben angeführten Stellen noch Leben der zehn Redner S. 835: *τούτου (Andokides) δ' ἐπωνυμός ἐστι καὶ Ἐρμῆς ὁ Ἀνδοκίδου καλούμενος, ἀνάθημα μὲν ὦν φυλῆς Αἰγυθίδος, ἐπικληθεὶς δ' Ἀνδοκίδου διὰ τὸ πλησίον παροικῆσαι τὸν Ἀνδοκίδην*, und Hesychios 1, 187.

fen werden, welche indessen von keinem Belang war, solange die Fabel vom *Ἑρμῆς πατρῶος* des Andokides sich noch nicht in Umlauf befand. Wollte man sagen, die Beziehung auf Andokides sei deshalb wahrscheinlicher, weil unter dieser Voraussetzung sich besser das Interesse erkläre, welches er als Kläger an der Sache nahm, so ist darauf zu erwidern, daß dagegen bei einer Beziehung auf den Verklagten die Schwere des Vergehens, als an einer Stiftung der eigenen Vorfahren verübt, sich mehr hervorhebt und diese zu betonen für den Kläger jedenfalls von Wichtigkeit sein mußte. Wenn ferner Sluiter meint, der Umstand, daß der Verklagte behauptet haben solle, der fragliche Hermes sei unversehrt und nicht, wie die übrigen Hermen verstümmelt, beweise unbedingt die Nothwendigkeit der Beziehung auf Andokides, so kann ich dies nicht zugeben; eine solche Nöthigung liegt höchstens für denjenigen darin, der die Lüge des Andokides, jener Hermes der aegeischen Phyle in der Nähe seines Hauses sei allein nicht verstümmelt worden, für reine Wahrheit annimmt, oder voraussetzt, daß der Verfasser unserer Stelle sich die Sache so vorgestellt habe. Weder zu dem einen noch zu dem andern haben wir die geringste Veranlassung und man wird zugeben müssen, daß folgende Vorstellung von dem Hergange oder der Ansicht des Verfassers von demselben an sich möglich und vielleicht wahrscheinlicher ist, als diejenige, welche sich Sluiter gebildet hatte.

Bald nach seiner Rückkehr reichte Andokides eine Klage wegen Gottlosigkeit gegen Archippos oder Aristippos ein, des Inhalts: *Ἀρχιππος ἀσεβεί περὶ τὸν Ἑρμῆν τὸν αὐτοῦ πατρῶον*, mit oder ohne nähere Angabe der Handlungen, in denen diese Gottlosigkeit sich bekundet haben sollte. Schwerlich gehörte zu diesen Handlungen eine absichtliche und muthwillige Verstümmelung des Hermes, da der Verklagte sonst kaum in der Voruntersuchung hätte beschwören können, daß derselbe heil und unverletzt sei, und, wenn er dies mit gutem Gewissen konnte, nicht nöthig gehabt hätte schwere Geldopfer zu bringen, um den Kläger zur Zurücknahme der Anklage zu bewegen. Daß er dies that, beweist, daß er sich nicht ganz frei von aller Schuld fühlte und dem Ausgange des Processes mit einiger Besorgniß entgegensah. Fragt man, was ihn denn so besorgt machte, obwohl eine Verstümmelung des Hermes weder durch ihn selbst noch durch sonst Jemand Statt gefunden hatte, so läßt sich an Manches denken, was vielleicht in aller Unschuld geschehen war und jetzt unter bestimmten Verhältnissen und bei den obwaltenden Stimmungen höchst verfänglich er-

scheinen konnte. Die zwanglosere Sitte des Südländers legte ihm z. B. zu allen Zeiten in gewissen Lagen eine Rücksichtslosigkeit selbst gegen Werke der Kunst und Stätten des Cultus nahe, von der wir im Norden zwar auch hinreichende Proben, aber doch keine so ausgedehnte Erfahrung haben, weil bei uns in der Regel mehr bewufste Rohheit, dort unbefangenes Sichgehenlassen im Spiele ist. Manches Standbild des Gartengottes hatte ähnliche Erfahrungen gemacht, wie offenbar das von Horaz redend eingeführte (Sat. 1, 8. 88); warum nicht auch ein Hermes, der als *πατρῶος* doch in der unmittelbaren Nähe des Hauses seines Stifters und der Nachkommen desselben zu denken ist? Wenn der Verklagte sich in dieser oder ähnlicher Weise rücksichtslos gegen seinen *Ἐριῆς πατρῶος* bewiesen hatte, so mochte ihm dies unter anderen Verhältnissen hingehen und wohl gar belacht worden sein; Ol. 94, 2 aber und in den folgenden Jahren war mit der öffentlichen Meinung nicht zu spafen. Wie überreizt und empfindlich sie in einer gewissen Richtung gestimmt war, lehrt das Schicksal, das einen Sokrates treffen konnte. Selbst das Geringfügigste konnte unter diesen Umständen von Bedeutung werden und eine einfache Gedankenlosigkeit oder Ungeschliffenheit, wenn sie von einem geschickten Gegner verfänglich gedeutet und gedreht wurde, dem Unvorsichtigen als Gottlosigkeit ausgelegt werden und ihm wohl gar den Hals kosten. Es ist darum erklärlich, dafs in unserem Falle Archippos, wenn er sich auch gerade keines besonders schweren Vergehens bewufst war, es doch nicht auf das Aeufserste ankommen liefs. In der Voruntersuchung zwar wies er den Vorwurf der Gottlosigkeit zurück und, da er seine Klagebeantwortung zu beschwören hatte, so behauptete er in dieser, was nicht zu bestreiten war, aber nichts zur Sache that, dafs sein Hermes heil und ganz sei und es ihm nicht so gegangen sei, wie den anderen Hermen, d. h. mit andern Worten, dafs er sich an seinem Hermes *πατρῶος* nicht in der Weise versündigt habe, wie zu seiner Zeit der Kläger Andokides, der als Hermokopide galt, an den andern. Es war dies also ein zwar versteckter, aber darum nicht weniger empfindlicher Hieb, der gegen den Kläger geführt und durch den zugleich auf die mangelnde Qualification desselben als Kläger gerade in einer solchen Sache aufzutreten deutlich genug hingewiesen wurde. Mit dieser Genugthuung aber glaubte sich auch der Verklagte aus den angedeuteten Gründen begnügen zu müssen; er gab vorsichtigerweise die eigentliche Vertheidigung auf und zahlte, froh vielleicht zu finden, dafs Andokides seinerseits Gründe hatte, des Haders lieber auf diesem Wege ledig zu werden.



Dies ist meiner Ansicht nach diejenige Auffassung des Zusammenhanges, welche dem Sinn, in welchem der Verfasser der Rede diese Stelle niederschrieb und verstanden wissen wollte, allein vollständig gerecht wird; jede andere Auffassung nimmt der Erzählung die eigentliche Pointe und ist überdem um nichts wahrscheinlicher als die vorgetragene. Für meinen Zweck genügt es indessen schon das Zugeständniß zu erwirken, daß eine Auffassung des Sachverhaltes auch nur möglich ist, für welche es völlig gleichgültig sein darf, ob der *Ἐρμῆς πατρῶος* der des Andokides oder des Verklagten ist, und bei der jede Nöthigung zu der Annahme fortfällt, es habe der Verfasser der Rede sich eines Irrthums schuldig gemacht, in den ein Zeitgenosse nicht hätte verfallen können. Es wäre sogar möglich, daß der Verfasser wirklich einen *Ἐρμῆς πατρῶος* des Andokides und nicht des Archippos gemeint hätte, und doch würde daraus noch nicht nothwendig folgen, daß er dabei an jenes Anathem der aegäischen Phyle gedacht habe. Einer möglichen Mißdeutung durch größere Genauigkeit des Ausdruckes vorzubeugen lag nur dann für den Verfasser eine Veranlassung vor, wenn zu seiner Zeit die irrthümliche Vorstellung bereits allgemeiner verbreitet war, jenes Anathem sei der *Ἐρμῆς πατρῶος* des Andokides. Daß er sich undeutlich ausdrückt beweist daher nicht ohne Weiteres, daß er jene irrthümliche Meinung theilte; man könnte mit eben demselben und vielleicht besserem Rechte daraus folgern, daß zu der Zeit, als die fragliche Stelle geschrieben wurde, das durch die Benennung *Ἀνδοκίδου Ἐρμῆς* veranlafte Mißverständniß noch nicht die richtige Vorstellung zu verdrängen angefangen hatte, oder mit anderen Worten, daß der Verfasser derselben ein Zeitgenosse war. Sollte die Rede gegen Andokides also auch wirklich das Erzeugniß einer viel späteren Zeit sein, so würde doch der Beweis für diese Thatsache nicht auf Grund einer Stelle geführt werden können, deren Inhalt sich wenigstens ebensogut mit der entgegengesetzten Ansicht würde vereinigen lassen.

Im Vorhergehenden ist als Belegstelle ein Paragraph aus der Rede des Andokides von den Mysterien angeführt worden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß Hecker sie sammt den andern auf Andokides Namen gehenden für untergeschoben erklärt und Naber ihre Aechtheit in ausführlicher Weise, wenn auch mit einiger Zurückhaltung bestritten hat (*De fide Andocidis orationis de mysteriis*. Lugd. Bat. 1850). Ich fürchte nicht, daß mir dies von Vielen verübelt werden wird, und von einem Manne, wie Naber, hege ich sogar die Ueberzeugung, daß er

selbst jetzt über die Sache ganz anders urtheilt, als er früher zu thun geneigt war, und zugeben wird, dafs die Rede dem Andokides abzusprechen gegründete Veranlassung nicht vorhanden ist. Da es indessen möglich ist, dafs ich mich in dieser Voraussetzung täusche, und sich denken läfst, dafs es aufser Naber noch jetzt heimliche Bezweifler eines Schriftdenkmales giebt, gegen dessen Beschaffenheit wir uns schon deswegen allein nicht gleichgültig verhalten dürfen, weil es für uns die einzige Quelle einer nicht geringen Anzahl schätzenswerther Notizen ist, so wird es nicht schaden darauf hinzuweisen, dafs seine Authenticität für gewissermassen urkundlich verbürgt gelten darf. Es würde mir freilich nichts helfen, wenn ich den leicht zu führenden Beweis anzutreten unternähme, dafs sogar die in den Text der Rede eingefügten Actenstücke, selbst wo sie in blofsen Namenverzeichnissen bestehen, unzweifelhaft ächt sind; denn Naber würde mir antworten, es sei möglich, dafs in eine unächte Rede später ächte Actenstücke eingeschoben worden seien (p. 48 *feri enim potest, ut cum oratio spuria sit, tamen tale documentum genuinum sit*), und wer keinen Sinn besitzt für das, was wahrscheinlich ist und nicht, dem würde, wenn er einmal diesen Standpunkt eingenommen hat, hinter dem Schutze einer solchen ganz abstracten Möglichkeit allerdings schwer oder gar nicht beizukommen sein. Ich will daher lieber für eine Stelle des Textes der Rede selbst einen urkundlichen Beleg beizubringen versuchen, und zwar um so mehr, als mir dies Gelegenheit geben wird, über den bisher nicht genügend aufgeklärten Sinn und Zusammenhang derselben einiges Licht zu verbreiten.

Während der Mysterienfeier des Jahres Ol. 95, 1, am 20. Boedromion, hatte auf Anstiften seines Feindes Kallias, wie Andokides behauptet, ein gewisser Kephisios ihn beim Archon König, dem die Leitung der Feier oblag, denuncirt, dafs er der Feier beigewohnt und das Heiligthum in Eleusis betreten habe, obwohl die auf ihm lastende Atimie ihn von der Betheiligung an gottesdienstlichen Handlungen unbedingt bei höchster Strafe ausschliesse. Demgemäfs waren Andokides und sein Ankläger auf den Tag nach dem Schlusse der Festfeier, den 28. Boedromion, in die Sitzung des Rathes citirt worden, welche der Sitte gemäfs an diesem Tage im städtischen Eleusinion abgehalten zu werden pflegte und in welcher der Archon über den Verlauf der Feier zu Eleusis Bericht zu erstatten hatte. In dieser Rathssitzung nun liefs nach der Behauptung des Andokides sein Feind Kallias eine weitere Mine gegen ihn springen, indem er mit der Behauptung auftrat, Andokides habe während der

Festfeier eine *ἱκετηρία* auf dem Altare des städtischen Eleusionion niedergelegt, was bei Todesstrafe verboten sei. Den Hergang schildert ausführlich § 112: *καὶ ἡ βουλή ἐπειδὴ ἦν πλήρης, ἀναστὰς Καλλίας ὁ Ἰππονίκου τὴν σκευὴν ἔχων λέγει ὅτι ἱκετηρία κεῖται ἐπὶ τοῦ βωμοῦ, καὶ ἔδειξεν αὐτοῖς. καὶ ὁ κῆρυξ ἐκήρυττε τίς τὴν ἱκετηρίαν καταθείη, καὶ οὐδεὶς ὑπήκουεν. ἡμεῖς δὲ παρέσταμεν καὶ οὗτος ἡμᾶς ἑώρα. ἐπειδὴ δὲ οὐδεὶς ὑπήκουεν καὶ ὄχετο εἰσιῶν ἐπεξεληθὼν Εὐκλῆς οὕτωςί* — Hier unterbricht der Redner seine Erzählung und läßt den Eukles zur Ablegung eines Zeugnisses citiren: *καὶ μοι κάλει αὐτόν. πρῶτον μὲν οὖν ταῦτα εἰ ἀληθῆ λέγω μαρτύρησον, Εὐκλείς*. Die Zeugenaussage selbst ist in die Ausgabe der Rede nicht aufgenommen worden, aber aus den Bemerkungen, welche § 113. 114 an dieselbe angeschlossen werden, ergibt sich, daß Eukles dem Andokides es als richtig bestätigt hat, daß er bei jener Gelegenheit sich auf die Aufforderung des Heroldes, obwohl anwesend, nicht als derjenige gemeldet habe, der die *ἱκετηρία* auf den Altar gelegt hatte. Nach dieser Abschweifung nimmt der Redner den abgerissenen Faden der Erzählung wieder auf, indem er § 115 fortfährt: *ἐπειδὴ δ' ἔλεγε τῇ βουλῇ Εὐκλῆς ὅτι οὐδεὶς ὑπακούοι, πάλιν ὁ Καλλίας στὰς ἔλεγεν ὅτι* u. s. w. Es entsteht nun die Frage: wer war dieser Eukles, der hier so plötzlich und unvermuthet in die Erzählung hineinschneit? warum war gerade er es, der dem Rathe die Meldung brachte, daß Niemand sich auf die Aufforderung des Heroldes gemeldet habe? und wozu war überhaupt eine solche Meldung nöthig, da doch die anwesenden Mitglieder des Rathes es ohnedem wissen mußten, daß die vor ihren Ohren auf ihre Veranlassung erfolgte Aufforderung im Innern des Tempels einen Erfolg nicht gehabt hatte? Antwort hierauf giebt zunächst jenes *ἐπεξεληθὼν Εὐκλῆς οὕτωςί* des § 112. Eukles hatte nach dem ersten Heroldsruf den Tempel verlassen, offenbar doch nur, um dieselbe Aufforderung, welche soeben im Innern des Tempels vergeblich ergangen war, vor demselben zu wiederholen. Welchen Erfolg diese Wiederholung gehabt, konnten die im Tempel Zurückgebliebenen nicht wissen und Eukles mußte folglich bei seiner Rückkehr in den Tempel in aller Form melden, daß auch die zweite Aufforderung vor dem Tempel so wenig von Erfolg gewesen sei, als die erste im Tempel ergangene. Es ist hiernach deutlich, daß Eukles zugleich als Subject zu dem unmittelbar vorhergehenden *ὄχετο εἰσιῶν* zu denken ist, und da diese nothwendige Beziehung verdunkelt wird, wenn wir *ἐπεξεληθὼν Εὐ-*

κλήσ οὔτοι' davon trennen und als den Anfang des unterbrochenen Nachsatzes betrachten wollten, so ist es nothwendig das Komma, welches die Ausgaben vor ἐπεξελθῶν zu setzen pflegen, zu tilgen, ὅχρεο εἰσιῶν mit dem Folgenden unmittelbar zu verbinden und die Unterbrechung nicht im Anfange des Nachsatzes, sondern am Schlusse des Vordersatzes eintretend zu denken: 'Als aber Niemand sich meldete und Eukles wieder hereingekommen war, nachdem er demnächst hinausgegangen' —. Es ist aber undenkbar, daß eine andere Person den Heroldsdienst draussen verrichtet habe, als diejenige, welche ihn im Tempel versehen hatte, und daß ein anderer; als eben der Herold, der im Tempel seines Amtes gewartet hatte, vor demselben fungirt habe. Es folgt aus alledem mit unzweifelhafter Gewißheit, daß Eukles und der Herold ein und dieselbe Person sind, daß Eukles der Name des fungirenden Heroldes war, unter dem wir uns natürlich den κληρὸς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου zu denken haben werden, da er in feierlicher Rathssitzung eben dem Rathe zur Hand geht. Es erklärt sich zugleich hieraus und hieraus allein die scheinbar unvermittelte Nennung des Namens, welche nur für uns befremdlich ist, nicht aber für die Richter und Zuhörer, welche wissen konnten und ohne Zweifel der Mehrzahl nach wußten, daß der Name des zeitigen Heroldes des Rathes und Volkes Eukles sei.

Nach dieser, wie es mir scheint, gebotenen Auffassung des Sinnes der behandelten Stelle enthält sie neben Anderem die Angabe, daß Ol. 95, 1 ein gewisser Eukles Herold des Rathes und Volkes war. Sollte es nun gelingen den urkundlichen Beweis zu führen, daß in den Jahren unmittelbar nach der Anarchie, in welchen doch unsere Rede gehalten sein will, wirklich ein Eukles dieses Amt bekleidete und dasselbe von jener Zeit an mehrere Generationen hindurch im Besitze der Familie dieses Eukles geblieben ist, so würde meiner Ansicht nach das Vertrauen zur Authenticität der Rede eine nicht verächtliche Stütze erhalten, da von einem bloßen Zufall, der ein Zusammentreffen von Namen herbeigeführt hätte, kaum die Rede sein darf und eine so eingehende Kenntniß der Verhältnisse einer früheren Zeit auch in ganz gleichgültigen Dingen bei einem später lebenden Fälscher unmöglich vorausgesetzt werden kann. Ein solcher urkundlicher Beweis aber ist gegeben durch die Ἐφημ. ἀρχ. 3396 publicirte Inschrift, welche im Jahre 1858 auf der Burg in der Nähe des Erechtheums gefunden und später von mir im Philologus 15, 409 ff. ausführlich behandelt worden ist. Inzwischen ist mir eine Velsensche Abschrift des Steines bekannt

geworden, durch welche die Angabe des ersten Herausgebers hin und wieder berichtigt und der Ergänzung in mehreren Punkten ein sicherer Anhalt geboten wird. Ich wiederhole daher hier zunächst den Text der Urkunde, indem ich die Velsensche Copie zu Grunde lege und die Abweichungen des ersten Druckes in der athenischen Zeitschrift darunter bemerke.

‘frei 1½ Zeilen = 0,01.’

\cup\|I\~L Y T A N E Y E N  
 EYΞEΓPAMMATEYENΞIMT̄  
 YΞEPEΞTATEEYPIΓPIΔH  
 ONEYKΛEIANΔPAGAOIAΞ  
 EPEIΔHANHPAGAOOΞEΓE 5  
 ONAΘHNNAIΩNKAITHΓKAO  
 AIΩNKAITHNELEYΘEP'  
 HIBOLHIKAITΩIΔHMΩ  
 ΞOΦOPIANEINAIAYTΩ

10

TΩIΔHMΩIΛEΩNTIΞEΠPY  
 ///IAIOΞEΓPAMMATEYENEYΦ  
 PEΞTAT /// IMELANΩPOΞEIΓ  
 ΛHIEPEIΔ /// ANHPA /// AOOΞ  
 IΛOKLEOYΞPEPI~ /// NΔHMO 15  
 HΓKAOOΔONTOYΔHMOE T̄HΦ  
 ΞΠPOEΔPOYΞOIANTYΓXAN  
 EIΞTHNΠPΩTHNEKKΛHΞIA  
 IΛOKLEOYΞTOYEYKLEOYΞ  
 ΞKAIKOΞMIOΞΔOKEIEINA 20  
 ΠPYTANEΞITOIΞAEIPPYT  
 'MBAΛEΞΘAITHΞBOLHΞE  
 -HIBOLHI EINAITHΓKH  
 -PTΩIPATPIAYTOO  
 MONTONAΘHNNA ¶ Ω /// 25

‘frei 0,04.’

Varianten der Abschrift von Pittakis. Z. 1 fehlen zu Anfang die von Velsen angegebenen Buchstabenreste. Z. 4 zu Anfang ON. Z. 6 zu Ende KAO Z. 7 zu Ende PI Z. 8 am Schlusse ΔHMΩI Z. 12 zu Anfang NAOOΞ Z. 13 in der Lücke E Z. 14 in der ersten Lücke H, in der zweiten Γ Die letzte Stelle dieser Zeile war nach der übereinstimmenden Versicherung beider Augenzeugen auf dem Steine frei gelassen. Z. 15 vollständig TON Z. 16 gegen Ende EYHΦ Z. 21

vollständig ΤΟΙΞ Z. 22 zu Anfang Υ. ΒΑΛΛΕΞΘΑΙ Z. 23 zu Anfang ein vollständiges Τ Z. 24 fehlt der Rest des ersten Buchstabens. Ebend. gegen Ende ΑΥΤΟΥΙ Z. 25 in der Lücke am Schluss Ν

Hiernach wird folgendermaßen gelesen und ergänzt werden müssen:

[ἔδοξεν τῷ δήμῳ. Ἐρε]χθῆς ἐ[πρ]υτάνευεν, [. . .]-  
[. . . . .] εὐς ἐγραμμάτευεν, Σιμι[. . .]-  
[. . . . .] εὐς ἐπεσιτάει, Εὐριππίδης[ς]  
[εἶπεν· εἶναι πρόσσod]ον Εὐκλεῖ ἀνδραγαθίας [ἔ]-  
[νεκα καὶ προθυμίας,] ἐπειδὴ ἀνὴρ ἀγαθὸς ἐγέ[ν]-  
[ετο περὶ τὸν δῆμον τ]ὸν Ἀθηναίων καὶ τῆγ κάθ[ο]-  
[δον τοῦ δήμου τοῦ Ἀθη]ναίων καὶ τὴν ἐλευθερί[α]-  
[ν, κηρυκεύειν δ' αὐτὸν τ]ῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ [τ]-  
[ῷ Ἀθηναίων. τὴν δὲ μι]σθοφορίαν εἶναι αὐτῷ[ι]

[ἔδοξεν τῆ βουλῆ καὶ] τῷ δήμῳ. Λεωντῆς ἐπρ[υ]-  
[τάνευεν, . . . . . Οἰ]ναῖος ἐγραμμάτευεν, Εὐφ[ρ]-  
[. . . . .] ἐπεσιτάει, Μελάνωπος εἶπ[ε]-  
[ν· ἐψηφίσθαι τῆ βου]λῆ· ἐπειδὴ ἀνὴρ ἀγαθὸς  
[ἐγένετο ὁ πατὴρ τοῦ Φιλοκλέους περὶ τὸν δῆμο]-  
[ν τὸν Ἀθηναίων καὶ τ]ῆγ κάθοδον τοῦ δήμου, ἐψηφ[ι]-  
[σθαι τῆ βουλῆ τοῦ]ς προέδρους, οἱ ἂν τυγχάν[ω]-  
[σι προεδρεύοντες] εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησία[ν],  
[καὶ ἐὰμ μὲν χρήσιμος] καὶ κόσμιος δοκῆ εἶνα[ι],  
[οἷσπερ ὑπηρέτηζε,] πρυτάνεσι τοῖς ἀεὶ πρυτ[αν]-  
[ευσάσιν, γνώμην σ]υμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς ε[ἰ]-  
[ς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ] τῆ βουλῆ εἶναι τῆγ κη[ρυ]-  
[κείαν Φιλοκλεῖ καθάπερ] τῷ πατρὶ αὐτοῦ, ὄν[τι]  
[ἀνδρὶ ἀγαθῷ περὶ τὸν δῆ]μον τὸν Ἀθηναίων.

Ich verweise im Allgemeinen auf die im Philologus gegebene Auseinandersetzung und hebe hier nur dasjenige hervor, was für den vorliegenden Zweck von Bedeutung ist, indem ich das dort Gesagte auf Grund der durch die genauere Abschrift gewonnenen Ergebnisse zugleich theils berichtige theils ergänze. Das erste Dekret ernennt den Eukles zum Herold des Rathes und Volkes, das zweite überträgt dieses Amt auf seinen Sohn Philokles. Da in dem ersten Falle die Verleihung als Belohnung für namhafte Verdienste erfolgt, welche Eukles sich um die Sache der Demokratie erworben hatte, so ist anzunehmen, daß sie für einen längeren Zeitraum, vermuthlich auf Lebenszeit (διὰ βίου), geschah,

was Z. 10 in der Lücke zu Anfang ausdrücklich gesagt gewesen sein wird. Dasselbe dürfte auch bei Philokles der Fall gewesen sein, da laut Z. 24 diesem das Amt unter denselben Bedingungen wie seinem Vater (*καθάπερ τῷ πατρὶ*) übertragen wurde. Beide Dekrete sind überdem aus verschiedenen Jahren, was, obwohl die Archonten in den Praescripten nicht genannt werden, doch daraus mit Sicherheit zu schliessen ist, dafs der Prytanienschreiber beide Male ersichtlich eine verschiedene Person ist, das Amt desselben aber vermuthlich schon seit Eukleides Archontat, jedenfalls aber in der Zeit, in welche das zweite Dekret nothwendig zu setzen ist, ein jähriges, nicht mehr mit den Prytanien wechselndes war. Das zweite Dekret nämlich ist beantragt von Melanopos, welcher nicht verschieden sein dürfte von dem bekannten Staatsmann gleichen Namens, der Ol. 102 $\frac{1}{2}$  Athen auf dem Friedenscongreß zu Sparta mitvertrat (Xenophon Hell. Gesch. 6, 3. 2) und später in dem Handel wider Timokrates Ol. 106,4 eine Rolle spielte. Hierzu stimmt vollkommen der orthographische Charakter der Urkunde, auf der O statt OΥ im Inlaute des Wortes *βουλῆ* zwar noch fest ist, in den Endungen dagegen bereits ein Schwanken sich eingetreten zeigt, und OΥ bei weitem überwiegt; Umstände, welche auf Ol. 103—106 als Abfassungszeit dieses zweiten Dekretes hinweisen. Denselben Charakter zeigt nun zwar auch die vorliegende Abschrift des ersten Dekretes, soweit sich aus der Ergänzung von Z. 7 ein Urtheil bilden läßt, wo in der Lücke zweimal OΥ und einmal O in der Genetivendung gestanden zu haben scheint; es folgt indessen daraus nicht, dafs es in demselben Zeitraum, in einem der dem Datum des zweiten unmittelbar vorhergehenden Jahre verfaßt ist. Denn es läßt sich denken, dafs seine Abfassung erheblich früher als die der zweiten Urkunde fällt und die vorliegende Ausfertigung erst bei Gelegenheit und auf Veranlassung der Publication der zweiten Urkunde Statt gefunden hat, weil in dieser gewissermaßen auf die frühere Bezug genommen wird (*καθάπερ τῷ πατρὶ* Z. 24) und zum vollen Verständniß dessen, was der spätere Beschluß verordnete, die Kenntniß vom Inhalte des früheren nothwendig war. In diesem Falle wurde das ältere Document auf Anweisung vom Schreiber des späteren aus den Acten hinzugefügt und kam dabei naturgemäfs diejenige Orthographie in Anwendung, welche dem Schreiber geläufig war und die wir als solche aus der zweiten Urkunde kennen lernen. Diesen Fall nun zu setzen sind wir genöthigt durch die Erwägung, dafs der Posten dem Sohne doch erst nach dem Tode des Vaters verliehen sein kann und kaum anzunehmen ist, dafs der letz-

tere unmittelbar nach Verleihung des Amtes verstorben ist, ferner aber, was mir das Wichtigste scheint, durch den Umstand, dafs den Motiven des Ernennungsdekretes nach zu schliesen Eukles zum Herold ernannt worden ist zur Belohnung für die Dienste, welche er bei Gelegenheit der Rückkehr des Demos unter Thrasybulos geleistet hatte, was uns veranlassen mufs, diese Ernennung in die nächste Nähe der Ereignisse von Ol. 94, 2 zu rücken. Der Demos erwies sich nicht nur gegen den Vater dankbar, sondern dehnte, wie man sieht, seine Erkenntlichkeit auch auf den Sohn aus. Die Familie scheint seit jener Zeit in Athen sefshaft geblieben und sich mit Vorliebe dem niederen Staatsdienst gewidmet zu haben. Wenigstens wird auf einer Urkunde von Ol. 107, 4, welche ich im Philologus 15, 402 ff. besprochen habe, Z. 12 ein *E[ὐκλ]ῆς* als *δημόσιος* erwähnt (vgl. Böhnecke Demosthenes, Lykurgos, Hyperides 1864. S. 260. 263), welcher den Prytanen als Schreiber zur Hand geht und der ein dem Großvater gleichnamiger Sohn des Philokles gewesen sein dürfte; und noch in der Zeit nach Ol. 121, 3 finden wir einen *Εὐκλῆς Φιλοκλέους Τρινημειεύς* als Herold des Rathes und Volkes erwähnt (C. I. G. 115), der augenscheinlich auch ein Nachkomme jenes ersten Eukles gewesen ist. Der letztere war wenigstens zur Zeit, als er zum Herolde ernannt wurde, noch nicht Bürger, sondern Metoeke, wenn anders Z. 4 des ersten Dekretes richtig von mir ergänzt worden ist; später mufs entweder er oder einer seiner Nachkommen das Bürgerrecht erworben haben, da der jüngere der beiden gleichnamigen Familienglieder als Bürger ausdrücklich charakterisirt wird.

Um nun zu Andokides zurückzukehren, so scheint es mir nicht zweifelhaft, dafs der Herold Eukles, den jene Stelle der Rede von der Mysterien als im Boedromion des Jahres Ol. 95, 1 fungirend erwähnt und der Herold Eukles, der laut unserer Urkunde in der Zeit unmittelbar nach Ol. 94, 2 mit diesem Posten betraut worden ist, dieselbe Person sind. Giebt man dies zu, so legt die Urkunde ein nicht leicht zu unterschätzendes Zeugniß für die Authenticität der Rede ab, wie die Stelle der letzteren umgekehrt uns in den Stand setzt, das Datum der Urkunde genauer, als ohnedem möglich wäre, zu bestimmen. Es ist nämlich nunmehr deutlich, dafs die erste Ausfertigung dieser Urkunde in die Zeit zwischen dem Boedromion von Ol. 94, 2 und dem entsprechenden Monat von Ol. 95, 1 zu setzen ist, und wir das vorliegende Exemplar derselben allerdings nur als eine spätere Abschrift zu betrachten haben.



## ANALECTA.

I. Caelius Aurelianus Celerum passionum II 30 haec habet, *siquidem vulgus quadam consuetudine propria et dominantia magnis nominibus adpellat, ut magnum mare sacrum mare atque luem deificam epilepticam passionem.* similia uberius exponit Tardarum passionum I 4, *epilepsia vocabulum sumpsit quod sensum atque mentem pariter adprehendat. adpellatur etiam puerilis passio, siquidem in ipsis (f. istis) abundat aetatibus, et sacra, sive quod divinitus putetur inmissa, sive quod sacram contaminet animam, sive quod in capite fiat, quod multorum philosophorum iudicio sacram templum est partis animae in corpore natae, sive ob magnitudinem passionis: maiora enim vulgus sacra vocavit; inde sacram dictum mare et sacra domus, velut tragicus poeta sacram noctem, hoc est magnam, adpellavit.* commentabor de his, eo maxime consilio ut Graecae quae in eis insunt doctrinae vestigia persequar. nam quod ad summam disputationis attinet, id est ad nomen sacri morbi recte explicandum, non potest dubitari quin missa argutula ista grammaticae eruditionis subtilitate sequendum sit verissimum iudicium Hippocratis, qui in ipso libri quam de eo morbo conscripsit initio sic loquitur, *περὶ μὲν τῆς ἱερῆς νούσου καλεομένης ὧδε ἔχει. οὐδὲν τι μοι δοκέει τῶν ἄλλων θειοτέρη εἶναι νούσων οὐδὲ ἱερωτέρη, ἀλλὰ φύσιν μὲν ἔχειν ἣν καὶ τὰ λοιπὰ νοουήματα ὅθεν γίννεται, φύσιν δὲ αὐτῇ καὶ πρόφασιν οἱ ἄνθρωποι ἐνόμισαν θεῖόν τι πρῆγμα εἶναι ὑπὸ ἀπειρίας καὶ θαυμασιότητος, ὅτι οὐδὲν ἔοικε ἑτέρῃσι νούσοισι. καὶ κατὰ μὲν τὴν ἀπορίην αὐτοῖσι τοῦ μὴ γινώσκειν τὸ θεῖον αὐτῇ διασώζεται, κατὰ δὲ τὴν εὐπορίην τοῦ τρόπου τῆς ἰήσεως ἀπόλλυται.* cum Caelio Almelovenus comparavit Aretaeum et Apuleium. quorum ille de causis et signis chronicorum morborum I 4 ita de epilepsia loquitur, *ἀλλὰ καὶ ἄδοξος ἢ ξυμφορῆ. δοκέει γὰρ τοῖσι ἐς τὴν Σελήνην ἀλιτροῖσι ἀφικνεῖσθαι (ἐφικνεῖσθαι probabiliter Ermerinsius) ἢ νοῦσος. τούνεκεν ἱερὴν κικλήσκουσι τὴν πάθην. ἀτὰρ καὶ δι' ἄλλας προφάσιος, ἢ μεγέθεος τοῦ κακοῦ (ἱερὸν γὰρ τὸ μέγα), ἢ ἰήσεως οὐκ ἀνθρωπίνης ἀλλὰ θείας, ἢ δαίμονος δόξης ἐς τὸν ἄνθρωπον εἰσόδου, ἢ ξυμπάντων ὁμοῦ,*

τῆνδε ἐκίκλησον ἰερόν. ubi vereor ne δόξης non satis recte intellexerint interpretes, explicandum autem sit eis quae Hermannus ad Aeschyli Suppl. v. 754 adscripsit. Apuleius haec dicit in Apologia cap. 50, *enimvero si perniciosa illa dulcedo intus cohibita et bili atrae sociata venis omnibus furens pervasit, dein ad summum caput viam molita dirum fluxum cerebro immiscuit, ilico regalem partem animi debilitat, quae ratione pollens verticem hominis velut arcem et regiam insedit.* putatur ibi dulcedinis vocabulum corruptum esse, inscienter admodum. nam antea Apuleius dixerat numquam postea comitiali morbo attemptari cui ille pectoris cutem vitiligine insigniverit, scabiem autem Latini propter prurimum et titillationem dixerunt dulcedinem. Cicero de legibus I § 47 de voluptate, *quoniam blanditiis corrupti quae natura bona sunt, quia dulcedine hac et scabie carent, non cernunt satis.* Gratius Cyneg. v. 408 *at si deformi lacerum dulcedine corpus Persequitur scabies.* similiter Martialis xiv 23 libidinum vocabulo utitur in auriscalpii commendatione, *si tibi morosa pruriginē verminat auris, Arma damus tantis apta libidinibus.* deinde Apuleius haec dicit, *eum nostri non modo maiorem et comitalem, verum etiam divinum morbum, ita ut Graeci ἰερὸν νόσον, vere nuncuparunt, videlicet quod animi partem rationalem, quae longe sanctissima est, eam violet.* suspicere Caelium cum illa scripsit memorem fuisse Apuleii. a Caelio, ut passim alia, Isidorus petiit quae Orig. iv 7 5 habet, *epilepsia vocabulum sumpsit quod mentem adprehendens pariter et corpus possideat: Graeci enim adprehensionem ἐπιληψίαν adpellant.* quod mox addit, *idem est et morbus comitalis, idem maior et divinus, quo caduci tenentur,* videtur sumpsisse ab Apuleio. quod autem Caelius epilepticam passionem *luem deificam* dici scribit nihil est aliud quam quod Apuleius *divinum morbum* nuncupari narrat. neque enim mirum est Caelium, Siccensem patria, in isto vocabulo Afrorum secutum esse consuetudinem, quos divina dixisse deifica aliquot exemplis docere possum. Baluzius in Miscellaneorum libro secundo quosdam habet libellos ab Afris saeculo post Christum natum quarto conscriptos in quibus frequens est illud vocabulum. in Passione enim sancti Felicis episcopi Tubyzacensis p. 77 legimus *libros deificos habetis?* ibidem p. 80 *si scripturas deificas tradere nolueris, capite plecteris.* in Gestis purgationis Felicis episcopi Aptungitani p. 85 *dic, inquit, Caeciliano amico meo quod codices accepi pretiosos deificos* xl. ibidem p. 89 *Felicem autem, religiosum episcopum, liberum esse ab exustione instrumentorum deificorum manifestum est, cum nemo in eum aliquid probare potuerit quod religiosissimas*

*scripturas tradiderit vel exusserit. omnium enim interrogatio superscripta manifestata est nullas scripturas deificas vel inventas vel corruptas vel incensas fuisse: quae repetit Optatus episcopus Milevitanus de schismate Donatistarum 1 27, ubi scriptum est omnium enim interrogatio superscriptorum manifesta est. possum alia addere, sed vel sic metuo ne nimis longa scriptio molestus fiam.*

Cum eis quae Caelius Aurelianus de puerilis morbi nomine dicit comparanda sunt quae Galenus habet in Hippocratis Epidemiarum vi comm. vi cap. 7 (t. v p. 523 Bas. t. ix p. 550 Chart.), *τὴν ἐπιληψίαν οἱ παλαιοὶ καὶ μεγάλην νόσον ἐκάλουν καὶ πάθος παιδίων, ὡσπερ αὐτὸς ὁ Ἱπποκράτης ἐν τῷ περὶ ὑδάτων καὶ ἀέρων καὶ τόπων, ἐπειδὴ κατὰ τὴν τῶν παιδῶν ἡλικίαν πλεονάζει.* Hippocratis verba sunt cap. 3, *τοῖσι δὲ παιδίοισι ἐπιπίπτειν σπασμοὺς καὶ ἄσθματα, ἃ νομίζουσι τὸ παιδίον ποιέειν καὶ ἰρὴν νοῦσον εἶναι.* quo rettulit Foësius *παιδικὸν πάθος* quod apud Erotianum legitur. scripsisse autem videtur Hippocrates *τὸ παιδίον.*

Sacrum morbum vocatam esse epilepsiam propter mali magnitudinem multorum fuisse videtur opinio. paullo scitius quam alii hoc morbi nomen interpretatur scholiastes in Apollonii Rhodii 1 1019, *ἱερὴ δὲ φαίνεται κατ' εὐφημισμὸν. τὰ γὰρ μεγάλα τῶν παθῶν εὐφῆμως ἱερὰ καὶ καλὰ φασιν, ὡς καὶ τὰς Ἐρινύας Ἐμμενίδας καὶ τὴν λοιμικὴν νόσον ἱερὰν, ἃς καὶ Καλλιμαχος "ψευδόμενοι δ' ἱερὴν φημίζομεν."* pingui magis Minerva egerunt qui comitalem morbum ut alia scilicet magna sacrum vocatum esse statuerunt. eis quos antea commemoravi addo Plutarchum, qui de solertia animalium cap. 32 p. 981 sic loquitur, *τὸ δὲ τοῦ ἀνδρίου θανμασιώτατόν ἐστιν, ὃν Ὀμηρος ἱερὸν ἰχθὺν εἴρηται· καίτοι μέγαν τινὲς οἴονται τὸν ἱερὸν, καθάπερ ὁστοῦν ἱερὸν τὸ μέγα καὶ τὴν ἐπιληψίαν μεγάλην νόσον οὖσαν ἱερὰν καλοῦσιν· ἔνιοι δὲ κοινῶς τὸν ἄφετον καὶ ἱερώμενον.*

Omitto alia, neque ea commemoro quae grammatici ut *ἱερὸν ἰχθὺν* et *ἱερὸν ὁστοῦν* aliaque similia explicarent disputarunt. sed quoniam sacri ossis mentio facta est utar hac occasione ut epistulam Frontonis ad amicos 1 16, quam ad Victorinum generum scripsit, emendem. eam Maius cum Frontoniana Romae ederet ita scriptam dedit, *Graviter oculos dolui . . nullus dolor . . aut . . interis . . aut internati oriebantur inter nativum, Graeci ieron oston, Suetonius Tranquillus spinam sacram appellat. ego me neque Graecum neque Latinum vocabulum ullius mem-*

*bri nosse mallet, dum istius doloris expers vitam degerem.* olim initium epistulae aliter scripserat. de quo quid statuendum sit dici non potest antequam veteris libri schedae diligentius exploratae erunt, estque id in Frontonianis reliquiis omnino necessarium. sed *internati*, quod puto Maium aliosque ab internascendo deduxisse, quid sit manifestum fit certa proximorum verborum emendatione. scripsit enim Fronto.. *aut internati oriebantur.* internatium *Graeci* ἱερὸν ὄστοῦν, *Suetonius Tranquillus spinam sacram appellat.* internatii vocabulum adhuc ignorabatur. similia autem sunt multa, quae enumerabo quoniam partim rara sunt et in vetustis tantum glossariis inveniuntur: *intercilium intercolumnium interdigitum interfeminiū interlunium intermetium intermundium internodium internundinium interordinium interpondium interscalmium interscapilium intertignium intervenium.* paullo aliter dicuntur *interpretium* et *interusurium.* jam videat mihi quis quomodo Frontonis verba Reifferscheidius in Suetonii reliquiis p. 273 tractarit: adparebit rem non intellexisse. neque cum Suetonii *spinam sacram* ad librum eius qui erat de vitiis corporalibus rettulit maiore quam saepe alias iure usus est. quippe Suetonius in viris illustribus haec dixit, *Messala Corvinus orator ante biennium quam moreretur ita memoriam ac sensum amisit ut vix pauca verba coniungeret, et ad extremum ulcere sibi circa sacram spinam nato inedia se confecit anno aetatis LXXII.* leguntur ea apud ipsum Reifferscheidium p. 83.

Sed redeo ad Caelium Aurelianum. qui cum bis commemoret *sacrum mare*, nescio sane quis ita dixerit, sed Graecum fuisse poetam non dubito. nam *sacra domus* quae additur Homericæ est, II. vi 89, οἷξασα κληῖδι θυρὰς ἱεροῖο δόμοιο. fuerunt enim grammatici qui hic quoque somnium illud somniarent quo eis quidquid magnum esset sacrum dici posse videbatur. Hesychius ἱεροῖο δόμοιο· ναοῦ, μέγαλον οἶκον. denique tragicus poeta quem Caelius dicit *sacram noctem* hoc est magnam adpellasse Euripides est, cuius *Andromeda* noctis longitudinem conquerebatur, quamquam propterea eam *sacram* adpellasse noctem idem illud grammaticorum somnium est. utitur Euripidiis versibus Mnesilochus Aristophanis in Thesmophoriazasis v. 1065 ss.,

ὦ Νῦξ ἱερά,  
ὡς μακρὸν ἔππευμα διώκεις  
ἀστεροειδέα νῶτα διφρεῖουσ'  
αἰθέρος ἱεραῖς  
τοῦ σεμνοτάτ ουδι' Ὀλύμπου.

erat autem haec Noctis invocatio ipsum tragoediae initium vel, ut scholiastes loquitur, τοῦ προλόγου Ἀνδρομέδας εἰσβολή. sed de his versibus non convenit mihi cum doctis hominibus. Bergkiius enim, quem Nauckius sequitur, μακρὸν ὡς ἵππευμα διώκεις scripsit, Meinekiius πῶς μακρὸν ἵππευμα διώκεις. dissuadet mutationem scholiastes Theocriti, qui ad idyllium II 166 tres priores versiculos eodem verborum ordine adscripsit quo apud Aristophanem leguntur neque πῶς habet sed ὡς. adfert autem illos versus ut Euripidis neque idonea causa est cur putemus usum eum esse non Euripidis fabula vel antiquioris alicuius grammatici commentario, sed depravato Thesmophoriazuarum exemplari. neque magis idonea causa est cur propter interruptam numerorum continuationem in carmine Euripidis quicquam mutetur. satis enim hiatus excusatur invocatione vel exclamatione, post quam vox paullisper sustinetur. consimile plane exemplum in eisdem anapaesticis numeris praebet Sophoclis Oedipus Coloneus v. 188,

ἄγε νῦν σύ με, παῖ,  
 ἔν' ἂν εὐσεβίας ἐπιβαίνοντες  
 τὸ μὲν εἶπομεν, τὸ δ' ἀκούσασθαι,  
 καὶ μὴ χρεῖα πολεμῶμεν.

et magis ibi cohaeret oratio quam in Euripidiis versibus. deinde Nauckius ἀστεροειδέα delendum esse suspicatur, neque nego insolentius dictum esse, cum νῶτα αἰθέρος plena quidem sint sideribus, sed non speciem vel similitudinem eorum habeant. firmat tamen illam vocem scholion Theocriteum, in quo levi errore ἀστεροειδέα scriptum est. firmant etiam Ennii versus apud Varronem de lingua Latina v p. 29 Sp., quos versus ad Andromedam Ennii Iosephus Scaliger rectissime rettulit, immerito reprehensus a Gerhardo Vossio in Castigationibus p. 19. Ennius igitur ita dixit,

quae cava caeli signitinentibus  
 conficis bigis.

si signitinentis scripsisset, accuratius imitatus esset Euripidem: sed videtur νῶτα de equorum dorso intellexisse, excusando errore similique aliis quos Latini in Graecorum carminum interpretatione commiserunt; certe ad bigas epitheton transtulit. ceterum signitinentibus illud Matthias Gesnerus in Thesauro non recte ita exponit, 'id est signa percurrentibus:' nam illa cursum tenendi significatio a composito vocabulo aliena est. immo signitinentes bigae similiter dicuntur atque Annali x (v. 343 Vahl.) hinc Nox processit stellis ardentibus apta, Annalique XVI (v. 416) Nox quando mediis signis praecineta volabit. ἀστεροειδέα

autem illud eo minus mihi videtur esse sollicitandum quo magis vereor ne, si composita tragicorum adiectiva omnia ad vivum resecanda esse censeamus, aliquam multa nobis mutanda sint aut prorsus delenda. itaque dabimus aliquid poetarum libertati putabimusque Euripidem *ἀστεροειδέα κῶτα* dixisse cum vellet *ἀστερόεντα* vel *ἀστερώδη* intellegi. scio Lobeckium in Pathologia Graeci sermonis t. 1 p. 458ss. de *ὠδης* et *οειδῆς* formarum discrimine egregie disputasse: sed grammaticam subtilitatem saepe neglexit liberior atque audacior Graecorum poetarum oratio.

II. Diu, quod paene mireris, reprehensionem novandique studia effugerant splendida Antigoniae verba in Phoenissis Euripidis v. 174, *ὦ λιπαροζώνου θυγάτηρ Ἄλλιον Σελαναία, χρυσεόκλυλον φέγγος*. nuper autem Badhamus, cum vulgo constet ac pueris adeo notissimum sit communi Graecorum opinione Lunam Solis non filiam sed sororem perhiberi, puerili eruditione confisus *Ἄλλιον* vel *ἄελιον* (id enim libri habent, illud Hermannus verissime scripsit) minime tolerandum, sed in *Λαιτοῦς* mutandum esse censuit. tum Nauckius ruiturum isto pacto versiculum addito articulo fulsit continuoque, quasi res esset certissima, *Θυγάτηρ ἃ Λαιτοῦς* in exemplaria tragoediae intulit. detrahi hac mutatione orationi aliquid poeticae virtutis facile intellegitur: nam multo quam Latona melius ac significantius Sol dicitur *λιπαροζώνος*, id est radiis veluti nitido cingulo circumdatus. magis etiam emendandi libidinem cohibere debebat antiqui interpretis scholion, *Ἡσιόδός φησιν ἀδελφὴν Ἡλίου εἶναι τὴν Σελήνην, "Θεία δ' Ἡελίον τε μέγαν λαμπρὰν τε Σελήνην γείνατο."* *Λισχύλος δὲ καὶ οἱ φυσικώτεροι θυγατέρα, παρόσον ἐκ τοῦ ἡλιακοῦ φωτὸς μεταλαμβάνει ἀμέλει καὶ πρὸς τὰς ὑποστάσεις μεταμορφοῦνται ἢ σελήνη.* itaque similiter atque Euripides etiam Aeschylus alicubi Lunam filiam Solis vocavit. verum Nauckius Trag. fragm. p. 99 'non *Λισχύλος* inquit 'voluisse videtur grammaticus, sed *Εὐριπίδης*.' non intellego cur voluerit, nisi forte ne, si nollet, periculosius esset Badhamo et Nauckio emendandi studium. sed ignorarunt docti homines quod scholiastes Arati in v. 455 narrat, *αὐτὴ δὲ ἢ σελήνη καθ' ἑαυτὴν ἄφαντος ἡμῖν ἐστίν, ὑπὸ δὲ τοῦ ἡλίου φωτιζομένη φανερά ἡμῖν γίνεται, καὶ ὅτε μὲν αὐτῇ πλησιάζει, τότε καὶ φαίνει, ὅτε δὲ αὐτοῦ χωρίζεται, κατ' ὀλίγον ἀπολήγει, καὶ πάλιν ὅσον πλησιάζει γεννᾶται· διὸ καὶ παρὰ τοῖς τραγικοῖς Ἡλίου θυγάτηρ λέγεται, ἐπειδὴ τὸ φῶς ἐξ αὐτοῦ ἔχει.* nulla ratio est qua evincas unius tantum Euripidis illum versiculum obversatum esse scholia-

stae. sed esto, cogitaverit tantum de Euripide: vel sic illius carmini testimonium accedit nostris exemplaribus multo antiquius; quod sine evidenti necessitate contemnere non artis est, sed libidinis extra legitimos disciplinae fines temere evagantis. atqui nulla plane est contemnendi necessitas. nam cum omnino ineptum sit veteres poetas quasi essent catechumeni dogmatum vel Hesiodi theogonia vel communi opinione praescriptorum fide adstringere, tum tragici in rebus quae ad religionem pertinent liberius saepe philosophati sunt, physice maxime, neque Aeschylus tantum hoc fecerunt et Euripides, sed interdum etiam Sophocles. nimiam enim sibi sapientiam adrogat qui Sophoclis esse negat versus qui in vita Arati a Victorio edita ei tribuuntur, *Ἥλι', ἀλλ' οἴκτειρέ με, Ὅν οἱ σοφοὶ λέγουσι γεννητὴν θεῶν Πατέρα τε πάντων.* quae ita scripsi non quod certo ita emendanda esse putarem, sed ne repeterem quod vulgo scribunt *Ἥλιος οἴκτειρέ με* pro eo quod Victorii liber praebuit *ἡλίιο κτείρει ἐμέ:* neque enim istam nominis formam senarius versus admittit. deinde cum copula deesset, *τε* adicere malui quam *καὶ πατέρα* scribere. credidit autem illa Sophoclia esse prudentissimus harum rerum iudex Lobeckius Aglaoph. p. 79. sed multo sane saepius ita philosophati sunt Euripides et antea Aeschylus. quem cum Herodotus u 156 narret Dianam fecisse filiam Cereris, multo minus mirabimur eundem Lunam Solis, a quo lucem accipit, aliquando dixisse filiam Euripidemque hoc esse imitatum. itaque in Phoenissis veteribus testibus fidem habebimus neque illud *θύγατερ Ἀλίου Σελαναία* novitio aliquo commento commutabimus.

Videtur autem mihi omnino priscis testibus maior quam saepe fit reverentia esse exhibenda, non ut addicti eis simus aut nihil tempore valde antiquo erratum esse putemus, verum ut caute ac modeste iudicemus nostrisque opinionibus minus confidamus. sic idem Badhamus cuius de versu Euripidis sententiam improbandam esse duximus attrectavit temere quae apud Platonem leguntur in Phaedro p. 245, *ὅς δ' ἂν ἄνευ μανίας μουσῶν ἐπὶ ποιητικὰς θύρας ἀφίκηται, πεισθεὶς ὡς ἄρα ἐκ τέχνης ἰκανὸς ποιητὴς ἐσόμενος, ἀτελής αὐτός τε καὶ ἡ ποίησις ὑπὸ τῆς τῶν μαινομένων ἢ τοῦ σωφρονοῦντος ἡφανίσθη.* putat enim scribendum esse *ἐπὶ ποιητικῆς θύρας.* sed quod in nostris libris est neque non potest ferri legit etiam Seneca, qui de tranquillitate animi cap. 17 10 *nam sive Graeco poetae credimus inquit, aliquando et insanire iucundum est, sive Platoni, frustra poeticas fores conpos sui pepulit, sive Aristoteli, nullum magnum*

*ingenium sine mixtura dementiae fuit.* vel, ut alio exemplo utar, ver-  
sum Sophoclis *ἔδοξάτην μοι τὸ δὴ ἠπειρω μολεῖν* Nauckius  
Trag. fragm. p. 255 suspicatur non Sophoclis esse, sed comici poetae  
qui Aeschyli verba *δύο γυναῖκ' εὐείμονε* in risum verterit. equidem  
nihil hic ridiculi adgnosco, verum autem illum non tantum scholiastes  
in Aeschyli Persarum v. 181, verum etiam quem ipse Nauckius com-  
memorat Herodianus in Philetaero p. 434 Piers. Sophocli tribuit: satis  
igitur confirmatum est poetae nomen. eiusdem Herodiani gravissima  
auctoritate Aristophanis versum a suspitione defendo. in Avibus enim  
v. 1131 Pithetaerus muri quem extractum esse audit altitudinem ad-  
mirans exclamat *ὦ Πόσειδον, τοῦ μάκρους*. ibi scholiastes adscrip-  
sit *σημείωσαι ὅτι τὸ μάκρος λέγει*. Guilelmus Dindorfius 'voca-  
bulum' inquit 'fortasse ab Aristophane fictum: nisi τοῦ μακροῦ scrip-  
sit.' mihi τοῦ μακροῦ hic ne potuisse quidem commode dici videtur,  
*μάκρος* cur Aristophanes finxerit causa non adparet. Meinekius hoc  
adscripsit, '*μάκρος* corruptum est.' fugit doctos homines quod ex  
Herodiani Iliaca prosodia scholia in Iiadis xxiii 419 adferunt, *βαρυν-  
τονητέον τὸ στεῖνος, ἐπεὶ οὐδὲν οὐδέτερον ὄνομα εἰς ὅς λῆγον  
ὀξύνεται· οὕτως εἶχε καὶ τὸ μάκρος παρ' Ἀριστοφάνει, "ὦ  
Πόσειδον, τοῦ μάκρους," βαρυνόμενον καὶ μὴ ὁμοπονοῦν τῷ  
ὀξυνομένῳ ἀρσενικῷ*. abstinebimus, opinor, a mutatione vocabuli  
quod Herodianus testatur. ceterum τὸ μάκρος hodie Graeci dicere  
solent, ut docet Coraes in Heliodorum p. 132, commemoratus ille  
a Ludovico Dindorfio in Thesauro Stephani, τῷ μῆκος ἢ μὲν συνή-  
θεια σπανίως κέχρηται, ἐπιπολάσαντος ἐν αὐτῇ τοῦ μάκρους.  
idem sermonis vitium (repugnat enim τὸ μάκρος analogiae) non du-  
bito iam Aristophanis aetate plebeculam Atticam commisisse. Pithe-  
taerus igitur eius cum eo vocabulo utitur, prae magna admiratione in  
sordes verborum ridicule incidit, neque mutandum est quod poeta fa-  
cete instituit.

- III. Egregium carmen Aeschyli est in Agamemnone v. 681 ss.,  
*τίς ποτ' ὠνόμαζεν ᾧδ' ἐς τὸ πᾶν ἐτητύμως*  
(*μὴ τις ὄντιν' οὐχ ὀρώμεν προνοίαισι τοῦ πεπρωμένου*  
*γλῶσσαν ἐν τύχᾳ νέμων;*)  
*τὰν δορίγαμβρον ἀμφινεικῆ θ' Ἑλέαν, ἐπεὶ πρεπόντως*  
*ἐλέαντος ἔλανδρος ἐλέπτολις*  
*ἐκ τῶν ἀβροσίμων*  
*προκαλυμμάτων ἔπλευσε Ζεφύρου γίγαντος αὔρα,*



πολύανδροί τε φεράσπιδες κυναγοὶ κατ' ἕχνος πλάταν  
ἄφαντον

δι' ἔριν αἱματόεσσαν.

cum ἑλένας vocabulum Aeschylus finxit (recte enim ita correxerunt Blomfieldus et Elmsleius ἑλένας quod libri habent), usus est ea nomen interpretandorum consuetudine cuius multa exempla Elmsleius ad Euripidis Bacch. v. 508 adscripsit, vim et rationem praeclare exposuit Hermannus in explicatione Aiakis Sophocliae v. 430. eadem autem nominis interpretatio momentum fecit ut Helenae sidus perniciosum salutaribus fratrum sideribus adderetur. nam cum aliis Helena videretur esse ναυτίλοις σωτήριος, ut Euripides loquitur in Oreste v. 1637, alii et fortasse plures eam infestam navibus esse existimabant. de qua re conponam hic quae repperi omnia. itaque ad Euripidis Orestem adscriptum habemus hoc scholion, quod multo ante Cobetum tempore Madvigius correxit in Emendationibus in Ciceronis libros philosophicos p. 137, ὅτι καὶ ἡ Ἑλένη τοῖς χειμαζομένοις κατὰ θάλασσαν ἐπήκοός ἐστι κατὰ Εὐριπίδην σεσημειώται· ὁ μέντοι Σωσίβιος ἔμπαλιν οἶεται οὐκ εὐμενῶς αὐτὴν ἐπιφαίνεσθαι. Πολέμων δὲ καὶ ἐν τῷ δ' τῶν (sic Madvigius: libri ἐν τῷδε τῷ) πρὸς Ἀναξανδρίδην τὴν μὲν τῶν δύο ἀστέρων ἐπιφάνειαν τῶν Διοσκούρων ἀνομολογεῖσθαι (ἀνωμολογηῖσθαι Cobetus), τὴν δὲ τῶν γ' τῶν (sic Madvigius: γ' τῶν libri omittunt) λεγομένων Καβείρων (sic Madvigius: libri ζοβείρων). in brevius haec contracta sunt in codice Augustano, Σωσίβιος ἐπὶ κακῷ αὐτὴν οἶεται φαίνεσθαι· εἰδῶς οὖν σωτήριόν φησιν αὐτὴν ὁ Εὐριπίδης, ubi εἰδῶς non puto verum esse, sed scribendum ἰδίως, frequentatum grammaticis vocabulum, a quo ne Latini quidem magis abstinent quam ab aliis Graecae disciplinae vocibus. in scholiis Bobiensibus in Ciceronis orationem in Vatinius p. 316 11 Or. Maius testatur codicem evidenter hoc habere, *ad superbiam quidem et nimium tumorem animi referens hoc dixit ιατως; tamen notare voluit insulsiatatem cervicum eius, quas immodicum fuisse corpulentas traditur*: habet codex sine dubio ΙΔΙΩC, coniungendumque est ἰδίως tamen. cum Sosibio consentit Plinius Nat. hist. II § 101, *existunt stellae et in mari terrisque. vidi nocturnis militum vigiliis inhaerere pilis pro vallo fulgorem effigie ea, et antennis navigantium aliisque navium partibus ceu vocali quodam sono insistunt ut volucres sedem ex sede mutant, graves cum solitariae venere mergentesque navigia et si in carinae ima inciderint exurentes, geminae autem salutare et prosperi cursus praenuntiae, qua-*

rum adventu fugari diram illam ac minacem adpellatamque Helenam, et ob id Polluci et Castori id numen adsignant eosque in mari deos invocant. usus est his Plinianis Ioannes Lydus cum de ostentis cap. 5 haec scripsit, ὁμοίως ἔστιν ἑτέρους ἀστέρας εὔρειν ποτὲ μὲν ἐν γῆ, ποτὲ δὲ ἐν θαλάττῃ τὰς ἰδίας ἐνεργείας δεικνύντας. ἐπὶ τε γὰρ στρατιωτικῶν ἀκοντίων πολλάκις ὤφθησαν ἐφιζάνοντες ἐπὶ τε τῶν ἰστιῶν τῶν νεῶν, καὶ ἐν ἄλλοις δὲ μέρεσι, λιγυρόν τι σύριγμα προσηχοῦντες καὶ ὀρνέων δίκην εἰς τόπον ἐκ τόπου τῆς νεῶς μεθιστάμενοι, ὡς ἂν καταδύσωσι ταύτην. ὅθεν καὶ τοῖς ξηροτέροις τῆς νεῶς ἐμπίπτουσι μέρεσιν, ἐξ ὧν συντομωτέραν εἰκὸς γενέσθαι τὴν ἐκπύρωσιν. τὸ δὲ τοιοῦτον σχῆμα ἦτοι κατάστημα οἱ τὴν θάλατταν πλέοντες Ἑλένην καλοῦσιν. ἀλλὰ κἀνταῦθα τὰ ἐξ αὐτῆς ἢ πρόνοια δεικνύσι· δύο γὰρ ἀστέρες εὐθὺς κατασκήπτουσι τῆς τοιαύτης φορᾶς, οὓς Κάστορα καὶ Πολυδεύκην καλοῦσιν, οἱ παραχορῆμα πρὸς φρυγὴν τὴν λεγομένην ἐλαύνουσιν. porro Statii sunt hi versus in Thebaide VII 791 ss., non aliter caeco nocturni turbine Cori Scit peritura ratis, cum iam damnata sororis Igne Therapnaei fugerunt carbasa fratres. quorum Lactantius hanc dedit interpretationem, sororis igne: quia nautae cum stellam Helenae viderint, quae urania dicitur, cuius tanta est vis incendiū ut malum et navis ima pertundat, ut etiam si aes sit hoc calore solvatur, ergo si haec stella navi insederit, sciunt se nautae sine dubio perituros: contra Castorum sidera sunt navigantibus salutaria. uraniam hanc stellam dixit etiam Olympiodorus Thebaicus, ex cuius historia Photius in Bibliotheca p. 62<sup>a</sup> Bekk. haec exscripsit, ὅτι κατὰ θάλασσαν πολλὰ παθῶν ὁ συγγραφεὺς μόλις διασώζεται. ἐν ᾧ καὶ περὶ ἀστέρος τινὸς τερατολογεῖ, ἐπιβρίσαντος τῷ ἰστιῶ τῷ πλοίου, μέλλειν αὐτοὺς βυθίζεσθαι· οὐρανίαν δὲ τὸ φανὲν παρὰ τῶν ναυτῶν καλεῖσθαι. ubi μέλλειν intellegi nequit, verum esse potest quod Niebuhrius scribendum esse coniecit μέλλον, nominativus quem dicunt absolutum. ceterum, ut ex Stephaniano Thesauro didici, alia etiam et paullo diversa significatione οὐρανίαν dictam esse adparet ex Olympiodori Alexandrini commentariis meteorologicis p. 4<sup>b</sup> Ald. (apud Idelerum t. I p. 135), τούτους δὲ τοὺς τυφῶνας καὶ σίφωνας καλοῦσι διὰ τὸ καὶ ὕδωρ πολλάκις ἀναρπάσαι. καλοῦσι δὲ αὐτὴν καὶ οὐρανίαν ἰδιωτικῶ ὀνόματι. τυφῶν δὲ καλεῖται διὰ τοῦ τάχους τοῦ πνεύματος. διὰ γὰρ τοῦτο καὶ ὁ ποιητὴς φησι καὶ τὰς ἀέλλας καὶ τὰς συστροφὰς τῶν πνευμάτων. poetam dicit Hesiodum in Theogonia v. 869 ss. de Typhoeo

narrantem. sed ne a typhone quidem ignem abesse multorum fuisse constat opinionem.

IV. De Palicis olim Cluverius in Sicilia antiqua, nostra memoria Hermannus in commentatione de Aeschylī Aetnaeis, Prellerus in Polemonis reliquiis, Schneidevinus in museo Rhenano anni MDCCLXV erudite disputarunt. fugerunt eos quae Iulius Firmicus Maternus in praefatione libri Matheseos primi scripsit. ea adferam ut simul, si possim, emendem. *sed posteaquam de actibus et processibus nostris confabulati sumus, scrutatus a me es, sicut meministi, totius Siciliae quam incolō situm et unde oriundus sum (scribendum puto quam incolō et unde oriundus sum situm) et omnia quae veteres fabulae prodiderunt cum verae rationis explicatione quaesisti; quid velit ex se Scylla quidve Charybdis, quid concurrentium in freta fluctuum turbulenta confusio, quos disiuncta ac separata maria certo horarum tempore ac spatio contraria undarum collisione coniungunt; quid faciant ignes qui ex Aetnae vertice erumpunt, quae natura eorum quaeve substantia, ex qua origine sine iactura montis tanta proficiscantur et anhelent incendia; qualis sit lacus qui prope alveum Symaethi amnis ostenditur, cui Paliscus (scr. Palicus) nomen est, qui semper crassitudine lurida sordidus liventibus spumis obatrescit et strepente coniugio stridulus argutum murmur exhibat. nihili esse patet coniugio, cui Prucknerus vitii notam adposuit: videtur autem mihi Firmicus scripsisse *confligio*, quo vocabulo Solinus utitur cap. 99, *nam in latebrosis rupium cavaminibus quae fluctuum confligiis tunc adesa sunt reduviae conchyliorum resederunt.* addo de lacu et fontibus Palicorum memorabilia non nulla habere Iosephum Allegranizam in disputatione de Palicis (*Opuscoli eruditi latini ed italiani del p. m. Giuseppe Allegranza, Cremona MDCCLXXXI*) p. 203 ss. commemorat is p. 206 ea quae Boccatus in Genealogia deorum n. 10 de lacu seu fontibus Palicorum auctore Theodontio rettulit. Theodontius iste Leontius est cuius librum Bodius in Mythographis edidit.*

V. Apud M. Claudium Sacerdotem Artium grammaticarum I 153 versus latent duo ioculares, non certi alicuius poetae, sed quales populus Romanus iacere solebat. loquitur de asteismo qui per similitudinem fiat. *per similitudinem, quomodo dictum est de Carbone, qui mortuo Crasso, homine felice, inimico suo, ante obscurus florere coepit, 'postquam Crassus carbo factus est', id est perit, 'Carbo crassus factus est' et illud de Pompeio, qui coloris erat rubei, 'quem non pudet et rubet, non est homo, sed ropio.' ropio autem est aut minium aut piscis robeus aut penis.* in libro Bobiensi *minium* et pene scriptum est, *mi-*

*nium* et *penis* Vindobonenses posuerunt, quorum illud certum est, hoc veri saltem simile. prior versiculus quadratus est,

*postquam Crassus carbo factus, Carbo crassus factus est,*

explicationi eius grammaticus aliena et falsa admiscuit. recte autem Vindobonenses meminerunt C. Papirii Carbonis, qui, ut Cicero de or. III § 10 ait, inimicissimus fuit L. Licinio Crasso: quippe Crassus patrem eius accusatione eo adegerat ut mortem sibi ipse conscisceret. habebat Carbo ille cognomen Arvinae, commemoratum a Valerio Maximo IX 2 3. quod cognomen ei propter pingue corpus a vulgo iocose additum esse non dubito. quodsi vero supra modum pinguescere coepit post mortem Crassi, versiculus ille ex omni parte facetus est. periit autem Crassus anno ab u. c. DCLXIII, Carbo trucidatus est anno DCLXXII. alter versiculus Sotadeus est, soluta ultima arsi,

*quem non pudet et rubet, non est homo, sed ropio.*

commode meminerunt Vindobonenses eorum quae Suetonius narrat de grammaticis cap. 15, *Lenaeus Magni Pompeii libertus . . . tanto amore erga patroni memoriam extitit ut Sallustium historicum, quod eum oris probi, animo inuerecundo scripsisset, acerbissima satura laceraverit.* adparet animi inuerecundi commemorationem qua Claudius Sacerdos usus est sumptam primitus esse a Sallustio. os probum Pompeii memorat etiam Plinius Nat. hist. VII § 53 et XXXVII § 14. denique pertinent huc quae Seneca narrat Ep. 11 4, *nihil erat mollius ore Pompeii. numquam non coram pluribus rubuit, utique in contionibus.* utrum *ropio* sit *rubellio* Plinii an aliud significetur non diuidico. nullus barbatus a Gallis *rouget* dicitur.

VI. Difficile est ea emendare (sunt autem plurima) quae in Apuleii libris post multos multorum et partim valde doctorum hominum labores nondum recte scripta sunt. nam praeter monstrosa saepe ipsius Florentini exemplaris vitia certam emendationem haud raro impedit mirabile illud et quasi luxurians dicendi genus cui se totum dedit scriptor et antiquarius et simul verborum novator. sed cavendum tamen est ne ei attribuamus quae scribere non potuit nisi nimium ei libebat ineptire. sic ineptum est quod vulgo legitur in Floridorum initio *caespes libamine fumigatus* frustra que fuerunt qui id tueri sibi visi sunt adlatis dissimilibus. contra verissimum est quod in libro Florentino a prima manu scriptum est *caespes libamine umigatus*. in Onomastico vetusto apud Labbaeum p. 86\* legimus *humigatus βεβρογμένος*. est autem illis glossariis diligenter utendum siquis operae pretium facere vult in emendandis atque interpretandis Apuleii scriptis.

multa tamen sine omni doctrinae adparatu expediri possunt. quorum non nulla hic proferam.

Floridorum III 17 p. 82 haec legimus, *et merulae in remotis tesquis fringultiunt, luscinae in solitudine Africana canticum adolescentiae garrunt, olores apud avios fluvios carmen senectae meditantur: enimvero qui pueris et adolescentibus et senibus utile carmen prompturus est in mediis milibus hominum canat.* merito Oudendorpius offensus est illa solitudine Africana: intellexit enim dici aliquid debuisse quod cum remotis tesquis aviisque fluviis congrueret. et per se iam illud absurdum est. nuper scriptum est *in solitudine aprica*. quo commento nihil sane eiusmodi restituitur quale necessarium est, contra exhibentur nobis luscinae aprica loca quaerentes. verum hodie certe umbram amant et opaca virgulta, neque, puto, olim aliter fecit *χλωρηις ἀηδῶν δενδρέων ἐν πετάλοισι καθ'εξομένη πυκνιοῖσιν*. non magno acumine opus est ut intellegatur Apuleium scripsisse *luscinae in solitudine arcana canticum adolescentiae garrunt*.

Floridorum IV 18 p. 91 ita in libro Florentino scriptum est, *nunc quoque igitur principium mihi apud vestras auris auspicatissimum ab Aesculapio deo capiam, qui arcem nostrae Carthaginis indubitabili numine propitius strepit.* hic primum *vestrae Carthaginis* cum Colvio scribendum est. tum frustra laborarunt docti homines ut ineptum illud *strepit* emendarent. quorum is nimium sibi placuit qui verum se restituere credidit si *tegit* faceret ex illo *strepit*. non dubitandum est scripsisse Apuleium *saepit*. eodem modo olim docui in epistula M. Caesaris ad Frontonem III 9 scribendum esse *ipsum lucum qui Capitolium montem saepit*: ibi quoque *strepit* est in libro Bobiensi, certe apud Maium. non abhorret autem a figurata Apuleii oratione quod saepire urbem dicitur deus quam custodia sua quasi cingat et circumvallet.

Apologiae cap. 3 p. 383' non plena est oratio in his, *propter quod paullo prius patroni Aemiliani multa in me proprie conficta et alia communiter in philosophos sueta ab imperitis mercennaria loquacitate effutierunt.* sed errare eos puto qui *sueta* in aliud participium mutandum esse suspicantur, omnium autem minime probo quod nuper prolatum est *consuta*. intercidissee infinitivum, sive is *fingi* fuit sive simile aliquid, non dubitabit qui reputaverit in Apuleii libris et maxime in hac ipsa Apologia saepius syllabas et verba librariorum negligentia ommissa esse. demonstrabo rem novis exemplis duobus.

Cap. 85 p. 570s. Apuleius, si reddimus ei quod scripsit, ita loquitur, *tunc, ultime, parentis tuae animum insistis scrutari, oculos ob-*

*servas, suspiritus numeras, adfectiones exploras, tabulas intercipis, amorem revincis? tunc quid in cubiculo agat perquiris? tibine mater tua non dico amatrix, sed nec omnino femina est? ne tu in ea cogites nisi unam parentis religionem. ubi tibine posui solum erat ne. illud Apuleium scripsisse et necessaria sententia docet et recta atque cum reliqua oratione congruens forma qua ea sententia enuntianda erat: pudet autem refellere quae alii opinati sunt. antea vero, ubi in istis scrutaris legebatur, scripsi insistis scrutari: neque enim quicquam prodest in delere.*

Cap. 96 p. 590 ita scribendum est, neque enim dubito, *litteras tamen quas ad me Carthagine vel iam adveniens ex itinere praemisit, quas adhuc validus, quas iam aeger, plenas honoris, plenas amoris, quaeso, Maxime, paullisper recitari sinas, ut sciat frater eius, accusator meus, quam invita in omnibus Minerva curriculum cum fratre, optimae memoriae viro, currat.* missis hominum doctorum miraculis *invita* inserui, quod librarius oculis ab uno in ad alterum aberrantibus omisit; quo facto *Minerva* in *Minervae*, quod libri habent, depravatum est.

His addo quid de aliis Apologiae verbis, quae leguntur cap. 73 p. 547, sentiam: sed adscribam potius statim correctam. *mox auditorio misso Pontianus eo principio me adortus consensum publicae vocis pro divino auspicio interpretatur aperitque consilium sibi esse, si ego non nolim, matrem suam, cui plurimi inhient, mecum coniungere (mih quoniam soli ait rerum omnium confidere sese et credere), ni id onus respuam, quoniam non formosa pupilla, sed mediocri facie mater liberorum mihi offeratur: si haec reputans formae et divitiarum gratia me ad aliam condicionem reservarem, neque pro amico neque pro philosopho facturum. ubi respuam scripsi scribebatur recipiam, quod contrarium est sententiae, leniore autem quam qua feci non potest corrigi emendatione. etiam hic a redarguendis levibus et nugatoriis opinionibus abstineo.*

VII. Ambrosius in psalmum cxviii sermone xvi § 41 s. haec commentatur. *diximus continentiam sensus, nunc de topazio lapide exprimamus (f. expromamus) historiam. de quo invenimus in historia Xenocratis, qui scripsit quasi lithognomon (ita libri non nulli: vulgo lithosnomon), nasci vel inveniri circa Thebaidis civitatem Alabastrum vel Topazion, ut aliqui putant, unde et nominatus est ab eo in quo gigneretur loco. sunt autem qui putaverint insulam nuncupari Topazion, ad quam adpulsos Troglodytas orta subito commotione maritima eo quod navium usum non haberent regredi nequivisse. deinde plurimo*

*immorantes tempore in insula invenisse lapidem et delectatos colore eius repetisse domum et Arabis negotiatoribus advenientibus vendidisse; ab illis emisse Philonem et ad matrem Ptolemaei secundi, cui nomen erat Berenice, ab ipso esse perlatum, illam autem, quamvis regalibus ornamentis abundaret, supra modum tamen colore eius stupefactam elaborasse ut diutius species tam pretiosi lapidis non lateret, ideoque studio eius quaesitum lapidem in usus frequentiores venisse. diximus quomodo innotuerit topazion lapis, nunc expressius de eius qualitate dicamus. duorum colorum est in hoc lapide χρᾶσις, hoc est quaedam temperata permixtio, πρασοειδής (legitur παραποιδής) et chrysopteros (legitur chrysopa) similis chrysopraso, secundum utrumque velut quasdam extendens colorum figuras, et plenius quidem a peritis fertur extendere. est autem prasochrus (libri parichrus) et chrysochrus et pinguis, resplendenti similis, maxime cum solis splendore percutitur. est etiam pulcherrimus et mirabilis super omnes chrysoprasos magnitudine et, ut dixi, visu pinguior; natura huiusmodi ut si polire et levigare eum velis asperetur magis, et usu minuitur. est autem quodam genitili opere naturae euglyphus, hoc est bene insignitus, atque mirabilis et ut summo studio dignus haberetur difficile invenitur et repertus raro tamen in usu hominum est, quasi is quem dives regina mirata sit. quae in his correxerit ita emendanda fuisse satis certum est. nam πρᾶσόχρους vocabulum etsi lexica Tzetzae tantum Chil. viii 969 ss. auctoritate firmant, nulla tamen causa est quin putemus usum eius multo fuisse antiquiorem. πρασοειδής et chrysopteros confirmantur a Plinio. comparanda est enim Ambrosii narratio cum eis quae Plinius habet Nat. hist. xxxvii § 107 ss. egregia etiamnum suo topazo gloria est, virenti genere et cum reperta est praelatae omnibus. accidit in Arabiae insula quae Cytis vocabatur, in quam devenerant Trogodytae praedones fame et tempestate fessi, ut cum herbas radicesque foderent eruerent topazon. haec Archelai sententia est. Iuba Topazum insulam in rubro mari a continenti stadiis ccc abesse dicit, nebulosam et ideo quaesitam saepius navigantibus ex ea causa nomen accepisse, topazin enim Trogodytarum lingua significationem habere quaerendi. ex hac primum inportatam Berenicae reginae, quae fuit mater sequentis Ptolemaei, ab Philone praefecto regis mire placuisse et inde factam statuam Arsinoae Ptolemaei philadelphia uxori quattuor cubitorum, sacratam in delubro quod aureum cognominabatur. recentissimi auctores et circa Thebaidis Alabastrum oppidum nasci dicunt et duo genera eius faciunt, prasoiden atque chrysopteron simile chrysopraso: tota enim similitudo ad porri sucum*

*dirigitur. est autem amplissima gemmarum. eadem sola nobilium limam sentit, ceterae Naxio et cotibus poliuntur; haec et usu atteritur.* adparet Plinium partem eorum quae dicit a Xenocrate petiisse, Xenocratem partim cum Iuba conspirasse. cum autem Xenocrates a Plinio recentissimorum auctorum nomine comprehendatur, non absurde putabimus usum eum esse Iubae narratione. commemorat vero Plinius Xenocratem eodem libro xxxvii § 25, ubi Ephesium dicit, 27 37 40. non scripsisse eum librum de lapidibus inde patet quod ab Ambrosio dicitur scripsisse quasi lithognomon: nimis enim tum ineptum foret quasi illud. immo in historia Xenocratis quae narrat se invenisse Ambrosius dicit. itaque eo adducimur paene ut eundem esse Xenocratem putemus cuius memoria extat in Etymologico magno p. 157 51, Ἀσσυρία, ἢ Βαβυλωνία. τὸ μὲν πρῶτον ἐκαλεῖτο Εὐφράτις, ὑστερον δὲ Χαλδαία, τὸ τελευταῖον δὲ ἀπὸ Ἀσούρου τοῦ Σούσου Ἀσσυρία, ὡς Ξενοκράτης ἐν πρώτῳ Χρονικῶν. neque enim mirum videri posset si eruditus homo in libris quibus orientis historiam aut tractavit aut attigit de pretiosis lapidibus multa narrasset. sed veri sane non dissimile est quod Carolus Muellerus Fragm. histor. Graec. t. iv p. 530 conicit, in Etymologico Ξεναγόρας esse scribendum: Xenagorae enim Chronica saepius commemorantur.

Sed quod Plinius topazum solam nobilium gemmarum limam sentire scribit in mentem mihi revocat alia eius verba quae emendatione indigent. eodem enim libro xxxvii § 199 haec vulgo leguntur, *decussi fragmenti quod in lamna ferri moratur efficacissimum experimentum excusant mangones gemmarum, recusant similiter et limae probationem.* ineptum est illud *quod in lamna ferri moratur.* sed non minus ineptum est quod ex libro Bambergensi, in quo *lamna* in *ima* depravatam est, nuper elicere sibi visi sunt, *quod in lima ferri moratur.* nam et *lima ferri* absurde dicitur, certe inutiliter, et addendum erat quale esset illud fragmenti in lima morantis experimentum et sequitur ut diversum experimentum limae probatio. scripsit Plinius *decussi fragmenti quod in lamna ferri uratur efficacissimum experimentum excusant mangones gemmarum.*

VIII. Isidorus Originum iv 7 34 haec scripsit, *satyriasis iuge desiderium Veneris cum extensione naturalium locorum: dicta passio a satyris.* post haec verba, quae similia sunt eis quae Caelius Aurelianus Cel. pass. iii initio capitis 18 dicit, in libris Gothicis addita alia sunt eaque ab illo argumento tam aliena ut adpareat ex docto aliquo libro excerpta et cum forte nulla alia charta ad manum esset in vacuum ex-



emplaris alicuius Originum marginem coniecta esse. edidit ea Arevalus t. III p. 566, Gothicos autem libros, ut ex eis adparet quae t. I p. 320 leguntur, codices ecclesiae Toletanae dicit caractere Gothico exaratos. in his igitur Gothicis libris haec scripta sunt, *alexander historiographus ait vulscos* (al. *vulsos*) *quidam appellatos aiunt a vulsco antiphatele strigonis filio. fabius quoque sicolicis* (al. *sic colicis*) *profectos corrupto nomine vulscos ait dictos.* non dubitabimus haec ad Cornelium Alexandrum Polyhistorem et ad Q. Fabium Pictorem referre, quorum qui reliquias conquisiverunt non inciderunt in illam adnotationem. emendanda est autem hoc modo, *Alexander historiographus ait 'Vulscos quidam appellatos aiunt a Vulsco Antiphatae Laestrygonis filio.'* *Fabius quoque a Siculis profectos corrupto nomine Vulscos ait dictos.* Vulsci illius fabulosi memoriam non recordor me alibi reperire: sed totum illud commentum congruit cum ea opinione qua Formiae, Volscorum oppidum, Laestrygonum olim sedes fuisse putabantur; quam opinionem secuntur Cicero ad Atticum II 13, Horatius Carm. III 16 34, Ovidius Met. XIV 233. XV 717, Plinius Nat. hist. III § 59, Silius Italicus VII 376. 410. antiquior Homericarum fabularum interpretatio, cui iam Thucydides quodammodo obtemperavit VI 2, Laestrygones in Sicilia conlocabat. fuisse autem qui Antiphatae patrem darent Sicanium (a quo Trinacriam adpellatam esse Sicaniam Stephanus Byzantius scribit p. 635 19 Mein.) Ioannis Malalae quantumvis inepta narratio docet p. 145 Ox., ἡ δὲ νῆσος αὐτῆ (Sicilia) ἦν μεγάλη πάνυ, διεγρημένη εἰς τρεῖς ἀδελφοὺς μεγάλους καὶ δυνατοὺς καὶ τὰ ἀλλήλων φρονοῦντας, λέγω δὲ εἰς Κύκλωπα καὶ Ἀντιφάτην καὶ Πολίφημον, υἱοὺς γεναμένους τοῦ Σικάνου, βασιλέως τῆς αὐτῆς νήσου. quodsi igitur non prorsus temere positum est quoque illud quo quisquis ista scripsit Fabii commemorationem verbis Alexandri adnexuit, videri poterit Fabius Vulscos a Siculis Laestrygonibus repetiisse. nam etsi multo pervulgatior antiquitas erat fama Siculos ex Italia in Siciliam traiecisse, videntur tamen fuisse qui illinc potius eos in Italiam transmigrasse narrarent: certe Servius in Aen. I 2 haec habet, *Italus enim, rex Siculorum, profectus a Sicilia venit ad loca quae sunt iuxta Tiberim et ex nomine suo adpellavit Italiam.* sed intellego quam lubrica sit omnis opinatio in tam breviter tamque obscure repetita Fabii narratione. itaque de alia Fabianae narrationis non explicatione, sed quadam quasi umbra interpretationis nihil adicerem nisi Mommsenus me adhortatus esset ne ommitterem quae ad causam aliquo modo pertinere viderentur. et expedient fortasse alii rem in qua ipse paene ni-

hil extricare potui. de Camilla, Volsca puella, Vergilius Aen. xi 841 s. haec dicit, *heu nimium, virgo, nimium crudele luisti Supplicium, Teucros conata lacessere bello.* adscriptum ibi hoc scholion est inter Serviana, *quidam huius loci longam expositionem tradunt: Volsco a Volscatibus Hylinis originem ducere, Exclytas autem, inter quos Amazonas sunt, regionem Illyricam incolere. luisse ergo supplicium Camillam dicunt, quae adversum Troianos arma tulerit, quibus maiores eius auxiliium constat tulisse, id est Penthesileam.* in his Hylini non difficilem habent explicationem. Stephanus Byzantius p. 647 haec habet, quae adscripsi a Meinekio emendata, Ὑλλεῖς, ἔθνος Ἰλλυρικόν, ἀπὸ Ὑλλου τοῦ Ἡρακλέους καὶ Μελίτης τῆς Αἰγαίου τοῦ ποταμοῦ, ὡς Ἀπολλώνιος τετάρτῳ Ἀργοναυτικῶν. ἔστι καὶ πόλις Ὑλλη. τὸ ἔθνικόν Ὑλλεὺς καὶ θηλυκὸν Ὑλληίς, ὡς αὐτὸς φησι, καὶ παρὰ Καλλιμάχῳ Ὑλλίς, ἀπὸ Ὑλλίδος Ἀργείας, μιᾶς τῶν νυμφῶν. ἢ ἀπὸ Ὑλλου τοῦ Ἡρακλέους καὶ Διανειράς. ἔστι δ' ὡς Φῶκος Φωκεὺς, Αἰόλος Αἰολεὺς, οὕτως Ὑλλος Ὑλλεὺς. Ἀπολλόδωρος Ὑλλους τοῦτους γράφει, λέγων ἐν τῷ περὶ γῆς δευτέρῳ “ὑπὲρ δὲ τοὺς Ὑλλους Λιβυνοὶ καὶ τινες Ἴστροι λεγόμενοι Θραῖκες.” καὶ τὸ θηλυκόν, “Ὑλλίς πρόκειται χειρρόνησος ἡλίκη Μάλιστα Πελοπόννησος, ὡς φασί.... πεντεκαίδεκα Πόλεις ἔχουσα παμμεγέθεισ οἰκουμένας.” ab Apollonio Rhodio Ὑλλῆες commemorantur Arg. iv 522 ss. Apollodori versibus usus est Scymnus v. 405 ss. Ὑλλείων χθόνα Dionysius perieg. v. 386 memorat. *peninsula Hyllis, circuitu c m. p.*, apud Plinium est Nat. hist. iii § 141. idem nomen apud Propertium i 8 26 restitui certa emendatione: quae non mea est, sed Lachmanni, *et dicam licet Autariis considat in oris, Et licet Hylleis; illa futura meast.* sed *Volscates* illos in scholio non novi, neque magis novi *Exclytas* aut nomen eorum, quod corruptum esse videtur, emendare possum: recte autem in eiusmodi rerum vocabulorumque obscuritate a coniectura abstinebimus donec scholia illa cum antiquis libris accurate conlata erunt. Amazonas vero in Illyrica regione conlocari non admodum miror. nolo quicquam pronuntiare de eo quod Plinius § 144 narrat, *ab Epidauro sunt oppida civium Romanorum Rhizinium Acruvium Butua Olcinium, quod antea Colchinium dictum est a Colchis conditum:* quamquam in mentem sane veniunt Κολχίδος γὰρ ἔνοικοι παρθένοι, μάχας ἄτρεστοι. venit autem in mentem etiam turpissimum mendum in scholiis in Clementem Alexandrinum p. 115 11 Kl., Ἀμαζόνες· ἔθνος Σκυθικόν ἀνδρεῖον καὶ ἀνδρωδες καὶ πρόσοικον τοῖς Κοίλοις, ubi Κέλχοις scriben-

dum esse patet. verum ut haec missa faciam, ulterius etiam fabulae promoverunt memoriam Amazonum. nam cum Horatius Carm. iv 4 17 haec dicat, *videre Raetis bella sub Alpibus Drusum gerentem Vindelici: quibus Mos unde deductus per omne Tempus Amazonia securi Dextras obarmet quaerere distuli, Nec scire fas est omnia*, immerito veteres grammatici a recentissimis vituperantur. Porphyrius hoc est scholion, *hi Vindelici sedibus ab Amazonibus eiecti et ex Thracia in exilium se contulisse Alpiumque loca insedissee dicuntur et quod potentissima in se tela secures Amazonum experti fuissent ipsos quoque usum earum in bello accepisse*. aliter Servius in Aen. i 243, *tutus: ideo tutus quia Raeti Vindelici ipsi sunt Liburni, saevissimi admodum populi, contra quos est missus Drusus. hi autem ab Amazonibus originem ducunt, ut etiam Horatius dicit, Quibus mos et quae secuntur*. Serviana cum Illyricis Amazonibus facili opera consociantur. nescio sane utrum Servius an Porphyrio veriora protulerit, sed illud scio, Horatium illic de Amazonibus nihil dicturum fuisse nisi Vindelicos cum Amazonibus aliqua fabula aliquodve carmen coniunxisset. puto autem egregium hominem Ioannem Matthiam Gesnerum egregie intellexisse quid Horatium ut illa carmini suo admisceret permoverit: cuius sententiam cum hodie contemni video consolor me Godofredi Hermanni adsensu, quicum ante multos annos de Horatii carmine ita interpretando conloqui memini. egregie igitur mihi videtur Gesnerus intellexisse morderi ab Horatio Amazonidem Domitii Marsi. quam recte lyrico carmini cuius grandior est spiritus alius poetae insectationem inseruerit non quaero, sed fecit illud Graecorum poetarum exemplo: de qua re satis est commemorare Pindaricum illud *ἀκραντα γαρύετον*. imitatur autem Graecos omnibus modis, veluti parmulam se non bene reliquisse non dixisset nisi memor fuisset Archilochi et magis etiam Alcaei. illos non curo qui dum libidinem magis quam rationem secuntur ab Horatio quidquid ipsis displicet abiudicant. quod autem vir quidam eruditissimus negavit ex noto Martialis epigrammate iv 29 recte concludi Amazonidem Marsi epicum carmen fuisse, mihi quidem vanum videtur istud oraculum. Martialis enim ut rara doceat gratiora esse hoc utitur exemplo, *saepius in libro numeratur Persius uno Quam levis in tota Marsus Amazonide*. itaque opponit uni Persii libro Amazonidis, longi carminis, libros conplures: velim autem scire quidnam Amazonis pluribus libris conscripta potuerit esse aliud quam epicum carmen. concideret vero ingeniosa Gesneri opinio si recte Nipperdeius in Taciti Ann. vi 47 Amazonidem ad Vibium Marsum referret, quem Tacitus illustrem studiis dicit, poe-

tam non dicit: putat enim Nipperdeius Domitium, clarum poetam, a Martiale non potuisse reprehendi. sed arbitror levem poetam et epigrammatis clarum longo et severo carmine epico displicuisse proptereaque *levis* illud a Martiale additum esse. verum ut ad Servianum scholion Fabiumque Pictorem redeam, memorabile est a Plinio § 141 inter Delmatiae oppida enumerari *Siculi*, in quem locum divus Claudius veteranos misit: hoc enim, *Siculi*, antiqua exemplaria habent, quod vulgo scribitur *Sicum* sumptum est ex Ptolemaei Geographia II 16 4; verum rectissime Mommsenus intellexit apud Ptolemaeum potius *Σικοῦν* mutandum esse in *Σικοῦλι*, id est *N* in *AI*: consimili autem nominis forma *Σλοῦππι* est inter Liburniae oppida a Ptolemaeo § 9 commemoratum. denique a Plinio § 143 inter Delmatiae populos referuntur *Siculotae*, a Ptolemaeo § 8 *Σικουλωται*. haec nomina fabulis fortasse originem dederunt quibus Volsci a Siculis Illyricis repeterentur, neque, ut Mommsenus censet, mirandum est si fuerunt qui Volscos, Romani nominis hostes, ab aliis Siculis quam ab illis qui Latium olim incoluisse putabantur originem accepisse fabularentur. uberius haec fortasse enarrata erant in illa longa expositione quam Servianum scholion contractam exhibet. suspicor etiam ad illam expositionem olim pertinuisse quae Originibus Isidori in Gothicis libris adscripta sunt: utitur enim Servius alibi et Alexandri Polyhistoris et Fabii Pictoris auctoritate. sed nunc a longo ac tenebricoso itinere tandem respiro, putoque etiam lectores siqui fuerint libenter esse respiraturos.

IX. Errorem commisi cum in Catalectis Vergilii aliorum iudicio nimis confisus *Syronis* scripsi, sed non eo peccavi quod non scripsi *Scironis*. hoc Scironis nomen retribuendum esse philosopho Epicureo quem Vergilius audivit Caroli Halmii opinio est, qui ad Lucillum Ciceronis § 106 haec adscripsit, 'nobis vera forma videtur *Sciron*, quam editores etiam ex Donati vita Vergilii § 79 et ex Catalectis Verg. VII 9 et X 1 codd. sprete expulerunt. in Cic. epist. ad famil. VI 11 2 *Syronem* editur; sed Baitero teste codex Mediceus exhibet *sironem*.<sup>2</sup> videamus quae sit librorum memoria. in Lucullo Ciceronis antiquior liber Leidensis *seiron* habet, alter Leidensis et Erlangensis *sciron*, Gudianus *seron*, quod autem olim scribebatur *Scyron* factum est nulla veterum librorum auctoritate. quid in epistula liber Mediceus habeat ipse docet Halmius. in libro de finibus II § 119 *sironem* est in antiquis exemplaribus, *Syronem* et *Scyronem* auctoritate carent. in Vergilii Catalectis liber quo usus sum Bruxellensis, quo neque melior neque antiquior adhuc inventus est, in priore carmine *sironis* praebet, in altero *fronis*,

quo errore illam nominis formam patet esse depravatam. ex Donati vita Vergilii omnino nulla nominis species quam veteres libri dederint expulsa est: nam philosophi Epicurei commemoratio ad eam vitae partem pertinet quam non habere scripta exemplaria Reifferscheidii diligentia constat. in Phocae autem vita Vergilii quod Scaliger et Pithoeus scripserunt *Sironem* in antiquo exemplari invenerant. Servium in Vergilii Buc. vi 13 *Sirone* et *Sironem*, in Aen. vi 264 *Sironem* scripsisse satis ostendunt quae de scriptis libris commemorantur. denique in vetustissimis illis scholiis Veronensibus in Buc. vi 9 *sirona* scriptum est. quare cum sequenda sane sit antiquorum librorum auctoritas, Siron dicendus est philosophus. neque enim *seiron* illud Leidensis libri aliud est neque *sciron* aut *seron* aliunde natum esse videtur quam ex ipsa illa Graecanica nominis forma. erat autem Graecum nomen *Σείρων*, cuius exemplum est in Thesauro Stephani.

Commemoravi supra antiquum exemplar carminis Phocae. codex est bibliothecae imperialis Parisiensis numero 8093. quem codicem Merilius in Confusaneis suis (*Mélanges archéologiques et littéraires par mr Édélestand du Ménil*) p. 451 fabulatur carminis non tantum illos quos omnes novimus versus hexametros CVII continere, sed CLXXXII. nequis homini falsa temere adfirmanti credat testor fide Caroli Benedicti Hasii schedam codicis ipso illo versu 107 finiri (*hic ubi languores et fata minacia sensit*), proximam schedam olim alio pertinuisse versusque qui in ea scripti sunt a Phocae poemate prorsus esse alienos. quod igitur servati sunt illi quos habemus eius versus factum est servato uno illo exemplari, quo Scaligerum et Pithoeum usos esse adparet. neque magna est reliquorum iactura. nam recte statuitur Phocam e Donato totum pendere. est autem ubi Donatum non recte intellexerit. nam cum Donatus haec de Vergilio narret, *poeticam puer adhuc auspiciatus in Ballistam, ludi magistrum, ob infamiam latrociniorum cooperatum lapidibus distichon fecit, 'monte sub hoc lapidum tegitur Ballista sepultus. Nocte die tutum carpe, viator, iter,'* Phocas ea ita exornat, *tum Ballista rudem lingua titubante receptum Instituit primum, quem nox armabat in umbris Grassari solitum; crimen doctrina tegebat. Mox patefacta viri pressa est audacia saxis. Incidit titulum iuvenis, quo pignora vatis Edidit: auspiciis suffecit poena magistri. Monte sub hoc lapidum* et quae secuntur: male enim argutus est Reifferscheidius cum ea quae secuntur secludit Phocamque minus quam fuit ineptum reddere studet. videntur autem mihi recte sensisse qui olim in Donati vita scripserunt *ludi gladiatorii magistrum*, id est recte interpretati

esse *ludi magistrum*, nam addere sane nihil debebant. quodsi litterarii ludi magister Ballista fuisset, vel puerum inde aliquid acuminis epigrammati suo recepturum fuisse putaverim. et videtur Ballista gladiatori satis conveniens nomen esse. quamquam siquis dicat hoc esse nimium sapere, nescio sane quomodo me defendam. in inscriptione Canusina apud Mommsenum IRN. p. 38 n. 673 M'. Aquillius Ballista aliquis invenitur.

X. In Fragmentis, ut iuris periti locuntur, Vaticanis § 129 s. haec scripta sunt, *valetudo quoque mala praestat vacationem, si talis sit ut ostendat eum ne quidem rebus suis administrandis idoneum esse. item. si quando autem huiusmodi valetudo adfirmetur, inspectio praetoris necessaria est. sive autem quis arthriticus sit sive posicus sive epilepticus sive orbus et his similia, excusantur.* cum *posicus* nihili sit, excogitata olim sunt vocabula quae propter significationem morborum ad excusationem minime idoneorum non magis ferri possunt. unus Mommsenus prompsit aptum rei vocabulum, *podagricus*. sed inde non potuit nasci *posicus*. traiectis potius duabus litteris scribendum est *psocicus*. Ulpianum, ex cuius libro singulari de excusationibus haec sumpta esse Mommsenus docuit, facile credam scripsisse *psoadicus*, excerpta ista minus recta vocabuli forma non dedecet. de *psoadicis* satis est adscribere quae Caelius Aurelianus habet Tardarum passionum v 16, *psoadici vero clunium dolore afficiuntur et tardo motu, ut se renitente dolore nec inclinare valeant ac dolentius subrigant.*

XI. Apud Diomedem in Arte grammatica p. 498 P. in vetustis libris haec leguntur, *vocales (versus) sunt qui alte producta elocutione sonantibus litteris universam dictionem inlustrant, ut est illud paconia non meo oceano hyperion fulgorat euro: secuntur tres alii versus. qui olim hos quattuor versus Varroni Atacino attribuerunt neglexerunt vel ignorarunt potius antiquorum exemplarium litteras, quibus aliud nomen contineri manifestum est. itaque Henricus Keilius posuit quod ego suaseram, ut est illud Paconianum Eoo Oceano Hyperion fulgorat Euro.* initium versiculi, siquis aliter restituerit, non repugnabo; quamquam ne nunc quidem veri dissimile habeo quod scripsi. sed poetae nomen me recte adsecutum esse puto, nisi quod simplicius ac rectius scripsissem *Paconiani*. videor enim mihi iam posse docere quis ille fuerit Paconianus. Tacitus ab excessu divi Augusti vi 39 inter res anno ab u. c. DCCLXXXVIII gestas haec narrat, *nec dispare Trebelleni Rufi et Sextii Paconiani exitus: nam Trebellenus sua manu cecidit, Paconianus in carcere ob carmina illic in principem factitata strangulatus*

*est. pessimum hominem fuisse ea docent quae antea (cap. 3) a Tacito narrantur, poetam non optimum vocales illi versiculi produnt. nam ut alii eos homini adscribamus nulla videtur esse causa.*

XII. Marulli mimographi pauca habemus verba a Servio bis commemorata, in Buc. vii 26 et in Aen. vii 499. meminit eius Hieronymus contra Rufinum ii 20 (t. ii p. 514 Vall.), *quasi mimum Philistionis vel Lentuli ac Marulli stropham eleganti sermone confictam.* ab Hieronymo, ut pii illi homines haud raro furtis doctrinae speciem quaerunt, eius notitiam sumpsit Marius Mercator p. 10 Bal., *vulgares tu dignus audire acclamationes, unus tu; unus Philistion, unus Latinorum Lentulus, unus tibi Marullus comparandus: namque Martialem et Petronii solus ingenia superasti.* quo tempore Marullus vixerit docet Iulii Capitolini narratio in M. Antonino philosopho cap. 8, *adepti imperium ita civiliter se ambo egerunt ut lenitatem Pii nemo desideraret, cum eos Marullus sui temporis mimographus cavillando inprune perstringeret.* addo quod ignorare videntur qui Latinarum litterarum historiam tractant. Galenus *περὶ ἀνατομικῶν ἐγχειρήσεων* vii 12 (t. i p. 182 Bas., iv p. 161 Chart.) haec habet, *εἰ δὲ καὶ περιλάβοις ἔτι δεσμοῖς τὸ τραῦμα, καὶ τροφήν ὄψει προσφερόμενον ἢ πεινῆσαν τύχη καὶ πῖνον ἢ διψήση. καὶ τί θανααστόν; ὅπου γε ὁ Μαρίλλον τοῦ μιμογράφου παῖς ἐθεραπεύθη καὶ ζῆ νῦν ἔτι, καίτοι γυμνωθείσης αὐτῷ ποτε τῆς καρδίας.* ad eundem puerum pertinere puto quae Galenus narrat *περὶ τῶν Ἰπποκράτους καὶ Πλάτωνος δογμάτων* i (t. v. p. 78 Chart.), *ἀλλὰ κἀκείνου τὸ συνεχές τῷ στέρνῳ διεσεσῆπει καὶ ἦν οὕτω σαφῶς θεάσασθαι τὴν καρδίαν ὡς κὰν ταῖς τῶν ζώων ἀνατομαῖς ἐπειδὰν ἐκόντες ἀναγυμνῶμεν. τὸ μὲν οὖν παιδάριον ἐσώθη, σαρκωθέντων τε τῶν περὶ τὸ στέρνον καὶ συμφύτων ἀλλήλοις καὶ τοιοῦτον ἐπίθεμα γενομένων τῆς καρδίας οἷόν περ ἢ ἔμπροσθεν ἦν κορυφῆ τοῦ χιτῶνος. καὶ οὐ χρὴ θαναμάζειν εἰ γυμνωθείσης τῆς καρδίας ἐσώθη τὸ παιδάριον etc.*

XIII. Ex codice illo Einsidelensi qui praeter alia inscriptionum Latinarum syllogen antiquissimam et descriptionem urbis Romae continet Theodorus Mommsenus anno MDCCLIV in Museo Rhenano p. 298 hoc distichon protulit,

*Iustius invidia nihil est, quae protinus ipsum  
corrodit auctorem excruciatque animam.*

sumptum est ab Hieronymo, in cuius libro iii in epistolam ad Galatas

cap. 5 (t. vii p. 508 Vall.) haec legimus, *pulchre quidam de neotericis Graecum versum transferens elegiaco metro de invidia lusit dicens*  
*iusius invidia nihil est, quae protinus ipsum*  
*auctorem rodit excruciatque animum.*

minor versus sic scriptus est recte: nam brevis in caesura syllaba apud neotericum poetam nullam habet offensionem. possum autem etiam Graecos versus monstrare quos ille Latinos fecit. epigramma est ἀδέσποτον Anthologiae Palatinae xi 193,

Ὁ φθόνος ἐστὶ κάκιστος, ἔχει δέ τι καλὸν ἐν αὐτῷ.  
 τήκει γὰρ φθονερῶν ὄμματα καὶ κραδίην.

similia apud alios inveniuntur, quorum dicta partim congescit Ioannes Stobaeus Anthologii capite xxxviii. eiusmodi animadversione cum laus nulla parari possit (neque enim tenaci memoria gloriabitur nisi stultus), sed litteris quantumvis tenuis adferatur utilitas, sine invidia erit si addidero versum a Beda de tropis p. 611 prolatum, *pervia divisi patuerunt caerulea ponti*, in quo de Ennio non debebat cogitare Halmius, cum Beda in toto illo libello pagani nihil commemoret, versum igitur illum esse Caели Sedulii i 120.

XIV. Non uno nomine utile atque adeo necessarium est scire quorum scriptorum veterum doctiores homines medio quod dicitur aevo habuerint notitiam. itaque operae pretium facturus esse mihi videor si ex eis quae inde a longo tempore ad hanc rem pertinentia collegi memorabiliora paullatim proferam. sed nunc quidem pauca tantum volo huc congerere.

Varronis libros de lingua Latina legisse Hrabanum Maurum non video notum fuisse eis qui de Varrone commentati sunt. sed certa res est. quippe Hrabanus de computo cap. 3, in Baluzii Miscellaneis t. i p. 9, haec habet, . . . *centussis. post quem numerum teste Varrone non componuntur cum asse numeri.* quae hausta sunt ex Varronis libro v, ubi haec leguntur p. 170 Sp., . . . *reliqua conveniunt, quod est ut tricessis proportionem usque ad centussis, quo maius aeris proprium vocabulum non est.* neque enim potuit Hrabanus aliunde sumere quae nemo alius excipserat.

Catulli carmina saeculo decimo Ratherius legit, saeculo quarto decimo Petrarcham habuisse alias docui, medio inter utrumque tempore omnino videntur delituisse. nam quod Ioannes Sarisberiensis in Metalogico i 24 Catulli illud adfert *munus dat tibi Sylla litterator*, nempe sumpsit a Martiano Capella. itaque memorabile est quod proferam. versiculum illum carminis xxxvii *cuniculosae Celtiberiae filii Priscia-*



nus bis commemorat, Institutionum v 77 et vii 22 (p. 673 et 741 P.). utrobique libri in hoc vitio conspirant, *celtiberosae celtiberiae fli*, aut in mendis quibus ipsum illud *celtiberosae* amplius depravatum est. sed codex Darmstadiensis saeculo xii scriptus, quo Hertzius usus est, utrobique *cuniculosae* praebet. quare putandum est aut verum vocabulum usque ad hunc librum devenisse ex antiquiore exemplari quam ex quo ceteri libri omnes deducti sunt aut fuisse saeculo xii vel paullo antea non indoctum hominem qui quae Priscianus attulit cum Catullianorum carminum aliquo exemplari compararet.

Henricus Iordanus in praefatione quam scriptoribus historiae Augustae addidit p. xxv narrat me sibi indicasse tenuem horum scriptorum memoriam extare apud Sedulium Scotum in Maii Spicilegio Romano t. viii p. 43, quippe qui videretur Maximinorum vitam legisse. scilicet cum haec scriberet ego aberam Berolino, Maii autem librum nancisci non potuit: habent enim libri hoc etiam fatum ut non numquam non possint reperiri. adscribam igitur ista, quae non tenuem memoriam continere dixeram, sed evidentem. Sedulius in libro de rectoribus Christianis (quem librum videri potest intra annos dccc et dcccxl, fortasse anno dcccxiii, scripsisse) cap. 14 haec habet, *quodsi quis singulari fortitudine excellens ob hoc singula non timeat, idem multos necesse est caveat. nam qui ab uno vinci non potest interdum a multis vincitur. elephas grandis est et occiditur, leo fortis est et occiditur, tigris fortis est et occiditur.* qui haec contulerit cum eis quae in Iulii Capitolini Maximini duobus cap. 9 leguntur, non dubitabit illa exscripta esse a Sedulio. ante illa Sedulii verba legimus haec, *praesumebat et silurus piscis quod hamum sibi nemo iaceret, nemo tenderet retia et, si incidisset, omnia disrumperet: et tamen fuscinam non evasit.* falleretur si quis fabulam Caroli tempore a vulgo narrari solitam in his se deprehendere putaret: sumpta enim omnia sunt ex Ambrosii Hexaemero v 5. sed Caesarum vitas Sedulium legisse non uno illo argumento constat. cap. 6 p. 19 haec scribit, *unde illa Antonini imperatoris praecipua semper in consiliis fuit sententia 'aequius est ut ego tot et talium amicorum consilium sequar quam ut tot et tales amici meam unius voluntatem sequantur.'* eisdem verbis Antonini Philosophi sententiam Capitolinus in vita eius cap. 22 perscripsit.

Grillium aliquem ad Virgilium de accentibus scripsisse olim notum erat ex Prisciani Institutionum i 47. eiusdem, ut videtur, Grillii amplum commentarium in Ciceronis libros de inventione Halmius in lucem reduxit eiusque partem in Rhetoribus suis Latinis edidit. Rhetor-

rica Grilli, qui idem videtur liber esse, Dionysium de Burgo usum esse in Declaratione Valerii Maximi Hertzius adnotavit Prisciani t. 1 p. 36. addo eiusdem scriptoris memoriam inveniri in Benzonis episcopi Albensis ad Heinricum IV imperatorem libro 1, ubi haec leguntur (in Pertzii Script. t. XI p. 599),

*Maro vates Mantuanus, Lucanus et Statius,  
Pindarus seu (f. sive) Homerus et noster Horatius,  
Grillius, Quintilianus, comicus Terentius  
formidassent regis opus, quo nil excellentius.*

adscribitur ibi esse in codice *Grillius*, sed legendum videri *Gellius*. coniecturam vilem et falsam protulerat iam Arntzenius in Aratore suo p. 152.

M. HAUPT.

## ZU ANAKREON.

Im Anhang zu Lachmanns Babrius S. 135 und in Bergks Poetis lyricis S. 792 steht als ein trochäischer Skazon des Anakreon

*διὰ δέσσην ἔκοψε μέσσην, καὶ δὲ λῶπος ἐσχίσθη.*

Ich will hier mittheilen was Gottfried Hermann einmal für mich aufgeschrieben hat.

‘In dem Scholion zu II. xvii 542 ist zu schreiben καὶ Ἀνακρέων “διὰ δέσσην κόψε μέσσην” καὶ “καὶ δὲ λῶπος ἐσχίσθη.” Das zeigt klar Eustathius S. 1001 38, dessen Worte Bergk zum Anakreon S. 238 nur zur Hälfte anführt, φέρουσι δὲ εἰς ὁμοιότητα καὶ Ἀνακρέοντος τὸ “καὶ δὲ λῶπος ἐσχίσθη,” ἀντὶ τοῦ κατεσχίσθη τὸ ἱμάτιον, καὶ τὸ “διὰ δὲ δεῖσσην ἔκοψε μέσσην.”

Das townleysche Scholion in Cramers Anecd. Par. III S. 287 stimmt mit dem vettorischen überein. Aber Hermanns Sonderung zweier Bruchstücke muss auch ohne den Eustathius einleuchten. Denn wer gesagt hat ‘er hieb den Hals mitten enzwei,’ der kann ohne Albernheit kaum fortfahren ‘das Gewand aber zerriss.’

M. H.

## DIE STADTVERFASSUNG CIRTAS UND DER CIRTENSISCHEN COLONIEN.

Die verwegene Schaar, die unter Catilinas Führung es unternahm das morsche römische Gemeinwesen zum Einsturz zu bringen, hatte ihren Plan nicht blofs auf die Katastrophe in der Hauptstadt gebaut. Sie übersah es nicht, dafs der Kampf, zu dem sie rüstete, der Kampf der ruinirten Leute gegen die besitzende Klasse, mit Wahlmanövern und Gesetzanträgen nur eingeleitet, aber allein durch Waffengewalt entschieden werden konnte; und wenn in dem waffenlosen Italien zunächst in der Hauptstadt die Sklaven- und Fechterbanden der Verschworenen gegen die Verfassungspartei, sodann gegen die in den Landschaften aufgebotene Bürgerwehr diejenige militärische Organisation ausreichte, mit der selbst nach dem Mißlingen des ersten Schlages der Krieg in Etrurien geführt ward, so konnte doch der unzweifelhaft nicht ausbleibenden Intervention der verfassungstreuen Statthalter in den Provinzen nur dadurch begegnet werden, dafs die Verschworenen selbst vorher einen Theil dieser in ihre Gewalt brachten. Der Osten freilich stand in dieser Zeit gänzlich unter dem Einflufs des Pompeius und war auch an sich zum militärischen Rückhalt wenig geeignet; wohl aber wurden im Westen von ihnen Vorbereitungen getroffen, die durchaus an dasjenige erinnern, was Caesar später durchgeführt hat. Die Transpadaner wurden eifrig bearbeitet; mit den mächtigeren Völkerschaften im südlichen Gallien, den Allobrogen, wahrscheinlich auch den Arvernern wurde verhandelt; die Hauptrolle aber in diesem Spiel war Spanien zugedacht, wohin die Verschworenen, falls es ihnen gelingen sollte sich für 689 des Regiments in Rom zu bemächtigen, den noch jungen, aber verwegenen und tapferen Cn. Piso als Statthalter beider vereinigten Provinzen zu schicken beabsichtigten. Dies wurde zwar vereitelt; aber sie erreichten doch mit Hülfe des Crassus, dafs derselbe Piso 689 oder 690 vom Senat selbst auferordentlicher Weise mit dem Titel eines *quaestor pro praetore* als Statthalter nach dem diesseitigen Spanien gesendet ward <sup>1)</sup>. Was man dabei im Sinn hatte, zeigte der Versuch der Verschworenen auf die Flotten-

<sup>1)</sup> Drumann 2, 87 fg. C. I. L. I. n. 598. Piso ging erst nach dem 5. Febr. 689 in die Provinz (Sallust. Cat. 19) und war bereits todt, als Cicero im Sommer 690 gegen Catilina sprach (Ascon. z. R. in tog. cand. p. 93).

abtheilung, die damals, noch von dem Seeräuberkrieg her, im tuskischen Meer unter dem Befehl des Consulars L. Gellius stand, so wie die Entsendung eines anderen Verschworenen, des römischen Ritters und Banquiers P. Sittius aus Nuceria, in das jenseitige Spanien und weiter nach Africa, wo er nicht blofs unter dem Vorwand von Geldgeschäften mit dem König von Mauretanien Verhandlungen pflog, sondern selbst anfang eine bewaffnete Truppe zu bilden<sup>1)</sup>. Nur der Tod Pisos, der nicht lange nach seiner Ankunft, vermuthlich im J. 690, in der Provinz von seiner einheimischen Escorte erschlagen ward, vereitelte diesen weitaus gefährlichsten Theil der Verschwörung und hat ohne Zweifel weit mehr als Ciceros Auftreten bei den Consulwahlen für 692 dazu beigetragen, dafs Rom nicht jetzt schon, sondern erst dreizehn Jahre später aufhörte eine Republik zu sein. Wenn jene Spanier, die den Piso niedermachten, dabei nicht auf Geheifs ihres alten Patrons, des Cn. Pompeius gehandelt haben, wie man in Rom behauptete, so haben sie diesen Mord wenigstens unzweifelhaft in seinem Interesse und in dem der römischen Aristokratie begangen.

Aber wenn die catilinarische Verschwörung im Uebrigen ohne bleibende Erfolge zu hinterlassen unterdrückt ward, so gilt dies nicht für Mauretanien. Nach der Katastrophe des Catilina zog P. Sittius, mit Grund befürchtend, dafs ihm als Mitschuldigen desselben der Prozefs gemacht werden werde, dem gezwungenen Exil das freiwillige vor<sup>2)</sup>; er liefs durch seinen Freund und Geschäftsführer P. Sulla seine bedeutenden liegenden Gründe in Italien verkaufen und nahm seinen dauernden Aufenthalt in Mauretanien, von dessen König Bocchus er grosse Summen zu fordern hatte<sup>3)</sup>. An der Spitze eines Haufens von Spaniern und Italienern, die er nach römischer Art bewaffnete und übte, machte er sich als Condottier einen gefürchteten Namen und scheint namentlich bei dem König Bocchus grossen Einflufs erlangt, vielleicht ihm Heer und Flotte nach römischem Muster organisirt zu haben<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> P. Sittius (so heifst er Sallust. Cat. 21; Cic. pro Sull. 20, 56) aus Nuceria (Sallust a. a. O.) verliess Rom 690, um sich in das diesseitige Spanien zu begeben (Cic. a. a. O.) und stand noch bei Pisos Lebzeiten in Mauretanien an der Spitze eines 'Heeres' (Sallust a. a. O.).

<sup>2)</sup> App. b. c. 4, 54: Σίτιτιος ἐν Ῥώμῃ δίκην ἰδίαν οὐχ ὑποστὰς ἔφυγε. Dio 43, 3: οὗτος ἐξέπεσε μὲν ἐκ τῆς Ἰταλίας.

<sup>3)</sup> Cic. a. a. O.: *magna ratione cum Mauretaniae rege contracta* und später: *ita Romae debuit, ut in provinciis et regnis ei maximae pecuniae deberentur.*

<sup>4)</sup> App. a. a. O.: καὶ στρατὸν ἀγείρας ἔκ τε αὐτῆς Ἰταλίας καὶ Ἰβηρίας ἐς Λιβύην διέπλευσε καὶ τοὺς Λιβύων βασιλεῦσι πολεμοῦσιν ἀλλήλοις ἀνὰ μέρος

Wenigstens finden wir achtzehn Jahre später im J. 708 während des africanischen Krieges den König Bocchus von Mauretanien als eifrigen Bundesgenossen Caesars und Gegner des König Juba von Numidien und der Pompeianer, an der Spitze aber des Heeres und der Kriegsflotte des Bocchus den alten Bundesgenossen Caesars von der catilinarischen Katastrophe her, P. Sittius von Nuceria<sup>1)</sup>. Derselbe bemächtigte sich, während Juba gegen Caesar im Felde stand, der Hauptstadt desselben Cirta<sup>2)</sup> und leistete auch sonst Caesar während des ganzen Feldzugs die wesentlichsten Dienste<sup>3)</sup>, wofür ihm dieser nach dem Siege den größten und besten Theil des bisher unter Jubas Oberherrlichkeit von dem Fürsten Massinissa besessenen Gebiets von Cirta verlieh, während der übrige Theil desselben an Bocchus kam. Dies ist der Ursprung der römischen Colonie Cirta; denn Sittius, auch hier seinen römischen Ueberlieferungen getreu, behandelte das empfangene Gebiet als Militärcolonie und vertheilte es unter seine Soldaten<sup>4)</sup>. Zwar führte die Katastrophe seines Schutzherrn bald darauf auch seinen Untergang herbei: der Sohn jenes Massinissa Arabio, der sich inzwischen zu den Pompeianern nach Spanien geflüchtet hatte, überfiel ihn im J. 710 bald nach der Ermordung Caesars und liefs ihn aus dem Wege räumen<sup>5)</sup>. Aber die den Sittianern ertheilten Landanweisungen nahm Arabio nicht zurück, da von ihm berichtet wird, dafs er in Gemeinschaft mit den Sittianern sich auf die Seite Octavians stellte; und nachdem im Verlauf der Kämpfe um die Heerschaft in Rom Arabio im J. 714 sein Leben verloren hatte, ist von cirtensischen Fürsten nicht weiter die Rede und erscheint das Gebiet als das einer römischen Colonie und ein Theil der neuen numidischen Provinz<sup>6)</sup>.

Es ist die eigenthümliche Municipalverfassung dieser Sittianer, die hier erwogen werden soll; vorher indefs ist der Umfang dieser Ansiedelungen zu bestimmen. Dafs Cirta, das heutige Constantine und dessen Umgegend den Hauptsitz gebildet hat, ist keinem Zweifel unterworfen;

*συνεμάχει. ἀεὶ δὲ οἷς προσθοῖτο νικῶντων ὁ Σίτιτιος ἐπὶ ὀνόματος ἐγγίγνεται καὶ ὁ στρατὸς αὐτῷ γεγύμναστο λαμπρῶς. Dio a. a. O.: παραλαβὼν δὲ συμμαχουγάδας τινὰς καὶ περαιωθεὶς ἐς Μαυριτανίαν χεῖρά τε ἤτιθεε παρὰ τῷ Βόρχῳ καὶ στρατηγῆσας ἐπεχείρησε τῷ Καίσαρι.*

<sup>1)</sup> *Bell. Afric.* 25. 96.

<sup>2)</sup> *Bell. Afric.* 25. App. b. c. 2, 96.

<sup>3)</sup> *Bell. Afric.* 36. 48. 93. 95. Appian 4, 54.

<sup>4)</sup> App. a. a. O.: vgl. c. 83.

<sup>5)</sup> Cic. ad Att. 15, 17, 1. App. a. a. O.

<sup>6)</sup> App. 4, 53 — 56. Dio 48, 22. Drumann 2, 620.

aber es fragt sich, ob die Sittianer auf diesen District beschränkt geblieben sind. Ptolemaeos in seiner Beschreibung der Provinz Africa, worunter er auch Numidien mitverstehet (4, 3) und die so gegliedert ist, dafs zunächst die sämmtlichen Küstenstädte aufgeführt werden, dann die binnenländischen in gewissen Abschnitten, macht in dem ersten dieser Abschnitte, der von der mauretanischen Grenze bis zur Stadt Tabraca am Tuscaflufs, also bis an die Grenze der Proconsularprovinz reicht, einen Unterschied zwischen den Städten der Cirtenser und denen von Neunumidien (§ 28. 29 vgl. § 21. 24). Dafs nun Ptolemaeos diese cirtensischen Ortschaften sich alle belegen dachte in der Gegend von Cirta selbst, im östlichsten Theil der Provinz Numidien, beweisen die beigeschriebenen Gradbestimmungen; aber die Namen der cirtensischen Städte, die er aufführt, stimmen dazu nicht. Es sind dies aufser Cirta Julia selbst und Mireon, worin mit Wahrscheinlichkeit Mileu oder Mileum erkannt wird, und aufser den zwei ganz unbekanntenen Orten Apari und Azama die beiden namhaften Ortschaften Vaga und Lares, welche aber beide beträchtlich weiter östlich in dem heutigen Beilik von Tunis liegen; Vaga ist das heutige Badscha westlich von Tunis, Lares das heutige Lorbes unweit von Kef, dem alter Sicca Veneria. Dafs nun hier etwas mehr vorliegt als eine blofse Verwirrung der Namen, darauf deuten zwei erst vor Kurzem bekanntgewordene Inschriften zwar nicht von Lorbes, aber von dem benachbarten Kef, von denen die eine die Bewohner des Ortes *Cirthenses Siccenses* und Bürger einer Colonie, den Rath aber zugleich *ordo Siccensium* genannt, die andere jene sogar geradezu als *coloni colonia Iuliae Cirtae novae* bezeichnet (Guérin 2 p. 58—60). Es mufs künftigen Entdeckungen vorbehalten bleiben die Verhältnisse zwischen diesem Neu-Cirta und dem Alt-Cirta Constantine näher zu bestimmen. Die Vermuthung aber liegt nahe, dafs Ptolemaeos die politische Gruppe der cirtensischen Ortschaften unrichtig als geographische aufgefaßt hat und dafs auch in der Gegend von Vaga und Lares Sittianer angesiedelt worden sind.

Die Stadt Cirta, die Residenz des Syphax<sup>1)</sup> so wie Massinissa und seiner unmittelbaren Nachfolger<sup>2)</sup>, von Micipsa auch durch griechische Ansiedler verstärkt<sup>3)</sup> und selbst in die Heraklesfabel ver-

<sup>1)</sup> Mela 1, 6, 1; Liv. 30, 12; App. *Pun.* 27.

<sup>2)</sup> Liv. 30, 44; Strabon 17, 3, 13 p. 832; App. *Pun.* 106.

<sup>3)</sup> Strab. a. a. O.

flochten<sup>1)</sup>, in regem Handelsverkehr sowohl mit dem inneren Africa<sup>2)</sup> wie bereits in republikanischer Zeit mit Italien<sup>3)</sup>, in ihrer blühendsten Zeit im Stande 10000 zu Pferd und 20000 zu Fuß ins Feld zu senden und noch in Caesars Zeit die reichste Stadt Numidiens<sup>4)</sup> blieb auch unter den Kaisern volkreich und bedeutend. Sie ward die zweite Hauptstadt der Doppelprovinz Africa-Numidia und war nach Karthago vermuthlich die größte Stadt an der nordafricanischen Küste. Colonie heißt sie bei Mela 1, 6, 1, Plinius 5, 3, 22, Capella 6, 669, im Itinerar p. 28. 41, auf der Peutingerschen Karte und auf zahlreichen Inschriften. Als 'Colonie der Sittianer' bezeichnet sie Mela, woraus Plinius, wahrscheinlich hier dem Mela folgend, *colonia Cirta Sittianorum cognomine* gemacht hat — nicht ganz genau, da dieser Zusatz nirgends sonst appellativisch erscheint. Wohl aber bestätigen die zahlreichen Sittier, größtentheils mit dem Vornamen Publius, die Reniers Namenverzeichniss aus Cirta und dem cirtensischen Gebiet aufführt, die Ueberlieferung der Geschichtsschreiber. Der volle Name der Stadt war vielmehr *Cirta Iulia*, wie Ptolemaeos a. a. O. angeht, vollständiger aber eine Inschrift aus der Zeit des Severus (Renier 1824 = Henzen 5317) *colonia Iulia Iuvenalis Honoris et Virtutis Cirta*. Als Urheber der Colonie wird nicht mit Zumpt (*comm. epigr.* 1, 380) Augustus anzusehen sein, sondern Caesar selbst; wenigstens ist es bezeugt, daß die Ackervertheilung dort noch durch P. Sittius, der Caesar nur wenige Monate überlebte, also bei Caesars Lebzeiten stattgefunden hat und es ist keine Ursache vorhanden für Cirta eine mehrmalige Colonisirung anzunehmen. Selbst die militärischen Namen der Colonie, die die Ehre und Tapferkeit der jungen Mannschaft feiern, deuten unverkennbar auf die im africanischen Krieg mit Caesar gemeinschaftlich kämpfenden Sittianer. — Von Constantin dem Großen erhielt Cirta, das unter dem africanischen Usurpator Alexander (308—311) schwer gelitten hatte, nach seiner Wiederherstellung den Namen *Constantina* (Victor. Caes. 40, 28; Gothofredus zu l. Th. 12, 1, 29), oder *Constantina Cirtensium* (Cod. Theod. 12, 1, 29), in Inschriften zufolge (*Bullett. dell' inst.* 1859 p. 225) *Felix colonia Constantina*, wie auch die Provinz selbst gleichzeitig *Numidia Constantina* genannt ward (Renier 1852. 2170. 2171. 2542 = Henzen 6509).

<sup>1)</sup> Iuba der Stammvater der numidischen Könige, galt als der Sohn des Heakles und einer der Thespiaden Kerthe (Apollodor *bibl.* 2, 7, 8).

<sup>2)</sup> Strab. 17, 3, 7 p. 828.

<sup>3)</sup> Sallust. Jug. 21. 26.

<sup>4)</sup> *Bell. Afr.* 25.

*Annuaire de Constantine* 1862 p. 144). Der letztere Name ist der Stadt noch heute geblieben.

Die Magistrate dieser Stadt haben gewechselt. Vielleicht die älteste Inschrift unter allen cirtensischen, den Sprachformen nach augustischer Zeit ist die folgende (Renier 1976):

L · DOMITIO · L · F  
TIRONI · AVGVRI  
DVOM · VIR · VICENSVMARI  
H · C

Auf den beiden Seitenflächen steht CVRANTE · L · SATTIO. Schon diese Beischriften zeigen, daß der Stein, wenn er wirklich jetzt einen Sarkophag darstellen sollte, erst später zu diesem Zweck verwendet worden sein kann; denn die Angabe wer den Stein errichtet, steht sehr häufig in Honorar-, aber kaum jemals in Sepulcralinschriften auf der Nebenseite. Reniers Deutung der letzten Zeichen *h(ic) c(onditus est)*, wegen deren der Stein wahrscheinlich als sepulcral betrachtet wird, hat auch weder Autorität noch innere Probabilität: vielmehr ist hier wie anderswo<sup>1)</sup> aufzulösen *h(onoris) c(ausa)*. Noch weniger darf in der 3. Zeile mit Renier ein *duovir vicensumarius* angenommen werden; vielmehr haben die *vicensumarii*, das heißt das bei Erhebung der Fünfprocentsteuer beschäftigte Bureaupersonal, diesem Gemeindebeamten der Colonie Cirta die Bildsäule setzen lassen. Solcher Fünfprocentsteuern giebt es bekanntlich zwei: die Freilassungsabgabe, die schon in der früheren Republik begann, und die im J. 6 n. Chr. von Augustus eingeführte Erbschaftsteuer; und wenn alle übrigen Inschriften, die ich kenne, sorgfältig die *vicesima libertatis* und die *vicesima hereditatum* unterscheiden, hier aber von *vicensumariis* schlechthin die Rede ist, so kann dies wohl nur dadurch erklärt werden, daß unser Stein, wie an sich schon wahrscheinlich, vor der Einführung der Erbschaftsteuer zu einer Zeit gesetzt ist, wo es nur eine *vicesima* gab. Demnach ist er älter als das J. 6 n. Chr. — Die zweite Inschrift die Duovirn nennt (Renier 2104): *P. Sittius P. f. Dento, aed(ilis), II viquaest(or) II, flam(en), quinq(uennalis), v(ixit) a(nnos) LX. H(ic) s(itue(st))* zeigt, nach den Zeugnissen von Creully und Renier, die Schrift der besten Zeit und ist also ebenfalls wahrscheinlich augustisch. I

<sup>1)</sup> Vgl. Henzen 6492. 6767 und die kleinasiatischen Inschriften C. I. L. I 252 (= Orelli 3486). 255 (= Grut. 1091, 2). 298 (= Henzen 5960). 299 (= Henzen 5988). Die volle Formel z. B. Renier 1818.



steht hiernach fest, daß Cirta anfänglich als oberste Gemeindebeamte, wie die meisten Colonien, Duovirn gehabt hat, die übrigens, wie dies auch anderswo häufig ist, den Beisatz *iure dicundo* niemals zu ihrem Titel hinzufügen.

Hiernach muß die Attribution einer Münze, die L. Müller (*num. de l'ancienne Afrique* 3, 60) kürzlich bekannt gemacht und auf Cirta bezogen hat, für sehr zweifelhaft erklärt werden. Sie ist von Kupfer und mit dem Semiszeichen versehen; auf der Hauptseite zeigt sie einen männlichen unbärtigen Kopf mit der Umschrift P · SITTIVS . . . . . VS IIIIVIR ·, auf der andern einen behelmten weiblichen Kopf und die Beischrift O (oder D)ICVR, deren erste beide Buchstaben freilich auf dem einen bekannten Exemplar nicht ganz deutlich sind; auch fehlt vielleicht zu Anfang vor dem O oder D noch ein Buchstab. Müller erkennt auf dieser Münze den Kopf und den Namen des P. Sittius aus Nuceria und schlägt für die Rückseite zwei Lesungen vor: D·I(*unio?* oder dgl.) CVRante oder [C]Olonia Iulia CiRta, bei welcher letzteren freilich ein Fehler des Stempelschneiders vorausgesetzt werden mußte. Diese Lesungen sind insofern unhaltbar, als Sittius, wenn er mit seinem Namen und seinem Bilde, also als Landesfürst Münzen geschlagen hat, sich natürlich darauf weder Quattuorvir hätte nennen noch den Namen seines Collegen hinzufügen können; auch von den beiden Erklärungen der Aufschrift der Rückseite genügt keine. Ist die Münze wirklich in Cirta geschlagen, wofür allerdings die von Müller bezeugte africanische Fabrik und der in Cirta so häufige Name des P. Sittius sprechen, so wird man in dem Kopf der Vorderseite den eines der julischen oder claudischen Kaiser zu erkennen haben — an einen späteren kann nicht gedacht werden, da nach Nero in den Städten Africas nur ganz vereinzelt geprägt worden ist — und in dem oder den Namen der Vorderseite den eines Gemeindevorstehers P. Sittius und vielleicht den eines seiner Collegen; die Rückseite könnte gelesen werden C (oder CO) I CVR, das ist *Colonia Iulia Cirta VIRtutis*. Aber sehr bedenklich bleibt das Quattuorvirat dieser problematischen Münze, während die gleichzeitigen sicher cirtensischen Inschriften das Duovirat haben; man wird besser erhaltene Exemplare dieses merkwürdigen Stückes abwarten müssen, um darüber zu entscheiden.

Aber im zweiten Jahrhundert n. Chr. begegnet auf den sehr zahlreichen Inschriften dieser Epoche eine durchaus verschiedene Gemeindeverfassung. An die Stelle der einen Colonie Cirta ist der Complex der vier cirtensischen Colonien getreten, welche ausdrücklich *III Cirtenses*

genannt werden in der Doppelinschrift von Cuicul aus dem J. 170 (Renier 2529. 2530 = Henzen 6592): *fl(amen) p(er)p(etuus) IIII Cirt(ensium) et Cuic(ul), pont(ifex) omnibus(ue) honoribus in V colonis functus*; ohne Beisatz der Zahl erscheinen dieselben Colonien in dem der *Concordia coloniarum Cirtensium* in Cirta gesetzten Altar (1868). Diese vier Colonien sind aufser Cirta selbst die Colonien *Veneria Rusicade* (Renier 1884. 2323. 2324), jetzt Philippeville, die Hafenstadt von Cirta, 48 Milien von derselben entfernt (Plinius 5, 2, 22) und durch eine eigene Strafse mit Cirta verbunden (Renier 2296), auch auf der Peutingerschen Tafel als Colonie bezeichnet (vgl. Ptolem. 4, 3, 3; Mela 1, 7, 1; *itin. Ant.* p. 5. 19; geogr. Rav. p. 148. 347); *Minervia Chullu* (Renier 2323. 2324) jetzt Collo, am Meer 50 Milien westlich von Rusicade, die letzte Stadt Numidiens an der mauretanischen Grenze, erwähnt bei Plinius a. a. O., bei Ptolemaeos 4, 3, 3 (*Κόλλου μέγας ἢ Κούλλον*), im Itinerar p. 19, wo der Ort fälschlich *Chulli municipium* heisst; endlich *Sarn(ensis) Mileu* (Renier 1254. 2323. 2324), jetzt Milah, im Binnenland 25 Milien westlich von Cirta, erwähnt in der Peutingerschen Tafel, wo der Ort auch Colonie heisst, bei Ptolemaeos 4, 3, 28 (wenn *Μίγειον* so zu berichtigen ist) und im Itinerar p. 28 (*Mileum*). Auffallend ist es, dafs diese Colonien, obwohl unzweifelhaft erst in der Kaiserzeit entstanden — Plinius stellt Rusicade und Chullu als *oppida* der Colonie Cirta gegenüber — in keiner Hinsicht an die Kaiserzeit erinnern; Kaiserbeinamen fehlen durchaus und wie die Namen *Veneria* und *Minervia* so ist auch der dritte Beiname, wie ich schon anderswo (R. G. 3, 443) bemerkt habe, abgeleitet von dem Namen des Flusses Sarnus, der in Nuceria, der Heimath des P. Sittius, göttliche Verehrung genofs (Sueton de ill. rhet. 4). — Dafs eben diese drei Colonien und keine anderen nebst Cirta selbst die vier cirtensischen ausmachen, beweist nicht blofs ihre geographische Nähe, da zumal die sonst nächste Colonie Cuicul in den oben angeführten Inschriften ausdrücklich den vier cirtensischen entgegengesetzt wird, sondern vor allem die gleich zu erörternde ganz eigenthümliche Verbindung, in welche die Inschriften die in diesen drei Colonien rechtsprechenden Beamten mit den Beamten der vier Colonien schlechthin bringen.

Die vier Colonien Cirta Rusicade Chullu und Mileu bilden, wie schon Henzen (ann. 1860 p. 85) nach Reniers Mittheilungen richtig entwickelt hat, eine einheitliche Gemeinde. Wir finden einen *[III]vir IIII col(oniarum)* (Renier 1888 und wohl auch 1878); einen *[ae]d(ilis)*

*III col.* (Renier 1879, vom Herausgeber falsch ergänzt); einen *dec(urio) III col.* (Renier 2175); *patroni III col.* (Renier 1812 vgl. 1817. 1821) oder blofs *patroni coloniarum* (Renier 1859; *Annuaire* 1862 p. 80); *omnibus honoribus in III coloniis functi* (Renier 1873 vgl. 2529. 2530); Spiele *per III colonias* (Renier 1835 = 1836 = 4145 = *Ann. de Constantine* 1858 p. 124. 127; vgl. *Bullett.* 1859 p. 51). Dies ist um so bemerkenswerther, als die negative Thatsache hinzukommt, dafs weder von Cirta selbst noch von einer der anderen drei Colonien ein Gemeindebeamter oder ein Gemeindepriester nachgewiesen werden kann, der sich auf eine einzelne derselben ausschliesslich bezöge. Abgesehen von der unrichtig ergänzten Inschrift von Verecunda n. 1441 könnte nur etwa n. 1824 dagegen angeführt werden, wo aber die Worte: *post flamonium et honores omnes, quibus in colonia . . . Cirta patria sua functus est*, doch durchaus nicht ausschliessen, dafs diese Aemter in Cirta, aber für die vier Colonien geführt worden sind. Zwar der *genius coloniae Cirtae* (Renier 2468), der *genius coloniae Veneriae Rusicadis* (Renier 2174), der *genius col(oniae) Mil(eu)* (Renier 2304) kommen vor. Wir finden auch, dafs die Mileuitaner unter Pius nach Vergünstigung des Kaisers einen Weg aus dem Chausseegeld (*de vectigali rotari*<sup>1)</sup>) wiederherstellen (Renier 2300. 2301), ebenso die *res publica Cirtensium* auf Anweisung Hadrians die Brücken der neuen Strafse nach Rusicade bauen läfst (Renier 2296). Ferner giebt es Ehrenbasen von der *res publica Cirtensium* aus der Zeit des Severus (Renier 1831) und des Severus Alexander (Renier 1839), bei welcher letzteren auch des *decretum ordinis* gedacht wird; freilich bleibt es hier zweifelhaft ob diese *res publica Cirtensium* nicht eben die der vier cirtensischen Colonien ist. Wie dem aber auch sei, Sonderbeamte sind weder für Cirta selbst noch für die anderen drei Colonien nachweisbar.

Die obersten jährigen Gemeindebeamten der vier cirtensischen Colonien sind nun aber in dieser Zeit, wie schon vorläufig bemerkt ward, nicht mehr Duovirn, sondern Dreimänner, *tresviri* und, sofern das Jahr ein Schatzungsjahr ist, *tresviri quinquennales* (Renier 2324) oder weit häufiger *quinquennales* schlechthin, von denen übrigens weder jene noch diese, so wenig wie die älteren *duoviri*, sich den Bei-

<sup>1)</sup> Vgl. Marquardt 3, 2, 158. Dafs das *rotarium* — welcher Name übrigens sonst nicht vorkommt — vom Kaiser auszuwirken war, erfahren wir aus der Inschrift von Fabriano (Henzen 7170), wo die Gemeinde sich dafür bedankt, dafs ein Fönner ihr bei dem Kaiser Antoninus Pius das *vectigal viae silici stratae* rasch aus- gewirkt habe.

satz *iure dicundo* beilegen. Die Belege werden im folgenden beigebracht werden. Dafs auch aushülfweise ein 'Stellvertreter für die Triumvirn' eintreten kann, ist in der Ordnung: solche *praefecti pro III viris* begegnen bei Renier 1441<sup>1)</sup>. 2169 und Annuaire 1862 p. 79; und hier findet sich auch einmal die Bezeichnung *praef. i. d. pro III virum* (Renier 2317).

Aber viel auffallender noch als die irreguläre Dreizahl der Gemeindevorsteher ist die nähere Bezeichnung als *praefectus iure dicundo* oder *praefectus* schlechtweg, welche sich nicht immer, aber sehr häufig an den Titel des obersten Gemeindebeamten, des *III vir* oder *quinquennalis* anhängt. Sie erscheint in zwei wesentlich abweichenden Formen, entweder nur auf Rusicade bezogen oder gemeinschaftlich auf Rusicade, Chullu und Mileu. Die erstere Form ist selten und begegnet auf den bis jetzt gefundenen Steinen nur zweimal: sie lautet *pr(aefectus) i(iure) d(icundo) in col. Ven(eria) Rusicade* (Renier 1884, wo *III vir* voraufgeht) oder *praef. i. d. Rusicadi* (Renier 2169, wo *quinquennalis* voraufgeht). Viel häufiger ist die zweite, wo dem Titel *III vir* oder *quinquennalis* angehängt wird bald *praefectus iure dicundo coloniae Veneriae Rusicade*, *praefectus iure dicundo coloniae Sarnensis Mileu et praefectus iure dicundo coloniae Minerviae Chullu* (Renier 2324), bald in kürzerer Fassung *praefectus iure dicundo coloniae Veneriae Rusicade et coloniae Sarnensis Mileu et coloniae Minerviae Chullu* (Renier 2323), auch mit Weglassung von *iure dicundo praefectus coloniarum Milleuitanae et Rusicadensis et Chullitanae* (1835 = 1836 = 4145 = Annuaire 1858 p. 124. 127), endlich auch kurzweg *praefectus coloniarum* (Renier 1832. 1877, vielleicht auch 1869). Es ist

<sup>1)</sup> Etwa so zu ergänzen: *Genio pa[triae Aug(usto)] P. Horatius P. [Horat Cres]centis fil. Quir. [n]genuus? q[uaestor], aedilicius, pra[ef]ectus pro III vir(is), III vir desig(natus) col[oniarum], aram constit[uit idemq(ue)] dedicavit. Man kann nicht mit Renier ergänzen *pra[ef]ectus pro III viris desig. col. [Cirtens.]*, denn einen designirten Praefectus kann es nicht geben, so wenig wie einen designirten Interrex, und Magistrate von Cirta allein giebt es nicht.*

<sup>2)</sup> Sehr häufig begegnet dieser lange Titel verstümmelt; aber auch die lückenhaften Titulaturen fügen sich ohne Schwierigkeit in das durch die besser erhaltene gegebene Schema. Es sind: . . . [pr]aef. i. d. coll. Mileu[itan. Rusic. Chullu] Annuaire 1858, 117 = 1860, 144; [praef. iuris dicu]ndi col. Mille . . . . Renier 4149 = Ann. 1858, 123; [praef. i. d. col. Mileuitanae] Rusicadensis Chullitana Renier 1875; praef. i. d. col. Rusicad., col. Chullit., col. [Milevit.] Renier 1888 praef. i. d. col. Sarn. [Mileu.] . . . . Renier 1878; praef. i. d. in col.] Rusicadi . . . . . 1 . . . IS in col. Mil. . . . . ti Renier 2308, wo die Formel freilich nicht ganz klar ist. Dazu kommen die geringen Fragmente *pr. i. d. in col.* Renier 1912; . . . col. Milli . . . Annuaire 1858, 119; *pr. . . .* Annuaire 1860, 143

diesem Amtstitel eigenthümlich, dafs er nicht allein steht, sondern sich an die voraufgehende Bezeichnung *III vir* oder *quinquennalis* anschliesst und dafs der Präfect nie als solcher schlechthin, sondern immer als Präfect entweder der Colonie Rusicade oder der drei Colonien Rusicade, Mileu und Chullu bezeichnet wird. Nur von den Inschriften des M. Fabius Fronto (Renier 2166. 2167; Annuaire 1858, 117 = 1860, 144) hat zwar die in Cirta gefundene die gewöhnliche Formel [*III vir praef. i. d. coll. Mileuit. [Rusic. Chull.],*] aber von den beiden aus Rusicade herrührenden die vollständig erhaltene, im Widerspruch mit den beiden oben bemerkten Regeln, blofs *p(raefectus) i(ure) d(icundo)* schlechtweg; was indess um so mehr als blofse Nachlässigkeit angesehen werden kann, als man theils in Rusicade offenbar Ursache hatte den Präfecten mehr als den Triumvir hervorzuheben, theils diese Inschrift vom J. 225 n. Chr. und somit vielleicht die jüngste unter allen datirten ist, auf denen diese eigenthümliche Municipalverfassung erscheint. Auf die vierte und Hauptcolonie Cirta wird diese Praefectur nie mit erstreckt (denn Renier 1879 [*praef. i. d. III col.*] ist falsch ergänzt und dafür schon oben S. 54 [*ae]d. III col.*] vorgeschlagen); vielmehr ist der Triumvir der vier Colonien zugleich der Präfect der drei (Renier 1888).

Zunächst nun leuchtet ein, dafs dieser *III vir praefectus coloniae* oder *coloniarum* keineswegs identificirt werden darf mit dem oben erörterten *praefectus pro III viris*, wie dies Henzen (a. a. O.) angenommen hat. Dies beweisen die Benennungen selbst: denn jene Formel bezeichnet einen Dreimann, der zugleich Präfect ist, diese einen Präfecten, der den Dreimann vertritt. Die Verschiedenheit beider Formeln geht ferner daraus hervor, dafs jener Präfect durchaus beschränkt wird auf die drei kleineren Colonien, dieser dagegen ohne Competenzbezeichnung auftritt und natürlich, eben wie die Dreimänner, die er vertritt, bezogen werden muß auf die vier Colonien mit Einschluss von Cirta selbst. Dies zeigt endlich direct die Inschrift Reniers 2169, wonach derselbe Mann erst *praefectus pro III viris* war, dann *quinquennalis praef. i. d. Rusicadi.* — Aber es ist die Praefectur der drei Colonien überhaupt kein eigenes Amt gewesen, sondern eine Attribution des höchsten Gemeindeamts von Cirta, des Triumvirats und resp. der Quinquennalität. Dafür spricht vor allem das, wie gezeigt, durchaus unselbstständige Auftreten des Titels, dem wir mit einer einzigen Ausnahme, wo entschieden die Fassung verkürzt ist, nie anders begegnen als hinter dem höchsten Gemeindeamt. Dafür spricht ferner Renier 1832: *C. Sittius Q. fili(us) Quirina Flavianus aedilis, III vir*

*praefectus coloniarum ob honorem III viratus dedit dedicavitque, representatis etiam suo quoque tempore utriusque honoris r(eti) p(ublicae) honoraris summis* und 1835 (nebst den ähnlichen Steinen), wonach M. Caecilius Natalis *aed., III vir, quaestor, qq. praef. coloniarum Milevitanæ et Rusicadensis et Chullitanæ* dreimal an die Gemeindegasse zahlt *ob honorem aed(ilitatis) et III viratus et q(uin)q(uennalitatibus)*. Der Grund, weshalb bei den *honores* die Colonialpræfectur aufser Ansatz bleibt, kann nur sein entweder, daß sie nach Analogie der cirtensischen Quaestur als *munus*, nicht als *honor* betrachtet ward oder daß sie nichts war als eine Attribution des höchsten Gemeindeamts. Die erste Annahme aber ist dadurch abgeschnitten, daß in einer der schon erwähnten Inschriften des M. Fabius Fronto ausdrücklich von Gaben die Rede ist [*ob honorem prae[fecturae]*] (Renier 2167); man wird also nothwendig die zweite Erklärung anzunehmen haben.

Weiter ist zu fragen, ob die Præfectur der drei Colonien dem Triumvirat der cirtensischen Gemeinden in der Weise inhärrte, daß jeder Triumvir ohne weiteres auch Præfect war, oder ob dieselbe nur einzelnen Triumvirn zukam. Es giebt natürlich keine Entscheidung, daß auf mehreren Inschriften die Titel *III vir* (Renier 1870. 1874. 2172. 2173; vgl. 1441: *III vir desig. col[oniarum]* und 1825) oder *quinquennialis* einfach ohne jeden weiteren Beisatz erscheinen; denn dies könnte füglich Abkürzung der vollen unerhört schwerfälligen Titulatur sein. Eher läßt es sich geltend machen, daß, wo auf demselben Stein Triumvirat und Quinquennialität neben einander stehen, bald jenes den Beisatz hat und diese nicht (Renier 2308. 2324; *Annuaire* 1860 p. 145), bald diese ihn hat und jenes nicht (1835; vielleicht auch 1869: *q[ui]nq[ua]nq[ua]l[is]*?) *pr[ae]f. col., II] I vir*; 1875: *III vir, [III vir qq. praef. i. d. col. Milevitanæ] Rusicadensis Chullitanæ*, wo Renier nicht richtig restituirt hat; 1878: *III vir I[III col.], qq. praef. u. s. w.*); namentlich ist es bemerkenswerth, daß Q. Sittius Faustus, der auf dem älteren Stein (Renier 2323) *III vir praef. col. u. s. w.* heisst, auf dem späteren nach Erlangung der Quinquennialität gesetzten (R. 2324) genannt wird [*III] vir quinq., III vir praef. col. u. s. w.*]. Aber theils die außerordentliche Häufigkeit des Zusatzes, theils der sonderbare Umstand, daß auf jedem Stein, der Triumvirat und Quinquennialität zusammen nennt, der Præfectur nur bei je einer von diesen Magistraturen Erwähnung geschieht, lassen es doch als wahrscheinlicher erkennen, daß man es bloß vermied jene weitschweifige Titulatur auf demselben Stein zweimal anzubringen und daß deshalb hier überall nichts vorliegt als ab-

gekürzte Fassung<sup>1</sup>). Sichere Entscheidung ist indefs zur Zeit nicht möglich. Es läßt sich denken, dafs zu der gleich näher zu bestimmenden Zeit, wo blofs Rusicade Colonie-Praefectur war, der eine der Dreimänner als *III vir praef. i. d. Rusicadi* fungirte, die beiden andern dagegen als *III viri* schlechtweg Recht sprachen für Cirta; aber wenigstens für die spätere Zeit ist es wahrscheinlicher, dafs jeder der Triumvirn von Rechtswegen mit dem Rechtsprechen in den drei kleineren Colonien zu thun gehabt hat.

Es bleiben noch die Zeitgrenzen zu erwägen, innerhalb deren diese Institutionen bestanden haben. Dafs in der caesarischen und augustischen Zeit Cirta unter Duovirn stand, die keineswegs zugleich *praefecti iure dicundo* waren, ist schon gezeigt worden. — Unter den Steinen, die die neue Gemeindebehörde der Dreimänner und Colonialpräfecten nennen, scheinen diejenigen beiden (Renier 1884. 2169) die ältesten, die die Dreimänner nur als Präfecten der Colonie Rusicade bezeichnen. Dies ist schon an sich wahrscheinlich, da Rusicade, die Hafenstadt von Cirta, unzweifelhaft von weit gröfserer Bedeutung gewesen ist als Chullu und Mileu und also wohl auch früher als diese dazu gelangt sein wird der Hauptstadt neben- statt untergeordnet zu sein. Dafür spricht ferner die geringe Zahl derjenigen Inschriften, die solche Dreimänner nennen, verglichen mit der sehr grofsen der Dreimänner der vier Colonien in Verbindung mit der notorischen Thatsache, dafs die Inschriften in Africa im ersten Jahrhundert ebenso sparsam auftreten wie massenhaft im zweiten und dritten — Denkmäler der Kaiser vor Traian sind ja daselbst von der äufsersten Seltenheit. Dies bestätigt endlich der Inhalt der Inschriften selbst. Die eine zwar (Renier 1884):..... *aed(ilis), III vir pr(aefectus) i(ure) d(icundo) in col(onia) Ven(eria) Rusicade bis, pontifex, flam(en)perpet(uus)* giebt keinen weiteren chronologischen Anhalt; wohl aber die zweite, ohne Frage die wichtigste und schwierigste unter allen bisher in Africa gefundenen Municipalinschriften (Renier 2169 = Henzen 6956): *C. Caecilius Q. f. Gal(eria) Gallus, hab(ens)*

<sup>1</sup>) Auf einem Stein von Narona, dessen eine Hälfte bei Gudius (101,6), die andere bei Wilkinson (Dalmatia and Montenegro 2, 14) gedruckt ist, nennt sich der Vater *sevir Augustalis Flavialis Titialis Nervialis*, während er seinem Sohn und seinem Freigelassenen, denen er den Grabstein errichtet, blofs den Titel *sevir* beilegt, ohne dafs doch daraus geschlossen werden dürfte, dafs die erstere Titulatur von der zweiten sich anders als durch die vollere Fassung unterscheidet. Uebrigens tritt der Umstand, dafs die Augustalen nicht blofs *divi Augusti*, sondern *omnium divorum sacerdotes* sind, in diesem Stein deutlicher zu Tage als sonst irgendwo.

*equum pub(licum), aed(ilis) hab(ens) iur(is) dic(tionem) q(uaestoris) pro praet(ore), praef(ectus) pro III vir(is) IIII, praef(ectus) fabr(um) co(n)s(ularis) II et praet(orius) II<sup>1</sup>), hab(ens) orn(amenta) quinq(uennalitäts) d(ecurionum) d(ecreto), ex V decuriis dec(uriarum) III, quinquennalis praef(ectus) i(ure) d(icundo) Rusicadi, flam(en) divi Iuli nomine suo et Provinciae M. f. Proculae uxoris suae et fil(iorum) Gallae et Galli et Coruncaniae et Nigellinae tribunal et rostra s(ua) p(ecunia) f(acienda) c(uravit).* Damit ist zu verbinden die Grabschrift der jüngsten Tochter dieses C. Caecilius Gallus (Annuaire 1861 zu 237): *Dis manib(us) Caeciliae Nigellinae, Caecili Galli flamin(is) provinciae filiae.* Die Inschrift des Gallus kann nicht vor Caligula abgefaßt sein, da sie die fünf Richterdecurien nennt; aber sie ist auch wohl nicht beträchtlich jünger und gehört sicher dem ersten Jahrhundert an. Dafür spricht, abgesehen von der sonst nirgends so vollständig vorkommenden Bezeichnung des *aedilis quaestoriae potestatis* von Cirta und von dem, in späterer Zeit auch nicht mehr üblichen, Hervorheben der drei höheren unter den fünf Richterdecurien, besonders das Priesterthum des *divus Iulius*, der in der späteren Zeit überhaupt zurücktritt und in den allgemeinen Cult der *divi* aufgeht. Schon die eigene Tochter des Gallus bezeichnet die höchste und letzte Ehre, die ihr Vater erreicht, nicht mehr wie dieser selbst als Flaminat des *divus Iulius*, sondern nach dem späteren Ausdrucke als Flaminat der Provinz — denn dafs die provinzialen Flamines, obwohl sie die Gottheit, der sie dienen, gewöhnlich nicht nennen, in der That die Priester der vergötterten verstorbenen oder auch lebenden Kaiser sind, zeigt ein Blick auf den henzenschen Index p. 48. Auch dafs bei der *praefectura fabrum* angegeben wird, von welchem Oberbeamten sie ertheilt ward, begegnet nach dem ersten Jahrhundert nicht häufig; ich wenigstens kenne gegen sechs Steine dieser Art aus dem ersten Jahrhundert nur einen einzigen aus dem zweiten <sup>2</sup>). Hiernach dürfte die Ersetzung der Duovirn durch Dreimän-

<sup>1</sup>) Der mir mitgetheilte Vorschlag zu lesen *praef(ectus) pro III vir(is), IIII praef(ectus) fabr(um) co(n)s(ularis) II et praet(orius) II* verdient Beachtung, da die viermalige Verwaltung des stellvertretenden Triumvirats auffallend ist. Aber dafs in dieser Weise und in guter Zeit die Iterationsziffer dem Amte vorgesetzt worden, ist doch kaum glaublich; und die viermalige stellvertretende Bekleidung des höchsten Amtes braucht nicht von dem Jahramt verstanden zu werden wie bei dem *praefectus imperatoris*, sondern läßt sich füglich auf kürzere Interregna beziehen, wie sie in den Communen öfter eintreten mochten.

<sup>2</sup>) Die Beispiele solcher Praefecturen hat Borghesi ann. 1849 p. 48 zusammengestellt. Wir finden sie ertheilt von M. Lepidus Proconsul von Asia 29 n. Chr.



ner und Präfecten von Rusicade in die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts fallen. — Das System der vier Colonien läßt sich nicht nachweisen vor dem Anfang der Regierung des Antoninus Pius (reg. 138 — 161). Aus dieser Zeit ist der Stein des Juristen P. Pactumeius Clemens Consul 138, der denselben als Patron der vier Colonien bezeichnet (Renier 1812); in dieselbe fallen auch die Briefe, die der Cirtenser Fronto Consul 143 im höheren Alter an die *III viri et decuriones* seiner Heimathsgemeinde schrieb (*ad amicos* 2, 9. 10). Dieselbe Einrichtung bestand nicht bloß unter Severus und Caracalla (Renier 1832), sondern wenigstens im Wesentlichen noch im J. 225 unter Severus Alexander (Renier 2166). Aber sichere Spuren aus späterer Zeit sind mir nicht begegnet; und es ist dies wohl nicht zufällig. Wir besitzen eine merkwürdige, leider sehr beschädigte Grabschrift von Mileu<sup>1)</sup>, wonach derjenige, dem sie gesetzt war, erst *III vir praef.* der drei Colonien und Quinquennalis gewesen ist, *item [reso]luta contributione a*

(Mur. 669, 4 = C. I. L. III, 398); von M. Silanus Proconsul von Africa 32—37 n. Chr. (Orell. 3434); von Traianus (Mur. 717, 5 = C. I. L. III, 726). — Aus dem J. 65 n. Chr. begegnet ein *praef. fabr. cos.* in Luna (Orelli 732) — Aus der Zeit der flavischen Kaiser scheint der *praef. fabr. a pr. bis et cos.* eines Steins von Menaggio (Orelli 3669 = 4906) — denn so ist nach der alten Abschrift des Iovius zu lesen, während Borghesi diese mit Unrecht vernachlässigt und nach neueren Abschriften des inzwischen defect gewordenen Steins *praef. fabr. [Caesar]is et cos.* ergänzt hat. Die Lesung des Iovius kann um so weniger unrichtig sein, als, abgesehen von der erst kürzlich gefundenen von Cirta, die Inschrift von Menaggio die einzige ist, welche einen *praef. fabr. a praetorio (factus)* nennt. — Den *praef. fabr. don. a cos.* der folgenden unvollständig und fehlerhaft von Vermiglioli (iscr. Perug. 2, 438) bekannt gemachten, von mir im Museum von Perugia also copirten Inschrift:

C · ALLIVS · A · F GLABRIO  
 III · VIR · QVINQ · PRAEF · FABR  
 DON · A · COS · PRAEF · COHO<sup>II</sup>  
 TOGORVM · SAGITTAR  
 FLIA · A · F · MINORE · NATVS

weist der alterthümliche Schriftcharakter und die Angabe des Mutternamens in die früheste Kaiserzeit. — Unbestimmter Zeit ist der *praef. fabr. cos. II* eines Steins von Capradosso (Orelli 3784 = I. N. 5732). — Nur die beiden sardinischen Steine Henzen 6940 und Mur. 695, 1, in denen ein *praef. fabr. a cos. adlectus* vorkommt, können nicht vor M. Aurel und L. Verus gesetzt sein, da *Augusti* darin genannt werden.

<sup>1)</sup> Renier 2308. Möchten unsere Pariser Freunde Veranlassung nehmen diesen so äußerst wichtigen Stein abermaligem sorgfältigem Studium zu unterwerfen und ihn wo möglich in dem Museum von Algier oder in der großen Sammlung in Paris für künftige Forscher erhalten.

*Cirtensib(us) iterum in col(onia) Mil(eu) p[a]tria sua prim(us) III vir.* Die 'Auflösung' (denn [so]luta oder [reso]luta muſs ergänzt werden, nicht, wie Renier gesetzt hat, [abso]luta) der *contributio* kann nichts anderes bezeichnen, als daſs Mileu aus dem Complex der vier Colonien ausgeschieden und als selbstständiges Gemeindewesen constituirt worden ist; die Wortfügung *resoluta contributione a Cirtensibus* ist zwar hart und ungeschickt, aber sie ist dies durch die ganze Inschrift<sup>1)</sup> und jene Erklärung wird vollständig dadurch bestätigt, daſs derjenige, dessen Grabstein wir besitzen, nach der Auflösung des Verbandes der erste Quattuorvir von Mileu ward. Die genauere Abgrenzung der Zeit, wann das Gemeinwesen der vier cirtensischen Colonien aufgelöst worden ist, werden vielleicht spätere Entdeckungen an die Hand geben; für jetzt muſs es genügen daran zu erinnern, daſs in der nachconstantinischen Zeit der Ordo von Constantina und der von Mileu jeder für sich, obwohl auch der letztere in Constantina (*in foro Constantinae civitatis, ubi honorificentius erigendam credidit*), einem Statthalter Ehrenbasen setzen (Annuaire 1860 p. 136. 137 = Bullett. 1859 p. 225. 226).

Wenden wir uns endlich zu der Frage, welche rechtliche Bedeutung dieser zweite Titel der Dreimänner von Cirta gehabt hat, so hat Henzen (Ann. 1860 p. 87) den *praefectus iure dicundo* von Rusicade, Chullu und Mileu wenigstens seinem Ursprung nach zusammengestellt mit denjenigen ständigen Stellvertretern, die der römische Prätor in der späteren Zeit der Republik nach Capua, Cumae und anderen von römischen Bürgern bewohnten, aber eigener Gemeindeverfassung entbehrenden Orten absandte, um dort an seiner Statt Recht zu sprechen. Allerdings sind die cirtensischen Praefecturen in Rusicade, Chullu und Mileu von den römischen in Capua und Cumae auf das Wesentlichste verschieden, indem in jenen die Function des *praetor* und des *praefectus iure dicundo*, das heißt die des Vertreters und die des Vertretenen zusammengefallen und in einer Art rechtlicher Personalunion combinirt sind. Andererseits haben zwar Zumpt (comm. epigr. I p. 54 sq.) und nach ihm Marquardt (Handb. 3, 1, 54) die Annahme aufgestellt, daſs wie in der republikanischen Zeit die Prätores Praefecten nach Cu-

<sup>1)</sup> So ist *iterum* ungenau und die folgenden Worte . *l(?) pi . . . quod ei ad legitimam qua[nti]tatem pro adfectionum in o[r]d[ine] adq[ue] in populo meritis suff[ra]gio oblatum est* können, abgesehen von der Unklarheit des offerirten Objects, nur heißen, daſs der Verstorbene auſser den ihm gesetzlich obliegenden Einschüssen dem Rath und der Gemeinde noch besondere Dienste erwiesen hat, was aber in den Worten nur unvollkommen und stammelnd ausgedrückt ist.

mae und Capua, so in der Kaiserzeit die Magistrate der Municipien und Colonien befugt gewesen seien *praefecti iure dicundo* nach den abhängigen *pagi* zur Handhabung der Rechtspflege abzuschicken, aber ohne dafür zureichende Beweise vorzubringen<sup>1)</sup> und ohne innere Wahrscheinlichkeit. Denn so begreiflich es ist, daß der römische Gerichtsherr ständige Stellvertreter nach Capua und Cumā sandte, so wenig glaublich erscheint es, daß den entfernter liegenden Dörfern der verhältnismäßig beschränkten Municipalterritorien eine Vergünstigung zu Theil geworden sein soll, die auch in der römischen Stadtverfassung keineswegs althergebracht und keineswegs Regel, sondern eine erst ziemlich spät und nicht gerade häufig zugelassene Ausnahme gewesen ist. Nichtsdestoweniger wird man Henzen darin beizustimmen haben, daß die einzige römische Institution, die mit der der cirtensischen Colonialpraefecten in der Sache wie besonders auch im Namen eine gewisse Analogie darbietet, die jener campanischen *praefecti iure dicundo* ist; die Frage wird also dahin zu stellen sein, ob sich ein Grund dafür finden läßt gerade im Gebiet von Cirta solche exceptionelle Praefecturen einzurichten und wie ferner aus dergleichen Praefecturen von *pagis* jene seltenen Colonialpraefecturen haben hervorgehen können. Ein solcher Entwicklungsgang erscheint allerdings denkbar. Nehmen wir an, daß Rusicade einmal als cirtensischer *pagus* seinen *praefectus iure dicundo* von den cirtensischen Duovirn ebenso empfangen hat wie Capua den seinigen von dem römischen Prätor. Als der Ort sodann zur Colonie erhoben wurde, ohne doch sein eigenes Gemeinwesen zu erhalten, war es eine natürliche, gewissermaßen nothwendige Consequenz, daß der *praefectus iure dicundo* von Rusicade College derjenigen Beamten ward,

<sup>1)</sup> Henzen Ann. 1859 p. 212. Die bloß zur Erklärung eines dem Schreiber dunklen Ausdrucks hingeworfene Angabe bei Siculus Flaccus (p. 160 Lachm.) beweist für sich allein nicht viel. Unter den Inschriften könnte man sich noch am ersten berufen auf Orell. 4025, wo ein *praef. pagi Epot.* vorkommt, freilich ohne den Beisatz *iure dicundo*. Aus Orell. 4942: *pag. magister, idem praefectus Ulubre iure dicundo* folgt keineswegs, daß Ulubrae, das andre Steine als Stadt zeigen, *pagus* gewesen ist. Die von Zumpt angeführte Veroneser Inschrift, in der ein *VI vir Aug. praef. i. d.* vorkommen soll, rührt von Asquini her (*lett. sopra un vecchio sigillo* 1826 p. 26) und ist im höchsten Grade verdächtig. Daß die anderen von Zumpt angeführten Inschriften nicht mit Sicherheit hiehergezogen werden können, ist einleuchtend und wird zum Theil von ihm selbst zugegeben. Ueberhaupt aber ist es sehr bedenklich eine municipale Institution als allgemein gültig anzunehmen, bevor wenigstens in einigen concreten Beispielen die Existenz eines solchen *praefectus II viri iure in pago illo dicundo* außer Zweifel gestellt ist.

die er früher vertreten hatte, der cirtensischen Duovirn. Es änderte sich damit weniger die Sache als der Name, indem der frühere *praefectus III virum* jetzt als *III vir praefectus in colonia Rusicade* daselbst Recht sprach; so aber entstand für sie alle der neue Name der *III viri* mit dem vielleicht auf einen von ihnen beschränkten, vielleicht auch schon allen gemeinsamen Beisatz des *praef. i. d. col. Rusicade*. Diese Einrichtung scheint dann später auf Chullu und Mileu übertragen worden zu sein, ohne dafs diese vorher *praefecturae* im technischen Sinn gewesen wären; denn wäre dies der Fall, so wären aus den *III viri* vermuthlich *V viri* geworden. Auch diese *pagi* wurden *coloniae* dem Namen nach; das Gemeinwesen von Cirta hiefs von jetzt an vielmehr das der vier cirtensischen Colonien; die *tresviri* übernahmen es auch in Chullu und Mileu eine Zeitlang ihr Tribunal aufzuschlagen. Durchaus war diese Einrichtung eine exceptionelle; sowohl dafs der Municipalrichter Richter mit delegirter Jurisdiction ernannt, als auch dafs er nicht blofs in der Gemeindehauptstadt, sondern auch an verschiedenen Orten des Gebiets Recht spricht, giebt ihm eine höhere dem römischen Statthalter mit seinen Legaten und Conventen sich nähernde Stellung. Es ist daher auch ganz in der Ordnung, dafs in der späteren Kaiserzeit, wo überall die exceptionellen Municipalfreiheiten verschwanden, auch dieser Complex der vier cirtensischen Colonien aufgelöst ward. Warum aber jene höhere Stellung gerade für die cirtensischen Magistrate wohl pafst, wird sogleich dargethan werden.

Aus der eben gegebenen Darlegung, dafs die sogenannten Colonien Rusicade, Chullu und Mileu der Sache nach bis wenigstens gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts nichts gewesen sind als *pagi* der cirtensischen Gemeinde, wird sich noch eine andere auffallende Thatsache erklären. Aufser der Hauptstadt und den drei oft genannten Colonien finden wir in dem cirtensischen Gebiet eine nicht geringe Anzahl von untergeordneten Ortschaften, wie Tiddis, Uzelis, Mastar (16 Kilom. östlich von Uzelis), Phua, Arsagal, Sigus, die schon nach ihrer geographischen Lage nothwendig in dem Gebiet Cirtas oder der cirtensischen Colonien mit einbegriffen gewesen sein müssen und wo auch alle auf den Inschriften, namentlich den tidditanischen (Renier 2323. 2324. 2325), arsagalitanischen (Annuaire 1862 p. 79) und siguitanischen (Renier 2472; vgl. 2468) erscheinenden Gemeindebeamten keine anderen sind als die bekannten cirtensischen. Mit vollem Recht also hat Renier (bei Henzen ann. 1860 p. 87) alle diese Ortschaften für cirtensische *pagi* erklärt; was sich dadurch bestätigt, dafs

Mastar (Annuaire 1858 p. 209) und Arsagal (Renier 2364) *castella* genannt werden, von Phua bald *magistri castelli* (Renier 2399. 2403), bald *magistri pagi* (Renier 2379 fg.), ja auch in dem bedeutenden Sigus ein *magister pagi designatus* begegnet (Renier 2511). Wenn nun aber nichts desto weniger die Bezeichnung *res publica* gebraucht wird von den Tidditanern (Renier 2322), den Uzelitanern (Renier 2456), von Mastar (Annuaire 1858 p. 209), den Phuensern (Renier 2374. 2375. 2377; Annuaire 1858 p. 117), den Siguitanern (Renier 2466—2469); wenn von einem *ordo castelli Arsagalitanorum* (Renier 2364), von Decurionen in Tiddis (Renier 2313), Uzelis (Renier 2458), Arsagal (Renier 2364), Sigus (Renier 2464. 2465. 2469) die Rede ist, so ist dies evident etwas Besonderes und keineswegs damit zu vergleichen, dafs einzelt der Ausdruck *res publica* auch anderswo von untergeordneten Gemeinwesen und selbst von Collegien gebraucht wird. Wenn aber, wie wir sahen, die vornehmsten *pagi* des Gebiets von Cirta den Titel *colonia* empfangen und formell der Hauptstadt coordinirt wurden, so ist es erklärlich, dafs die weniger bedeutenden *pagi* bis zu einem gewissen Grade folgten, sich wenigstens *res publicae* nannten und was *decreto pagi, de pagi sententia* beschlossen ward, als Beschluß eines *ordo* bezeichnen.

Ich schliesse mit einer kurzen Bemerkung über das zweite und mindere cirtensische Gemeindeamt, die Aedilität. Schon Henzen (Ann. 1860 p. 88) hat hervorgehoben, dafs die cirtensischen Aedilen ziemlich häufig mit einem seltsamen und sonst nirgends vorkommenden Beisatz sich *aediles quaestoriae* oder *quaestoriciae potestatis* nennen (Renier 1869. 1878. 2172. 2173. 2325; auch Annuaire 1864 p. 85 wird AED·Q·P herzustellen sein statt A·P·Q·P). Ausführlicher erscheint derselbe Titel in der oben behandelten Inschrift des Gallus folgendermassen: *aed(ilis) hab(ens) iur(is) dict(ionem) q(uaestoris) pro praet(ore)*. Nach Gaius (1, 6) bekannter Angabe haben die Provinzialquästoren oder *quaestores pro praetore* in den Provinzen diejenige Jurisdiction, die in Rom den curulischen Aedilen zusteht; und diese Jurisdiction mufs hier gemeint sein, obgleich in Numidien, insofern es kaiserliche Provinz ist, ein solcher Quästor nicht fungirt. Denn einmal ist es sehr zweifelhaft, ob zu der Zeit, wo dieser Stein geschrieben ward, Numidien nicht noch officiell betrachtet ward als Bestandtheil der proconsularischen Provinz Africa; zweitens sagt die Formel ja gar nicht, dafs die Aedilen von Cirta diejenige Gewalt besaßen, die von Rechtswegen dem für Cirta competenten Quästor zugestanden

haben würde, sondern sie schreibt ihnen nur diejenige Competenz zu, die im Allgemeinen genommen dem Provinzialquästor zukam; was auch dann gesagt werden konnte, wenn in der Provinz, zu der Cirta gehörte, es überhaupt keinen Quästor gab. — Mit dieser in Cirta üblichen näheren Bestimmung der Competenz der Colonialädilen ist vielleicht zusammenzustellen der *aedilis, cui et curulis i(uris) d(ictio) et plebeia mandata est* oder kürzer *III vir aedilis cur(ulis)* von Ariminum<sup>1)</sup>, über den ich schon in den Stadtrechten von Salpensa und Malaca (S. 451 A. 177) gesprochen habe. Mag man dies Mandat der curulischen Competenz als ein mit dem Aedilenamt in Ariminum regelmäfsig verbundenes fassen oder, was auch zulässig ist, als ein auferordentliches, so kann dasselbe doch nur so verstanden werden, dafs dadurch die Competenz des curulischen (und plebejischen) Aedilen in Rom dem Municipalaedilen beigelegt wird. Ebenso war es in Cirta und war hier ohne Zweifel durch die Stadtverfassung selbst ein für allemal festgesetzt. Wichtig aber ist diese Bestimmung, weil sie das Bild der exempten Gemeindeverwaltung in Cirta um einen nicht unwesentlichen Zug vermehrt und sie uns deren Aedilen zeigt als ausgestattet mit derjenigen jurisdictionellen Competenz, die anderswo dem Quästor des Statthalters zukam.

Fassen wir das im Einzelnen Erwogene und Festgestellte zusammen und versuchen die Besonderheit der cirtensischen Gemeindeordnung zu einem Gesamtbild zu vereinigen. Wir finden an dessen Spitze wie gewöhnlich in den römischen Bürgercolonien Duovirn und Aedilen. Aber jene Duovirn haben das sonst den Municipalmagistraten mangelnde Recht in abhängige Ortschaften stellvertretende Richter zu delegiren gleich dem römischen Prätor; und später, als die Zweimänner zu Dreimännern wurden, werden diese bezeichnet als Recht sprechend auch in den abhängigen Ortschaften und gleich dem

<sup>1)</sup> Orelli 3979. 3836 = Tonini Rimini p. 336 ss. 13. 14. 15, alle drei demselben Mann gesetzt. In einer andern Inschrift von Rimini Henzen 6008 ist gewifs zu ergänzen *III vir aed. p[ot.], nicht p[leb.]*. Die Inschrift von Terni Orell. 3279 ist insofern verdächtig, als der wohl zuverlässigste Text bei Gud. 74, 4 blofs . . . CVR bietet, nicht AED·CVR.; die von Pola (Orell. 3843) ist ganz unsicherer Lesung und aus dem überlieferten AEDILIS·PL·III·VIR vermuthlich AEDILIS·III·VIR herzustellen. Endlich gehört noch hieher die Salonitanische Inschrift (Zaccaria marm. Sal. 3, 7): *D. m. M. Aureli Hermogenis, eq. Rom., dec., aedili cur., def. an. XX d. III. M. Aurel. Augg. [lib. Hermes proc. püssimo filio]*, die echt ist und auch vielleicht richtig gelesen sein mag, übrigens unsere Kenntniß von der curulischen Municipalaedilität nicht weiter fördert. Andere Beispiele curulischer oder plebejischer Municipalaedilität sind mir nicht bekannt.

römischen Statthalter in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit von Ort zu Ort reisend. Gleichmäfsig wird dem zweiten von den beiden die municipale Rechtspflege handhabenden Collegien, den Aedilen nicht blofs die gewöhnliche municipal-ädilicische, sondern ausnahmsweise die Competenz des zweiten römischen Beamten in der Provinz, des Quästors beigelegt. Wenn also die cirtensische Stadtgemeinde eine freiere Stellung einnimmt als die sonstigen Gemeinden des römischen Reiches, so erscheinen auch die Dörfer in ihrem Gebiet vor denen des übrigen römischen Reiches rechtlich bevorzugt. Durchgängig nennen dieselben sich 'Gemeinwesen' und legen sich einen 'Rath' bei; die namhaftesten aber von ihnen, am frühesten die Hafenstadt dieses wichtigen numidischen Emporiums, Rusicade empfangen sogar den Titel der Colonie, wie Cirta selbst ihn führt, während übrigens ihre Stellung wesentlich dieselbe bleibt und namentlich sie nicht aufhören mit Cirta ein und dasselbe Gemeinwesen zu bilden und von denselben Beamten verwaltet zu werden. Diese Colonialtitel werden nicht von dem römischen Kaiser oder von dessen Statthalter, sondern von dem Gemeinderath von Cirta ihnen verliehen sein; denn nicht die Kaiserbeinamen erscheinen in denselben, wie sie an die Verleihung des Colonierechts durch die Kaiser sich knüpfen, sondern Benennungen, wie die Colonien der römischen Republik sie zu führen pflegen, wie sie aber in der Kaiserzeit in dieser strengen Weise sonst unerhört sind. Somit gewinnt es auch eine bisher nicht geahnte Bedeutung, dafs die officielle Statistik — denn aus dieser schöpft Ptolemaeos seine Städteverzeichnisse — die Cirtenser mit ihren Gemeinden als ein eigenes Ganzes der übrigen Provinz Numidien entgegensetzt. Es scheint in der That der cirtensische District staatsrechtlich nicht mit den Stadtbezirken, sondern mit den Clientelstaaten des Reiches auf einer Linie gestanden, der Gemeinderath von Cirta ungefähr die Rechte gehabt zu haben, wie sie auch den Fürsten von Kommagene und Kappadokien zukamen. — Man sieht nun auch, was Caesar that und wie er dem Genossen in der bedrängniß wie im Siege, dem Mitverschworenen in der catilinaischen Zeit und zugleich dem Waffengefährten gegen König Juba eine königliche Dankbarkeit bewies: er gab ihm nicht Landbesitz, sondern ein unabhängiges Fürstenthum. Aus diesem Fürstenthum ber schuf der Empfänger, getreu den Erinnerungen seiner Heirath und seiner Partei, ein italisches Gemeinwesen auf africanischem Boden, unabhängig wie ein Königreich, aber geordnet nach dem Muster der römischen Republik. Das also ist das Eigenthümliche des cirten-

sischen Municipalwesens, daß diese Stadt Jahrhunderte lang zugleich ein selbstständiger Staat gewesen ist und römische Bürgercolonie der quirinischen Tribus, bis dann die Militärmonarchie in der unvermeidlichen Steigerung ihres Selbstvernichtungsprozesses auch diese befreiten Gemeinwesen so gut wie die abhängigen Fürstenthümer in die gewöhnliche Unterthanenstellung hineinzog und nach der allgemeinen Schablone nivellirte.

TH. MOMMSEN.

### GRABINSCHRIFT VON AUCH.

Bei der Anlegung der Eisenbahn von Agen nach Auch hat sich unweit des letzteren Ortes, der alten Augusta im Gebiet der Auscier in Aquitanien, im Juli 1865 eine Marmorplatte mit folgender Inschrift gefunden, die Herr E. Barry in der *Revue de Toulouse* vom 1. Januar 1866 in gutem Holzschnitt bekannt gemacht hat. Den Schriftzügen zufolge setzt Renier dieselbe in das zweite Jahrhundert und mindestens so weit herabzugehen fordert auch der orthographische Fehler *sevire* Z. 9. An der Echtheit kann kein Zweifel sein und sie wird durch die auf der Hand liegenden catullischen Reminiscenzen nur bestätigt.

*Quam dulcis fuit ista, quam benigna,  
 quae cum viveret in sinu iacebat  
 somni conscia semper et cubilis.  
 o factum male, Myia, quod peristi!*  
 5 *latrares modo, si quis adcubaret  
 rivalis dominae licentiosa.  
 o factum male, Myia, quod peristi!*  
*altum iam tenet insciam sepulcrum  
 nec sevire potes nec insilire*  
 10 *nec blandis mihi morsibus renides.*



## BEMERKUNGEN ZU DEN BRIEFEN JULIANS.

Eine neue kritische Bearbeitung der Schriften Julian's ist ein dringendes Bedürfnis. Diesem abzuhelfen wäre vor Andern Horkel berufen gewesen, dessen *emendationes Iulianee* neben Hertleins kritischen Bemerkungen die einzigen nennenswerthen Beiträge zur Textverbesserung des Julian aus neuerer Zeit bilden. Jetzt steht dem Vernehmen nach eine Bearbeitung von Dübner in Aussicht, die ohne Zweifel den so vielfach auf andern Gebieten bewährten Leistungen dieses Gelehrten entsprechen wird. Die hier mitzutheilenden Bemerkungen, zunächst über die Briefe Julian's, machen keinen andern Anspruch, als die Aufmerksamkeit auf einen Gesichtspunkt hinzulenken, der, wenn er richtig ist, ebensowohl für die Kritik im Einzelnen, wie für das Urtheil über Aechtheit oder Unächtheit ganzer Briefe von entscheidender Wichtigkeit ist. Ich glaube nämlich bemerkt zu haben, daß Julian zu denjenigen Schriftstellern gehört, welche auf Vermeidung des Hiatus bedacht gewesen sind, in einigen Schriften ihn vielleicht gar nicht zugelassen hat, in der Mehrzahl derselben viel sparsamer als andere Schriftsteller. Allerdings erschwert die jetzige Beschaffenheit des Textes die Entscheidung dieser Frage, die sich überhaupt in einem Cirkel bewegt, gar sehr und wird nur von specieller Behandlung aller einzelnen in Betracht kommenden Stellen möglich sein, eine Aufgabe, die um so umfangreicher ist, als die Untersuchung sich nicht auf den einen Julian wird beschränken dürfen, sondern auf mehrere Schriftsteller auszudehnen ist, die von demselben Einfluß abhängig sind, z. B. auf Choricus, Procopius, vor allen aber auf Libanius. Dieser letztgenannte, von Julian so überschwänglich bewunderte Rhetor, ist, wie in andern Dingen sein Vorbild und Muster, so auch in dieser stilistischen Eigenheit. Wie nutzbar die Beachtung derselben für die Kritik des Libanius sei, soll bei einer andern Gelegenheit nachgewiesen werden: für diesmal beschränke ich mich auf die Briefe des Julian und bemerke um Mißverständnissen vorzubeugen nur dies noch, daß von Vermeidung des Hia-

tus in dem Umfange, wie bei Isocrates, hier nicht die Rede sei, sondern etwa in der Ausdehnung, die ich für Plutarch in der Abhandlung *de hiatus* etc. festzustellen unternommen habe. Es bleiben demnach alle apostrophirbaren Vokale, Partikeln, Präpositionen, das pronom. τίς, ἄν mit Optativformen aus dem Spiele; als fehlerhaft oder verdächtig dagegen müssen bis auf weiteres die sich mit andern Vokalen berührenden langen Vokale oder Diphthongen in zwei durch die Interpunction nicht geschiedenen Worten gelten.

Wer nach diesen mancherlei Ausnahmen gegen die ganze Beobachtung sich ungläubig verhalten sollte, den verweise ich auf einen Umstand von augenfälliger Bedeutung. Sicherlich sind unter den 83 Briefen, welche die Heylersche Ausgabe enthält, mehrere nicht von Julian; zwei derselben sind längst von frühern Gelehrten aus gewichtigen sachlichen Gründen als unächt nachgewiesen, Br. 25 und Br. 77. Diese sachlichen Gründe lassen sich jetzt auch sprachlich und stilistisch unterstützen durch den Umstand, dafs beide Briefe von den schlimmsten Hiaten wimmelnd den auffälligsten Contrast in dieser Beziehung zu den ächten Briefen bilden. Ich begnüge mich nur aus dem 77. Br. die Fälle anzuführen: μοι ἐκ — θεά ὁμοειδῆς — μορφή ἀγριαίνουσα — προκλινδοῦνται ἴχνεσι — ἐμῇ ἀρμόζει — μόνῳ ἔλκομαι — σου ἔνεκα — νέοι ὄντες — ἡλικία ἐγὰ — ἐτοίμου ὄντος — πάλαι αὐτῆς — σοι ὄντος. Eben hierher rechne ich auch den absurden 74. Brief mit seinen drei Hiaten, der bereits in mehreren Hss nicht unter den Julianischen aufgeführt wird, und keinen Anstand nehme ich dieselbe Verdächtigung gegen Brief 24 auszusprechen, nicht blos der 9 Hiata wegen, die der jetzige Text enthält, sondern wegen des ganz läppischen und albernen Inhalts. Schon Heyler, der sich sonst alles mögliche gefallen läfst, bemerkt: *‘si qua alia, tum haec epistola desipit Iulianus’*. Ein solcher Brief ist dem Julian nicht zuzutrauen: er wird vielmehr das Machwerk eines spätern Sophisten sein. In keinem einzigen der übrigen Briefe ist die Zahl der Hiata auch nur annähernd hiermit vergleichbar, das Zahlenverhältniß überhaupt folgendes. Mit Ausschluss jener drei unächtlichen Briefe (25. 74. 77), aber vorläufiger Anrechnung der 9 Hiata des 24. Briefs finden sich in sämtlichen Briefen einige sechszig Fälle, in denen der Hiatus Bedenken erregen kann. Von diesen sind funfzehn aus den von Heyler verglichenen, aber leider schlecht genug benutzten Handschriften mit Beseitigung des Hiatus zu verbessern; vier andere sind entschieden corrupt, etwa zwölf sehr leicht zu ändern, so dafs die oben angegebene Zahl

sich ohne Anwendung gewaltsamer Mittel auf etwa die Hälfte reducirt. Erwägt man nun die jetzige verwahrloste Beschaffenheit des Textes, die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, dafs aufser den bereits bezeichneten noch andere Briefe fälschlich den Namen Julian's führen, so wird man, wenn man damit die Sprache anderer Schriftsteller vergleicht, die Annahme als eine berechtigte anerkennen müssen, dafs jeder Hiatus als solcher an sich als verdächtig anzusehen sei, namentlich in den sorgfältiger geschriebenen Briefen, wie an Libanius und Jamblichus. Einen sichern Abschluß wird diese Frage allerdings erst durch eine sämtliche Schriften des Julian umfassende Untersuchung gewinnen können, deren Schwierigkeit dadurch erhöht wird, dafs eine sehr ungleiche Beschaffenheit der einzelnen Schriften, von denen mehrere nach bestimmten Zeugnissen in großer Hast geschrieben sind, unverkennbar ist. Es kann darum der Zweck dieser Bemerkungen nicht der sein, die Frage zum Abschluß zu bringen, sondern überhaupt nur anzuregen und als ein wichtiges Moment für die Textkritik nachzuweisen. Ich gehe von denjenigen Stellen aus, an welchen mit Hülfe der Hss Hiate zu beseitigen sind, mit der allgemeinen Bemerkung, dafs an sämtlichen Stellen die Entfernung des Hiatus ein Gewinn für den Sinn, an mehreren eine Nothwendigkeit ist. Im Einzelnen dies nachzuweisen würde eine hier unstatthafte Ausführlichkeit erfordern.

Br. 18, S. 11 Heyl. ὦν ἕκαστον, εἰ καὶ τῇ φύσει κεχάλκωται, τῇ τέχνῃ ἐψύχωνται: τὴν τέχνην codd. Voss. Barocc. — 13, 19 τῇ τύχῃ ἅπαντα: τῇ τύχῃ τὰ πάντα Spanh. — 17, 24 χρῆ ἱκανά: χρῆν ἱκανά Voss. Par. A. — 24, 32 δοκεῖ εἶναι πλὴν μέλιτος τῶν ἄλλων γλυκύτερον: Par. A. δοκεῖ εἶναι πλὴν μέλιτος εἶναι γλυκύτερον, woraus folgt, dafs εἶναι an die unrechte Stelle gerathen und zu schreiben sei: δοκεῖ πλὴν μέλιτος τῶν ἄλλων εἶναι γλυκύτερον. — 24, 38 πάλιν ἐξ αὐτοῦ εἰς τὸ ἕτερον ἐρπύσι: cod. A πρὸς statt εἰς. — 26, 44 δῆμῳ οὐ μετρίως ἀηδέες: οὐ fehlt richtig in 2 Hss (vgl. Schömann z. Plut. Cleom. 272). — 34, 56 πολλῶν δικαιότερον ἂν ἐπὶ σοὶ ἐκεῖνο τὸ ἔπος αἰνίξασθαι: auch hier fehlt ἐκεῖνο richtig in 2 Hss. — 37, 65 βασιλέα ὅλης τῆς Ἀσίας: cod. P. βασιλέα τῆς ὅλης Ἀ. — 41, 76 θνητοῦ ἑναρμόσαι: die Hss richtig θνητόν. — 42, 78 πολυτελεῖ εὐφροσύνην: πολυτενομένην εὐφ. Suidas v. παιδεία. — 46, 85 ἀποφῆναι ὄλιγον: eine Hs βέλτιον — κατακλινομένῳ εἰς: κατακλινομένῳ καὶ εἰς cod. Par. — λόγου ἢ σύνοδος: die Hss λόγων. — 58, 110 ἐπὶ τούτῳ ἐναντιήγησε: ἐπὶ τούτῳ cod. Monac. — 61, 127 ἐν

μέσω ἀπολείψεως: ἐν μέσῳ τῆς ἀπ. cod. Barocc. — 63, 132 οὐό-  
μενος χρῆναι ἂν πατέριους φυλάσσεσθαι νόμους: ἂν ist Zusatz  
von Spanheim, ein so verkehrter wie möglich; Heyler bemerkt: *codex  
autem hiatus offert quantum expleret illa particula*. Der Gedanke  
verlangt χρῆναι τοὺς πατέριους —.

Die oben als entschieden corrupt bezeichneten vier Stellen sind  
folgende. 17, 23 τὸ μὲν οὖν πρῶτον εἶναι ἡλίθιον: bereits Wyt-  
tenbach änderte ἦν καὶ ἡλίθιον, richtiger dürfte ἦν ἂν ἡλ. sein. —  
24, 34 ὅσαι ἀλληλούχοις ἐγκεντρίσειν εἴκουσι: der ganze Zusam-  
menhang verlangt die Beziehung auf δένδρων, also ὅσα st. ὅσαι. —  
35, 59 ἀγῶνες ἕτεροι οἶδε: οἶδε ist ohne Sinn. — 42, 80 ἐπεὶ δ'  
ἐκεῖνοι ἐξ ὧν γεγράφασι: der Sinn scheint ἐπεὶ δ' ἐξ ὧν ἐκεῖνοι  
γεγρ. zu verlangen.

Mit sehr leichten Aenderungen ist der Hiatus zu beseitigen an  
folgenden Stellen. Br. 6, 9 ἐχθροῦ ἐχρήν: sicher ἐχθροῦ χρήν, wie  
sonst bei Julian, wenn ein langer Vokal oder Diphthong vorhergeht. —  
10, 16 προσφέρω δ' ἐγὼ ὑμῖν: vielleicht ἐγωγ' ὑμῖν, wie in ähn-  
lichen Fällen, so S. 75 ἐγωγ' Ἰαμβλίχον. 106 ἐγωγ' ὑμᾶς. 137  
ἐγωγ' ὅτι. 143 ἐγωγ' εἰς. — 22, 30 τούτῳ ἐπὶ σοῦ ἐναντίαν  
γνώμην ἔχω: τούτῳ δ' ἐπὶ σοῦ γ' ἐναντίαν? — 16, 21 ὁ μῦθος  
ποιεῖ ἀετόν: vielleicht τὸν ἀετόν. — 17, 23 περὶ δὲ τοῦ μιανοῦ  
ἀνδρογύνου: περὶ τοῦ μιανοῦ δ' ἀνδρ.? — 17, 24 ὥστε πε-  
ποιηκέναι ὅσα: πεποίηκεν? vgl. jedoch weiter unten über die Eli-  
sion von *αι*. — 19, 27 Σαπφῶ ἢ καλή: möglich, dafs bei Eigennamen  
Julian, wie andere Hiatusfeinde, den Hiatus nicht vermieden hat, wie  
denn auch 38, 68 ἴστω Ἀθηνᾶς κράτος, 59, 117 τοῦ Μωμοῦ  
ἐσκῶφθαι und in dem allerdings unächtigen Br. 24, 40 ἐπαινεῖ Ὀμη-  
ρος sich findet. Sonst wäre Σαπφῶ δ' ἢ καλή eine leichte, durch  
die gleichartige Anführung 24, 33 Ὀμηρος δ' ὁ σοφὸς empfohlene  
Abhülfe. — 24, 33 τῷ σὺκῳ δ' ἄρα μόνῳ ἀποδίδωσι und 24, 34  
τὴν χρεῖαν αὐτοῦ ἔμαθεν können als einem unächtigen Br. angehörig  
unberücksichtigt bleiben. In demselben S. 36 ἔσται ἡδυσμα verlangt  
der Sinn ἐστίν, und S. 39 οὔτε τινὸς ἄλλου εἰς χεῖρα ist, wenn man aus  
demselben Br. vergleicht: οὔτε ἄλλον τινὸς ἐν — οὐκ ἄλλον τι-  
νὸς ἢ — ἀντ' ἄλλον τινὸς ἱεροῦ — οὐκ ἄλλου τινὸς ἢ, alle  
Wahrscheinlichkeit für die Aenderung οὐκ ἄλλου τινὸς εἰς χεῖρα.  
— 33, 53 μοι ἐπήλθε δακροῦσαι: für die Voranstellung des Pro-  
nomen war kein Grund vorhanden; also vielleicht ἐπήλθέ μοι δακρ.,  
wie 38, 67 ἐπεισὶ μοι. — 38, 68 οὐ γὰρ ὑπέμενον οὔτε ἰδεῖν

τοιούτων οὔτε ἀκοῦσαι οὐδέν: vielleicht τοιοῦτον οὐδὲν οὔτ' ἀκοῦσαι, wenn nicht das weiter unten über  $\bar{\alpha}i$  zu Bemerkende hier Anwendung findet. — 46, 87 ἐπεὶ ἐμοί, leicht durch ἐπεὶ μοι zu beseitigen und 51, 97 Ἀθανασίῳ μόνῳ ἢ durch μόνον. — 49, 92 οἱ μὲν πειθόμενοι κατὰ ἀλήθειαν εἰσὶ θεοσεβεῖς, οἱ δὲ ἀντεχόμενοι τοῦ τίφου δοξοκόποι εἰσὶ καὶ κενόδοξοι: das zweite εἰσὶ würde niemand vermissen. — 59, 120 ἐξήρκει μοι ὑπέρ, hinter μοι ist zu interpungiren, ebenso spricht 67, 135 ἀποδοῦναι ἐπὶ τῆς die Bildung des folgenden Satzes für ein Komma hinter ἀποδοῦναι. — 73, 141 ἀγαθῶν ἐμοὶ αἴτιον, da dieser Brief in Heyler's Hss fehlt, muß es zweifelhaft bleiben, ob er als ächt zu betrachten sei. Dasselbe gilt von Br. 83, 150, der nur auf eine Notiz des Eustathius dem Julian beigelegt wird; er enthält die Hiate ἄμφω ἐσθλοὶ ἐσμεν und σεαντοῦ οὐκ.

Uebrig bleiben folgende Stellen, an welchen ein weiterer Grund zur Verdächtigung nicht vorhanden ist. Br. 6, 9 ἐξέλθοι ἐκείνης: bedenkt man, das bei Isocrates der Urbinas, bei Demosthenes der cod. Σ nach langen Vokalen 'κεῖνος statt ἐκεῖνος zu geben pflegen, das bei Libanius trotz des gänzlichen Mangels an sorgfältig verglichenen Hss sich wiederholt die zweisylbige Form zur Vermeidung des Hiatus findet (2, 103, 10 R. 106, 10), auch bei Julian 85<sup>b</sup> von Petavius als Variante angemerkt ist, so wird man der Herstellung dieser Form an der angezogenen Stelle nicht entgegen sein. — Br. 13 ἐπειδὴ μοι οἱ θεοὶ — ἐκέλευσαν ist sowohl die Tilgung von μοι als von οἱ zulässig und keins von beiden gewaltsam. — 17, 23 περὶ δὲ τοῦ μιαροῦ ἀνδρογύνον könnte, wie oben bemerkt, περὶ τοῦ μ. δ' ἀνδρ. heißen: auch anderwärts entfernen die Hss durch Umstellung den Hiatus. Diese möchte ich auch vorschlagen in dem sehr sorgfältig geschriebenen Brief an den Jamblichus 40, 74 ἵνα δὴ πάλιν ἐκ τοῦ θεοῦ πρὸς σε τὴν εἰκόνα λάβῃ ὁ λόγος. — 17, 24 ὥστε πεποιηθέναι ὅσα: 35, 62 γενέσθαι εἰς: 42, 80 εἶναι ὁμολογοῦσι: 42, 81 βούλομαι ὑμῶν: 55, 107 παραιτοῦμαι οἰωνοῦ: 59, 112 ἐλαβεῖσθαι ἔρης (φῆς?): 59, 115 ἐπίστασαι ἴσως: 67, 135 ἀποδοῦναι ἐπὶ: diese ganz unverhältnißmäfsig große Zahl von Stellen, an denen der Diphthong  $\bar{\alpha}i$  einen Hiatus bildet, scheint mir sehr bemerkenswerth und zu der Erwägung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Elision desselben (vgl. Hermann z. Aeschyl. Prom. 836 u. z. Eur. Iph. T. 667) um so mehr aufzufordern, als bei Libanius die Apostrophirung aus der besten Hs wirklich wiederholt angemerkt ist. So 2, 101, 7 βούλοντ' οὐν.

522, 9 ἀρπάζεθ' ὁ καταναγκασμένος. 3, 265, 2 λογίζετ' οὖν. 79, 6 ἔρχετ' οὖν. Eine Entscheidung dieser Frage wage ich für jetzt nicht, da sie mit Sicherheit nur aus der Durcharbeitung eines weit-schichtigen Materials gegeben werden kann. Auch die beiden Stellen 49, 91 πάλαι ἦν und 67, 136 πάλαι ἡμῖν lasse ich vorläufig auf sich beruhen. Sicher dagegen ist, daß der Hiatus vor dem Pronomen οἷ zu dulden, also 37, 65 ὑποσχέσθαι οἷ nicht anzufechten sei. Abgesehen von den attischen Dichtern in lyrischen Stellen (Hermann z. Aesch. Ag. 1106) zeigt dies der Gebrauch des Libanius, so 2, 14, 3 σώξεσθαι οἷ. 63, 15 συμπρᾶξαι οἷ. 3, 148, 2. 157, 2. 296, 27. 4, 962, 18 und des Julian selbst in andern seiner Schriften. Auch 40, 73 καίτοι ἐγὼ und 75, 143 καίτοι ἔγωγε dürfen als unverdächtig gelten. Nach dieser Partikel ist auch bei Demosthenes und Libanius der Hiatus häufig; er wird gerechtfertigt durch die, wie ich glaube, richtige Bemerkung Vömel's (*proleg. gramm. ad Dem.* S. 8), daß nach καίτοι, wie bei uns nach jedoch, indessen, eine Pause eintritt.

Folgende Verbesserungsvorschläge, die sich beiläufig ergaben, mögen der Prüfung eines künftigen Herausgebers empfohlen sein. In einigen mit (H) bezeichneten bin ich mit Hertlein unabhängig von ihm zusammengetroffen. Ich erwähne diese Stellen, unwesentliches übergehend, nur deshalb, weil diese Uebereinstimmung zur Unterstützung der aufgestellten Vermuthungen dienen kann, Hertlein selbstverständlich die Ehre der Priorität überlassend.

Br. 1, S. 5 weist Julian einen aus Egypten nach seiner Heimath zurückgekehrten, wie es scheint, Sophisten zurecht, der in der Heimath alles schlecht fand, Luft, Wasser, Brod, und nach den Herrlichkeiten Egyptens sich zurücksehnte: ἀλλ' οἶδα πόθεν ποτὲ καταγορεῖν ἐπήρθησ' φιλοκτημάτων ἔχεις, ὃ λῶστε· εἶτα βραχὺ τι τοῦ λήμματος ἀποστάς ἰοὺ ἰοὺ βοᾶς καὶ τὸν Νεῖλον πολλάκις καὶ τὸν ἐκεῖθεν πλοῦτον ἀνακαλῆ. Τοῦτό πού σε ξένον, ὡς αὐτὸς ἔφησ', ποιεῖ καὶ τὸ σῶμα τοῦ Χαιρεφῶντος οὐδὲν ἀστειώτερον ἔχειν. Könnte das ohne weitem Zusatz heissen 'hat dich deinem Vaterlande entfremdet', so müßte immerhin die Verbindung so disparater Begriffe Anstoß erregen. Nach Vergleichung von Suidas v. Χαιρεφῶν: ἐπὶ τῶν ὠχρῶν καὶ ἰσχνῶν· καὶ παροιμία· οὐδὲν διοίσεις Χαιρεφῶντος τὴν φύσιν· ἦν γὰρ ἰσχνὸς καὶ ὠχρὸς τὴν ἰδέαν, und v. πηγίον: ζῶν ὅμοιον κώνωπι· Ἀριστοφάνης Νεφέλαις· κείσεσθον ὡσπερ πηγίω βινουμένω, ἀντὶ τοῦ ξηροῖ.

σκώπτει γὰρ τοὺς περὶ Χαιρεφῶντα εἰς ξηρότητα καὶ ἀσθένειαν, scheint es mir sicher, daß ξηρὸν statt ξένον zu schreiben sei.

2, 5 ἐφιέντα τοῖς λόγοις: vielmehr τοὺς λόγους.

4, 8 ἔντυχε οὖν ἡμῖν περὶ τὰ τοιαῦτα: 'sic bene edd. omnes' sagt Heyler. Das soll nämlich heißen: (*te oro*) *ut ad nos his de rebus collocuturus venias*. Das allein richtige ist nach einer Pariser Hs bei Heyler herzustellen: ἔντυχε γοῦν ἡμῖν περὶ τὰ Τύανα. Ueber den Aufenthalt Julian's in Cappadocien vgl. Br. 9.

6, 9 προστιμήσαιμι: προστιμήσομαι.

21, 29 μανδραγόραν ἄν: ἄν ist zu tilgen.

24, 36 τίκτεται μὲν καὶ λέγεται: τρέφεται (H).

24, 38 ἀρχῆς μὲν εἰσιν οἱ ἀριθμοὶ πάντως ἐξηρημένοι καὶ τὸ προσεχὲς τῆς ἀυξήσεως διὰ παντὸς κομίζονται, πολλῶ γε μὴν εἶναι δικαιότερον τῷ ἀρτίῳ μᾶλλον ἢ τῷ περιττῷ τὴν τῆς ἀυξήσεως αἰτίαν προσκεῖσθαι: entweder ἄν κομίζονται oder κομίζονται, und: πολλῶ γε μὴν οἶμαι δικ.

24, 41 εἰ μὲν ἔχει μέτριον — καλὸν τὸ ἐγχείρημα: κάλλος.

26, 44 τοῖς Γαλιλαίοις — οὐ κάθοδον εἰς τὰς ἐκκλησίας αὐτοῖς, ἀλλ' εἰς τὰς πατρίδας συνεχωρήσαμεν: αὐτοῖς.

34, 55 φύλακα καὶ: καὶ ist zu streichen.

35, 62 φιλοπραγμοσύνην αὐτοῦ: φιλ. τοῦ (H).

37, 66 ταῦτα μὲν ἀκούειν ἐδεῖτο Δαρεῖος —, σὲ δὲ ἄνδρα Ἕλληνα — καὶ παρὰ σεαυτοῦ τὸ εἰκὸς ἔχειν ἄρχειν: vielmehr ἔχειν ἐχρηῆν.

38, 68 πλησίον ἤδη προιών: προσιών.

41, 77 προσχές: die vulg. ist πρό σου, ganz richtig, sobald προσοῦ (*admitte*) geschrieben wird.

42, 80 οὐ μὴν ἐπειδὴ τοῦτο ἄτοπον οἶμαι φημι δεῖν αὐτοὺς μεταθεμένους τοῖς νέοις: συνδίδωμι δὲ αἴρεσιν μὴ διδάσκειν ἃ μὴ νομίζουσι σπουδαῖα: so Heyler, vollkommen unverständlich. Es war zu schreiben: — τοῖς νέοις συνεῖναι: δίδωμι δὲ — (H).

46, 86 ἡσυχία δὲ πολλῇ κατακλινομένῳ εἰς τὸ βιβλίον ἀφορῶντι: ἡσυχία δὲ πολλή κατακλινομένῳ καὶ εἰς —

47, 88 ἀφιέμενα: τὰ ἀφιέμενα.

51, 95 τῶν παλαιῶν δεσμῶν: Θεσμῶν. — 98 ὃν γὰρ ἄν ἔλθῃ — χεῖρων οὐδὲν ἐστί: ἔσται. Bald nachher ist δὲ vor δίδωσι und οὖν hinter ὄθεν zu streichen.

49, 112 τοῦ πράγματος ἔχειν ταχέως ἀπαλλάττονται: τοῦ

πράγματ' ἔχειν (H). — 114 τὶ δὴ χρῆ λέγειν ὑπὲρ τούτων — ὅπως καὶ Ἰπποκράτης ἔφη: ὅπου. — ebendas.: εἰ δὲ καὶ τοσοῦτῳ διακειμένους ἀνάγει πρὸς τὸ φῶς: τοὺς οὕτω διακειμένους. — 115 οὕτω γοῦν οὐδὲ ἐν πρώτοις οὐδὲ ἐν δευτέροις τῶν κρατίστων ἐθέμην ἀνδρῶν τὸ κατὰ σέ: οὗτοι γοῦν οὕτε ἐν πρώτοις οὕτε ἐν δ. — ebendas. κοινωνῆσαι καὶ φίλους ἡμᾶς πραγμάτων γενέσθαι διεκώλυσαν: κοινωνῆσαι πραγμάτων καὶ φ. ἡμ. γ. (H).

67, 135 διατιθεμένους: διαθεμένους. — τὰς περιουσίας — ὑπὸ τοῦ ἀβροτάτου καὶ πολυτετοῦς Κωνσταντίου κενωθείσας: abgesehen von der wunderlichen Zusammenstellung dieser beiden Prädikate erregt, wie von Muratori bemerkt, πολυτετοῦς auch ein sachliches Bedenken. Ich halte es für sicher, daß πολυτελοῦς zu schreiben sei, das so von Personen gesagt gar nicht selten und hier überaus passend ist.

73, 141 εἰ μὴ δὲ τῶν: εἰ μὴ δὴ τῆν.

75, 143 οἶ γε οὖν: οὖν ist zu tilgen, dann ἀτιῶ τῶ γράφειν zu schreiben.

83, 150 τὸ προοίμιον τὸ: τὸ πρ. τὸν.

83, 150 πορεύσει δέ σε θεὸς εὐμενῆς μετὰ τῆς Ἐνοδίας παρθένου, καὶ ὑπουργήσει δρόμος δημόσιος ὁχλήματι βουμμένῳ χρήσασθαι: über βουμμένῳ bemerkt Heyler: 'vocabulum in lexicis et glossariis frustra quaesivi.' Das wird Jedermann begreiflich finden, kaum begreiflich, daß er die Verbesserung βουλομένῳ übersehen konnte.

Zerbst, December 1865.

C. SINTENIS.



## TARRACO UND SEINE DENKMÄLER.

Wären wir allein auf die dürftigen Zeugnisse der Schriftsteller angewiesen, so würde es nicht möglich sein von einer so bedeutenden Stadt, wie das alte Tarraco im diesseitigen Hispanien war, eine wesentlich andere Vorstellung zu gewinnen, als von vielen anderen antiken Städten in Italien und den römischen Provinzen. Allein die erhaltenen Reste der alten Stadt in dem jetzt nicht sehr bedeutenden Tarragona, welches erst in jüngster Zeit mit der nahen Hauptstadt Cataloniens Barcelona durch eine Eisenbahn verbunden worden ist, die Münzen und Inschriften, die uns vorliegen, Statuen, Reliefs, Mosaikfußböden und eine große Masse von kleinem antiken Geräth aller Art, welches fortwährend zu Tage kommt, ersetzen die Dürftigkeit der Schriftstellerzeugnisse vielleicht in höherem Maafs als bei irgend einer alten Stadt mit Ausnahme Pompejis. Die großen Städte des südlichen Galliens wenigstens, Lugudunum Nemausus Narbo, können sich nicht mit Tarraco messen was Alter, Wichtigkeit und Fülle der Denkmäler anlangt. Es liegt an der eigenthümlichen Isolierung, in welcher sich Spanien und alles auf die spanische Cultur bezügliche von dem übrigen Europa, besonders von dem gelehrten, befindet, dafs von diesen Zeugnissen bisher noch so gut wie nichts im Zusammenhang verwerthet worden ist.

Vorübergehend hat Tarragona vor nun vierzehn Jahren in den Kreisen der Archäologen und Orientalisten von sich reden machen durch die von dort gemeldete Entdeckung eines vermeintlichen Grabmals des phönikischen Herakles mit ägyptischen Hieroglyphen und einer Reihe von in sehr roher Weise in Marmor eingelegten Bildern, zu denen die auf Diodor zurückgehenden Fabeln über die Urgeschichte der Halbinsel den Stoff hergegeben haben. Der verstorbene Herr von Minutoli, damals preussischer Generalconsul in Barcelona, hat diese Entdeckung argloser Weise verbreitet. Den gegründeten Zweifeln, welche die Vorsichtigeren sogleich äufserten<sup>1)</sup>, suchte er in seiner ausführlichen Pu-

<sup>1)</sup> Vgl. Gerhards archäol. Anzeiger 10, 1852 S. 155.

blication<sup>1)</sup> dadurch zu begegnen, dafs er das Werk im Einverständniß mit den Herren Movers und Brugsch für ein Erzeugniß der spätesten Kaiserzeit und des gnostischen Ideenkreises erklärte; während inzwischen in Rom nach Caninas Vorgang<sup>2)</sup> der verstorbene Emil Braun in einem ausführlichen Aufsatz<sup>3)</sup> für die Aechtheit und das hohe Alterthum desselben eintrat und sogar aus einigen der sehr derben Vorstellungen dem hohen Alterthum die in neuerer Zeit erst durch mikroskopische Untersuchungen gewonnene Kenntniß der Spermatozoen zu vindicieren suchte. Diese Offenbarungen haben aufser dem spanischen Entdecker des Grabes selbst, wie sich von selbst versteht<sup>4)</sup>, von deutschen Gelehrten meines Wissens nur die auch inzwischen verstorbenen Röth in Heidelberg und Rofs in Halle mit Begierde ergriffen und geglaubt. Ich kann mit Bestimmtheit versichern, dafs das ganze Grabmal nicht blofs unzweifelhaft eine Fälschung, sondern auch dafs sein Entdecker, den ich persönlich genau kenne, zugleich der Verfertiger ist. Es hindert nichts diese Thatsache, welche ich bisher aus besonderen Gründen nur anzudeuten für gut fand<sup>5)</sup>, an dieser Stelle unumwunden auszusprechen; für die nachfolgenden Erörterungen wird dadurch alles weitere Zurückkommen auf dieselbe überflüssig gemacht. Dafs es Vorarbeiten für die Geschichte Tarracos, welche den Namen verdienen, nicht giebt, braucht bei einem Gegenstand aus den Alterthümern Hispaniens eigentlich kaum gesagt zu werden. Um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts benutzte ein rechtschaffener Advocat in Tarragona, Luis Pons de Icart, seine Mußestunden um ein Buch von den Herrlichkeiten und Merkwürdigkeiten seiner Vaterstadt zu verfassen<sup>6)</sup>, welches er König Philipp dem zweiten widmete. Obgleich es dem Schreiber an gelehrter Bildung so gut wie gänzlich fehlt und seine dar-

1) B. von Minutoli, das Herculesgrab in Tarragona, besonderer Abdruck aus des Vf. Altes und Neues aus Spanien, Berlin 1854 Band 2 S. 133 ff.

2) Vgl. Gerhards archäol. Anzeiger 11, 1853 S. 278. 326 ff.

3) Bullettino von 1854 S. XXIX ff.

4) *Buenaventura Hernandez y Sanahuja, resúmen historico-crítico de la ciudad de Tarragona desde su fundacion hasta la época romana, con una explicacion de los fragmentos del sepulcro egipcio descubierto en 9 de marzo de 1850.* Tarragona 1855, 8.

5) Vgl. meine antiken Bildwerke in Spanien S. 284.

6) *Libro de las grandezas y cosas memorables de la metropolitana insigne y famosa ciudad de Tarragona, hecho por Micer Luys Pons de Ycart.* Es erschien in Lerida 1572, 8. und ist jetzt sehr selten. Der Vf. schrieb es, wie er in der Vorrede angiebt, zuerst in seiner catalanischen Muttersprache und übersetzte es dann in das ihm wenig geläufige Castilianisch; daher die äufserst ungelenke Form.

aus zu erklärende Vorliebe für das weitläufige und sachwalterisch genaue Citieren der spanischen Chronisten den Leser auf das äußerste ermüdet, so gehört das Buch doch zu den besseren der an schlechten Büchern so überreichen spanischen Locallitteratur. Der Vf. beschreibt sehr genau alles was zu seiner Zeit an Alterthümern vorhanden war und erhebt sich sogar zur Urkundenforschung, um das Vorhandensein von später verschwundenen antiken Bauresten in städtischen Grundstücken zu ermitteln. Eine neue monographische Behandlung von Tarragonas Alterthümern müßte durchaus von seinen Angaben ihren Ausgangspunkt nehmen. Der Vf. hatte sich für seinen Privatgebrauch eine vollständige Sammlung aller in Tarragona befindlichen lateinischen Inschriften angelegt, die er öfter in seinem Buche erwähnt (F. 53 v. 57 v. 168 und sonst). Leider hat er sie nicht drucken lassen und die Handschrift ist verloren; die nicht sehr zahlreichen Proben daraus, welche er in seinem Buche mittheilt, sprechen deutlich für seine Genauigkeit. Dieses ist die älteste Monographie über Tarraco; Morales, der bekannteste unter den spanischen Antiquaren, hält sich durch sie der Mühe überhoben, eingehend über Tarragonas Alterthümer zu berichten (*antiguedades* a. 1575 F. 64). Antonio Agustin, schon Bischof von Lerida (seit 1561) als er die spanische Krone noch auf dem Tridentinum vertrat, war nach dem Schlusse desselben auf einer Provinzialsynode zu Tarragona im Jahr 1564, wie Pons de Icart erzählt (F. 100 ff.), und gab diesem einige Aufklärungen in antiquarischen Dingen, die mit dem unterwürfigsten Respect vor der großen Gelehrsamkeit des vornehmen Prälaten aufgenommen werden. Auch einige Briefe des Pons an Agustin aus dem Jahre 1572 über Inschriften von Tarragona habe ich unter des letzteren Papieren in Madrid gefunden. Aber erst im Jahre 1576 bestieg er den erzbischöflichen Stuhl von Tarragona und starb 1586. In dieser Zeit scheint er zwar das mögliche geleistet zu haben für die Sammlung und Erhaltung der Inschriften und übrigen Alterthümer der Stadt (seine eigenen Aufzeichnungen und die des Niederländers Anton von Povillon, welcher im Jahr 1585 bei ihm war, bezeugen es): aber es ist ihm nicht vergönnt gewesen eine zusammenhängende Behandlung und Darstellung derselben hervorzurufen. Er selbst, bejahrt und auf ganz anderen literarischen Gebieten wie bekannt von jeher thätig, wird eine solche wohl niemals beabsichtigt haben. Florez, der unter seinen ganz kritiklosen Landsleuten durch die lauterste Wahrheitsliebe hervorragende Verfasser des Werkes über die antiken Münzen Spaniens und der

*España sagrada*, giebt zwar als Einleitung zur Geschichte der Kirche von Tarragona<sup>1)</sup> eine Uebersicht über die profane Geschichte der Stadt, zu welcher er die alten Zeugnisse, Inschriften, Münzen und Denkmäler in seiner Weise benutzt hat. Allein trotz des redlichsten Bemühens ist er in eine Reihe von Irrthümern verfallen, welche bis auf die neueste Zeit fortbestehen, und hat vieles wichtige übersehen, trotz seines eigenen Aufenthaltes in der Stadt im Jahr 1762 (vgl. S. 239) und der guten Abschriften der Inschriften und der sorgfältigen Zeichnungen der Denkmäler, welche ihm der Canonicus Ramon Foguet aus Tarragona zusendete. Nach Pons de Icart und Florez hat es zwar nicht an auf die Alterthümer aufmerksamen Reisenden (wie die Spanier Pons und Villanueva und manche Ausländer) und an Compileren gefehlt (wie Cean und Cortes nebst den Handbüchern der alten Geographie von Mannert, Ukert und Forbiger): allein weder ist das Material durch sie erheblich vermehrt, noch auch die an den Gegenstand sich knüpfenden Fragen in irgend befriedigender Weise gelöst worden. Keine Ausnahme macht das große Reisewerk des Grafen Laborde<sup>2)</sup>, da dasselbe nur malerische Ansichten ohne eingehende wissenschaftliche Erörterung giebt. In neuester Zeit haben sich zwei Bürger der Stadt, die Herren Albiñana und Bofarull, vereinigt, um eine neue Monographie zu liefern<sup>3)</sup>. Die Verfasser haben sich mit großer Sorgfalt und persönlicher Aufopferung der alten Denkmäler ihrer Vaterstadt angenommen; sie sind die Hauptbegründer einer kleinen archäologischen Gesellschaft daselbst und eines Museums. Aber ihr Buch ist eine ganz kenntniß- und kritiklose Compilation<sup>4)</sup>, die Abbildungen für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke gleich unbrauchbar. Die wenigen nützlichen Nachrichten über noch in der Stadt erhaltene Baureste benutze ich an ihrem Orte. Die Berichte über neuere Funde aber, welche sich in dem Buch

1) Band 24 Madrid 1769, 4. S. 65 ff.

2) *Voyage pittoresque de l'Espagne*, 2 Bände Fol. mit zahlreichen Tafeln, Paris 1806—1820.

3) *Tarragona monumental, ó sea descripcion historica y artistica de todas sus antigüedades y monumentos, por Juan Francisco Albiñana y Borrás, y Andres de Bofarull y Brocá. Primera parte, que comprende á Tarragona Celta y Romana*. Band 1 Tarragona 1849, 4. mit 26 Tafeln; der zweite Band ist nicht erschienen.

4) Ein Beispiel genüge. Der Drucker von Pons de Icart's Buch führt als Zeichen seiner Officin drei Metae eines Circus mit der griechischen Devise *οὕτως τρέχεται για καταλάβητε*. Dieses Zeichen halten die Vlf. S. 115 für ein Denkmal aus Tarragona, bilden es im Holzschnitt ab und haben es sich viel Mühe kosten lassen in Spanien jemanden aufzutreiben, der ihnen die Devise übersetzt hat.

finden, sind mit Vorsicht aufzunehmen, weil dazwischen auch die Erfindungen des Fälschers Hernandez Platz gefunden haben. Was dieser selbst endlich in der oben (S. 78 Anm. 4) angeführten Schrift und einigen anderen Monographien über die Geschichte und die Denkmäler Tarragonas vorgebracht hat, sind ganz gedankenlose Hallucinationen. Die kurzen Bemerkungen über Tarragonas Denkmäler, welche ich früher in Form eines Reiseberichts gegeben habe<sup>1)</sup>, finden im Folgenden eine durchgehende Erweiterung und Berichtigung. Auch sind die oben genannten Werke insgesamt so schwer zugänglich, daß schon aus diesem Grunde eine eingehende Darstellung gerechtfertigt erscheint. Die folgenden Beschreibungen und Erörterungen sehen aber absichtlich von bildlichen Beigaben durchaus ab. Die in den angeführten Werken gegebenen Darstellungen sind sämmtlich unbrauchbar. Neue Aufnahmen der Denkmäler, wie sie allerdings im höchsten Grade wünschenswerth sind, könnten nur durch die vereinte Arbeit eines Architekten und eines geübten Zeichners, bei einem Aufenthalt am Ort von einigen Wochen, hergestellt werden. Schwerlich werden Auswärtige zu einer solchen Arbeit sich veranlasst fühlen, weil der rein künstlerische Werth der Denkmäler von Tarraco dazu nicht groß genug ist. Ob die spanische Regierung zu einem Unternehmen der Art sich jemals erheben wird, ist sehr zweifelhaft; die privaten Versuche der localen Liebhaber aber fallen immer ungenügend aus. Mein achttägiger Aufenthalt in Tarragona im März 1860 reichte wenigstens dazu aus, eine lebendige Anschauung zu gewinnen und die Urtheile der Vorgänger an Ort und Stelle zu prüfen. Dieses ist die für jetzt allein mögliche, aber auch wie ich glaube ausreichende Grundlage, auf welcher die hier zu gebende Darstellung ruht.

Ob auf der märsigen Erhebung an der Ostküste der Halbinsel, auf welcher Tarragona liegt, etwa in der Mitte zwischen dem Gebirgsvorsprung der Pyrenäen, welcher die Grenze gegen Frankreich bildet, und der Ebromündung, zwischen zwei kleinen Küstenflüssen, deren alte Namen Subi (Plinius 3, 3, 21) und Tulcis (Mela 2, 6, 5) uns erhalten sind<sup>2)</sup>, schon phönikische Ansiedler sich niedergelassen haben,

<sup>1)</sup> *Bullettino dell' istituto archeologico* von 1860 S. 161—170.

<sup>2)</sup> Welcher von beiden dem heutigen *Francolí* entspricht, dem etwas bedeutenderen Flüsschen an der südlichen Seite der Stadt, läßt sich nicht erweisen. Man könnte den Subi desshalb für den bedeutenderen zu halten geneigt sein, weil s in der Nähe von Tarraco einen Ort Subur gab (Ukert S. 421), dessen Name on gleichem Stamm zu sein scheint, wie der des Flusses, vielleicht von puni-

wie an so vielen Punkten der Küsten von Spanien und auf den gegenüber liegenden Balearischen Inseln, ist mindestens zweifelhaft. In dem Namen Tarraco wollen die neueren Orientalisten<sup>1)</sup> keine Nöthigung zur Annahme phönikischen Ursprungs finden. Münzen mit punischer Schrift, wie von den Balearen und den punischen Städten der Südküste Abdera Sexi Malaca Gades, giebt es von Tarraco nicht; worin freilich kein entscheidendes Moment liegt. Denn das jene anderer Städte phönikische Münzen aufzuweisen haben beweist nur, das noch in der verhältnissmäsig späten Zeit, in welcher sie als selbständige vom Mutterlande getrennte Gemeinden eigene Münzen schlugen, ihre phönikische Nationalität sich erhalten hatte, während diese in vieler anderen unzweifelhaft ursprünglich ebenfalls phönikischen Ansiedlungen nicht zu jener Dauerhaftigkeit gelangt, sondern durch spätere Bewohner anderer Nationalität, Iberer Griechen Römer, verändert worden ist. Aber ein Umstand spricht ziemlich entscheidend gegen die Annahme einer phönikischen Niederlassung: das erste, wonach die phönikischen Seefahrer sich überall umsahen, ein guter Hafen, fehlt Tarraco so gut wie dem nahen Barcino; während Mago, die phönikische Niederlassung auf der kleineren der Balearischen Inseln, und das punische Neukarthago unvergleichliche natürliche Häfen haben. Daher Mahon noch heute die regelmässige Winterstation der holländischen Kriegsschiffe aus den australischen Besitzungen und Cartagena einer der ersten spanischen Kriegshäfen ist. Strabo (3, 4, 7) nennt die Stadt ausdrücklich und mit vollem Recht *ἀλίμενος*. Das die römischen Truppen dennoch zuweilen hier ausgeschifft wurden oder auch die römischen Schiffe hier überwinterten und demzufolge bei Livius einmal (22, 22, 5) von dem *portus Tarraconis* gesprochen wird, beweist nichts gegen die Thatsache, das Tarraco noch heute trotz künstlicher Molenbauten einer der schlechtesten Rheden an der spanischen Ostküste hat. So löst sich der Widerspruch zwischen Eratosthenes und Artemidor, dessen Straßengebiet: Eratosthenes wusste von einem *ναύσταθμον* bei Tarraco. Artemidor bemerkte mit Recht, Tarraco sei *οὐδὲ ἀγκυροβολία σφόδρα ἐντυχοῦσα*. Strabo fügt hinzu, erst jenseit Tarraco gegen

schem. Das der Tulcis des Mela für einen anderen Fluss zu halten, scheint nur die große und unmöglich zufällige Verschiedenheit der Namensform zu fordern. Der kleine Küstenfluss Gaya, welcher etwas nördlich von Tarragona bei Altaful mündet, könnte damit gemeint sein.

<sup>1)</sup> Wie Movers 2, 2, 644, welcher Tarraco nicht unter den punischen Städten an der Ostküste nennt.

Massalia hin sei die Küste an Landungsplätzen reicher. Der Antheil an der Fahrt der 'tyrischen' Jungfrau, dessen sich Tarraco rühmte, beruht daher gewiss aufspäten griechischen Erfindungen (s. unten S. 97 Anm. 2). Von einer griechischen Niederlassung in Tarraco, wie wir sie an dieser Küste in Emporiae und Rhode sowie in Saguntum kennen, ist nirgends die Rede und es giebt keine Münzen der Stadt mit griechischem Gepräge<sup>1)</sup>. Die Münzen der genannten drei Orte sind dagegen augenscheinlich auf griechische Vorbilder zurückzuführen.

Also wird wohl derjenige iberische Volksstamm die erste Ansiedlung auf dem Felsen von Tarraco gegründet haben, zu welchem die Stadt von Plinius (3, 3, 21) und Ptolemaeos (2, 6, 17) gerechnet wird, die Kessetaner. Nicht *Cosetani*, wie bei Ptolémaeos und in den schlechteren Handschriften des Plinius steht, sondern *Cessetani* ist mit der besten Pliniushandschrift für diesen Theil seines Werkes, der Leidener, zu schreiben. Sie giebt nämlich an der angeführten Stelle *regio cessaefania*. Ein Ort in der Nähe von Tarraco bei der Schilderung des Feldzuges vom Jahr 536 d. St. von Livius (21, 60, 7) Cissis, von Polybios (3, 76) *Κίσσα* genannt<sup>2)</sup>, scheint die später untergegangene Hauptstadt jenes Stammes gewesen zu sein, von der er seinen Namen führte. Unzählige Münzen mit demselben Gepräge aber zahlreichen unterscheidenden Beizeichen<sup>3)</sup> und derselben Aufschrift in iberischem Alphabet, darunter ein Silberdenar (und vielleicht ein Quinar bei Lorichs Tafel 34, 2) nach dem Vorbild der römischen wohl noch im sechsten Jahrhundert der Stadt geprägt<sup>4)</sup>, von Kupfermünzen vier ver-

<sup>1)</sup> Es ist nur eine der gewohnten Nachlässigkeiten Forbigers, wenn er 3, 72 auf Tarraco bezieht, was Strabo von Emporiae erzählt, dafs es von Massalia aus gegründet sei.

<sup>2)</sup> Ueber das Verhältniss beider zueinander in Bezug auf die Schilderung dieser Feldzüge vgl. Nissens kritische Untersuchungen über die Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius S. 82 ff.

<sup>3)</sup> Nach den Tafeln 35 bis 38 in Lorichs *recherches numismatiques sur les monnaies Ibériennes* Paris 1852, 4. und meinen eigenen Notizen zähle ich etwa achtzehn verschiedene Buchstaben und Buchstabenverbindungen und ein Dutzend Zeichen, wie Keule, Helm u. s. w.

<sup>4)</sup> Dafs einmal, wie ich am Orte notiert habe, mit den iberischen Assen zusammen der im siebenten Jahrhundert der Stadt geprägte Denar des M. Fourius Julius, Mommsen röm. Münzwesen N. 183, gefunden worden ist, beweist nichts gegen das höhere Alter der iberischen Denare. Man unterscheidet deutlich unter den an der Form der Buchstaben und dem besseren Gepräge ältere und jüngere. Nichts hindert anzunehmen, dafs die älteren bald nach der Einrichtung der Proaz im J. 548 der St. geschlagen worden sind.

schiedene Nominale, welche durch darauf angebrachte kleine Kugeln ganz analog wie der römische As und seine Theile unterschieden sind<sup>1)</sup> werden noch heutigen Tages, wie ich mich selbst überzeugt habe, fast täglich in Tarragona ausgegraben<sup>2)</sup>, und zwar nur in Tarragona und seinen Umgebungen. Die Aufschrift lautet in der volleren und wahrscheinlich älteren Form, die nur auf einigen Kupferstücken erhalten ist <∞∞∞∞ (Lorichs Tafel 25, 1 bis 4), in der verkürzten Form mit der auf den iberischen Münzen üblichen Buchstabenverbindung und der Auslassung des einen Consonanten ∞∞ oder mit der Unterdrückung des ersten Vocals, die ebenfalls häufig vorkommt, <∞∞ (Lorichs Tafel 34, 1 bis 13). Das Alphabet der im ganzen etwa 120 iberischen Münzlegenden, die wir kennen, harret bekanntlich noch seiner definitive Erklärung; dennoch aber darf es als fast unweifelhaft angesehen werden, daß diese Aufschriften *kesse*, *kese* und (*k* und *e* verbunden) *k* bedeuten<sup>3)</sup>. Diese Münzen der Kessetaner gehören also unzweifelhaft nach Tarraco.

<sup>1)</sup> Die Nominale werden außerdem noch im Gepräge in sinnreicher Weise unterschieden: das Silberstück und die größten Kupferstücke zeigen, wie viele andere iberische Münzen, einen galoppierenden Reiter der die Friedenspalme trägt; auf dem Quinar erscheint neben dem Reiter noch ein lediges Pferd; auf dem folgenden Kupferstück erscheint das Pferd allein, laufend oder schreitend; auf dem folgenden grast es, auf dem kleinsten ist es nur halb vorgestellt und endigt einen Flügel oder es findet sich statt seiner der Delphin, auch ein sehr gewöhnliches Zeichen auf den iberischen Münzen und keineswegs auf an der See gelegene Orte beschränkt.

<sup>2)</sup> Im Jahr 1850 fanden sich deren tausend Stück auf einmal; vgl. Momms *ripostigli della Spagna* in den Annalen des archäol. Instituts 35, 1863 S. 10.

<sup>3)</sup> Die Lesungen dieser Aufschriften, welche der verstorbene Herr von Lorichs, schwedischer Geschäftsträger in Madrid und Vf. des durch seine vorzüglichen Tafeln äußerst nützlichen oben S. 83 Anm. 3 angeführten Buches über die iberischen Münzen, vorschlägt, sind von so harmloser Verkehrtheit, daß sie füglich nicht Stillschweigen übergangen werden dürfen. Herr Boudard in Béziers, welchen den sicheren Schlüssel zur Lesung des Iberischen in dem heutigen Baskischen gefunden zu haben glaubt, theilt diese Münzen in seinem *Essai sur la numismatique Ibérienne* (Paris 1859, 4.) zwar richtig dem um Tarraco ansässigen iberischen Volksstamm zu, nennt ihn aber fälschlich Rosetaner, weil er auf einigen Stück sehr unsicherer Lesung <∞∞∞ gefunden zu haben meint. Auch auf einigen der Asse in den Sammlungen der Herren Albiñana und Hernandez in Tarragona findet sich der erste Buchstabe so ∞ oder auch einmal so ∞ geformt, so daß ein ∞ oder O in das < oder ∞ eingefügt zu sein scheint. Darin erkennt Boudard die *Fo Cose*, die wie gesagt nicht einmal als die bessere bezeugt ist. Es ist sehr leicht mit etwas Aetzung aus dem ∞ die obigen Formen herzustellen; ich habe Grunanzunehmen, daß diese Operation mit allen Exemplaren der Art vorgenommen worden ist.



Allein die iberischen Bewohner von Tarraco haben noch ganz andere Spuren ihrer Existenz zurückgelassen als jene Münzen. Wie bei den ältesten Niederlassungen aller alten Culturvölker ist der am höchsten gelegene Theil des Terrains der der ältesten Ansiedlung. Die Burg von Tarraco, welche die weite und fruchtbare Ebene des heutigen Rëus beherrscht, erschien noch den römischen Dichtern des ersten und des vierten Jahrhunderts <sup>1)</sup> als eine charakteristische Eigenthümlichkeit der Stadt, und nicht ohne Grund. Denn noch heute umgeben den höchsten Punkt der terrassenförmig vom Meer aufsteigenden Stadt (die herrliche freie Lage erinnerte mich an die sicilischen Städte Termini Girgenti Syrakus) auf drei Seiten gewaltige Mauern von sogenannter kyklopischer Bauart aus wenig behauenen und ungleichen Steinblöcken. Sie sind in der ganzen Ausdehnung dieser drei Seiten fast ohne Unterbrechung, aber in ungleicher Höhe erhalten, am vollständigsten auf der südlichen und westlichen Seite. Die Höhe dieser Art von Construction wechselt zwischen ungefähr 10 bis 30 Fufs. Auch nach der Seite des Meeres zu, auf welcher sich die Stadt wahrscheinlich schon in römischer Zeit gegen die Burg hin geöffnet hatte, sind Fundamente gleicher Construction, auf welchen die modernen Häuser in der jetzigen Rambla (der Poststrafse durch die Stadt) ruhen, in den Kellern derselben zu sehen (vgl. Albiñana S. 14). Mehr lässt sich mit Sicherheit über den Umfang der alten Stadtmauer nicht angeben <sup>2)</sup>. Die römische Stadt erstreckte sich unzweifelhaft bis an den Hafen hinunter, auf dem nach der neuerdings erfolgten Schleifung der Festungswerke nach der Seite des Meeres hin freigelegten Plateau, dessen Felsengrund als Steinbruch für den Hafenmolo dient, kommen fortwährend römische Bauten zu Tage. Ebenso sind in den Kellern von manchen Häusern der ganz modernen Hafenstadt (der Hafen war früher durch Gärten und Weinberge von der Stadt vollständig getrennt) Reste von unzwei-

<sup>1)</sup> Martial 10, 104, 3 *i libelle . . . , Hispanae pete Tarraconis arces*, welchen Iulialis man nicht mit Pons de Icart auf verschiedene von einander getrennte Bestigungen der Stadt zu deuten hat, und Ausonius in den *clarae urbes* 9, wo er von dem lusitanischen Emerita rühmt *non arce potens tibi Tarraco certat*.

<sup>2)</sup> Auch an einem Plane der Stadt, auf den ich verweisen könnte, fehlt es. Der bei Florez gegebene umfasst nur die obere Stadt ohne den Hafen; der bei Laborde passt auf die jetzt sehr veränderte Anlage der Hafenstadt gar nicht mehr; der neueste und beste, welchen Coello auf seiner vorzüglichen Karte der Provinz von Tarragona (Madrid 1858), einer Abtheilung seines großen *Atlas de España*, abt, ist etwas zu klein, um die Lage der Denkmäler darauf anschaulich machen zu können.

felhaft römischer Construction erhalten. Ob aber die jetzt zum allergrößten Theil verschwundenen Mauerreste in der Ebene, besonders auf der südlichen Seite der Stadt bei der ebenfalls nicht mehr vorhandenen Kirche von San Frutos bis zum Fluss Francoli, zu jener ältesten Ummauerung gehörten, wie Pons de Icart und nach ihm die Späteren annahmen, ist zweifelhaft. Die Beschreibung, welche er davon giebt (F. 64 ff.; vgl. Florez S. 69f., Albiñana S. 15), nöthigt keineswegs zu dieser an sich unwahrscheinlichen Annahme. Die gewaltigen Werkstücke von unregelmäßiger aber überall länglicher Form (die größten sind ungefähr 12 bis 14 Fufs lang, bis gegen 8 F. breit und bis 5 F. hoch) sind nicht wie bei manchen ähnlichen Mauerbauten in Griechenland und Italien (z. B. in den Mauern von Cortona, an welche die von Tarraco in manchen Stücken erinnern) künstlich in einander gefügt, sondern lose übereinander gelegt und die Lücken mit kleineren Steinen von unregelmäßiger Form ausgefüllt<sup>1)</sup>. In ungleichen Zwi-

1) An einer zuverlässigen Messung und Abbildung dieser ungemein interessanten Construction fehlt es durchaus. Die erste Abbildung überhaupt ist meines Wissens die bei Laborde 1 Tafel 49 (Pons de Icart und Florez geben keine und diese giebt nur einen kleinen und keineswegs einen besonders charakteristischen Theil der Mauer in ganz ungenügender, die eigenthümliche Art des Bauers geradezu entstellender Weise wieder. Besser gewählt ist die Ansicht bei Albiñana auf Tafel 1; aber ihre Ausführung steht noch weit unter der von Laborde. In den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts begann der französische Archäolog Petit-Radel sich mit den von ihm kyklopisch oder pelasgisch genannten Mauerbauten in Griechenland, Italien und anderen Ländern zu beschäftigen; von seiner darauf bezüglichen sehr umständlichen aber wenig fördernden Arbeiten giebt das postume Buch *recherches sur les monuments cyclopéens* u. s. w. *publiées d'après les manuscrits de l'auteur*, Paris 1841, 8. ausführlichen Bericht. Auch die Mauern von Tarraco erregten seine Aufmerksamkeit und er erhielt (wie er S. 73 des Buches erzählt) von einem mir gänzlich unbekanntem spanischen Antiquar, dem Marqués de Marty, durch Vermittelung von Lechevalier Pläne und Zeichnungen der ganzen Umfassungsmauer. Die Nachforschungen nach diesen Zeichnungen in Paris, denen sich die Herren L. Renier, E. Desjardins und C. Wescher auf meine Bitte mit der größten Gefälligkeit unterzogen haben, sind leider erfolglos geblieben. Herr Wescher schreibt er habe vergeblich auf der kaiserlichen Bibliothek wie auf der *bibliothèque Mazarine*, deren Chef Petit-Radel war, danach gesucht. Es existiere auf der letzteren von Petit-Radels Arbeiten nur ein Band mit lithographierten oder gestochenen Tafeln, welche sämmtlich älteren Publicationen entnommen seien. Die Zeichnungen würden also vermuthlich in Petit-Radels Privatbibliothek geblieben sein, und diese sei nach seinem Tode versteigert worden. Der Sohn desselben, an derselben Bibliothek angestellt, starb vor zwei Jahren: so gäbe es Niemand mehr, der über den Verbleib Auskunft geben könnte. Petit-Radel liefs seinem etwas sonderbaren Plan gemäß nach den ihm übersendeten Zeichnungen aller derartigen Mauerbauten kleine Modelle in Gips anfertigen

schenräumen, je nach der Terrainbeschaffenheit, springen viereckige Thürme vor, deren im ganzen Umkreis der Mauer noch sieben sich erkennen lassen; ursprünglich waren es wahrscheinlich mehr. Neben einigen dieser Thürme befinden sich in der Mauer kleine, später mit Mauerwerk ausgefüllte Thore (auf den Abbildungen bei Laborde und Albiñana sieht man ein solches Thor); der obere Balken wird durch einen einzigen quer über die beiden Pfosten gelegten Stein von gewaltiger Länge und Dicke gebildet. Die Pfosten werden nicht durch besondere aufrechtstehende Blöcke gebildet, sondern durch die auch im übrigen angewendete Mauerconstruction. Um das Thor fortificatorisch zu schützen steht der Eingang durchgehends nicht rechtwinklich zur Mauer, sondern in einem ziemlich spitzen Winkel; die Abbildungen lassen von diesem bemerkenswerthen Umstand nichts erkennen. Aber glücklicher Weise giebt Petit-Radel wenigstens die ihm mitgetheilten Maafse dieses kleinen Thores an: es ist 1,60 Meter breit und 3,30 M. hoch; der obere Balken wird gebildet durch einen Stein von 3,60 M. Dicke, 2,30 M. Breite und 1,10 M. Höhe. Auch von dem größten Stein in dem Thurm seines Modells giebt er die Maafse: er ist 4,20 M. lang und 2,60 M. hoch. Eine sichere Zeitbestimmung für die Entstehung dieser ältesten Mauern von Tarraco giebt es nicht. Aber alles spricht dafür, sie noch in die vorrömische Zeit zu setzen. Die römischen Eroberer legten um die Mitte des sechsten Jahrhunderts der Stadt ihre Befestigungen gewiss schon mit größerer Sparsamkeit in den Mitteln und einer höheren technischen Vollendung an. Republicanische Mauerbauten sind freilich nicht in großer Anzahl erhalten und es fragt sich, ob derartige Bauten der Hauptstadt, wie etwa die Serviusmauer, oder italischer dem griechischen Einfluß nahe stehender Orte ohne weiteres zur Vergleichung herangezogen werden dürfen. In Murviedro, dem alten Saguntum, habe ich ein prachtvolles Stück der alten Mauer abgezeichnet, welches eine von der von Tarraco ganz abweichende Bauart zeigt. Die Werkstücke, sämmtlich von fast gleicher Höhe, etwa 3 Fufs, aber ungleicher Länge, einzelne 6 bis 7 Fufs lang, sind an den Kanten sorgfältig behauen, liegen in regelmässigen horizontalen Schichten übereinander und sind mit hakenartig einspringenden Ansätzen

---

Die Sammlung von Modellen existiert noch auf der Mazarinschen Bibliothek. Das Modell der Mauern von Tarraco ist in seinem Buch S. 306 beschrieben, aber nicht abgebildet; eine Zeichnung danach, welche ich der Güte der genannten Pariser Freunde, besonders des Herrn Desjardins, verdanke, giebt auch nur einen sehr unvollkommenen Begriff von dem imposanten Character des Baues.

fest untereinander verknüpft, ganz so wie bei manchen italischen Mauerbauten der republicanischen Zeit. Diese Mauern von Sagunt können nur gehören entweder zu den Befestigungen, welche vielleicht unter der Leitung griechischer oder römischer Baumeister im Jahr 535 d. St. gegen die hannibalische Belagerung aufgeführt wurden (Livius 21, 7), oder zu dem Wiederaufbau der Stadt durch die Römer in den Jahren 540 und 549 (Livius 24, 42. 28, 39). Das letzte halte ich für wahrscheinlicher<sup>1)</sup>. In beiden Fällen lehren sie, wie man in den hispanischen Städten um die Mitte des sechsten Jahrhunderts Mauern baute. Die Mauern von Tarraco zeigen eine sicherlich um mindestens ein Jahrhundert, vielleicht um mehrere, ältere Bauart. Ich habe in Spanien nichts ähnliches von Mauerbauten gesehen; aber nach den Beschreibungen und photographischen Abbildungen, welche Herr Gongora in Granada in einer der spanischen Akademie vorgelegten topographisch-antiquarischen Arbeit über die Umgebungen von Castulo giebt, scheinen in Ibros und in Giri-Baile, zwei kleinen Orten im Gebiet der Oretaner am südlichen Abhang der Sierra Morena, deren alte Namen nicht bekannt sind, Mauerreste von ähnlicher Art und gleichem Alter wie die von Tarraco erhalten zu sein. Man darf darin also wohl die ursprüngliche Befestigungsweise der iberischen Städte erkennen. Ob die ältesten Befestigungen von Tarraco errichtet worden sind zum Schutz gegen stammverwandte Nachbarn, oder etwa gegen die Angriffe punischer Seefahrer, oder gegen die von Norden eindringenden Keltentämme, welche mit Erfolg von der Besetzung der Ostküste ferngehalten worden sind<sup>2)</sup>, lässt sich natürlich nicht ausmachen. Die Behauptung der Localantiquare, dass die Befestigungen desshalb von einem fremden von der See her gekommenen Stamm herrühren müssten, weil sie auch gegen die Landseite gerichtet sind, ist ganz unhaltbar. Was wäre das überhaupt für eine Festung, die nach einer Seite hin geöffnet ist?

Aber nicht alle Theile des Mauerbaus sind aus so großen Werkstücken aufgeführt. Man unterscheidet deutlich an manchen Stellen über den unteren Schichten jener größten Blöcke eine Schicht von etwas kleineren, aber auch noch unregelmäßigen Werkstücken, besonders auf der inneren Seite der Mauer, welche sich wiederum sehr deutlich von den darauf ruhenden ganz regelmäsig behauenen Stücken

<sup>1)</sup> Das von mir im *Bullettino* von 1861 S. 25 über sie gesagte ist hiernach zu modificieren.

<sup>2)</sup> Vgl. Kiepert in den Monatsberichten der Berliner Akademie von 1864 S. 163.

unterscheiden, auf welche wir nachher zu sprechen kommen. Auf diesen Werkstücken der zweiten, offenbar ein wenig jüngeren Schicht, an der Südwestseite der Stadt und auf der inneren Seite der Mauer, finden sich mitten auf den Steinen große einzelne Buchstaben des aus den Münzen bekannten iberischen Alphabetes eingehauen. Hier- von ist in den früheren Beschreibungen nirgends die Rede. Ich notierte sechs verschiedene Buchstaben, welche in mehr oder minder zahlreichen Wiederholungen vorkommen. Am häufigsten findet sich  $\mathfrak{N}$ , unzweifelhaft das iberische *i*; fast ebenso häufig  $\mathfrak{X}$ , seltener  $\mathfrak{L}$ ,  $\mathfrak{Y}$ ,  $\mathfrak{A}$ ,  $\mathfrak{I}$ ,  $\mathfrak{U}$ , über deren Werth sich noch nichts bestimmtes angeben lässt. Diese Buchstaben stehen ganz unregelmäßig, bald nach rechts bald nach links gekehrt, bald in der angegebenen gewöhnlichen Weise, bald auf dem Kopf. Man sieht deutlich daß sie auf die einzelnen Werkstücke eingehauen worden sind, ehe diese ihren Platz in der Mauer erhalten hatten. Offenbar sind es Bezeichnungen der Werkstücke zu irgend welchem technischen Zweck, vielleicht schon in den Steinbrüchen gemacht; vielleicht Zahlen, vielleicht Anfangsbuchstaben von Namen, wie die kurzen Aufschriften auf den Steinen der Porta Nigra in Trier <sup>1)</sup>. Eine bestimmte Erklärung dieser einzelnen Zeichen wird man, auch wenn sie einem bekannten Alphabet angehörten, nicht beanspruchen. Uns genügt die Thatsache, daß es iberische Schriftzeichen sind, denen wir an dieser Stelle begegnen. Voreilig aber wäre es aus dem Vorhandensein dieser Schriftzeichen zu schließen, daß auch dieser offenbar jüngere Theil des Mauerbaus noch in vorrömische Zeit gehöre. Daß iberische Sprache und Schrift neben der römischen noch geraume Zeit fortbestanden hat, beweisen außer den bilinguen Münzen anderer Städte im dies- und jenseitigen Hispanien für Tarraco speziell zwei daselbst gefundene ebenfalls bilingue Grabschriften. Leider sind beide nicht mehr vorhanden; allein die erhaltenen Abschriften (die ich nicht alle anführe) geben den Text bis auf unwesentliches übereinstimmend. Auf der einen (bei Laborde 1 Tafel 88, 30) liest man unter der iberischen Schrift die lateinischen Worte *Fulvia lintearia*. Das zweite Wort ist offenbar appellativisch zu verstehn; jene Fulvia war eine Leinweberin oder Händlerin mit Leinenzeug (s. die Nachweisungen bei Forcellini s. v.). Der Flachs von Tarraco wird von Plinius nach dem von

<sup>1)</sup> Vgl. über diese meine Bemerkungen in den Monatsberichten der Berliner Akademie von 1864 S. 94 ff.; S. 100 f. ist das wenige ähnliche aus dem Gebiet der lateinischen Epigraphik, was bisher bemerkt und bekannt gemacht worden ist, verzeichnet.

Saetabis ausdrücklich hervorgehoben<sup>1)</sup>. Ueber die Schriftformen läßt sich nach den Abbildungen nicht mit Bestimmtheit urtheilen; das der Fulvia, gewiss einer Frau niederen oder mittleren Standes, wohl einer Libertina, fehlende Cognomen weist mit Sicherheit spätestens auf die frühere augustische Zeit, vielleicht noch auf die voraugustische. Auf dem anderen Stein (bei Laborde 1 Tafel 88, 25) hat sich vom lateinischen Text nur die bekannte Schlussformel *heic est sit[us]* erhalten; darauf folgt der iberische. Auch hier führt der Diphthong in dem *heic* zwar nicht mit Nothwendigkeit in die voraugustische, aber sicher nicht in eine sehr viel spätere als die augustische Zeit. Eine noch vorhandene Inschrift, ein iberischer Text von nur zwei Zeilen (bei Laborde 1 Tafel 88, 12), befindet sich auf einem kleinen Altar, welcher deutlich die Formen keineswegs alter römischer Zeit zeigt. Auch unter den zahlreichen Töpferstempeln von Tarraco sind einige mit unzweifelhaft iberischer Schrift, auf Scherben, welche sich von denen mit römischen Töpferstempeln durchaus nicht unterscheiden. Also bis auf die Zeit des Augustus etwa wurde in Tarraco neben dem Latein noch iberisch gesprochen und geschrieben; ähnlich ist es ja mit den italischen Dialecten, ähnlich auch mit dem Keltischen gegangen. Daher wird man die Mauerschicht mit den iberischen Buchstaben sehr wohl in die römische Zeit setzen dürfen. Für die Vervollständigung und Erweiterung der ältesten Mauern können sich die römischen Feldherrn ja leicht einheimischer Arbeiter bedient haben. An einem der vorspringenden Thürme sind die die Ecken bildenden Steine noch auf eine eigenthümliche Art verziert worden. Es treten nämlich aus diesen Steinen menschliche Köpfe, je einer an zwei Ecken, an der dritten vorn zwei nebeneinander, aus der Fläche hervor, nicht später eingesetzt, sondern von Anfang an aus dem ganzen Block herausgearbeitet. Die Arbeit scheint roh zu sein; die Köpfe sind so hoch angebracht und außerdem durch das Wetter so angegriffen, daß man nicht einmal erkennt, ob Männer oder Weiber damit gemeint sind. Diese Verzierungen scheinen in dieselbe Zeit zu gehören, wie die Stücke mit den iberischen Buchstaben. An manchen primitiven Mauerbauten haben sich Vorstellungen in Relief, böses abwehrende Zeichen (wie Phallen) gefunden; ähnliche Köpfe sind mir auf alten Mauerbauten, soweit man

<sup>1)</sup> H. n. 19, 2, 10: *ab his* (nämlich den italienischen Flachsarten) *Hispania citerior habet splendorem lini praecipuum torrentis in quo politur natura, qui adluit Tarraconem* (ob der Subi oder der Tulcis gemeint sei, ist unbekannt; s. oben S. 81); *et tenuitas mira ibi primum carbasis repertis.*

sie in Edward Dodwells bekanntem Werke übersieht, nicht bekannt. Dagegen bietet ein ganz analoges Beispiel, auf welches mich Mommsen aufmerksam macht, der sogenannte Isiskopf in dem Tuffstein der Stadtmauer von Pompeji, neben welchem eine oskische Inschrift eingemauert ist<sup>1)</sup>. Die ganze Art der Construction, die iberischen Buchstaben und jene eigenthümlichen Sculpturen, alles zusammen macht einen weit roheren und alterthümlicheren Eindruck als die oben (S. 87) beschriebenen Mauern von Sagunt. Wenn diese etwa nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts gebaut worden sind, so möchte ich den besprochenen Theil derer von Tarraco noch um wenigstens einige Decennien früher ansetzen. In die spätere Zeit der Republik darf man die Stücke mit den iberischen Buchstaben auch aus dem folgenden Grunde nicht setzen. Zum großen Theil direct auf dem ältesten, sogenannten kyklopischen Mauerbau (so z. B. in den bei Laborde und Albiñana abgebildeten Stücken), da wo er vorhanden auf dem jüngeren, ist nämlich noch eine dritte antike Construction aufgeführt, welche an Ort und Stelle überall ziemlich leicht unterschieden werden kann. Sie besteht aus mäfsig großen, in gleichmäfsigen horizontalen Schichten übereinander gelegten Steinen, welche an den Kanten sorgfältig behauen, in der Mitte aber unbehauen gelassen sind: die bekannte von den Italienern *alla rustica* genannte Bauart, wie man sie an den sorgfältigsten Bauten aus der späteren Republik und der früheren Kaiserzeit (bis etwa auf Nero herab) gewohnt ist. An vielen Stellen der Burgmauer erreicht diese Construction die beträchtliche Höhe von ungefähr 30 Fufs; an den Thürmen ist sie noch höher hinauf erhalten. Aber von den Zinnen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach diesen Mauerbau krönten (denn wir kennen die Zinnen als eine charakteristische Eigenthümlichkeit des römischen Festungsbaues in einer Reihe von Beispielen aus der besten Zeit), habe ich nirgends noch Spuren bemerkt<sup>2)</sup>. Vielmehr ist im Mittelalter und in neuester Zeit auf den antiken Bau auch in Tarragona, wie so häufig an anderen Orten, noch eine vierte und oft eine fünfte Schicht von Mauer- und Thurmbauten aufgesetzt worden; Kirchen und Häuser lehnen sich wo es geht an diese sichere Stütze an. Nur der zufällige Umstand, dafs die ganze Burgmauer von Tarra-

<sup>1)</sup> Mommsen *unterital. Dialecte* S. 181 Tafel X 21.

<sup>2)</sup> Die Zinnen an dem Modell von Petit-Radel sind also auf dieses Gelehrten Phantasie zu schieben; die bei Laborde und Albiñana abgebildeten Zinnen sind augenscheinlich mittelalterlichen Ursprungs. Auch von den beiden erkerartigen Vorbauten an dem Thurm in Petit-Radels Modell habe ich nichts gesehn.

gona den modernen, im spanischen Erbfolgekrieg angelegten Befestigungswerken als innerster Kern dient, hat sie überhaupt vor dem Untergang bewahrt. Sonst würde sie gewiss längst, wie die meisten ähnlichen antiken Bauten in Spanien, als Steinbruch benutzt worden und spurlos verschwunden sein. Uebrigens ist es keineswegs geboten, alles was von jener dritten und jüngsten Schicht des alten Mauerbaus erhalten ist in eine und dieselbe Zeit zu setzen. Vielmehr haben gewiss verschiedene Generationen an diesen Befestigungen fortgebaut. Dafs sie noch in der im ganzen friedlichen Kaiserzeit Gegenstand besonderer Sorgfalt von Seiten der städtischen Behörden waren und gewiss je nach Bedürfnifs erneut und ergänzt wurden, zeigt das Amt eines *praef(ectus) murorum col(oniae) Tarr(aconensis) ex d(ecuriorum) d(ecreto)*, welches C. Calpurnius Flaccus bekleidete nach einer wohl an das Ende des ersten oder schon in das zweite Jahrhundert zu setzenden Inschrift (bei Grut. 382, 7 und Henzen 7152; sie ist nicht mehr erhalten).

Versuchen wir es auch hier die geschichtlichen Folgerungen zu ziehen, welche sich aus den mitgetheilten Beobachtungen ergeben. Es liegt auf der Hand dafs die römischen Feldherrn bei ihrem Vordringen gegen die Ebrolinie einen strategisch so wichtigen Punkt wie das feste Tarraco nicht unbeachtet lassen durften. Ein blofser Thurm auf dem hohen Ufer, wie es deren viele in Hispanien, besonders an der Küste gab, *quibus et speculis et propugnaculis adversus latrones utuntur* (Livius 22, 19, 6) kann es nicht gewesen sein. Sondern der Ort muss damals schon befestigt gewesen sein: sonst würden ihn die römischen Feldherrn bei seiner notorisch schlechten Rhede gewiss nicht zum Landungsplatz der Truppen gewählt, sondern sich mit dem weit besseren Hafen des freilich beträchtlich nördlicher gelegenen Emporiae oder eines der anderen Landungsplätze an diesem Küstenstrich, von denen Strabo spricht (oben S. 82f.), begnügt haben. Als Operationsbasis für das weitere Vordringen in der Halbinsel konnte nicht ein beliebiger ungedeckter Platz an der Küste, sondern nur eine Festung dienen; dann durfte man über die Unbequemlichkeit einer schlechten Rhede hinwegsehn und sie mit der Zeit künstlich zu überwinden suchen. Aus den sehr kurzen Berichten über die Feldzüge der beiden Brüder Gnaeus und Publius Scipio, welche uns Livius und Polybios geben (beide aus einer gemeinsamen annalistischen Quelle schöpfend), geht hervor, dafs Tarraco einer der ersten festen Plätze war, welchen Gnaeus von Emporiae aus, wo er im Jahr 534 gelandet war, in seine



Gewalt brachte, wahrscheinlich in Folge des in unmittelbarer Nähe gewonnenen Sieges über den Hanno bei dem oben erwähnten Hauptort der Kessetaner Kissis oder Kissa<sup>1</sup>). Auf den raschen Angriff des Hasdrubal, der von Neukarthago her über den Ebro bis nahe an Tarraco vordrang, zog sich zwar Gnaeus selbst mit dem Gros der Truppen und der Flotte nach Emporiae zurück, liefs aber in Tarraco, das also schon in seiner Gewalt gewesen sein muss, eine mäfsige Besatzung zurück (Livius 21, 61, 2. 4) und nahm von den zunächst wohnenden iberischen Völkern, wie den Ilergeten, Geifseln mit. Kaum ist Scipio fort, so erscheint Hasdrubal von neuem und verwüstet mit Hülfe der treulosen Ilergeten das Gebiet der den Römern treu gebliebenen Stämme (wahrscheinlich darunter gerade das der Kessetaner, welche die Besatzung von Tarraco in der Hand hielt). So sieht sich Gnaeus genöthigt gegen die Ilergeten Ausetaner und Laetaner mit der gesammten Macht vorzurücken. Die geographischen Anschauungen sind hier vielleicht wieder, wie gewöhnlich in den livianischen Berichten, verkehrt: zuerst griff er wahrscheinlich die Ausetaner (um Vich und Gerona, nicht *prope Hiberum*, wie Livius fälschlich angiebt) und dann die ihnen zu Hülfe eilenden Laetaner (an der Küste bis gegen Barcelona), endlich die Ilergeten, den mächtigsten jener Stämme, an, dessen Sitze sich, wie aufer Ptolemaeos (2, 6, 68) schon die Namensgleichheit erweist, bis Ilerda erstreckten. Dieses scheint die natürlichste Reihenfolge der Ereignisse zu sein. Ist des Livius Bericht genau, so muss man annehmen, dafs der Consul zuerst direct gegen die Ilergeten zog, als den wichtigsten unter den treulosen Stämmen, ohne sich zunächst um die übrigen aufrührerischen Völker in seinem Rücken zu kümmern. Beide Auffassungen haben ihre Berechtigung. Die Stadt der Ilergeten Atanagrum, welche Livius hier nennt, ist sonsther nicht bekannt; wahrscheinlich wurde sie damals von Grund aus zerstört. Die nicht genannte Stadt der Ausetaner, welche im Census des Agrippa als *cives Latini* aufgeführt waren (Plinius 3, 3, 23), wird zwar auch bei Ptolemaeos unter dem Namen AUSA aufgeführt, scheint sich aber von jenem ersten Schlage, der sie traf, nie recht erholt zu haben. Es sind nur ein Paar ganz unbedeutende Inschriften daselbst gefunden worden und sie sank wahrscheinlich früh zum *vicus* herab: als solchen erweist sie ihr mittelalterlicher Name *Vich d'Osona*. Auch in Gerona,

<sup>1</sup>) Livius 21, 60; Polybios 3, 76. Appian Iber. 15 geht hierüber mit ein Paar Worten hinweg. Der kurze hierhergehörige Bericht des Frontin Strateg. 2, 3, 1 lehrt nichts erhebliches.

dem alten Gerunda, dem anderen gröfseren Ort der Ausetaner, sind nur sehr wenige Inschriften gefunden worden. Nach diesem Feldzuge, den Polybios ganz übergeht, heifst es bei Livius (21, 61, 11) *Tarraconem in hiberna reditum est*, während Polybios den Hasdrubal nur einmal den Ebro überschreiten und den Gnaeus gleich in Tarraco Winterquartiere beziehen läfst<sup>1)</sup>. Man sieht übrigens aus diesem einen Beispiel, wie viel noch zu thun bleibt für eine genaue, auf Ortskenntniss und sorgfältige Interpretation gegründete Behandlung der römischen Feldzüge in Spanien; wozu ich hoffe nächstens weitere Beiträge geben zu können. Die Commentare zum Livius, auch der neueste sorgfältige von Weissenborn, enthalten in allem auf spanische Dinge bezüglichem noch viele, an sich sehr verzeihliche Irrthümer.

Die mäfsige erste Besatzung der Burg erhielt vielleicht schon den Auftrag vom Feldherrn, den Platz für die Zukunft zu einem grossen Waffenplatz einzurichten. Vielleicht gehören die Neubauten der Burgmauer, jene Schicht mit den iberischen Buchstaben, schon in diese erste Zeit. Die Ein- und Umwohner mussten helfen: die iberischen Buchstaben, die rohen ornamentalen Verzierungen erklären sich daraus leicht. Aber vollendet wurde das Werk von den Römern selbst mit gröfserer technischer Vollkommenheit, vielleicht die Burgmauer, so wie sie vorliegt, erst in weit späterer Zeit. Dagegen eins war schon damals unumgänglich nothwendig: die Rhede, fast eine halbe Stunde Weges von der Burg entfernt, musste auf sichere Weise mit der Burg in Verbindung gebracht werden, sonst konnte die Burg nicht den wichtigen Verkehr mit der Flotte decken. Die Fundamente der Umfassungsmauer der unteren Stadt, welche Pons de Icart sah (oben S. 86), sowie die Wölbungen in den Kellern der Häuser am Hafen können daher ebenfalls schon in jene Zeit gesetzt werden; auch hier wird freilich die spätere Zeit noch vieles hinzugefügt haben.

Schon im nächsten Jahr (535 d. St.) erscheint Tarraco als Stützpunkt aller Operationen gegen den Ebro und über den Ebro hinaus gegen Sagunt und Neukarthago. Gnaeus bricht von Tarraco aus gegen den Hasdrubal auf (Livius 22, 19, 5; Polybios 3, 95). Die Flotte des Publius Scipio wird von den *cives* und *socii* von hier aus mit grosser Freude begrüfst: *procul visa . . . portum Tarraconis ex alto tenuit*

<sup>1)</sup> Polybios 3, 76 am Schluss: ὁ δὲ Γνάϊος συνάψας τῷ στόλῳ καὶ τοὺς αἰτίους τῶν συμβεβηκότων κατὰ τοὺς παρ' αὐτοῖς ἐθισμοὺς κολάσας, τὸ λοιπὸν ἤδη συναγαγὼν ἐπὶ ταῦτὸ τὴν τε πεζὴν καὶ τὴν ναυτικὴν στρατιάν ἐν Ταρράκωνι τὴν παραχειμασίαν ἐποιεῖτο κ. τ. ἔ.

(Livius 22, 22, 2; Polybios 3, 97 erwähnt dieses Umstandes nicht). Hier wird der Hafen von Tarraco bei Livius ausdrücklich genannt: dem oben (S. 82) angeführten bestimmten Zeugnis des Strabo gegenüber offenbar ein ungenauer Ausdruck, welchen der in diesen technischen Dingen überall sorgfältigere Polybios (obgleich er die Ereignisse im ganzen kürzer erzählt als Livius) vermieden hat. Acht Jahre später, im J. 543 d. St., fährt C. Claudius Nero mit seinen Truppen direct von Puteoli nach Tarraco (Livius 26, 17, 2; bei Polybios ist die Erzählung hiervon nicht erhalten). Der junge Publius Scipio aber, der spätere Africanus, welcher nach Livius in demselben Jahre das Obercommando übernahm, landete seine Truppen in Emporiae (Livius 26, 19, 11; 20, 1. 4; 41, 1. 2) und marschierte von dort erst nach Tarraco, welches von da an sein Hauptwaffenplatz ist. Von dort aus organisierte er die einheimischen Hülfsruppen; Tarraco blieb wahrscheinlich das Hauptquartier seines Collegen M. Silanus (Polybios 10, 6), während er selbst den kühnen Feldzug gegen Neukarthago ausführte; dorthin kehrte er auch von Neukarthago wieder zurück (Livius 26, 51, 9; Polybios 10, 20 am Schluss) und entsendete von dort aus den C. Laelius mit der Siegesbotschaft von der Einnahme der hispanischen Hauptstadt nach Rom (nach Livius 27, 7, 1. 2); während dies nach einem anderen Bericht (bei Livius 26, 51, 3) und wie an sich wahrscheinlicher ist direct von Neukarthago aus geschah; von Tarraco aus unternimmt er die Expeditionen der folgenden Jahre (Livius 27, 17, 6. 7; 20, 3 vgl. Polybios 10, 40; Livius 28, 4, 4; 13, 4; 16, 10. 15. Hierzu vergleiche man die kurze Recapitulation in der Rede des Q. Fabius Maximus (Livius 28, 42, 3. 4). Als Scipio im J. 548 den Besuch beim Syphax in Africa macht, lässt er den M. Silanus wiederum in Tarraco zurück, aber den L. Marcius, freilich nur einen untergeordneteren Offizier (vgl. Livius 28, 42, 5), in Neukarthago (Livius 28, 17, 11); nach Neukarthago kehrt er zurück und feiert dort die Leichenspiele für seinen Vater und Oheim (Livius 28, 21); dort erkrankte er und von dort aus dämpfte er die Meuterei der Truppen (Livius 28, 24ff.; Polybios 11, 25ff.) ebenso wie den in seinem Rücken ausgebrochenen Aufstand der Ilergeten (Livius 28, 32ff.; Polybios 11, 31ff.). Schon damals also war der Schwerpunkt der Operationen und der Sitz der obersten Leitung von Tarraco nach Neukarthago verlegt. Die hier vollständig zusammengestellten Notizen sind für das bisher meines Wissens noch nicht gehörig bestimmte Verhältniss zwischen den beiden Städten Tarraco und Neukarthago von entscheidender Wichtigkeit. Man be-

trachtet nämlich Tarraco, das hispanische Neurom, im Gegensatz zu dem hispanischen Neukarthago, soviel ich sehe, fast allgemein als die älteste Hauptstadt der ganzen neuen Provinz. Zu dieser Annahme verleitete hauptsächlich die bekannte Thatsache, daß später die ganze diesseitige Provinz von Tarraco ihren Namen führte; ferner die missverstandene Angabe beim Plinius (3, 3, 21) *colonia Tarraco* (Tarracon die Leidener Handschrift), *Scipionum opus, sicut Carthago Poenorum* nebst des Solinus wohl allein hieraus geschöpfter Notiz (23, 8) *Tarraconem Scipiones condiderunt, ideo caput est provinciae Tarraconensis* und die daran sich knüpfenden Bestimmungen der Zeit, in welcher Tarraco Colonie wurde.

Bestimmte Zeugnisse über diesen Zeitpunkt liegen nicht vor. Auf der um das J. 746 d. St. in Rom aufgestellten Weltkarte des Agrippa<sup>1)</sup>, welcher Strabo wie Plinius folgen, muss Tarraco schon als Colonie bezeichnet gewesen sein. Bei Plinius wird sie an der schon angeführten Stelle ausdrücklich so genannt und nur mit Tarraco gelangt man zu der von ihm angegebenen Gesamtzahl von zwölf Colonien der Tarraconensis (3, 3, 19). Bei Strabo findet sich zwar die Bezeichnung ἀποικία Ῥωμαίων oder ἀποικος, die er z. B. von Corduba und Hispalis gebraucht (3, 2, 1) nicht ausdrücklich hinzugefügt, aber er ist überhaupt in dem Hinzufügen oder Weglassen der politischen Qualität der römischen Städte, die er anführt, so wenig consequent, daß aus seinem Stillschweigen durchaus kein Schluss gemacht werden darf. Die lateinischen Münzen von Tarraco, die wir kennen, sind zum größeren Theil erst nach Augustus Tod geschlagen (Eckhel 1, 57). Auf ihnen erscheint die Bezeichnung C·V·T (und zwar diese allein auf den noch bei Augustus Lebzeiten geschlagenen, auf denen die *Caesares gemini* Gaius und Lucius und Tiberius als Caesar erscheinen) oder C·V·T·T (diese auf den nach Augustus Tode geschlagenen neben der anderen einfacheren), welche Antonius Augustinus erklärt hat für *colonia victrix Tarraco* und *colonia victrix togata Tarraco*. Die ebenfalls von ihm vorgeschlagene Auflösung des ersten T durch *Tyrrhenica* (nach Ausonius *epist. ad Paulinum* 24, 88) verwirft er selbst. Aber nach den einleuchtenden Ausführungen über den Begriff von *togatus*, welche Mommsen<sup>2)</sup> gegeben hat, bezeichnet dieses Wort überall wo es in technischem Sinne gebraucht wird durchaus die in Tracht und anderen Aeußerlichkeiten, aber nicht im Rechte den Römern gleichstehenden

<sup>1)</sup> Vgl. Ritschl im Rhein. Museum 1, 1842 S. 511.

<sup>2)</sup> R. G. 1 S. 920 der 4. Aufl.

Nichtrömer, d. h. es giebt den Begriff der Latinität. Grade das beweisen auch die beiden Stellen des Strabo <sup>1)</sup>, auf welche man sich seit Augustins Vorgang für die Auflösung des T in *togata* zu berufen pflegt. Da an latinisches Recht bei der Colonie Tarraco unter keinen Umständen gedacht werden kann, so ist diese Auflösung als unhaltbar anzusehn. Mommsen, dem ich auch diese Bemerkung verdanke, macht mich auf die merkwürdige Notiz über Tarracos Ursprung aufmerksam, welche in dem Fragment des Florus *orator an poeta* <sup>2)</sup> enthalten ist. Dafs die Scene des in diesem Fragment geschilderten Gespräches keine andere Stadt war als Tarraco, ist nach Ritschls Bemerkungen <sup>3)</sup> unzweifelhaft; die Zeit des Gesprächs ergibt sich aus der Erwähnung von Traians dacischem Triumph im J. 101. Die *civitas generosissimis auspiciis instituta* kann in dieser Zeit und in dem Munde eines solchen Schriftstellers wohl nur von einer kaiserlichen Gründung verstanden werden. Hiermit hätten wir also zunächst wenigstens ein indirectes Zeugniß dafür, dafs Tarraco vor Caesar noch nicht Colonie war. Gewiss wird damit auch auf ihren Namen Julia angespielt. Dafs die Stadt *Caesaris vexilla portat* (sie trägt des Kaisers Fahnen) heifst wohl nur, sie beherbergt kaiserliche Truppen; wenigstens scheint mir keine Nöthigung darin zu liegen, dies für ein directes Zeugniß für die allerdings, wie wir sehen werden, höchst wahrscheinliche Thatsache anzusehn, dafs Caesar der Gründer der Colonie sei. Das Wort Caesar in dem allgemeinen Sinn von Kaiser wird in demselben Fragment noch zwei-

<sup>1)</sup> 3, 2, 15 καὶ δὴ καὶ τῶν Ἰβήρων ὅσοι ταύτης εἰσὶ τῆς ἰδέας, nämlich durch römische Colonieen latinisiert, *τογάτοι λέγονται* und 3, 4, 20 wo von dem dritten Legionslegaten des kaiserlichen Legaten in der diesseitigen Provinz gesagt ist *συνέχει δὲ τὰ τῶν [τογάτων] ἤδη λεγομένων ὡς ἂν εἰρηνικῶν καὶ εἰς τὸ ἡμέρον καὶ τὸν Ἰταλικὸν τύπον μετακειμένων ἐν τῇ τηβεννικῇ ἔσθῃτι*. Das *τογάτων* fehlt hier zwar in den Hs., ist aber von Coraes unzweifelhaft richtig, nur an der falschen Stelle, ergänzt, von Kramer an der richtigen Stelle in den Text gesetzt worden.

<sup>2)</sup> In der Vorrede zu Jahns Florus S. XLIII Z. 11—17 *si quid ad rem pertinet, civitas ipsa generosissimis auspiciis instituta; nam praeter Caesaris vexilla quae portat, triumphos unde nomen accepit, adest etiam peregrina nobilitas. Quippe si vetera templa respicias, hic ille colitur corniger praedo, qui Tyriam virginem portans dum per tota maria lascivit, hic amisit et substitit et eius quam ferebat oblitus subito nostrum litus adamavit*. Die überlieferte Schreibung der Worte *vexilla quae portat, triumphos unde nomen accepit* stellte Mommsen durch richtige Interpungierung in ihr Recht. Ritschl wollte *vexilla quae portant triumphos*, ohne das missliche dieser Schreibung zu verkennen, welches Schopen mit *portendant* zu heben suchte. Auf den Dienst des Jovis und der Europa kommen wir unten zurück.

<sup>3)</sup> Rhein. Museum 1, 1842 S. 309 ff.

mal (S. XLI Z. 14 und S. XLIII Z. 9) gebraucht. Dazu kommt das, was bei den sicheren Veteranencolonien nicht fehlt, die *vevilla* und die Legionsnamen auf den Münzen, auf denen von Tarraco, wie wir gleich sehen werden, sich nicht findet. Welche Legion oder welche Theile einer Legion damals in Tarraco standen wird nachher zu erörtern sein<sup>1)</sup>. Die Worte *triumphos unde nomen accepit* können zwar allenfalls für mit dem Namen *victrix*, über den wir gleich zu reden haben, erklärt gelten, wie Ritschl annahm; aber nahe liegt, worauf natürlich Mommsen gleich verfiel, in dem T des Stadtnamens eine bestimmte Beziehung auf die Triumphe zu erkennen. Danach scheint mir das T mit *triumphalis* aufgelöst werden zu müssen, welches wir als

1) Mommsen glaubt in den Worten *Caesaris vexilla portat* eine bestimmte Hinweisung zu erkennen darauf das Augustus eine Militärcolonie nach Tarraco deduciert habe und also als der eigentliche Gründer des Gemeinwesens anzusehen sei. Denn das *generosissimis auspiciis instituta* werde weiter erläutert durch die *origines*, und so gut wie die *triumphi* und die Europafabel daran anknüpften, müsse dies auch von den *vevilla* gelten. Das ein solcher innerer Zusammenhang der kaiserlichen Fahnen mit dem Ursprung der Colonie möglich sei, ist gewiss zuzugeben. Allein ich glaube nicht, das die *vevilla Caesaris* nothwendig auf die *origines* bezogen werden müssen, sondern ich sehe darin eine factische Eigenschaft der Stadt und eine Anspielung auf den Namen *victrix*. Die *auspicia generosissima* finden hinreichende Erläuterung in der Zurückführung der Colonie auf Caesar, welche ausgedrückt ist in dem Namen Julia, den Tarraco allein geführt hat, ohne das der Name Augusta auch nur später noch hinzugetreten wäre. Das Fehlen des Namens Augusta würde man zwar daraus erklären können, das die Deduction nach dem actischen Sieg im J. 723 und vor der Annahme des Namens Augustus im J. 727 stattgefunden hätte; aber das der Name Julia eben so gut auf Caesar selbst bezogen werden kann ist unzweifelhaft. Die Münzen der sicher von August deducierten Colonien in Hispanien wie Caesar Augusta und Augusta Emerita mit ihren Feldzeichen, das spätere Hinzutreten des Namens Augusta auf den älteren und Juliae genannten, wohin er ebenfalls sicher Veteranen deduciert hat, wie Acci und Ilici, endlich die naheliegende und fast bezugte Veranlassung für Caesar, die Gemeinde von Tarraco auszuzeichnen, so gut wie die Gemeinden von Neukarthago Acci und Ilici, alles dies macht mir die Gründung der Colonie durch August unwahrscheinlich. Und das hier die *vevilla Caesaris* von dem fast hundert Jahre todtten *divus Augustus* und nicht wie an zwei anderen Stellen desselben Gespräches von denen des regierenden Kaisers verstanden werden müssten, bezweifle ich durchaus. Wollte der Schriftsteller die *generositas auspiciozum* mit der Gründung einer Militärcolonie durch Augustus erläutern, so standen ihm dafür eine Menge von ganz unzweideutigen Wendungen zu Gebot und ich kann nicht glauben, das er dazu auf den Ausdruck *Caesaris vexilla portare* verfallen wäre. Das die Stadt wie in der ganzen republicanischen Zeit so auch seit Caesar eine stehende Garnison hatte, wie ich nachher ausführe, kann recht wohl als eine weitere Bestätigung für die *auspicia generosissima* dienen, zu denen dann noch die *peregrina nobilitas*, als vor den *auspicia* der Gründung liegend, hinzutrat.

einen wahrscheinlich auch von Caesar erteilten Ehrennamen von Isturgi in Baetica kennen<sup>2)</sup>. Die *colonia triumphalis* und das *municipium triumphale* neben einander erregen keinen Anstofs; ebenso kennen wir nebeneinander Norba, die *colonia Caesarina*, und Asido, das *municipium Caesarinum*. Damit hätten wir eine mindestens sehr annehmbare Erklärung des T der Münzen und Inschriften gewonnen.

Die Auflösung von V durch *victrix* beruht nur auf einer Vermuthung, welche sich auf die Beispiele von Celsa und Osca stützt. Celsa nämlich heisst auf seinen Münzen COL·VIC·IVL·LEP und C·V·I·CELSA (Eckhel 1, 44; ich halte diese Münzen für derselben Stadt angehörig; vgl. C. I. L. 2 S. 409) und Osca VRBS·VICTRIX (Eckhel 1, 53). Auf zwei in Tarraco und auf mehreren in Barcino gefundenen Inschriften wird die Stadt so bezeichnet COL·I·V·T·TARRAC. Von den in Tarraco gefundenen steht die eine bei Grut. 111, 3; sie ist dem Genius der Colonie gesetzt von L. Minicius Apronianus, *II vir q(uin)q(uennalis)*. Demselben Mann ist die andere bis jetzt nur bei Albiñana (S. 257) gedruckte Inschrift gesetzt; er heisst darin *aed(ilis), q(uaestor), II vir et q(uin)q(uennalis), flamen divi Traiani Parthici*. Also gehören beide Inschriften in die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts. In dieselbe Zeit gehören die acht oder neun Inschriften von Barcino, welche sämmtlich einem und demselben Manne, dem L. Licinius Secundus, von verschiedenen Dedicanten gesetzt sind<sup>2)</sup>; erwähnt wird in ihnen das dritte Consulat des L. Licinius Sura im J. 107. Ausserdem findet sich auf den Inschriften nur noch die allgemeine Bezeichnung *col(onia) Tarrac(onensis)*, aus der nichts zu lernen ist<sup>3)</sup>. In jenen Inschriften kommt also noch der Name Julia (denn anders kann das I nicht wohl aufgelöst werden nach der durchstehenden Analogie) hinzu. Dafs er gerade auf den Münzen fehlt, kann zufällig sein; auf den Münzen der *colonia Iulia Romula*, d. i. Hispalis, steht auch nur COL·ROM (Eckhel 1, 28), und auch Plinius (3, 3, 11) spricht nur von *Hispal colonia cognomine Romulensis*. Dagegen heissen auf ihren Münzen Acci C·IVL·GEM. d. i. *colonia Iulia gemella* (Eckhel 1, 34), Ilici C·I·IL·A d. i. *colonia Iulia Ilici Augusta* (Eckhel 1, 51), Neukarthago C·V·I·N·K (oder ähnlich) d. i. *colonia victrix Iulia nova Karthago* (Eckhel 1, 41).

<sup>1)</sup> Vgl. C. I. L. 2 S. 297.

<sup>2)</sup> Einzelne davon sind oft gedruckt, z. B. bei Grut. 429, 7 und Orelli 3127, vollständig stehn sie noch nirgends.

<sup>3)</sup> So bei Grut. 323, 2. 378, 2. 487, 4; auf einer nicht mehr vorhandenen bei Laborde 1 S. 59 Tafel 88, 10 und auf mehreren noch unedierten.

In wie weit aus den Namen der römischen Gemeinden in Hispanien historische Schlüsse gemacht werden dürfen, muss einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Die angeführten Beispiele genügen zur Erklärung der Namen von Tarraco. Der Name Julia aber genügt so wenig wie nach meiner Meinung jene Florusstelle die Urheberschaft der Colonie sicher zu bestimmen, seit Borghesi nachgewiesen hat <sup>1)</sup>, dass diesen Namen gleichmäfsig Colonieen des Dictators Caesar, der Triumvirn (sofern sie *ex lege Julia* deduciert waren) und des August vor dem J. 727 d. St. geführt haben. Mommsen aber hat neuerdings aus des Augustus eigenen Worten <sup>2)</sup> den, wie es scheint, unausweichlichen Schluss gezogen, dass er in den Provinzen überhaupt nur Veteranencolonieen, keine Bürgercolonieen, gegründet hat.

Es fragt sich also, zu welcher Art von Colonieen Tarraco gehörte. Da Zeugnisse wiederum nicht vorliegen, so können nur die Münzen und die Inschriften Aufschluss geben. Auf den Münzen von Tarraco finden sich weder Feldzeichen und Legionsnamen, wie auf denen von Corduba Acci und Ilici, noch auch der Pflüger mit den Stieren, wie aufser den Feldzeichen und Legionsnamen auf denen von Augusta Emerita und Caesaraugusta; sondern sie zeigen nur den Altar und Tempel des Augustus, die kleineren noch bei Augustus Lebzeiten geschlagenen Stücke einen Stier, der als ein bekanntes Symbol des Ackerbaues den Schluss auf Ackerassignationen an Bürger mindestens sehr nahe legt. Florez, auf welchen man nach den sehr begründeten Lobsprüchen, die ihm ein so vorsichtiger Mann wie Eckhel ertheilt (1, 9f.), bei diesen Untersuchungen Rücksicht nehmen muss, nimmt davon besonders Veranlassung (*medallas* 2 S. 579 ff. und *España sagrada* 24 S. 116 ff.) der Colonie Tarraco ein höheres Alter zu vindicieren. Die aus grobem Missverständniss der oben angeführten Pliniusstelle hervorgegangene ältere Ansicht, wonach Tarraco schon seit den Scipionen Colonie gewesen sein soll, verwirft er natürlich. Für älter aber als Caesar und Augustus hält er sie desshalb, weil im *bellum Hispaniense* (7, 4) unter den dreizehn Legionen, welche Cn. Pompeius in jenem spanischen Feldzug hatte, genannt werde *una facta ex coloniis quae fuerunt in his regionibus*. Florez meint, wenn es vor Caesar schon Colonieen ge-

<sup>1)</sup> In der Abhandlung *sull' iscrizione Perugina della porta Marzia, oeuvres* Band 5, an welchem gedruckt wird.

<sup>2)</sup> Im Monumentum Ancyranum Lat. 5, 35 *colonias in Africa Sicilia Macedonia utraque Hispania Achaia Asia Syria Gallia Narbonensi Pisidia militum deduxi* (der Text steht fest durch die griechische Uebersetzung); vgl. S. 82 des Commentars.



geben habe in jenen Gegenden, worunter er ausschliesslich die jenseitige Provinz versteht, so müsse es nothwendig in der zuerst eroberten diessseitigen auch schon Colonieen gegeben und zu diesen müsse Tarraco gehört haben. Dabei übersieht er zweierlei. Einmal, dafs *hae regiones* gar nicht mit Nothwendigkeit von der jenseitigen Provinz allein verstanden zu werden brauchen, und zweitens, dafs wir zwei vorcaesarische Colonieen auch in der diessseitigen Provinz kennen, nämlich die *colonia Salaria* und die *colonia Valentia*. Warum ich auch Salaria für vorcaesarisch halte (von Valentia ist es hinreichend bezeugt), soll bei anderer Gelegenheit ausgeführt werden. In der jenseitigen Provinz kennen wir von vorcaesarischen Colonieen mindestens drei: Corduba Metellinum Hasta, vielleicht noch eine vierte Urso. Diese reichten also wohl aus, um eine Legion zu stellen. Endlich erinnert mich Mommsen daran, dafs *coloniae* bei einem plebejischen Autor verstanden werden könnte von den *fundi* der in den *pagis* und *vicis* jener Gegenden zerstreut lebenden ausgedienten römischen Bürger. Die Belegstellen für solchen Gebrauch von *colonia* giebt Forcellini. Zu bemerken ist schliesslich noch, dafs Tarraco weder auf Münzen noch auf Inschriften jemals den Namen Augusta geführt hat, wie ihn z. B. Ilici, eine caesarische Veteranencolonie wie ich glaube, und Neukarthago geführt haben. Wenn also auch August in Tarraco Bürgern Land assignierte, worauf der Stier der Münzen und, wie wir sehen werden, die Tribus Galeria zu beziehen sind, so deutet doch das Fehlen des Namens Augusta an, dafs nicht er der Gründer der Colonie war.

Also die Münzen scheinen zu lehren, dafs Tarraco nicht zu den von Augustus deducierten Veteranencolonieen gehört hat, der Name Julia also nicht auf ihn zu beziehen ist, sondern auf Caesar. Denn in nachaugustische Zeit wird man schon desshalb nicht hinabgehen dürfen, weil Colonien der folgenden Julier, des Tiberius und des Gaius Caesar, kaum nachzuweisen sind <sup>1)</sup>).

Die Inschriften lehren ebenfalls, dafs Tarraco keine Veteranencolonie gewesen ist. Die bei weitem grösste Anzahl der in Tarraco gefundenen Soldateninschriften gehört der *VII gemina* an, welche bekanntlich von Galba errichtet worden ist und seit Vespasian in der

<sup>1)</sup> Zumpt *comment. epigr.* I S. 381f. Darauf, dafs dem M. Magius Maximus, einem Praefecten von Aegypten wahrscheinlich augustischer Zeit, zu Aeclanum die *Tarraconenses* schlechthin eine Statue gesetzt haben (Henzen 6956a), nicht die *coloni Tarraconenses*, folgt natürlich nicht, dafs es damals noch keine *coloni* in Tarraco gab. Es werden damit gleichmäfsig *coloni* und *incolae* umfasst.

Halbinsel stand. Diese kommt also hier gar nicht in Betracht. Von den alten hispanischen Legionen fehlen die *I* und *II*, die wir aus den Münzen von Acci kennen, die *IV Macedonica*, die *V alaudae* und die *VI victrix* ganz; nur von der *X gemina* findet sich der Name und nicht mehr auf einem Fragment (Grut. 572, 8). Als ein *hastatus* dieser Legion dem Ti. Claudius Candidus die oft behandelte Inschrift Grut. 389, 2 = Orelli 798 setzte, stand sie längst nicht mehr in Hispanien, sondern in Pannonien. Von den übrigen caesarischen und augustischen Legionen findet sich keine Spur. Alles das kann unmöglich dem bloßen Zufall zugeschrieben werden. Allein damit ist keineswegs die von Florez aufgestellte Vermuthung, daß Tarraco eine alte Bürgercolonie gewesen sei und nur den Namen Julia von Caesar empfangen habe, als einzige Alternative offen gelassen. Sondern Tarraco wird zu den ziemlich zahlreichen Gemeinden in Hispanien gehören, denen Caesar dafür, daß sie in den beiden Feldzügen gegen den Pompeius und seine Söhne zu ihm gehalten hatten, unter anderen Vergünstigungen verstattete ἀποίχοις τῶν Ρωμαίων νομιῶσαι, wie es Dio ausdrückt (43, 39); d. h. er gab ihnen das römische Bürgerrecht, wofern sie es nicht schon hatten, und den Titel von *coloniae civium Romanorum*. Ebenso hat er es, wie ich glaube, mit Neukarthago und Celsa in der Tarraconensis, mit Hispalis Ucubi und Itucci in Baetica und mit Pax Julia und Scallabis in Lusitanien gemacht. Ich verkenne nicht, daß diese Annahme nur eine Hypothese ist. Man wird vielleicht dennoch geneigt bleiben, Tarraco für eine wirkliche Militärcolonie Caesars zu halten. Allein ehe nicht bestimmtere Anzeichen dafür vorliegen, scheint mir die andere Ansicht den Vorzug zu verdienen.

Es giebt aber bekanntlich noch ein anderes Mittel aus den Inschriften zu einer Anschauung von der politischen Qualität der Gemeinde von Tarraco zu gelangen. Das ist die Feststellung der Tribus, einer oder mehrerer, zu der ihre Mitglieder gehörten. Die mir vollständig vorliegenden Inschriften führen über diesen Punkt zu etwas anderen Resultaten, als sie die verdienstliche Schrift von Grotefend (*imperium Romanum tributim discriptum* S. 103f.) enthält. Die größte Anzahl der Inschriften erweist die Galeria als Haupttribus von Tarraco, wie Grotefend richtig angiebt. Nicht einheimischen gehören wahrscheinlich die vereinzelt Beispiele der Aniensis (Grut. 457, 10 ein Militär, und eine unedierte Inschrift ebenfalls eines Militärs), der Arniensis (Grut. 548, 1 auch ein Offizier), der Sergia (Or. 3986) und

der Velina an (Grut. 355, 4); von den Inschriften ausdrücklich als nicht einheimisch bezeichneter Personen sehe ich natürlich ab. Aber zweifelhaft ist, ob nicht zwei Beamte der Colonie, welche zu der in Hispanien ebenfalls sehr verbreiteten Quirina gehörten (Grut. 376, 4 und Henzen 7152), in Tarraco auch ortsangehörig waren. Drei ganz sichere Inschriften, welche Grotefend ohne Grund verdächtigt (Grut. 324, 9. 443, 1. 443, 3), erweisen zwei Brüder *L. Numisius L. f. Pal. Montanus* und *L. Numisius L. f. Pal. Ovinianus*, die sich ausdrücklich *Tarr(aconenses)* nennen, als zur stadtrömischen Palatina gehörig. Ebenso scheint endlich ein Soldat der *III Augusta* in Lambaese, in der Inschrift bei Renier 721, *C. Iulius C. f. Col. Atticus Tar.* von Renier richtig als aus Tarraco gebürtig bezeichnet zu sein. Grotefend (S. 149) denkt an Tarsus, dessen Tribus nicht bekannt ist; Tarent und Tarracina kommen nicht in Betracht. Andere Beispiele von Tribus bieten die fast sämmtlich ziemlich späten Grabschriften von Tarraco nicht. In solchen Fällen, steht nun zwar immer die Annahme einer späteren persönlichen Verleihung des Bürgerrechtes frei; das vereinzelte Vorkommen stadtrömischer Tribus an manchen Orten ist überhaupt noch nicht gehörig aufgeklärt. Wahrscheinlicher aber ist mir auch wegen der Quirina doch, daß von Alters her römische Bürger in Tarraco, zu verschiedenen Tribus gehörig, ansässig waren, ehe in späterer, etwa augustischer Zeit eine allgemeinere Bürgerrechtsertheilung geschah. Mommsen erklärt sich, wie er mir mittheilt, das Eintreten ländlicher Tribus anstatt der Galeria dadurch, daß abusiv auch solche, die nur den Incolat, diesen aber vielleicht seit Generationen in Tarraco hatten, *Tarraconenses* genannt werden. Da Cäsar nach meiner Annahme nicht förmliches Colonialrecht, sondern nur den Ehrentitel *colonia* ertheilte, so könnten möglicher Weise die alten in Tarraco ansässigen *cives Romani* als *coloni* angesehen worden sein, ohne daß man aus ihnen den von August bei der Assignation in die Galeria eingeschriebenen gegenüber ein besonderes Gemeinwesen constituirte. Denn von einer solchen anderswo nicht selten bezeugten doppelten *res publica* giebt es in Tarraco keine Spuren. Danach wäre Tarraco vielleicht als ein altes *castellum civium Romanorum* anzusehn, und zwar als eine wirkliche Festung mit stehender Besatzung, ähnlich wie Italica in der jenseitigen Provinz ein *conciliabulum civium Romanorum* gewesen zu sein scheint. So findet der Ausdruck des Plinius *Scipionum opus* eine in jeder Beziehung befriedigende Erklärung; so auch erklärt sich vielleicht das Vorkommen der Collina Palatina Qui-

rina bei ihren Einwohnern<sup>1)</sup>. Italica war in demselben Sinn ein *opus* des Africanus (nach dem Zeugniß des Appian Iber. 38). Allein ich halte es nicht für wahrscheinlich, daß die Stadtgemeinde von Tarraco damals oder später zum förmlichen *foedus* zugelassen worden, wie die griechischen und phönikischen Küstenstädte Emporiae Saguntum Malaca Gades<sup>2)</sup>. Daß Plinius aus dem Census des Agrippa nur ein *oppidum foederatorum* in der diesseitigen Provinz kennt (wahrscheinlich ist damit Emporiae gemeint), beweist zwar nichts dagegen, weil Tarraco damals schon Colonie war. Die Annahme stützt sich aber wohl nur auf die sehr rhetorische Anrede des Q. Fabius Maximus an den Scipio bei Livius (28, 42, 3): *militēs per tutissima ad socios et amicos p. R. Tarraconem duxisti*. Gemeint sind damit die Ausetaner Ilergeten und andere Stämme, denen Rom das später oft gebrochene Bündniß wohl bewilligen mußte. Tarraco wird wohl nur zu den *praesidia Romana* zu zählen sein, welche Q. Fabius in den gleich darauf folgenden Worten erwähnt. Die Absicht der Rede ist ja, den spanischen Feldzug als weit leichter wie den bevorstehenden africanischen zu erweisen.

Das *castellum* oder *praesidium* wird, schon seit der Verbindung der Burg mit der Rhede, nach und nach ein *oppidum* geworden sein. Daß bei Gelegenheit der Feldzüge des Cato, des Ti. Gracchus, im Krieg gegen den Viriatus, bei Scipios Feldzug gegen Numantia, und in den zahlreichen kleineren und größeren Kriegen, welche zu den jährlich wiederkehrenden Aufgaben der römischen Statthalter gehörten, in unseren freilich ungemein dürftigen Berichten Tarraco so selten genannt wird, hat seinen Grund offenbar zum Theil darin, daß sein Besitz trotz des wiederholten Abfalls der umwohnenden Stämme niemals wieder zweifelhaft wurde. Cato z. B. landet wiederum wie Scipio mit seinen Truppen in Emporiae und marschirt erst, da die Stämme zwischen Emporiae und Tarraco und östlich von beiden wieder rebellirt hatten, nach Tarraco, das also wieder ein sicherer Stützpunkt der Operationen ist (Livius 34, 16, 6. 10). Desswegen bestellt sich Ti. Gracchus das Heer seines Vorgängers Q. Fulvius Flaccus nach Tarraco (Livius 40, 39, 4): *ibi dimitti veteranos supplementaque distribuere et ordinare omnem exercitum sese velle*. Auf dem Marsch nach Tarraco hat das Heer des Flaccus noch mit den Keltiberern in einem nicht bezeichneten *saltus* einen heftigen Strauß zu bestehen, der nur durch

<sup>1)</sup> Ganz ähnliche Tribusverhältnisse liegen in Hispalis und in Corduba vor; vgl. C. I. L. 2 S. 157 und 307.

<sup>2)</sup> Mommsen R. G. 1 S. 691 der 4. Aufl.

die Bravour der römischen Legionscavallerie gewonnen wird; gelangt dann aber glücklich nach Tarraco und daselbst werden die Veteranen entlassen (40, 40, 14). Auch im sertorianischen Krieg scheint Tarraco treu geblieben zu sein. Strabos Worte wenigstens (3, 4, 10) *ἐν δὲ ταῖς πόλεσι ταύταις* (nämlich Ilerda und Osca) *ἐπολέμει τὸ τελευταῖον Σερτώριος καὶ ἐν Καλάγουρι Οὐασκῶνων πόλει καὶ τῆς παραλίας ἐν Ταρράκωνι* (womit die Worte Caesars *bell. civ.* 1, 61, 3 zu vergleichen sind) beweisen noch nicht, dafs er dauernd Herr von Tarraco war, welches die gegen ihn operierenden römischen Heere gewiss nicht entbehren konnten. Wenn Sertorius wirklich in Tarraco sich festsetzen konnte, wie in dem Hafen Dianium (Strabo 3, 4, 6), — dafs er die Absicht dazu gehabt, sieht ihm ganz ähnlich — so sind die letzten Feldzüge des Pompeius gegen ihn<sup>1)</sup> nicht zu verstehen. Im ersten spanischen Feldzug des Caesar schloss sich Tarraco mit vier anderen Stämmen und Städten (Osca Jacca den Ausetanern und Ilergavonen) erst dann dem Caesar an, als sich seine äufserst bedenkliche Lage etwas gebessert hatte (*bell. civ.* 1, 60, 2). Wenn Caesar dabei von fünf *magnae civitates* spricht, so kommt auf Tarraco gewiss nur der geringere Antheil an der Gröfse. Afranius und Petreius konnten dennoch den Rückzug auf Tarraco wenigstens ins Auge fassen (*bell. civ.* 1, 73, 2). In Tarraco erwarten dann den Caesar nach der Beendigung des Feldzuges in den beiden Provinzen die Abgesandten *totius fere citerioris provinciae* (*bell. civ.* 2, 21, 4); er segelt von Gades direct nach Tarraco, weil Massalia noch nicht gefallen war; also auch wegen seiner militärischen Wichtigkeit, nicht etwa, weil es die Hauptstadt der Provinz schon damals war. Sehr möglich, dafs Tarraco selbst unter den *civitates quaedam* sich befand, welchen damals in Tarraco von Caesar nach seinem eigenen Zeugnis an der angeführten Stelle (*bell. civ.* 2, 21, 5) *privatim ac publice habiti honores*; dafs also sein Colonietitel und die Beinamen *victricis Iulia*, vielleicht *triumphalis*, nicht aber die Zuthellung zur Tribus Galeria, aus dem Jahr 708 stammen<sup>2)</sup>.

Aber die Hauptstadt der Provinz war Tarraco auch damals nicht, sondern das war Neukarthago; was keine der spanischen oder auch deutschen historischen und geographischen Darstellungen gehörig hervorhebt, da von den alten Geographen keiner es ausdrücklich sagt. Doch finde ich die richtige Ansicht wenigstens kurz ausgesprochen bei

<sup>1)</sup> Vgl. Mommsen R. G. 3 S. 31 der 4. Aufl.

<sup>2)</sup> Damals schrieb Caesar auch wohl jenen Brief von Tarraco aus an den Deiotarus, dessen Cicero in der im folgenden Jahr gehaltenen Rede 14, 38 gedenkt.

Mommsen<sup>1)</sup>. Sie lässt sich aber nach allen Seiten hin ausführen und begründen. An sich schon musste die reiche Stadt mit der Burg der Barkiden und dem unvergleichlichen Hafen, deren Lage Polybios als Augenzeuge so genau und lebendig beschreibt, das seine Schilderung noch bis auf den heutigen Tag mit der Localität vollständig übereinstimmt, und der nahen Hauptquelle ihres Reichthums, den Silbergruben, sich weit mehr zur Hauptstadt der ganzen diesseitigen Provinz eignen als das zwar stark befestigte aber hafenlose und weniger volkreiche Tarraco. Auch die Lage Neukarthagos innerhalb der diesseitigen Provinz war weit günstiger für den Verkehr mit der jenseitigen als die Tarracos; dazu kam, das Neukarthago wie Gades einer der natürlichen Verbindungspunkte mit Africa war. Von hier ging Scipio zum Syphax (oben S. 95) und schiffte sich Sertorius nach Africa ein<sup>2)</sup>. Niemals aber ist Neukarthago Hauptstadt der jenseitigen Provinz gewesen, wie A. W. Zumpt anzunehmen scheint<sup>3)</sup>. Im Gegentheil, so früh wie von einer jenseitigen Provinz die Rede ist (und es scheint dieser Zeitpunkt von dem der Einnahme Neukarthagos durch Scipio Africanus nicht sehr entfernt zu sein), bildet ihre Grenze der *saltus Castulonensis*. Dort beginnt die *ulterior*, wie bei anderer Gelegenheit ausführlicher erwiesen werden soll; ich erinnere hier nur an die *relegatio ultra novam Carthaginem*, wie sie bei Livius (40, 41, 10) erwähnt wird. Dem widerspricht keineswegs, das Neukarthago die Hauptstadt der ehemals karthagischen Provinz war, welche die römische *ulterior* mit umfasste<sup>4)</sup>; denn von Rom oder Massalia aus sah man diese Länder natürlich anders an, als von Africa aus. Mehr als die gelegentlichen Erwähnungen der Stadt während Caesars erstem (Dio 43, 30) und zweitem spanischen Feldzug (Dio 45, 10 und Cicero *ad Attic.* 16, 4, 2), beweist, das Neukarthago die Hauptstadt war, das oben (S. 95) über Scipios Feldzüge bemerkte und ferner die Stellung, welche es im Census und in der Welttafel des Agrippa einnimmt. Nicht nur ist in der Aufzählung der sieben Conventus bei Plinius (3, 3, 18) der von Neukarthago der erste, was nicht auf geographischer noch auf alphabetischer Anordnung beruht, also wohl zurückgeht auf die schrift-

1) R. G. 2 S. 5 der 4. Aufl.

2) Plutarch im Leben des Sertorius Cap. 7.

3) *Comm. epigr.* 1 S. 311 *consuevit hoc oppidum Baeticae regionis praesidium esse.*

4) Mommsen R. G. 1 S. 688 der 4. Aufl.

lichen Ausführungen, welche der Welttafel beigegeben waren<sup>1)</sup>, sondern auch die Zahl der zu seinem Conventus gehörigen Städte und Stämme übertrifft die aller übrigen Conventus. Denn nach Neukarthago gehören 65 Gemeinden *exceptis insularum incolis* (Plinius 3, 3, 25), aber auch diese, die drei balearischen Inseln, gehörten mit dazu; nach Caesaraugusta 55, nach Tarraco 43, nach Clunia 39 und nach den drei kleinen westlichen Conventus von Asturica Lucus und Bracara je 22, 16 und 24. Also Tarraco steht der Zahl der Gemeinden nach erst an dritter Stelle; an Gröfse und Wichtigkeit aber übertrafen die zu ihm gehörenden Gemeinden die des Conventus von Caesaraugusta, daher dieser bei Plinius zu dritt steht; ebenso die übrigen nach der Rangfolge. Auch an Bedeutung übertreffen die nach Neukarthago gehörigen Gemeinden bei weitem die des Conventus von Tarraco, wie ich hier nicht näher ausführen will. Daher denn des Strabo Zeugniß (3, 4, 6), dafs Neukarthago *κρατίστη πολὺ τῶν ταύτη πόλεων* und *μειζον ἐμπόριον τῶν μὲν ἐκ θαλάττης τοῖς ἐν τῇ μεσογαίᾳ, τῶν δ' ἐκεῖθεν τοῖς ἔξω πᾶσιν* gewifs für die republicanische Zeit ganz wörtlich zu nehmen ist; wogegen der späteren Geographen Mela und Ptolemaeos Geringschätzung gegen die Stadt ebenfalls gute Gründe hat. Denn in der nachaugustischen Zeit ist Neukarthago offenbar mehr und mehr gesunken; der Grund davon wird wohl hauptsächlich in der früh eintretenden Erschöpfung seiner Silbergruben zu suchen sein. Zu den ausdrücklichen Zeugnissen dafür, dafs in römischer Zeit das Silber hauptsächlich aus einer Reihe von anderen Bergwerken in Hispanien gewonnen wurde, nicht aus den karthagischen<sup>2)</sup>, kommt die gewiss nicht zufällige Thatsache, dafs wir aus der letzten Zeit der Republik nur Bleibarren aus den karthagischen Bergwerken kennen (C. I. L. 1, 1481), deren Erhaltung in ziemlich beträchtlicher Anzahl (es sind etwa dreissig von diesen Barren der Roscier auf einmal gefunden worden) die gröfsere Kostbarkeit des Silbers allein nicht genügend erklärt. Dafs Neukarthagos Glanzepoche unter der römischen Herrschaft in die Zeit der Republik fällt, zeigen die daselbst gefundenen Inschriften auf das deutlichste. Neukarthago ist der einzige Ort in ganz Spanien, an welchem Inschriften republicanischer Zeit überhaupt in einiger Anzahl vorkommen<sup>3)</sup>. Wenigstens ein Paar Inschriften von höheren Magi-

1) Müllenhoff über die Weltkarte und Chorographie des Kaiser Augustus S. 25 ff.

2) Wofür es genügt auf Ukert 2, 1 S. 327 zu verweisen.

3) Vgl. C. I. L. 1, 1477—1481 und 1555.

straten der augustischen Zeit sind darunter <sup>1)</sup>. Aus Tarraco kenne ich nur ein einziges Fragment (C. I. L. 1, 1481), worin das übliche *faciendum coer(avit)* vorkommt; diefs kann recht wohl noch in augustische Zeit gehören. Deutlicher aber spricht die Masse der simplen Grabschriften von Neukarthago, welche ganz durchgehend das Gepräuge wenn nicht republicanischer, so doch der allerersten Kaiserzeit trägt. Proben habe ich an der eben (Anm. 1) angeführten Stelle der Berliner Monatsberichte gegeben; sie liefsen sich noch erheblich vermehren. Die überall sonst, und z. B. auch in Tarraco, bis zum Ueberdruss häufigen Grabsteine aus dem zweiten und dritten Jahrhundert fehlen dagegen in Neukarthago fast ganz. Die ganze Masse der in Tarraco gefundenen Inschriften überhaupt übertrifft endlich die von Neukarthago in einem solchen Grade an Zahl und Bedeutung, dafs schon diefs allein den späteren Vorrang von Tarraco aufser allen Zweifel stellt. Auch die viel zahlreicheren römischen Erzmünzen, welche Neukarthago seit August schlug (Eckhel 1, 41 ff.), mit einer ziemlichen Anzahl von Magistratsnamen, gegenüber den weit geringeren Varietäten derer von Tarraco (Eckhel 1, 57), müssen hier angeführt werden. Den Titel Colonie und die Beinamen *victrix Iulia* erhielt Neukarthago übrigens wahrscheinlich zugleich mit Tarraco von Caesar <sup>2)</sup>.

Das Verhältniss zwischen den beiden Städten Neukarthago und Tarraco scheint nach alle dem bisher gesagten ganz analog demjenigen gewesen zu sein, welches in der Kaiserzeit auch in den beiden übrigen Provinzen der Halbinsel zwischen je zwei der bedeutendsten Städte sich findet. Corduba war unzweifelhaft die alte Hauptstadt der *ulterior*, wahrscheinlich seit ihrer Einrichtung; aber die stärkste Garnison hatte Italica und war mithin auch oft der Sitz der ersten Beamten. Ebenso war in Lusitanien Augusta Emerita seit seiner Gründung durch Augusts Legaten P. Carisius (nach dem J. 729) offiziell und militärisch die Hauptstadt von Lusitanien; aber der Statthalter wohnte oft in dem reichen und anmuthigen Olisipo. Das gleiche Verhältniss des wechselnden Wohnsitzes der obersten Behörden zwischen Neukarthago und Tarraco bezeugt endlich ausdrücklich noch für seine, also die Zeit gleich nach Augustus, Strabo in der Hauptstelle über die letztere Stadt, auf welche sich diese Untersuchung schon öfter beziehen musste (S. 82 und

<sup>1)</sup> Z. B. die des Consuls des J. 734 P. Silius Monatsber. der Berl. Akad. von 1860 S. 447.

<sup>2)</sup> Dafs es in republicanischer Zeit noch ein *oppidum* war, beweist die dem *Genius opidi* (so) gesetzte Inschrift C. I. L. 1, 1555.



S. 92). Doch wird sie absichtlich erst hier vollständig angeführt, weil sie jetzt erst zu allseitigem Verständniss gebracht werden kann. Strabo also sagt (3, 4, 7): *μεταξὺ δὲ τῶν τοῦ Ἰβηρος ἐκβολῶν καὶ τῶν ἄκρων τῆς Πυρήνης, ἐφ' ὧν ἰδρυταὶ τὰ ἀναθήματα τοῦ Πομπηίου* (das war die Grenze der Provinz und der Hauptpass nach Gallien) *πρώτη Ταρράκων ἐστὶ πόλις, ἀλίμενος μὲν, ἐν κόλπῳ δὲ ἰδρυμένη* (ein Blick auf die Karte zeigt das) *καὶ κατεσκευασμένη τοῖς ἄλλοις ἰκανῶς* (das geht hauptsächlich auf die Befestigungen), *καὶ οὐχ ἤττον εὐανδροῦσα νυνὶ τῆς Καρχηδόνοσ* (also war Neukarthago früher weit volkreicher). *Πρὸς γὰρ τὰς τῶν ἡγεμόνων ἐπιδημίας εὐφυῶς ἔχει* (von jeher war es ja militärisch wichtig) *καὶ ἔστιν ὡσπερ μητροπόλις οὐ τῆς ἐντὸς Ἰβηρος μόνον, ἀλλὰ καὶ τῆς ἐκτὸς τῆς πολλῆς* (d. h. der Conventus von Tarraco erstreckte sich über den Hiberus hinaus, wie denn z. B. Sagunt und Valentia zu ihm gehörten). Damit zu verbinden ist die Notiz an jener anderen, für die Provinzialverwaltung von Hispanien so besonders lehrreichen Stelle des Strabo (3, 4, 20): *αὐτὸς δὲ ὁ ἡγεμῶν* (der tarraconensischen Provinz) *διαχειμιάζει μὲν ἐν τοῖς ἐπιθαλατταίοις μέρεσι καὶ μάλιστα τῇ Καρχηδόνι καὶ τῇ Ταρράκωνι δικαιοδοτῶν*. Aus beiden Stellen geht deutlich der ursprüngliche Vorrang von Neukarthago hervor und zugleich ist darin angedeutet die Veränderung, welche offenbar in der Zeit nach Augustus sich vollzog. Diese spricht Mela, der unter Claudius schrieb, deutlich aus (2, 6, 5 *Tarraco urbs est in his oris maritimarum opulentissima*), während er Neukarthagos kaum erwähnt (2, 6, 7 *verum ab his quae dicta sunt*, nämlich Sagunt Valentia Ilici, *ad principia Baeticae praeter Carthaginem, quam dux Poenorum Hasdrubal condidit, nihil referendum est*).

Auf dem Feldzug gegen die Asturer und Cantabrer, welchen Augustus zuerst in eigener Person leitete, erkrankte er, wie bekannt, im J. 728 in Tarraco<sup>1)</sup>, so dafs er die Führung des Krieges seinen beiden Legaten P. Carisius und C. Antistius Vetus überlassen musste; zu Ende führte die schwierige Expedition erst mehrere Jahre später (im J. 735) Agrippa. Ueber ein Jahr musste August in Tarraco bleiben: es wird ausdrücklich berichtet (bei Sueton C. 26), dafs er sein achttes und neuntes Consulat (in den Jahren 728 und 729) in Tarraco angetreten habe. Erst zu Anfang des J. 730 kehrte er nach Rom zurück. Von diesem langen Aufenthalt des August in ihrer Stadt leiteten

<sup>1)</sup> Dio 53, 25; Velleius 2, 90; Sueton im Leben des August C. 81; Florus 2, 33 [4, 12]; Orosius 6, 21.

wohl die Tarraconenser ihren Anspruch darauf her, ihm noch bei seinen Lebzeiten einen Altar errichten zu dürfen, auf welchem ihm, aber auch hier wohl nur in Verbindung mit der Göttin Roma, als Gott geopfert wurde. Ob sie dies zu allererst im ganzen römischen Reiche oder nach dem Vorgang anderer Städte in anderen Provinzen <sup>1)</sup> thaten, welche schon dem Caesar und anderen römischen Statthaltern ähnliche Ehren erzeigt hatten, lässt sich nicht feststellen. Wir kennen die Gestalt dieses Altars aus den unter Tiberius geschlagenen Münzen <sup>2)</sup>. Es muss danach ein großer viereckiger Bau gewesen sein, mit dem üblichen architectonischen Schmuck von Stierschädeln und Gewinden von Eichenlaub, ganz ähnlich wie der große Altar des Augustus in Lugudunum <sup>3)</sup>. Auf der Vorderseite des Altars erscheinen ein runder Schild und ein Speer aufgehängt; ob sie es *in natura* waren oder auch nur in Reliefdarstellung, wie der übrige Schmuck des Altars, steht dahin. Sie beziehen sich wohl auf den Feldzug des Kaisers in Hispanien. Oben auf der Fläche des Altars sind einige Palmzweige, auf den kleineren Stücken sogar ein förmlicher kleiner Palmbaum zu sehen. Was es mit diesen für eine Bewandniss hatte, erfahren wir durch eine zufällig darüber erhaltene Anekdote <sup>4)</sup>. Dieser Altar diente vielleicht nur einem besonderen Cult der Colonie für den *deus Augustus*, wie er auf den Münzen heisst. Nach dem Tode des Kaisers erst kam dazu auch ein Tempel <sup>5)</sup>. Auch der Tempel ist auf den Münzen abgebildet; er zählte acht gewiss korinthische Säulen in der Front und stand auf einer

1) Vgl. Eckhel 6, 124 ff. und Nipperdey zu Tacitus Ann. 1, 78.

2) Bei Florez *medallas* 2 Taf. 44 und 45.

3) Vgl. Boissieu *inscriptions de Lyon* S. 82f. und Bernard *le temple d'Auguste et la nationalité Gauloise* Lyon 1863 Fol. Aber es fehlen in Tarraco die beiden colossalen Säulen mit Victorien darauf, welche in Lugudunum neben dem Altar standen.

4) Sie steht bei Quintilian 6, 3, 77 unter den verschiedenen Arten witziger Antworten: *Augustus nuntiantibus Tarraconensibus, palmam in ara eius enatam, 'apparet', inquit, 'quam saepe accendatis'.*

5) Tacitus Ann. 1, 78 *templum ut in colonia Tarraconensi strueretur Augusto, pelentibus Hispanis permissum, datumque in omnes provincias exemplum.* Nipperdey erklärt die *Hispani* für die drei hispanischen Provinzen; allein niemals sind Baetica und Lusitanien bei dem Cult des August in Tarraco betheilig gewesen so wenig wie Tarraco jemals Hauptstadt aller drei Provinzen war, wohl aber unter den drei Hauptstädten die bedeutendste. Also können unter den *Hispani* nur Gesandte der *citerior* verstanden werden. Womit nicht ausgeschlossen ist, daß nicht Corduba und Augusta Emerita Tarracos Beispiel bald befolgt hätten; in Corduba kommen *flamines divorum Augustorum provinciae Baeticae* (C. I. L. 2, 2220. 2221. 2224), in Emerita ein *flamen divi Aug(usti) prov(inci)ae Lusitaniae* (C. I. L. 2, 473) vor.

hohen Terrasse mit breiter Freitreppe. Auf der anderen Seite der Münzen ist Augustus thronend als Gott vorgestellt, mit Krone und Scepter, auf der ausgestreckten Rechten trägt er zuweilen eine kleine Victoria, häufiger nur, wie so viele Götterbilder, eine Patera. So sah also wohl das Tempelbild aus. Wahrscheinlich trug der gewaltige Unterbau im höchsten Theil der Stadt, auf welchem jetzt die (architectonisch nur bis ins zwölfte Jahrhundert hinaufreichende) Cathedrale steht, auch den Tempel, welcher dem Cult der ganzen Provinz entsprechend groß zu denken ist. Die hervorragendsten Localitäten des heidnischen Cultus sind ja überall später vom christlichen in Beschlag genommen worden; eine Anzahl von Ehrenbasen der Flamines der Provinz, von der Provinz ihnen errichtet, sind in unmittelbarer Nähe der Cathedrale gefunden, andere zu ihren Mauern verwendet worden; viele stecken gewiss noch unsichtbar darin. Das Plateau von Substructionen, welches Pons de Icart beschreibt (F. 167. 227 f.), war wohl groß genug, um einen solchen Tempel getragen zu haben. Ob aber einige schöne Fragmente eines Frieses von Sandstein, Gewinde von Eichenlaub zwischen Stierschädeln aufgehängt, dazwischen die Abzeichen der Flamines, Apex und Weihwedel (der Krug und das Messer fehlen nur durch Zufall), welche im Kreuzgang der Cathedrale eingemauert sind<sup>1)</sup>, in der That zu dem Altar gehört haben, wie Florez (24 S. 145) annimmt, ist schon desshalb zweifelhaft, weil nicht zu erweisen ist, daß Tempel und Altar an einer Stelle der Stadt sich befanden. Sie könnten den Maafsen nach zum Fries des großen Tempels selbst gehört haben.

Ein dreifacher Cultus des Augustus und seiner consecririerten Nachfolger lässt sich seitdem in Tarraco aus den überaus zahlreichen und werthvollen Inschriften der Stadt erkennen.

Zuerst der Hauptcultus der ganzen *provincia Hispania citerior*, welcher hier in weit größerer Vollständigkeit bekannt ist, als meines Wissens in irgend einer anderen römischen Provinzialhauptstadt, und außerdem desshalb besondere Aufmerksamkeit verdient, weil von hier aus *datum in omnes provincias exemplum* (S. 110 Anm. 5). Der Tempelraum scheint in gemeinschaftlichem Besitz der Provinz gewesen zu sein, deren Vertreter, wahrscheinlich nach den *conventus iuridici* und den einzelnen Gemeinden geordnet, zu einem *concilium* in der Hauptstadt der Provinz zusammentraten. Auf den ungefähr sechzig In-

<sup>1)</sup> Abgebildet bei Florez 24 S. 144; Laborde 1 Taf. 52; Albiñana Taf. 3.

schriften von Provinzialflamines in Tarraco, welche vorliegen, erscheint die Provinz selbst in der stehenden Abkürzung P·H·C einige zwanzig mal als Dedicantin der ihren Flamines gesetzten Statuen <sup>1)</sup>. Zuweilen beginnen die Dedicationen mit jenen drei Buchstaben P·H·C. Dafs das *concilium* der Provinz die beschliessende Behörde bei dergleichen Anlässen ist, zeigt eine bisher nicht publicierte Inschrift, welche ich in den Madrider Scheden des Antonius Augustinus (in der öffentlichen Bibliothek Bb 187) fand; ich setze sie her, weil sie auch noch ein anderes merkwürdiges Factum lehrt, dafs nämlich ein besonderer Beamter beauftragt wird die ehernen Statuen des göttlichen Hadrian in Tarraco vergolden zu lassen:

CN · NVMISIO  
 CN · FIL · SERG  
 MODESTO  
 CARTHAG · OMNIB  
 5 HONORIB · IN · RE · P · SVA  
 FVNCTO · ELECTO · A  
 CONCILIO · PROVINC  
 AD STATVAS · VRANDAS  
 DIVI · HADRIANI  
 10 FLAM · P · H · C  
 P · H · C

Dem Flamen der Provinz aus dem Conventus von Lucus Augusti C. Virius Fronto (Grut. 325, 5) ist eine Statue gesetzt worden *ex decreto concilii p(rovinciae) H(ispaniae) c(terioris)*. Sempronia Placida, Flaminica der Provinz aus Pompaelo, erhält eine Statue auf Kosten ihres Mannes Cornelius Valens (Grut. 325, 1 = Henzen 6004) *consensu concilii p. H. c.* Ebenso Paetinia Paterna *Amocensis Cluniensis* (d. h. von Amoca, einem sonst nicht bekannten Ort, im Conventus von Clunia) *ex gente Cantabrorum*, ebenfalls Flaminica der Provinz, durch ihren Gatten L. Antonius Modestus von Intercatia *ex gente Vaccaeorum* (Grut. 324, 10) *consent(iente) p. H. c.* Auch einem Senator L. Septimius Mannus, *c(larissimus) v(ir)*, vielleicht einem Wohlthäter der Provinz, setzt das *concilium p. H. c.* eine Statue (Grut. 467, 4). In der Regel wird bei den einzelnen Flamines die Heimat, aus der sie stammen, angegeben;

<sup>1)</sup> Die Nachweisungen im einzelnen wird der zweite Band des C. I. L. in aller Vollständigkeit bringen; es erscheint für unseren Zweck genügend darauf hier zu verweisen. Ich bemerke ein für alle Mal, dafs ich für die mitgetheilte Lesung ebenso wie für die Aechtheit der Inschriften einstehe.

ich setzte den Catalog der so inschriftlich bezeugten Städte in die Anmerkung <sup>1)</sup>. Aus den Inschriften anderer Städte kann dieser Catalog noch um einige Namen vermehrt werden <sup>2)</sup>. Nur ausnahmsweise (ich zähle sieben Beispiele unter den über sechzig im ganzen) fehlt die Angabe der Heimat ganz. Natürlich war auch Tarraco selbst in erster Linie bei diesem Provinzialcult durch eigene Flamines vertreten. In vier Beispielen ergibt sich das mit Sicherheit aus der ausdrücklichen Heimatsangabe <sup>3)</sup>; in zehn anderen mit gröfserer oder geringerer Sicherheit daraus, dafs die betreffenden Flamines vorher municipale Aemter in Tarraco bekleidet haben <sup>4)</sup>. Dafs aufser den einzelnen Städten auch die sieben Conventus der Provinz in irgend welcher Weise bei dem Cultus vertreten waren schliesse ich nicht sowohl daraus, dafs den Genii der einzelnen Conventus Altäre errichtet waren, wahrscheinlich beim Tempel der Roma und der Kaiser <sup>5)</sup>, und dafs dieselben wie in Tarraco selbst <sup>6)</sup> so auch in anderen Städten selbständig als Dedicanten von Statuen für Provinzialbeamten auftreten <sup>7)</sup>, sondern vielmehr daraus, dafs bei einer Anzahl der oben (Anm. 1) verzeichneten Heimatsorte der Flamines auch noch ausdrücklich der Conventus, zu dem sie gehörten, hinzugesetzt wird <sup>8)</sup>. Dieser Zusatz kann un-

<sup>1)</sup> Es sind folgende 33 Städte: Alaba, Amoca, Aquae Flaviae, Attacum, Avobriga, Bergidum Flavium, Bracara Augusta, Caesaraugusta, Calagurris, Cara, Carthago nova, Castulo, Consaburum, Damania, Dianium, die Stadt der Edetaner, Ercavica, Flaviaugusta, Gerunda, Grallia, Guintum, Iuliobriga, Lancia, Libisosa, die Stadt der Limici, Palma auf der Balearis maior, Pompaelo, Saetabis, Saguntum, Segobriga, Segontia, Tritium Magallum, Vergilia.

<sup>2)</sup> Vgl. C. I. L. 2, 2427 aus Bracara Augusta; 2637 aus Asturica; 2638 aus Lucus Augusti.

<sup>3)</sup> Grut. 355, 5; 404, 4; 324, 9 vgl. 443, 1; 443, 3.

<sup>4)</sup> Grut. 376, 4; 378, 2; 382, 7 = Henzen 7152; Grut. 430, 4 = Henzen 6942; Grut. 320, 4; 457, 10; Henzen 6763; Grut. 320, 7; 487, 4; Laborde Tafel 88, 11.

<sup>5)</sup> Erhalten sind davon nur zwei, die den Conventus von Asturica (Grut. 110, 6 = Orelli 1658) und Caesaraugusta (Risco *España sagrada* 30, 30 = Masdeu 19, 241, 1627) gesetzten. Der Conventus von Tarraco erscheint ausserdem bei Grut. 358, 3.

<sup>6)</sup> Der Conventus von Bracara setzt einem Senator . . . Aemilianus, *c(larissimus) v(ir)*, die Inschrift, die bei Reinesius 14, 103 aus Bibrans Abschrift in Lindenbrogs Scheden in unbrauchbarer Form steht; eine weit bessere fand ich in A. Augustins Madrider Scheden Bb 187.

<sup>7)</sup> In Sagunt existierte die Inschrift *M. Acilio M. F. Quir(ina) Rufo, procur(ator) Caesarum, conventus Tarracon(ensis)* Grut. 344, 9 = 344, 7; ähnliche Dedicationen der einzelnen Conventus kommen auch in den übrigen grossen Städten der Provinz vor.

<sup>8)</sup> Hier sind die Beweisstücke:

*eques Ababensis ex (conventu) Ca[r]thag(iniensi)* in einer unedierten von mir selbst abgeschriebenen Inschrift;

möglich bezweckt haben, die so bezeichnete Stadt etwa von anderen gleichnamigen ausdrücklich zu unterscheiden<sup>1)</sup>, denn selbst der Flamen aus dem kleinsten Neste besaß gewiß so viel Municipalstolz, daß er in der Gesellschaft seiner Collegen seine Vaterstadt für allgemein bekannt genug gehalten haben wird, um eines solchen distinctiven Zusatzes entbehren zu können. Auf so bekannte Orte wie *Aquae Flaviae* und *Ercavica* kann diese Entschuldigung an sich keine Anwendung finden. Hierzu kommen nun noch vier Fälle, in welchen bei dem Flamen oder der Flaminica nur der *Conventus*, nicht aber der Heimatsort angegeben sind<sup>2)</sup>. Die in den beigebrachten Beispielen genannten Städte *Clunia*, *Lucus* und *Bracara Augusta* sind zugleich die Hauptorte des betreffenden *Conventus*. Wo also Heimatsort und Ort des *Conventus* zusammenfielen führte man den ersteren als selbstverständlich nicht mit an. Das Gewicht lag mithin auf der Zugehörigkeit zum *Conventus*; möglich daß da, wo er in der Heimatsangabe fehlt, die gemeinsame Aufstellung der Statuen der *Flamines* aus einem *Convent* den Zusatz überflüssig machte. Daher auch vielleicht das gänzliche Fehlen der Heimatsangabe in einzelnen Fällen. Endlich fällt noch ein äußerlicher Umstand ins Gewicht,

*Amocensis Cluniensis ex gente Cantabro[r(um)]* Grut. 324, 10;

*Aquifl(aviensis) ex convent(u) Bracaraug(ustano)* Grut. 379, 6;

*ex convent(u) Carthag(iniensi) Attac(ensis)* Grut. 349, 3;

*ex convent(u) Caesar(augustano) Ercavic(ensis)* Grut. 382, 9;

*ex [conventu] Caesaraug(ustano) Karensis* Grut. 324, 12;

*Segobrig(ensis) ex (conventu) Carthag(iniensi)* in einer unedierten ebenfalls von mir abgeschriebenen Inschrift.

<sup>1)</sup> Das könnte höchstens auf die Stadt *Segobriga* Anwendung finden, deren es allerdings notorisch mehrere gab; aber gleichnamige Städte, die in den hispanischen Provinzen sehr häufig sind, werden in der Regel durch andere und bestimmtere Zusätze unterschieden. Leicht konnte es ja kommen, daß in einem so umfangreichen *Conventus*, wie z. B. der von *Neukarthago* war, mehrere Städte desselben Namens lagen.

<sup>2)</sup> *Aurelia Marcellina ex [conventu] Cluniensi, flaminica [p. H. c.]* Grut. 325, 8;

*L. Virius Fronto flam[en] ex [conventu] Lucens(i)* Grut. 325, 5 vgl. 325, 4 die Inschrift seiner Tochter, worin er ausdrücklich *flamen p. H. c.* genannt ist;

*M. Ulpus Reburus ex [conventu] Bracar(augustano), flamen p. H. c.* Grut. 325, 6;

*Pomponia Maximina ex (conventu) Bracaraug(ustano) flam(inica)*, die Gattin des eben angeführten *Ulpus Reburus*, bei *Laborde* Tafel 88, 26.

Diese letzte Inschrift, welche in mehreren sicheren Abschriften vorliegt, beweist unwiderleglich, daß in den drei zuerst genannten sämtlich nicht mehr vorhandenen vor dem Namen der Stadt das Zeichen  $\text{C}$  für den *Conventus* ausgefallen ist. Vgl. unten S. 115 Anm. 2.

auf den ich früher bei anderer Gelegenheit schon hingewiesen habe <sup>1)</sup>). Für das Wort *Conventus* findet sich nämlich in diesen Inschriften der *Flamines* eine besondere nur in Tarraco vorkommende *littera singularis* *ſ* angewendet, von sehr zweifelhafter Bedeutung, vielleicht das *C* mit dem Differenzierungsstrich, ähnlich dem älteren *G* <sup>2)</sup>). Dafs *Flamines* der Provinz zugleich auch *sacerdotes* ihres *Conventus* gewesen sind <sup>3)</sup>), wird kaum auf einem zufälligen Zusammentreffen beruhen. Denn auch in anderen spanischen Gemeinden scheint nicht selten das *Flamonium* der *Roma* und des *Kaisers* für die Gemeinde zu dem für den *Conventus*, das für den *Conventus* zu dem für die Provinz geführt zu haben. Allein als feste Regel läßt sich das nicht erweisen.

Aber als feste Regel galt offenbar, dafs wer das *Flamonium* für seine Heimat in der Hauptstadt bekleiden sollte zuvor in jener die *Municipalämter* bekleidet haben musste. Denn auf der gröfseren Hälfte der Inschriften von *Flamines*, abgesehen von den nicht vollständig erhaltenen, findet sich der ausdrückliche Zusatz *omnibus honoribus in re publica sua functus* <sup>4)</sup>), und zwar meist mit feststehenden Abkürzungen geschrieben. In sechs von den Fällen, in welchen dieser Zusatz fehlt, wird der *Flamen* ausdrücklich bezeichnet als gewesener *Duovir* oder dreimaliger *Duovir*, oder vollständiger als gewesener *Aedil* und *Duovir*, oder als *Quästor Duovir* und *Quinquennalis*, oder als *Aedil Quästor* und *Duovir*. Alle sechs betreffen übrigens *Flamines* von Tarraco selbst <sup>5)</sup>). In dreizehn anderen Fällen sind die *Flamines* Männer,

<sup>1)</sup> Monatsber. der Berl. Akad. von 1861 S. 824.

<sup>2)</sup> In drei Fällen ist das Zeichen ganz sicher: in den von mir gesehenen Inschriften des *L. Caecilius L. C(aecili) Charitonis fil(ius) Gallaecianus, eques Alabensis ex ſ Ca[r]thag(iniensi)* und der *Val(eria) G. V(alerii) Fidi fil(ia) Fida, Segobrig(ensis) ex ſ Carthag(iniensi) flaminica*, die noch unediert ist, und in der S. 114 Anm. 2 angeführten der *Pomponia Maximina*. Danach ist es mit Sicherheit anzunehmen in den drei anderen S. 114 Anm. 2 angeführten Inschriften und in der der *Postumia Nepotiana ex (.) Caesaraug(ustano) Karenensis* Grut. 324, 12. Das gäbe also sieben Beispiele unter im ganzen elf, in welchen der *Conventus* überhaupt angeführt wird.

<sup>3)</sup> *C. Iunius . . . Maro Aemilius Paternus* aus *Lancia*, *sacerdos Rom(ae) et Aug(usti) convent(us) Asturum*, nachher *flamen Augustalis p. H. c.* Henzen 6467; *M. Flavius Sabinus, sacerdos convent(us) Bracari, flamen p. H. c.* Grut. 411, 9 = 412, 1 = *Orelli* 2165; *Memnius Barbarus, sacerdos Romae et Aug(usti) ad Lucum Aug(usti), flamen provinciae Hispaniae citerioris* C. I. L. 2, 2638.

<sup>4)</sup> Wo jemand zwei Gemeinden angehört *omnibus honoribus in utraque re publica* oder *in rebus publicis suis functus* Henzen 6990; Monatsber. der Berl. Ak. von 1861 S. 960; Grut. 387, 1 = *Orelli* 168.

<sup>5)</sup> Laborde Tafel 88, 11; Grut. 352, 2; 376, 4; 457, 10; 487, 4; 404, 4.

welche durch die Offizierstellen, die sie bekleidet hatten, oder durch kaiserliche Gnade zum Ritterrang gelangten<sup>1)</sup>; in sechs Fällen tritt zu der Bezeichnung *omnibus honoribus in republica sua functus* der Ritterrang noch hinzu<sup>2)</sup>; in fünf unter diesen neunzehn Fällen wird die Aufnahme in den Ritterstand durch den Kaiser ausdrücklich hinzugefügt<sup>3)</sup>. Die wenigen sicheren Fälle, in welchen keines von beiden angegeben ist, weder der Ritterrang noch die vorherige Bekleidung der Gemeindeämter in der Heimat<sup>4)</sup> beruhen augenscheinlich nur auf abgekürzter Fassung der Inschriften. In einem Fall lässt sich das bestimmt nachweisen<sup>5)</sup>.

Hieraus folgt also, dass der schon erworbene Ritterrang die Bedingung alle Gemeindeämter in der Heimat bekleidet zu haben ersetzt und dass häufig beides vereint geltend gemacht wurde, um das Flamonium zu erlangen. Denn dass der Ritterrang erst nach Erlangung des Flamoniums ertheilt worden sei geht aus den Inschriften nicht hervor. Natürlich werden die angesehensten und reichsten Männer nur zu der Würde gelangt sein. Ueber die Art der Wahl und die Zeiten, wann das *concilium* zusammentrat, erfahren wir leider nichts aus den Inschriften. Wahrscheinlich wohnten die Flamines nicht dauernd in Tarraco, sondern kamen nur zu den Festversammlungen aus ihrer Heimat dahin. Merkwürdig ist, dass aus dem dritten und vierten Jahrhundert gar keine Inschriften dieser Flamines mit den z. B. in Africa üblichen Rangbezeichnungen *v(ir) e(gregius)*, *v(ir) p(erfectissimus)* in Tarraco sich erhalten haben.

Die vollständige Amtsbezeichnung der Flamines ist *flamen Romae*

<sup>1)</sup> Laborde Tafel 88, 24; Grut. 402, 5; 404, 4; 457, 10; 481, 1; 382, 7 = Henzen 7152; Grut. 430, 4 = Henzen 6492; Henzen 6763; Grut. 375, 3 = 4158; dazu drei unedierte Inschriften.

<sup>2)</sup> Grut. 382, 9; Henzen 6467; Grut. 443, 1 vgl. 324, 9; Grut. 443, 3; Florez 24, 177; und eine unedierte Inschrift.

<sup>3)</sup> *equo publico donatus* Grut. 404, 4, der Mann war zugleich *flamen divi Titi atlectus in equite a T(it)o imp(eratore)* Grut. 481, 1; *equo publico per Traian[um Aug. donatus]* Grut. 402, 5; *equo publico donatus ab imp. Hadriano Aug.* Grut. 443, 1 und ebenso in einer unedierten Inschrift; *equo publico donatus a divo Hadriano* Florez 24, 177.

<sup>4)</sup> Ich zähle deren neun, abgesehen von den unvollständig erhaltenen, nämlich Grut. 320, 4. 5. 7; 324, 6. 7; 325, 5; 411, 9 = Orelli 2165; Villanueva 20, 88 13; und eine unedierte.

<sup>5)</sup> Bei der unedierten Inschrift des L. Valerius Propinquus aus Dianium welche durch eine in Dianium selbst erhaltene vollständigere desselben Mannes Grut. 479, 2 ergänzt wird.



*divorum et Augusti*, beziehentlich *Augustorum, provinciae Hispaniae citerioris*<sup>1)</sup>. Dafür findet sich einmal *flam(en) Romae et divorum August(orum)* (Grut. 320, 2), so daß also der regierende Kaiser scheinbar weggelassen ist; einmal *flamen Romae et Aug(usti)* mit Weglassung der *divi* (Henzen 6942); zweimal *flamen divor(um) et Augustorum* mit Weglassung der *Roma*<sup>2)</sup>; zweimal *flam(en) divor(um) Aug(ustorum)* (Henzen 6763 und in einer unedicirten Inschrift); zweimal *flamen Augustalis* (Henzen 6467 wo die Worte ausgeschrieben sind; Grut. 430, 4 *flam. Aug.*). In einer einzigen Inschrift (Grut. 478, 2 = Orelli 155) findet sich die Bezeichnung *sacerdos Romae et Aug(usti) p. H. c.* und zwar so, daß man *p. H. c.* nicht von dem Priestertitel trennen kann. Es heißt darin von C. Valerius Arabinus des Flavianus Sohn aus Bergidum Flavium, der als *omnibus honoribus in r. p. sua functus* bezeichnet wird, *ob curam tabulari censualis fideliter administratam statuum inter flaminales viros positam exornandum (so) universi censuere*. Die Lesung steht nach der besten Ueberlieferung fest; gemeint ist wohl nicht *statua — posita exornandum*, sondern vielmehr *statuam — positam exornandam*. Denn *statua posita exornare* wäre doch ein wunderlicher Ausdruck für *statuam ponere*. Hatte Arabinus als Flamen das *tabularium censuale* zu verwalten gehabt, so konnten seine Collegen die ihm schon bei Lebzeiten, wie den meisten von ihnen, gesetzte Statue noch auszuschnücken beschließen, etwa mit einem goldenen Kranze. Mit dem allgemeineren Ausdruck *sacerdotium* wird daher auch hier wohl das Flamonium der Provinz gemeint sein. Ueber die Einrichtung des gemeinsamen *tabularium censuale* wüssten wir gern näheres. Nirgends aber fehlt in der Titulatur der Zusatz *p. H. c.* Am gewöhnlichsten ist die abgekürzte Bezeichnung *flamen p. H. c.*, von der ich gegen vierzig Beispiele zähle. Da über die Amtsdauer der Flamines nirgends eine Angabe gemacht ist, auch nirgends ein wiederholtes Flamonium erwähnt wird, so ist das Amt des Flamen und der Flaminica für lebenslänglich zu halten, wie es auch das Vorbild der großen römischen Flamines empfiehlt<sup>3)</sup>. Nur die einzige Aemilia Paterna aus Aeso, dem heutigen Isona, wird auf ihr in Tarraco gesetzten Inschrift<sup>4)</sup> *flaminica perpetua p(rovinciae)*

<sup>1)</sup> Grut. 320, 2. 4; 7; Villanueva 20, 88, 13; Henzen 6990; dazu drei unedicirte Inschriften.

<sup>2)</sup> Grut. 376, 4; Laborde Tafel 88, 11.

<sup>3)</sup> Marquardt 4, 271.

<sup>4)</sup> Grut. 324, 1; die Inschrift ist am Schluß unvollständig, es fehlt der Name der Dedicanten.

*H(ispaniae) cit(erioris)* genannt, auf der in ihrer Heimat ihr gesetzten <sup>1)</sup> *flaminica perpetua* schlechthin. Die Bezeichnung *perpetua* wird sich wohl darauf beziehen, daß die Gattin ausnahmsweise auch nach dem Tode ihres Gatten den Titel, wenn auch vielleicht nicht mehr die Functionen einer Flaminica der Provinz behielt; worüber wahrscheinlich das Concilium der Provinz besonders zu beschließen hatte. Vielleicht läßt sich mit der gleichen Auffassung des Zusatzes *perpetuus* bei den Flamines manche Dunkelheit in Bezug auf dieses Priesterthum auch in anderen Provinzen, z. B. in Africa, beseitigen. Mit dem lebenslänglichen Flamonium verbindet sich sehr wohl die einmal vorkommende Bezeichnung *flamen designatus* <sup>2)</sup>. Der designierte Flamen starb bevor er sein Amt angetreten hatte; desswegen setzt ihm auch nicht die Provinz, sondern *r(es) p(ublica) s(ua)*, die Stadt Flaviaugusta, die Statue.

Daß dem Flamen durchaus, wie in Rom, seine Gattin als Flaminica zur Seite stand, kann für unsere Provinz wenigstens nicht bezweifelt werden. Unter den sieben Inschriften von Flaminicae der Provinz, welche vorliegen, werden auf vieren die Gatten derselben ausdrücklich bezeichnet als Flamines der Provinz <sup>3)</sup>. Auf einer, der schon angeführten der Aemilia Paterna aus Aeso (Grut. 324, 1) wird der Gatte überhaupt nicht genannt; warum, ist soeben aus dem Titel *perpetua*, welchen sie führt, gefolgert worden. Auf den beiden anderen <sup>4)</sup> werden die Gatten zwar namentlich bezeichnet, aber ihr Titel ist weggelassen. Desswegen wohl, weil es selbstverständlich war, daß der Gatte einer Flaminica selbst Flamen sei. Die Inschriften dieser beiden Männer sind leider nicht mehr erhalten. Drei von den sieben Inschriften der Flaminicae sind, wie unter denen der Flamines die Mehrzahl, als gesetzt von der *p. H. c.* ausdrücklich bezeichnet <sup>5)</sup>. Zwei sind, wie schon gesagt, von den Gatten gesetzt (s. Anm. 3 und 4), aber nach Einholung der Zustimmung von Seiten der Provinz. Bei einer (Grut. 324, 1) fehlt der Schluss, bei einer anderen ist er unvollständig erhalten (Grut. 325, 8 = 372, 3). Doch scheinen die

<sup>1)</sup> Monatsber. der Berl. Akad. von 1861 S. 969.

<sup>2)</sup> Grut. 324, 3.

<sup>3)</sup> Grut. 324, 12; 325, 8 = 372, 3; Laborde Tafel 88, 26; und eine unedierte Inschrift.

<sup>4)</sup> Grut. 324, 10 der Gattin gesetzt vom Gatten *consentiente p. H. c.*: Henzen 6004 ebenfalls vom Gatten der Gattin gesetzt *consensu concilii p. H. c.*

<sup>5)</sup> Die unedierte der Valeria Fida, die schon angeführt worden ist S. 115 Anm. 2 und zwei andere ebenfalls vollständig erhaltene Laborde Tafel 88, 26 und Grut. 324, 12.

Dedicierenden hier die *cives Tarrac[onenses]* zu sein, was nichts auffallendes hat. So erscheinen also die Flaminicae, wie zu erwarten, als den Flamines an Würde kaum nachstehend.

Das ist die erste Art, in welcher zuerst Augustus und dann seine sämtlichen Nachfolger (mit Ausschluss wie immer derer die nicht consecriert und derer die aus dem Himmel wieder ausgestoßen worden) in Tarraco von der ganzen Provinz verehrt worden ist, zugleich mit der Stadtgöttin Roma, wie er es selbst angeordnet hatte.

Außer diesem Provinzialhauptcultus aber hatte die Colonie noch ihren besonderen Cultus des Kaisers mit eigenen Flamines und Flaminicae. Nur einmal (Grut. 430, 1) findet sich ein solcher Flamen ausdrücklich bezeichnet als *flamen Romae et Aug(usti)*, wenn diese Inschrift nicht einen Fehler enthält: öfter ist der besondere Kaiser genannt, welchem der Flamen zugetheilt war: *flamen divi Aug(usti)* (Grut. 489, 11), *flamen divi Titi* (Grut. 404, 4; derselbe Mann war nachher auch *flamen p. H. c.*); oder es steht *flamen* allein unter den Municipalämtern, so daß über den Sinn kein Zweifel ist (Grut. 325, 9 und in einer unedierten Inschrift); einmal findet sich die Bezeichnung *flamen per(etuus)* (Grut. 402, 5; auch dieser Mann war nachher *flamen p. H. c.*). Das constante Fehlen der Beziehung dieses Flamoniums auf die Provinz macht es unzweifelhaft, daß damit überall das besondere der Colonie gemeint ist. Eine Flaminica wenigstens ist bezeugt, Popilia Secunda (Grut. 323, 10), und diese heißt ausdrücklich *flaminica col(oniae) Tarraconensis*. Die in dieser Inschrift genannte Tochter der Popilia Secunda, Fulvia Celera, heißt in einer anderen ihr von einem ihrer Freigelassenen gesetzten Inschrift (Grut. 319, 5) *flam(inica) per(etua) Concord(iae) Aug(ustae)*. Auch die Concordia Augusta wird wohl zugleich mit dem Kaiser und den übrigen *divi* durch ein besonderes Flamonium geehrt worden sein. Zufolge einer testamentarischen Verfügung derselben Fulvia Celera ist die Statue des Flamen der Provinz für Tarraco C. Vibius Latro (Grut. 487, 4) gesetzt worden. Sie befindet sich in einem kleinen Ort Salau in der Nähe von Tarraco; also gehört sie nicht zu den offiziellen Statuen beim Tempel des August, sondern ist eine private Dedication. Daher darf die Concordia Augusta auch nicht mit dem Provinzialcult in Verbindung gebracht werden. Eine Claudia Persina wird *sacer[dos . . . . .]* genannt (in einer Inschrift bei Masdeu 19, 346, 1739); auch sie war wohl eine Flaminica der Colonie. Ob dieser besondere Cult der Colonie sich an den Altar geknüpft hat, den, wie wir oben sahen, die Bürger von Tarraco dem Augustus

schon bei seinen Lebzeiten, wahrscheinlich bei oder nach seinem Aufenthalt daselbst, errichtet hatten (S. 110 Anm. 4), oder ob diese *ara* ähnlich wie die *ara* der *tres Galliae* in Lugudunum und die der *tres Daciae* in Sarmizegetusa von Anfang an für den Provinzialcult bestimmt war, will ich nicht entscheiden. Gewiss aber ist der besondere Cult der Colonie von dem der Provinz zu unterscheiden. Denn das jener in diesen aufgegangen sei ist durch die ganz getrennte Titulatur der Priesterthümer widerlegt und an sich unwahrscheinlich, weil es wohl keine Colonie, ja kaum eine gröfsere Gemeinde auf der Halbinsel gegeben hat, welche nicht einen solchen besonderen Cult des kaiserlichen Hauses von Gemeinde wegen gehabt hätte; wofür ich die Belege hier nicht anführen will. Nur das die Roma hier wiederum mit dem Kaiser vereint erscheint (Grut. 430, 1) ist auffällig und soviel ich sehe auch in anderen Colonien und Municipien ohne Beispiel; auch begreiflich. Da ich die Inschrift selbst abgeschrieben habe und an der Lesung kein Zweifel ist, so bliebe nur die Annahme übrig, das der Steinmetz sich versehn und *p. H. c.* nach *Aug(usti)* ausgelassen habe. Das ist also die zweite Art des Kaisercultus in Tarraco.

Drittens endlich fehlte es auch in Tarraco nicht an dem üblichen Augustalencolleg, das aus Libertinen bestand, während der Cultus für die Colonie natürlich nur ihren freigeborenen Bürgern oblag. In etwa zwanzig Inschriften finden sich dafür die Bezeichnungen *sevir magister Larum Augustalis* (so ausgeschrieben Grut. 462, 5; ferner Grut. 406, 4; 410, 6 = Orelli 2424), *sevir Aug(ustalis) mag(ister) Lar(um)* (Grut. 499, 8), *sevir August(alis) et magister* (Florez 24, 194), *sevir magister* (Grut. 377, 1), *sevir Augustorum* (Grut. 432, 6) oder *Augustalis* (Florez 24, 192 und in sieben anderen Inschriften), *sevir Tarrac(onensis)* (Monatsber. der Berl. Akad. von 1861 S. 239 und in einer unedierten Inschrift), endlich *sevir* schlechthin (Orelli 3917; Florez 24, 194). Auch in Tarraco bildeten also hauptsächlich die Laren der Kaiser den Mittelpunkt des Augustalencultus.

Für den hauptstädtischen Character Tarracos sprechen aufser der ansehnlichen Reihe von Ehrenbasen der Kaiser vom *divus Augustus* an bis auf Leo und Anthemius (468 bis 472 n. Chr.)<sup>1)</sup> und der Inschriften von Provinzialstatthaltern, kaiserlichen Legaten der Provinz und *iridici*, so wie der späteren Präsiden, von verschiedenen Procuratoren und ihren Unterbeamten, dem Personal der Steuereinnehmer bei den

<sup>1)</sup> Monatsber. der Berl. Akad. von 1860 S. 238.

*vigesimae libertatis* (Grut. 591, 2. 4) und *hereditarium* (Grut. 590, 9), besonders noch eine Anzahl von Statuen, welche verdienten Bürgern, die aber nicht Flamines der Provinz waren, von der Provinz oder von ihren Heimatgemeinden gesetzt worden sind. So von der Provinz dem C. Annius Flavus aus Juliobriga *ob causas utilitatesque publicas fideliter et constanter defensas* (Grut. 354, 4) und dem Q. Caecilius Rufinus aus Sagunt *ob legationem qua gratuita apud maximum principem Hadrianum Aug(ustum) func(tus) est* (Grut. 378, 4); und von den Bürgern von Ilerda ihrem Mitbürger M. Fabius Paulinus *ob plurimas liberalitates in rem publicam suam* und zwar, wie hier ausdrücklich bemerkt wird, *loco a provincia impetrato* (Grut. 407, 6). Also befanden sich diese Statuen in dem Bezirk des großen Tempels. Die kleine Marmortafel, welche die Bürger von Subur, einem Ort in Tarracos Nähe, dem L. Furius Faventinus aufstellten (Grut. 414, 3), wird dagegen wohl nicht zu jenen Ehrenbezeugungen für um die ganze Provinz verdiente Männer zu rechnen sein. Im übrigen fehlt es wohl nur aus Zufall an Fremden in den Inschriften von Tarraco. Ein griechischer Erzieher (Grut. 660, 5), eine Frau aus Cirta (Ponz 13, 186) und eine aus Calagurris (in einer unedierten Inschrift), ein Mann aus Rom (Grut. 914, 11) sind allein ausdrücklich als Fremde bezeichnet.

Die Gemeindeverfassung von Tarraco ist die übliche; Aedilen, Quästoren, Duovirn und in den Schatzungsjahren Quinquennalen, der *ordo* und alle anderen Besonderheiten dieser bekannten Verfassung sind in zahlreichen Beispielen vertreten. Auch besondere Pontifices der Colonie, verschieden von den Flamines, fehlen nicht. Doch ist mir kein Beispiel eines Augur bekannt, welche in Neukarthago vorkommen. Auch das kann wohl darauf bezogen werden, daß Tarracos Blüthe erst von August an datiert.

Daß Tarraco, obgleich nicht Colonie im alten Sinne, doch von jeher ein *praesidium* und auch seit Caesar und August eine förmliche Festung war kann nicht bezweifelt werden. Was die Scipionen schon begonnen zu haben scheinen, das vollständige Hereinziehen der unteren Stadt mit dem Hafen in die Umfassungsmauern, ist, nach dem Character der in diesen Theilen der Stadt gemachten Ausgrabungen zu schliessen, in augustischer Zeit vollendet worden. Aber auch die Burgmauern sind, wie oben bemerkt, den Anforderungen der Zeit entsprechend ergänzt und vollendet worden. Die Mauern standen unter der Aufsicht eines besonderen Offiziers, des *praefectus murorum* (oben S. 92). Eine Anzahl der noch erhaltenen, in ihren Fundamenten und den Haupt-

umfassungsmauern antiken Gebäude, die in engerem Zusammenhang mit den Thoren, Mauern und Thürmen der Burg stehen, werden zu den militärischen Etablissements zu rechnen sein. So der sogenannte Thurm des Pilatus<sup>1)</sup>, ein fester Quaderbau, in welchem die Localtradition (Albiñana S. 107) durchaus den Palast erkennen will, in welchem August krank gelegen habe und von welchem aus er der Annahme der spanischen Kirche zufolge das Edict zu der Reichsschatzung um die Zeit der Geburt Christi erlassen haben soll. Wahrscheinlich schon seit dem Beginn des siebenten Jahrhunderts war Tarraco mit Emporiae und weiter mit Massalia durch eine Militärstrafse verbunden<sup>2)</sup>. Etwas später, wahrscheinlich nachdem Pompeius auf dem Pyrenäenpass im Gebiet der Cerretaner an der Grenze von Gallien sein ruhmrediges Tropäum aufgestellt hatte, ward von da die Strafse nach Ilerda gebaut<sup>3)</sup>. Die Verbindung von Tarraco mit Ilerda und Caesaraugusta und weiter mit Pompaelo und den Vasconen stellte höchst wahrscheinlich Augustus her<sup>4)</sup>, veranlasst durch den cantabrischen Feldzug; ebenso wie er die Strafse von Ilerda weiter südlich nach Castulo und Corduba und so bis an den Ocean nach Gades führte und nach seinem Namen *via Augusta* nannte. Durch diese Verbindung mit Gallien einerseits und mit der *ulterior* andererseits war Tarraco auch strategisch in der Lage, die Hauptstadt der ganzen *citerior* zu werden; wofür Neukarthago zu weit abseits lag. Ueber die Garnison selbst geben die Inschriften für die spätere Zeit, seit dem Ende des ersten Jahrhunderts, ausreichenden Aufschluss. Mir scheint aus ihnen hervorzugehn, daß eine beträchtliche Abtheilung der *VII gemina*, jener von Galba in Hispanien selbst zuerst ausgehobenen Legion, in Tarraco feste Standquartiere hatte; eine Ansicht, welche auch Borghesi (*oeuvres* 4 S. 220) ausgesprochen hat. Nicht blofs die große Zahl von Inschriften einzelner Offiziere und Soldaten dieser Legion, die in Tarraco gefunden worden ist, weist darauf hin, sondern mehr noch die *laterculi* an den von bestimmten Chargen, wie den *cornicularii commentarienses speculatores*, einzelnen

1) Abgebildet bei Laborde Tafel 50 bis 52, am genauesten beschrieben von Pons de Icart F. 164 ff. Danach Florez 24 S. 227 ff.

2) Vgl. den in jene Zeit zu setzenden Meilenstein des M'. Sergius M'. f. C. I. L. 1, 1486.

3) C. I. L. 1, 1484. 1485.

4) Vgl. Strabo 3, 4, 10 *διέχει δὲ ἡ Ἰλέρδα . . . Ταρράκωνος . . . [σταδίων] περὶ τετρακοσίους ἐξήκοντα . . .* und *ἡ ἐκ Ταρράκωνος ἐπὶ τοὺς ἑσχάτους ἐπὶ τῷ ὠκεανῷ Οὐάσκωνας τοὺς κατὰ Πομπέλωνα καὶ τὴν ἐπ' αὐτῷ τῷ ὠκεανῷ Οἰασῶνα πόλιν ὁδὸς ἐστὶ σταδίων δισχιλίων τετρακοσίων.*

Statthaltern oder ihren Collegen gesetzten Ehrenbasen <sup>1)</sup>. Bezeichnend ist in den sämtlichen Militärinschriften der siebenten Legion in Tarraco das Vorwiegen der zur besonderen Dienstleistung beim Statthalter befehligten *equites singulares*, *frumentarii*, *cornicularii* und *optiones*, so wie besonders der *beneficarii*. Ein besonderer *campus* für diese Truppen wird in einer dem Mars Campestris von einem Centurio der siebenten Legion im J. 182 gesetzten Inschrift erwähnt (Grut. 571, 2 = Orelli 3496). Dennoch aber hat sich meines Wissens niemals in Tarraco ein Ziegelstein mit dem Stempel der Legion gefunden. Eigene Ziegeleien hatte die Legion nur in dem Hauptquartier, das von ihr bis heute seinen Namen führt, Leon in Altcastilien, und in Italica. Auch keine Inschrift mit dem Namen eines Legaten der Legion ist bis jetzt in Tarraco zum Vorschein gekommen. Ich bin danach geneigt die *vexilla Caesaris* in der oben behandelten Florusstelle (S. 97 Anm. 2) sehr wörtlich zu verstehen, nämlich von der *vexillatio* der siebenten Legion, welche in Tarraco zur Garnison gehörte. Dafs es für die Zeit vor Galba an Zeugnissen über die hier stationierten Truppen fehlt, ist auch bereits bemerkt worden (S. 102). Die Erwähnungen von anderen Legionen (wie z. B. eines *hastatus* der *XXII primigenia* in einer unedierten Inschrift) oder Hülfsgruppen sind zu vereinzelt, als dafs daraus auf ihren Aufenthalt geschlossen werden könnte. Man möchte aber hieraus wenigstens den Schluss ziehen dafs die Garnison in der Zeit von Caesars Tod bis auf Vespasian oft gewechselt hat; sonst bleibt das gänzliche Fehlen von Militärinschriften aus dem ersten Jahrhundert auffällig, da doch z. B. von den Inschriften der Flamines und den Kaiser- und Legateninschriften ein beträchtlicher Theil noch in das erste Jahrhundert gehört. Neben den *vexillarii* der siebenten Legion aber scheint noch eine eigene Provinzial- oder Localmiliz zur Garnison von Tarraco gehört zu haben. Zum Schutz der Küsten sind einige Cohorten *tirones* ausgehoben worden, deren Praefect in Tarraco stand <sup>2)</sup>, während ihre Operationsbasis die Küste des ganzen Conventus gewesen zu sein scheint. Daher setzt dem einen dieser Praefecten der Conventus von

<sup>1)</sup> Laborde Tafel 88, 18; Grut. 520, 5.

<sup>2)</sup> Die Belege dafür sind in den folgenden Inschriften enthalten:

*praef(ectus) orae maritimae cohortis I et II* Grut. 395, 9. 10;

*praef(ectus) chor(tis) novae tironum, praef(ectus) orae maritimae* Grut. 358, 3;

*praef(ectus) chor(tis) novae tironum orae maritimae* Grut. 430, 1;

*praef(ectus) chort(is) I et orae marit(umae)* Grut. 379, 3;

*praef(ectus) orae maritimae* Henzen 6763; ebenso Laborde Tafel 88, 11.

Tarraco eine Statue (Grut. 358, 3), einem anderen ein Bürger von Barcino (Grut. 379, 3). Aehnlicher Art mögen die beiden *cohortes colonicae* gewesen sein, welche Caesar in Corduba verwendete<sup>1)</sup>; auch in Castulo scheint es eine solche Miliz gegeben zu haben (C. I. L. 2, 3272). Vielleicht kann auch der Tribun einer *cohors maritima* in Corduba (C. I. L. 2, 2224) hierhergezogen werden. Die Angriffe, gegen welche diese Truppen die Küsten um Tarraco zu schützen hatten, werden wohl hauptsächlich von nordafricanischen Piraten ausgegangen sein. Dafs von dort her während der Kaiserzeit wiederholte kriegerische Einfälle in die hispanischen Provinzen gemacht worden sind, erweisen die Inschriften weit vollständiger als einige vereinzelte Notizen bei den Schriftstellern.

Unter den Gebäuden von Tarraco scheint der grofse Tempel der Provinz immer das hervorragendste gewesen zu sein<sup>2)</sup>. Trotz eines eigenen *curator templi*, den wir bestellt finden<sup>3)</sup>, musste schon Hadrian den Tempel wieder herstellen<sup>4)</sup>, als er zu Tarraco einen Winter zubrachte (wahrscheinlich den Winter des J. 121 auf 122) und Abgesandte der ganzen Provinz dort um sich versammelte, um über die Aushebung und Grenzbestimmungen zu entscheiden. Auch entging er daselbst einem Attentat auf sein Leben, dessen Urheber ein Wahnsinniger war. Als ein Anzeichen seiner künftigen Erhebung auf den Kaiserthron wird ferner von Septimius Severus berichtet, er habe als Prätor in Tarraco einmal geträumt, er würde den Tempel des Augustus, der schon wankte, wieder herstellen<sup>5)</sup>. Vielleicht in Verbindung mit dem Tempel stand ein Triumphbogen des Kaisers mit Reliefdarstellungen seines Sieges über die Cantabrer. Ein Stück dieser Reliefs, das sich erhalten hat, habe ich anderswo beschrieben<sup>6)</sup>. Von den anderen Tempeln war der berühmteste der des Jupiter, das *vetus templum Iovis*, aus welchem die Gemeinde von Tarraco dem Galba einen goldenen

1) *Bell. civ.* 2, 19, 2; doch vgl. oben S. 101.

2) Ein prachtvolles Fragment eines korinthischen Frieses von 3' 3" Höhe aus weißem Marmor ist abgebildet bei Albiñana S. 60 Tafel 2; auch Stücke der colossalen cannelierten Säulen des Tempels sind gefunden worden.

3) Grut. 382, 7 = Henzen 7152. Er ist auch der *praefectus murorum* (oben S. 121), ein Flamen der Provinz; also kann unter dem Tempel nur der der Provinz verstanden werden.

4) Spartian im L. des Hadrian C. 12 *sumptu suo aedem Augusti restituit*, Worte die wie ein Stück der Dedicationsinschrift klingen.

5) Spartian im L. des Severus C. 3.

6) Antike Bildwerke in Madrid u. s. w. S. 287, vgl. Pons de Icart F. 180f.



Kranz weihete, den er beim Einschmelzen für nicht vollwichtig erfand<sup>1)</sup>. Warum dieser Tempel ausdrücklich der alte genannt wird, lehrt das Fragment des Florus (oben S. 97): Zeus sollte auf seinem Ritt mit der Europa unter anderem auch in Tarraco gelandet sein<sup>2)</sup>, daher die *vetus religio* und die *peregrina nobilitas* der Stadt. Auf den Inschriften kommt Jupiter mehrere Male vor. In einer ganzen Reihe der christlichen Kirchen der Stadt hat Pons de Icart (F. 218 ff.) aus den Ruinen selbst und durch urkundliche Nachrichten antike Tempelbauten nachgewiesen. Außerdem lehren die Inschriften noch ein *templum Minervae Augustae* kennen<sup>3)</sup>. Vom Circus und Amphitheater sind noch erhebliche Reste übrig. Der Circus lag auffälliger Weise in der oberen Stadt, quer über die ganze Breite der Burg beinahe von Mauer zu Mauer reichend, unterhalb des großen Tempels<sup>4)</sup>: die Anlage an dieser Stelle, während man dazu gewöhnlich den freien Raum außerhalb der Mauern benutzte, geschah gewiss mit besonderer Absicht und mit großen Kosten. Wenn die *pompa circensis* aus dem großen Tempel, wie ich mir denke, in den tiefer liegenden Circus sich herab bewegte, so muss das einen prachtvollen Anblick gegeben haben. Mehrere Inschriften von Wagenlenkern<sup>5)</sup> bezeugen die Frequenz der Circusspiele von Tarraco. Das Amphitheater lag unten am Meer, bei der alten Kirche *Nuestra Señora del Milagro*; jetzt gehört die Ruine zum Gefängnis der Galeerensträflinge<sup>6)</sup>. Wo das Theater lag, ist nicht bekannt; dass es ein steinernes Theater gab, beweisen die Sitzstufen desselben, die sich bei dem *castillo del Patriarca*, einem der Thürme an der südwestlichen Seite der Stadtmauer, gefunden haben<sup>7)</sup>; dort in der Nähe, am Abhang des Burgfelsens, wird es also zu suchen sein. Die Vertreter der verschiedenen Gemeinden beim Cult der Kaiser

1) Sueton im L. des Galba C. 12 *quodque oblatam a Tarraconensibus e vetere templo Iovis coronam auream librarum quindecim conflasset ac tres uncias, quae ponderi deerant, iussisset exigi*. Auch das C. 8 beschriebene Prodigium geschah wohl im Tempel zu Tarraco.

2) Vgl. Ritschl a. a. O. S. 310.

3) Monatsber. der Berl. Akad. von 1860 S. 238.

4) Pons F. 211 f.; Florez 24 S. 223 ff. der ihn nach einem freilich nicht sehr vollkommenen Plan auf 1500 F. Länge zu 300 F. Breite angiebt; Laborde hat keine neue Aufnahme; Albiñana S. 110. 119 wiederholt nur den Plan von Florez.

5) Grut. 339, 4; 340, 4.

6) Pons F. 215 der es fälschlich für das Theater hielt; Florez 24 S. 228 der es richtig bestimmte, aber den Irrthum des Pons nicht bemerkte; Laborde Tafel 53; Albiñana S. 124 ff.

7) Monatsber. der Berl. Akad. von 1860 S. 239.

hatten darin ihre festen Plätze, wie im Amphitheater von Lugudunum Vertreter der gallischen Stämme<sup>1)</sup>. Das Forum der Colonie wird in zwei Inschriften erwähnt (Grut. 443, 1; 893, 8); wo es lag geht aus ihnen nicht hervor (vgl. Pons F. 167). Auch an Wasserleitungen fehlte es nicht. Pons beschreibt ein verzweigtes System antiker Canäle (F. 211 ff.); ein großer Aquäduct, zwei Reihen schlanker Pfeiler und Bögen übereinander, bekannt unter dem Namen *punte de las Ferreras*, ist eine Stunde nördlich von Tarragona an der Straße nach Valls erhalten<sup>2)</sup>. Der sorgfältige Quaderbau weist in die augustische Zeit, in welche ich auch den berühmteren und noch weit gewaltigeren römischen Aquäduct von Segovia setzen zu müssen glaube<sup>3)</sup>. In den Umgebungen der Stadt sind die römischen Steinbrüche kenntlich (Albiñana S. 172 ff.). Jetzt dient der mittlere Theil der Stadt, das Plateau zwischen Hafen und Burg, als Steinbruch für den Molo; dabei kommen zahlreiche römische Wohnhäuser und die üblichen kleinen Antiquitäten zu Tage. Den Weinbau von Tarraco, welchen die römischen Soldaten wie überall so auch hier gewiss früh eingeführt haben, preisen Plinius und die Dichter<sup>4)</sup>; von der Flachsproduction ist schon oben (S. 90) gesprochen worden<sup>5)</sup>. Besonders groß muss der Verbrauch an Töpfergeschirr in Tarraco gewesen sein, nach den Massen von rothen Scherben mit etwa 500 Stempeln römischer Töpfer zu schließen, die daselbst zum Vorschein gekommen sind. Ein Theil dieses Geschirrs scheint in Tarraco selbst fabriciert worden zu sein; es kommen wenigstens einige Stempel mit iberischen Buchstaben vor. Viel Geschirr ist aus Italien, z. B. aus Arretium in Etrurien, importiert worden<sup>6)</sup>. Wie sich von diesem Geschirr das berühmtere von Sagunt<sup>7)</sup> unterschied, ist unbekannt. In der Technik sind die Scherben

<sup>1)</sup> *Annali dell' istituto* von 1856 S. 72.

<sup>2)</sup> Florez S. 230 f.; Laborde Tafel 55. 56; Albiñana S. 166 ff.

<sup>3)</sup> C. I. L. 2 S. 379.

<sup>4)</sup> Plinius h. n. 14, 8, 71 *Hispaniarum Laetana [vina] copia nobilitantur, elegantia vero Tarraconensia atque Lauronensia et Baliarica ex insulis conferuntur Italiae primis*; Martial 13, 118 *Tarraco Campano tantum cessura Lyaeo Haec genuit Tuscis aemula vina cadis*; Silius 3, 369 *dat Tarraco pubem Vitifera et Latio tantum cessura Lyaeo* und 15, 177 *hospita Tarraco Baccho*; Florus S. XLIII Z. 10 *Italiae vites affectat* mit Ritschls Anmerkung.

<sup>5)</sup> Vgl. Plinius h. n. 19, 2, 10 die bereits oben S. 90 Anm. 1 angeführte Stelle. Das Leinen von Tarraco scheint danach wie die Wollenstoffe von Saetabis einen Hauptexportartikel nach Italien gebildet zu haben.

<sup>6)</sup> Vgl. Monatsber. der Berl. Akad. von 1860 S. 240 f.

<sup>7)</sup> Plinius h. n. 35, 12, 160 und Martial 4, 46, 16. 14, 108.

von Tarraco durchaus nicht verschieden von denen, welche man jetzt noch in Sagunt findet, so sehr sich auch die Localantiquare bemühen einen solchen Unterschied herauszufinden; doch ist es leicht möglich daß ein ächtes Specimen von Saguntiner Geschirr bis jetzt überhaupt noch nicht zum Vorschein gekommen oder unter den vorhandenen Scherben nicht erkannt worden ist. In den Inschriften treten Gewerbe und Handwerke nicht besonders hervor <sup>1)</sup>, doch fehlen wenigstens nicht die alten Collegien der *fabri* und *centonarij*. So erwuchs die Stadt, von dem glücklichsten Klima begünstigt <sup>2)</sup>; von ihrem Reichtum zeugen die Häuser, Villen und Gräber, besonders ein großes freistehendes Grabdenkmal wohl noch aus augustischer oder wenig späterer Zeit, an der Strafse nach Barcino, das vom Volk der Thurm der Scipionen getauft worden ist <sup>3)</sup>, ferner ein Ehrenbogen aus traianischer oder hadrianischer Zeit über derselben Strafse nach testamentarischer Bestimmung eines Privatmannes L. Licinius Sura errichtet, die *torre d' En Barrá* <sup>4)</sup>, und eine Reihe von zerstreuten Resten römischer Wohnsitze in der weiteren Umgebung der Stadt, welche Pons (F. 318 ff.) sorgfältig gesammelt hat (vgl. Albiñana S. 176). Ueber die an Zahl und Werth nicht unbedeutenden Kunstwerke, welche das römische Tarraco schmückten, habe ich anderswo eingehend berichtet <sup>5)</sup>.

So ungefähr gestaltet sich unsere Anschauung von Tarraco nach den Zeugnissen der Schriftsteller, den erhaltenen Denkmälern, den Münzen und den Inschriften.

<sup>1)</sup> Grut. 633, 6; 645, 12; 499, 9; Monatsber. der Berl. Akad. von 1860 S. 237. 238.

<sup>2)</sup> Martial 1, 49, 21 *aprica Tarraconis litora*; Florus S. XLIII Z. 7 *caelum peculiariter temperatum miscet vices et notam veris totus annus imitatur*.

<sup>3)</sup> Pons F. 280 f.; Florez S. 235 f.; Laborde Tafel 47; Albiñana S. 182 Tafel 29. Die Inschrift ist leider verwittert.

<sup>4)</sup> Pons F. 312 f.; Florez S. 231; Laborde Tafel 46; Albiñana S. 185 Tafel 24.

<sup>5)</sup> Antike Bildwerke in Madrid u. s. w. S. 283 ff.; dazu vgl. Pons F. 175 ff.

## MISCELLEN.

### PLINIUS UND CATULLUS.

Plinius leitet bekanntlich das seiner Naturgeschichte vorgesetzte Zueignungsschreiben an Titus Vespasianus mit einem catullischen Citat ein: *namque tu solebas putare esse aliquid meas nugas, ut obicere moliar Catullum conterraneum meum . . . . ille enim, ut scis, permutatis prioribus Saetabis duriusculum se fecit*. Dafs dies so, wie es jetzt bei Sillig und von Jan gedruckt steht, sinnlos ist, wird keiner längeren Auseinandersetzung bedürfen; dafs insbesondere die *Saetaba*, die aus Catulls zwölftem Gedicht genommen seien, deshalb *priora* heifsen, *ne cum simili furto carmine XXV exagitato confundantur*, ist eine jener Interpretationen, an denen die gesunde Vernunft durchaus unbetheiligt ist. Es ist aber nicht nöthig dabei zu verweilen; denn gerade die anstößigsten Worte in jener Lesung sind nicht handschriftliche Ueberlieferung. Diese ist vielmehr im Wesentlichen correct und es handelt sich nur darum sie wieder in ihr Recht einzusetzen. Alle in Betracht kommenden Handschriften nemlich haben statt *obicere moliar* vielmehr *obicere molliam*, Barbarus, Rhenanus, Dalechamp sei es nach ihren Handschriften, sei es nach einer nahe liegenden kaum als Conjectur zu bezeichnenden Aenderung *obiter emolliam*; *Saetabis* aber ist ein verkehrter Einfall Alciats für das handschriftlich allein beglaubigte *syllabis*. Demnach ist zu schreiben:

*Libros naturalis historiae . . . . licentiore epistula narrare constitui tibi, iucundissime imperator: sit enim haec tui praefatio verissima, dum maximi consenescit in patre.*

*namque tu solebas*

*nugas esse aliquid meas putare*

*ut obiter emolliam Catullum conterraneum meum (adgnoscis et hoc castrense vocabulum): ille enim, ut scis, permutatis prioribus syllabis duriusculum se fecit quam volebat existimari a Veranniolis suis et Fabullis.*

Catullus schrieb bekanntlich *mēās esse aliquid putare nugas*, indem er in der Basis seiner Hendekasyllaben unbedenklich den Iambus wie den Trochäus zuliefs. Daran aber nahmen die Späteren Anstofs; in Domitians Zeit scheint es festgestanden zu haben, dafs der Hendekasyllabus mit einer Doppellänge beginnen müsse (L. Müller *de re metr.* p. 162). So erklärt es sich leicht, warum Plinius sich beiläufig bemüssigt fand jenem 'harten' Vers seines Landsmannes durch Versetzung der ersten Silben eine Verbesserung angedeihen zu lassen; die Herstellung der von ihm beabsichtigten Wortfolge, die in den Handschriften schwankt, verdanke ich Haupt. — Wenn endlich der jüngere Plinius von einem seiner Freunde schreibt (ep. 1, 16, 5): *facit versus, quales Catullus aut Calvus: quantum illis leporis dulcedinis amaritudinis amoris! inserit sane, sed data opera, mollibus levibusque duriusculos quosdam: et hoc quasi Catullus aut Calvus*, so hat bereits L. Müller (a. a. O.) mit Recht hervorgehoben, dafs mit den nach dem Vorgang Catulls absichtlich eingemischten 'harten' Versen vermuthlich zunächst solche mit einem Trochäus oder Iambus beginnenden Hendekasyllaben gemeint sind. Wir sehen nun, dafs dem Neffen, als er jene Worte schrieb, eben jene Ramlerische Leistung seines Oheims in dem wohlbekannten Dedications-schreiben im Sinne gelegen hat.

TH. M.

## ZU LIVIUS.

Livius giebt im Allgemeinen bei den Schatzungen, die er berichtet, die Ziffer des Lustrum nicht an; eine Ausnahme machen, so weit die uns erhaltenen Bücher reichen, nur die folgenden zwei Stellen:

3, 24 bei dem J. 295: *census . . . perficitur idque lustrum ab origine urbis decimum conditum ferunt.*

10, 47 bei dem J. 461: *lustrum conditum eo anno est a P. Cornelio Arvina C. Marcio Rutilo censoribus . . . censores vicesimi sexti a primis censoribus, lustrum undevicesimum fuit.*

Die bereits in einer Anzahl jüngerer Handschriften begegnende und in neuerer Zeit von Huschke (Serv. Tull. S. 520) wieder in Schutz genommene Verbesserung *lustrum inde vicesimum fuit* ist zweifellos richtig, wenn gleich sie weder von Hertz noch von Madvig aufgenommen worden ist. Zunächst ist das Lustrum des Jahres 461 den Fasten zufolge nicht das einundzwanzigste, sondern das dreifsigste, wenn von Anfang an, und das zwanzigste, wenn von der Einsetzung der Censur 311 gezählt wird; denn das Lustrum von 311 folgt unmittelbar auf das des J. 295 und ist das elfte. Livius kann aber auch

weder den Ausgangspunkt der Zählung unbezeichnet lassen, da er ihn sowohl in der Parallelstelle 3, 24 wie in der Stelle selbst für die Censoren ausdrücklich angiebt, noch ist es wahrscheinlich, daß er rein willkürlich hier die Lustrenziffer beigefügt hat, während er sie sonst regelmäßig weglässt. Vielmehr wird man annehmen müssen, daß er, vermuthlich nach dem Vorgang älterer Annalisten, die Lustrenziffern von zehn zu zehn angemerkt hat, ähnlich wie in den capitolinischen Fasten die Jahreszahl *ab urbe condita* bei jedem zehnten Jahr angemerkt wird. Dieser Annahme steht wenigstens nichts im Wege. Denn das Fehlen des zwanzigsten Lustrums, das die capitolinischen Fasten bei dem J. 391 verzeichnen, erklärt sich daraus, daß Livius diese Censoren überhaupt aufzuführen vergessen hat. Das vierzigste Lustrum, das des J. 520, fällt in das verlorene zwanzigste Buch der livianischen Annalen. Ueber den Census des funfzigsten Lustrums berichtet Livius zwar im vierzigsten Buch ausführlich, das Lustrum desselben aber, das in der capitolinischen Tafel unter 575 verzeichnet steht, muss er seiner Weise gemäß (C. I. L. I p. 566) unter dem J. 576 gemeldet haben, in dem es stattfand; und diese Notiz ist mit dem Anfang des einundvierzigsten Buches untergegangen. Endlich über das sechzigste Lustrum des J. 629, das letzte decennale, das in den Bereich der livianischen Annalen fällt, handelte Livius in dem sechzigsten Buch, das ebenfalls verloren ist.

TH. M.

## ZU VEGETIUS.

In dem uralten Palimpsest der Verrinen Vat. Reg. 2077, dessen zweite Schrift in das siebente Jahrhundert gehört (vgl. Rossi *inscr. Christ.* I p. LVIII sq.), findet sich von dieser nach Hieronymus und Gennadius *de viris ill.* (f. 1—78 r.) ein Stück *de duobus testibus Incipit de Enoc et Helia* (f. 78 r. v.); die von Rossi a. a. O. erörterte *ratio Paschae*; der verkürzte Prosper mit seinen Anhängen, wie sie bei Roncalli p. 705—734 aus dieser Handschrift abgedruckt sind; f. 99 eine Welt- und Windtafel; f. 99 v.—100 v. Auszüge aus Vegetius; f. 101 r. *nomina heresum*. Die bisher meines Wissens unberücksichtigt gebliebenen Auszüge aus Vegetius sind ohne Zweifel das älteste Stück handschriftlicher Ueberlieferung, das wir von diesem Schriftsteller besitzen, und insofern beachtenswerth. Die Ueberschrift lautet: *Ex libro quarto Publi Vegati (so) Renati de re militari in titulo XXXVIII post praecepta belli naualis, quae incipiunt a titulo supra scripti libri XXXI, inter cetera et ad locum*. Es folgt nun wortgetreu aus Buch 5 Kap. 8

— 11 nach unserer Zählung die Stelle *igitur uentorum* (p. 138, 1 der Zweibrücker Ausgabe) bis *usus intellegit* (p. 141, 2). Dann weiter: *item ex superioribus libris eiusdem operis inter cetera et ad locum* zunächst *apud Romanos in legione erant — equites DCCXXX*, ein freier Auszug aus 2, 6, und ohne Absatz der Anfang von 2, 2: *legiones ergo proprie Romanorum sunt, Macedones vero Greci Dardani — sena millia armatorum*. — Der Text dieser Auszüge (E), so kurz sie sind, erweist die Handschrift, aus der sie genommen wurden, wenn nicht als die Quelle der sämtlichen auf uns gekommenen Vegetiushandschriften, doch mindestens als die interpolationsfreie Grundlage derjenigen zwar interpolirten, aber sehr alten Recension, die am besten der von Dr. Zange-meister in Rom aufgefundene und verglichene Codex Vat. Pal. 909 (P) aus dem zehnten Jahrh. vertritt. Mit diesem stimmen die Excerpte zunächst in Buchtheilung und Capitelzählung; denn l. 4. c. 21 der Handschrift P entspricht dem Anfang des 5. Buchs in der Vulgatausgabe und ist in P überschrieben *praecepta belli navalis*. Es ist nur ein Schreibfehler der Excerpte, dafs sie B. 5 K. 8 bezeichnet als 4, 39 und nicht, wie in P, als 4, 38; denn B. 5, 9 ist in E wie in P bezeichnet mit XXXVIII. Auch die Schreibung *uegati* statt *uegeti* wiederholt sich in einer der Subscriptionen des Palatinus. Mit diesem stimmen die Excerpte ferner in eigenthümlichen Fehlern, von denen, wie es scheint, die übrigen Handschriften frei sind:

p. 139, 22 *taurus a* verdorben in *taurura* P, *taurora* E

140, 2 ist das richtige *temptantur* in P in *tempestantur*, in den Excerpten in *testantur* verdorben.

Beide Texte stimmen aber ebenso im unzweifelhaft ganz oder nahezu Richtigen; so

139, 10 ist zu lesen *Pachone decurso; pachnitae decurso* E, *pagnite decurso* P, *phaenitae decursu* die Vulg.

140, 2 *urbium* EP statt des sinnlosen *gentium*

140, 23 *aut ineptum uidetur (uideatur) aut longum* EP, *longum est* die Vulgata und so ja wohl auch die übrigen Handschriften.

Der Unterschied von E und P zeigt sich zunächst darin, dafs von den massenhaften und zahllosen Interpolationen, die P überall entstellen, in E keine Spur erscheint: ich erwähne nur

138, 16 *notus] auster quod latini euroaestrum uocant* P  
*corus] austroafricanus* P

18 *subuesp.] id est corus* setzt P hinzu

20 *sive fauonius] id est corus* P

139, 11 *iuniarum*] *maiarum* P

30 *natalem uero*] *octauo igitur kalendas ianuarias* P, d. h. der Schreiber dachte an den *natalis Christi*, wo Vegetius vom *natalis navigationis* spricht!

140, 8 *pruatarum mercium*] *pruus commercium*.

Wo, abgesehen von diesen Interpolationen, E und P abweichen, steht in der Regel der erstere Text dem Original näher.

138, 5 ist zu lesen: *experimentum posterioris aetatis duodecim comprehendit* mit E, nur dafs hier *potioris* steht; *non solum* (statt *experimentum*) *posterioris aetatis* (XII fehlt) *comprehendit* P, *experimento posterior aetas XII comprehendit* die Vulgata.

6 *quorum uocabula ad summouendam dubitationem* E und so, nur *horum*, die Vulg.; *uocabula ad diluendam uero dub.* P

13 *caecias siue euroborus* E; *celcias siue roborus quod latini uolturnum dicunt* P; *καίχιος* die Vulg.

139, 21 ist *aeduli* (statt *haedi*) und *V id. easdem* statt des unlateinischen *eiusdem* in E richtig überliefert.

Der umgekehrte Fall tritt ein

139, 28 wo zu lesen ist mit P und Stewechius: *uentorum imbrum uel niibus geminata saeuitia; imbrium nubibus* E.

Aufmerksamkeit verdient bei dem hohen Alter der vaticanischen Excerpten noch eine eigenthümliche Reihe von Fehlern in denselben:

	falsche Lesung in E		richtige Lesung
138, 4	<i>quartos</i>	<i>IIII</i>	<i>quattuor</i>
	5 <i>potioris</i>	<i>postioris</i>	<i>posterioris</i>
8. 24	<i>et</i>	<i>et</i>	<i>etiam</i>
	<i>pertulimus</i>	<i>ptulimus</i>	<i>protulimus</i>
13. 16. 19	<i>iungit</i>	<i>iungit'</i>	<i>iungitur</i>
	30 <i>interdo</i> (†do)	<i>ido</i>	<i>secundo</i>
139, 8	<i>sed</i> (s')	<i>s</i>	<i>sunt</i>
	17 <i>peraptior</i>		<i>propior</i>
	26 <i>plixa</i>	<i>plixa</i>	<i>prolixa</i>
	29 <i>pelagorum</i>	<i>pelagos'</i>	<i>pelago sed</i>
140, 5	<i>industriarum</i>	<i>industrias'</i>	<i>industria sed</i>
	10 <i>quomodo</i> (qm̄)	<i>qām</i>	<i>quemadmodum</i>
	22 <i>nuncupatur</i> (-t')	<i>nuncupar'</i>	<i>nuncuparunt</i>
141, 2	<i>ratorum</i>	<i>ratos'</i>	<i>ratio sed</i>



Es kann niemand entgehen, daß diese zum Theil sehr seltsamen und den Sinn gänzlich aufhebenden und dennoch gleichförmigen Schreibfehler sich, zumal in einer Handschrift des siebenten Jahrhunderts, lediglich durch die Voraussetzung erklären, daß die dem Schreiber vorliegende Handschrift des Vegetius mit denjenigen Abkürzungen geschrieben war, die uns aus dem Gaius und den vaticanischen Fragmenten geläufig sind; hier ist allerdings nichts leichter als die in der zweiten Columne stehenden Zeichen mit denjenigen zu verwechseln, die nach diesem Abkürzungssystem den im Codex befindlichen Lesungen entsprechen würden und die, wo es nöthig schien, in Klammern beigefügt sind. Indess ist mir kein zweites Beispiel dafür bekannt, daß die *'notae iuris'* außerhalb ihres eigentlichen Kreises und für andere, wenn gleich ebenfalls fachwissenschaftliche Schriften verwendet worden sind. Als eine weitere Analogie zwischen diesen Auszügen und der juristischen Litteratur kann übrigens noch die Formel *inter cetera et ad locum* angeführt werden; dieselbe findet sich sehr häufig in der *Consultatio veteris iuris consulti* da, wo nicht das ganze Gesetz, sondern nur die unter den übrigen zur Sache gehörigen Worte desselben angeführt werden, während ich mich nicht erinnere ihr anderswo begegnet zu sein. TH. M.

### ZU DEN LATEINISCHEN KATALEKTEN.

Unter den mit Marinis Nachlass aus der Barberinischen Bibliothek in die Vaticanische gekommenen Papieren befindet sich ein Doppelblatt (jetzt eingeklebt in *cod. Vat. 9135* als f. 262. 263) mit Auszügen aus der von Cuiacius benutzten jetzt verschollenen Katalektenhandschrift von Dijon, wovon das Verzeichniß bereits im C. I. L. I p. 412 mitgetheilt ist. Hier sollen die abweichenden Lesungen der in unseren Sammlungen gedruckten Epigramme so wie das eine hier sich findende meines Wissens noch nicht gedruckte Fragment mitgetheilt werden; nicht als wenn auf dieses oder jene irgendwie Gewicht zu legen wäre, sondern damit künftigen Sammlern der lateinischen Katalekten unnütze Bemühung erspart werde.

#### *Incerti auctoris.*

1. *De Isidiae nauigio* (abgedruckt im C. I. L. I, 412)
2. *De lauacro* (Burmann 3, 50).  
Z. 6 *semper cui* — 9 *leni*
3. *De uinalibus* (Burmann 1, 25)  
Z. 4 *per nostra rura liaeus* — 8 *tremuit] strepuit*

4. *De Cythera* (Burmans 3, 276)  
Z. 4 *agnosco* *aspicio* — 8 *agens*, Rand *agunt* — *limite* — 11  
*quae*, Rand *quam*
5. *De cereo* (Burmans 5, 190)
6. *De aquila* (Burmans 5, 147)  
Z. 1 *sinuatur* (nicht *ituratur*) — 2 *florum* — *similique*
7. *De Marte* [*uel ad*] (Burmans 1, 26)  
Z. 2fg. fehlen. — Darunter [*versus Rophalitus.*]
8. *De Baccho* [*vel ad Bac.*] (Burmans 1, 21)  
Wie es in den Anmerkungen Burmanns gegeben ist.
9. *De hyppopotamo.*  
*Ut quae secundo nutritur bellua Nilo*  
*Quaeque necat morsu quaeque sub ore fremit \**
10. *Ad Maximum* (Burmans 5, 191)
11. *De Dulcio* (Burmans 5, 192).

TH. M.

## DIE HISTORIA PAPIRII DES HENOCH VON ASCULUM.

Auf der Vallicelliana in Rom findet sich eine Papierhandschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh., bezeichnet G. 47. Der im inneren Deckel verzeichneten Notiz zufolge (*Io. de Reate prothonotario et correctori apostolico, qui bibliothecam hanc et aureos pro fabrica quingentos sacratissimo Fontis Palumbe loco legavit, fratres aeternae memoriae causa posuere*) stammt diese Handschrift aus Rieti; und ihr ganzer Inhalt zeigt, daß sie eben daselbst entstanden und längere Zeit hindurch verblieben ist. Diesen Inhalt vollständig zu verzeichnen ist übrigens nicht erforderlich: es finden sich Gedichte neuerer Italiener neben einigen virgilischen Katalekten, auch eine *Canson de M. F. P.*; Auszüge aus Gellius und Livius, Miscellen von Guarinus, Karolus Arretinus, Philephus, Poggio, Laur. Valla; Auszüge aus den älteren Inschriftensammlungen von Signorili, Poggio, Cyriacus von Ancona, größtentheils stadtrömische Steine enthaltend, aber auch Inschriften aus Ariminum, dem Orient und Kleinasien, darunter einzelne griechische; endlich eine wie es scheint originale Sammlung der Inschriften von Rieti (von Muratori angeführt unter dem Namen der *schedae Vallicellianae*), welche auch die von Papst Pius II († 1464) seinen Aeltern Silvius und Victoria Piccolomini gesetzten Grabschriften enthält. Dazu kommen andere Notizen mannichfaltigster Art, unter denen ich der Zeitbestimmung wegen eine Bulle vom J. 1476 (f. 6) erwähne. Um

diese Zeit etwa muss die Handschrift geschrieben sein; wenigstens deutet nichts auf eine spätere Entstehungszeit hin. — Hier nun finden sich, unmittelbar hinter der Reatiner Inschriftensammlung und gleich dieser im Text mit Kapitälchen geschrieben, die folgenden Auszüge:

f. 39 r. *Ex historia Papirii inventa ab Enoc in Datia de situ Reatino.*

*Subacto agro Reatino Romani Picenis bellum intulerunt.*

f. 39 v. *Ex eadem hystoria Papirii.*

*Velinus fluvius Reatinum agrum secat, qui paludem in Subluco a Romanis effectam ingreditur, dehinc septem meatibus sulfureas petit aquas.*

(folgen Auszüge mit der Ueberschrift: *Plinius naturalis hystoriae libro secundo cap. de miraculis aquarum*, d. i. Plin. 2, 103, 227. 226 sehr zerrüttet).

f. 40 r. *Ex eadem hystoria Papirii.*

*Romam rerum caput a puella<sup>1)</sup> Graia istic combusta, cui nomen erat Rhomi, dictam putant.*

Hieran schliesen sich die falsche Inschrift *divo Iulio Caesari urbis et orbis hero*, aus dieser Handschrift herausgegeben von Mur. 221, 4, und weitere Auszüge aus *Plinius naturalis hystoriae* 2, 103, 230 und 3, 12, 109. Dann folgt, ohne Ueberschrift, der Anfang der bekannten Mummiusinschrift von Rieti:

*sancte*

*de decuma victor tibi Lucius Munius (so) donum*

was desshalb hervorzuheben ist, weil diese Inschrift hier mit am frühesten auftritt: sie wurde von Pomponius Laetus copirt und ist nur durch ihn erhalten, begegnet übrigens wohl zuerst vereinzelt in dem Siliuscommentar des Petrus Marsus, des Schülers des Laetus (zuerst gedruckt 1483), und dann bei Jucundus. — Was nun folgt, hat auf Rieti keinen bestimmten Bezug weiter und gehört wohl nicht zu der eben erörterten Sammlung.

Es ist auf den ersten Blick klar, dass dieser Papirius seinen Platz finden muss nicht neben dem von Henoch von Asculum entdeckten Porphyrio und Apicius, sondern neben dem Fenestella und Messalla Corvinus; so ist die *palus in Subluco a Romanis effecta* offenbar gemacht nach der zuletzt angeführten Pliniusstelle, in der unsere Hand-

<sup>1)</sup> *pulla* die Handschrift.

schrift statt *qui nomen dedere Sublaqueo* liest *cui nomen dedere Subluco* und aus der auch die *sulfureae aquae* genommen sind. Immer aber verdienen dergleichen Fälschungen des funfzehnten Jahrhunderts, wenigstens wenn sie auf bestimmte Namen alter Schriftsteller und sogar bekannter Handschriftensucher gestellt sind, eine gewisse Beachtung, da für die litterarische Thätigkeit dieser Zeit daraus sich Anknüpfungspunkte ergeben können.

TH. M.

### RÖMISCHE SIEGEL.

Unter den antiken Glaspasten des Berliner Museums befindet sich eine von Tölken <sup>1)</sup> nur kurz erwähnte, welche durch die auf ihr befindliche lateinische Inschrift besondere Aufmerksamkeit verdient. Zu Grunde liegt der bildlichen Vorstellung auf ihr unzweifelhaft ein griechisches Werk der besten Zeit; an der Aechtheit ist, nach dem Urtheil von Kennern, nicht zu zweifeln, doch hat der Glasfluss, wie nicht selten, beim Guss oder durch den Gebrauch gelitten. Der hier beigefügte möglichst treue Holzschnitt giebt sie in natürlicher Gröfse wieder.



Sie zeigt einen schönen behelmten Kopf der Pallas; unter dem Helmbusch erkennt man, besonders aus der Vergleichung mit ähnlichen Gemmen (wie der bei Tölken unter N. 290 beschriebenen), die ruhende Sphinx und vorn an der Rundung über der Stirn die Vordertheile von vier galoppierenden Rossen; das lange Haar kommt auf dem Nacken unter dem Halsstück des Helmes hervor. Durch die Inschrift, welche offenbar später auf dem frei bleibenden Umkreis eingegraben worden ist und schöne gleichmäfsig vertiefte Schriftzüge zeigt, erweist sie sich als das Siegel eines römischen Besitzers. Nachdem die moderne Fassung, welche einen Theil der Buchstaben verdeckte, entfernt

<sup>1)</sup> In seinem Verzeichniss der antiken vertieft geschnittenen Steine der K. Preussischen Gemmensammlung, Berlin 1835, S. 121 N. 291.

worden, liefs sich die Lesung ohne Mühe mit vollkommener Sicherheit feststellen. Die Inschrift beginnt rechts unten vor dem Profil und läuft links herum bis über und hinter den Helmbusch; grade oben über demselben ist ein gröfserer Raum freigelassen, vielleicht aus Rücksicht auf die Symmetrie, die freilich damit nicht vollständig erreicht wird, vielleicht weil der Helmbusch an dieser Stelle etwas weit hinaufreichte. Die Inschrift lautet

SOC·SAL·E ·SCR

Die Schriftzüge sind die besten, etwa aus der Mitte oder dem Ende des siebenten Jahrhunderts der Stadt, wie sie zahlreiche Münzen aus dieser Zeit zeigen. Die Punkte, rund und sorgfältig angegeben, stehen nach bekannter Regel nur zwischen den einzelnen Wörtern, nicht auch am Schluss, und auf der Mitte der Zeile. Nach E hat nie ein anderer Buchstab noch gestanden, wie man des Raumes wegen vermuthen könnte. E selbst, was auch Tölken las, ist ganz sicher; so lange die Paste gefasst war, konnte man es eher für ein F halten. Sicher ist auch SCR, ohne dazwischenstehende Punkte, nicht SPR, wie Tölken selbst zweifelnd las. Bestimmte Kriterien der republicanischen Zeit sind das noch sehr eckig geformte S, das etwas kleinere O, das in beiden Fällen weit vorgebeugte und ebenfalls noch fast eckige C, das E mit drei ganz gleich langen Schenkeln. Dagegen ist das L deutlich rechtwinklig; wonach die Schrift nicht viel über die Mitte des siebenten Jahrhunderts hinaufgerückt werden darf. Archaismen der Sprache liegen zwar nicht vor, aber der paläographische Character im Ganzen läfst keinen Zweifel darüber, dafs die Inschrift noch als republicanisch und mithin als ein Supplement zum ersten Band des *corpus inscriptionum Latinarum* anzusehen ist.

In ihrem ersten und wichtigeren Theil lässt sich die Inschrift mit Sicherheit, in dem zweiten und weniger wichtigen nur mit annähernder Wahrscheinlichkeit erklären. Die abgekürzten Worte SOC·SAL bedeuten nämlich offenbar *socii salarii*; also eine Genossenschaft von Salinenbesitzern, wie eine ähnliche erst jüngst aus der nach anderen unzureichenden Versuchen von Ritschl und Gildemeister <sup>1)</sup> erschöpfend behandelten dreisprachigen Inschrift aus Sardinien bekannt geworden ist. Dort weihet ein phönikischer Sklav der Genossenschaft, der neben seinem einheimischen auch den griechischen Namen Cleon führte, *Cleon salari(orum) soc(iorum) s(ervus)*, dem Aesculapius Merre einen

<sup>1)</sup> Im Rhein. Museum 20, 1865 S. 3 ff.

Altar. Solchen *socii salarii* also hat das Siegel unzweifelhaft einmal gedient. Wo sie ihre Salinen gehabt, könnte vielleicht, wenn er bekannt wäre, der Fundort des Siegels lehren. Es stammt aus dem Besitz des früheren preussischen Generalconsuls in Rom Bartholdy, also wohl auch aus dem römischen Kunsthandel. Dadurch wird nur wahrscheinlich gemacht, dafs es in Italien und in nicht allzu großer Entfernung von Rom gefunden worden ist. Bei so kleinen Denkmälern, wie geschnittene Steine und Pasten sind, ist aber Verschleppung schon im Alterthum so leicht möglich, dafs der Fundort allein nur in besonderen Fällen für die Herkunft entscheidet.

Was den zweiten Theil der Inschrift anlangt, so wird man das einzelne E unter allen Umständen nur für die Abkürzung eines Eigennamens, etwa *Eclectus*, halten können. Die Möglichkeit der Verbindung eines in dieser Weise abgekürzten Eigennamens mit den *socii salarii* und mit den darauf folgenden drei Buchstaben SCR hat Mommsen in den folgenden Bemerkungen eingehend erörtert, welche dadurch veranlasst worden sind, dafs ich die Paste in einer der Sitzungen der hiesigen archäologischen Gesellschaft vorlegte.

„Es ist eine bekannte Eigenthümlichkeit der römischen Stempelinschriften, dafs sie theils den Geschäftsherrn nennen, theils denjenigen Meister, unter dessen Augen die Arbeit ausgeführt wird. So ist auf den Soldatenziegeln nichts gewöhnlicher, als dafs zuerst der Name der militärischen Abtheilung, für die sie gemacht wurden, und dann derjenige des *principalis* verzeichnet ist, der das Geschäft leitete. Ebenso findet sich auf den Privatziegeln außerordentlich häufig der Name des Fabrikbesitzers (hier oft auch der der Fabrik) und der des Arbeiters, z. B.: *ex fglinis Tonneianis Flavi Apri op(us) dol(iare) Alli Rufi*. Ebenso auf den Bleiröhren, z. B. auf zwei vielleicht noch ungedruckten von Ostia, die ich Marinis und Borghesis handschriftlichem Verzeichniss der Bleiröhren n. 32 a. b entnehme: *impp(eratorum) L. Septimi Severi et M. Aur(elii) Antonini et Getae Caesar(is); sub cur(a) rat(ionalis), proc(uratione) Venusti Augg(ustorum) lib(erti); ex officina) T. Flavi Tiridatis lib(erti) und: impp(eratorum) M. Aureli Antonini P. Septimi Getae Augg(ustorum); sub cura rat(ionalis) et Victoris proc(uratoris) Augg(ustorum) lib(erti); ex officina) Epicteti lib(erti)*. Aehnliches begegnet vielfach. Auf Siegelringen, wozu im Allgemeinen auch die Bäckerstempel zu rechnen sind, ist eine solche Doppelbezeichnung zwar meines Wissens noch nicht gefunden worden; wenn auch Stempel wie z. B. der Iarinate I. N. 6310, 82: *Epaphroditus actor Aemil(iae)*

*C. f. Cariclae* nahe daran grenzen. Es ist auch im Allgemeinen begreiflich, daß Doppelbezeichnungen dieser Art weniger für Siegel passen als für Fabrikzeichen; aber für Briefe, die im Namen einer Gesellschaft geschrieben wurden, ist sie doch durchaus angemessen, und ein solcher Fall scheint hier vorzuliegen. Auch ist es dann in der Ordnung, daß der Name des Schreibers nur mit dem Anfangsbuchstaben notirt ward, während der der Gesellschaft in einer für jeden verständlichen Weise bezeichnet ist; es wiederholt sich dies auf den Ziegelstempeln, daß die Truppenkörper oft ausführlich, die Arbeitmeister nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet werden und erklärt sich auch leicht, theils weil jener an sich ansehnlicher war, theils weil das, was nur für einen engen Kreis Bedeutung hat, wie z. B. hier der Name des Schreibers, auf Inschriften überhaupt oft in einer nur den Betheiligten verständlichen Weise ausgedrückt wird. Aufzulösen ist übrigens nicht *scriba*, was nur von den bei einem Gemeinwesen beschäftigten Schreibern gebraucht wird, sondern entweder *E(clectus) scr(ipsit)*, oder auch *E(clecti) scr(iptoris)*; welche Bezeichnung auch Cicero unbedenklich von Sklaven braucht. Denn der Besitzer des Ringes war wohl ohne Zweifel ein Sklave der Salzgesellschaft, der in deren Bureau (*scriptura*: Cicero Verr. 2, 70, 170 und sonst) unter dem beikommenden Director (*magister*) beschäftigt war. Daß in *scr.*, so wie es hier am Schluss der Inschrift steht, etwas anderes stecken könnte als das, was jedem auch in alter Zeit zunächst einfallen musste, ein Derivat von *scribere*, dünkt mir wenig wahrscheinlich.“

Zu weiterer Bestätigung des gesagten dient die ebenfalls noch unedierte Inschrift eines Siegelrings, welcher einer römischen Colonie in Hispanien gedient zu haben scheint. Dieser Siegelring, ganz von Gold (auch die Siegelfläche, wie nicht selten vorkommt), ist in Zaragossa gefunden worden, aber nicht mehr erhalten. Einer der dortigen Antiquare aus dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, *Juan Francisco Andrés de Uztarroz*, hat einen kleinen Kupferstich danach machen lassen, den ich unter seinen Papieren auf der Bibliothek der Akademie der Geschichte in Madrid (H 4) fand. Die Siegelfläche zeigt den lorbeerbekränzten Kopf höchst wahrscheinlich des Augustus, vielleicht des Tiberius, rechtshin, ganz ähnlich wie er auf zahlreichen Münzen sich findet. Darüber steht die Inschrift, links beginnend und linksläufig, so daß kein Zweifel bleibt, wo zu lesen angefangen werden müsse; denn der Raum unten und zu beiden Seiten des Kopfes bleibt frei. Sie lautet

## CCA PAC GAL

So mit den angegebenen Zwischenräumen. Dem A fehlt, wenigstens in der Abbildung, der Mittelstrich; woraus nicht geschlossen werden darf, dafs die Inschrift jünger sein müsse, als der Kopf des Augustus oder des Tiberius, vorausgesetzt dafs diese Porträts gleichzeitige sind. Doch ist auch nicht grade ausgeschlossen, dafs die Schrift jünger sein könne als das Bild, also als der Anfang des ersten Jahrhunderts. Das Bild des Gründers der Colonie (denn Caesaraugusta war eine der Militärcolonieen des Augustus in Hispanien) oder der seines Nachfolgers konnte ja auch noch in der Folgezeit als das Siegel der Gemeinde gebraucht werden, so gut wie die Nachfolger des Augustus mit dessen von Dioscurides geschnittenem Gemmenbild zu siegeln pflegten (Plinius *h. n.* 37, 4, 8). Aber wahrscheinlicher ist es doch, dafs Bild und Schrift gleichzeitig sind und beide in die erste Zeit der Colonie gehören. Die Buchstaben CCA können nämlich auf einem in Zaragoza gefundenen Denkmal nur bedeuten *c(oloniae) C(aesar)A(ugustae)* oder *c(olonorum) C(aesar)A(ugustanorum)*; denn sie bilden die solenne Bezeichnung der Colonie auch auf den Münzen (Eckhel 1 S. 36 ff.) Auch hier also ist die Deutung des ersten Theils der Inschrift so sicher, wie auf dem Siegel der Salzgenossenschaft. Der zweite Theil bleibt aber wiederum unsicher; nur dafs man auch in diesem Fall ausschließlich an abgekürzte Namen etwa eines Slaven *Pac(cius) Gal(lii)* oder dgl. denken darf. Denn Paccius ist als Cognomen im Libertenstande aus republicanischer Zeit bezeugt (C. I. L. 1, 1065 = Henzen 6363. 7284); Pacatus, woran man vielleicht allein noch denken könnte, kommt überhaupt erst in weit späterer Zeit und nicht bei Sklaven vor. Gallius, das nächstliegende Gentile, ist zwar selten, aber doch hinreichend bezeugt (durch Grut. 129, 14; 543, 2. 3; 786, 10), hauptsächlich im cisalpinischen Gallien. Denn an die Namen eines Freien, eines Paccius Gallus, kann desshalb nicht gedacht werden, weil das Pränomen fehlt. Die Verbindung von Nomen und Cognomen gehört in dieser Zeit ausschließlich in den nicht offiziellen Sprachgebrauch; daher auch die Beamten der Colonie auf den Münzen derselben sämmtlich entweder mit Pränomen und Nomen oder mit Pränomen und Cognomen oder endlich, wo sie vorhanden, mit den *tria nomina* bezeichnet werden. Uebrigens ist unter den ziemlich zahlreichen Duovirn und einigen *praefecti pro duoviris*, welche Florez aus den Münzen zusammengestellt hat, kein ähnlich genannter. Also ein Beamter der Colonie kann in jenen abgekürzten Namen nicht gesucht werden. Auf in Zaragoza ge-



fundenen Bleiröhren (C. I. L. 2, 2992) kommt neben dem Namen des Aedilen M. Julius Antonianus (der wahrscheinlich ins erste Jahrhundert gehört wegen seiner an den bekannten Sohn des Triumvirn Julius Antonius erinnernden Namen) ein Sklav Artemas, *c(olonorum) c(oloniae) s(ervus)*, vor. Paccius wird nicht grade ein Sklav der Colonie gewesen sein, da er sich als solcher nicht bezeichnet; doch muss er in irgend welcher Thätigkeit für die Colonie gedacht werden, da er auf dem Siegel neben ihren Namen den seinigen setzte.

Mit diesen beiden Siegelaufschriften aus der republicanischen und der ersten Kaiserzeit verbinde ich eine zwar im wesentlichen verschiedene, aber doch auch wieder ähnliche aus dem Ende des dritten Jahrhunderts. Dieselbe steht auf einem Bronzering von ziemlich plumper Arbeit, der im Jahr 1851 in Peñafior am Guadalquivir zwischen Cordova und Sevilla gefunden und in den Besitz des Herrn Luis Benite, eines Alterthumsfreundes in dem nahe gelegenen Ort Lora del Rio gelangt, von diesem dann an einen höheren Beamten in Tarragona, den Herrn Mariano Castillo, überlassen worden ist. Dem letzteren verdanke ich den Abdruck der Inschrift, der mir vorliegt, und der nicht den geringsten Zweifel an ihrer Aechtheit aufkommen lässt. Die Schrift ist nicht besonders sorgfältig und gleichmäfsig, aber vollkommen deutlich, und lautet

A V G

G N N

E T <sup>co</sup>

Die beiden C am Schluss sind wegen Mangels an Raum auf der kreisrunden Siegelfläche etwas klein ausgefallen und schräg nach oben hin gestellt worden. Die Inschrift *Augg. nn. et CC.* kann nichts anderes bedeuten als *Augustorum nostrorum et Caesarum*. Unter den zwei Augusti und zwei Caesares sind höchst wahrscheinlich Diocletian und Maximian nebst Constantius und Galerius zu verstehen. Denn obgleich die Verbindung zweier Augusti und zweier Caesares auch später noch, unter Constantius und Constantin dem Grofsen, wieder vorgekommen ist, so denkt man doch zunächst bei zwei Augusti und zwei Caesares immer an den ersten und berühmtesten Fall der Art. Demnach gehört das Siegel zwischen die Jahre 292 und 306; zu dieser Zeit passt auch durchaus der Character der Schrift, nicht zur constantinischen. Für das Siegel des Statthalters der Provinz Bactica wird man den unscheinbaren Bronzering nicht leicht halten; er wird von irgend einem der zahlreichen Unterbeamten desselben geführt worden sein,

der nicht einmal seinen Namen oder sein Amt dabei näher anzugeben gehabt hat.

E. H.

### ZU SOPHOCLES.

Oed. Tyr. 108—111:

ΟΙ. οἶ δ' εἰσὶ ποῦ γῆς; ποῦ τόδ' εὐρεθήσεται  
ἶχνος παλαιᾶς δυστέμαρτον αἰτίας;

ΚΡ. ἐν τῆδ' ἔφρασκε γῆ· τὸ δὲ ζητούμενον  
άλωτόν· ἐκφεύγει δὲ τὰμελούμενον.

Zu dieser Stelle bemerkt Meineke *anal. Soph.* S. 221:

*'non satis intelligitur quo τόδε, quod versu primo legitur, referri possit: nullum enim adhuc sceleris vestigium commemoratum erat. Scribendum opinor ποῦ ποθ' εὐρεθήσεται, quod in oratione concitata tam aptum est quam τόδε h. l. ineptum'.*

Ich finde dies Bedenken durchaus gerechtfertigt, nach der gewöhnlichen Auffassung der Stelle, allein einer Aenderung bedarf es zur Beseitigung desselben, wie mir scheint, nicht. Man setze einfach das Fragezeichen dahin, wohin es gehört:

οἶ δ' εἰσὶ ποῦ γῆς; ποῦ τόδ' εὐρεθήσεται;  
ἶχνος παλαιᾶς δυστέμαρτον αἰτίας.

Dadurch wird zugleich ein ferneres Bedenken Meineke's gegen die Richtigkeit von *ἐκφεύγει*, für das er *ἐκφεύγειν* wünschte, gehoben, und Rede und Gegenrede, beide einen allgemeinen Gedanken enthaltend, entsprechen sich durch ihre gleichmäfsige Bildung auf das schönste.

C. SENTENIS.

### ZU DIONYSIOS VON HALICARNASS.

Dionysios *arch. rom.* 1, 67. In den Jahrbüchern für Philol. Bd. 89, 5, 338 führt Jos. Klein aus *schol. Bernens. Verg. Georg.* 1, 498 folgende Worte an: *'indigetes a Latinis qui a Graecis ennichii dicuntur'*, die er nach Dionysius 1, 67: *τοὺς δὲ θεοὺς τούτους Ῥωμαῖοι μὲν Πενάτας καλοῦσιν, οἱ δὲ ἐξεριμηνεύοντες εἰς τὴν Ἑλλάδα γλῶσσαν τούνομα οἱ μὲν Πατρώους ἀποφαίνουσιν, οἱ δὲ Γενεθλίους· εἰσὶ δ' οἱ Κτησίους, ἄλλοι δὲ Μυχίους, οἱ δὲ Ἐρκείους*, verbessert *'qui a Graecis*

*mychiî* (oder *μύχιοι*) *dicuntur*. Ich vermisste in dieser im Wesentlichen gewiss richtigen Verbesserung die Berücksichtigung der Sylbe *en* — und vermuthete vielmehr *ἐμμύχιοι*, gebildet wie *ἐγχώριοι ἐντόπιοι* (*θεοί*) und schlage darum bei Dionysios vor *ἄλλοι δ' Ἐμ-μυχίους*.

C. S.

## ZU DIODOR.

Diodorus Siculus 14, 62. Ἰμίλκων δὲ τοῖς ἀπὸ τῶν πολεμίων σκύλοις κοσμήσας τὰς ναῦς κατέπλευσεν εἰς τὸν μέγαν λιμένα τῶν Συρακοσίων, καὶ πολλὴν τοῖς ἐν τῇ πόλει κατάπληξιν ἐπέστησε. διακόσμαι μὲν γὰρ καὶ ὀκτῶ μακρὰί ναῦς εἰσέπλεον ἐν τάξει τὰς εἰρεσίας ποιοῦμεναι καὶ τοῖς ἐκ τοῦ πολέμου λαφύροις πολυτελῶς κεκοσμημέναι, μετὰ δὲ ταῦτα αἱ φορητοὶ ναῦς εἰσθεόμεναι μὲν ὑπὲρ τὰς χιλίας, φέρουσαι δὲ πλείους τῶν πεντακοσίων, αἱ δὲ πᾶσαι σχεδὸν δισχίλιαι.

Dass *εἰσθεόμεναι* corrupt sei, ist allgemein anerkannt. Der jüngste Verbesserungsvorschlag von Emperius (*opusc.* 320) *ἰστίοις* *χράμεναι* und *ἐρετεκαὶ* statt *φέρουσαι* kann keine Wahrscheinlichkeit beanspruchen, eben so wenig die ältern Versuche Wesseling's, die diesem selbst nicht genügten. '*Haeret altissima menda*' bemerkt er, '*palnam aliis relinquo*'. Ich glaube sie durch folgende leichte Aenderung beanspruchen zu dürfen: *αἱ φορητοὶ ναῦς εἰσέθεον, κενὰ μὲν ὑπὲρ τὰς χιλίας, φέρουσαι δὲ* —.

C. S.

## PLUTARCH UND CLEMENS VON ALEXANDRIA.

In der bekannten Erzählung der von Alexander den Indischen Gymnosophisten vorgelegten Fragen lautet bei Plutarch im Leben des Alex. 64 die dritte: *ποῖόν ἐστι ζῷον πανουργότατον*, und die Antwort: *ὁ μέχρι νῦν ἄνθρωπος οὐκ ἔγνωκεν*, bei Clemens dagegen, der Strom. VI, 758 die Stelle mit einigen Veränderungen ausgeschrieben hat, also: *ποῖόν ἐστι τῶν ζῴων πανουργότατον, ὁ μέχρι νῦν οὐκ ἐγνώσθη, ἄνθρωπος*. Da es als ausgemacht gelten darf, dass betreffs der Antwort eine Uebereinstimmung beider Schriftsteller herbeigeführt werden müsse, fragt es sich, ob der Gedanke in der Form des Clemens, oder in der des Plutarch sich mehr empfiehlt. Th. Döh-

ner, der in seinen *quaest. Plut.* 3, 44f. diese Frage behandelt, ist der Meinung, die Antwort bei Plutarch sei ohne alle Pointe (*ecquid facietiarum in hac brevitare*), ja er geht so weit zu behaupten, *omnium ineptiarum ineptissimam obtrudi Plutarcho*, und will alles Ernstes bei Plutarch aus Clemens emendirt wissen: *ὁ μέχρι νῦν, εἶπεν, οὐκ ἐγνώσθη, ἀνθρώπος*. Ich finde in diesem Urtheil nur eine neue Bestätigung der alten Wahrheit, dass in Geschmacksfragen die Ansichten auseinandergehen, den Gedanken bei Plutarch vortrefflich und durchaus characteristisch, bei Clemens gesucht und unnatürlich. Aber hat denn Clemens wirklich so geschrieben? ich glaube — unbekümmert um Pseudo-Callisthenes, der in Fragen dieser Art gar keine Auctorität hat — nein, sondern *οὐκ ἐγνώσθη ἀνθρώποις*, oder, wenn er recht correct schreiben wollte, *ἐγνωσται*. Also nicht Plutarch ist aus Clemens zu emendiren sondern umgekehrt, Clemens aus Plutarch.

C. S.

## ZU JULIANS REDEN.

Julian *fragm. or.* 299<sup>a</sup>. Von den Göttern sagt Julian: *μεγάλας ἡμῖν μετὰ τὴν τελευτὴν ἐλπίδας ἐπαγγέλλονται· πειστέον δὲ αὐτοῖς πάντως, ἀψευδεῖν γὰρ εἰώθασιν, οὐχ ὑπὲρ ἐκείνων μόνον, ἀλλὰ καὶ τῶν ἐν τῷ βίῳ τῷδε. οἱ δὲ διὰ περιουσίαν δυνάμεως οἷοί τε ὄντες καὶ τῆς ἐν τῷ βίῳ τούτῳ γενέσθαι ταραχῆς καὶ τὸ ἄτακτον αὐτοῦ καὶ τὸ ἀλλόκοτον ἐπανορθοῦν, ἄρ' οὐκ ἐν ἐκείνῳ μᾶλλον, ὅπου διήρηται τὰ μαχόμενα, χωρισθείσης τῆς μὲν ἀθανάτου ψυχῆς, τῆς δὲ γενομένου τοῦ νεκροῦ σώματος, ἱκανοὶ παρασχεῖν ἔσονται ταῦθ' ὅσαπερ ἐπηγγείλαντο τοῖς ἀνθρώποις;*

Die Stelle ist von Hertlein in seinen krit. Bemerkungen zu Jul. S. 25 behandelt und der Sinn derselben, wie ich glaube, im Ganzen richtig aufgefasst worden. Wenigstens war ich selbst auf *περιγενέσθαι* statt des sinnlosen *γενέσθαι* gefallen. Freilich paläographische Wahrscheinlichkeit hat die Vermuthung nicht. Desto sichrer lässt sich ein zweiter Fehler verbessern, das sinnlose *τῆς δέ*. Hertlein meint, es möge etwa *τέφρας δέ* oder etwas Aehnliches ursprünglich gestanden haben; *τέφρας* gewiss nicht, das wäre denn doch eine verzweifelte Aenderung, aber etwas Aehnliches gewifs, nämlich *γῆς δέ*. Also Julian schrieb sicher: *χωρισθείσης μὲν τῆς ἀθανάτου ψυχῆς, γῆς δὲ γενομένου τοῦ νεκροῦ σώματος*.

Zerbst.

C. S.

## NICHT HIERARCHEN, SONDERN HIPPARCHEN.

Aus der Inschrift C. I. G. 1570 waren *Ἱεράρχαι* als Beamte des Amphiaraeion bei Oropos bekannt. Auch für Athen glaubte Rangabé Beamte desselben Namens auf der von ihm unter n. 454 herausgegebenen Urkunde (vgl. auch *Ἐφημ. ἀρχ.* 223) nachweisen zu können und ein Sachkenner, wie Keil, nahm daran keinen Anstofs (Zur *Sylloge inscriptionum Boeoticarum* 1864. S. 518). Damit nun dieser offenbare Irrthum sich nicht weiter verbreite, theile ich nachstehend eine Velsensche Abschrift der fraglichen Urkunde mit, nach deren Einsicht ein Zweifel nicht wohl mehr bestehen kann.

Ι Ω Ν Α Ν Τ Ι Ξ Θ Ε Ν Ο Υ Τ Ε Ι  
 Ε Ι Π Ε Ν Ε Ρ Ε Ι Δ Η Ο Ι Τ Α Μ Ι  
 Ν Τ Η Ξ Θ Ε Ο Υ Ο Ι Ε Π Ι Η Γ Ε Μ Α  
 Λ Ο Ν Τ Ο Ξ Ε Ρ Ε Μ Ε Λ Η Θ Η Ξ Α Ν  
 5 Ω Ν Ι Γ Γ Α Ρ Χ Ω Ν Ο Γ Ω Ξ Α Ν Ο Ι  
 Ε Ξ Τ Ο Ν Τ Ε Ξ Ι Τ Ο Ν Κ Ο Μ Ι Ξ Ω Ν  
 Α Ρ Α Τ Ο Υ Δ Η Μ Ο Υ Τ Ο Ν Ο Ψ Ε Ι Λ  
 Ν Α Υ Τ Ο Ι Κ Α Ι Τ Α Λ Λ Α Γ Α Ν  
 Ι Α Τ Ε Λ Υ Ξ Ι Ν Γ Ρ Α Τ Τ Ο Ν Τ Ε Ξ  
 10 Υ Ν Ψ Ε Ρ Ο Ν Τ / Ψ Ι Λ Ο Τ Ι Μ Ω Ξ Υ Γ  
 Ν Ι Γ Γ Ε Ω Ν Τ Υ Χ Ε Ι Α Γ Α Θ Ε Ι Δ Ε  
 Θ Α Ι Τ Ο Ι Ξ Ι Γ Γ Ε Ξ Ι Ν Ε Ρ Α Ι Ν  
 Ι Τ Ο Υ Ξ Τ Α Μ Ι Α Ξ Τ Ω Ν Τ Η Ξ Θ Ε Ο Υ  
 Ο Υ Ξ Ε Ρ Ι Η Γ Ε Μ Α Χ Ο Υ Α Ρ Χ Ο Ν Τ Ο  
 15 Α Ι Ξ Τ Ε Ψ Α Ν Ω Ξ Α Ι Α Υ Τ Ο Υ Ξ Χ Ρ Υ  
 Ι Ξ Τ Ε Ψ Α Ν Ω Ι Α Ρ Ε Τ Η Ξ Λ Ε Κ Α Υ  
 Ι Λ Ο Τ Ι Μ Ι Α Ξ Η Ε Χ Ο Ν Τ Ε Ξ Δ Ι  
 Λ Ο Υ Ξ Ι Ν Ε Ι Ξ Τ Ε Τ Ο Υ Ξ Ι Γ Γ Ε Ι  
 Α Ι Τ Ο Ν Δ Η Μ Ο Ν Τ Ο Ν Α Θ Η Ν Α Ι Ω Ν  
 20 Α Γ Ρ Α Ψ Α Ι Δ Ε Τ Ο Δ Ε Τ Ο Υ Η Ψ Ι Ξ Μ Α  
 Α Ι Τ Ο Ν Σ Τ Ε Ψ Α Ν Ο Ν Κ Α Ι Τ Α Ο Ν Ο Μ  
 Τ Α Τ Ω Ν Τ Α Μ Ι Ω Ν Ε Ν Ξ Τ Η Λ Η Ι Λ Ι Ο  
 Ν Ε Ι Κ Α Ι Ξ Τ Η Ξ Α Ι Ε Ν Α Κ Ρ Ο Ρ Ο Λ Ε  
 Τ Ο Δ Ε Α Ν Α Λ Ω Μ Α Τ Ο Ε Ι Ξ Τ Η Ν Ξ Τ Η  
 25 Η Ν Κ Α Ι Τ Η Ν Α Ν Α Γ Ρ Α Ψ Η Ν Ο Τ Ι Α  
 Ν Η Τ Α Ι Δ Ο Υ Ν Α Ι Τ Ο Υ Ξ Ι Γ Γ Α Ρ

*'spatium X ordinum'*

Κ Τ Η Ξ Α  
 Ψ Τ Α Μ Ι Α  
 Ι Ξ Ι Ξ Ο  
 Ο Ψ Ψ

D. h.

. . . . ἰων Ἀντισθένου Τει[θρα]-  
 [σιος] εἶπεν· ἐπειδὴ οἱ ταμί[αι]  
 [τῶ]ν τῆς θεοῦ οἱ ἐπὶ Ἑγεμά[χου]  
 ἄρχ[οντος] ἐπεμελήθησαν [μετ]-  
 [ὰ τῶ]ν ἱππάρχων, ὅπως ἂν οἱ ἰ[ππ]-  
 ε[ῖ]ς τὸν τε σῖτον κομίσων[ται]  
 [π]αρὰ τοῦ δήμου τὸν ὀφειλ[όμε]-  
 [νον] αὐτοῖ[ς], καὶ τᾶλλα πάν[τα δ]-  
 ιατελ[οῦ]σιν πράττοντες [τὰ σ]-  
 υνφέροντ[α] φιλοτίμως ὑ[πὲρ τ]-  
 [ῶ]ν ἱππέων, τύχη ἀγαθῇ δε[δό]-  
 [χ]θαι τοῖς ἱππε[ῶ]σιν ἐπαιν[έσ]-  
 [α]ι τοὺς ταμίαις τῶν τῆς θεοῦ [τ]-  
 οὺς ἐπὶ Ἑγεμάχου ἄρχοντο[ς κ]-  
 αὶ στεφανῶσαι αὐτοὺς χρυ[σῶ]-  
 ι στεφάνῳ ἀρετῆς [ἔν]εκα [καὶ]  
 [φ]ιλοτιμίας, ἣ[ς] ἔχοντες δι[ατ]-  
 [ελ]οῦσιν εἰς τε τοὺς ἱππεῖ[ς κ]-  
 αὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων. [ἀν]-  
 γράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα [κ]-  
 αὶ τὸν στέφανον καὶ τὰ ὀνόμ[α]-  
 τα τῶν ταμιῶν ἐν στήλῃ λιθ[ί]-  
 νῃ καὶ στήσαι ἐν ἀκροπόλε[ι].  
 τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ εἰς τὴν στή[λ]-  
 ην καὶ τὴν ἀναγραφὴν, ὅ τι ἂν γ[ι]-  
 [έ]νηται, δοῦναι τοὺς ἱππάρ[χο]-  
 [υς].

Die Buchstaben nach dem Absatze rechts scheinen Ueberbleibsel eines Verzeichnisses der Namen der Schatzmeister, welches nach Z. 21. 2 des Beschlusses auf der Urkunde anzubringen war. Man sieht, dass sich die 'Hierarchen', wie das auch ganz in der Ordnung ist, in Hierarchen verwandeln. Die bekränzten Schatzmeister sind die vom Jahre des Archon Hegemachos, Ol. 120, 1. Da diese bis Ende Hekatombaion des folgenden Jahres im Amte waren, so muss die Urkunde aus den späteren Monaten von Ol. 120, 2 herrühren.

A. K.

## METRISCHE INSCRIFTEN AUS CAMPANIEN.

## 1. GRABSCHRIFT EINES SCHULMEISTERS VON CAPUA.

Unter den Architectur- und Sculpturfragmenten, welche den Hof vor der Galleria lapidaria im Nationalmuseum zu Neapel schmücken, befanden sich bis vor Kurzem auch ein paar Inschriftsteine. Von diesen fiel mir im November vorigen Jahres ein stattliches Grabmonument, etwa 7' hoch nach Art der capuanischen in die Augen. Es sind große massige Cippen, das untere Ende roh und bestimmt eingegraben zu werden, die Rückseite unbearbeitet; unten in einer Nische der Todte, an dem Fries die Inschrift, darüber der Giebel mit einfacher architectonischer Eintheilung und einer Blume in der Mitte. Auch die Steinart begrenzt diese Species von den Grabcippen des übrigen Campaniens; sie sind aus einem eigenthümlichen, wenn auch nicht gerade feinen, so doch festen Travertin, der am Tifata gebrochen wurde, gefertigt. Kenner unterscheiden denselben leicht: zum Beispiel erklärte Fiorelli mir sofort, der betreffende Stein müsse aus Capua stammen. Um dies voranzunehmen, führt die Formel der Inschrift *ossa hic sita sunt* zu demselben Resultat. Das Inventar des Museums hätte die Provenienzfrage ohne Weiteres entscheiden müssen, wenn nicht von der gegenwärtigen, ebenso genialen als gewissenhaften Verwaltung Fiorellis die früheren ganz verschieden gewesen wären. Nach dem Inventar ist der Stein am 9. Nov. 1852 ins Museum geschafft nebst mehreren anderen unzweifelhaft aus Capua stammenden.

Auf demselben sind im Hochrelief ausgehauen ein älterer Mann auf einem erhöhten Thron sitzend, zu seiner Rechten ein Knabe, zur Linken ein Mädchen. Weiter bemerkt das Inventar *con iscrizione poco intelligibile di 7 versi*. Die *poca intelligibilità* wird denn auch wol der Grund gewesen sein, warum die Gelehrten Neapels, welche in jener Zeit über die Schätze des Museums verfügten und sich veranlasst sahen edel neu acquirirten Columbarienstein mit erdrückender Breite zu publiciren, ein Monument wie das vorliegende der Vergessenheit anheimfallen ließen. Ich habe die Inschrift mehr als vier Wochen hindurch täglich gesehen, auch unter wechselnder Beleuchtung, nachdem ihr Fiorelli einen würdigeren Platz zu Füßen des farnesischen Stiers angewiesen hatte. Bei meiner Abreise von Neapel war dieselbe bis auf ein paar Stellen entziffert, deren es hier an einer Anzahl Papierabdrücke, besonders durch die Unterstützung Dr. Studemunds, Herr werden zu

gelang. Die Buchstaben der 1. Zeile sind  $2\frac{1}{2}$ , die der folgenden  $1\frac{1}{2}$  Centimeter hoch und sehr verwischt, namentlich an den Enden der Zeilen. Die unten gegebene Inschrift ist vollständig, wenigstens nirgends sonst am Stein eine sichere Spur von Buchstaben zu erkennen. Punkte kommen nur an ein paar Stellen, wie es scheint, ziemlich willkürlich vor. Die Inschrift ist correct eingehauen ohne Fehler und ohne Buchstabenverbindungen. Für die Restitution und Erklärung erscheint es angemessen überall anzugeben, wo eine andere Deutung eines Zeichen möglich ist; die nicht bezeichneten Buchstaben gelten mir als unzweifelhaft sicher.

<sup>1.</sup> QVICVMDVM · HABERET · CLAVSAMINCASTELLOAN<sup>2.</sup>  
<sup>3.</sup> LAM · MORTALEMADSVPEROSLICYME... INITAMADDIEMII<sup>4. 5.6. 7.8.</sup>  
<sup>9.</sup> PVDENSQVEVIXITOMNITEMPOREAVRVNCVSERAT<sup>10.</sup> FVSVSERATNOM<sup>11.</sup> INE  
MAGISTERLV<sup>12.</sup> DILITTERARICHILOCALVSSVMM<sup>13.</sup> AQVOMCASTITATEIN  
DISCIPVLOSSVOSIDEMQVETESTAMENTASCRIPTVCVMFIDENE<sup>13.</sup>  
<sup>14. 15.</sup> QVOIQVAMIIIN... VIT · LAESITNEMINEMITA... <sup>16.17. 18. 19.</sup> CVCVHIRITVITAM  
<sup>20. 21.</sup> FIDVSSINEMETVEIVSOSSANVNCICSITASVNTPOSITA... RISVIRO

- Z. 1. 1. der obere Theil durch ein Loch ausgefallen, aber sicher. — 2. *CAST* sicher; es folgen drei Langbuchstaben, dann ein runder zu weit herumgeht um *C* sein zu können. Hinter *O* ist die Schrift zusammengedrängt. *AN* sicher; hierauf ein entstellter Buchstabe wie *T*, selbst *D* oder bloßes *I*. Vielleicht erklärt sich seine Verzerrung aus der Darauffolge anderer kleinerer Buchstaben. Solche können recht wol dagestanden haben (vgl. Enden von Z. 3) sowol über als unter der Zeile; doch kann ich ihr Vorhandensein nicht bestimmt behaupten.
- Z. 2. 3. kaum *D*. — 4. vielleicht *B*; folgen drei Buchst., kaum vier. 5. 6. *DRB* oder *E*. — 7. *V* möglich; doch scheinen zwei Buchstaben, von denen der zweite *E*, sicherer, also *IE*. — 8. drei Langbuchst., der erste kann *DBP* sein.
- Z. 3. 9. von *X* ziemlich sichere Spuren, nicht *CS*. — 10. Das *F* was höher als die folgenden Buchst. — 11. Lesung für mich nicht sicher, nur muss ich bemerken dafs der Steinmetz hier am Ende der Zeile aus der graden Linie gefallen und die drei letzten Buchst. verzerrt hat. Möglich zu lesen *NOMINEET*.
- Z. 4. 12. etwas verwischt, aber sicher.
- Z. 5. 13. verwischt, indess ziemlich sicher.
- Z. 6. 14. Die ersten drei Buchstaben scheinen *ENS*, dann kann



aber kaum noch ein Buchstabe vor dem folgenden *N* stehen. — 15. ganz unklar: drei Buchst.; der erste scheint ein Langbuchst. *T, E, L*, der zweite z. B. *V, I, S*, der dritte *I, L, A, C, S*. Doch ist die Auflösung durch zwei Buchst. nicht ausgeschlossen<sup>1)</sup>. — 16. von *T* und *A* sind die oberen Hälften ausgefallen. Der Rest dieser Zeile ist sehr verwischt. — 17. zwei Buchst., der zweite *C* oder *E*, der erste kann *D, O* u. s. w. sein. — 18. möglich *S*. — 19. ganz entstellt, zwei einfache Lang- oder ein Doppelbuchst. Auch das folgende *R* verwischt. Der Schluss der Zeile beschädigt aber sicher.

20. auch *C* oder *L*. — 21. unklar. Das Folgende verzogen, aber scheint mir sicher.

*Quicum, dum haberet clausam in castello an[imu]lam  
mortalem, ad superos licitum e[st, f]initam ad diem<sup>2)</sup>*

*[pie] pudensque<sup>3)</sup> vixit omni tempore.*

*Auruncus erat, Fusius erat nomine,*

5 *magister ludi litterari Chilocalus,  
summa quom castitate in discipulos suos.  
idemque testamenta scripsit cum fide<sup>4)</sup>,*

<sup>1)</sup> Fiorelli schreibt mir am 24. Jan. 1866: *ho riscontrato attentamente e in ogni diligenza la lezione dell' epigrafe capuana da voi per la prima volta proposta, e segnatamente in quei luoghi, che mi avete indicati. Parmi che nel primo verso siavi solo ANI ed in seguito altra lettera che potrebbe ritenersi per un C à piccolo, e scritto nella parte superiore del rigo; in quanto alla V non ho potuto trovarla, quantunque alcune lesioni della pietra facessero supporre un resto leggenda. Nel verso 6 è molto chiaro NECAVIT preceduto da tre lettere, che sembrano ENS, e manca affatto lo spazio per una quarta: nè queste tre lettere no tanto certe, che non vi si possa altresì vedere HIC o altra parola di tre sole lettere. Doch möchte das NECAVIT nicht so sicher sein, wie F. annimmt, und ich glaube vorläufig an NOCVIT festhalten zu dürfen.*

<sup>2)</sup> [So scheinen diese beiden Zeilen gelesen werden zu müssen: 'der, mit dem ich auch auf Erden leben dürfen so lange er in der Burg des Körpers den sterblichen auch beschlossen trug, lebte bis zu dem vorbestimmten Tage' u. s. w. Freilich fehlt das Fehlen von *agere* oder dgl. nach *licitum est* sehr anstößig und es möchte *fnitam ad diem* doch wohl noch etwas anderes stecken. Bei dem seltsamen *stellum* ist wohl zunächst an das *castellum aquae* gedacht, so daß die Brust den auch bewahrt wie das Reservoir des Aquaeducts das Wasser. Hadrians *animula pes corporis* sagt dasselbe, freilich mit einer Eleganz, zu der unser Philocalus denn so hieß er doch wohl — seine Schüler nicht gebracht zu haben scheint. M.]

<sup>3)</sup> [*pudens qui* würde besser sein. Th. M.]

<sup>4)</sup> [Vergleiche den *libr(arius)*, *qui testamenta scripsit annos XIV sine iuris-sull(o)* bei Henzen 7236. Th. M.]

*nec quouquam [lite] n[oc]uit<sup>1)</sup>, laesit neminem.  
ita decucurrit vitam fidus sine metu;*

10 *eius ossa nunc hic sita sunt. posit A..ris viro.*

In metrischer Beziehung sind die Verse gar nicht übel; wenn gleich das *erat* v. 4 hart neben dem richtigen *erat* und der Trochaeus im 5. Fufs V. 5 *Chilocalus* vor strengen Richtern keine Gnade finden werden. Die Lesung ist in beiden Fällen sicher. So auch nach Allem die Kürzung von *posit* V. 10 (vgl. Corssen Aussprache 1, 357. 355).

Im Einzelnen mag noch auf Folgendes aufmerksam gemacht werden.

- V. 1. *Qui* auf das Bild des Verstorbenen unten hinweisend, der in seiner Thätigkeit als Schulmeister dargestellt zu denken ist: denn sowol der Knabe, der sich zum Lehrer hinwendet, als dieser selbst halten etwas in der Hand, das wie Schreibrtafel aussieht; das Mädchen tritt mehr zurück. An Kinder des Chilocalus zu denken erscheint schon desshalb unstatthaft, weil gar kein Wort auf solche hinweist.
- V. 2. Die Lesung bis *licitum* sicher, ebenso nachher *initam*; die eingeschobenen Buchst. *est f* entsprechen genau den Spuren, wie sie sich aus den Papierabdrücken ergeben. Jedenfalls habe ich trotz einer grossen Anzahl stets wiederholter Versuche keine andere Lesung finden können.
- V. 3. *pie* scheint die einzig statthafte Auflösung der Buchstabenspuren am Ende der zweiten Zeile.
- V. 4. Es ist bezeichnend dafs der Mann Aurunker genannt wird. Das Gebiet derselben war um die Zeit, in welche unsere Inschrift fällt, latinisirt; aber das Stammesbewusstsein mag dennoch sich behauptet haben, wie ja z. B. auch die Pompejaner in der bekannten Mauerinschrift sich als Campaner bezeichnen<sup>2)</sup>.
- V. 5. Als Schulmeister hiefs er „Lippenschön“; das Wort Chilocalus kommt meines Wissens sonst nicht vor<sup>3)</sup>.
- V. 8. Die Lesung *lite nocuit* ist zwar nicht durch den Stein vor andern besonders sicher gestellt, aber die einzige von den sich mir dar-

<sup>1)</sup> [Vielleicht, da die Spuren des Steins auf *ENS NECAVIT* führen, eher *nec quouquam [i]us negavit*; wie Plautus sagt: *ius petis, ius erat*. TH. M.]

<sup>2)</sup> [Eher möchte bei dem 'Aurunker' eine Reminiscenz aus Virgil oder Livius vorliegen, die für den *magister ludi litterarii* sich recht wohl schickt. TH. M.]

<sup>3)</sup> [Das Wort ist falsch gebildet; es müsste *καλοχειλής* heissen. R. H.]

bietenden, welche dem Zusammenhang entspricht. Der Schulmeister wäre demnach für Testamente, Eingaben usw. eine Vertrauensperson für die Schriftunkundigen gewesen, wie im südlichen Italien die öffentlichen Schreiber es heut noch sind; an eine offizielle Stellung darf man nicht denken.

- V. 10. Dafs ein Eigenname dagestanden, ergibt sich aus den sicheren Buchstaben *POSIT . . . . . VIRO*. Die Schrift ist sehr undeutlich und welcher Name hier gestanden haben mag, wird sich schwerlich entscheiden lassen.

Was endlich die Zeit der Abfassung betrifft, so sprechen palaeographische Gründe für den Ausgang der Republik. Die Schrift ist correct, aber nicht elegant. Von charakteristischen Buchstabenformen sind hervorzuheben das O kreisrund und etwas kleiner als die übrigen Buchstaben, das R mit gradem Schwanz, endlich das unvollkommen gerundete S<sup>1)</sup>.

## 2. GEBET FÜR DEN KAISER UND SEIN HAUS.

Die folgende Inschrift ist schon von Manutius *quaest. epist.* 3 p. 48<sup>2)</sup>, später von Muratori CXVI, 4 u. A. veröffentlicht worden. Beide gehen auf verschiedene Abschriften zurück, auf eine dritte endlich aus dem *codex Redii* stammende die Handschrift des Gudius. Diese drei Recensionen finden sich gegenübergestellt bei Mommsen I. N. *falsae vel suspectae* 274. Seit Mommsens Sammlung ist die Inschrift wieder ans Tageslicht getreten und hat damit alle Zweifel an ihrer Authenticität ohne Weiteres beseitigt. Sie befand sich, wie auch bei Redi richtig angegeben war, zu Acerra und gelangte in den Besitz des Doctor Gaetano Caporale, aus diesem in das Nationalmuseum von Neapel. Die Schrift des früheren Besitzers *dell' aria dell' acqua e di alcuni monumenti Acerrani sunti storico-medico-archeologici*, in welcher sie S. 13 fg. stehen soll, ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Zuletzt ist sie von Minervini Bull. Nap. N. S. 5, 155 behandelt worden.

Die Schrift steht auf einer von einem Rande umgebenen Marmorplatte, jetzt etwa 0,8 M. lang, 0,5 M. hoch. An der rechten Seite sowie

<sup>1)</sup> [Sollte die Inschrift wirklich so alt sein? Wenigstens die Sprachformen, wie *quoiquam*, beweisen in metrischen Inschriften für das Alter nichts (vgl. G. I. L. I n. 1012). TH. M.]

<sup>2)</sup> [Danach bei Grut. 50, 6; beide setzen sie irrtümlich nach Tarraco. E. H.]

unten sind Stücke abgebrochen. Aber fast noch mehr hat die Schrift dadurch gelitten dafs der Stein, als Thürschwelle oder zu ähnlichem Gebrauch verwandt, ganz abgeseuert ist. Die Buchstaben der ersten Zeile sind 4, die der folgenden durchschnittlich 3 Centimeter hoch. Der Schriftcharacter schön, der ersten Kaiserzeit angemessen. Seit ihrem ersten Bekanntwerden hat die Inschrift noch weiter gelitten und daher dürfen jene früheren Copien zur Ergänzung der heute noch sichtbaren Buchstabenspuren verwandt werden. Dafs aber dies nur mit grofser Vorsicht geschehen kann, erhellt zur Genüge aus den beständigen Abweichungen der Abschreiber unter einander. Die ergänzten Buchstaben sind punctirt.

TEMPLVM HOC · SACRATVM · HER  
 QVOD GERMANICI · AVGVSTI · NOMEN · FELIX ·  
 REMANEAT · STIRPIS · SVAE · LAETETVR · V  
 PARENS · NAM · QVOM · TE · CAESAR · TEM  
 5 EXPOSCET · DEVM · CAELOQVE · REPETES · SED  
 MVNDVM · REGES · SINT · HEI · TVA · QVEI · SORTE · TE  
 HVIC IMPERENT · REGANTQVE · NOS · FELICIV  
 VOTEIS · SVEIS ·  
 LAVI · . . IVSLF · PALRYT · PRIMOPHARI  
 10 XIII · MILITA  
 IMP CAESARIS

Es wird von Nutzen sein diese Ergänzung des Textes aus den älteren Abschriften im Einzelnen zu begründen.

- Z. 1. Man. Mur. übereinst.; Redi *herculi* durch Conjectur.
- Z. 2. Man. fängt erst mit *augusti* an. Redi *quod*, Mur. *uoē*. VO sicher, davor Spuren eines O oder Q, dahinter ein Langbuchstabe. — Redi *germ*, was den Raum nicht füllt; Mur. nur die beiden sichern zu Anfang CE. Für das volle *germanici* reicht der Raum grade aus.
- Z. 3. Am Schluss Man. und Redi richtig *laetetur*. Mur. *laetatu u*: das *u*, welches er angiebt, ist zum Theil noch erhalten.
- Z. 4. stimmt.
- Z. 5. Man. irrig *exposce* und *reperies*. Am Schluss Redi *sem*, Mur. *sel*: die Spuren führen auf *sed*.
- Z. 6. Man. unvollständig *tu . . ei . . sorte*, auch Redi *ei* und Mur. *heic*<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> [Accursius, aus dem Mauratori schöpft, liest richtig *heic*. Th. M.]

Redi allein hat die beiden Buchstaben am Schluss bewahrt, die aber nicht mit ihm als *fe*, sondern als *te* anzusehen sind <sup>1)</sup>).

Z. 7. Man. und Mur. *felicibus*, Redi nur *felici*: erstere Lesart scheint sicher.

Z. 8. alle drei *voteis sueis* ohne etwas von folgenden Buchstaben anzugeben. Auch lassen sich keine Spuren solcher auf dem Stein erkennen. Dies Factum berechtigt zu dem Schluss, dafs auch wirklich Nichts dagestanden hat; denn im Vergleich zu dem Rest des Steins wäre es unbegreiflich wie zwei Drittel einer Zeile spurlos hätten verschwinden können.

Z. 9. Man. und Mur. *aurelius*, Redi *aufidius*. Welcher von diesen beiden Namen dastand, ist nicht mehr zu ermitteln. *pal* sicher (oder *fal*? I. N. 3569). Man. *rufus*, Mur. *ru*, Redi unrichtig *furius*. *rufus* scheint sicher, wie auch *primopilaris*.

Z. 10. XIII *milita* allen dreien gemeinsam. Man. *militaris sec*, Redi *militans*, Mur. *militans st*.

Z. 11. alle drei *imp. caesaris*

Der Text des Herrn Minervini stimmt mit dem unsrigen im Wesentlichen überein: er liest Z. 2 *GER . . . .*, Z. 6 gegen den Stein *HEI[C]*, am Schluss mit Redi *FE*, Z. 9 *AVRELIVS* <sup>2)</sup>).

Dafs die vorliegende Inschrift metrisch sei, erhellt auf den ersten Blick. Das Metrum ergibt sich aus der Restitution und diese wird wiederum durch das Metrum bestätigt. Die Ergänzung des *HER* Z. 1. in *HERCVLI* ist sicher. Dem Raum, welchen diese vier Buchstaben der ersten Zeile einnehmen, entsprechen für die folgenden Zeilen sechs. Diesem Schema gemäß ergänzend gelangt man zu Senaren, dem gewöhnlichen Mafs, an welches hier zunächst zu denken wäre. Wollte

<sup>1)</sup> [In Accursius Abschrift folgt zwar auf *sorte* Bruchzeichen, aber am Rande steht *te*. TH. M.]

<sup>2)</sup> Herr Minervini fährt fort *riserbandoci di parlar più ampiamente della epigrafe acerrana in altra occasione, ci contentiamo di avvertire che essa sembra metrica, e di proporre per ora i seguenti supplementi:*

*Templum hoc sacratum Her[culi]: quod Germ[anici]*

*Augusti nomen felix [nobis] remaneat.*

*Stirpis suae lactetur [gloria] parens;*

*Nam quom te Caesar te M[undus] exposcet deum,*

*Caeloque repete[n]s sed[em hanc] mundum reges,*

*Sint he[re] tua quei sorte fel[ici] huic imperent,*

*Regantque nos felicibus voteis sueis.*

man hingegen das verlorene Stück als gröfser ansehen, so wäre Z. 1 zu ergänzen *HERCVLI VICTORI* und man käme auf ein System von iambischen Tetrametern. Die weitere Ausführung eines solchen wäre aber nur möglich, indem man entweder die bestimmende Rücksicht auf schickliche Ausfüllung des gegebenen Raums, wie sie als Grundsatz der epigraphischen Kritik feststeht, oder aber die im Vorhandenen ungezwungen sich darbietende Verbindung von Versfüfsen und Versabschnitten gänzlich aus den Augen liefse. Wir bleiben bei der einfachsten Annahme stehen und restituiren:

*Templum hoc sacratum Her[culi]; quod Germanici  
Augusti nomen felix [semper] remaneat,  
stirpis suae laetetur v[iribus] parens.  
nam quom te, Caesar, tem[pus iam] exposcet deum,  
caeloque repetes sed[em, tum] mundum reges.  
sint hei, tua quei sorte te[rrae] huic imperent  
regantque nos, felicibu[s] . . . . . voteis sueis.  
L. Au . . . ius L. f. Pal. Rufus primopilaris [leg.]  
XIII milita[vit . . . . . auspiciis]  
imp. Caesaris . . . .*

Diese Supplemente machen keinen Anspruch darauf sicher, sondern nur möglich zu sein: für den eigentlichen Sinn sind sie von untergeordneter Bedeutung. Der Hiatus vor *Herculi* v. 1 und die Verschleifung in *Hercli* sind nicht zu vermeiden. Statt *viribus* v. 3 vielleicht besser *virtutei*. Die gröfste Schwierigkeit der Ergänzung macht der letzte Vers. Aufser dem *s* ist noch Raum da für mehrere Buchstaben: ich sehe aber nicht recht, was sich, da nach allem der Vers mit *voteis sueis* schliessen soll, hier herein setzen liefse.

Man wird demnach etwa so übersetzen: „Dieser Tempel ist dem Hercules geweiht. Möge des Augustus Germanicus Namen immerdar gesegnet bleiben und der Vater an der Kraft seines Stammes sich erfreuen. Denn wenn dich, Caesar, die Zeit einst als Gott abrufen und du im Himmel deinen Sitz wieder einnehmen wirst, dann wirst du das Weltall lenken. Möge dann denen, welche nach deinem hohen Rathschluss diese Erde beherrschen und uns regieren sollen, glückliche Erfüllung der für sie erhobenen Gebete bescheert sein“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> [Die erste Zeile wird nach Haupts Ergänzung so herzustellen sein: *Templum hoc sacratum heroum, quoi Germanici*. In dem Folgenden wird Z. 5 für

Die Inschrift in ihrer äußeren Form steht, soweit ich sehe, einzig da. Sie gehört in die zahlreiche Klasse von Weihinschriften für das Wohl des Kaisers. Bei den Soldaten war bekanntlich Hercules, auch mit dem Beisatz *Victor* oder *Invictus*, besonders beliebt. Der Stein stammt aus Acerra, das etwa zwei Meilen von Neapel, halbwegs zwischen diesem und Capua lag. Von Denkmälern dieser Stadt ist außer *I. N.* 3549 Nichts erhalten. Doch wissen wir aus Frontin *p.* 229, daß Augustus eine Colonie dorthin führte.

Die Verschrobenheit des Ausdrucks wie der Satzfügung in unserer Inschrift erklärt sich zum Theil aus ihrer Beziehung. Der erste Kaiser, welcher den Namen Germanicus führt, ist Caligula (Tiberius nur vor der Thronbesteigung Eckhel VI 199), dann Claudius und Nero, die Flavier erst seit Domitian. Nun ist aus der Schrift sowol als den Formen mit *ei* deutlich daß das Monument nicht in die letzte Hälfte des ersten Jahrhunderts gehört, sondern in die erste. Dem Inhalt nach kann nur an Claudius gedacht werden. Um den alten guten Kaiser ist es dem Weihenden nicht so sehr zu thun, als wie's nachher werden soll. Denn wer der Nachfolger? Britannicus oder Nero? Man kann den Plural auf beide beziehen; aber in dieser Scheu Namen zu nennen spiegelt sich doch die ganze Unsicherheit der Lage, in welcher die römische Welt in den letzten Regierungsjahren des Claudius schwebte. Es braucht endlich kaum hervorgehoben zu werden, daß diese Inschrift für die Charakteristik der Kaiseradulation von außergewöhnlichem Interesse ist<sup>1)</sup>.

---

*tum* etwa *qua* zu setzen und die Inschrift so zu fassen sein: *cum tu, Caesar, in caelo mundum gubernare incipies, liberi tui tua vice terram regant.* Z. 7 schlägt Haupt vor *felicibu[s ex] voteis sueis.* TH. M.]

<sup>1)</sup> [Die archaischen Formen dieser Inschrift möchten wohl auf alle Fälle bloß zum poetischen Colorit gehören und zur Zeitbestimmung nicht brauchbar sein; aber daß die Legion ohne Beinamen erscheint, rath allerdings nicht bis in das zweite Jahrhundert hinabzugehen. Unter den Kaisern des ersten kann meines Erachtens die Inschrift nur dem Domitian beigelegt werden. Denn einmal führen den Namen *Germanicus* zwar auch Caligula, Claudius, Nero und Traian, aber Domitian allein denselben nicht als Ehrentitel, sondern als zweiten Namen — man braucht dafür nur an die *Kalendae Germanicae* zu erinnern. *Germanicus* oder *Germanicus Augustus* heißt er bei Zeitgenossen nicht selten, zum Beispiel bei Silius 3, 607 und selbst in schlichter Prosa bei Quintilian 10, 1, 91. Zweitens passt auf ihn allein die Art der Adulation; denn von ihm ist es bekannt, daß er sich *dominus et deus noster* nennen liefs, *unde institutum posthac, ut ne scripto quidem ac sermone cuiusquam appellaretur aliter* (Sucton *Dom.* 13). Die vollständige Parallele zu unserem Gedicht giebt das Epigramm Martials 6, 3:

## 3. WEIHINSCHRIFT AN DIE DIANA VON TIFATA.

Eines der gefeiertsten Heiligthümer des Alterthums im südlichen Italien war der Tempel der Diana vom Berge Tifata unweit Capua. Sulla wandte demselben seine volle Gunst zu, Augustus und seine Nachfolger bestätigten die Schenkungen (*I. N.* 3575. Vell. 2, 25). Wie das bei derartigen Wallfahrtsorten zu gehen pflegt, entstand im Lauf der Zeit um den Tempel eine Ortschaft, die von eigenen Magistraten verwaltet wurde (*I. N.* 3920. 3633. 3634). Der Tempel nahm die Stelle der alten Benedictinerkirche S. Angelo in Formis ein, welche

*Nascere Dardanio promissum nomen Iulo  
vera deum suboles, nascere, magne puer,  
cui pater alternas post saecula tradat habenas  
quique regas orbem cum seniore senex.*

und nicht minder die Ansprache, die bei Silius (3, 611 fg.) Jupiter an Domitian richtet:

*nam te longe manent nostri consortia mundi*

*tunc (nunc?), o nate deum divosque dature, beatas  
imperio terras patrio rege: tarda senectam  
hospitia excipient caeli solioque Quirinus  
concedet mediumque parens fraterque locabunt:  
siderei iuxta radiabunt tempora nati.*

Entsprechend zeigen uns die Münzen den einzigen bald nach der Geburt gestorbenen Sohn Domitians als *divus Caesar imp. Domitiani f.* auf der Weltkugel sitzend und um ihn die sieben Planeten (Eckhel 6, 401). — Dazu kann vielleicht noch als drittes Argument hinzugefügt werden, daß der Name *Germanicus* auf unserem Stein allem Anschein nach nicht bloß zufällig beschädigt, sondern absichtlich getilgt ist. Aber auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, scheint mir die Beziehung der Inschrift auf Domitian außer Zweifel. — Sie kann nicht vor das J. 83 fallen, in dem Domitian den Namen *Germanicus* annahm (Cohen *méd. des emp.* 1, 416, 253), um ihn nicht wieder abzulegen. Demnach bezieht sie sich nicht unmittelbar auf den oben erwähnten Sohn Domitians; denn wenn dessen Geburt auch vielleicht in das zweite Consulat, das Domitian als Kaiser führte oder übernahm, also in das J. 82 oder 83 fallen mag (Sueton *Dom.* 3; vgl. Eckhel 6, 400), so war er doch schon todt, als sein Vater den Namen *Germanicus* annahm; wenigstens heißt auf den Münzen, die den *divus Caesar* feiern, die zugleich genannte Mutter Domitia durchaus bloß Gemahlin des Domitianus, nicht des Domitianus Germanicus. Auch scheint dieser Sohn nur ganz kurze Zeit gelebt zu haben, vielleicht selbst vor der Namengebung gestorben zu sein, da er nirgends, selbst auf den Münzen nicht, mit Namen genannt wird. Es ist aber auch nicht erforderlich, daß der Kaiser, dem diese Inschrift gesetzt ward, damals lebende Söhne hatte; wenn man erwarten durfte, daß ihm solche noch geboren werden könnten, wie dies bei Domitian allerdings der Fall war, so ist die unbestimmte Hinweisung auf die künftig herrschenden Kinder in unserm Gedicht ebenso gerechtfertigt wie der Ausdruck *divos daturus* bei Silius Italicus. Sonach ist unsere Inschrift zwischen 83 und 96 n. Chr. gesetzt. Th. M.]



etwa 3 Miglien von Alt-Capua entfernt am Fuße des Tifata in der Ebene gelegen ist. Diese Annahme, welche von jeher bei den italienischen Topographen anerkannt gewesen, wird durch monumentale Ueberreste und Inschriftenfunde (namentlich *I. N.* 3565. 3576) gestützt, sowie auch durch die Thatsache, daß das Christenthum, seit es herrschende und Staatsreligion geworden, auch örtlich die Erbschaft ihrer Vorgängerin angetreten hat. Neuere Ausgrabungen, welche der Oberst Novi 1856 fg. hier anstellen liefs, haben dieselbe weiter bestätigt (Minervini *Bull. Nap. N. S.* V 41 fg. 62 VIII 4), unter anderem auch folgende Inschrift, welche hart neben der Kirche gefunden ward. Wenn ich solche hier von Neuem veröffentliche, so geschieht dies nicht so sehr um den ungenügenden Text Minervinis zu ergänzen, als um ihr eine weitere Verbreitung zu verschaffen.

Es ist eine schlanke hohe Basis aus Travertin, gegenwärtig im Nationalmuseum von Neapel. Die Inschrift enthält 22 Zeilen, von denen je zwei einen Hexameter bilden; 14 Zeilen sind noch lesbar, von den folgenden nur hie und da ein Buchstabe. Die Schrift ist lang gezogen, oberflächlich eingehauen und gehört in die Zeit der Decadenz.

INCOLA TIFATAE VE  
 NATIBVS · INCLVTA VIRGO  
 HAEC · LATONA · TVIS · STATV  
 IT · M<sup>r</sup>ACVLA · TEMPLIS·  
 5 CVNCTIS · NOTVS · HOMO · SIL  
 VARVM · CVLTOR · ET · IPSE·  
 LAVDIBVS · INMENSIS · VITAE·  
 QVI · SERVAT · HONOREM·  
 DELMATIVS · SIGNO · PRISCO  
 10 DE NOMINE · LAETVS·  
 CREDO · QVIDEM · DONVM · NVL  
 LIS · HOC · ANTEA · NATVM  
 COLLIBVS · AVT · SILVIS · TAN  
 14 TVMCAPVTEXPLICATVM BRIS  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 19 QVAE VERVM . . . . . VM ?

Herr Minervini hat von V. 14 nur die Buchstaben *licatum pri* lesen können. Doch ist, obgleich von ein oder zwei Buchstaben die untere Hälfte abgesprungen, die Lesung ganz sicher bis auf die beiden letzten.

Statt *umbris* ist nämlich vielleicht zu lesen *umbrae*, das dann von *tantum* abhängig wäre.

Es handelt sich hier um die Stiftung eines Hirschgeweihs (Eberkopfes?) in dem Dianatempel (vgl. die Inschriften aus Leon *Ann. dell' I.* 1864 S. 218). Dasselbe wird V. 4 *miracula* genannt und V. 11 fg. weiter angepriesen. Diese Verse in einer allerdings sehr corrumpirten Sprache werden wol so zu verstehen sein: „ich glaube gewiss dafs nirgends in Berg oder Wald ein Weihethier älter zu finden sei als dies; solchen Kopf breitet es im Walde aus (so grofs ist sein Geweih.)“

Interessant wird die Inschrift besonders durch den Weihenden, der nach V. 5 fg. eine hervorragende Persönlichkeit gewesen sein muß. Des Namens *Delmatius* kennen wir zwei: den Bruder Constantins des Grofsen und seinen Sohn, der 335 vom Oheim zum Caesar erklärt, 337 oder 38 auf desselben Anstiften getödtet wurde. — *Minervini* meinte anfangs, der V. 5 fg. bezeichnete Mann und der *Delmatius* V. 9 könnten nicht dieselbe Person sein; es sei ja ganz unpassend wenn einer der Art sich selber lobe; also ein Freigelassener des *Delmatius*, der früher *Laetus* geheifsen, habe für seinen Herrn die Inschrift gemacht. Später ist er von der Bescheidenheit und dem Freigelassenen zurückgekommen und deutet *signum* als Name (Or. 2780): *allora si direbbe che pose quel monumento un personaggio, che all' antico nome di Laetus aggiunse il soprannome Delmatius*<sup>1)</sup> und folglich hiefs der Bruder Constant-

<sup>1)</sup> [Meiner Meinung nach, die ich mit Erlaubniss des Einsenders hier beifüge, ist die zweite Erklärung *Minervini* die richtige, also zu lesen: *Delmatius signum, prisco de nomine Laetus*. Dafs man im Lateinischen *signare* mit Beifügung des Eigennamens so brauchen könne wie wir sagen 'sich schreiben', bezweifle ich, da der entsprechende Gebrauch durch Unterschrift des Namens einen Act zu bekräftigen bekanntlich unrömisch ist. Andererseits ist *signum* im Gegensatz zu *nomen* technisch, wie besonders die bekannte Stelle im Leben der Gordiane c. 4 zeigt: *filium Gordianum nomine Antonini signo illustravit*, so dafs schon darum eine andere Deutung nicht zulässig erscheint; und wenn der Gegensatz des *signum* gegen das *nomen priscum* so ausdrücklich und so scharf hier zuerst erscheint, so ist er doch der Sache nach längst bekannt. Denn wie *nomen* der Familienname ist, den man von Rechtswegen führt, so ist *signum* — im besseren Latein (so z. B. bei Tacitus *ann.* 1, 41) *vocabulum* — derjenige, der einem nach freier Wahl, sei es bei der Geburt, sei es später beigelegt wird (z. B. *vita Aurel.* 6: *huic signum exercitus adposuerat 'manu ad ferrum'*). Es kommt hinzu, dafs die *signa*, wie sie auf den Inschriften vom dritten Jahrhundert an erscheinen, in der grossen Mehrzahl durchgängig auf *ius* endigten — so z. B. *Acacius* (Mur. 126, 1), *Concordius*, *Florentius*, *Leontius*, *Olympius* (Mur. a. a. O.), *Sapricius* (Hübner *de sen. pop. q. R. actis* p. 57), um nur solche Beispiele anzuführen, wo der Beiname ausdrücklich als *signum* bezeichnet wird. Es genügt in dieser Hinsicht auf die sehr befriedigende Auseinandersetzung *Borghesis* (opp. 3, 501 fg.) zu verweisen. Sonach passt

tins ursprünglich Fl. Julius Laetus. Ob der gelehrte Neapolitaner uns wol erlaubt zu übersetzen „Delmatus schreib ich mich meines alten Namens froh“? Wiewol das Geschlecht hier als alt bezeichnet wird, so sind doch meines Wissens keine Glieder desselben aufser den Genannten bekannt. Und da auch der Vater nach unsern Quellen zu wenig hervortritt um die Bezeichnungen V. 5 fg. als angemessen erscheinen zu lassen, wird man nach Allem den Caesar Delmatus als Weihenden ansehen dürfen.

Rom.

H. NISSEN.

es sehr gut, dafs unser Laetus als *signum* die Benennung Delmatus führt. Ist dies richtig, so kann dieser Laetus Delmatus jeder andere eher gewesen sein als der Bruder oder der Neffe des Constantin, denn diese führten den Namen eben nicht als *signum*, sondern als *nomen*, wie die Münzen und Inschriften zeigen; und in der That sagt unsere Zeitschrift auch nicht mehr von ihm, als dafs er in Campanien als Waidmann berühmt war. TH. M.]

## ZU DEN SCRIPTORES HISTORIAE AUGUSTAE.

Mehreren Lesarten der Vaticanischen Hs. haben wir in unserer Ausgabe ein Fragezeichen beigefügt; wie sich aus erneuter Einsicht der Hs. durch K. Zangemeister ergibt, an folgenden Stellen mit Unrecht:

I 38, 1 fehlt in P wirklich *per*; hierauf *prios* vor der Correctur der ersten Hand, nicht, wie Peter angiebt, *prorios*. 48, 6 *ab eo mansit* in P 54, 1 *§ uano cuidam* 60, 25 *res § hispania* 77, 19 *habeat suos* 79, 7 *§ ait percutite* 83, 9 *tuum* 89, 27 *narbana* 89, 28 *eius et lucilla* 100, 16 *statuas undique gladiatoris* 110, 15 *cardus*. Aber am Rande der Handschrift — und darauf scheint Salmasius' Angabe sich zu beziehen — von erster Hand (was Jordan — und Peter — nicht angeben) *pertinax dimidiatas | lactucas et cardos* (sic) *conui | uis apponebat* 133, 26 *septizonium* 133, 27 *eius denique* 162, 28 *caedes* 181, 23 *est appellatus* 183, 9 *coactus* 190, 24 *ilius* ausgekratzt. 211, 16 *adulteriis* 262, 8 *pruatis*; auf der nächsten Seite (5) scheint es heissen zu müssen 'ac tantum amicos'. II 124, 10 *domiciani fuerant*: weil ich ein ? gesetzt hatte, sagt Peter nicht, dafs *fuerant* in P steht, obgleich er *domiciani* angiebt: nämlich weil ich hierzu ausdrücklich ein *sic* gesetzt hatte.

Dagegen haben sich unsere Zweifel als begründet erwiesen an folgenden Stellen:

I 13, 7 *post hec* in P 63, 28 *deinde sibi* 64, 7 *dedit populo*

65, 21 *et uitio* 87, 8 *elatus est* 100, 12 *exaudi caesar delatores ad leonem* steht nur einmal, nicht wie Jordan — und Peter — angeben, zweimal in der Handschrift. 110, 6 *emancipatis* 124, 7 *eosdemq;* ib. 20 ist in unserer Ausgabe nicht angegeben, daß *britannias* in B steht; ich erwähne dies nicht desswegen, weil auch Peter es nicht angeht, sondern weil es die handschriftliche Lesart auch bei Solin und Martianus Capella ist. 126, 14 *dein* 131, 7 § *plurimos* 141, 16 *heraclitum ad optinendam* 163, 1 *facte cedet* 168, 21 § *maxime praetorianum* 171, 5 *ioco. quod dictum* 172, 6 § *fratrem* 172, 7 *pro presagio* 198, 30 *unus* fehlt. 203, 1 *iussit. iussit* § *cursorem iussit* § 203, 16 *et* fehlt 212, 2 *subsericae* 251, 29 *quod § ille* 255, 21 § *campo* mit einer Rasur über *p.* 256, 15 *quosq;* 260, 18 *est hic iniquid* (*d* von erster Hand in *t* corrigirt). 260, 19 *adere*: von erster, nicht, wie Peter sagt, von dritter Hand *eu* zugefügt. 260, 23 *plurimis ictib; confuderunt*, von zweiter, nicht, wie Peter sagt, von erster Hand corr. in *confoderunt*. II 1, 17 *praecepit neutroque*, nicht, wie Jordan — und Peter — angeben, *utroqa* 17, 22 scheint eher *a* als § hinter *ante* ausgekratzt; gleich darauf rührt *refectisque* von M o m m s e n, nicht von Peter her. 131, 30 *meruit* fehlt.

Außerdem fehlt II 7, 3 *in P se.* 6, 16 hat in P von erster Hand *generam* und nicht, wie Peter angeht, *generem* gestanden. 47, 16 *in tribunali oces et ut* (*et* oder wenigstens *t* von zweiter Hand); dazu am Rande von zweiter Hand . . *čquest'è* 106, 24 *ĩ-dam suum* (der Verbindungsstrich von zweiter Hand).

Um noch ein Paar Kleinigkeiten zu erwähnen I 99, 17 ist *Alexandriam* völlig sinnlos und wahrscheinlich durch das vorhergehende *Alexandrina* in den Text gekommen. Ebenso scheint nothwendig 111, 17 für *Cornificiam* gelesen werden zu müssen *Cornificium*.

Wenn man uns vorwirft den Bambergensis ungenau benutzt zu haben, so haben wir diesen Vorwurf verdient, weil wir nicht gesagt haben, daß verbesserte Schreibfehler nur da angegeben sind, wo die Correctur in beiden Handschriften geschehen ist, also einen Schluss auf den Archetypus erlaubt: ein Verfahren, das bei zwei aus derselben Handschrift abgeschriebenen Exemplaren gewiss hinlänglich gerechtfertigt ist.

Berlin.

F. EYSENHARDT.

## DIE SCIPIONENPROZESSE.

### 1. DIE QUELLEN.

Ueber wenige Abschnitte der römischen Geschichte besitzen wir so ausgiebige Quellen wie über die sogenannten Scipionenprozesse, die Kette von Angriffen, welcher der ältere Scipio Africanus erlag. In der That ist nicht blofs die Katastrophe an sich betrachtet ein folgenreicheres historisches Ereigniss, sondern auch die Ueberlieferung derselben in ihrer allmählichen Trübung von nicht geringem und keineswegs blofs litterarhistorischem Interesse, so dafs eine abermalige Erörterung derselben nicht überflüssig erscheint <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Aufser beiläufigen Behandlungen dieses Gegenstandes oder solchen, die völlig aufserhalb jeder Kritik bleiben, sind mir über diesen Gegenstand bekannt geworden die Untersuchungen von F. Lachmann (*de fontt. hist. T. Livii* 2 1828, 105 fg.), von H. W. Heerwagen (*de P. et L. Scipionum accusatione quaestio*, Baireuther Herbstprogramm 1836), von K. W. Nitzsch (*Gracchen* 1847 S. 112) und von H. Nissen (*krit. Unters. über Livius* 1863 besonders S. 213 fg.). Allen gemeinsam ist der Fehler, dafs sie den Gegenstand nur von der historischen, nicht von der juristischen Seite her untersucht haben; daher nicht blofs einzelne arge Versehen, wie z. B. Heerwagen für die chronologische Folge der Ereignisse davon ausgeht, dafs Scipio nach Liternum als *exul* im Rechtssinne gegangen sei, sondern überhaupt die ganz müssigen Debatten darüber, ob die Anklagen auf *maiestas* oder *peculatus* gerichtet gewesen seien, und die Unmöglichkeit eindringender Untersuchung und endgültiger Ergebnisse. Nitzschs Darstellung ist gänzlich beherrscht von falschem Pragmatismus und von willkürlichen zum Theil sehr seltsamen Einfällen; wie er denn zum Beispiel meint die Schuld der Scipionen wahrscheinlich machen zu können, was gerade so unmöglich ist wie die Constatirung ihrer Unschuld; ferner meint, dafs Ti. Gracchus aus Bosheit gegen die Scipionen intercedirt habe, um dem Lucius das angestrebte Märtyrertum unmöglich zu machen. Heerwagens Abhandlung ist eine reine Schutzschrift für Livius oder vielmehr für Antias — *ne caussa quidem fingi poterit*, sagt er S. 14, *quare Valerium hac in re a veritate recessisse putemus* — und geschrieben ohne Einsicht in das allgemeine Verhältniss der Quellen, so dafs der livianische Bericht wesentlich durch die Zeugnisse der Ausschreiber des Livius beglaubigt wird. Auch Lachmanns Arbeit, obwohl sie die verschiedenen Versionen weit sorgfältiger sondert und abschätzt, ist von diesem Fehler nicht frei. Die beste Untersuchung ist ohne Frage die von Nissen, der namentlich zuerst den Unterschied der für uns primären Quellen und ihrer Ausschreiber so wie die grofse Bedeutung der polybischen Angaben

Zur Vereinfachung der Untersuchung erscheint es zweckmässig zunächst dasjenige Quellenmaterial, das relativ primär ist, von demjenigen abzusondern, das zwar auch bei alten Schriftstellern sich findet, aber als aus uns noch vorliegenden Büchern entlehnt für die historische Kritik nicht weiter in Betracht kommt. Hienach scheiden die Berichte sich in die folgenden Massen:

1) Wirkliche Actenstücke aus diesen Verhandlungen oder nachweislich aus solchen geflossene Angaben besitzen wir nicht. Zwar erwähnt Livius <sup>1)</sup> als noch zu seiner Zeit vorhanden *Catos oratio de pecunia regis Antiochi*; benutzt zu haben scheint er sie aber nicht, führt wenigstens ausdrücklich nichts daraus an. — Die beiden tribunicischen Decrete in der Intercessionssache, die bei Gellius 6 (7), 19 aus älteren Annalen entlehnt sich vorfinden, sind unzweifelhaft auf eine Reihe zu stellen mit den Reden, Briefen und sonstigen Actenstücken, wie sie in den alten Geschichtswerken so zahlreich begegnen: es sind nicht Fälschungen, sondern Darlegungen des Sachverhalts, die der Schriftsteller den handelnden Personen in den Mund legt. Schon Weissenborn <sup>2)</sup> hat mit Recht bemerkt, dass in einer gleichzeitigen Urkunde L. Scipio unmöglich *Asiaticus* heissen könnte, da er ja so wie seine Descendenten bis in die sullanische Zeit sich vielmehr *Asiageni* nannten <sup>3)</sup>; überhaupt aber sind in einer Urkunde des sechsten Jahrhunderts die Cognomina anstössig <sup>4)</sup> und nun gar diese neuen selbstgewählten. Gewiss nicht mit Recht wendet Nissen <sup>5)</sup> ein, dass die Decrete echt, die Namen aber später interpolirt sein könnten. Andere Bedenken, die gegen diese Urkunden sich erheben, werden besser unten erörtert; in der Hauptsache genügt es in der That sie zu lesen, um sich zu überzeugen, dass dies nicht actenmässige Documente, sondern Rhetorenarbeiten sind — oder wann

mit sicherem historischem Takt festgestellt hat, auch die verschiedenen Versionen im Wesentlichen richtig scheidet und von der falschen Methode sie in einander zu arbeiten, die noch bei Lachmann sich findet, sich freihaltend den Bericht des Antias mit Recht einfach verwirft. Aber im Einzelnen begegnen mancherlei Flüchtigkeiten und noch mehr Gewaltsamkeiten; und abgesehen von der Vernachlässigung der einschlagenden Rechtsfragen ist auch auf die Genesis der Fälschungen, die doch hier so wichtig und so belehrend ist, gar keine Rücksicht genommen. In der That ist der Gegenstand der Art, dass er nicht im Verlauf eines grösseren Werkes, sondern nur monographisch in genügender Weise sich behandeln lässt.

<sup>1)</sup> 38, 54, 11.

<sup>2)</sup> Zu Liv. c. 60.

<sup>3)</sup> C. I. L. I p. 36.

<sup>4)</sup> Vgl. röm. Forsch. 1, 46.

<sup>5)</sup> S. 217.

hätte je ein römischer Beamter sein Decret damit motivirt, 'dafs es dem Ansehen des Staats nicht entspreche den Feldherrn der römischen Gemeinde daselbst einzusperren, wo er die Feldherren der Feinde eingesperrt habe'? — Anderer Art sind die beiden Reden angeblich des P. Scipio gegen den M. Naevius und des Ti. Gracchus zur Motivirung seiner Intercession zu Gunsten des L. Scipio, welche beide Livius <sup>1)</sup>, die erstere auferdem Gellius <sup>2)</sup> erwähnen; denn dafs diese nicht in Annalen eingelegt waren, sondern als selbstständige Schriften circulariten, geht insbesondere aus der Erwähnung des Titels (*index*) der ersteren bei Livius hervor. Indess beide Gewährsmänner bezeichnen diese Reden als sehr zweifelhafter Echtheit <sup>3)</sup>; und für ihre Unechtheit spricht sehr entschieden, dafs nach Ciceros bestimmtem Zeugniß es keine Schriften des älteren Africanus gab <sup>4)</sup> und auch seine Beredsamkeit nur durch Ueberlieferung bezeugt war <sup>5)</sup>, während er von Ti. Gracchus nur eine in Rhodos gehaltene griechische Rede kennt <sup>6)</sup>. Das scharfe Wort, das derselbe <sup>7)</sup> von Scipio gegen Naevius anführt: *quid hoc Gnaevio ignavus?* kann aus derjenigen Rede, die Livius und Gellius lasen, schon darum nicht entnommen sein, weil die letztere nach Livius Zeugniß den Namen des Anklägers nirgends nannte, so dafs jenes Wort nothwendig aus einer annalistischen Notiz oder auch durch mündliche Ueberlieferung Cicero zugekommen sein muss. Es bleibt also nur zweifelhaft, ob die Reden erst nach Cicero in Umlauf gekommen sind oder er sie gekannt, aber stillschweigend verworfen hat. Uebrigens zeugt auch der Inhalt namentlich der Rede des Gracchus, auf den zurückzukommen sein wird, deutlich dafür, dafs sie erst in verhältnißmäfsig später Zeit untergeschoben ist.

2) Polybios erzählt zwar diese Prozesse nicht, wie es denn dem universalhistorischen Charakter seines Werkes und seiner bewussten Opposition gegen die Stadtchronik entspricht die Vorgänge auf dem römischen Markt nach Möglichkeit zurückzudrängen; wohl aber bringt

<sup>1)</sup> c. 56, 5 (vgl. 39, 52, 3).

<sup>2)</sup> 4, 18.

<sup>3)</sup> Freilich hat Livius nachher 39, 52, 3 diesen Zweifel wieder vergessen.

<sup>4)</sup> *de off.* 3, 1, 4: *nulla eius ingenii monumenta mandata litteris, nullum opus otii, nullum solitudinis munus extat.*

<sup>5)</sup> Brut. 19, 77: *Scipionem accepinus non infantem fuisse*, wogegen es von der Beredsamkeit des Sohnes desselben heißt: *indicant oratiunculae.*

<sup>6)</sup> Brut. 20, 79.

<sup>7)</sup> *de or.* 2, 61, 249.

er, wo er den Tod des Scipio erzählt und denselben charakterisirt <sup>1)</sup>, zum Belege der Gunst, deren er bei dem Volk, und des Zutrauens, dessen er im Senat genossen, drei Erzählungen bei, von denen die erste und dritte diesen Händeln angehören. — Dieselben drei Anekdoten wiederholt, offenbar nach Polybios, Diodor <sup>2)</sup>, einiges ungeschickt entstellend; zum Beispiel gehört es ihm, daß die Anklage gegen Publius auf schimpfliche Todesstrafe (*δεινὸς θάνατος*) gerichtet gewesen sei. — Aber ebenso muss in unserer Hauptquelle für diesen Prozess, dem achtunddreißigsten Buche des Livius, der Schluss des 55. Kapitels aus Polybios herrühren. Er erzählt hier die zweite und die dritte der polybischen Anekdoten — die erste derselben hat er in ihrer annalistischen Fassung bereits früher mitgeteilt — und zwar ganz wie dieser außerhalb des pragmatischen Zusammenhangs und als Beleg der *fiducia animi* Scipios, auch sonst völlig übereinstimmend, nur daß freilich bei der dritten Anekdote die Zahlen in auffallender Weise abweichen. Scipio bei Polybios fragt, wie es komme, daß man von ihm über 3000 Talente Rechenschaft fordere, sich aber darum nicht kümmere, durch wen die 15000 von Antiochos gezahlten Talente dem Aerar zugeflossen seien; Livius dagegen setzt für die 3000 Talente (= 72 Mill. Sesterze) 4 Millionen, für die 15000 Talente (= 360 Mill. Sesterze) 200 Millionen, so daß die Summen sich bei Polybios verhalten wie 1:5, bei Livius wie 1:50. An Schreibfehler kann weder dort noch hier gedacht werden; denn die polybischen Ziffern bestätigt außer Diodor auch der Bericht über den Frieden mit Antiochos auf das Vollständigste <sup>3)</sup>, die livianischen aber Valerius Maximus <sup>4)</sup> und es kann auch wenigstens die erste (*quadragies*) nicht angefochten werden, da Livius sich auf diese stützt, um danach eine allzu hohe Angabe des Antias (*ducenties quadragies*) zu emendiren. Somit bleibt nichts übrig als die freilich für Livius wenig günstige, aber unvermeidliche Annahme, daß er bei der Umsetzung der Talente in Sesterze,

1) 24, 9. 9<sup>a</sup>.

2) *Vat.* p. 78.

3) Bekanntlich zahlte Antiochos an die Römer 15000 Talente, davon 500 bei Abschluss der Präliminarien, 2500 bei der Ratification, den Rest in zwölf Jahresterminen (Polyb. 21, 14. 22, 26 = Liv. 37, 45. 38, 37, 9. 38); es hatte demnach der Feldherr selber nur 3000 Talente von diesen 15000 empfangen. Livius hat dies freilich missverstanden, indem er die 15000 Talente nicht wie Polybios als 'dem Antiochos abgenommen', sondern als 'von Scipio im Aerar niedergelegt' bezeichnet.

4) 3, 7, 1.



die er sonst sorgfältig vermeidet, hier sich auf das gröblichste verrechnet hat.

3) Cicero hat nur wenige hieher gehörige Notizen, insbesondere *de or.* 2, 61, 249 und *de prov. cons.* 8, 18, die natürlich den besseren annalistischen Berichten folgen.

4) Was Nepos in die *exempla* aus den Scipionenprozessen aufgenommen hatte, ist uns in zwei Kapiteln des Gellius 4, 18 und 6 (7), 19 erhalten. Dafs das zweite derselben aus der angeführten Quelle genommen sei, sagt Gellius eigentlich geradezu<sup>1)</sup> und ist oft, zum Beispiel schon von F. Lachmann<sup>2)</sup>, bemerkt worden; aber auch von dem ersten hat Nissen<sup>3)</sup> mit Recht angenommen, dafs die darin in ganz ähnlicher Weise aufgeführten *duo exempla* aus der gleichen Quelle stammen.

5) Der livianische Bericht ist bekanntlich zweiseitig und der ganze Abschnitt c. 55, 8 *has ego summas* — c. 57 a. E. *proponenda erant* augenscheinlich erst später von dem Verfasser eingelegt<sup>4)</sup>. Er stellt hier die verschiedenen von seiner Haupterzählung abweichenden Momente zusammen, die ihm anderswo vorgekommen sind; die dafür benutzten Quellen sind verschiedene. Einzelne Notizen am Anfang dieses Abschnittes sind bereits auf Polybios zurückgeführt worden. Die Angaben über das Scipionengrab in Liternum und die Statuen der Scipionen in Rom gehen zurück auf mündliche an Ort und Stelle vernommene Berichte. Was er über die angeblich aus diesen Prozessen erhaltenen Reden vorbringt, beruht höchst wahrscheinlich auf eigener Lectüre derselben, wie denn die verhältnissmäfsig häufige Anführung erhaltener Reden zu den Eigenthümlichkeiten des livianischen Geschichtswerkes gehört und dessen Verfasser auf jeden Fall als kundigen Rhetoriker, wenn nicht gar als Rhetoriker vom Fach charakterisirt. Unzweifelhaft aber hat Livius aufserdem für diesen Nachtrag noch einen zweiten Annalisten benutzt und die wesentlichen Momente angegeben, worin dessen Erzählung von der aufgenommenen abwich. Die Uebereinstimmung dieser Fassung mit der des Nepos ist so grofs, dafs beide aus demselben Annalisten geschöpft zu sein scheinen<sup>5)</sup>; und wahrscheinlich ist der gemeinschaftliche Gewährsmann für beide Q. Claudius Quadrigarius,

<sup>1)</sup> vgl. c. 18, 11.

<sup>2)</sup> *de fontt. Livii* 2, 106.

<sup>3)</sup> S. 214.

<sup>4)</sup> Daher greift auch diese Einlage in sehr ungeschickter Weise vor und berichtet zum Beispiel von der Intercession die Varianten vor dem Text.

<sup>5)</sup> Vgl. Liv. c. 57, 3, 4 mit Gellius 6, 19, 6, 7.

der im Anschluss an die um 600 in griechischer Sprache abgefassten Annalen des L. Acilius in der sullanischen Zeit die Geschichte Roms schrieb <sup>1)</sup>; dafs die oben (S. 162) erwähnten tribunicischen Decrete auf ihn zurückgehen, ist um so glaublicher, als auch sonst ähnliche Actenstücke in directer Rede aus Claudius angeführt werden <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Dafs Livius für diese Zeit neben Antias vorzugsweise den Claudius gebraucht hat, hat Nissen (S. 214) wahrscheinlich gemacht, dem ich in seiner sonst befriedigenden Auseinandersetzung über Claudius (S. 39fg.) nur darin nicht bestimmen kann, dafs er den von Livius angeführten Claudius, der die acilischen Annalen bearbeitete und fortsetzte, von dem bei Velleius Seneca Gellius und den späteren Grammatikern öfter citirten Q. Claudius Quadrigarius unterscheidet. Einmal wäre es doch in hohem Grade seltsam, wenn der von Livius so oft genannte Claudius allen übrigen Gewährsmännern, umgekehrt der sonst so oft erwähnte Quadrigarius dem Livius unbekannt geblieben wäre; zumal wenn man Stellen vergleicht wie Liv. 25, 39, 33, 10, 30, 36, 38, 23, Oros. 5, 3 einer- und Gellius 3, 8 andererseits, wo dort Claudius, hier Claudius Quadrigarius im Gegensatz zu Antias genannt werden. Zweitens stimmt die Zeit: denn der Claudius des Livius führte seine Geschichte wenigstens bis 672 (Oros. 5, 20), Quadrigarius aber war nach Velleius 2, 9 Zeitgenosse des L. Sisenna Prätor 676 und behandelte in seinem 19. Buch die Ereignisse des J. 668 (Gellius 10, 1, 3), während die Citate bis zum 23. Buche reichen. Endlich giebt die Beschaffenheit der Fragmente nirgends einen Anhalt dafür die livianischen Anführungen von den übrigen zu trennen. — Nissen beruft sich für seine Ansicht theils darauf, dafs Livius den funfzehnmal von ihm erwähnten Annalisten niemals Quadrigarius nenne, während er sonst sehr häufig so heifst; und dafs Quadrigarius mit dem gallischen Brande seine Erzählung begonnen zu haben scheine, während von Acilius, den der livische Claudius bearbeitet hat, eine Notiz über Romulus (Plutarch Rom. 21) angeführt wird. Was den ersten Umstand anlangt, so verlangt diese Verschiedenheit in der Form des Citirens allerdings ihre Erklärung, findet sie aber auch leicht darin, dafs *Quadrigarius*, wie jeder mit dem römischen Namenssystem Vertraute zugeben wird, ein eigentliches Cognomen nicht gewesen sein kann, sondern nur entweder eine Standsbezeichnung oder ein Spitzname; so ist es begreiflich, dafs derselbe erst nach Livius Zeit zur Unterscheidung dieses Claudius von anderen Schriftstellern des Namens gangbar geworden ist und ist es nicht auffallender, dafs er den Q. Claudius, genannt der Jockey, immer Claudius nennt, als dafs er den L. Coelius Antipater nie anders nennt als Coelius. Was aber den zweiten von Nissen geltend gemachten Umstand betrifft, so bestärkt derselbe vielmehr die Identität der beiden Historiker; denn auch Livius nennt seinen Claudius zuerst bei dem J. 387 (6, 42) und wenn Acilius von Erbauung der Stadt anhub, so beweist dies nur, dafs der lateinische Bearbeiter den ersten Abschnitt wegliefs, wie er andererseits das am Schluss Fehlende selbstständig ergänzte. Dafs seine Bearbeitung überhaupt eine sehr freie war, beweisen auch andere Stellen, zum Beispiel die Anführung von Daten nach römischem Kalender (Gell. 5, 17, 5).

<sup>2)</sup> Man vergleiche besonders den angeblichen Brief der Consuln Fabricius und Aemilius an den König Pyrrhos (Gellius 3, 8), in dem sie diesem melden, sie wünschten seinen Tod nicht, damit sie einen Gegner hätten, den sie im Felde schlagen könnten, und schliessen: *tu nisi caves, iacebis*. Wer die Decrete im Sci-

6) Dafs die Haupteerzählung des Livius c. 50, 4—55, 7. c. 58, 1—60 z. E., deren Ränder auf das Genaueste zusammenschliessen, aus Valerius Antias herrührt, ist klar und oft bemerkt worden; Livius citirt denselben ausdrücklich sowohl da, wo er diese Erzählung beginnt (50, 4) als auch da, wo er von ihm weg zu andern Quellen sich wendet (55, 8), endlich später (39, 52), wo er seine eigene frühere Erzählung als diejenige des Antias berichtet. Zum Ueberfluss hebt auch Gellius 6 (7), 19, 8 die Hauptmomente hervor, in denen der Bericht des Antias über die Scipionenprozesse sich von dem der sonstigen älteren Chroniken, den *auctoritates veterum annalium* entferne; alle diese Momente aber kehren in der livianischen Erzählung wieder. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs der gelehrte und genaue Philolog mit diesem Tadel des Antias nicht so sehr auf diesen zielt als auf den unkritischen Ausschreiber desselben, den zu der Zeit des Gellius längst bei dem grossen Publicum als der eigentliche Geschichtschreiber der Republik geltenden Livius, den er wohl nicht ohne Absicht niemals mit Namen anführt. — Aus diesem livianischen Bericht geflossen ist alles, was von lateinischen Schriftstellern Valerius Maximus<sup>1)</sup> und Orosius<sup>2)</sup>, von Griechen Plutarch<sup>3)</sup> und Dion-Zonaras<sup>4)</sup> darüber vorbringen, vielleicht auch der sehr entstellte Bericht Appians<sup>5)</sup> und die meisten hieher ge-

pionenprozess als echte Actenstücke behandelt, muss folgerichtig auch diesen Brief als ein solches gelten lassen.

<sup>1)</sup> 3, 7, 1. 4, 1, 8. 4, 2, 3. 5, 3, 2. 8, 1, *damn.* 1. Einzelne zum Theil sehr alberne Angaben, zum Beispiel dafs der Ankläger Scipios nicht nur allein auf dem Markt zurückbleibt, sondern zuletzt selbst mit auf das Capitol geht (3, 7, 1); dafs es der Consul ist, der den L. Scipio verhaftet (4, 1, 8); dafs P. Scipio auf sein Grab zu schreiben befiehlt: *ingrata patria, ne ossa quidem mea habes* (5, 3, 2), kommen natürlich auf Rechnung des Verfassers des Anekdotenbuchs. — Aus Valerius Maximus (4, 2, 3), den er kurz vorher anführt, schöpft Gellius 12, 8 (Mercklin Citirmethode des Gellius S. 670).

<sup>2)</sup> 4, 20. Er gedenkt nur des Exils und des Todes in Liternum.

<sup>3)</sup> *Cato mai.* 15 und *apophthegm. Scip. mai.* 7. 9. 10. Er kennt als Ankläger nur die Petillier, was der Fassung des Antias eigenthümlich ist; wenn er *apophth.* 10 sagt: *Παιτίλου δὲ καὶ Κοῖντου...κατηγορησάντων*, so scheint er sogar Livius Worte c. 50, 5: *duo Q. Petillii* falsch übersetzt zu haben. Auch kehrt manches Detail bei ihm wieder, z. B. *apophth.* 7 die Erzählung vom Prätor Q. Terentius nach Livius c. 55, 2.

<sup>4)</sup> Dio fr. 63; Zonar. 9, 20. Wenigstens was wir von der Erzählung kennen, stimmt genau zu der livianischen; auch findet das Hervortreten der Petillier sich ebenfalls hier, denn die 'Brüder', die als Volkstribune anklagen, können nur sie sein.

<sup>5)</sup> *Syr.* 40. Dafs zwei Tribune den P. Scipio bei dem Volke anklagen, findet sich nur bei Antias; was Appian sonst erzählt, ist den Annalisten allen gemein.

hörigen Angaben des Philosophen Seneca<sup>1)</sup>; man wird also diese Angaben, die, so weit sie Neues bieten, sicher auf Missverständniß oder Erfindung beruhen, gänzlich bei Seite zu werfen haben.

7) Zwei Angaben in der Schrift *de viris illustribus* (42. 53) betreffen gleichfalls unsern Prozess und schliessen sich wesentlich der Version des Antias an; sie sind darum von Nissen<sup>2)</sup> den aus Livius geflossenen Berichten zugezählt worden. Allein dies verträgt sich weder mit dem, was über die Quellen dieser wichtigen Schrift anderweitig feststeht, wonach ihr eben nicht Livius zu Grunde liegt, sondern ältere Annalen, noch mit den Besonderheiten dieses Berichts; denn so kurz er ist, giebt er doch den zweiten Namen des Anklägers, den Livius nicht nennt, und den ebenfalls bei Livius fehlenden Zug, daß Scipio den Auftrag ihn nicht in Rom beizusetzen seiner Gattin giebt; wobei noch zu beachten ist, daß der Urheber dieser Schrift nicht ausschmückt, sondern auszieht. Man wird also annehmen dürfen, daß dieser Bericht aus der gleichen Quelle wie der livianische geschöpft worden ist; und der Umstand, daß die darin berichtete Version der Scipionenprozesse nach Gellius ausdrücklicher Angabe nicht in den älteren Annalen, sondern allein bei Antias sich fand, legt für weitere Untersuchungen die Frage nahe, ob Antias nicht überhaupt eine Hauptquelle der Schrift *de viris illustribus* sei.

Versuchen wir nun, gestützt auf diese Darlegung des Verhältnisses unserer Quellen, nachdem vor allen Dingen die einschlagenden Rechtssätze festgestellt sind, die geschichtliche Erzählung in ihrer ursprünglichen Form herzustellen, so weit dies für uns möglich ist. Wir werden dabei davon auszugehen haben, daß alle unsere Berichte auf eine älteste in immer weiter vorschreitender Trübung wiedergegebene Annalistenerzählung zurückgehen; denn auch die Angaben des Polybios stimmen mit den annalistischen so nahe zusammen, daß er sie eher

---

Nicht mit Recht sieht Nissen S. 215 die appianische Erzählung an als aus den beiden annalistischen Versionen zusammengestellt; nur das bleibt freilich zweifelhaft, durch welchen Kanal die Erzählung des Antias dem Appian zugekommen ist.

<sup>1)</sup> Was dieser *de brev. vit.* 17, 6 und *de consol. ad Pol.* 14, 4 vorbringt, schließt sich so eng an Livius Mittheilungen aus der falschen Rede des Gracchus c. 56, 10—13 an, daß es wahrscheinlich daraus genommen ist, zumal da Seneca ja auch sonst den Livius benutzt hat. Andere Angaben freilich über die Mitgift der Töchter des Africanus *de consol. ad Helv.* 12, 6 und über den Tod des Asiaticus *de consol. ad Pol.* a. a. O. sind nicht aus Livius genommen, übrigens beide theils nachweislich, theils wahrscheinlich falsch.

<sup>2)</sup> S. 215.

den von ihm benutzten Chroniken als einer ganz unabhängigen Quelle, etwa der Ueberlieferung des scipionischen Hauses, entnommen zu haben scheint. Dem Grade der Reinheit nach lassen sich drei Stufen unterscheiden. Am lautersten ist natürlich die polybische Erzählung, obgleich die Angaben hier aus ihrem sachlichen Zusammenhang losgelöst auftreten. Auf der zweiten Stufe stehen die aus den älteren Annalen geschöpften Berichte, wie sie bei Cicero und Nepos und in der livianischen Einschaltung erhalten sind; an eben diese knüpfen die aus den falschen Reden des Scipio und des Gracchus aufbewahrten Angaben an. Mögen diese Nachrichten auch aus verschiedenartigen älteren Chroniken genommen sein, so bürgt doch das Zeugniß des Gellius dafür, daß diese hier übereinstimmten, und es findet sich auch nirgends in diesen Angaben ein wesentlicher Widerspruch. Die dritte Stufe dagegen bildet die abweichende Erzählung des Antias, wie sie Livius in dem Hauptbericht und Victor uns aufbewahrt haben. Die polybischen Bruchstücke und die reinere annalistische Fassung stimmen so nahe zusammen, daß sie sich füglich combiniren lassen; und diese Erzählung soll zunächst vorgelegt werden, indem damit zugleich dasjenige vereinigt wird, was allen Berichten gemein gewesen sein muss, wenn es uns auch nur aus der uns am ausführlichsten überlieferten Version des Antias bekannt ist. Sodann sollen die chronologischen Fragen geprüft werden, die sich auf die Katastrophe der Scipionen beziehen und die es zweckmäßig erscheint von der eigentlichen pragmatischen Darlegung zu sondern. Zum Schluss werden wir diejenigen Punkte, in denen Antias von seinen Vorgängern abwich und die Gründe dieser Abweichungen wie auch die sonstigen an diesen Prozess sich anknüpfenden litterarischen Fälschungen erörtern.

## 2. DIE RECHTSFRAGE.

Zur richtigen Würdigung der Scipionenprozesse ist vor allem die Frage zu beantworten, die bis jetzt wohl nicht einmal ernstlich aufgeworfen worden ist, inwiefern der römische Beamte verpflichtet war über die durch seine Hände gegangenen öffentlichen Gelder Rechenschaft zu legen; bei welcher Untersuchung sowohl die Verschiedenheit der einzelnen Beamtenklassen als auch diejenige der öffentlichen Gelder selbst ins Auge zu fassen sein wird. — Ueber die Stellung des Quästors in dieser Hinsicht besteht kein Zweifel: er hat 'nach altem Recht und Herkommen' die Rechnungen über die von ihm verwalteten

Gelder im städtischen Aerar niederzulegen (*rationes ad aerarium deferre*<sup>1)</sup>), wo sie dann in die öffentlichen Bücher eingetragen werden (*rationes referre*<sup>2)</sup>). — Anders verhält es sich dagegen mit den Oberbeamten; es darf wohl als ausgemacht betrachtet werden, daß bis auf die letzte Zeit der Republik nur der Quästor, nicht aber der ihm vorgesetzte Oberbeamte rechenschaftspflichtig gewesen ist. Dafür spricht die Sache selbst. Die Einführung der Quästur und die Ueberweisung der Kassenverwaltung von dem Feldherrn an den ihm beigegebenen Gehülfen hat nur dann Sinn und Zweck, wenn der Oberbeamte einer unmittelbaren Controle verfassungsmäßig nicht unterworfen war und er also durch die Einrichtung der Quästur wenigstens einer mittelbaren unterworfen ward. Dazu kommt, daß die Beamten, denen Rechnung gelegt ward, doch auf keinen Fall andere sein konnten als die städtischen Quästoren; und wenn es in der Ordnung war, daß der gewesene Provinzialquästor diesen Rechnung legt, so ist es doch mit der streng gegliederten magistratischen Hierarchie der Römer in keiner Weise vereinbar den Consular in eine gleiche untergeordnete Stellung zu minderen Beamten zu versetzen. — Aber nicht bloß allgemeine Gründe sprechen für diese Annahme, sondern auch die ausdrückliche Angabe Ciceros in den Verrinen (684), daß der Quästor ohne seinen Statthalter Rechnung abzulegen pflege<sup>3)</sup>. In den letzten Decennien der Republik kam allerdings Rechnungslegung auch bei den oberen Beamten vor<sup>4)</sup>, wenigstens in der Weise, daß der Oberbeamte

<sup>1)</sup> Cic. ad fam. 5, 20: *si rationum referendarum ius vetus et mos antiquus maneret, me relaturum rationes, nisi tecum . . . contulissem confecissemque, non fuisse. Quod igitur fecissem ad urbem, si consuetudo pristina maneret, id quoniam lege Iulia relinquere rationes in provincia necesse erat easdemque totidem verbis referre ad aerarium, feci in provincia.*

<sup>2)</sup> Cicero in Pis. 25, 61, woraus deutlich erhellt, daß diese Eintragung vor den städtischen Quästoren und ihren Schreibern bewirkt ward. Natürlich wird aber *rationes referre* auch sehr oft von dem Rechenschaft legenden Provinzialquästor gesagt, da ja durch ihn und ohne Zweifel unter seiner Mitwirkung die Eintragung beschafft wird und die Rechnungslegung eben darin recht eigentlich besteht daß die Beamten des Aerariums seine Rechnungen in der Ordnung finden und also protokolliren.

<sup>3)</sup> Verr. 1, 39, 98. 99.

<sup>4)</sup> Rechnungslegung von Seiten des Stadtprätors wird sogar schon für die Jahre 673 und 680 erwähnt (Cic. a. a. O.), aber als angeordnet durch einen besondern Senatsbeschluss und in einem gewissen wenigstens factischen Zusammenhang mit der Rechnungslegung desjenigen Quästors, der auf Anweisung des Prätors die betreffenden Summen gezahlt hat.

zwar nicht eigentlich selbst Rechnung zu legen, aber doch die Rechnungen seines Quästors zu prüfen<sup>1)</sup> und dieselben sowohl in den beiden größten Städten der Provinz vor seinem Abgang aus derselben niederzulegen wie auch nach seiner Ankunft in Rom bei der dortigen Kasse einzureichen hat<sup>2)</sup>. Diese Einrichtung aber wird zurückgehen auf Caesars Repetundengesetz von 695, da sie 684 noch nicht bestand; dafür, daß vor diesem Gesetz der Oberbeamte mit der Rechnungslegung nichts zu thun hatte, spricht auch sehr bestimmt der Umstand, daß Bibulus mit Berufung auf die Nichtigkeit der julischen Gesetze die Rechnungslegung überhaupt verweigerte<sup>3)</sup>.

Wenn also nach dem asiatischen Feldzug des L. Scipio um die Rechnungslegung gestritten ward, so konnte der Feldherr ohne Zweifel insofern behaupten, daß dieselbe von ihm nicht gefordert werden könne, als dies Geschäft vielmehr seinem Quästor oblag. Aber nicht über diese formale Frage ist in den Scipionenprozessen gestritten worden; vielmehr hat man der Sache und den rechtlichen Folgen nach die Rechnungslegung des Quästors stets behandelt als Rechnungslegung desjenigen Oberbeamten, nach dessen Anweisung und unter dessen Verantwortlichkeit der Quästor die Kasse verwaltet hatte. Sehr klar spricht sich dies aus in dem wohlbekannten, aber noch nicht in seinem Zusammenhang aufgefaßten Satz des republikanischen Staatsrechts, daß wohl der Consul, aber nicht der Dictator schuldig sei über die von ihm ver-

<sup>1)</sup> Das zeigen sehr deutlich die beiden Briefe Ciceros *ad fam.* 2, 17 und 5, 20. Es sind immer noch *rationes quaestoris* (2, 17, 4) und wenn Cicero in dem Brief an seinen Quästor 5, 20, 6 *rationes meae* und  *tuae* unterscheidet, so sind die letzteren offenbar die Handacten des Quästors, aus denen er in zweifelhaften Fällen der Rechnung abnehmenden Behörde Aufschluss giebt.

<sup>2)</sup> Cicero a. a. O.; *ad Att.* 6, 7, 2; *in Pis.* 25, 61. Paulus Dig. 48, 13, 9, 6: *qui cum provincia abiret, pecuniam, quae penes se esset, ad aerarium professus retinuerit.*

<sup>3)</sup> Cicero *ad fam.* 2, 17, 2 schreibt an den Proquästor des Bibulus C. Salustius: *de rationibus referendis non erat incommodum te nullas referre, quam tibi scribis a Bibulo fieri potestatem: sed id vix mihi videris per legem Iuliam facere posse, quam Bibulus certa quadam ratione non servat, tibi magnopere servandam censeo.* Daß Bibulus seinem Quästor gestattet haben sollte gar nicht Rechnung zu legen, ist gewiss eine der vielen boshaften Unterstellungen dieses bitterbösen Briefes. — Uebrigens kann der Empfänger desselben füglich der spätere Historiker sein; die Adresse (nach der Handschrift *s. d. salustium proquaes.* im Index, *salutem dicit canini salustio proq.* im Text) spricht dafür, da zumal in der mediceischen Handschrift nichts gewöhnlicher ist als unverständige Auflösung selbst der bekanntesten Siglen, und es steht der Annahme nichts im Wege, daß der Volkstribun des J. 702 zwei Jahre später als *legatus pro quaestore* in Syrien fungirt hat.

walteten Gemeindegelder Rechnung zu legen <sup>1)</sup> — welcher Satz sowohl zur Frage kam bei den Versuchen die Erben des Dictator Sulla zur Erstattung der von diesem unterschlagenen Staatsgelder zu zwingen <sup>2)</sup>, wie auch als man sich darum stritt, ob Pompeius für 702 zum Dictator oder zum Consul ohne Collegen gewählt werden solle <sup>3)</sup>. Es ist dies eben nichts anderes als dafs dem Consul nothwendig der Quästor, dem Dictator nothwendig der Reiterführer zur Seite steht und also jener zur mittelbaren Rechnungslegung verpflichtet ist, nicht aber dieser. Damit hängt dann weiter zusammen, dafs ohne dess-fälligen Senatsbeschluss wohl der Consul <sup>4)</sup>, aber nicht der Dictator Geld aus dem Aerar zu erheben befugt war <sup>5)</sup> — offenbar weil jener dies auf seine Verantwortlichkeit und unter Vorbehalt der Verrechnung durch den Quästor that, dieser aber in keiner Weise gezwungen werden konnte Rechnung zu legen. — Nicht darum also handelte es sich in dem Prozess des L. Scipio, ob er überhaupt rechenschaftspflichtig sei, sondern um die ganz davon verschiedene Frage, ob die Gelder, wegen deren ihm Rechenschaft abgefordert ward, zu denjenigen gehörten, für die eine solche Verpflichtung bestand. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs der Quästor Rechnung abzulegen hat über die aus dem Staatsschatz dem Oberbeamten überwiesenen Gelder und ohne Frage auch über diejenigen Summen, die der Statthalter von den Steuerpflichtigen oder Gemeindegeldnehmern für Rechnung der Gemeinde einzog oder in gültiger Weise für die Gemeinde aufborgte. Indess ist daraus noch keineswegs zu schliessen, dafs auch der Kriegsgewinn nothwendig durch die Hände und die Bücher des Quästors gehen musste; und es wird nothwendig sein die hierüber geltenden Sätze klar zu stellen.

<sup>1)</sup> Der Dictator heifst darum bei den Griechen technisch ἀντιπρόεδρος (Becker 2, 2, 172).

<sup>2)</sup> Denn darauf geht Ciceros Aeusserung in einer Rede aus seiner demokratischen Zeit (*pro Cluent.* 34, 94), dafs die Geschwornen keineswegs der Meinung gewesen seien Sulla als den Gesetzen nicht unterworfen zu betrachten (*non quo illi . . . ex lege esse Sullan . . . putarent*). Vgl. unten S. 181 A. 1.

<sup>3)</sup> Appian *b. c.* 2, 23: ὡς ἂν ἔχοι μὲν ἐξουσίαν δικιτάτωρος ἀρχῶν μόνος, τὴν δ' εὐθύναν ὑπάτου.

<sup>4)</sup> Polyb. 6, 13. Becker 2, 2, 110.

<sup>5)</sup> Zon. 7, 13. Liv. 22, 23. Becker 2, 2, 167.

<sup>6)</sup> Cicero *Verr. l.* 1, 14, 36: *dedi stipendio, frumento, legatis pro quaestore, cohorti praetoriae . . .* Vgl. daselbst *l.* 1, 13, 34 und *l.* 3, 76, 177.

<sup>7)</sup> Analogisch zeigen dies Asconius in *Cornel.* p. 72: *ex vectigalibus* und Paulus Dig. 48, 14, 9, 3.



Bekanntermassen konnte der Feldherr die gemachte Beute entweder sofort den Soldaten zu freiem Eigenthum überlassen, wo dann der etwanige Verkauf der Beutestücke den Feldherrn und den Staat überhaupt zunächst nichts anging<sup>1)</sup>, oder auch die Beute selbst oder deren Erlös zu späterer Verfügung reserviren. Ein Verkauf der Beute im Lager für Rechnung der Gemeinde hat in älterer Zeit wohl in der Regel nicht oder doch nur in beschränktem Umfang stattgefunden; namentlich Vieh und Gefangene, unzweifelhaft der wesentliche Inhalt des Kriegsgewinns in den Kriegen der früheren Republik, sind damals sicher im Triumph mit aufgeführt und, so weit der Feldherr nicht anderweitig über sie verfügte, so wie sie waren an das Aerar und dessen Quästoren abgeliefert worden<sup>2)</sup>, die sie dann für Rechnung der Gemeinde verkauften. Mit der Kriegskasse, aus welcher der den Feldherrn begleitende Quästor die Soldzahlung und andere nothwendige Ausgaben bestritt, hat also dieser Kriegsgewinn keinen unmittelbaren und namentlich keinen rechnungsmässigen Zusammenhang; die die Beute 'unter dem Kranz' versteigernden Quästoren sind ursprünglich die städtischen<sup>3)</sup>, eben dieselben, die auch den im Krieg gemachten Landgewinn in angemessenen Parzellen zum Verkauf bringen; und wenn auch das Aerar durch diese Verkäufe in den Stand gesetzt wird den Bürgern, die das Tributum und damit mittelbar das Stipendium gezahlt haben, die gezahlten Summen zu erstatten, so sind doch die Rechnungen des Kriegsquästors und diejenigen der die abgelieferte Beute verwerthenden Quästoren von Haus aus getrennte. — Als später die Kriege nach Zeit und Ort gröfsere Dimensionen annahmen, verlegte sich nothwendig der Verkauf derjenigen Beutestücke, die nicht in Geld, Kleinodien oder Kunstwerken bestanden, mehr und mehr von dem Markte der Hauptstadt in das Lager. Könnte nun auch nachgewiesen werden, dafs der Feldherr bei dieser Versilberung der Beute sich des ihm bei-

1) Das kam freilich vor, dafs aus militärischen Gründen die Soldaten veranlasst wurden sich der Beutestücke durch Verkauf unter der Hand sofort wieder zu entledigen (Liv. 10, 17, 6. 20, 16), auch wohl, dafs der Feldherr die den Soldaten bestimmte Beute durch den Quästor verkaufen und ihnen nur den Erlös zustellen liefs (Liv. 35, 1, 12).

2) Die Möglichkeit einer solchen Ablieferung beweist Livius 6, 4, 2. 7, 27, 8. 9. sicherer aber als diese Zeugnisse die Natur der Sache.

3) Darauf führen die plautinischen Stellen über den Kauf der Kriegsgefangenen *de praeda a quaestoribus* (Capt. 1, 2, 110 und 2, 3, 453 Fleckeisen), die ältesten, die wir haben, in denen solcher Verkäufe gedacht wird und bei denen der gebrauchte Plural nur an die Stadtquästoren zu denken gestattet.

geordneten Quästors bedient hat, so würde daraus immer noch nicht folgen, daß dies Beutegeld einfach in die öffentliche Kriegskasse fiel; es könnte immer der Quästor darüber gesonderte Rechnung geführt und der Feldherr darüber freier als über die eigentlichen Staatsgelder verfügt haben. Allein nicht bloß fehlt es für derartige Thätigkeit eines Militärquästors an jedem zuverlässigen Beleg<sup>1)</sup>, sondern ein ausdrückliches nur nicht gehörig berücksichtigtes Zeugniß von unbedingter Glaubwürdigkeit stellt fest, daß wenigstens in der späteren Zeit der Republik die Feldherren ihr Beutegeld nicht durch den Quästor verwalten ließen, sondern durch andere Offiziere. Das aus der im Taurus gemachten Beute gelöste Beutegeld habe niemand angerührt, schreibt Cicero dem Proquästor von Syrien, der ihn um Ueberweisung von 100000 Drachmen ersucht hatte, und werde auch niemand anrühren als der städtische Quästor. Alles gehe in dieser Hinsicht bei ihm seinen gewiesenen Weg: *omnis enim pecunia (publica) ita tractatur, ut praeda a praefectis, quae autem mihi attributa est a quaestore curetur*<sup>2)</sup>. Also die aus der Staatskasse Cicero zugewiesenen Summen verwaltete der Quästor und auf diese allein beziehen sich die Rechnungen, die der

1) Die dafür beigebrachten Belegstellen wollen wenig bedeuten. Wenn Gellius 13, 25, 29 die *manubiae* definiert als die *pecunia per quaestorem populi Romani ex praeda vendita contracta*, so erregen die gleich folgenden Worte: *quod per quaestorem dixi, intellegi nunc oportet praefectum aerario significari; nam cura aerarii a quaestoribus ad praefectos translata est* — das Bedenken, ob nicht jener Angabe eine missverstandene Notiz über den ältesten Beuteverkauf durch die Stadtquästoren (S. 173 A. 3) zu Grunde liegt. Denn die Vorgänger der *praefecti aerarii* sind nicht die Militär-, sondern die Stadtquästoren. Wenn ferner Dionysios 7, 63 (vgl. 8, 82) ein 'Gesetz' anführt, wonach der Feldherr gar kein Recht auf die Beute habe, sondern der Quästor dieselbe für Rechnung der Gemeinde verkaufe, so ist die erste Hälfte dieses Satzes notorisch ein grober Irrthum, die zweite aber offenbar zu beziehen auf den nach Ablieferung der Beute durch den Stadtquästor, nicht auf den vor Ablieferung derselben durch den Militärquästor zu vollziehenden Verkauf. Ueber Livius 35, 1 vgl. S. 173 A. 1. Vermuthlich waren in der tralatitischen Definition des Verkaufs *sub corona*, die in unserer juristischen Ueberlieferung fehlt (vgl. Gellius 7, 4), als Verkäufer der an das Aerar abgelieferten Slaven die städtischen Quästoren bezeichnet; womit dann bei halbkundigen Berichterstattern der keineswegs damit identische Verkauf der Kriegsgefangenen auf Befehl des Feldherrn im Lager zusammengeworfen ward.

2) *ad fam.* 2, 17, 4. Die Lesung *curatur* ist nichts als eine sehr unverständige Conjectur. — Cicero war das ihm für ein Jahr (*sumptus annuus: ad Att.* 6, 3, 2. 7, 2, 6) ausgeworfene Geld nicht in Rom, sondern durch Anweisung (*permutatio*) in Laodikeia gezahlt worden (*ad fam.* 3, 5, 4); beim Abgang überwies er die gleiche Summe für das folgende Jahr seinem Nachfolger (*ad Att.* 7, 2, 6: *me C. Caelio quaestori relinquere annum*) und nahm für den Ueberschuss,

Statthalter dem Aerar zu legen hatte; das Beutegeld dagegen wird verrechnet von den *praefectis*. Aehnlich drückt Tacitus<sup>1)</sup> sich aus. Ohne Zweifel sind hier die *praefecti fabrum* gemeint; denn ungleich den anderen *praefecti*, die dem Statthalter untergeben sind, den *praefecti alarum*, *cohortium*, *evocatorum*, sind die *praefecti fabrum* zwar Offiziere, aber nicht solche, die feste Truppenkörper führen, und begegnen wir ihnen bei rein militärischen Geschäften kaum, während ihre Verwendung zum Beispiel bei politischen Missionen und selbst bei der Rechtspflege nachzuweisen ist<sup>2)</sup>. Somit erscheinen sie durchaus geeignet die Beute und die Beutekasse zu verwalten. Es kommt hinzu, daß Lepta, den Cicero ausdrücklich als *praefectus fabrum* bezeichnet<sup>3)</sup>, anderswo in Beziehung auf die Rechnungslegung genannt wird<sup>4)</sup>. Diese Präfecten also, nicht Beamte des römischen Volkes, sondern vom Statthalter nach Gefallen bestellte Offiziere, führten wenigstens in Ciceros Zeit die Rechnung über das Beutegeld; und da die Rechnungslegung des Oberbeamten eine mittelbare durch den Quästor zu beschaffende war, so folgt von selbst, daß sie auf die nicht durch den Quästor verrechneten Gelder sich nicht erstreckt hat. Auch leuchtet ein, daß mit der eben dargelegten Behandlung des Kriegsgewinns eine förmliche öffentliche Rechenschaftslegung sich unmöglich vereinbaren läßt, dieselbe vielmehr von vorn herein ausschließt. Der Feldherr ist zur Rechnungsführung über den Kriegsgewinn nicht viel anders verpflichtet als wie auch jeder Hausvater verpflichtet ist über Einnahme und Ausgabe Buch zu führen. Er handelt vorsichtig, wenn er bei diesem gerade durch seine völlige Schrankenlosigkeit gefährlichen Geschäft sich sowohl durch sorgfältige Auswahl seiner Vertrauensmänner wie durch gewissenhafte Buchführung gegen mögliche Verleumdungen sichert. Es mag oft vorgekom-

den er an das Aerar abzuliefern gedachte (*ad Att. a. a. O.: referre in aerarium ad HS ∞*, wo die Zahl verdorben ist), in Laodikeia für Rechnung der Staatskasse Anweisung auf Rom (*ad fam. 2, 17, 4: Laodiceae me praedes accepturum arbitror omnis pecuniae publicae, ut et mihi et populo cautum sit sine vecturae periculo*).

<sup>1)</sup> *hist. 3, 19* sagen die Soldaten, es sei besser Cremona sofort durch nächtlichen Ueberfall einzunehmen: *si lucem opperiantur . . . opes Cremonensium in sinu praefectorum legatorumque fore; expugnatae urbis praedam ad militem, deditae ad duces pertinere*.

<sup>2)</sup> Ein *praef. fabrum i(ure) d(icundo) et sortiend(is) iudicibus* in Asia aus der Zeit des Augustus oder Tiberius findet sich I. N. 4336 = Henzen 6470. Auch kommen *praefecti fabrum* bekanntlich häufig in solchen Provinzen vor, wo keine Truppen standen.

<sup>3)</sup> *ad fam. 3, 7, 4*.

<sup>4)</sup> *ad fam. 5, 20, 4*; vgl. *ad Att. 5, 17, 2. 10, 11, 2*.

men, vielleicht Regel gewesen sein, daß der Feldherr bei Ablieferung des Reinertrags der Beute oder des Restes desselben an das Aerar, wie sie wenigstens sehr häufig stattfand, zugleich seine Rechnungen über den gesamten Kriegsgewinn beischloss<sup>1)</sup>. Aber eine gesetzliche Verpflichtung zur Rechnungslegung hat bei den Römern zu allen Zeiten nur für die vom Staate zur Verrechnung dem Beamten überwiesenen, nicht für die von diesem dem Feind abgenommenen Gelder bestanden. Wenn sonach Polybios dem Scipio die Worte in den Mund legt, daß sein Bruder über die antiochische Beute keinem Rechenschaft schuldig sei<sup>2)</sup>, so wird man hierin doch etwas anderes zu erkennen haben als die stolze Ueberhebung einer adlichen Natur über Recht und Gesetz, und demnach es auch anders beurtheilen, als es bisher geschehen ist, daß Scipio denen, die diese Rechnungen forderten, sie zerrissen vor die Füße warf.

Endlich mag noch daran erinnert werden, daß die Art der Verwendung des Kriegsgewinnes durch den Feldherrn die über dessen rechnungsmäßige Behandlung gefundenen Ergebnisse vollständig bestätigt. Das aus der Beute gelöste Geld, die *manibiae*<sup>3)</sup>, bildet die Handkasse des Feldherrn, mit der er geradezu anfangen kann, was ihm beliebt, unter der einzigen Beschränkung, daß er diese Gelder nicht in seinen Nutzen, sondern in den der Bürgerschaft zu verwenden hat. Er kann damit Soldaten und Offiziere beschenken, sowohl sofort im

<sup>1)</sup> Dafür spricht Gellius 4, 18, 9 (S. 190). Nicht gleichartig ist die Verzeichnung der bei dem Triumph abgelieferten Gegenstände *ad aerarium* (Cicero *Verr.* l. 1, 21, 57); dieses ist vielmehr eine einfache Empfangsbescheinigung.

<sup>2)</sup> Auch bei der bekannten Aeußerung 6, 56, daß in Rom auch ohne Brief und Siegel kein Unterschleif öffentlicher Gelder vorkomme, hat Polybios gewiss zunächst diese Ordnung im Sinne gehabt.

<sup>3)</sup> *Manubiae* oder *manibiae* (die Schreibung ist beglaubigt durch das *mos Anc.* 3, 8. 17. 4, 24, ferner *elog.* 33 C. I. L. I, 290 und I. N. 4089) scheint das vom Feldherrn aus dem Beuteverkauf gelöste Geld zu sein und sich von *praeda* insofern zu unterscheiden, als dies die Beutestücke unmittelbar bezeichnet. Diese Distinction stellt schon Gellius 13, 25, auf und dafür spricht, daß, wo *manubiae* und *praeda* zusammenstehen, wie bei Cicero (*Verr.* 3, 80, 186; *de l. agr.* 1 *princ.* 22, 59 fg. und sonst) jenes stets die zweite Stelle einnimmt, und daß aus dem Beutegeld gemachte Widmungen stets bezeichnet werden mit der Formel *ex manubiis*, wogegen die an den Soldaten ertheilte Beute niemals so heißt. Wenn dagegen gegen Cato (p. 37 Jordan) sagt: *nunquam praedam neque quod de hostibus captum esset neque manubias*, so ist *praeda* hier der Gattungsbegriff und dessen Art die Beutestücke selbst und das aus der Beute gelöste Geld. Ebenso heißt im metaphorischen Gebrauch der Erlös, besonders des Verbrechens, *manubiae*, z. B. *furtorum manubiae* Liv. 33, 47, 2. — Die Ableitung des Wortes ist dunkel, obwohl es sicher mit *manus* zusammenhängt.

Lager wie bei dem Triumph; er kann daraus Weihgeschenke setzen oder öffentliche Gebäude errichten; er kann endlich was ihm übrig bleibt in den öffentlichen Schatz abführen. Die Staatsbehörden vermögen auf die Behandlung dieser Summen in keiner Weise rechtlich einzuwirken <sup>1)</sup>. An eine Frist ist der Feldherr hiebei zwar insofern gebunden, als er bis zu dem Termin, wo er sein Imperium niederlegt, über den Kriegsgewinn in einer oder der andern Weise verfügt haben muss; aber die wirkliche Verwendung der Gelder zu diesem Zweck erfolgt nicht nothwendig sogleich. Bei der Verwendung für Bauten ist es etwas Gewöhnliches, dafs der gewesene Feldherr den Bau nach seinem Ermessen betreibt und beendigt und demnach die dafür bestimmten Summen Jahre lang in der Hand behält. — Ein derartiges Verfügungsrecht, schon für sich allein betrachtet, schliesst jede Rechnungslegung in der That aus <sup>2)</sup>.

Hienach können wir uns wenden zur Beantwortung der wichtigen Frage, welcher Art von gerichtlicher Controle nach den Ordnungen des römischen Freistaats theils die anvertrauten öffentlichen Gelder, theils der Kriegsgewinn unterlagen, falls die Inhaber derselben sie nicht bestimmungsmäfsig verwendeten oder an die Gemeinde abliefern. Es wird nothwendig sein beide Fälle streng zu unterscheiden. — Die Unterschlagung anvertrauter öffentlicher Gelder ist nach römischem Recht unzweifelhaft Diebstahl von beweglichem Eigenthum des Staats; es fragt sich aber, wie in der älteren Zeit das *furtum pecuniae publicae*, oder gewöhnlicher *peculatus*, prozessualisch behandelt worden ist. Weniger als über die meisten Fragen des römischen Rechts sind wir darüber unterrichtet, in welcher Form die Gemeinde in älterer

<sup>1)</sup> Bezeichnend ist es, dafs Cn. Strabo nach der Eroberung von Asculum die gemachte Beute trotz der grossen Bedrängniss der Staatskasse nicht in deren Interesse verwandte, nicht einmal den Sold daraus zahlte (Oros. 4, 18).

<sup>2)</sup> Aehnlich wie die Beute sind auch die Multen behandelt worden; denn wie Krieg und Prozess gleichartig sind, so auch Kriegsbeute und Prozessgewinn. Der multirende Magistrat konnte mit der Mult machen was er wollte, vorausgesetzt nur, dafs er das Geld im öffentlichen Interesse verwendete; demnach wird auch in republikanischer Zeit die Mult nicht in das städtische Aerar abgeführt und darüber von dem multirenden Magistrat keine Rechnung gelegt worden sein. Ohne Zweifel erst der Kaiserzeit gehört die Einrichtung an, dafs der multirende Volkstribun die Mult dem Quästor anzuzeigen hat (Tac. *ann.* 13, 28), der alsdann vermuthlich die Einziehung bewirkt. Aehnlich hatten nach dem Stadtrecht von Malaca (c. 66) die Aedilen zwar das Recht zu multiren, aber ihre Multen dem Duovir anzuzeigen, der die Eintreibung beschafft (vgl. meinen Commentar S. 442. 450).

Zeit ihre Civilansprüche gerichtlich geltend gemacht hat; indess ist wahrscheinlich in den Fällen der sogenannten *delicta privata*, also namentlich bei *furtum* und *damnum iniuria datum*, wenn die Gemeinde also geschädigt war, die Schädigung im Wege des Civilprozesses in der Weise verfolgt worden, dafs jeder Bürger als befugt galt die Gemeinde an Klägerstatt zu vertreten. Dafür spricht einmal der bekannte Satz, dafs im Legisactionenverfahren, das sonst keine Stellvertretung und keine besonderen *actiones populares* kennt, doch jeder befugt war für das Volk zu klagen<sup>1)</sup>; ferner dafs im J. 541 die Betrügereien des Lieferanten M. Postumius aus Pyrgi zunächst bei dem Stadtprätor zur Anzeige gebracht wurden<sup>2)</sup>. Auch das Verfahren, das nach Antias gegen den L. Scipio und Genossen eingeleitet wird und das, wenn es auch nicht historisch und auch nicht als Peculatusprozess im strengen Sinne des Wortes gedacht ist, doch im Wesentlichen den Peculatusprozess des sechsten Jahrhunderts der Stadt darzustellen scheint, ist nichts als ein Privatprozess, ganz entsprechend dem wegen Gelderpressungen in der Provinz vor Einrichtung der *quaestio perpetua repetundarum* öfter eingeleiteten Verfahren: es wird ein Prätor angewiesen die betreffenden Klagen entgegenzunehmen und für jeden Beklagten ein besonderes (vermuthlich recuperatorisches) Gericht niederzusetzen, worauf dann die Verurtheilten, da der Kläger für die Gemeinde geklagt hat und das Urtheil also der Gemeinde den Ersatz zuspricht, wie alle anderen Gemeindeschuldner entweder ihr Bürgen (*praedes*) zu stellen haben oder der Verhaftung unterliegen<sup>3)</sup>. — Selbstverständlich übte der Senat als höchste Finanzbehörde in dieser Beziehung eine Oberaufsicht, indem er wichtigere Fälle einer Vorprüfung unterwarf und nach Umständen die Erhebung der Anklage veranlasste oder verhinderte<sup>4)</sup>; nicht in strenger Form Rechtens, sondern durch seinen Einfluss auf die Beamten und durch die freie Stellung des Prätors hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme namentlich wohl solcher zunächst die Ge-

1) Gai. 4, 82. Inst. 4, 10 pr.

2) Liv. 25, 3, 12. Was ihm vorgeworfen ward, würde allerdings nach den späteren privatrechtlichen Kategorien mehr zu einer Klage aus dem Kauf- oder Arbeitsmiethecontract als zu einer Klage wegen *damnum iniuria datum* geführt haben, obwohl auch die letztere begründet gewesen wäre.

3) Liv. 38, 54, womit besonders zu vergleichen sind die analogen Prozesse Liv. 43, 2. Man vergesse nicht, dafs der ältere Quästionenprozess überhaupt dem Civilverfahren angehört und sogar noch nach Einsetzung der ständigen Quästionen bis auf die Zeit der Gracchen mittelst *legis actio sacramento* angestellt worden ist.

4) Liv. 25, 3, 12.

meinde betreffender Klagen. Der Umstand, daß der Senat die Klagerhebung veranlasst oder daß sogar die Comitien, wie in dem von Antias gesetzten Fall, den Senat anweisen die Klagerhebung zu veranlassen, ändert an sich in der Prozessform nichts; das Verfahren bleibt darum immer ein *iudicium privatum* vor Recuperatoren. — Daß dagegen ein Privatdelict darum, weil es gegen die Gemeinde verübt ward, im eigentlichen Criminalprozess vor den Comitien verfolgbar gewesen sei, hat weder innere Wahrscheinlichkeit noch äußere Beweise für sich <sup>1)</sup>; wenn gleich nicht geleugnet werden soll, daß die allgemeine einer strengen Definirung und Begrenzung nicht fähige oberpolizeiliche Befugniss, die die Vorstände der Plebs ausübten, sie in den Stand setzten besonders ärgerliche und besonders gemeinschädliche Fälle der Art ausnahmsweise in der Form des Multiprozesses vor die Gemeinde zu ziehen <sup>2)</sup>. — Somit war es die alte Privatklage wegen *furtum publicum*, aus der im Laufe des siebenten Jahrhunderts die *quaestio perpetua peculatus* hervorging; eben wie aus dem Privatprozess wegen des von einem Beamten begangenen *furtum privatum* die *quaestio perpetua repetundarum* sich entwickelt hat. Wann das ständige Gericht wegen Peculat niedergesetzt ward, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen; doch fand Sulla dasselbe schon vor <sup>3)</sup> und mag diese wohl zu den ältesten

<sup>1)</sup> Freilich wird derjenige anderer Meinung sein müssen, der aus Ciceros Worten *de leg.* 2, 9, 22: *sacrum sacrove commendatum qui clepsit rapsitve, parricida esto* folgert, daß das *sacrilegium* in ältester Zeit als *parricidium* behandelt ward; denn wie *sacrum* und *publicum*, Eigenthum der Götter des römischen Volkes und Eigenthum des römischen Volkes selbst rechtlich zusammenfallen, so sind auch *sacrilegium* und *peculatus* von Haus aus rechtlich identisch und stand jenes dem Parricidium gleich, so muss dasselbe auch von diesem gelten. Aber gewiss ist dies nicht altes Recht, sondern ciceronischer Vorschlag, anknüpfend an die bekannte Controverse (*notissimum exemplum*: Quintilian 7, 3, 21; vgl. 4, 2, 8. 68. 5, 10, 39. 7, 3, 22 und Cicero *de inv.* 1, 8, 11), ob der Diebstahl einer in einem Tempel aufbewahrten, aber im Privateigenthum stehenden Sache *sacrilegium* sei oder *furtum*. Wäre diese Streitfrage in den zwölf Tafeln oder einem anderen alten Volksgesetz so ausdrücklich entschieden worden wie dies durch Ciceros *sacro commendatum* geschieht, so hätte nicht bis auf die Zeit Severs über dieselbe gestritten werden können (Dig. 48, 13, 5). Vgl. noch *ad Her.* 1, 12, 22.

<sup>2)</sup> Aehnlich geschah dies gegen den Lieferanten M. Postumius (Liv. 25, 3). Auf die dem Camillus vorgerückte Unterschlagung von Bronzethüren aus der veientischen Beute (unten S. 183 A. 1) möchte ich mich nicht berufen. Die Angaben über diesen Prozess sind viel zu schwankend, um ihn mit Sicherheit zu classificiren. Noch weniger gehört hieher, was Cato gegen Glabrio über gewisse im Triumph nicht aufgeführte Beutestücke aussagte (S. 187), da es sich dabei wahrscheinlich nur darum handelte zu ermitteln, wie hoch sich die Beute belaufen habe.

<sup>3)</sup> Das zeigt das von Cicero in die J. 676/9 verlegte Gespräch *de deorum*

Quästionen gehören. Uebrigens scheint dies Verbrechen nicht, wie die Repetunden, als ein vornehmes gegolten, sondern die Quästion überwiegend mit Personen nicht senatorischen Ranges, insbesondere den bei den öffentlichen Kassen beschäftigten Dienern und Schreibern zu thun gehabt zu haben<sup>1)</sup>.

Bis zu einem gewissen Punkte haben die Rechtssätze über den Peculat auch auf den vom Feldherrn unterschlagenen Kriegsgewinn Anwendung gefunden. Unterschlagung von Beutestücken, einerlei ob sie ein Anderer begeht oder der Feldherr selbst, ist unzweifelhaft stets als Peculat betrachtet worden<sup>2)</sup> und musste es auch; denn die Beute wird bekanntlich nicht Eigenthum des Feldherrn, sondern Eigenthum des Staats und war, wenn der Feldherr sie nicht verschenkte oder verkaufte, an den Staat abzuliefern; somit sind alle Bedingungen des Diebstahls und der Diebstahlsklage hier vorhanden. Aber wenn der Feldherr die Beute verkauft und den Erlös zu weiterer Verwendung an sich nimmt, so ist es zunächst sehr fraglich, ob hier im Fall der Verwendung des Geldes im eigenen Interesse von Diebstahl und Ersatzpflicht die Rede sein kann. Zu verkaufen und zu verwenden ist der Feldherr befugt; und da er das aus dem Verkauf gelöste Geld nicht an den Quästor der Gemeinde abliefern, sondern in seiner Hand behält, so ist es nicht blofs eine mögliche, sondern selbst die natürliche Auffassung, dafs durch den Verkauf der Beute die 'Manibien' zunächst in sein Eigenthum kommen unter der Verpflichtung sie zum öffentlichen Besten zu verwenden. Damit aber ist der Diebstahl ausgeschlossen, der durchaus Verletzung des Eigenthumsrechts eines Dritten voraussetzt<sup>3)</sup>. Ebenso fehlt es für die Diebstahlsklage an einem greifbaren

*natura* 3, 30, 74, wo diese Quästion unter den *quotidianis* genannt und der *quæstio testamentorum lege* (*Cornelia*) *nova* entgegengesetzt ward; ferner dafs 668 gegen Cn. Pompeius eine Anklage wegen Peculat erhoben ward (Plutarch *Pomp.* 4).

<sup>1)</sup> Vgl. besonders Cicero *pro Mur.* 20, 42 und unten S. 194 A. 4.

<sup>2)</sup> Modestinus Dig. 48, 14, 13: *is qui praedam ab hostibus captam surripuit lege peculatus tenetur et in quadruplum damnatur.* Gegen den Sohn des Cn. Pompeius Strabo wurde Anklage erhoben wegen *furtum pecuniae publicae* (*ὑπερ κλοπῆς δημοσίων χρημάτων*) und derselbe insbesondere beschuldigt Jagdnetze und Bücher aus der Beute von Asculum in seinem Besitz zu haben (Plutarch *Pomp.* 4). Vgl. auch Gell. 11, 18, 18.

<sup>3)</sup> Wie streng dies auch bei dem Peculat festgehalten wird, zeigt zum Beispiel, dafs derjenige, der öffentliches Eigenthum zur Bewahrung oder zum Transport auf seine Gefahr hin übernimmt, keinen Peculat daran begehen kann (Dig. 48, 14, 9, 2. 4) — offenbar weil hierin, ähnlich wie bei der abgeschätzten Mitgift (D. 23, 3, 10 pr.), wenigstens bedingungsweise eine Eigenthumsübertragung gefunden wird, der Empfänger also als Schuldner des Staats für den Werthbetrag gilt.



Object; denn diese ruht durchaus auf dem Ersatz und von Ersatz kann da kaum die Rede sein, wo eine Pflicht abzuliefern gar nicht besteht. — Wenden wir uns zu der positiven Ueberlieferung, so darf man wohl vermuthen, dafs die scharfe Unterscheidung zwischen *praeda* und *manibiae* recht eigentlich beruht auf der verschiedenen Art der Verantwortlichkeit, indem die unterschlagene *praeda* unter das *furtum publicum* fiel, nicht aber die unterschlagenen Manibien. Uebrigens ist aus unseren Rechtsquellen die Behandlung der Manibien, die ja in der Kaiserzeit überhaupt nur bei dem Kaiser vorkommen konnten, nicht mit Bestimmtheit zu ersehen. Nicht ohne Wichtigkeit aber ist es, dafs kein einziger vollkommen sicherer Fall nachgewiesen werden kann, wo unterschlagene Manibien als Peculat behandelt wären. Ja die allgemeine Untersuchung, die der Senat einige Jahre nach dem Tode des Dictator Sulla wegen der Restforderungen der Staatskasse überhaupt und insbesondere gegen die Erben Sullas verfügte, wird in Betreff dieser ausdrücklich beschränkt auf die von Sulla aus der Staatskasse und von den Steuerpflichtigen erhobenen öffentlichen Gelder, während von dem so ansehnlichen Kriegsgewinn mit keinem Worte die Rede ist<sup>1)</sup>. Als dann in dem servilischen Ackergesetz vorgeschlagen ward den neuen Zehnmännern zu überweisen '*aurum argentum ex praeda, ex manubiis, ex auro coronario ad quoscumque pervenit neque relatum est in publicum neque consumptum in monumento*' und ebenso denselben allen künftigen Kriegsgewinn zur Verfügung zu stellen<sup>2)</sup>, da ist mit keinem Wort davon die Rede, dafs auch vorher schon der Staat im Wege Rechtsens diese Summen habe einziehen können<sup>3)</sup>, sondern es erscheint dies als eine neue Satzung, die nicht blofs die künftigen Feld-

<sup>1)</sup> Asconius in *Cornel.* p. 72: *quia defuerat superioribus temporibus* (d. h. vor dem J. 687) *in aerario pecunia publica, multa et saepe eius rei remedia erant quaesita, in quibus hoc quoque, ut pecuniae publicae, quae residuae apud quemque essent, exigerentur. Id autem maxime pertinebat at Cornelium Faustum dictatoris filium, quia Sulla per multos annos, quibus exercitibus praefuerat et rem publicam tenuerat, sumpserat pecunias ex vectigalibus et ex aerario populi Romani.* Vgl. Cicero *pro Cluent.* 34, 94. 53, 147. Die Einrede, dafs Sulla als Dictator nicht rechenschaftspflichtig gewesen sei (S. 172 A. 1), schützte natürlich nur theilweise und namentlich nicht für den mithradatischen Krieg.

<sup>2)</sup> Cicero *de l. agr.* 1, 4, 12. 13. 2, 22, 59. 60.

<sup>3)</sup> Freilich sagt Cicero im Hinblick auf die 687 erhobene Peculatklage gegen Faustus Sulla, dafs Rullus hier eine Verfolgung gegen diesen beabsichtige wegen bereits gerichtlich abgewiesener Ansprüche. Allein das ist offenbar eine Verdrehung der Sache; nach der ausdrücklichen Angabe des Asconius handelte es sich damals um die *pecunia ex aerario attributa* oder *ex vectigalibus sumpta*.

herren, sondern auch alle gewesenen und deren Erben mit bisher unerhörten Rechenschaftsklagen bedroht. — Valerius Antias lässt allerdings gegen L. Scipio und seine Untergebenen wegen der angeblich von ihnen unterschlagenen Manibien aus dem antiochischen Krieg nach der Analogie des Peculats einen Privatprozess einleiten<sup>1)</sup>. Allein einmal ist diese Angabe, wie später zu zeigen sein wird, unzweifelhaft falsch und also nur mit großer Vorsicht zu benutzen. Wäre sie aber auch richtig, so würde sie nur beweisen, dass ausnahmsweise und auf Grund eines deshalb erlassenen Specialgesetzes wegen Unterschlagung der Manibien wie wegen Peculat geklagt werden konnte; die Regel also, dass im gewöhnlichen Rechtsgang eine derartige Klage wegen Manibien nicht möglich war, würde durch diese Ausnahme lediglich bestätigt. Dass ein derartiges Privilegium rechtlich denkbar ist, soll nicht geleugnet werden und es kann sein, dass Antias das von ihm angenommene Verfahren gegen L. Scipio nach solchen Präcedentien aufgestellt hat. Aber weit wahrscheinlicher ist es, dass man sich wohl gehütet hat durch gesetzliche Ausnahmebestimmungen in diese zunächst privatrechtlichen Verhältnisse einzugreifen und Antias seine Erzählung nicht historischen Vorfällen nach-, sondern selbst ohne Analogie erfunden hat.

Wenn demnach auf die Manibien der Begriff des Peculats keine Anwendung fand, welche Controle blieb denn schliesslich hinsichtlich derselben der Gemeinde? Man kann auf diese Frage zunächst mit der Gegenfrage antworten: welche Controle gewährte das älteste römische Recht demjenigen, der einem Dritten im Vertrauen auf dessen Rechtchaffenheit Geld zur Verwendung in einem bestimmten Sinn überwiesen hatte? Es ist bekannt genug, dass es für dergleichen Vertrauensverhältnisse, abgesehen natürlich von den Fällen, wo der Geber durch ein besonderes formal gültiges Rechtsgeschäft sich vorgesehen hatte, einen prozessualischen Rechtsschutz an sich nicht gab und erst in verhältnissmässig später Zeit die Regel durchdrang die redliche Uebereinkunft im Wege der Civilklage zu schützen. Aehnlich steht es auch hinsichtlich der Manibien. Es mangelt bei ihnen das positiv obligatorische Moment, wie es zum Beispiel zwischen der Gemeinde und dem *praes* oder *manceps* und bei der *pecunia ex aerario attributa* zwischen der Gemeinde und dem Quästor vorliegt und somit bleibt es ein Verhältniss auf Treue und Glauben, dessen wesentlicher Schutz, wie Polybios (S. 176 A. 2) ganz richtig sagt, der von dem Beamten geschwo-

<sup>1)</sup> Liv. 38, 54.

rene Eid ist. — Indess unbedingt gilt dies doch nur für die älteste Zeit; denn seit mit der Entwicklung der plebejischen Institutionen jenes oberpolizeiliche Brüchrecht der Beamten der Plebs und in zweiter Instanz der plebejischen Gemeinde selbst sich festgestellt hatte, gab es allerdings einen formell zulässigen Weg Verwendung des Kriegsgewinns in den eigenen Nutzen des Feldherrn ebenso prozessualisch zu ahnden wie andern unredlichen und unsittlichen Geldgewinn: so gut wie dem durch Wucher oder Zauber oder Unzucht Bereicherten eine arbiträre Geldbusse auferlegt werden konnte, so gut und mit noch besserem Recht konnte der Feldherr wegen unterschlagenen Kriegsgewinns multirt werden. Die vollständige Verschiedenheit dieses Multprozesses von der alten Civilklage und späteren *quaestio perpetua* wegen *furtum pecuniae publicae* oder Peculat leuchtet ein, mag man nun auf den Rechtsgrund oder auf das Klagobject oder auf die Rechtsformen sehen<sup>1)</sup>; aber an der formellen Statthaftigkeit desselben kann kein Zweifel sein. — Damit ist freilich nicht gesagt, daß man diesen Weg bereits in älterer Zeit auch wirklich betreten hat. Die Strafurtheile gegen M. Camillus Dictator 358<sup>2)</sup> und M. Livius Consul 535<sup>3)</sup> lassen sich keineswegs mit Sicherheit als Multirungen auf diesen Grund hin be-

<sup>1)</sup> Insofern ist es auch in der Ordnung, daß Camillus, obwohl als Dictator von der Rechnungslegung und also wenigstens factisch auch von der Peculatklage befreit, doch mit einer Multklage wegen unterschlagener Beute in Anspruch genommen wird.

<sup>2)</sup> Die Berichte über diesen Prozess (zusammengestellt bei Schwegler 3, 174, wo Dio 52, 13 fehlt) sind schwankend und derselbe zumal in seinen Einzelheiten wenig geschichtlich beglaubigt. In der Regel wird er dargestellt als ein von einem Tribun vor den Tribus erhobener Multprozess; doch gab es auch eine Version, wonach ein Quästor anklagt (Plinius *h. n.* 34, 3, 13) und die Centurien entscheiden (Cicero *de domo* 32, 86) und wonach also die Anklage wohl capital war. Als Klaggrund wird in der ältesten Ueberlieferung (bei Diodor 14, 117 und sonst) angegeben, daß er mit weißen Rossen, wie sie vor die Götterwagen gespannt zu werden pflegten, triumphirt habe; die gewöhnliche Erzählung bezieht die Anklage auf die Behandlung der Beute, entweder daß er die Beute unter die Soldaten unbillig vertheilt oder daß er Beutestücke — es werden bronzene Thüren genannt — unterschlagen habe; auch wird wohl beides, der Gebrauch der weißen Rosse und die unbillige Austheilung der Beute, verbunden (Victor 23). Man wird hier kaum auf einen festen juristischen Kern kommen, um so weniger als der Multprozess überhaupt jeder streng formalen Motivirung entbehrte und der Annalist, der den multirenden Tribun diese und noch andere Unrechtfertigkeiten dem Camillus nebeneinander vorhalten liefs, in so weit ganz in seinem Recht war.

<sup>3)</sup> Nach Pseudo-Frontinus (*strat.* 4, 1, 45) ward er wegen unbilliger Vertheilung der Beute an die Soldaten von den Tribus multirt; wenn er bei Victor (50) *peculatus reus* heifst, so ist hier wohl nur dies Wort unrichtig oder doch nicht technisch gebraucht.

zeichnen und die erste nachweisliche Verurtheilung dieser Art, eben diejenige des L. Scipio — denn die Klage gegen M'. Glabrio 565 ward nicht bis zur Aburtheilung geführt — wird ausdrücklich bezeichnet als durch keinen Präcedenzfall gerechtfertigt<sup>1)</sup>. Auch ist dies wohl begreiflich. Augenfällige Unterschlagung der Manibien wird die römische Aristokratie der besseren Zeit zu vermeiden gewusst haben; für die Unrechtfertigkeiten aber, die ohne Zweifel nicht ausblieben, gewährte das tribunicische Multirungsrecht keineswegs eine ernstliche Controle, die vielmehr nothwendig davon hätte ausgehen müssen die Manibien der Rechnungslegung zu unterwerfen. Dafs der erste beste Tribun dem Feldherrn, dem er Unterschleif beimafs, eine nach Gefallen bemessene Strafsumme auflegte und dann über die Billigkeit oder Unbilligkeit seines Spruchs die Bürger auf dem Markte abmehren liefs, hiefs in der That nur ein Unrecht durch ein anderes und unvergleichlich gefährlicheres bekämpfen; man braucht weder die Scheu der Römer in die häusliche Verwaltung des einzelnen Bürgers einzugreifen noch den Coteriegeist der Nobilität besonders in Anschlag zu bringen, um es zu erklären, dafs die Republik in ihrer besseren Zeit zu diesem Mittel nicht gegriffen hat.

### 3. DER HERGANG DER SACHE.

Seit der grofse Kampf der Stände in Rom zu Ende gegangen war und das Gemeinwesen in gewaltigen Kriegen und Siegen sich aufs neue consolidirt hatte, ist es schwerer als vorher in unserer geringhaltigen Ueberlieferung dem Schwanken der Parteien zu folgen, da zumal die Hauptschlachten jetzt innerhalb der Curie geschlagen werden. Nichtsdestoweniger erkennt man es deutlich, dafs unmittelbar nach dem Ausgang des hannibalischen Krieges (553) die Conservativen das Gemeinwesen beherrschten; und an ihrer Spitze stand als das anerkannte

---

<sup>1)</sup> Gellius 6, 19, 5: *multamque nullo exemplo irrogaverit*. Damit steht freilich im entschiedensten Widerspruch, was nach Antias (Livius 38, 54, 5) die dem Scipio günstigen Tribunen fordern: *senatum quaerere de pecunia non relata in publicum, ita ut antea semper factum esset*. Allein es steht dies innerhalb eines Berichts, der namentlich auch darin gefälscht ist, dafs er das Verfahren gegen L. Scipio nach den für den Peculat vorgeschriebenen Formen modelt, wie er die Klage auch geradezu gerichtet sein läst auf *peculatus* (Gellius 6, 19, 8; Livius 38, 55, 5). So musste von selbst die für den Peculat nicht zweifelhafte Oberaufsicht des Senats (S. 178 A. 4) sich ihm auch hierauf übertragen.

Haupt der Partei der Sieger von Zama P. Scipio Africanus, etwa wie in England der Sieger von Waterloo lange Jahre hindurch das Haupt der englischen Tories geblieben ist. Von seiner persönlichen Geltung zeugen nicht blofs seine Stellung als *princeps senatus* (seit 556) so wie seine Censur (555/6) und sein zweites Consulat (560), zu einer Zeit, wo die Iteration sonst kaum noch vorkam, sondern vor allen Dingen die Vorgänge während des antiochischen Krieges, insbesondere die Wahlen. Denn während für 562 Scipio mit seinen Candidaten nicht durchgedrungen war<sup>1)</sup>, wurden für 563, das Jahr, in dem der Krieg begann, sein Vetter P. Nasica und sein treuer Verbündeter M. Glabrio<sup>2)</sup>, für 564 sein Bruder L. Scipio und sein langjähriger Vertrauter C. Laelius gewählt — wobei noch zu beachten ist, dafs sowohl Glabrio wie Laelius *homines novi* waren und also wohl hauptsächlich durch Scipio zu den Fasces gelangten. Es ist auch begreiflich genug, dafs bei dem Ausbruch des höchst gefährlichen und weitaussehenden Krieges mit dem König von Asien und Syrien die Bürgerschaft wie der Rath allein auf den erprobten Kriegshelden blickte, den 'Unbesiegten', wie Ennius ihn nennt, und seinen Rathschlägen unbedingt folgte, bis dann schliesslich die Führung desselben in Asien in einer streng genommen mit den republikanischen Institutionen nicht verträglichen Weise unter dem nominellen Oberbefehl seines Bruders ihm selber übergeben ward. Dafs aber Scipio wenigstens in dieser Epoche seiner politischen Thätigkeit entschieden auf Seite der Aristokratie stand, sagt Polybios<sup>3)</sup> ausdrücklich und deutlicher noch als er die von Scipio oder doch unter seiner Mitwirkung in seinem zweiten Consulat eingeführte Scheidung der senatorischen Schauspielstände von denen der übrigen Bürgerschaft<sup>4)</sup>. — Demnach trat der demokratischen Opposition als das erste und unmittelbarste Ziel ihrer Angriffe der Ueberwinder Hannibals entgegen; und wie unter den Führern derselben Cato der namhafteste und energischste war, so ist das Ringen der beiden grossen

<sup>1)</sup> Liv. 35, 10. Diese Wahlen entschied der Einfluss des Flaminius; aber beide Consuln führen Krieg in Norditalien und den Ausbruch des grossen asiatischen Krieges erwartete man offenbar in diesem Jahr noch nicht, wenn man auch sich darauf als auf etwas Mögliches gefasst machte (Liv. 35, 20, 7).

<sup>2)</sup> Dafür bürgt Glabrios Auftreten bei den Versuchen dem Scipio den Oberbefehl gegen Hannibal aus der Hand zu nehmen (Liv. 30, 40, 43); hinzu kommt sein bitterer Hader mit Cato.

<sup>3)</sup> 24, 9: φιλοδοξήσας ἐν ἀριστοκρατικῷ πολιτεύματι. Vgl. R. G. 1, 838.

<sup>4)</sup> Es steht freilich dahin, bis zu welchem Grade Scipio als Urheber dieser Mafsregel anzusehen ist (Asconius in Cornel. p. 69).

Parteien in dieser Epoche gewissermaßen verkörpert in der Fehde zwischen Scipio und Cato <sup>1)</sup>. Zum großen Theil bewegte sich der Streit der Parteien auf dem Gebiete der äußeren Politik. Die Aristokratie wollte, wie das bereits anderswo dargelegt worden ist <sup>2)</sup>, den Staat auf Italien beschränken und von Eroberungen im Ausland nichts wissen; auf Seiten der Opposition dagegen brach zwar entschieden und folgerichtig mit dem alten System erst Gaius Gracchus, aber verfolgte man doch von Haus aus gleichsam instinctmäßig kühnere Pläne und weitere Ziele. Durchgängig wurde deshalb der Senat beschuldigt die großen militärischen Erfolge nicht in genügender Weise genutzt und den ausländischen Gegnern allzu günstige Bedingungen gewährt zu haben. Die wesentliche Differenz dieser Auffassungen kam zuerst zu Tage bei den Verhandlungen über Africa; wenn Scipio den Karthagern einen verhältnismäßig günstigen Frieden gewährte, so ward Cato fünfzig Jahre hindurch nicht müde ihn und den Senat wegen dieser schwächlichen, wenn nicht landesverrätherischen Politik anzuklagen, bis er im hohen Greisenalter endlich durchdrang und die Vernichtung des Gemeinwesens der africanischen Phoeniker erreichte. Dasselbe wiederholte sich wenige Jahre später nach der Niederwerfung Makedoniens; und ohne Zweifel daher schreibt sich die bittere Feindschaft, die Cato den hier im Vordergrund stehenden Flamininen nicht minder wie den Scipionen bewahrte. Aber zum Ausbruch brachte das lange grollende Gewitter erst der dritte der drei großen Kriege, die in rascher Folge die Römer zu Herren der drei Erdtheile machten, der asiatische; und in diesem waren es wieder wesentlich die Scipionen, die den Krieg führten und den Frieden festsetzten. Es war nicht die eigentliche Ursache des Angriffs, aber es kam demselben zu Statten, daß die Rollen, die beide Brüder in diesem Krieg gespielt hatten, vielem und gerechtem Tadel unterlagen: weder die factische Oberfeldherrnstellung eines Adjutanten noch die nominelle Oberfeldherrnschaft eines Mannes, der nichts war als der Bruder seines Bruders, vertrugen sich mit dem Geiste, der in der hannibalischen Zeit die römische Bürgerschaft beherrschte. Ein weiterer Vortheil war es, daß der Angriff hier in erster Linie den Lucius Scipio traf, der po-

<sup>1)</sup> (Nepos) bei Gellius 4, 18: *Petillii quidam tribuni plebis a M. ut aiunt Catone inimico Scipionis comparati in eum atque inmissi*. Livius c. 54: *(Cato) adlatrare magnitudinem eius (Africani) solitus erat; hoc auctore existimantur Petillii et vivo Africano rem ingressi et mortuo rogationem promulgasse*. Vgl. daselbst § 11 und Plutarch *Cat. mai.* 3. Hierin stimmt Antias mit den älteren Annalen überein.

<sup>2)</sup> R. G. 1, 789. 2, 22. 108 und sonst.

litisch und militärisch nichts bedeutete und von dem es sich wenigstens ohne Aergerniss behaupten liefs, dafs er nicht mit reinen Händen aus Asien zurückgekommen sei. So ist es gekommen, dafs die Opposition mit ihren Angriffen gegen die äufsere Politik des Senats hier zuerst Ernst machte und ihnen die Richtung gab auf den Sturz der Scipionen; und wir werden sehen, dafs sie im Wesentlichen ihr Ziel erreichte.

Die Einleitung zu dem Angriff auf die Scipionen selbst machte ein Angriff auf den Amtsvorgänger des Lucius, der im J. 563 den König Antiochos aus Griechenland hinausgeschlagen hatte, den M. Glabrio <sup>1)</sup>. Es ist wahrscheinlich, dafs Glabrio ein eifriger Anhänger der Scipionen und durch ihren Einfluss zu seiner Feldherrnstellung gelangt war (S. 185); aber auch davon abgesehen bahnte eine Anklage hinsichtlich des ersten Feldzugs ähnlichen Anschuldigungen gegen die in dem zweiten commandirenden Generale den Weg. Die Volkstribune P. Sempronius Gracchus und C. Sempronius Rutilus belangten also den Glabrio wegen angeblicher Unterschlagung der nach der Schlacht an den Thermopylen gemachten Beute auf eine Geldbusse von 100000 schweren Assen <sup>2)</sup>. Wie unerhört ein solches Vorgehen war, erhellt aus der früher gegebenen Auseinandersetzung; es kam hinzu, dafs Glabrio ein entschieden tüchtiger Offizier war und eben damals mit Aussicht auf Erfolg sich um die Censur bewarb — der Angriff auf ihn war zugleich ein Wahlmanöver zu Gunsten seiner der demokratischen Partei genehmeren Mitbewerber um dieses höchste Ehrenamt. Hinter den Anklägern stand Cato, als persönlich an diesem Kriege betheilt — er hatte den Feldzug in Griechenland unter Glabrio als Kriegstribun mitgemacht <sup>3)</sup> — Hauptzeuge dafür, dafs gewisse goldene und silberne

<sup>1)</sup> Livius 37, 57 wahrscheinlich aus Antias, dessen Bericht wir hier nicht zu controliren im Stande sind; denn weiter wissen wir über diesen Handel nichts als dafs von Cato eine vierte Rede gegen M. Acilius angeführt wird (Festus v. *penatores* p. 237 M.; Cato *fr.* p. 45 Jordan) und dafs derselbe Reden hielt *de praeda militibus dividenda* und *uti praeda in publicum referatur*, welche auch hieher gehören mögen (Jordan p. 69. XCIV). Uebrigens giebt Antias Bericht keinen besonderen Anstofs; nur hob die ältere Erzählung gewiss schärfer hervor als er es gethan zu haben scheint, dafs es für eine solche Anklage keinen Präcedenzfall gab (S. 183).

<sup>2)</sup> Livius: *quod pecuniae regiae praedaeque aliquantum captae in Antiochi castris neque in triumpho tulisset neque in aerarium rettulisset.*

<sup>3)</sup> Man tritt Cato schwerlich zu nahe durch die Annahme, dafs, als er, obwohl bereits Consul, dennoch gegen den Gebrauch dieser Epoche als Kriegstribun in das Heer des Glabrio eintrat, ihn auch und vielleicht zunächst politische Zwecke bestimmten. Es musste seiner Partei daran liegen die Führung und die

Beutestücke vorhanden gewesen, aber im Triumph nicht mit aufgeführt worden seien; er spielte in diesem Prozess, in dem er wenigstens vier Mal gegen Glabrio sprach, eine besonders gehässige Rolle, da er nicht blofs gegen seinen früheren Feldherrn auftrat, sondern auch gegen seinen jetzigen Mitbewerber um die Censur. Dafs die Scipionen in irgend einer Weise in diesen Prozess eingegriffen hätten, erhellt nicht; wahrscheinlich waren sie, als derselbe stattfand, noch nicht aus Asien zurück. Die Stimmung der Bürgerschaft war für Glabrio nicht günstig; er zog deshalb seine Bewerbung um die Censur zurück, die ihm bis dahin wegen seines frischen Kriegsruhms und der vielen an seine Soldaten vertheilten Spenden sicher zu sein schien. Die Ankläger, hiemit befriedigt, liefsen darauf die Sache fallen und trieben es nicht bis zur Abstimmung. Wenn gleich bei der Censorenwahl Cato selber diesmal noch unterlag, so war der gewonnene Erfolg doch nicht gering anzuschlagen; auch der Vetter Scipios P. Nasica war durchgefallen und die siegreichen Candidaten T. Flamininus und M. Marcellus zwar Männer der aristokratischen Partei, aber keineswegs des engeren scipionischen Kreises, Flamininus sogar mit Scipio verfeindet. Es war genug erreicht, um Cato und die Seinigen zu weiteren und ernstlicheren Angriffen zu ermuthigen.

Die dem Antiochos abgenommenen Gelder bildeten auch in den Angriffen auf die Scipionen selbst den Ausgangspunct der Beschwerden. Nichts haftet im Publicum so leicht wie die Beschuldigung eigen-nützigen Verhaltens gegen diejenigen Staatsmänner, die mit auswärtigen Mächten zu verhandeln, vor allem gegen diejenigen, die die Kriegscontributionen geschlagener Feinde festzustellen haben. Die Thätigkeit des Unterhändlers ernstlich zu beaufsichtigen ist in diesem Falle unmöglich; und da jede wirkliche Controle ausgeschlossen ist, liegt der Argwohn allerdings nahe genug, dafs die Gewährung persönlicher Vortheile ihn zu Unrechtfertigkeiten bestimmt haben mag. Das nothwendige Dunkel solcher Verhandlungen und die fast ebenso unvermeidlichen freundlichen Beziehungen, in die der Unterhändler hier zu dem Landesfeind tritt, regen die beiden mächtigsten Leidenschaften der

---

Führer des Krieges selber zu beaufsichtigen und entweder die Dinge in ihrem Sinne zu leiten oder sich den Stoff für spätere Anklagen zu schaffen. Eine feiner organisirte Natur hätte vor der Zweideutigkeit und der Aufpasserei, die in dieser Stellung lag, wohl zurückgeschreckt; dafs Cato daran keinen Anstofs nahm und gewiss in diesem Falle ebenso meinte seine Bürgerpflicht zu erfüllen wie bei seinen Kreuzzugspredigten gegen Karthago, ist vollkommen begrifflich.



Menge, die Neugier und den Neid gegen ihn auf und geben ihm von Haus aus eine schwierige Stellung. Cato kannte seine Leute und die Scipionen haben es empfunden. Auf seinen Betrieb wurde im J. 567 (S. 199) im Senat von zwei Volkstribunen Q. Petillius Ateius (?) und einem andern Q. Petillius<sup>1)</sup> die Vorlage der Rechnungen wegen der antiochischen Kriegscontribution — das heisst wegen der theils bei Abschluss der Präliminarien, theils bei der Ratification des Friedens an den Feldherrn L. Scipio gezahlten 3000 Talente (S. 164 A. 3) — und der in diesem Krieg gemachten Beute<sup>2)</sup> gefordert<sup>3)</sup>. Natürlich richtete sich diese Forderung unmittelbar gegen den nominellen Oberbefehlshaber Lucius, in der That aber gegen den Publius, der der Sache nach den Krieg geführt hatte; es ist also begreiflich und sachgemäss, dafs Publius, nicht Lucius den hingeworfenen Handschuh aufhob. Er erwiderte, nach Polybios Erzählung, dafs die Rechnungen vorhanden seien, eine Verpflichtung aber zur Vorlage derselben nicht bestehe; und da die Gegner nichts desto weniger auf ihrer Forderung beharrten, liefs er

<sup>1)</sup> *Petillii quidam tr. pl.* heissen sie bei Gellius 4, 18; *duo Q. Petillii* bei Livius 38, 50; *a Petilio Ateio tribuno plebis* steht bei Victor 49, 16 in beiden Recensionen, so dafs die Lesung nicht wohl von den Abschreibern wesentlich entstellt sein kann; eher mag das seltsame Cognomen von Victor oder von Antias selbst in irgend einer Weise verdorben sein. Auf keinen Fall darf, wie oft geschieht, *a Petilio ac Naevio tr. pl.* hergestellt werden. — Brüder nennt die beiden Ankläger nur Dio fr. 63, der den Livius ausschreibt und sicher dies lediglich aus der Namensgleichheit schloss, natürlich mit Unrecht; denn so gewöhnlich es in Dios Zeit war, dafs Brüder den gleichen Vornamen führen, so wenig passt dies für das sechste Jahrhundert. Wohl aber mögen sie Vettern gewesen sein. Der eine von ihnen ist ohne Zweifel der Prätor 573, Consul 578 Q. Petillius C. J. Q. n. Spurius; der zweite kommt sonst nicht vor. Die Schreibung mit doppeltem *l* fordern die capitolinischen Fasten wie die Münzen.

<sup>2)</sup> *ut pecuniae Antiochiae praedaeque in eo bello captae (capta erat die Hdschr.) rationem redderet* wird wohl bei Gellius mit Gronov zu schreiben sein, da es nachher heisst *omnis pecuniae omnisque praedae*.

<sup>3)</sup> Dafs diese Verhandlung im Senat stattfand, bezeugen übereinstimmend Polybios 24, 9\* und Gellius 4, 18, das ist Nepos; wogegen die von Antias abhängigen Erzähler Livius und Victor die Petillier zu Anklägern des P. Scipio vor dem Volke machen und der letztere auch das Zerreißen der Rechnungsbücher vor diesem geschehen läst (*in conspectu populi scidit*), während Livius diesen Zug in dem Hauptbericht ganz übergeht und ihn nur in der Einschaltung aufser dem Zusammenhang nach Polybios beibringt. — Ob ein Angreifer genannt wird, wie bei Polybios (*ἀπαιτοῦντός τινος*) und Victor, oder zwei, wie bei Gellius und Livius, ist in der That nicht verschiedene Ueberlieferung, sondern nur verschiedene Fassung; denn einer musste doch den Angriff machen, ein anderer secundiren, so dafs man ebenso gut einen wie zwei Angreifer nennen konnte.

seinen Bruder die Rechnungen herbeischaffen, zerriss aber das Rechnungsbuch in vollem Senat und erklärte dem Antragsteller, dafs er daraus die Rechenschaft sich abnehmen möge. Den Senat aber fragte er, wie es komme, dafs man über die 3000 Talente Rechnung von ihnen fordere, nicht aber frage, weder durch wen die von Antiochos gezahlten 15000 Talente an den Staat gekommen seien noch wer Rom zum Herrn von Spanien, Africa und Kleinasien gemacht habe. Alles verstummte auf diese stolzen Worte; und auch der Antragsteller stand davon ab die Sache fortzuführen und einen Beschluss des Senats darin zu erwirken. — Mit dieser Erzählung des Polybios stimmt der ältere bei Gellius erhaltene annalistische Bericht wesentlich überein<sup>1)</sup>; er fügt noch hinzu, dafs P. Scipio erkärt habe, es sei seine Absicht gewesen das Rechnungsbuch öffentlich zu verlesen (*palam recitare*) und im Gemeindearchiv niederzulegen (*ad aerarium deferre*); jetzt aber werde er sich nicht selber den Schimpf anthun sich wegen Unterschleifs zn rechtfertigen.

Es erhellt aus der vorher angestellten Erörterung, dafs die Scipionen, indem sie die ihnen angesonnene Rechnungslegung über den Kriegsgewinn verweigerten, nicht blofs in ihrem Rechte waren, sondern kaum anders handeln konnten; denn eine solche Forderung war nicht blofs nicht rechtlich erzwingbar, sondern auch unerhört und an sich schon beschimpfend. Wenn also die Tribune, die den Antrag gestellt hatten, ihn nach der Erklärung des P. Scipio zurückzogen, so geschah dies nicht, weil die zuversichtliche Vertheidigung des Angeklagten sie schreckte oder verwirrte, sondern einfach weil auf diesem Wege nicht weiter zu kommen war. Schwerlich hatte Cato etwas anderes erwartet als eine solche Weigerung und schwerlich auch etwas anderes gewünscht; die Verhandlung im Senat sollte vermuthlich blofs der Bürgerschaft den Beweis liefern, dafs gegen die hochgestellten Männer der Weg der Güte umsonst versucht sei und nun, da sie jede Verständigung und sogar jede Erörterung abgelehnt hätten, nichts weiter übrig bleibe als die förmliche Versetzung in Anklagestand, zu der man jetzt vorschritt. Die im J. 568 von L. Scipio zehn Tage hindurch zur Feier der Besiegung des Antiochos und in Erfüllung eines damals geleisteten Gelöbnisses mit Unterstützung der Könige und Städte Kleinasiens ge-

<sup>1)</sup> Nur führt P. Scipio hier das Rechnungsbuch selber bei sich (*prolato e sinu togae libro*), während bei Polybios, offenbar sachgemäfsrer, dasselbe durch den Bruder herbeigeschafft wird, in dessen Gewahrsam dasselbe sich befinden musste.

feierten Spiele scheinen in diesen Zusammenhang zu gehören<sup>1)</sup> und ein Versuch gewesen zu sein die Bürgerschaft umzustimmen; aber er erreichte seinen Zweck nicht. Am Ende des Jahres 569 oder zu Anfang des J. 570<sup>2)</sup> erhob der Volkstribun M. Naevius bei der Gemeinde wegen dieser Sache Anklage gegen den P. Scipio<sup>3)</sup>. Dafs gegen diesen geklagt ward und nicht gegen seinen Bruder, beweist an sich schon, dafs es sich hier nicht zunächst um Verwendung der Beutegelder in den eigenen Nutzen handelte; denn eine solche Anklage hätte in erster Reihe gegen den L. Scipio gerichtet werden müssen. Damit stimmt auch die Ueberlieferung überein. Der bessere annalistische Bericht lässt den Scipio desswegen angeklagt werden, weil er vom König Antiochos bestochen ihm den Frieden zu allzu günstigen Bedingungen ausgewirkt habe<sup>4)</sup>; in dem Bericht des Antias schwimmt zwar der eigentliche Anklagegegenstand einigermaßen in der Reihe allgemein gehaltener Beschuldigungen, aber auch hier noch tritt die angebliche Bestechung durch Antiochos<sup>5)</sup>, insbesondere die Frei-

<sup>1)</sup> Livius 39, 22; Plinius 33, 10, 138, wonach das Jahr der Spiele feststeht; die Einordnung derselben in den Zusammenhang der Ereignisse beruht auf den unten zu rechtfertigenden chronologischen Ansetzungen. Was Valerius Antias bei Livius a. a. O. über diese Spiele vorbringt, hängt mit seiner abgeänderten Fassung der Erzählung, namentlich mit der verschobenen Chronologie so eng zusammen, dafs es keinen Glauben verdient. Dafs Scipio, um das für die Spiele erforderliche Geld sich zu verschaffen, vorher eine Mission nach Kleinasien zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Königen Antiochos und Eumenes übernimmt, ist offenbar desswegen erfunden, weil L. Scipio nach Antias schon 567 sein ganzes Vermögen in Folge des Prozesses eingebüfst hat. Damit kann es auch zusammenhängen, dafs nach Plinius a. a. O. — der vielleicht ebenfalls aus Antias schöpft (vgl. Brunn *ind. Plin.* p. 41) — das Volk durch Collecten ihm das für die Spiele nöthige Geld verschaffte; es ist denkbar, dafs Antias bei seiner Tendenz Scipios Armuth zu illustriren beide Sammlungen verband.

<sup>2)</sup> Ueber die Zeitbestimmung ist der vierte Abschnitt (S. 200) zu vergleichen.

<sup>3)</sup> Den Volkstribun M. Naevius nennen als Ankläger des P. Scipio vor dem Volke Nepos bei Gellius 4, 18 und Livius in der Einschaltung (38, 56, 2, vgl. 39, 52). Auch trug die dem Scipio fälschlich beigelegte Rede diesen Namen auf dem Titel, während er in der Rede selbst nicht vorkam (Liv. a. a. O.). Endlich bestätigt Cicero (S. 163), dafs Scipio gegen den Naevius sprach; und wenn er auch nicht angiebt, bei welcher Gelegenheit dies geschah, so wird doch an keinen andern Handel gedacht werden dürfen als an den einzigen Fall, wobei ein Zusammenstossen Scipios mit einem Naevius anderweitig überliefert ist. — Valerius Antias lässt statt des Naevius die beiden Petillier den Scipio bei dem Volke anklagen.

<sup>4)</sup> *Acceptisse (P. Scipionem) a rege Antiocho pecuniam, ut condicionibus gratiosis et mollibus pax cum eo populi Romani nomine fieret.* Gellius a. a. O.

<sup>5)</sup> *Pecuniae captae reum accusarunt.* Livius c. 51, 1.

gebung des in Gefangenschaft gerathenen Sohnes des Africanus ohne Lösegeld, nicht undeutlich als Hauptbeschwerde hervor. Wären die Kategorien des Quästionenprozesses schon damals maßgebend gewesen, so wäre diese Anklage, als erhoben wegen Landesverrath, unter die *quaestio maiestatis* gefallen; für den alten Comitialprozess kann nur gefragt werden, ob sie capital — also als *crimen perduellionis* — gefasst oder auf eine Mult gestellt worden ist. Formell ist beides denkbar und ausdrücklich wird darüber nichts gesagt; indess ist ohne Zweifel das letztere anzunehmen, theils weil später auch gegen den Bruder die Klage nicht anders erhoben ward, theils besonders weil die Versammlung, die den entscheidenden Spruch thun sollte, von den Volkstribunen berufen ward, also nicht die Centurierversammlung war. — Der Verlauf der Anklage ist der gewöhnliche im Comitialprozess: es wird zunächst in kurzen Zwischenräumen dreimal vor dem Volke über die Sache verhandelt, alsdann nach längerem Zwischenraum (nehmlich *post trinundinum*) ein vierter Termin zur Fällung des tribunicischen Spruches, Einlegung der Provocation und definitiver Entscheidung durch die Gemeinde anberaumt<sup>1)</sup>. Als an einem der drei

<sup>1)</sup> Diese Termine treten nur in der Erzählung bei Livius nach Antias einigermaßen hervor, indem die Tribune in dem ersten Termin erst den Scipio sprechen lassen, dann ihn ausführlich anklagen; darauf einen andern Termin ansetzen (*producta dies est* c. 51, 4), an welchem die Contio, von Scipio aufgefordert ihm zum Dankopfer für den Sieg über Karthago auf das Capitol zu folgen, den Ankläger auf dem Markt allein lässt; endlich auf einen entfernteren Tag die schließliche Entscheidung verlegen (*die longiore producta* c. 52, 1). Hier ist allerdings manches verwirrt. Es ist nicht möglich, dafs der Angeklagte zuerst sprach und dann die Ankläger; ferner fehlt ein Termin, so dafs die Schilderung der ersten und zweiten Accusation bei Antias oder auch erst bei Livius in einander geflossen zu sein scheinen. Aber erfunden kann diese, wie ich schon in meiner Recension von Geib's Criminalrecht (Jen. Allg. L. Z. 1844 S. 251) erinnert habe, im Wesentlichen den Formalien des römischen Comitialprozesses genau entsprechende Erzählung unmöglich sein; und es ist auch nicht abzusehen, warum Antias hier von der älteren Ueberlieferung abgewichen sein sollte, während es andererseits kein Wunder ist, dafs dergleichen uns nur in seiner Version vorliegt, der einzigen ausführlichen und zusammenhängenden, die wir besitzen. Die Trümmer der besseren Berichte widersprechen in diesem Punkte dem des Antias keineswegs; namentlich ist es nicht richtig, was Nissen S. 215 behauptet, dafs nach Polybios und Gellius die Anklage in Folge von Scipios Anspielung auf die Schlacht bei Zama zurückgezogen worden sei. Polybios sagt davon gar nichts und auch in Gellius Worte: *contio quae ad sententiam de Scipione ferendam convenerat* wird damit viel zu viel hineingetragen. Auch hätte, wenn hier die vierte Versammlung, in der es zur Abstimmung kommt, gemeint wäre, dieselbe nicht *contio*, sondern *concilium* heißen müssen, wie auch richtig bei Livius 8, 53, 6 steht.

ersten vorbereitenden Termine, welcher zufällig auf den Jahrestag der Schlacht von Zama fiel, der Ankläger eine lange und heftige Rede gehalten hatte, stand Scipio auf und sagte zu seiner Vertheidigung nichts weiter, als dafs es sich für diejenigen wenig schicke zu horchen, wie man den P. Scipio schmähe, die es diesem zu verdanken hätten, dafs sie dergleichen überhaupt zu hören im Stande seien; worauf das Volk den Ankläger allein stehen liefs und dem Scipio auf das Capitol folgte, um mit ihm den Göttern den Dank für jenen Sieg darzubringen und ihn von da nach Hause zu geleiten<sup>1)</sup>. Diese stolzen und wohl berechtigten Worte des Mannes, der den Hannibal bezwungen, schafften ihm einen Rednertriumph und beschämten die Ankläger; jedoch im Rechts gange änderte es nichts, ob Scipio mit vielen oder wenigen Worten sich vertheidigte und ob der Termin vor vollem oder vor leerem Markt zu Ende kam. Als der entscheidende Tag herankam, fand Scipio es gerathen sich der Abstimmung der Bürgerschaft nicht zu unterwerfen, sondern wenigstens zunächst ihr auszuweichen, indem er in Folge einer inzwischen von ihm übernommenen diplomatischen Mission sein Ausbleiben mit Abwesenheit in öffentlichen Angelegenheiten entschuldigen liefs und dadurch zunächst Vertagung der Urtheilsfällung bewirkte<sup>2)</sup>. Was er im Besonderen damit bezweckte, wissen wir nicht.

<sup>1)</sup> So erzählt Polybios 24, 9, nur dafs der letzte Zug, die Geleitung auf das Capitol und nach Hause, bei ihm fehlt. Vergröbert, aber nicht wesentlich verändert findet sich derselbe Bericht bei den römischen Annalisten, sowohl bei dem Gewährsmann des Nepos (vgl. auch Gellius 4, 18, 6) wie bei Antias; danach sagt Scipio geradezu, dafs dies der Jahrestag von Zama sei und fordert die Zuhörer auf den Ankläger stehen zu lassen und ihm auf das Capitol zu folgen.

<sup>2)</sup> Die einzige Spur, wie nach den besseren Annalen der Prozess des Publius sistirt ward, ist darin enthalten, dafs sie ihn einige Zeit nachher während des Processes seines Bruders als *legatus* in Etrurien verweilen lassen (Livius c. 56, 8), welches nur heifsen kann, dafs er, als Gesandter in Staatsgeschäften (denn die offenkundigen *legationes liberae* gab es in dieser Zeit sicher noch nicht) von Rom abwesend, derzeit in Etrurien verweilte. — Antias Bericht läst den P. Scipio sich nach Liternum in Campanien entfernen und Lucius den abwesenden Bruder mit Krankheit entschuldigen, welche Entschuldigung die Tribunen nicht annehmen wollen, aber durch ihren Collegen Ti. Gracchus dazu gezwungen werden. Indess die Intercession des Gracchus zu Gunsten des Publius ist offenbar derjenigen desselben Mannes zu Gunsten des Lucius nacherfunden. Andererseits wird die Hereinziehung von Liternum und von der Krankheit Scipios darauf beruhen, dafs Scipio nach Antias unmittelbar nachher starb — was entschieden falsch ist —, notorisch aber der Ort, wo er starb, eben Liternum war. Während also diese Erzählung mit handgreiflich erfundenen Angaben untrennbar zusammenhängt, ist sie mit dem hinreichend beglaubigten Aufenthalt des Scipio als *legatus* in Etrurien schlechthin unvereinbar. Man wird sie also als gefälscht zu beseitigen haben.

Schwerlich gedachte er in dieser Form von der politischen Bühne überhaupt abzutreten und das Spiel den Gegnern gewonnen zu geben; er mochte wohl hoffen, daß die Anklage durch bloße Verschleppung beseitigt werden und er bald wieder würde zurückkehren können, um seinen Platz im Senat und die Führung der Aristokratie aufs Neue zu übernehmen.

Bis zu einem gewissen Grade erreichte Scipio was er wollte; die Anklage gegen ihn ward sistirt. Aber die Gegner ruhten darum nicht; man erkennt Catos unermüdliche Thätigkeit und sein Anklägersgeschick in der Führung dieser großen auf gerichtlichem Boden ausgefochtenen politischen Fehde. Man ging jetzt an den Bruder und machte im Frühjahr 570<sup>1)</sup> ihm den Prozess wegen der vom König Antiochos empfangenen Summen; in wiefern dies Verfahren mit Recht bezeichnet werden konnte als der Observanz widerstreitend und ohne Beispiel<sup>2)</sup>, ist früher (S. 184) gezeigt worden. In der Form war die Anklage nicht verschieden von der gegen den Africanus erhobenen: auch sie wurde von einem Volkstribun — es war C. Minucius Augurinus<sup>3)</sup> — bei den Tribus eingebracht und war, wie hier ausdrücklich angegeben wird, auf eine Geldbuße gerichtet<sup>4)</sup>. Wie die Verhandlungen verliefen, ist nicht näher bekannt. Den Anklägern wurde vorgeworfen die Beobachtung

<sup>1)</sup> Ueber die Zeitbestimmung s. den vierten Abschnitt (S. 200).

<sup>2)</sup> Gellius 6, 19, 2 aus dem tribunicischen Decret: *cum contra leges contraque morem maiorum tribunus pl. hominibus accitis per vim inauspicato sententiam de eo tulerit multaque nullo exemplo irrogaverit.*

<sup>3)</sup> Gellius a. a. O. hat allein den Namen erhalten. Antias weist auch diesen Angriff gegen den Lucius den Petilliern zu.

<sup>4)</sup> Als Multiprozess bezeichnet die Klage ausdrücklich Gellius 6, 19, indirect Livius in der zweiten Version c. 56, 9, da die Tribune nur insofern in der Lage sind den Scipio festzuhalten, als sie seine Verurtheilung bewirkt haben. Antias dagegen — und es hebt dies Gellius § 8 als eine von ihm in die Erzählung eingeführte Neuerung hervor — substituirt dem Multverfahren eine Privatklage vor dem Prätor wegen sogenannten Peculats, die veranlasst worden sei durch einen Volks- und einen durch den Volksschluss hervorgerufenen Senatsbeschluss; die Eintreibung der Summe, welche die Staatskasse den ergangenen Urtheilen gemäß zu fordern hat, übernimmt hier sachgemäß der der *quaestio* vorstehende Prätor mit Zuziehung der städtischen Quästoren, ganz wie die *litium aestimatio* des acilischen Gesetzes uns das Verfahren zeigt, und derselbe Beamte verfügt auch die Verhaftung (c. 60, 2). Nach Antias wird ferner nicht bloß Scipio verklagt, sondern auch sein Quästor C. Furius Aculeo, seine beiden Legaten A. und L. Hostilius Cato, zwei Schreiber und ein Gerichtsdienner und die ersten beiden von diesen gleichfalls verurtheilt. Darauf, daß auch gegen diese untergeordneten Personen Multen erkannt wurden, führt in dem besseren Bericht keine Spur; es scheint dies von Antias zugesetzt als zur Scenerie des Peculatprozesses mit erforderlich (S. 180 A. 1).

der Auspicien versäumt zu haben und in tumultuarischer und gewaltthätiger Weise verfahren zu sein — ob mit Recht, vermögen wir nicht zu entscheiden und der erstere Vorwurf ist seltsam, da den Tribunen ja die Auspicien fehlen<sup>1)</sup>. Die Verurtheilung indess erfolgte: die Tribus bestätigten die dem Scipio von dem Tribun auferlegte Mult<sup>2)</sup>; nicht ohne Grund also war P. Scipio einem ähnlichen Urtheil ausgewichen. Hierauf forderte, ohne Zweifel in Gemäfsheit der bei jeder liquiden Forderung der Gemeinde zur Anwendung kommenden Normen, der Tribun von Scipio sofortige Sicherheitsstellung durch Staatsbürgen (*praedes*); und da er diese entweder zu leisten nicht im Stande war oder nicht leisten wollte, schickte er sich an ihn wegen verfallener Schuld in das Gemeindegefängniss abführen zu lassen<sup>3)</sup>. Dagegen gab es keinen anderen Schutz als die Intercession der Collegen des Anklägers. Während darüber verhandelt ward, kam, auf die Kunde von der dem Bruder und mittelbar auch ihm drohenden Gefahr, P. Scipio aus Etrurien, wo er in Ausführung der von ihm übernommenen Mission zur Zeit sich aufhielt, nach Rom zurück und forderte von dem tribunicischen Collegium Schutz für die persönliche Freiheit des Verurtheilten<sup>4)</sup>. Die

<sup>1)</sup> Vgl. meine röm. Forschungen I, 197. Will man die Angabe nicht geradezu als fehlerhaft verwerfen, so bleibt wohl nichts andres übrig als auch hier an *auspicia privata* zu denken und anzunehmen, dafs der Tribun, da er *auspicia publica* nicht hatte, das von ihm einzuhaltende Verfahren aber in allen Stücken dem der *magistratus populi Romani* nachbildete, am Morgen des Tages, an dem er die Plebs versammeln wollte, gewohnt und observanzmäfsig auch verpflichtet war *auspicia privata* einzuholen.

<sup>2)</sup> Die Worte bei Gellius lassen die Annahme offen, dafs der Tribun die Stellung von Bürgen schon verlangte, bevor die Comitien die von ihm irrogirte Mult bestätigt hatten; und rechtlich mochte es zulässig sein auch in diesem Stadium schon Bürgschaft zu fordern, eventuell die Verhaftung zu verfügen. Aber es ist unglaublich, dafs der Tribun zu einem so beispiellos harten Verfahren gegriffen haben soll; auch würde in diesem Fall das Decret der Collegen wohl ohne Zweifel die Verhaftung wenigstens bis zur Entscheidung der Sache durch das Volk hinausgeschoben oder mindestens auf diese Entscheidung irgendwie hingewiesen haben. Endlich tritt auch in der Umgestaltung des Valerius Antias die Appellation an die Tribune erst ein, nachdem Scipio definitiv verurtheilt ist.

<sup>3)</sup> Dies ist nichts als das Verfahren *per manus iniunctionem* gegen den *addictus* in Anwendung auf die Forderung der Gemeinde. Noch im Repetundenprozess des acilischen Gesetzes muss der Verurtheilte dem die Gläubiger repräsentirenden Staat sofort entweder *praedes* stellen oder es tritt die *bonorum possessio* ein (Z. 57 fg.).

<sup>4)</sup> Dafs Publius für den Bruder an das tribunicische Collegium appellirte, sagen Gellius a. a. O. und Livius 38, 56, 9. Nach Antias (Livius c. 58, 3) dagegen thät es des Lucius Vetter P. Cornelius Scipio Nasica Consul 563.

Tribune waren getheilter Meinung. Acht von ihnen<sup>1)</sup> sprachen sich dahin aus, dafs dem Recht sein Lauf zu lassen sei. Aber Ti. Sempronius Gracchus, der 564 den asiatischen Feldzug mitgemacht hatte<sup>2)</sup> und in diesem Jahre Volkstribun war, gewährte die gewünschte Intercession: er erklärte dem Volke, dafs er mit den Scipionen zwar persönlich verfeindet sei und eidlich betheuern könne es auch bleiben zu wollen, aber nicht zugeben werde, dafs der Ueberwinder des Antiochos als Schuldner der Gemeinde in denselben Kerker eingesetzt werde, wohin er als ihr siegreicher Feldherr so viele feindliche Führer gesendet habe<sup>3)</sup>. Damit war das Multurtheil der Sache nach cassirt; denn das Veto eines einzigen Tribunen genügte um die Personalexecution unmöglich zu machen und unmittelbare Realexecution hat dás römische Recht dieser Periode schwerlich zugelassen<sup>4)</sup>. Aber wenn gleich die Hochherzigkeit eines persönlich ihm verfeindeten Mannes dem L. Scipio Freiheit und Vermögen rettete und auch das Verfahren gegen den Publius trotz seines Wiedererscheinens in Rom nicht wieder aufgenommen ward, so war die politische Niederlage der Scipionen darum nur um so offener und unwiederbringlicher, weil man gegen die Ueberwundenen Gnade und Milde walten liefs. Das Ende des langen Haders also war der Sturz des bis dahin in der Gemeinde übermächtigen und im Senat fast allmächtigen<sup>5)</sup> Africanus<sup>6)</sup>. Er verlies, wie es scheint, unmittelbar nach der letzten Katastrophe die Hauptstadt zum zweiten

1) Als den ersten derselben nennt Antias bei Livius c. 60, 3 den C. Fannius.

2) Liv. 37, 7.

3) Hierin stimmen alle Berichte überein, sowohl die älteren Annalen, aus denen Cicero *de prov. cons.* 8, 18, Gellius 6, 19 und Livius c. 57, 3 schöpfen, wie auch Antias bei Livius c. 60, 4 und Victor 53. 57; endlich die dem Gracchus untergeschobene Rede (Livius c. 56, 10), die nur in der Motivirung abweicht. Vgl. Plinius *h. n. praef.* 10 und Quintilian *decl.* 9, 17.

4) Antias freilich läst, nachdem durch die tribunicische Intercession die Personalexecution verhindert ist, den Prätor die Quästoren in das Vermögen des Verurtheilten einweisen (c. 60, 4. 8); aber es ist dies vermuthlich, wie alle Einzelheiten seiner Erzählung, dem Peculatprozess des siebenten Jahrhunderts entnommen. Das ältere Recht kennt keinen andern Weg an das Vermögen des Schuldners zu kommen als den mittelbaren; in erster Reihe haftet durchaus die Person und so lange diese Leben, Freiheit und Bürgerrecht nicht verwirkt hat, giebt es keine Realexecution.

5) *Regnum in senatu Scipionum* Livius c. 54, 6. So fasst Scipios Stellung auch Seneca *ep.* 86: *aut Scipio Romae deesse debebat aut Roma libertati* (so mit Schweighäuser statt *Roma in libertate*).

6) Seneca *ep.* 51, 10: *Literni honestius Scipio quam Baiis exulabat: ruina ei visa* (so statt *ruina eius* nach Haupts Verbesserung im Berliner *ind. lect.* vom Herbst 1864 p. 12) *non est tam molliter collocanda*.



Mal und begab sich auf seine Villa bei Liternum in Campanien <sup>1)</sup>, einer wenige Jahre vorher in seinem zweiten Consulat gegründeten Bürgercolonie <sup>2)</sup>, wo er nicht viel über ein Jahr nach diesen Ereignissen im Laufe des J. 571 starb <sup>3)</sup>, im einundfunzigsten Jahre seines Alters. Auf dem Todbette befahl er seiner Gattin Aemilia ihn auf seinem Landgut beizusetzen, nicht in dem Geschlechtsbegräbniss der Scipionen am capenischen Thore in Rom; auch seine Gebeine sollte die undankbare Stadt nicht besitzen <sup>4)</sup>. Es geschah also und bis in die Kaiserzeit wies man in Liternum das Grab des großen Mannes <sup>5)</sup>, der den Hannibal auf dem Schlachtfeld überwunden hatte, um, von Cato auf dem Markte besiegt, gebrochenen Herzens in der Einsamkeit zu sterben. Wie vollständig Catos Erfolg war, zeigt nichts so deutlich als der Ausfall der Censorenwahlen im J. 570; er selbst wurde gewählt und mit ihm der patricische Candidat, den er dem Volke empfahl, L. Valerius Flaccus, obwohl beide Scipionen, sowohl der Bruder des Africanus als auch dessen Vetter P. Nasica sich um das Amt mit beworben haben sollen <sup>6)</sup>. Dies erlebte der Africaner noch. Eine weitere Beschimpfung

<sup>1)</sup> Der bessere Bericht fehlt uns hier; Antias lässt den Scipio schon nach der ersten Anklage nach Liternum gehen (Livius c. 52, 1).

<sup>2)</sup> Schon dies zeigt, dass an ein Exilium im technischen Sinne des Wortes nicht zu denken ist. Scipio ist nicht ausgewandert, sondern als römischer Bürger gestorben.

<sup>3)</sup> Ueber die Zeitbestimmung s. den vierten Abschnitt (S. 201 fg.).

<sup>4)</sup> Wenigstens berichtet dies Antias (bei Liv. c. 53, 8 und Victor 49, 18). — Die Version, dass Scipio in Rom gestorben sei, scheint nicht aus den Annalen zu stammen, sondern aus der Führererzählung, dass die drei auf dem Scipionengrab in Rom stehenden offenbar aufschriftlosen Statuen die der beiden Brüder Publius und Lucius und des Dichters Ennius seien. Diese Erzählung kennt schon Cicero (*pro Arch.* 9, 22: *putatur*; vgl. Plinius *h. n.* 7, 30, 114) und ebenso Livius (c. 56, 4: *dicuntur esse*); und darauf so wie auf die ähnlichen in Liternum vernommenen Berichte geht es, wenn dieser c. 56, 1 neben den variirenden *scriptores* auch die variirende *fama* anführt. Damit hängt wohl auch die Anekdote zusammen, dass Q. Terentius Culleo an dem Grabmal dem Leichengefolge Wein verabreicht habe (Livius c. 55, 2).

<sup>5)</sup> Das Grabmal in Liternum mit der Statue auf demselben sah noch, letztere freilich in Trümmern liegend, Livius c. 56, 3. Auch Strabon 5, 4, 4 p. 243 erwähnt dasselbe, indem er bemerkt, Scipio habe hier sein Leben beschlossen *ἀφείς τὰς πολιτείας κατ' ἀπέχθειαν τὴν πρὸς τινος*. Später zeigte man daselbst seinen Sarkophag, aber ohne Inschrift (Seneca *ep.* 86, 1), oder eine Grube, wo ein Drache sein Grab behütend hause, und darüber einen angeblich von ihm selbst gepflanzten großen Myrtenbaum (Plin. 16, 44, 234). Auf Scipios Aufenthalt auf der literarischen Villa beziehen sich noch Plinius *h. n.* 14, 4, 49; Val. Max. 2, 10, 2; Seneca *ep.* 51, 10. 86, der die Villa ausführlich beschreibt.

<sup>6)</sup> Liv. 39, 40.

scheint ein rechtzeitiger Tod ihm erspart zu haben: die Degradirung im Senat, dessen Vormann er die letzten funfzehn Jahre hindurch gewesen war, aber bei dem Charakter Catos und der catonischen Censur schwerlich geblieben sein würde, so unerhört es auch war den Vormann des Senats zu wechseln<sup>1)</sup>. Dagegen unterliessen die Censoren es nicht dem L. Scipio, obwohl sie ihn nicht aus dem Senat entfernten, doch das Ritterpferd zu nehmen<sup>2)</sup>, da er zum Reiterdienst ohne Zweifel zu alt war, die Ritter aber, die blofs wegen der bevorzugten Stellung der Rittercenturien in den Comitien ihr Pferd behielten, vor Catos Augen keine Gnade fanden<sup>3)</sup>. Weiter ist von Lucius Scipio nicht in beglaubigter Weise die Rede<sup>4)</sup>. — So endigte der grofse Kampf, um doch seinen vollen Abschluss erst in einem späteren Geschlecht zu finden. Die jüngere Tochter des Publius und die Erbin seines hohen Sinnes vermählte sich einige Zeit nach dem Tode des Africanus mit dem grofsherzigen Feinde desselben, dem Ti. Gracchus<sup>5)</sup> und aus dieser Ehe

<sup>1)</sup> Dafs bei dem Lustrum 571 (nicht 570) L. Valerius Flaccus *princeps senatus* wurde, ist gewiss (Liv. 39, 52). Livius sagt, dafs Scipio nicht wohl hätte übergangen werden können, ohne zugleich aus dem Senat ausgeschlossen zu werden, was doch gewiss die Annalisten angemerkt haben würden. Ob ein Mann wie Cato vor dem formell unzweifelhaft zulässigen und auch von dem Ausschluss des bisherigen Vormanns aus dem Rath nicht nothwendig abhängigen Wechsel desselben zurückgescheut haben würde, wenn es galt den gewonnenen Sieg zu verfolgen, darf bezweifelt werden; aber allerdings ist anzunehmen, dafs, wenn er dies gethan hätte, die Annalisten darüber nicht würden geschwiegen haben, und Livius fand doch darüber in seinen Quellen offenbar nichts. Dazu kommt, dafs die besten Gewährsmänner den Tod des Africanus in das J. 571 setzen (S. 201 fg.), er also füglich kurz vor dem Lustrum gestorben sein kann.

<sup>2)</sup> Liv. 39, 44. Victor 53. Plutarch *Cat.* 18.

<sup>3)</sup> Wäre Lucius als ehrlos aus der Ritterliste gestrichen worden, so hätte er nicht im Senat bleiben können; aber sehr wohl konnte er unbeschadet seines Sitzes im Senat genöthigt werden sein Pferd wegen Alters abzugeben. Wie sehr Cato für die Herstellung der militärisch gänzlich verfallenen Bürgerreiterei thätig war, zeigt die Rede über Vermehrung der Reiterstellen von 1800 auf 2200.

<sup>4)</sup> Denn die Legation vom J. 571 an Prusias (Liv. 39, 56 und ohne Zweifel aus Livius Plutarch *Flam.* 21) beruht nach Livius auf dem Zeugnis des Antias und ist ebenso bedenklich wie die von demselben Gewährsmann unter dem J. 568 berichtete an Antiochos und Eumenes (S. 191 A. 1). — Nach Seneca (*cons. ad Pol.* 14, 4) wäre Lucius noch vor dem Bruder gestorben und diesem der Tod desselben nach Litternum gemeldet worden. Unmöglich ist dies nicht, wenn beide Brüder während der Censur des Cato 570/1 bald nach einander starben, Lucius etwa am Ende des J. 570, Publius im Laufe des J. 571; aber es kann die Angabe leicht auf einem Versehen beruhen.

<sup>5)</sup> Die richtige Ueberlieferung hat Polybios (32, 13 und, nicht aus dieser Stelle, bei Plutarch *Ti. Gracch.* 1. 4) aufbehalten und auf ihn geht auch gewiss

entsprossen die Schöpfer der eigentlichen Demokratie und insofern der demokratischen Monarchie in Rom, die Gracchen. In ihnen haben sowohl der catonische Reformgedanke wie auch das scipionische persönliche Regiment sich gesteigert und geklärt und also allerdings die politischen Tendenzen ihrer beiderseitigen Ahnen in gewissem Sinne sich verschmolzen.

#### 4. DIE CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE.

Die eben dargestellte Katastrophe lässt sich mit gröfserer Sicherheit in ihrem pragmatischen Zusammenhang darlegen als in der chronologischen Folge ihrer einzelnen Acte; was darüber gesagt werden kann, schien am angemessensten hier zusammengefasst zu werden.

L. Scipio Consul 564/5 triumphirte am letzten des Schaltmonats, dem Tag vor dem 1. März 566<sup>1)</sup>. Der Angriff auf die Scipionen durch die beiden Petillier im Senat folgte nicht unmittelbar darauf und konnte es auch schicklicher Weise nicht, da man dem Feldherrn doch für die freiwillige Rechnungslegung, die ja beabsichtigt war (S. 190), einigen Spielraum lassen, auch die Lorbeeren des glorreichen Krieges erst etwas welken mussten, ehe man damit vorging. Mit gröfster Wahrscheinlichkeit wird die dessfällige Verhandlung im Senat in das Jahr 567 gesetzt. Wir haben dafür zwar nur das Zeugniß des Livius, welcher, dem Antias nacherzählend, unter diesem Jahr nicht blofs jenen Handel, sondern den ganzen Verlauf der Katastrophe der Scipionen berichtet<sup>2)</sup>,

die Notiz bei Livius c. 57, 3 zurück. Dabei ist zu beachten, dafs sowohl Plutarch wie Livius ausdrücklich hervorheben, also sicher auch Polybios hervorhob, dafs nicht blofs die Ehe, sondern schon das Verlöbniß erst nach dem Tode des Vaters — und zwar, wie Plutarch sagt, nach Beschluss des Familienraths — stattgefunden habe. Dagegen scheinen die römischen Annalisten durchaus den Vater selbst unmittelbar nach der Intercession des Tiberius zu Gunsten des Lucius das Verlöbniß haben vornehmen zu lassen: so erzählen Cicero *de inv.* 1, 49, 91, der ältere Seneca (*contr.* 5, 2 p. 392 Burs.) und Livius c. 57, 3 (mit den von ihm abhängigen Schriftstellern Valerius 4, 2, 3; Dio *fr.* 65; Gellius 12, 9), welche letztere Erzählung auf keinen Fall aus Antias herrühren kann, weil darin P. Scipio noch nach der Befreiung des Bruders lebend auftritt. Die Verschiebung lag freilich nahe, bringt aber eine arge Unschicklichkeit in die Erzählung; denn wie konnte Tiberius Gracchus, nachdem er eben sich öffentlich und feierlich geschworen hat trotz der Intercession zu Gunsten des L. Scipio demselben feind bleiben zu wollen, unmittelbar darauf durch die Verlobung mit der Nichte desselben sich selber Lügen strafen?

<sup>1)</sup> Liv. 37, 59.

<sup>2)</sup> Am bestimmtesten Liv. 39, 6, 4, wo der Umstand, dafs Cn. Manlius erst unmittelbar vor dem Schluss des Magistratsjahrs 567 am 2. März 568 triumphirt, dadurch motivirt wird, dafs er eine Anklage aus dem petillischen Gesetz habe

während er im folgenden Buch andeutet, daß andere Gewährsmänner darüber bei anderen Jahren berichteten<sup>1)</sup>. Die Version des Antias ist nun freilich ganz unglaubwürdig; wenn aber seine Umgestaltung der alten Erzählung wesentlich darauf beruht die drei auf einander folgenden Angriffe zusammenzuziehen und sie alle drei demselben Angreifer zu überweisen, so folgte es gewissermaßen mit Nothwendigkeit, daß er für den ersten Act, wie nachweislich den richtigen Namen, so auch das richtige Jahr beibehalten und nur darin gefälscht haben wird, daß er diese Namen und dieses Jahr auch auf die folgenden Acte übertrug. — Hierauf folgt, nachdem im J. 568 L. Scipio seine Votivspiele gegeben hat (S. 191 A. 1), die Anklage des P. Scipio durch M. Naevius Ende 569 oder Anfang 570; denn daß dieser Tribun zu dem am 10 Dec. 569 antretenden tribunicischen Collegium gehörte, fand Livius *in magistratum libris*, das heißt doch wohl in den von ihm benutzten Annalen<sup>2)</sup>. — Auf diesen Prozess muss der Angriff auf L. Scipio durch den Tribunen C. Augurinus unmittelbar, also etwa im Frühjahr 570 gefolgt sein, so daß dieser als College des Naevius zu betrachten ist<sup>3)</sup>. Einmal passt es dazu wenigstens sehr gut, daß Scipio auf der diplomatischen Mission, mittelst deren er sich dem ihm angehängten Prozess entzieht, nicht weiter als bis nach Etrurien gelangt ist, als die Kunde von der dem Bruder drohenden Gefahr ihn nach Rom zurückführt. Zweitens kann der Tod Scipios nicht später als in den Herbst 571 gesetzt werden, demnach,

vermeiden wollen und deshalb erst in die Stadt gekommen sei, als der Prätor Culleo im Begriff war sein Amt niederzulegen.

<sup>1)</sup> Liv. 39, 1: *dum haec, si modo hoc anno acta sunt, Romae aguntur.*

<sup>2)</sup> Nissen S. 218 denkt an die Chronik des Claudius und wohl mit Recht. Aber dasselbe kann auch bei Antias gestanden haben, der den Naevius, da er ihn bei dem Prozess ganz beseitigte, aus dem tribunicischen Collegium des J. 569/70 zu streichen keinen Grund hatte; und wenn seine beiden Quellen hierin stimmten, konnte Livius um so mehr sich für diese Thatsache auf 'die Magistratsverzeichnisse' berufen. — Antias setzt, wie bemerkt, diesen Prozess wie alles übrige in 567.

<sup>3)</sup> Nissens Vorschlag S. 218 die Anklage des Asiaticus mit Antias in 567 und vor diejenige des Africanus zu setzen hat keine Wahrscheinlichkeit; denn Antias hatte guten Grund die drei Händel in dasselbe Jahr zusammenzudrängen, aber keinen die Reihenfolge derselben umzuwerfen. Hätte er die von Nissen aufgestellte Folge vorgefunden, so hätte er diese gewiss festgehalten, um mit dem Tode des Africanus schliessen und sich die ungeschickte doppelte Intercession des Gracchus und den noch ungeschickteren Substituten des Africanus im Prozess des Lucius, den Nasica zu ersparen. Ferner sieht man in diesem Falle nicht ein, wie P. Scipio 567 als *legatus* nach Etrurien gekommen ist, wogegen bei Festhaltung der überlieferten Folge die Veranlassung dieser Legation klar ist (S. 193 A. 2). Endlich tritt politisch die Katastrophe doch erst durch die Verurtheilung des Lucius ein, nicht durch die ohne Ergebniss verlaufende Verklagung des Publius.]

wenn der Aufenthalt auf der literninischen Villa nicht allzu kurz ausfallen soll, seine definitive Entfernung von Rom und die damit unmittelbar zusammenhängende Verurtheilung des Lucius nicht später als in das Frühjahr 570.

Es bleibt übrig die Angaben über das Todesjahr des Africanus zu sichten. Prüfen wir zunächst, was darüber unmittelbar überliefert ist. Die Ansetzung des Antias, dafs er 567 gestorben sei, ist ein nothwendiges Glied der ganzen Kette von Fälschungen, die früher dargelegt worden sind und fällt somit aus. Die Annahme des Livius, dafs Scipio zu Anfang 570 vor dem Amtsantritt der Censoren gestorben sei, ist seiner eigenen Erklärung zufolge eine blofse Vermuthung <sup>1)</sup>, und zwar die Vermuthung eines rath- und kritiklosen Schnellschreibers gegenüber den Widersprüchen seiner Quellen; auch diese wird also in Wegfall kommen müssen. Von Angaben also, die in der That Berücksichtigung verdienen, bleiben nur übrig diejenige Ciceros <sup>2)</sup>, der den Tod Scipios in das J. 569 setzt, und die übereinstimmende des Polybios und des Rutilius, welche beide nach Livius Zeugniß Scipios Tod unter dem J. 571 berichtet haben <sup>3)</sup>. Der Widerspruch ist evident, jedoch nach Nissens Ansicht <sup>4)</sup> nur scheinbar. Einmal habe sich die polybische Erzählung bei Livius durch Nachlässigkeit um ein Jahr verschoben; zweitens umfasse das polybische J. 570 oder Ol. 148, 4 auch die letzten Monate des römischen J. 569 mit; somit sei in der That von Polybios der Tod des Africanus wohl wie von Cicero in das J. 569 gesetzt worden und liege also eine wirkliche Divergenz in den Quellen überhaupt nicht vor. — Indess diese Ausgleichung ist in keiner Weise zulässig. Einmal wird die Angabe des Livius über den Ansatz des Rutilius durch Nissens Argumentation in keiner Weise berührt. Zweitens ist die Verschiebung der polybischen Excerpte bei Livius, die im Uebrigen nicht bestritten werden soll, gerade für diesen Fall unwesentlich, wo Livius das Zeugniß des Polybios aufser der Reihe vorbringt, er dasselbe also nur durch, sei

<sup>1)</sup> Nissen S. 51 meint, dafs Livius den Tod Scipios in das Ende 569 setze, nicht in den Anfang 570 und dafs er darin einem bestimmten Zeugniß gefolgt sei. Allein Livius sagt gar nicht dies, sondern nur, dafs Scipio den 10. Dec. 569 überlebt habe, aber vor dem Amtsantritt der 570 erwählten Censoren gestorben sei.

<sup>2)</sup> *Cato* 6, 18: *anno ante me censorem (570—571) mortuus est, novem annis post meum consulatum (559)*, wobei also Anfangs- und Endjahr nicht mitgerechnet sind. Wenn er das Jahr, in das das Gespräch gesetzt wird, das Jahr 604 das dreiunddreißigste nach dem Tode Scipios nennt, so ist diese Ziffer verschoben oder verrechnet.

<sup>3)</sup> Liv. 39, 50, 10 (dazu Nissen S. 41). 52, 1.

<sup>4)</sup> S. 51.

es unmittelbares oder mittelbares, auf jeden Fall aber von Livius früherer Bearbeitung unabhängiges Nachvergleichen des Gewährsmanns gefunden haben kann. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß Livius, besonders da er den Rutilius nur hier nennt, hier nicht direct aus den von ihm genannten Quellen, sondern aus irgend einer älteren kritischen Erörterung über das Todesjahr des Africanus schöpft; wonach also diese Angabe aufser allem Zusammenhang mit den chronologischen Entstellungen stehen würde, die Livius bei Benutzung des Polybios sich hat zu Schulden kommen lassen. Drittens hat nach Nepos <sup>1)</sup> Polybios den Tod des Hannibal, der nach Polybios bekanntlich ebenso wie Philopoemen in dem gleichen Jahr mit Scipio starb, in das J. 572 gesetzt, was sich sehr wohl mit jener Angabe vereinigen läßt, wenn man sich erinnert, daß das polybische Jahr Ol. 149, 2 von Sommer oder Herbst 571 bis dahin 572 läuft <sup>2)</sup>, aber in keiner Weise zu dem J. 569 stimmt. — Zu der Ansetzung des J. 571 als Todesjahr Scipios passt ferner im Ganzen genommen, was bei anderen Schriftstellern, sei es nun auf Grund der polybischen Angabe, sei es aus anderen Quellen über das Todesjahr der beiden von Polybios als gleichzeitig verstorben Genannten <sup>3)</sup> berichtet wird. Hannibals Tod verzeichnen unter 571 aufser Livius selbst Antias <sup>4)</sup> und Atticus <sup>5)</sup>, unter 573 ein gewisser Sulpicius Blitho <sup>6)</sup>. Ebenso führen für Philopoemens Tod die Angaben auf den Sommer 571 <sup>7)</sup>. Demnach sind wenige Dinge so sicher beglaubigt wie daß Polybios den Tod der drei großen Feldherren Philopoemen, Hannibal und Scipio in Ol. 149, 2 = u. c. 571/2 gesetzt hat. — Daß Rutilius Rufus Consul 649 als das Todesjahr Scipios ebenfalls das J. 571 nennt, ist ferner von großem Gewicht; möglich ist es freilich, daß er diese Angabe aus Polybios geschöpft hat, aber nicht eben wahrscheinlich, sowohl nach den Zeitverhältnissen, als weil der alte gewiss kundige Gewährsmann, auf den Livius Angaben zurückgehen, das Zeugniß des Polybios durch das des Rutilius unterstützt. Auf jeden Fall aber steht die Ueberlieferung so, daß, von erwiesenen Fäl-

<sup>1)</sup> Nepos *Hann.* 13.

<sup>2)</sup> Nissen S. 68.

<sup>3)</sup> Polybios 24, 9 und daraus Diodor (p. 575 fg. und *Vat.* p. 78 fg.); Iustinus 32, 4, 9. Livius 39, 50, 10 (daraus Oros. 4, 20; Zonaras 9, 21).

<sup>4)</sup> Liv. 39, 56, 7.

<sup>5)</sup> Nepos a. a. O.

<sup>6)</sup> Nepos a. a. O.

<sup>7)</sup> Dies Jahr giebt Livius ausdrücklich an; daß es das richtige ist, hat Weissenborn zu Livius 39, 50, 11 gegen Nissen S. 232 in sehr befriedigender Weise dargethan.

schungen und eingestandenen Vermuthungen abgesehen, als Todesjahr des Scipio Africanus von Polybios und Rutilius das Jahr 571, von Cicero das Jahr 569 angesetzt wird.

Zwischen diesen beiden Ansetzungen kann nun die Wahl nicht schwer sein, und zwar nicht blofs wegen der sehr ungleichen Autorität, sondern auch mit Rücksicht auf die sonst bekannten Thatsachen. Denn wenn der Ankläger des Africanus vor dem Volke sein Amt am 10 Dec. 569 antrat, so ist damit Ciceros Angabe schlechthin unvereinbar<sup>1)</sup>; wenn dagegen Scipio im Sommer oder Herbst 571 gestorben ist, so bleibt für die überlieferten Vorgänge genügender Raum. Auch lässt die Herabrückung seines Todes bis zu diesem Zeitpunkt sich recht wohl damit vereinigen, dafs, wie es allerdings wahrscheinlich ist (S. 198 A. 1), Scipio bereits todt war, als die Censoren Cato und Flaccus ihr Lustrum abhielten. Denn um zu erklären, dafs Flaccus von ihnen zum Vormann des Senats gemacht werden konnte, ohne dafs doch Scipio übergangen ward, braucht der letztere nicht vor dem Antritt der Censoren gestorben zu sein, wie Livius meint und nach ihm manche Neuere, sondern nur vor deren Rücktritt. Die Listen blieben bekanntlich bis dahin rechtlich offen und erhielten ihre unabänderliche Rechtskraft erst durch das Lustrum. Nun übernahmen die Censoren ihr Amt im J. 570 und zwar erst nachdem die Consuln am 15. März d. J. angetreten waren<sup>2)</sup> und kurz bevor dieselben zum Heere abgingen; also kann das Lustrum füglich erst gegen den Schluss des J. 571 stattgefunden haben<sup>3)</sup>, während Scipio Africanus vermuthlich im Sommer oder Herbst vorher starb.

Dafs endlich die Vermählung der jüngeren Cornelia nicht vor dem Tode ihres Vaters 571 stattfand, ist bereits erwiesen (S. 198 A. 3); unrichtig aber wird daraus, dafs nach dem Bericht des Polybios<sup>4)</sup> die Mitgift derselben erst 592 vollständig ausgezahlt ward, gefolgert, dafs sie erst im Jahre vorher sich vermählt habe. Vielmehr ist das Sachverhältniss folgendes. Als Scipio Africanus, erst einund-

1) Nissens Annahme S. 51. 218, dafs die Anklage des Africanus durch den am 10. Dec. 569 antretenden Volkstribun Naevius, sein freiwilliges Exil und sein Tod in Liternum in das J. 569 falle, ist äufserst unwahrscheinlich, selbst wenn man das Jahr 569 als Magistratsjahr fasst, also bis zum 14. März 570 ausdehnt. Ganz unmöglich aber wird diese Ansetzung, wenn man, wie man muss, daran festhält, dafs der Prozess des Bruders, in dem Africanus intervenirte, später fällt als der ihm selbst angehängte (S. 200 A. 3).

2) Liv. 39, 52.

3) Möglich wäre sogar, dafs das Lustrum erst Anfang 572 stattgefunden hätte; Livius gedenkt desselben nicht ausdrücklich.

4) 32, 13 vgl. 14.

funfzig Jahre alt, im J. 571 starb, verordnete er im Testament, dafs seinen beiden noch unerwachsenen Töchtern eine Mitgift jeder von 1200000 Sesterzen zukommen solle<sup>1)</sup>. Die Mutter Aemilia aber zahlte jeder von ihnen bei der Heirath selbst nur die Hälfte, wozu sie in Gemäfsheit des Testaments, das ihr vielleicht die Nutzung des ganzen Vermögens oder auch die der Hälfte der den Töchtern bestimmten Summen auf Lebenszeit zuwandte, befugt gewesen sein muss. Demnach war, als sie im J. 592 starb, von jeder der beiden Summen noch die Hälfte rückständig und jetzt auch klagbar, natürlich mit Einhaltung der allgemein für die Mitgift gültigen drei Jahres- oder vielmehr Zehnmonattermine<sup>2)</sup>. Dafs diese Termine nicht von dem Tage an liefen, wo die Ehe geschlossen, sondern von dem, wo die Mitgift fällig geworden war, ist in der Ordnung. Der Haupterbe aber der Aemilia, der Adoptivsohn ihres einzigen inzwischen auch verstorbenen Sohnes, Scipio Aemilianus zahlte seinen Vaterschwestern das Heirathgut sofort vollständig aus, ohne von jenen Terminen Gebrauch zu machen; was in diesem Fall um so billiger war, wenn die Mitgiften selbst schon vor längerer Zeit bestellt worden waren. — Hiernach braucht also die Vermählung der jüngeren Tochter nicht gerade erst 591 stattgefunden zu haben; doch ist es allerdings aus anderen Gründen wahrscheinlich, dafs sie wenigstens nicht lange vorher erfolgt ist. Denn von den zwölf Kindern, die dieser Ehe entstammten<sup>3)</sup>, wurden die beiden bekannten Söhne Tiberius 592, Gaius 601 geboren<sup>4)</sup> und war jener, da er den Namen des Vaters führte, vermuthlich der älteste Sohn und entweder das erste oder das zweite Kind dieser Ehe<sup>5)</sup>, so dafs diese selbst nicht füglich vor 589 geschlossen sein kann. Auch war Tiberius Gracchus allerdings bereits 564 ein namhafter Offizier (S. 206 A. 1); aber wir wissen auch, dafs diese Ehe im Altersverhältniss ungleich war und dafs, als Gracchus in vorgerücktem Alter bald nach 601 starb (S. 206 A. 1), seine Frau noch

<sup>1)</sup> Senecas Angabe, dafs die Töchter aus dem Aerarium ausgestattet seien (*de cons. ad Helv.* 12, 6; *nat. q.* 1, 17, 8, 9), ist also falsch.

<sup>2)</sup> *Annua bima trima die*. Wir kennen aus unseren Rechtsquellen diesen Satz nur für die Rückzahlung der Mitgift (Ulp. 6, 8); aber dafs er ebenfalls für die Klage auf die *dos dicta vel promissa* galt, zeigt das, was wir über die Mitgift der Tullia erfahren (Drumaun 6, 702) und folgt übrigens schon aus der bekannten Weise der Römer Eingehung und Auflösung jedes Rechtsgeschäfts nach den gleichen Normen zu behandeln.

<sup>3)</sup> Plinius *h. n.* 7, 13, 57. Seneca *de cons. ad Helv.* 16, 6. Plutarch *Ti. Gracch.* 1.

<sup>4)</sup> Plutarch *C. Gracch.* 1.

<sup>5)</sup> Plinius *h. n.* 7, 13, 57: *aliae feminas tantum generant aut mares, plerumque et alternant, sicut Gracchorum mater duodeciens.*



jung<sup>1)</sup> und die Kinder unerwachsen waren, so dafs es als etwas bemerkenswerthes hervorgehoben wird, dafs jene sich nicht wieder vermählte<sup>2)</sup> und dafs die Erziehung dieser ausschliesslich der Mutter zufiel.

### 5. DIE FÄLSCHUNGEN.

Nachdem der Hergang der Sache, so weit möglich, kritisch festgestellt ist, wird es angemessen sein noch einmal die an die Scipionenprozesse sich anknüpfenden Fälschungen in ihrer Gesamtheit ins Auge zu fassen, zumal da dieselben in mancher Hinsicht litterarhistorisches und selbst historisches Interesse in Anspruch nehmen.

Der Bericht des Polybios hat sich auch hier wieder wie überall als vollkommen glaubwürdig herausgestellt; wir wenigstens haben nirgends Veranlassung gefunden auch nur irgend einen Nebenumstand desselben zu bezweifeln. Auch der ältere annalistische Bericht, wie ihn Cicero las und wie er, im Wesentlichen wohl aus Claudius Quadrigarius, von Nepos wiedergegeben, von Livius wenigstens angeführt wird, erscheint im Ganzen genommen als zuverlässig. Denn die sogenannten falschen Urkunden, die darin vorkommen, gehören eben nur zu der diesem Annalisten eigenthümlichen Darstellungsweise (S. 162). Im Uebrigen sind wohl Nebenumstände etwas verschoben: das Rechnungsbuch wird von Scipio aus dem Busen gezogen, nicht aus des Bruders Tablinum herbeigeschafft (S. 190 A. 1); Scipio fordert die Bürgerschaft nicht fein und indirect, wie bei Polybios, sondern geradezu und recht plump auf den Sieg und den Sieger von Zama zu ehren (S. 193 A. 1); die Versöhnung des edlen Tiberius Gracchus und der Scipionen und seine Vermählung mit der ihres Vaters würdigen Tochter erfolgt nicht, wie in der ebenso wahrhaften wie schönen Erzählung des Polybios, über der Asche des grossen Todten, sondern zwischen dem Gracchus und dem Africanus selbst bei dem Jupiterschmaus auf dem Capitol<sup>3)</sup>. Man

<sup>1)</sup> Cicero *de div.* 1, 18, 35: *aequius esse censuit (Gracchus) se maturam optetere mortem quam P. Africani filiam adolescentem.* 2, 29, 62. Val. Max. 4, 6, 1. Plin. 7, 36, 122. Plutarch *Ti. Gracch.* 1. Victor *de vir. ill.* 57.

<sup>2)</sup> Plutarch *Ti. Gracch.* 1.

<sup>3)</sup> S. 198 A. 5. Auf diese Entstellung hat wahrscheinlich die Anekdote eingewirkt von dem Vater, der von einem Schmaus nach Hause kommend seiner Frau erzählt, dafs er die Tochter verlobt habe. Sie erzürnt sich, dafs sie nicht gefragt worden sei; was doch nicht hätte unterbleiben dürfen, und wenn auch der Bräutigam derjenige Jüngling sei, nach dem alle Mädchen und alle Mütter verlangten. Sie nennt diesen Jüngling und der Mann antwortet: eben diesem habe ich die Tochter verlobt. — Wir haben dieses Geschichtchen mit doppelter Personenbesetzung, sowohl auf den älteren Ti. Gracchus erzählt, den Gatten der Cornelia, der Tochter des Africanus

sieht auch hier wohl, wie viel und wie viel des Besten die römische Geschichte unter den plumpen Händen der Chronikenschreiber eingebüßt hat; aber es sind Entstellungen wie die des Schülers, der des Meisters Bildwerk copirt, unschuldiger und nicht den Kern der Sache zerrüttender Art.

Mit Valerius Antias steht es anders. Bei ihm hat eine vollständige Umsetzung der Ueberlieferung stattgefunden, völlig derjenigen vergleichbar, die heutzutage die Verfasser historischer Romane mit einigem Fug so wie die die Vergangenheit wiederbelebenden Historiker mit starkem Unfug betreiben. Um diese erbauliche Procedur zu beleuchten wird es nicht überflüssig sein diese Aenderungen, die einzeln größtentheils schon früher gewürdigt worden sind, mit ihren Motiven sich im Zusammenhang zu vergegenwärtigen.

1. Aus den drei Acten der Katastrophe, der Beschwerdeführung der Petillier über die Scipionen im Senat, der Anklage des Publius vor dem Volke durch Naevius und der Anklage des Lucius vor demselben durch Augurinus macht Antias insofern einen einzigen, als alle diese Angriffe bei ihm durch dieselben Leute, an demselben Ort und in demselben Jahr erfolgen. Zu diesem Ende wird die Verhandlung im Senat unterdrückt und auch das Zerreißen der Rechnungsbücher auf den Markt verlegt (S. 189 A. 3), ferner Namen (S. 191 A. 3. S. 194 A. 3) und Jahrzahl (S. 200), wie sie bei der ersten Erzählung vorkamen, auch für die beiden folgenden beibehalten. Das Motiv dieser Veränderung kann, wer es nicht selber sieht, sich von jedem Litteraten sagen lassen, der einmal einen historischen Stoff 'zurechtgemacht' hat und mit den drei Einheiten des Aristoteles wenigstens praktisch Bescheid weiß.

2. Eine nothwendige Consequenz hiervon war die Fälschung der Magistratlisten, wenigstens in so weit, als die echte Liste das Tribunat des Ti. Gracchus nicht, wie Antias, unter 566/7, sondern unter 569/70 verzeichnet haben muss<sup>1)</sup>. Dies war unvermeidlich, da seine Bethel-

und der Aemilia (Livius 38, 57, 5; Plutarch *Ti. Gracch.* 4), als auf den jüngeren, den Tribun, den Gatten der Claudia, der Tochter des Ap. Claudius Consul 611 und der Antistia (Plutarch a. a. O.); dort findet die Verlobung statt auf dem oben erwähnten Jupiterschmaus, hier bei einem Auguralschmaus. Beglaubigt ist natürlich keine der beiden Versionen; doch wird die letztere Fassung, die Plutarch für die gangbarere erklärt und die nicht wie die andere gegen feststehende Thatsachen verstößt, die ältere sein. Von Antias übrigens stammt die erstere nicht, da sie theils bei Livius in der Einschaltung steht, theils zu seiner Version schlechterdings nicht stimmt.

<sup>1)</sup> Dem steht auch sonst nichts im Wege. Gracchus erscheint 564 als Offizier im Heer des L. Scipio (S. 196 A. 1), 569 als Gesandter nach Makedonien (Pol.

ligung bei dem Scipionenprozess allgemein bekannt und dem Erzähler unentbehrlich war. Weiterer Aenderungen der Listen bedurfte es, so viel wir sehen, nicht; die Prätores Ser. Sulpicius und Q. Terentius Culleo kann Antias in der Prätoresliste für 567 gefunden haben <sup>1)</sup> und er hatte ebenso wenig Ursache die Tribune M. Naevius (S. 200 A. 2) und C. Minicius von der Liste für 569/70 zu streichen.

3. Die Selbstverbannung und der Tod des Africanus sollten nicht, wie in der Wirklichkeit, an die dem Bruder auferlegte Geldbusse sich knüpfen, sondern durch die gegen ihn selbst gerichtete Anklage wegen Landesverraths motivirt werden. Darum musste also Publius schon vor der Erhebung des Multprozesses sterben; und wenn danach in der Folge der Ereignisse für sein literarisches Exil kaum die nöthige Zeit zu schaffen ist, so schrieb Antias eben nicht für so prosaisch nach-rechnende Leser. Uebler war es, dafs es hiebei dem Publius unmöglich ward seinem und seines Bruders edelmüthigem Retter seine Tochter selbst zu verloben. Wir wissen nicht, wie Antias sich hier half; vermuthlich hat bei ihm Asiaticus die Scene auf dem Capitol aufgeführt.

4. Als Corollarium dieser Fiction ergab sich die Nothwendigkeit für die sehr wesentliche Rolle, die der P. Cornelius Scipio Africanus im Prozess des Asiaticus spielt, einen Substituten zu schaffen; der sich denn auch leicht fand in der Person des Vetters P. Cornelius Scipio Nasica (S. 195 A. 4), der gleichsam von der Natur zur Doublüre bestimmt erschien.

5. Dem Prozess des Publius, der in der Wirklichkeit ohne End-

23, 6; Liv. 39, 24, 13), von welcher Sendung er jedoch bei dem Antritt der Consuln 570 bereits zurückgekehrt war, 571 als *III vir col. ded.* (Liv. 39, 55, 9), 572 als Aedil (Liv. 40, 44). Consul war er 577, 591, Censor 585. Die Geschichte erwähnt ihn zuletzt 592 oder 593 (Polyb. 31, 23); doch kann er nicht vor 601 gestorben sein, da in diesem Jahre sein Sohn Gaius geboren ward, hat aber auch vermuthlich dessen Geburt nicht lange überlebt (S. 204). — Dafs er im J. 567 noch einmal als Volkstribun redend eingeführt wird (Liv. 39, 5, 1), beweist natürlich nur, dafs Livius auch hier aus Antias schöpft, wie dies von der Notiz 39, 5, 4 ebenfalls feststeht. — Uebrigens gab es in dieser Zeit noch einen zweiten Ti. Sempronius Gracchus Augur 550—580 (vgl. röm. Forsch. 1, 84) und es ist möglich, dafs einige der obigen Angaben sich auf diesen beziehen.

<sup>1)</sup> Nur eine Bestätigung für Antias Erzählung darf man nicht darin erblicken, dafs die Namen Liv. 38, 42, 6. 55, 1. 2. 39, 3, 5. 5, 6. 6, 4 mit ihr stimmen. Wenn Antias Prätores für seine Composition brauchte, nahm er sie natürlich, wo nicht besondere Umstände dagegen sprachen, aus dem überlieferten Personal; wenn er sie aber auch fingirt hat, so können mehrmalige Erwähnungen desselben Namens bei ihm, und nach ihm bei Livius, doch unmöglich gelten als sich einander gegenseitig stützend.

urtheil blieb, indem der Angeklagte sich mit Abwesenheit in Staatsgeschäften entschuldigte, fehlte offenbar der richtige Schluss, und dieser konnte namentlich jetzt, wo die Katastrophe des Africanus sich daran knüpfte, nicht entbehrt werden. Dem war indess leicht abzuhelfen wenn man die Motive aus dem Prozess des Lucius, zumal da diese wegen des dabei eintretenden Nasica doch dort nicht mehr recht am Platze waren, hieher übertrug: die Fürbitte des Bruders für den durch die Tribunen vergewaltigten Bruder und das Einschreiten des Gracchus zu Gunsten des jetzigen Feindes und künftigen Schwiegervaters (S. 193 A. 2). Damit gewann man weiter, daß der Schwiegervater erschien als in eigener Person vom Schwiegersohn bewohlthätigt und um so mehr als ein würdiger Gegenstand zum Verlieben für die Tochter. Freilich liefs sich wieder dagegen sagen, daß die Bitte des Asiaticus für den Africanus etwas anderes war als die mit umgekehrten Rollen; aber es ist das Verhängniss aller Motivverbesserer hinten einzubüßen, was vorne gewonnen wird. Auch war die Intercession des Gracchus im Prozess des Asiaticus ebenfalls nicht zu entbehren; genau besehen hatte man also dieselbe Geschichte doppelt und beide Male verdorben. Indess die Intercession war so drastisch und so berühmt, daß man ein solches Kabinettsstück dem Publicum wohl zweimal bieten konnte.

6. Ein übler Fehler des Stoffes war es, daß weder die Drangsal noch die Tugendhaftigkeit der Helden gehörig an den Tag kam, die Beschuldigungen der Bestechung durch den Landesfeind und des unterschlagenen Beutegeldes in keiner Weise als schändliche Verleumdungen offenbar wurden. Denn über Publius wurde gar nicht geurtheilt, Lucius zwar verurtheilt, aber nicht ausgeklagt; und ob bei der Verurtheilung in eine willkürlich gegriffene Geldstrafe die Volksversammlung nach Recht oder nach Gunst entschied, wusste sie vielleicht selber nicht und blieb wenigstens dem Leser vollständig dunkel. Aber der richtige Historiker weiß für alles Rath. Man setze nur an die Stelle des unterschlagenen Kriegsgewinns etwa Kassendiebstahl und was daran hängt, den gemeinen Unterschlagungsprozess der sullanischen Zeit, wie er gegen solche Beamte, die sich statt des officiös erlaubten Gewerbes die Unterthanen zu plündern über die öffentlichen Gelder der Gemeinde selbst hermachten, und gegen deren Diener und Schreiber oft genug vorkam. In diesem Wege ward nicht blofs an Jammer und Noth ein Beträchtliches gewonnen — wobei zugleich der edlen Scipionen innig befreundete, aber doch das Recht mit Strenge handhabende Prätor Q. Terentius ein schönes Gegenstück gab zu dem

ebenfalls edlen, aber den Scipionen feindlichen und den Rechtslauf hemmenden Gracchus — sondern es konnte nun auch handgreiflich die Unschuld der Angeklagten demonstrirt werden, die nicht einmal so viel besaßen als sie unterschlagen haben sollten; und darum drehen sich denn auch im Wesentlichen die hier eingelegten Reden. So ward der Multprozess zum Peculatprozess; und über die gute Absicht war es leicht zu verschmerzen, daß damit den Scipionen ein ganz anderes Verbrechen Schuld gegeben ward, als das in Wirklichkeit ihnen zur Last gelegte, und daß der also geschaffene Peculatprozess genau ein solches juristisches Monstrum ist wie in der Regel die Prozesse unserer Criminalromane.

7. Den Lucius kennt die Geschichte als eine recht jämmerliche Figur; es war in der Ordnung, daß der Geschichtsverbesserer ihn außer für Kassendefect insbesondere noch zu Paupertätstührstücken verwendete. Schon die Familiengefühle machen an den Leser starke Ansprüche, die Aufopferung des Bruders für den Bruder, das Eintreten des Veters für den Vetter und am Horizont aufdämmernd die junge Liebe der Cornelia zu dem Retter des Vaters und des Oheims und dem künftigen Erzeuger ihrer zwölf Kinder. Die eigentliche Rührung aber geht erst an mit dem Conkurs, der darum auch, obwohl rechtlich in dieser Weise nicht möglich, nothwendig nachzutragen war. Zunächst also wird dem Lucius das Vermögen von Staatswegen confiscirt; aber keine Spur findet sich von den königlichen Schätzen und der Gesamtbetrag des Vermögens ist weit geringer als die Bestechungssumme, zu deren Erstattung er verurtheilt war. Weiter schiefen die Freunde, Verwandte und Clienten des also glänzend gerechtfertigten Märtyrers eine Summe zusammen, die den Betrag des ihm confiscirten Vermögens weit übersteigt; aber Edelmuth über Edelmuth, er schlägt sie aus und gestattet nur, daß ihm die nöthigsten Gegenstände aus der Auction von seinen Nächsten zurückgekauft werden. Das hält ihn aber nicht ab fortwährend in Staatsgeschäften thätig zu sein, ja ein Jahr nach seiner Verurtheilung zehntägige Triumphalspiele auf seine Rechnung zu geben — lie dazu nöthigen Gelder schaffen, dazu von ihm aufgefordert, die Städte und Fürsten Kleinasiens; vielleicht auch daß die Freunde wieder für ihn collectiren oder ihm die vorige Collecte zu diesem Behuf aufgehoben haben. So bringt er es denn dahin bei der Bewerbung um die Censur durchzufallen und schließlich in Gemeinschaft mit T. Flamininus nach Bithynien zu reisen, um zur Krönung des Sieges von Zama den Hannibal aus der Welt zu schaffen und damit, so viel wir sehen, seine wenn

nicht nützliche und grofsartige, doch rührende und merkwürdige Laufbahn zu beschliessen.

So weit Antias<sup>1)</sup>. Es soll nicht behauptet werden, dafs dieser Ueberblick den künstlerischen Motiven dieses Autors in allem Einzelnen

<sup>1)</sup> Es mag gestattet sein hier noch auf eine andere ganz ähnliche Umsetzung hinzuweisen, die Antias sich gestattet hat. Die älteren Jahrbücher berichteten unter dem J. 476, dafs ein zu der persönlichen Umgebung des Königs Pyrrhos gehöriger Mann Namens Nikias den Consuln C. Fabricius und Q. Aemilius persönlich das Anerbieten gemacht habe, wenn ihm eine angemessene Belohnung zu Theil werde, den König zu vergiften. Die Consuln aber hätten dies nicht angenommen, sondern den Nikias festnehmen lassen und zur angemessenen Bestrafung dem König ausgeliefert und der Senat habe ihr Verhalten gebilligt. So erzählen Claudius Quadrigarius bei Gellius 3, 8, wo auch das Schreiben der Consuln an den König zu lesen ist (oben S. 166 A. 2), und Cicero *de off.* 3, 22, 86. Antias aber, wie Gellius a. a. O. weiter meldet, änderte dies dahin ab, dafs erstens der Verräther nicht Nikias heifst, sondern Timochares aus Ambrakia, der Vater des königlichen Mundschenks; zweitens nicht die Consuln über seinen Antrag beschliessen, sondern Fabricius darüber an den Senat berichtet und sich Verhaltensbefehle erbittet; drittens der Senat nicht den Verräther ausliefert, sondern mit Rücksicht auf dessen gute Absicht gegen die Römer den König zwar durch eine besondere Gesandtschaft vor den Untrieben seiner Hofleute warnt, den Namen des Verräthers aber verschweigt. Das ganz unrömische Einholen von Instructionen in einem solchen durchaus innerhalb der Competenz des Oberfeldherrn liegenden Fall ist noch der geringste Fehler dieser ebenso frechen wie albernen Erfindung, deren Tendenz übrigens auf der Hand liegt. Statt des einen Fabricius soll der ganze Senat an der moralischen Glorie participiren und Fabricius nur unter vielen Tugendhelden als der Obertugendheld erscheinen. Ferner genügte dem Scribenten der Edelmuth gegen den Feind nicht und es ward noch ein zweiter Edelmuth hinzugesetzt gegen denjenigen, der zwar Giftmischer, aber doch auch ein guter Freund der Römer war. Dafs man keinen Anstofs nahm an einem Feldherrn, der in einem solchen Fall um Instructionen bittet und sich also zum Mitschuldigen des Mörders macht, und an der ebenso lächerlichen wie infamen Senatsdebatte über die Vergiftungsfrage, ist charakteristisch für den Schreiber, um nicht zu sagen für die sullanische Zeit. — Was Livius Verhältniss zu diesen beiden Versionen anlangt, so muss er sie wohl beide berichtet haben; denn bei ihm selbst finden sich Spuren sowohl der älteren (*ep.* 13; 24, 45, 3. 42, 47, 6) wie der des Antias (39. 51) und bei denjenigen Schriftstellern, die wahrscheinlich von ihm abhängen, überwiegt zwar die claudische Version bei weitem (am bestimmtesten Zonar. 8, 5 und Plutarch *Pyrrh.* 21, wo selbst der Brief des Claudius sich wiederfindet; ferner Pseudo-*Frontinus* 4, 4, 2; *Florus* 1, 13[18]; *Eutrop.* 2, 14), aber die des Antias erscheint vollständig bei *Valerius Maximus* 6, 5, 1, der sie doch wohl nur aus Livius haben kann. Auch hat *Ammian* 30, 1, 22 beide Namen, Demochares — statt Timochares — und Nikias, neben einander, was freilich auch auf Gellius zurückgehen kann. Livius scheint also in der Erzählung selbst dem Claudius gefolgt zu sein, dessen Version daher bei den aus Livius schöpfenden Historienschreibern sich behauptet hat; aber um kommen liefs er die Anekdote des Antias auch nicht und verwendete sie gelegentlich zur Colorirung, wie denn auch *Valerius* natürlich sie sich nicht entgehen liefs

gerecht wird; darauf kommt es auch bei ihm so wenig an wie bei seinen Nachfabren. Aber wichtig ist es doch sich zu erinnern, in wie unendlich vielen einzelnen Dingen, namentlich im Criminalprozess, diese von Antias zugestutzten Scipionenprozesse als gewichtige, ja nicht selten einzige Autorität auftreten; man vergisst diesen detaillirten und in viele wichtige Fragen eingreifenden Angaben gegenüber nicht ungern, das in allen wesentlichen Stücken hier uns eine zwifache eine die andere geradezu ausschließende Ueberlieferung vorliegt, von denen die eine nothwendig erfunden sein muss. Wichtiger noch ist es überhaupt sich gegenwärtig zu halten, welcher Art Schriften sich unter unsern sogenannten Quellen finden und neben Polybios gebraucht werden und gebraucht werden müssen. Was Livius anbetrifft, so wird man wohl im Ganzen annehmen dürfen, das auch in denjenigen Theilen seines Werkes, wo er auf das annalistische Material angewiesen war, nur wenige Abschnitte so, wie der über die Scipionenprozesse, wesentlich auf Antias allein beruhen; wie er denn auch durch mehrfache Nennung desselben anzudeuten scheint, das es Ausnahme ist, wenn er hier so eng an ihn sich anschließt. Auch lässt sich der Grund erkennen, warum er von seiner oft hervortretenden und wohlbegründeten Scheu vor diesem Gewährsmann in diesem Fall abgegangen ist. Er arbeitete ohne Zweifel so, das er in den Quellen, die er neben einander benutzte, von Jahr zu Jahr fortschritt. Bei dem J. 567 angekommen fand er nun bei Antias den ganzen ausführlichen Bericht, bei Claudius nur den geringfügigen Auftritt im Senat; es ist begreiflich, das er jenen vorzog. Weiter lesend sah er dann wohl, wie die Dinge lagen und das Claudius und wen er etwa sonst noch einsehen mochte dieselben Erzählungen auch hatten, nur einige Jahre später<sup>1)</sup>; und so entstand jene längere Einschaltung im 38. Buch (S. 165 A. 4) und die theilweise Zurücknahme des früheren Berichts im 39. Arg ist es freilich, das er sich nicht erinnerte, wie mit der chronologischen Umsetzung des Todes des Africanus von 567 auf 570 seine ganze frühere Erzählung zusammenbrach. Aber was er geschrieben, das hatte er geschrieben, und so hat denn dieser Abschnitt eine so monströse und widerspruchsvolle Gestalt erhalten, wie kein anderer in den uns vorliegenden Ueberresten seiner Annalen.

Es bleibt noch eine andere Fälschung zu erwägen, die von sehr verschiedener Beschaffenheit ist. Der falschen Reden des Scipio gegen

<sup>1)</sup> Bezeichnend dafür sind besonders die Anfangsworte des 39. Buchs (S. 200 A. 1).

Naevius und des Ti. Gracchus zur Motivirung seiner Intercession für L. Scipio ist öfter gedacht worden. Von der ersteren wird nichts besonderes berichtet; wir haben keine Veranlassung darin etwas anderes zu erkennen als eine gewöhnliche litterarische Fälschung, die vielleicht, jedoch nicht nothwendig jünger ist als Cicero (S. 163). Aber sehr merkwürdig ist, was Livius<sup>1)</sup> uns aus der zweiten aufbehalten hat; es fällt dies in Haltung und Motiven völlig heraus aus den übrigen echten wie interpolirten Berichten über die Scipionenprozesse, sieht aber doch auch keineswegs, wie Nissen meint, einer Declamation aus einer Rhetorenschule ähnlich. Die Rede lehnt sich an die bessere annalistische Tradition und zwar an das Eintreten des Africanus für den Bruder an, giebt diesem aber die Wendung, daß Africanus, aus Etrurien auf dem Markte der Hauptstadt anlangend, den Gerichtsdieners des Tribuns beschäftigt findet den Bruder zu verhaften und deshalb gegen die sacrosancten Tribune Gewalt braucht. Da tritt Gracchus auf und hält dem Africanus eine lange Strafrede, worin er ihn zunächst hinweist auf seine frühere Mäßigung: als das Volk ihn habe zum Consul und Dictator auf Lebenszeit (*perpetuus*) machen wollen, habe er dies abgelehnt; als man ihm Statuen auf dem Comitium, den Rostren, in der Curie, auf dem Capitol, im Tempel des Jupiter in dessen Cella selbst habe setzen wollen, habe er deren Errichtung verhindert; daß sein Bild im Triumphschmuck aus dem Jupitertempel auf dem Capitol unter den Götterbildern abgeholt werde, habe er nicht gelitten. Wie sei er jetzt von sich selber abgefallen und unter sich gesunken, indem er die geheiligte tribunicische Gewalt verletze und sich an deren Trägern vergeife! Die Rede schließt damit, daß die Intercession von Gracchus gewährt wird, aber nicht zum Besten der Scipionen, sondern im Interesse der tribunicischen Gewalt selbst, die besser sich selber breche als von einem Privaten gebrochen werde. — Man sieht, die Facta, wenigstens so weit sie in den Scipionenprozess eingreifen, sind nicht eigentlich verändert; Gewaltthätigkeiten bei der Verhaftung scheinen vorgekommen zu sein (S. 194); auch ist es anderweit bekannt, daß wenigstens in der ersten Kaiserzeit die Wachsmaske des Africanus im Tempel des capitolinischen Jupiter aufbewahrt ward und zu den Leichenbegängnissen der Cornelier von dort abgeholt zu werden pflegte<sup>2)</sup>. Aber die

<sup>1)</sup> c. 56, 10—13, was Valerius 4, 1, 6 ausschreibt. Ueber die Angaben bei Seneca vgl. S. 168 A. 1.

<sup>2)</sup> Val. Max. 8, 14, 1; Appian *Hisp.* 23. In ähnlicher Weise hing des älteren Cato Wachsmaske in der Curie (Val. Max. 8, 14, 2; Victor 47). Schwerlich ist



Motive sind geradezu umgewandt und auf Dinge gerichtet, die auf den Africanus bezogen gar keinen Sinn haben. Wohl aber erinnern sie an eine andere weit schwerere Krise des römischen Staats. Ist es nicht klar, daß der Scipio, gegen den hier gesprochen wird, eigentlich Caesar ist? Fast alle jene Dinge, die auf Scipio Africanus bezogen wahre Ungeheuerlichkeiten sind, lassen für Caesar sich nachweisen. Caesar ward bekanntlich kurz vor seinem Tode 709 oder wahrscheinlicher erst 710 zum Dictator auf Lebenszeit ernannt <sup>1)</sup>; und damals zuerst ward die Bezeichnung *dictator perpetuus*, die auch die Münzen ihm geben, in den bisherigen Freistaat eingeführt. Zum Consul ward Caesar gleichzeitig auf die nächsten zehn Jahre designirt und übernahm während seiner ganzen Regierung von Jahr zu Jahr die Fasces, so daß auch hier, thatsächlich wenigstens, von Perpetuirung des Consulats gesprochen werden kann <sup>2)</sup>. Statuen Caesars standen nachweislich auf den Rostren <sup>3)</sup>, auf dem Capitol neben den Statuen der sieben Könige <sup>4)</sup>, und im Jupitertempel, dem Bilde des Gottes gegenüber <sup>5)</sup>; daß dergleichen auch in der Curie und auf dem Comitium gesetzt worden sind, ist glaublich genug, wenn auch nicht geradezu bezeugt <sup>6)</sup>. Daß die Angabe über das Bild im capitolinischen Tempel auf Scipio selbst bezogen ihren guten Sinn hat, wurde schon gesagt; aber auch Caesars Bild wurde gleich denen der Götter auf einer eigenen Trage und in einem eigenen Wagen aus dem Tempel

die Aufstellung dieser Masken in der Curie und auf dem Capitol früher erfolgt als in der letzten Zeit der Republik; auch der Verfasser unserer Rede scheint vor auszusetzen, daß der Africaner bei Lebzeiten diese Ehre abgelehnt habe und sie ihm dann von der dankbaren Nachwelt wirklich zuerkannt worden sei.

<sup>1)</sup> C. I. L. I p. 452.

<sup>2)</sup> Drumann 3, 661. Vgl. Sueton *Caes.* 76: *recepit continuum consulatum, perpetuam dictaturam.*

<sup>3)</sup> Drumann 3, 663. Becker Top. S. 338.

<sup>4)</sup> Drumann a. a. O.; vgl. Becker Top. S. 408 A. 812.

<sup>5)</sup> Drumann 3, 610. Sueton a. a. O.: *simulacra iuxta deos.* Genauer Dio 43, 14 (vgl. 21): ἄρμα τέ τι αὐτοῦ ἐν τῷ Καπιτωλίῳ ἀντιπρόσωπον τῷ Αἰὶ ἰδρυθῆναι καὶ ἐπ' εἰκόνα αὐτὸν τῆς οἰκουμένης χαλκοῦν ἐπιβιβασθῆναι γραφῆν ἔχοντα, ὅτι ἡμίθεός ἐστι. Hier ist nicht an die Thensa zu denken, die bei Dio anderswo (44, 6. 47, 40. 50, 8) ὄχος heißt und die nicht dem capitolinischen Jupiter gegenüber, sondern nur in der allgemeinen *aedis thensarum*, dem Götterwagenschuppen gestanden haben kann, sondern an eine Statue Caesars auf der Quadriga, wie Jupiter gewöhnlich dargestellt wird, so daß den Wagen ein Globus trug.

<sup>6)</sup> Daß ihm in allen Tempeln Statuen gesetzt wurden, sagen Dio 44, 4 und Florus 2, 13 [4, 2] p. 104, 21 Jahn; an allen öffentlichen und heiligen Orten Apian b. c. 2, 106.

in dem circensischen Festzug aufgeführt<sup>1)</sup>. Dafs Scipio Africanus Hand an den Tribun gelegt haben soll, klingt höchst unglaublich; aber wer weifs es von Caesar nicht, dafs er im J. 705 den Volkstribun L. Metellus, als dieser mit seinem Leibe das heilige Aerarium deckte, augenblicklich niedermachen zu lassen drohte — es sei das, setzte er hinzu, rascher gethan als gesagt — und also die Kasse mit Gewalt erbrach? Ja es scheint sogar ein weiter nicht bekannter Cotta, wahrscheinlich ein Colleague des Metellus, diesen, ähnlich wie nach der Rede Gracchus seine den Scipio verhaftenden Collegen, von ihrem Widerstand gegen den Feldherrn abgebracht zu haben, damit die tribunicische Macht lieber sich selber weiche als der unberechtigten Gewalt<sup>2)</sup>. — Sollte also diese falsche Rede des Gracchen nicht in der That eine Parteischrift aus dem Bürgerkrieg sein, die unter dieser für die Zeitgenossen durchsichtigen Maske Caesar angriff und die Livius, gutmüthig genug, blofs als unter-

<sup>1)</sup> Dio berichtet unter dem J. 708 (43, 45): *τότε μὲν ἀνδράντα αὐτοῦ ἐλεφάντινον, ὑστερον δὲ καὶ ἄρμα ὄλον ἐν ταῖς ἵπποδρομίαις μετὰ τῶν θεῶν ἀγαλμάτων πέμπεσθαι ἐγνώσαν* und darum heisst Caesar auch bei Cicero in Briefen aus dem J. 709 (*ad Att.* 13, 28, 3 vgl. *ep.* 44, 1) *de pompa*. Damit nicht zu verwechseln, obwohl beständig verwechselt, ist die erst im J. 710 dem Caesar decretirte Thensa (Dio 44, 6: *καὶν ταῖς ἵπποδρομίαις ὄχον ἐσάγεσθαι ἐψηφίσαντο*); denn Dio unterscheidet zwischen *ἄρμα* = *quadrigae* und *ὄχος* = *thensa* (S. 213 A. 5). Auch ist der Unterschied klar. Bekanntlich kommt die Thensa nicht allen in der Pompa aufgeführten Götterbildern zu, sondern nur den höchsten, insbesondere den capitolinischen; die übrigen wurden, wie es scheint, auf Schleifen, *ferculis* aufgeführt. Es war also ganz in der Ordnung, dafs zunächst beschlossen wurde die Bildsäule Caesars als *ferculum* in der Pompa mit aufzuführen, dann einige Zeit darauf ihm die höhere Ehre der Thensa decretirt ward. Die in der Pompa aufgeführte Statue wird keine andere sein als die im capitolinischen Tempel aufgestellte (S. 213 A. 5); denn diese dachte man sich wohl als das eigentliche Cultbild des neuen Gottes. Dazu passt auch, dafs die in der Pompa aufgeführte Statue auf einer Quadriga stand, eben wie Dio die in der Cella des Jupitertempels aufgestellte beschreibt. Das Decret also, von dem Gracchus bei Livius spricht, *ut imago (Scipionis) triumphali ornatu e templo Iovis optimi maximi iret*, passt mit aller nur möglichen Genauigkeit auf Caesar.

<sup>2)</sup> Das sagt freilich nur Lucan 3, 140fg.: *nondum foribus cedente tribuno acrior ira subit: saevos circumspicit enses... Tum Cotta Metellum compulsi audacium desistere coepto... protinus abducto patuerunt templa Metello*. Die Anrede des Cotta an den Metellus: *libertas populi, quem regna coercent, libertate perit, cuius servaveris umbram, si quicquid iubeare velis* stimmt auf das genaueste mit der Situation, in der uns die Rede bei Livius den Gracchus vorführt. Schwerlich ist dies von Lucan erfunden, obwohl die übrigen Berichte davon schweigen; dafs Caesar selbst davon nichts sagt, erklärt sich daraus, dafs er die Stirn hatte zu behaupten, er habe das Acrarium gar nicht erbrochen, sondern offen vorgefunden (b. c. 1, 14 vgl. 33).

geschoben bezeichnet? Freilich scheint es bei dieser Annahme etwas Schielendes zu haben, daß der Redner den Scipio, das heißt den Caesar, auf der einen Seite dafür preist, daß er alle jene unrepublikanischen Ehrenbezeugungen ablehnt, auf der andern Seite darum tadelt, daß er die Volkstribune vergewaltigt; denn Caesar nahm ja jene an. Aber dieser Schein verschwindet, wenn man sich in die Verhältnisse hinein versetzt, wie sie bei dem Ausbruch des großen Bürgerkrieges bestanden, in welche Zeit dies Pamphlet wahrscheinlich fällt. Dasselbe trägt keineswegs den Stempel der catonischen Partei, in deren Schriften Caesar sicherlich unter ganz andern Masken auftrat als derjenigen des Scipio Africanus; vielmehr ist sie von einem Manne geschrieben, der die Unterwerfung Galliens wohl zu würdigen wusste und durchaus nicht zu den eigentlichen Gegnern Caesars sich zählte, aber wohl zu den aufrichtigen Republikanern und zu den Vertretern des gemäßigten und besonnenen Liberalismus. Es zeigt dies eben die vermittelnde Rolle, die Ti. Gracchus bei ihm zwischen den Männern der starren Consequenz des Rechts und dem das Recht nicht respectirenden, aber übrigens hochverdienten General spielt. Höfische Gemeinheit und höfische Bewerbung wartet nicht durchaus auf den Sieg; es giebt auch verwegene Speculanten in diesem Fache, die schon dem künftigen Sieger huldigen und es wäre seltsam, wenn es Caesar an solchen gefehlt hätte. Der Krieg war ausgebrochen in Folge der von Caesar gestellten Forderung des Consulats für 706; und daß sofort die Dictatur, wenigstens als eventuell und interimistisch nothwendig, von den Caesarianern für ihren Führer gefordert ward, ist nicht zu bezweifeln, da Caesar sie bereits zu Ausgang 705 wirklich übernahm. Es ist nur der natürliche Lauf der Dinge, daß sofort nach dem ersten großen Erfolg, nach der Eroberung der Hauptstadt und Italiens die enragirten Caesarianer wenigstens in ihren Reden und Broschüren für ihren Herrn und Meister Consulat und Dictatur auf Lebenszeit und einen Theil jener Ehrenbezeugungen forderten, wie sie nach Pharsalos, Thapsus und Munda ihm wirklich decretirt wurden; denn auch solche Dinge werfen ihren Schatten voraus. Als Caesar dann Ende März 705 zum ersten Mal nach Rom kam, wird er natürlich, wie er nicht anders konnte, dergleichen vorzeitige Huldigungen mit Indignation und vielleicht mit Ostentation zurückgewiesen haben. Aber da er Geld brauchte und der eigensinnige Volkstribun L. Metellus ihm hiebei in den Weg trat, konnte er nicht anders als die tribunicische Gewalt verletzen; und es hätte kommen können, daß er über die Leiche des Tribuns weg in das Atrium einbrach, wenn nicht ein vermittelnder College des Metellus im

Interesse beider Theile das Aeufserste abgewandt hätte. Dies Erbrechen der Kasse, der Handel mit Metellus machten, wie natürlich, ungeheures Aufsehen und erregten die allgemeine Indignation auch der Gemäßigten<sup>1)</sup>; es war für jeden, der sehen wollte, die offenbare Ankündigung der beginnenden Despotie. In die Verhältnisse, wie sie im April des J. 705 waren, passt unser Pamphlet vollständig hinein. Es war gar kein ungeschickter Gedanke diese Vorgänge in der Form einer Rede des Ti. Gracchus in der berühmten Intercessionsangelegenheit zu debattiren. Das im capitolinischen Tempel aufgestellte Bild des Africanus gab einen passenden und allgemein bekannten Anknüpfungspunkt; ganz angemessen erschien der gefeierte und hochverdiente, aber unbotmäßige Feldherr in der Rolle des Scipio, allerdings des ersten unter den römischen Feldherren von caesarischen Tendenzen<sup>2)</sup>, die Männer der starren Verfassungstreue in derjenigen des Tribuns Augurinus und seiner Collegen, die vermittelnden und den Umständen Rechnung tragenden gemäßigten Liberalen in derjenigen des Ti. Gracchus; und der Schreiber gelangte vermuthlich, eben wie Cotta bei Lucanus, zu dem ebenso verständigen wie bequemen Schluss, dafs unter den obwaltenden Verhältnissen es der einzig noch mögliche Schatten von Freiheit sei freiwillig zu weichen und das zu wollen was man müsse. — So hat es denn sich gefügt, dafs Livius die Scipionenprozesse in der Hauptsache nach zwei Quellen geschildert hat, von denen man die eine den letzten Tagen von Pompeii, die andre den Gesprächen des Labienus an die Seite stellen darf; und wenn die Geschichte aus dem Inhalt dieser Schriften für die Scipionenzeit nur geringen Nutzen ziehen kann, so gewinnen wir dafür eine neue Ergänzung zu dem Bild der grofsen Katastrophe, in der der römische Freistaat zu Grunde ging, so wie beachtenswerthe, wenn auch wenig erfreuliche Einblicke in das Wesen der römischen Historiographie.

<sup>1)</sup> Die Stimmung des Augenblicks erkennt man aus den ciceronischen Briefen. Der Caesarianer Curio erzählt (*ad Att.* 10, 4, 8): *plane iracundia elatum voluisse Caesarem occidi Metellum tr. pl.; propius factum esse nihil; quod si esset factum, caedem magnam futuram fuisse.* Ein anderer Caesarianer Caelius (*ad fam.* 8, 16, 1) schreibt über Caesars Stimmung: *nihil nisi atrox et saevum loquitur; iratus senatui exiit; his intercessionibus plane incitatus est.* Auf der andern Seite hoffte man ein baldiges Ende des Tyrannen wegen des Umschwungs der öffentlichen Meinung gegen ihn in Folge der letzten Auftritte (*ad Att.* 10, 8, 6): *nullo modo posse video stare istum diutius . . . qui duarum rerum simulationem tam cito amiserit, mansuetudinē in Metello, divitiarum in aerario.*

<sup>2)</sup> Vgl. meine R. G. 1, 640. 804. 838.

## ZUR GESCHICHTE DER ATTISCHEN KLERUCHIE AUF LEMNOS.

Derjenige, welchem einmal die lohnende Aufgabe zufallen wird die täglich als ein dringenderes Bedürfniss sich herausstellende Sammlung und Neubearbeitung der attischen Inschriften zu liefern, wird meines Erachtens nicht umhin können in diese Sammlung auch das jetzt im C. I. G. 2155 unter Lemnos gestellte Bruchstück aufzunehmen. Denn da es zu den von Lord Elgin nach England entführten Steinen gehört, so stammt es ohne Zweifel aus Athen und ist, obwohl einen Beschluss der kleruchischen Gemeinde von Myrina auf Lemnos enthaltend, als ein Fragment derjenigen Ausfertigung dieses Beschlusses zu betrachten, welche nach der eigenen Angabe desselben auf der Burg zu Athen aufgestellt gewesen ist. Dieser Umstand würde, wie gesagt, für mich ein ausreichender Grund sein, es unter Athen zu stellen. Es ist indessen denkbar, dafs der zukünftige Herausgeber der attischen Inschriften in dieser Beziehung andern Grundsätzen huldigte und es vorzöge unser Bruchstück unter Lemnos zu belassen; und da für diesen doch möglichen Fall die Gefahr vorhanden ist, dafs eine That- sache übersehen werde, welche für das Verständniss und die Ergän- zung der verstümmelten Urkunde von Bedeutung ist, so halte ich es im Interesse des zukünftigen Unternehmens für nützlich und ge- boten, auf dieselbe ausdrücklich hinzuweisen und ihre Tragweite festzustellen.

Es ist nämlich im Jahre 1836 auf der Burg zu Athen ein zweites Bruchstück desselben attischen Exemplars der Urkunde gefunden und von Rangabé 407 und in der *Ἐφημ. ἀρχ.* 1848 herausgegeben worden, welches sich dem bisher bekannten C. I. G. 2155 nach links genau anschliesst, wodurch das Geschäft der Ergänzung wesentlich erleich- tert und auf solidere Grundlagen gestellt wird. Die Beilage, auf wel- cher das neu hinzukommende Bruchstück nach einer Velsenschen Abschrift gegeben und die Zahl der in der Commissur durch den Bruch

in jeder Zeile verloren gegangenen Buchstaben durch Punkte bezeichnet ist, giebt eine Zusammenstellung beider Fragmente, welche selbst für die oberflächlichste Betrachtung ihre Zusammengehörigkeit außer Zweifel stellen muss<sup>1)</sup>. Zwischen dem Ende von Z. 10 und dem Anfang von Z. 11, ebenso zwischen Z. 11 und 12, 12 und 13, fehlen offenbar nur wenige Buchstaben, so daß die Breite des Steines sich nunmehr mit ziemlicher Sicherheit bestimmen läßt; im Uebrigen ist der Ergänzung ein gewisser Spielraum gelassen durch den Umstand, daß die Stellung der Buchstaben auf beiden Bruchstücken ersichtlich eine nicht ganz regelmässige ist und auch Regelmässigkeit der Zeilenschlüsse nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden kann.

Sehen wir nunmehr, wie die Lesung des Ganzen sich mit Zuhülfnahme der Elemente des neu hinzugekommenen Bruchstückes gestaltet. Die Zeilen 1—4 lassen auch jetzt noch eine vollständige Ergänzung nicht zu; indessen ersieht man aus dem *ἀναγορεύσει*[ως von Z. 2, daß von der öffentlichen Ausrufung eines Kranzes die Rede ist, offenbar desselben, welcher Z. 16 ff. in Athen auf der Burg geweiht wird und von dem nicht zu bezweifeln ist, daß er als Ehrenbezeugung für den Demos der Athener von der kleruchischen Stadtgemeinde von Myrina dekretirt worden war. Die Erwähnung der Strategen (welches die von Myrina sein müssen) auf Z. 3 scheint mit der Ausrufung des Kranzes in der Weise zusammenzuhängen, daß die Sorge für die Verkündigung desselben dieser Behörde übertragen zu denken ist; natürlich fand sie zu Myrina selbst und nicht zu Athen an einem oder mehreren der öffent-

<sup>1)</sup> Was das Bruchstück A betrifft, so behauptet zwar Pittakis, daß die Buchstaben auf ihm genau *στοιχηδόν* geordnet seien, doch beweist die Uebereinstimmung der beiden anderen Abschriften das gerade Gegentheil. Von wichtigeren Varianten der Abschriften Pittakis' und Rangabé's von der dem Texte zu Grunde gelegten Velsenschen bemerke ich folgende: Z. 11 hat Pittakis  $\Lambda\text{E}\Pi\Delta\text{E}\Lambda\text{H}\text{M}\text{N}\text{O}\text{N}\text{E}\text{T}\text{F}$  (Rangabé nur  $\Lambda\text{H}\text{M}\text{N}\text{O}$ ); Z. 12 gegen Ende  $\text{TOYAI}$  Rangabé,  $\text{TOY}\Lambda\Omega\Gamma$  Pittakis, was augenscheinlich mehr (und zwar falsch) gerathen, als gesehen ist; Z. 13 fehlt zu Anfang  $\text{Ξ}\text{AN}\Delta\text{P}$  bei Rangabé,  $\text{Ξ}\text{A}$  bei Pittakis; Z. 19 hat Pittakis am Ende noch ein  $\text{Ξ}$ , ebenso Z. 20; Z. 21 fügt seine Abschrift am Ende noch die Buchstaben  $\text{AI}$  hinzu; Z. 25 ist bei ihm das letzte Zeichen ein vollständiges  $\text{N}$ ; Z. 27 lassen beide das zweite  $\text{T}\Omega\text{N}$  fort; Z. 28  $\text{KAITOY}\text{Ξ}\text{E}\text{T}\text{P}\text{ATH}\text{GO}$  Rangabé,  $\text{KAITOI}\text{Ξ}\text{E}\text{T}\text{P}\text{ATH}\text{GOI}$  Pittakis; Z. 29 hat Rangabé zu Anfang noch ein  $\text{O}$ ; Z. 30 zu Anfang  $\text{O}\Lambda\text{NIO}\text{Ξ}\text{M}\text{NH}\text{Ξ}$  Rangabé,  $\text{MNO}\text{Ξ}\text{M}\text{NH}\text{Ξ}$  Pittakis. Die Buchstabenstellung bei Rangabé weicht überdem von der Velsenschen in einigen Punkten ab; doch sind die Verschiedenheiten von so geringer Erheblichkeit, daß ich sie im Einzelnen zu verzeichnen nicht für nöthig halte.

lichen Feste Statt, nach Analogie des in der Mutterstadt herkömmlichen Brauches. Mit *πέμψ[αι δὲ]* derselben Zeile scheint ein neuer Satz zu beginnen, in welchem die Uebersendung des Kranzes nach Athen angeordnet wird, wo er der Sitte gemäß der Burggöttin zu weihen war; es geht dies mit ziemlicher Sicherheit aus dem Inhalte des Finalsatzes hervor, welcher sich Z. 5 anschließt und von welchem die erhaltenen Reste unmittelbar auf *ὅπως - - ἀίδι]ον ὑπάρχη παρὰ τῆς θεῶς ὑπόμνημα* führen; er setzt sich dann noch weiter auf Z. 6 fort und lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass der Schluss etwa *[τῆς τῶν οἰκούντων ἐμ Μυρίνη ὑπαρχούσης πρὸς τὸν δῆμον εὐνοίας* oder wenigstens ganz ähnlich gelautes hat. Nicht so unmittelbar verständlich ist der Sinn der auf der dazwischen liegenden Z. 4 erhaltenen Reste. Die Gewichtangabe, auf welche *πεντήκοντα* führt, kann sich nicht auf den Kranz beziehen, da die Bestimmungen über Beschaffenheit und Gewicht desselben nothwendig vor Z. 2 gestanden haben müssen, wo bereits von seiner Ausrufung die Rede ist. Schon aus diesem Grunde lässt sich auch das vor *πεντήκοντα* stehende OXPYΞON nicht, wie von Boeckh geschehen, als *στέφανον θαλλοῦ χρυσοῦν* lesen und ergänzen, ganz abgesehen davon, dass in einer Inschrift aus römischer Zeit, wie die vorliegende, O unmöglich zweimal für OY genommen werden kann. Vielmehr leitet OXPYΞON mit Nothwendigkeit auf eine Bildung wie *ὄλ]όχρυσον* oder eine ähnliche. Ich nehme daher an, dass von einer Kapsel (*κιβώτιον*) die Rede ist, in welcher der Kranz aufbewahrt werden sollte. Das Gewicht derselben wird mehr als grade funfzig Drachmen betragen haben; wie viel, lässt sich natürlich nicht sagen, weswegen an eine vollständige Ergänzung des Anfanges von Z. 5 nicht zu denken ist. Mit *καὶ ποιήσασθα[ι]* Z. 6 beginnt ein neuer Satz; was angefertigt werden soll, ergibt sich ohne Schwierigkeit aus der Thatsache, dass die ZZ. 7—12 den Wortlaut einer Aufschrift enthalten, welche ohne Zweifel eben die ist, die Z. 17 in Verbindung mit dem Kranze erwähnt wird, um so mehr, als dort ausdrücklich gesagt ist, dass von der Aufschrift schon vorher die Rede gewesen sei (*μετὰ τῆς προειρημένης ἐπιγραφῆς*). Folglich war Z. 6—7 in der Lücke gesagt, dass eine Aufschrift, sei es am Kranze selbst, oder an der Kapsel, in der er lag, angebracht werden solle. Diese Aufschrift nun bezeichnet den Kranz als von den Athenern in Myrina dargebracht der [*Ἀθηνᾶ* oder *θεῶ τῆς ἀρχηγέτιδι καὶ σωτείρᾳ*] *τῆς πόλεως*, wie Boeckh sehr gut die Lücke zwischen Z. 7

und 8 ausgefüllt hat, und zwar zum Danke ὑπὲρ τῆς γερον[υ]ίας<sup>1)</sup> ἐπὶ τῆς Ῥωμαίων - - | - -]ν ὑπαρχουσῶν νήσων τῶ δῆμῳ τῶ Ἀθηναίων. Die Ausfüllung der Lücke, welche im C. I. gegeben ist, genügt aus verschiedenen Gründen nicht; entscheidend ist, daß, wie wir freilich erst jetzt aus Z. 20 entnehmen können, die Erwerbung oder Behauptung der hier wie dort gemeinten Inseln, zu denen augenscheinlich Lemnos nicht gehörte, in Folge eines richterlichen Spruches (κρίμα) geschehen war, durch welchen frühere Besitzstreitigkeiten ihre endliche Erledigung fanden (τέλος εἰλήφασιν Z. 20). Es ist darum ganz unzweifelhaft, daß Z. 8—9 ἐπὶ τῆς Ῥωμαίων συγκλήτου, 'vor dem Forum des römischen Senates', zu ergänzen ist. Weiter ist freilich mit Sicherheit nicht zu gelangen, denn wir wissen nicht, ob durch diesen Spruch des Senates die Athener in dem factischen Besitze jener Inseln bestätigt, oder ihnen derselbe restituirt worden ist, weshalb sowohl die Wahl des fehlenden und zu ergänzenden Substantivs zweifelhaft bleibt, als auch darüber die Entscheidung ausgesetzt werden muss, ob Z. 9 einfach τῶν ὑπαρχουσῶν oder nicht vielmehr τῶν πρότερον ὑπαρχουσῶν gestanden hat. Unmittelbar hieran schloss sich eine Datirung, welche jetzt vollständiger und richtiger so gelesen werden kann: [Ἀθήνησι στρατηγούντος ἐπὶ τοὺς] ὀπλίαις τὸ δεύτερον Ἡρακλείτου τοῦ Ποσειδίππου . . . θε]ν, ἐπὶ δὲ Ἀἴμωνον στρα[ατηγ]οῦντος Φιλαρχίδου Παιανιέως, ἱππαρχοῦντος τὸ δευ[τερον] Τελεσιδήμου τοῦ Ἀλ[εξι]ου . . . λῆθεν<sup>2)</sup>. Daß hiermit das Jahr bezeichnet werden soll, in dem der für Athen günstige Spruch des Senates erfolgt war, geht zur Genüge aus dem Umstande hervor, daß weiter unten Z. 17 ff. die Gesandten, welche den Kranz zu weihen haben, ausdrücklich angewiesen werden in Athen selbst noch einmal die Namen der Strategen von Athen und Myrina darunter anbringen zu lassen, offenbar um das Datum der stattgefundenen Weihung zu verewigen. Es folgt daraus zugleich, daß der vorliegende Beschluss gegen das Ende eines Jahres vor den Archaeresien gefasst worden ist, zu einer Zeit, wo man die Namen der Behörden des folgenden Jahres, bis in welches möglicher Weise sich die wirkliche Weihung verzögern konnte, noch nicht kannte, weil sonst nicht abzusehen

<sup>1)</sup> So Boeckh. Wahrscheinlicher ist γερον[ε]ίας, wie wiederholt auf attischen Inschriften dieser späten Zeit sich geschrieben findet.

<sup>2)</sup> Σφενδαλήθεν Boeckh, wofür der Raum nicht auszureichen scheint. Die Rosesche Abschrift gab ΟΥΞΟ.ΛΗΘΕΝ, die Osannsche ΟΥΕ . . . . . ΗΘΕΝ. Man kann unter diesen Umständen auch an Ἐκαλήθεν oder Κεφαλήθεν denken.



wäre, warum diese zweite Datirung nicht gleich auf Lemnos vor der Abreise der Gesandten nach Athen eingetragen werden konnte. Uebrigens lernen wir aus dieser Datirung, dafs in dieser Zeit einer der zehn attischen Strategen (und, wie es scheint, auch der eine der beiden Hipparchen) mit der Verwaltung von Lemnos beauftragt war und zu diesem Zwecke ausdrücklich ernannt wurde. Merkwürdig ist auferdem, dafs des Archonten neben den Strategen und dem Hipparchen gar keine Erwähnung geschieht. Es ist zwar bekannt, dafs seit den Zeiten des Augustus der *στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὀπλίτας* auf Urkunden fast regelmäfsig neben dem Archon genannt zu werden pflegt; dafs aber nach ihm allein mit Uebergehung des Archon datirt wurde, dafür wüsste ich zumal aus dieser doch etwas frühern Zeit mich keines Beispiels zu entsinnen, aufer dem der vorliegenden Inschrift und der delphischen Freilassungsurkunde bei Wescher-Foucart *Inscriptions recueillies à Delphes* n. 424 p. 273, welche etwa aus derselben Zeit herrührt und auf der das attische Datum lautet *ἐν-Ἀθήναις στραταγέοντος Ξενοκλέος μηνὸς Ποσειδεῶνος*. Ohne Zweifel ist der *στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὀπλίτας* zu verstehen.

Von *χειροτονῆσαι* δὲ Z. 12 bis *ἐμ Μυρίνη* Z. 22 folgt ein zweiter Abschnitt, welcher die Wahl von Gesandten anordnet, die den Beschluss und den Kranz nach Athen zu überbringen haben, und sie mit Anweisungen über das, was sie zu thun haben, versieht. Das vor *ἄνδρας* Z. 13 weggebrochene Zahlwort, könnte man gestützt auf die Zahl der fehlenden Buchstaben und das auf der Velsenschen Abschrift erhaltene *ξ* meinen, sei *τρεις* gewesen; allein da Z. 29 — 30, wo die Namen der gewählten Gesandten verzeichnet waren, die Reste von vier Namen erhalten sind und nach der Gröfse der verbleibenden Lücken zu urtheilen noch mehr gestanden haben, so muss jenes scheinbar sichere *τρεις* aufgegeben werden, und es bleibt nichts übrig, als anzunehmen, dafs Velsen sich geirrt hat, als er Z. 13 zu Anfang ein *ξ* zu lesen glaubte, welches Rangabé und Pittakis nicht wahrgenommen haben. Sollten der Gesandten etwa 10 gewesen sein, so sind sie doch, wie das *εἰς Ἀθηναίων* (nicht *Μυριναίων*, weil die Myrinaeer sich selbst *Ἀθηναῖοι οἱ ἐμ Μυρίνη* nennen; vgl. Z. 7) *ἀ[π]άντων* Z. 13 lehrt, nicht nach den Stämmen gewählt worden, und dazu stimmt, dafs unten Z. 29 der Phrearrhier aus der Leontis dem *Ἀ[ραφ]ήμιος* Z. 30 aus der Aegeis voransteht, was bei einer Anordnung der Namen nach den Stämmen nicht der Fall sein könnte. Z. 15 scheinen die beiden Bruchstücke unmittelbar an einander zu stofsen; *εὐδία* ist zwar ein dem Urkundenstil der

besseren Zeiten nicht geläufiger, aber dem Geschmack einer späteren Zeit wohl zusagender Ausdruck. Wollte man der Genauigkeit der Abschriften in Bezug auf die Stellung der Buchstaben misstrauen und eine Lücke annehmen, so würde sich doch kaum etwas Anderes als *εὐδ[αιμον]ίας* durch Ergänzung herausbringen lassen; eine Ungenauigkeit dieses Grades aber, wie sie eine Differenz von etwa fünf Buchstabenstellen ergeben würde, glaube ich trotz Allem den Abschriften nicht zuschreiben zu dürfen. Z. 16 stand in der Lücke vor *τὸν στέφανον* entweder ein copulativ damit verbundenes erstes Object, etwa *τὸ τε κιβώτιον καὶ*, oder ein zweites mit *ἀναθέντες* zu verbindendes Participium, wie *καθιερώσαντες*, was ich bei der nicht knappen Ausdrucksweise, welche der Urkunde mit den andern derselben Zeit eigenthümlich ist, sogar für das wahrscheinlichere zu halten geneigt bin. Z. 17 ist die Lücke von ungefähr fünf Buchstaben nach der Osannschen Abschrift notirt worden; was die Rosesche bot, ist nicht gesagt. Vielleicht hat der Stein an dieser Stelle einen Fehler, den der Steinhauer übersprang; denn ich muss es für sehr unwahrscheinlich halten, dass mehr als gerade nur *ἴ[π]ογραψαντες* stand oder beabsichtigt war. Z. 18 hat es mir nicht gelingen wollen für die zwischen *τὴν πρόσδοον* und *τὴν βουλήν* verbleibende Lücke von 13—14 Buchstaben eine überzeugende oder wahrscheinliche Ausfüllung zu finden. Z. 19 lassen die überlieferten Zeichen *ΑΞΓΑΞ* | . *IENΘA* keine andere Lesung als *ἀσπασ[ά]μενοι* zu; ich bemerke nur, dass die Lesart *IENΘA* aus der Roseschen Copie stammt, in der das *Θ* als unsicher bezeichnet war, Osann dagegen nichts weiter als *EN* . . gelesen hat. Was die folgende grössere Lücke betrifft, so hat in derselben zunächst, wie das *καὶ τέλος αὐτοῖς εἰληφέναι* der folgenden Zeile lehrt, ein Infinitiv *ἐπὶ τῷ* - - gestanden, zu welchem in *κρίμα* Z. 20 das Object erhalten ist; vor letzterem stand noch, wie das erhaltene *ON* beweist, eine attributive Bestimmung. Da der Sinn im allgemeinen ziemlich klar ist, so habe ich, um ihn anzudeuten, die Ergänzung *ἐπὶ τῷ νενικημέναι τὸ γενόμενον κρίμα* gewagt, der man es nicht bestreiten wird, dass sie wenigstens möglich ist und jedenfalls, wenn auch nicht den Wortlaut, so doch den Sinn des Fehlenden trifft. Z. 20—21 stand in der Lücke ein Substantivum, wie *ἀμφισβητήσεις* oder dgl., wozu *τὰς* *προ[τ]έ[ρ]ας* Z. 20 eine nachträgliche attributive Bestimmung zu enthalten scheint. Es stand aber ausserdem, wie der auszufüllende Raum lehrt, noch ein anderes Attribut, wahrscheinlich ein Participium, welches zu errathen vielleicht Anderen gelingen wird; von irgend welcher Sicherheit kann

selbstverständlich nicht die Rede sein. Ebenso wenig sehe ich mich im Stande auch nur den allgemeinen Sinn des letzten Satzes der Instruction auf Z. 21 und 22 zu errathen, da die Lücke zu groß ist und das davor und dahinter Erhaltene zufällig keinen nennenswerthen Anhalt gewährt. Nur so viel ist klar, daß wenn Pittakis gegen Ende des ersten Bruchstückes auf Z. 21 ΓΑΡΑΚΑΛΕΞΑΙ gelesen haben will, er sich entschieden geirrt hat, indem die Fortsetzung der Zeile auf dem zweiten Bruchstück keinen Zweifel daran aufkommen läßt, daß die in beide Fragmente herrüberreichende Verbalform παρακαλέσ[ου]σιν gelautet hat.

Es folgt Z. 22—25 ein dritter Abschnitt, in welchem der Sitte gemäß eine Aufstellung des vorliegenden Beschlusses in zwei Exemplaren angeordnet wird; das eine kommt nach Athen auf die Burg, das andere erhält seinen Platz in Myrina selbst. Die Ergänzungen sind unzweifelhaft und bedürfen keiner Rechtfertigung; zu bemerken ist nur, daß Z. 25 nach ἐμ Μυρίνη vermuthlich eine nähere Ortsbestimmung gestanden hat, deren Ausdehnung sich nicht berechnen läßt, ein Umstand, der die Ergänzung der großen Lücke zwischen Z. 25 und 26 wenigstens ihrem Wortlaute nach zu einer Unmöglichkeit macht. Im Uebrigen ist der Sinn der Z. 26—28 wenigstens im Allgemeinen klar. Dieser Abschnitt enthält die nöthigen Weisungen für die Beschaffung oder Zahlung der durch die Ausführung aller Bestimmungen des Beschlusses erwachsenden Ausgaben. Es waren dies 1) die Kosten der Anfertigung des zu weihenden Kranzes 2) die Kosten des in Athen von den Gesandten darzubringenden Opfers 3) die Reise- und Zehrgelder der Gesandten und endlich 4) die Kosten für die Herstellung der beiden zu Athen und Myrina aufzustellenden Exemplare des Beschlusses. Alles dies erkennt man deutlich in den genannten Zeilen, der genaue Wortlaut aber ist nicht herzustellen, da der Anfang des Abschnittes in der Lücke zwischen Z. 25 und 26 sich nicht fixiren läßt und der Zusammenhang von Z. 27 mit dem auf Z. 28 allein erhaltenen τὴν [βουλὴν καὶ τοὺς στρατηγοὺς] unklar bleibt, obgleich wohl als sicher angenommen werden darf, daß unter den genannten Behörden die von Myrina und nicht die athenischen zu verstehen sind. Z. 29. 30 standen, wie schon oben bemerkt worden, die Namen der nach Anordnung des Beschlusses gewählten Gesandten verzeichnet, eingeleitet durch ein οἷδε ἤρθεσαν oder einen ähnlichen Ausdruck. Hieraus folgt, daß Z. 30 wenn nicht die letzte, doch eine der letzten Zeilen der ganzen Urkunde bildete und nach unten hin nicht mehr

viel fehlen kann, während der weggebrochene obere Theil des Ganzen an Umfang dem erhaltenen kaum viel nachgegeben haben dürfte.

Ich lasse demnächst den Text der Inschrift mit den sicheren oder ungefähren Ergänzungen, wie sie oben zum Theil zu rechtfertigen versucht worden sind, folgen.

§ - - -]ἀναγορεύσε[ως τοῦ στεφάνου - - ἐπιμεληθῆναι - - τοὺς] στρατηγούς. πέμψ[αι δὲ καὶ εἰς | Ἀθήνας τὸν στέφανον εἰσθέτας εἰς κιβώτιον ὄλ]όχρυσον πενήκοντα[ καὶ - - | - - δραχμῶν, ὅπως ἂν ἀνακείμενος αἰδί]ον ὑπάρχη παρὰ τῆ̄ θεῶ̄ ὑπόμνημα[ τῆς | τῶν οἰκούντων ἐμ Μυρίνη ὑπαρχούσης πρὸς τὸν δῆμον εὐνοίας. καὶ ποιήσασθα[ι τὴν ἐπιγραφὴν τήνδε<sup>1)</sup>· τὸ κοινὸν Ἀθηναίων τῶν ἐμ Μυρίνη χαριστήριον τῆ̄ [Ἀθηναίων τῆ̄ ἀρχηγέτιδι καὶ σωτείρῃ] τῆς πόλεως ὑπὲρ τῆς γερον[ε]ίας ἐπὶ τῆς Ῥωμαίων[ συγ]κλήτου . . . . .] . . . . .] ὑπαρχουσῶν νήσων τῶ̄ δήμῳ τῶ̄ Ἀθηναίων, [Ἀθήνη]σι στρατηγούντος ἐπὶ τοὺς] ὀπλίτας τὸ δεύτερον Ἡρακλείτου τοῦ Ποσειδίππου[. | ..θεν], ἐπιδὲ Ἀῆμον στρατηγούντος Φιλαρχίδου Παιανιέως, ἱπαρχούντος τὸ δεύ[τε]ρον Τελεσιδήμου τοῦ Ἀλεξίου . . . λήθεν. § χειροτονῆσαι δὲ τὸν δῆμον ἤδη πρὸςβ[ε]ις | ...] ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἀ[π]άντων, οἵτινες ἀφικόμενοι εἰς Ἀθήνας καὶ [διακομίσαντες | τόδε] τὸ [ψ]ήφισμα πρώτομ μ[ὲν] θύσουσιν τῆ̄ Ἀθηναίων καὶ καλλιερῆσαν[τες ὑπὲρ τε τῆς τοῦ δῆ]μου τοῦ Ἀθηναίων εὐδίας τε καὶ σωτηρίας καὶ τῆς τῶν φίλ[ων καὶ τῶν συμμάχων τῶν] αὐτοῦ, ὁμοίως δὲ καὶ τῶν ἐ[μ] Μυρίνη [Ἀθηναίων], ἀναθέντες δὲ καὶ [καθιερώσαντες τὸν | στ]έφανον μετὰ τῆς προειρημέ[νης] ἐπιγραφῆς, ὑ[π]ογράψαντες καὶ [τὰ ὀνόματα τῶν Ἀθηναίων] καὶ τῶν ἐμ Μυρίνη στρατηγῶν, ποιήσονται τὴν πρόσοδον ε[. . . . .] πρὸς τὴν βουλήν] καὶ τὸν δῆμον καὶ ἀσπασ[άμ]εν[οι] αὐτοὺς συγχαρήσονται[ ἐπὶ τῶ̄ νεικηκεῖναι τὸ γ]ενόμενον κρῖμα καὶ τέλος αὐτοῖς εἰληφέναι τὰς ὑπὲρ τῶν νήσων . . . . .] . . . . . τὰς] προ[τ]έ[ρ]ας, παρακαλέσ[ου]σιν δὲ τὸν δῆμον τὴν ενδεν[. . . . .] . . . . .] τῶν οἰκούντων] ἐμ Μυρίνη. § ἵνα δὲ καὶ ὑπόμνη[μα ὑπάρχη τῆς τῶν ἐμ Μυρίνη οἰκούντων] πολιτῶν εἰς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἐχ[αριστίας τε καὶ φιλοτιμίας, ἀναγράψαι τό]δε τὸ ψήφισμα [εἰς στήλας λιθίνας διττὰς [καὶ

<sup>1)</sup> Vgl. C. I. G. 1625 Z. 84 τὴν ἐπιγραφὴν ποιουμένων τήνδε. Ebenso Keil Sylloge Inscr. Boeot. XXI Z. 73 p. 118.

σιῆσαι τὴν μὲν ἑτέραν | αὐτῶν Ἀθήνησιν ἐν] ἀκροπόλει, τὴν  
 [δ]ὲ ἑτέραν ἐμ Μυρίνη [--- § ---]ει. δὲ τῶν εἰς  
 τὸν [σιέφαν]ον καὶ τὴν θυ[σίαν]..... καὶ τὰ  
 ἐφόδια τῶν πρεσβευτῶν καὶ [τῆς ἀναγ]ραφῆς [τῶν στηλῶν ---  
 |...] τὴν [βουλήν] καὶ τοὺς στρατηγο[ύς] --- οἶδε ἤρέθισαν --  
 |..... ο]υ Φρεάριος, Φαιδρία[ς] --- |...]ου [Ἀραφή]νιος,  
 Μησικλῆς Μηση[ι]---

Was das Alter der Urkunde betrifft, so führt, abgesehen von andern Umständen, welche eine verhältnissmäfsig späte Abfassungszeit beweisen, die Erwähnung eines kurz vorher in Sachen Athens ergangenen schiedsrichterlichen Spruches des römischen Senates mit Bestimmtheit auf die letzten Zeiten der Republik, oder genauer die Jahre zwischen 200 und 50 vor Chr. Wie aus der ganzen Urkunde, im Besondern aus der Datirung jenes Ereignisses in der Aufschrift des Weihgeschenkes erhellt, befand sich die Insel Lemnos damals im Besitze der Athener und gehörte nicht zu denjenigen Inseln, welche den Gegenstand der Entscheidung des Senates bildeten, vorausgesetzt, dafs die Athener erst durch den Spruch des Senates wieder in den factischen Besitz derselben kamen, und nicht etwa durch ihn nur in demselben bestätigt wurden; in letzterem Falle darf man sich Lemnos unter jenen Inseln mit einbegriffen denken. Leider haben wir, wie oben bemerkt, bei dem lückenhaften Zustande gerade der entscheidenden Stelle der Inschrift kein Mittel in Händen, zwischen beiden Möglichkeiten mit genügender Sicherheit zn entscheiden. Eine genauere Zeitbestimmung als die obige, welche freilich noch immer einen Spielraum von nahe 150 Jahren lässt, ist unter diesen Umständen nicht gut möglich, zumal da wir über das Verhältniss der Insel zu Athen in römischer Zeit nur unzureichende Kunde besitzen. Auch die attischen auf Lemnos bezüglichen Urkunden und die Inschriften der Insel selbst lassen uns im Stich; denn sie gehören entweder einer früheren Zeit an oder entziehen sich wenigstens jeder genaueren Datirung\*). Sicher

\*) Der auf die lemnischen Kleruchen sich beziehende Volksbeschluss Ἐφημ. ἀρχ. 1375. 2626. Rang. 406. 2323 gehört seiner orthographischen Beschaffenheit nach in die Zeiten unmittelbar nach dem Frieden des Antalkidas. Das Denkmal Ἐφημ. ἀρχ. 2772, auf welchem der eine Kranz die Inschrift ὁ δῆμος ὁ ἐν Ἀθήμῃ. | Τιμόδημος Ἀχαρνέυς | εἶπεν trägt, ist vor Ol. 114, 3 zu setzen, da die unmittelbar darüber stehende Inschrift eines andern Kranzes (ὁ δῆ[μ]ος | ὁ ἐν Σάμῃ. Ἐπίκτη[τος] | Ἐπικηφίστιος εἶπεν) der Kleruchen auf Samos erwähnt, welche Insel die Athener durch die Katastrophe des lamischen Krieges verloren. Aus sehr später, wenn auch nicht näher zu bestimmender, Zeit rührt nach dem

wissen wir nur, dafs im Jahre 167 vor Chr. nach Beendigung des zweiten makedonischen Krieges die Athener durch eine Gesandtschaft beim Senate in Rom wegen der Inseln Lemnos und Delos vorstellig wurden und sich den Besitz derselben erbaten; so wie dafs der Senat ihnen denselben damals bewilligte. Wenn Polybios, dem wir diese No-

Charakter der Schrift zu urtheilen, wie ihn eine mir vorliegende Velsensche Abschrift wiedergiebt, das Bruchstück eines auf Lemnos bezüglichen Psephisma Rang. 408. Ἐφημ. ἀρχ. 1047. Ganz ungewiss ist die Zeit der beiden Bruchstücke Rang. 496. Ἐφημ ἀρχ. 1950. und Ἐφημ. ἀρχ. 3617, welche das lemische Hephæstia (nicht, wie die Herausgeber meinen, den Demos Ἰφιστιάδαι, der so und nie anders geschrieben wird) angehen, nicht minder die von Ἐφημ. ἀρχ. 3650, welches sich auf Myrina zu beziehen scheint; doch glaube ich es für sehr jung halten zu müssen. Inschriften von attischen Kleruchen finden sich auf Lemnos viel seltener, als auf dem benachbarten Imbros; ich kenne aufer der von Conze (Reise auf den Inseln des thrakischen Meeres 1860. S. 109) mitgetheilten (Ἐὐθιππο[s] Ἀμειν|οκλείδου Ἀχαρνεύς), welche ihrer Orthographie nach in die vormakedonischen Zeiten um Ol. 100 gehört, nur noch eine aus nicht näher zu bestimmender Zeit, welche sich in einem von Targioni-Tozzetti *Viaggi in Toscana. Firenze 1773. V. p. 435* mitgetheilten Briefe des Cyriacus von Ancona in der Abschrift des letzteren erhalten hat. Bei der Entlegenheit der Quelle erscheint eine Mittheilung der vollständigen Inschrift mit den geringen nothwendigen Ergänzungen und Verbesserungen an dieser Stelle wohl gerechtfertigt.

‘- *apud Ephesiam (l. Ephestiam) urbem et dirutam ad aedem Alexandri Martyris antiqua basis lapidea*’.

Ὄκτωκαιδε[χέ]στιν με χυτή κ[όν]ις ἦδε καλύπτει,  
 Καλλιστώ, μητρὸς δε[ξ]αμένην ὄνομα,  
 ἣ λείπ[ω] πανόδυτον ἐνὶ μεγάροισιν ἀνέλην,  
 πατρί τ' ἐμῶ Ζῶη (- φ?) δάκρυα λυγρότατα.  
 ναίω δ' εὐσεβέων ἀγνὸν περικαλλέα χώρον  
 σ[ύ]νθρονος ἡρώων εὐν[ε]κα σ[ω]φροσ[ύ]ν[η]ς.  
 ἀκμήν δ' οὐ γενετῆρες ἐμήν, οὐκ ἐσθλὸς ὄμαιμος,  
 οὐ πόσις, ἀλλ' Ἀίδης λυγρὸς ἐκαρπίστατο.  
 τοῖό(ι)ς τοι θνητῶν μογερὸς βίος, ὦν ἀτέλεστοι  
 ἐλπίδες, αἱ[ς] Μοιρῶν νήματ' ἐπικρέματα.  
 ἀλλὰ μοι, ὦ γενετῆ[ρ]ε[ς], ἐσαθρήσαντες, ὁ θνητῶν  
 ὡς φέρεται πάντων λυγροπαθῆς βίος,  
 ἧθ' δυστήνου κατὰ δώματα λήγετε πένθους·  
 καὶ φθιμένη γὰρ ἐμοὶ εἰν[ο]υ θυγάτηρ,  
 Καλλιστῶ Ζώου Ἐλευσειν[ο]υ θυγάτηρ,  
 ἣ φιλόστοργος πρὸς γονεῖς, ἀγνή περὶ  
 γάμον, [ἦ] καὶ καλὴ καὶ ἀγαθὴ, ἀρετῆ διαφέρουσα.

ὁ δῆμος  
 ὁ Ἰμβρο-  
 ων.

ὁ δῆμος  
 ὁ Τενεδί-  
 ων.

Darauf, dafs in der Abschrift das *Iota adscr.* fast regelmäfsig weggelassen wird, ist freilich nicht viel zu geben; der ganze Character der Inschrift aber deutet auf eine sehr späte Zeit.

tiz verdanken (30, 18 *οἱ Ἀθηναῖοι παρεγένοντο πρεσβεύοντες τὸ μὲν πρῶτον ὑπὲρ τῆς τῶν Ἀλιαρτίων* [deren Stadt im vorangegangenen Kriege von den Römern erobert und dem Erdboden gleich gemacht worden war] *σωτηρίας, παρακουόμενοι δὲ περὶ τούτου τοῦ μέρους ἐκ μεταθέσεως διελέγοντο περὶ Δήλον καὶ Ἀῆμον καὶ τῆς τῶν Ἀλιαρτίων χώρας εἰς ἑαυτοὺς ἐξαιτούμενοι τὴν κτῆσιν· εἶχον γὰρ διττὰς ἐντολάς. οἷς περὶ μὲν τῶν κατὰ Δῆλον καὶ Ἀῆμον οὐκ ἄν τις ἐπιτιμῆσειε διὰ τὸ καὶ πρότερον ἀντιπεποιῆσθαι τῶν νήσων τούτων, περὶ δὲ τῆς τῶν Ἀλιαρτίων χώρας εικότως ἄν τις καταμémψαιτο — πλὴν ἢ γε σύγκλητος καὶ τὴν Δῆλον αὐτοῖς ἔδωκε καὶ τὴν Ἀῆμον*), sich einigermassen genau ausgedrückt hat, so müssen wir aus seinen Worten folgern, daß so gut wie das Gebiet von Haliartos und die Insel Delos, von der dies aus andern Gründen so gut wie gewiss ist, auch Lemnos damals sich nicht im Besitze der Athener befand, sondern erst als Gnadengeschenk des römischen Senates wieder erworben wurde, nachdem frühere Versuche ihre Ansprüche auf beide Inseln geltend zu machen in Rom kein Gehör gefunden hatten. Wie ihnen Lemnos, dieses uralte Besitzthum, von dem mit Sicherheit angenommen werden darf, daß es den Athenern gelungen war es bis zu der Katastrophe, welche dem Tode Alexanders d. G. folgte, sich zu erhalten\*), verloren gegangen war, darüber liegen directe Ueberlieferungen nicht vor und sind wir auf Vermuthungen angewiesen. Ich halte es aber für nothwendig dieses Ereigniss geraume Zeit vor die Epoche zu setzen, in der die Römer in die griechischen Verhältnisse einzugreifen begannen, also jedenfalls vor das Jahr 200 vor Chr. Denn da die Athener in den Kriegen mit Makedonien auf Seiten der Römer standen, so würde, wenn sie im Besitze von Lemnos sich wirklich bis zum Jahre 200 behauptet hätten und die Insel erst während dieser Kriege an Philipp oder Perseus ihnen verloren gegangen wäre, die Restitution sich wohl von selbst verstanden haben und sie nicht in der Lage gewesen sein darum zu Rom wiederholt und, wie es scheint, anfänglich ohne Erfolg zu sollicitiren. Sollte daher wahr sein, was Livius (33, 30) aus Valerius Antias berichtet, und wovon freilich Polybios schweigt, daß nach der Besiegung Philipps die Athener im Jahre 196 die Inseln Paros, Imbros, Delos und

\*) Während der Zeit der Herrschaft des Demetrios von Phaleron hielt Lemnos zu Antigonos und wurde auf Befehl des Kassandros in Gemeinschaft mit diesem von den Athenern Ol. 116, 3 ohne Erfolg bekriegt (Diodor 19, 68). Ob Athen die damals abgefallene Insel, etwa Ol. 118, 3, wiedererhielt, ist nicht bekannt.

Skyros von den Römern geschenkt erhalten haben, so kann aus der Nichterwähnung von Lemnos nur gefolgert werden, daß sie es auch damals noch nicht wieder erhielten und bis 167 nicht besessen haben; die Delier mögen sich vor 167 der athenischen Botmäsigkeit wieder entzogen haben, wie sie es nach diesem Jahre bei vorkommender Gelegenheit versucht haben (Appian Mithr. 28; vgl. Polybios 30, 18. 32; 17). Diese Erwägungen bestimmen mich unsere Urkunde für jünger als das Jahr 167 zu halten, als der Zeit, zu welcher die Athener nach langer Unterbrechung wieder in Besitz von Lemnos gelangten, in welchem sie sich, wie schon gesagt, zur Zeit des in der Inschrift erwähnten Schiedsspruches des Senates befunden haben müssen. Welches die Inseln waren, deren Besitz diese Entscheidung den Athenern entweder zuerkannte oder bestätigte, und wer es war, der ihnen denselben streitig gemacht oder vorenthalten hatte, muss freilich, wie alle näheren Umstände dieses Rechtshandels, dahingestellt bleiben, da eine bestimmte Ueberlieferung nicht vorliegt und die Urkunde selbst nähere Andeutungen nicht enthält.

A. KIRCHHOFF.

#### ZU HERACLITUS DE ALLEGORIIS HOMERICIS.

Cap. 39. Ἴδια στέφη τὰυτα τῆς ἀρτιθαλοῦς ὥρας, ἐπειδὴν ἐκ τῶν χειμερίων παγετῶν ἢ γῆ στερίφη καὶ μεμνκῦια πηγὰς ὡς κνοφορουμένας ἔνδον ὠδῖνας ἐκφήνη. So Mehler, der γῆ gegen die Auctorität der Handschriften eingesetzt hat; ὡς gehört Gesner an, es fehlt in A und den Homerischen Scholien. Zu schreiben ist: ἐπειδὴν ἐκ τῶν χειμερίων παγετῶν ἢ στερίφη καὶ μεμνκῦια γῆ τὰς κνοφορουμένας ἔνδον ὠδῖνας ἐκφήνη.

R. HERCHER.



## BEMERKUNGEN ZUR KRITIK DES SALLUSTIUS.

Eine abschließende Bearbeitung des Sallust wird sich nicht auf Vermehrung sondern auf Vereinfachung und genauere Benutzung des handschriftlichen Apparats zu richten haben. Aber freilich von der letzteren sind wir weit entfernt: wer einigermaßen sicher gehen will, kann neben Dietschs Ausgabe noch heute nicht die Gerlachischen entbehren. Denn nicht allein sind bei Dietsch ganze Worte spurlos verschwunden (Iug. 58, 3 *alii fugere* Iug. 96, 3 *in operibus*), sondern auch die Lesarten der wichtigsten Handschriften miteinander verwechselt oder entstellt; eine Thatsache welche ich früher für die vaticanische Handschrift erwiesen habe (Rh. M. 18, 584ff.), und die ich jetzt für die beste Pariser (Sorb. 500) und die älteste der interpolirten Handschriften (die Münchener lat. 14477, nicht 14777) ebenfalls constatiren kann. So liest, um nur ein Paar Beispiele herauszuheben, die Pariser Handschrift Cat. 17, 3 nicht *P* <sup>pretor</sup> |||| *seruius* sondern *p. et seruius*, Iug. 57, 5 nicht *picum sulphur* (sup. *e*) *et taedam mixtam ardenti* ||||, sondern *picem sulphure et teda \* mixtā ardentia*; Cat. 33, 6 nicht wie man erwarten sollte *amisit* sondern *amittit*, Iug. 85, 4 nicht *habetote* sondern *habete*, Iug. 100, 5 nicht *aiebant a pueritia* sondern *aiebant quod a pueritia*. Die Münchener, welche von Dietsch selbst verglichen ist, hat Cat. 31, 7 nicht *postulare patres c. nequid* sondern *postulare patrib. c. nequid*, Iug. 3, 1 nicht *us* (sup. *vel vis* sed in textu *u* adi.) *utique tuti aut* sondern *fraudē is* (*uis* corrigirte die zweite Hand) *fuit tuti aut eo magis*. Aehnlich ist es den Gruterischen Angaben über die Palatini ergangen, ähnlich den wichtigen vaticanischen Blättern der Historien: wer möchte also auf solchen Fundamenten weiter bauen?

Aber auch das kritische Verfahren leidet an großen Fehlern, von denen zwei jedem aufmerksamen Beobachter in die Augen springen müssen. Einmal nemlich hat der Herausgeber die zuerst von Gerlach in Umlauf gesetzte dann von Linker wenigstens zum Theil (vgl. seine Vorrede S. VII) adoptirte Ansicht festgehalten, daß die vaticanische

Handschrift der Reden und Briefe (3864) eine allen übrigen Handschriften bei weitem vorzuziehende Recension darstelle. Zweitens giebt er noch immer nicht allein dem verlorenen Nazarianus, sondern auch dem Commelinianus Gruters eine ausgezeichnete Sonderstellung im Apparat, während doch letzterer, um dies mit einem Worte abzuthun, eine Handschrift der interpolirten Familie war deren Lesarten für uns ganz unerheblich sind. Die folgenden Bemerkungen sind bestimmt die Unhaltbarkeit der einen wie der andern Ansicht darzuthun und gleichzeitig die erwähnenswerthen Resultate einer Untersuchung der vaticanischen Handschriften mitzutheilen: Resultate welche von Neuem den Beweis liefern, dafs wenn nicht ein glücklicher Zufall ungeahnte Hilfsmittel zuführen sollte, man sich bei einer genauen Benutzung einer kleinen Anzahl von Handschriften wird beruhigen und den Ballast der übrigen, welche Neues nicht lehren, über Bord werfen müssen. Da ich in einer mit diesen Blättern gleichzeitig erscheinenden Ausgabe des Sallust den Versuch gemacht habe die Ueberlieferung an der Hand der genannten Pariser Handschrift übersichtlich darzustellen, so wird es nicht unpassend sein eine genaue Beschreibung derselben, welche ich dort nicht geben konnte, vorzuschicken.

Der ehemalige Besitzer der Pariser Handschrift Sorb. 500 aus dem 10. Jahrhundert nennt sich auf dem oberen Rande des ersten Blattes so: 'Taborotj est ex antiquiss. Bibliothecha', dieselben Worte sind auf dem Rücken des alten mit einem Kardinalswappen geschmückten Einbandes zu lesen. Die Handschrift besteht jetzt aus sechs und vierzig von neuer Hand nummerirten Pergamentblättern zu dreifsig Zeilen in Quart. Am untern Rande von Fol. 6 v. steht *T*, von 14 v. *V*, von 22 v. *X*, von 30 v. *Y* von erster Hand: also die Nummern der Quaternionen XVIII—XXI (oder XIX—XXII), der XXIIste (oder XXIIIste) ist unbezeichnet. Verloren also sind siebzehn oder achtzehn Quaternionen. Dem Sallust unmittelbar voran ging die Ars des Maximus Victorinus, denn das erste Blatt beginnt wie folgt: *similia Hem qū interdū coherentis est ut [?] h̄ uerba s̄. contundi morū hētibine h̄ cui t̄ius linqueres peras facere aliquando et admirantis ut indria hem quid ÷ scies ex | his denique ceteri motus animorum modi colligi possunt* | *C. SALLVSTII CRISPI BELLVM CATVLINARIV̄ INCIPIT* u. s. w. Alles von derselben Hand. Dies ist also der Schluss der Ars der bei Putsch 1954 so lautet *item pro Iuppiter si dicimus et si qua sunt alia. hem quoque interdum coercentis est, ut Terentius in Heautontimorumeno* [I 1, 50]: *hem tibine diutius licere speras facere. ali-*

*quando etiam admirantis, ut in Andria* [I 1, 89]: *hem quid est? ex his caeteros animorum motus intelligere possumus.* Aber wie unsere Handschrift liest auch die Gothaer bei Lindemann S. 285 *ceteri — possunt.* Ueber die Verstümmelung der Handschrift am Schluss werde ich weiter unten (S. 237) berichten. Corrigirt ist dieselbe wie es scheint von der Hand des Schreibers und von einer wenig späteren Hand: die Unterscheidung beider ist in vielen Fällen trügerisch. Der zweiten Hand scheinen zu gehören die merkwürdigen Correcturen in den Reden und Briefen welche wie Wölfflin (Philologus 17, 525f.) nachgewiesen hat die Collation einer mit der vaticanischen Sammlung genau übereinstimmenden Handschrift enthalten. Von derselben Hand finden sich auch sonst hie und da Aenderungen welche mit anderen Handschriften übereinstimmen, meistens aber beschränken sie sich auf Verbesserung von Schreibfehlern. Eine Anzahl derselben ist mit einem  $\Delta$  bezeichnet. Dies heisst nach Dietsch *dialyton* und bezieht sich, so meint er, auf die richtige Trennung der Silben und Worte. Auch komme es zweimal so ausgeschrieben vor. Ich habe diese zwei Stellen nicht gefunden (vielleicht liegt auch hier wieder eine Verwechslung mit P<sup>1</sup> vor vgl. zu Cat. 5, 1), die Mehrzahl der mit  $\Delta$  versehenen Correcturen bezieht sich aber gar nicht auf Trennung von Silben: es wird also worauf ich von Prof. Haupt aufmerksam gemacht werde das Zeichen wohl *διορθωτέον* bedeuten. Die hie und da gegebenen Sach- oder Wort-erklärungen sind völlig werthlos und den Bildungsgrad des Schreibers kennzeichnet unter Anderem die Bemerkung zu Iug. 17, 4 *catabathmon] cacabus grece d̄r descensus. anabatmon descensus.*

Auf die falschen Angaben über die Lesarten dieser Handschrift bei Gerlach oder bei Dietsch habe ich weder in meiner Ausgabe noch in den folgenden Bemerkungen Rücksicht genommen; für die Richtigkeit der meinigen stehe ich ein. Ich erörtere nun zunächst die Frage nach dem Werthe der vaticanischen Handschrift.

1. Die vaticanische Handschrift 3864, ein im 10ten Jahrhundert geschriebener Miscellenband, enthält wie bekannt Caesars *bellum Gallicum*, ein Stück des Aethicus, die Briefe des Plinius, dann *c. criski sallusti orationes excerpte de bellis, orationes excerpte de historiis, epistule* desselben und am Schluss zwei Briefe eines oder zweier Ungenannten *ad caesarem senem de re publica*, alles von derselben Hand. Diese letzteren sowie die Stücke aus den Historien sind durch diese einzige Handschrift gerettet worden: denn die Handschriften des 15ten Jahrhunderts stammen aus ihr (s. Rh. M. 18, 584) und

die Berner Handschrift des 10ten Jahrhunderts 357 enthält nur die Stücke aus Catilina und Iugurtha (Wölfflin Philol. 17, 154 ff.) Die Uebereinstimmung der Berner, der vaticanischen und des Randes der Pariser Handschrift weist mit Nothwendigkeit auf eine gemeinsame Quelle hin, aber es bleibt die Frage offen: liefs die Berner die Stücke aus den Historien und die Reden *ad Caesarem* willkürlich weg, oder standen sie nicht in dem gemeinsamen Original, hat mithin die vaticanische Handschrift diese Stücke aus einem anderen Exemplar hinzugefügt? Leider lässt sich darauf keine sichere Antwort finden, die doch für die Beurtheilung der Ueberlieferung sehr erwünscht wäre. Denn hat der Schreiber der vaticanischen Sammlung nicht zusammengesetzt, so wächst damit die Wahrscheinlichkeit jener von Orelli aufgestellten, auch von Wölfflin gebilligten Meinung dafs wir es mit der mittelbaren oder unmittelbaren Copie einer alten Chrestomathie zu thun haben welche für Catilina und Iugurtha eine unabhängige Ueberlieferung erwarten liefse.

Auch mir ist nun diese Annahme sehr wahrscheinlich und ich habe a. a. O. bemerkt dafs der Verfasser der in sallustischem Stil geschriebenen Briefe leicht der erste Herausgeber der Sammlung sein kann, wie der Verfasser der *origo gentis Romanae* unzweifelhaft der Redactor des den Namen Aurelius Victor tragenden Handbuchs der Geschichte ist. Allein ist dem so, so folgt daraus dafs der Herausgeber der Chrestomathie bereits ziemlich verderbte Sallusthandschriften vor sich hatte und dieselben zu Schulzwecken emendirte, Ungewöhnliches in Bequemes verwandelte, und in der sprachlichen und orthographischen Form bereits einen gereinigten Text vorfand oder ihn herstellte.

Denn soll man etwa annehmen dafs erst ein Abschreiber der Sammlung in den sallustischen Stücken alte Formen tilgte, während er sie in den Briefen *ad Caesarem* stehen liefs? In den ersteren schreibt die Handschrift für das ältere *u* immer *i*, nur einmal (Rede des Lepidus 2) *optumis*; für *o* nach *v* immer *u* mit Ausnahme von *uölgus* (Cat. 20, 7) und *nouom* (Cat. 51, 8). Ausserdem finden sich als Reste der alten Schreibart nur *quoius* (Iug. 14, 21) *aerari* (Cat. 52, 12 Iug. 31, 25) *Fului* (Iug. 31, 7). In den Briefen des Rhetors dagegen, welche sallustisch geschrieben sein sollen, finden wir *u* für *i* in den Superlativendungen etwa 11 mal, in *lubido* und *lubet* 6 mal; *existumauerunt* und *aestumant*; *u* für *e* in der Endung des Gerundium 4 mal, einmal *uolgo* und einmal *peruorsam*. Ausserdem aber zeigen sie noch erhebliche

Archaismen die in den Sallustreden nicht vorkommen, nemlich folgende: *invisier*, *dictust*, *facilest*, *quom* (zweimal als Präposition), *quoius*, *quoique* (zweimal), *quoiquam*. Besonders auffallend ist das häufige *ei* für *i*, von dem sich weder in unserer noch in anderen Handschriften des Sallust Spuren erhalten haben. *Ei* steht für *i* in *illei*, *ignarei*, *tuei* (neben *ingenii*!), *mortaleis* (Accusativ), *quieteis*, *queis*, *aequeis*, *illeis*, *alieisque*, *libidinei*, *ipseius*, *haberei*, *utei* (Conjunction), *sicutei*, *nequeiquam*, *quein* (einmal <sup>quin</sup> *quein*, das zweitemal <sup>quin</sup> *quaein*), *quei* (dafür *quaei*), *ineiquorum*, *formeidatur*. Dafs *ei* für *i* um den Anfang der Regierung Augustus nicht mehr geschrieben wurde lehren wie bekannt (vgl. Corssen Aussprache 1, 207 ff.) die Inschriften. Die lange Grabchrift der Turia, geschrieben zwischen 746 und 756, hat das *ei* kein einziges mal, die ungefähr gleichzeitige der Murdia selten (Z. 15. 20. 26. 29) und nur in den Endungen des Dativ und Ablativ Pluralis. Vereinzelte spätere Beispiele zeigen ebenfalls *ei* überwiegend in den Endungen. Dafs Cicero *ei* schrieb, dafür zeugt der Palimpsest der Rede für Fonteius: hier finden sich wieder am häufigsten die Dative und Ablative *ignoteis*, *noteis*, *domesticeis*, *ieis*, *publicaneis*; dann *iei*, *furtei*, *cogei*, *sei*. Aber auch in Stamm- und Ableitungssilben steht *ei*, in *deico*, *exestumo*, *inveneitur*, *lubeido*, *suspeicio*; in *suspeicio* steht es falsch für *i*, aber auch auf Inschriften dieser Zeit ist das nicht unerhört (C. I. L. I n. 1223. 1127). Will man nun etwa weil in dem Palimpsest der Schrift *de re publica* das *ei* so gut wie nicht erhalten ist das Vorkommen desselben in der Rede *pro Fonteio* dem gelehrten Abschreiber zuschreiben? Die Texte des Varro Catull und Lucrez bieten noch einzelne Spuren dieser Orthographie (Spengel Vorrede zu de l. L. S. LXIII Lachmann zu Lucrez 4, 602 und 6, 1143). Auch Sallust wird so geschrieben haben; aber schon früh sind gewiss die gangbaren Ausgaben desselben von dieser zu Quintilians Zeit zopfig gewordenen Schreibweise befreit worden. Archaisten wie Fronto schrieben wieder *ei*: auch er hat es am häufigsten in den Dativen und Ablativen auf *eis*; in der Stammsilbe hat es wenigstens die Handschrift, wenn ich nicht irre, nur einmal in *Seisenna* bewahrt. Der ungenannte Verfasser der Briefe ad Caesarem schrieb es in Stamm- und Ableitungssilben, und vielleicht ist er nicht viel jünger als der in Form und Inhalt den Schein hohen Alters affectirende Verfasser der Inschrift C. I. L. I S. 564: *Fert. Eresius rex Aequiculus . is preimus ius fetiale paravit . inde p. R. disciplinam excepit*. Wer so zu Augustus Zeit schrieb, der war ein

Archaist, so gut wie jener Rhetor mit seinem *ineiquorum* und *formei-datur*. Dafs aber auch in den Briefen des Rhetors manches Alte erst durch die Abschreiber getilgt worden ist, darf kaum bezweifelt werden und die Schreibungen *quaein*, *quaei* sind Spuren davon dafs zwischen der vaticanischen und der Originalhandschrift Mittelglieder gelegen haben.

Dafs nun der Text unserer Handschrift (V) zwar auf ein gutes Original zurückgeht, welches in vielen Dingen mit der Pariser Handschrift (P) übereinstimmt, daneben aber deutliche Spuren einer willkürlichen Redaction an sich trägt, das zeigen eine Reihe von Stellen in denen V der gesammten übrigen Tradition gegenübersteht.

Schon Linker hat zugegeben dafs die Wortfolge nicht selten in V willkürlich geändert sei. Ein Beispiel hiefür bietet die Rede des Catilina (Cat. 20, 7). Hier liest V (ich sehe von orthographischen Dingen ab): *semper illis reges tetrarchae uectigales esse, populi nationes stipendia pendere, ceteri omnes boni atque strenui nobiles et ignobiles vulgus fuimus, sine gratia sine auctoritate, eis obnoxii quibus, si res publica valeret formidini essemus*. Dagegen lesen P und die besten der übrigen: *strenui boni nobiles atque ignobiles* (am Rande A &, also die Collation von V). Nicht viel bedeutet es, dafs die Züricher Handschrift (T) *boni atque nobiles ignobiles*, mit Auslassung von *strenui*, und zwei andere welche aus demselben Exemplar abgeschrieben sind (BP<sup>3</sup>) *strenui nobiles atque ignobiles*, mit Auslassung von *boni*, haben: die Uebereinstimmung der übrigen mit P zwingt uns *strenui boni* als Ueberlieferung anzusehen. Aber ich nehme Anstofs an dem Gedanken. Den *pauci potentes* und ihrem Glück wird das Missgeschick des übrigen Volks zu dem auch Catilina und seine Zuhörer zählen gegenübergestellt: jene haben, sagt Catilina, alles Glück und alle Macht, 'wir übrigen alle, gute und tüchtige, edle und unedle, sind bisher ein einflussloser Haufe gewesen'; vielmehr musste er sagen: 'wir übrigen, gleichviel ob tüchtig oder nicht, edel oder nicht, sind einflusslos gewesen'. Der Gegensatz im zweiten Gliede scheint mir einen Gegensatz im ersten zu fordern wie Jug. 67, 2 wo es heifst *iuxta boni malique, strenui et inbelles inulti obtruncari*. Nun liest man bei dem von Sallustphrasen überfließenden Victor Caes. 24, 9 *immissique in imperium promiscue boni malique nobiles atque ignobiles*. Die Reminiscenz liegt auf der Hand: wer also nicht ohne Noth annehmen will dafs Victor für seinen Zweck die Phrase änderte, wird es wahrscheinlich finden dafs *strenui* sehr alte Glosse zu *boni* ist und das Echte vertrie-

ben hat. Das aber ist klar dafs V an der Ueberlieferung gerüttelt hat: ein *atque* im letzten Gliede liebt Sallust auch sonst, wie z. B. Iug. 51, 1 *arma tela, equi uiri, hostes atque ciues permixti*. — Ein zweites Beispiel bietet der Anfang der Rede des Cato (Cat. 52, 1) der in V so lautet: *longe alia mihi mens est patres conscripti*. Dagegen haben P und die übrigen guten: *longe mihi alia mens est p. c.* Dietsch setzt dies in den Text, und allerdings scheint V durch den Kasseler Servius gestützt zu werden (zur Aen. 1, 13) welcher dieselbe Wortfolge giebt. Allein die Wortstellung ist in Citaten oft willkürlich geändert worden, und dem citirenden Grammatiker lag es so nah wie dem redigirenden die auffallende Trennung des Adverbs von dem Adjectiv zu beseitigen. Nun ist es aber echt sallustisch das Personalpronomen nach dem ersten Worte einer Rede oder eines Abschnittes derselben einzuschalten; am häufigsten, ja geradezu regelmäfsig finden sich wie schon bei Cato die Anfänge *scio ego, atque ego, neque ego* (vgl. m. Catofragmente S. 33, 1) und so wird denn bei Sallust Cat. 51, 35 mit P und den übrigen richtig gelesen (auch von Dietsch) *atque ego haec*, wo V ändert *atque haec ego*. Ist nun an unserer Stelle kein Grund vorhanden der einen Handschrift vor den übrigen den Vorzug zu geben, so wird man auch Iug. 10, 1 mit P *paruom ego Iugurtha te*, nicht mit V und anderen *paruom ego te Iugurtha* lesen müssen. Die Gründe dieser Wortstellung zu verfolgen ist hier nicht der Ort: hauptsächlich scheint mir die Einschlebung des Pronomens veranlasst worden zu sein durch das weitgreifende Gesetz der Abwechslung zwischen Wörtern von verschiedener logischer Betonung. Schliesslich ist ebenso willkürlich Iug. 31, 28 statt *beneficii quam maleficii memorem esse* in V geändert *beneficii memorem esse quam maleficii*: denn die Stellung in den übrigen Handschriften wird gestützt durch zahlreiche Analogien wie *esse quam uideri bonus malebat, rectius ingeni quam uirium opibus gloriam quaerere, regibus boni quam mali suspiciores sunt* u. a.

Aber erheblicher als diese Abweichungen ist die Auslassung eines Wortes in der Rede des Cato (Cat. 52, 35). In V heifst es: *Catilina cum exercitu faucibus urget, alii intra moenia atque in sinu sunt hostes: neque parari neque consuli quicquam occulte potest* u. s. w. Die übrigen Handschriften haben *in sinu urbis sunt*. Auf die Autorität von V gestützt betrachtete Linker *urbis* als Glosse (Emendationen zu Sallust S. 19f.) und suchte nun durch Emendation eine völlige Uebereinstimmung mit den von Sallust nachgeahmten Worten in Ciceros erster Catilinarie 2, 5 herzustellen. Cicero sagt: *castra sunt in Italia contra*

*populum Romanum in Etruriae faucibus collocata, crescit in dies singulos hostium numerus; eorum autem castrorum imperatorem ducemque hostium intra moenia atque adeo in senatu videmus intestinam aliquam quotidie perniciem rei publicae molientem.* Es müsse also bei Sallust geschrieben werden: *Catilina cum exercitu in faucibus Etruriae urget, alii intra moenia atque in senatu sunt hostes.* Die Aenderung vermöge deren eine Nachahmung Ciceros hergestellt wird ist gewaltsam: und aus welchen Gründen wird sie vorgenommen? Einmal soll *faucibus urgere* bedenklich sein: das ist freilich den längst beigebrachten Stellen, besonders dem *faucibus premi* bei Cicero (Clu. 31, 84) gegenüber ein nichtiger Einwand. Zweitens, die Worstellung sei ein Chiasmus, in welchem *faucibus urget* und *intra moenia sunt* einander entsprechen, *faucibus* also sei ebenfalls vom Local zu verstehen, mithin nach Cicero zu schreiben: *in faucibus Etruriae urget.* Aber ein Chiasmus ist gar nicht vorhanden, denn nicht *hostes* sondern *alii* hat den Ton, *hostes sunt* bildet gewissermaßen das Prädicat. Folglich ist die Nebeneinanderstellung zweier verschiedenen Sphären angehöriger Bilder nicht anstößig. Vergleicht man aber § 24 wo es heisst: *dux hostium cum exercitu supra caput est; uos cunctamini etiam nunc quid intra moenia deprensus hostibus faciatis?* so findet man dieselbe Gliederung des Gedankens wie hier und *faucibus urget* heisst also wie bereits von Korte und Kritz erklärt worden ist 'hat uns bei der Gurgel'. Aber freilich *intra moenia atque in sinu*, wie V liest, wäre für den zweiten Theil des Gedankens höchst wunderlich. Unwillkürlich ergänzt man *in sinu moenium*, was nicht angeht, oder man fasst *in sinu* absolut, wo es dann etwa 'im eigenen Busen' übersetzt werden könnte. Aber geben Dichterstellen wie *inque sinu bellum* oder *nascuntur in ipso bella sinu* (für *bella intestina*) das Recht Sallust in einer Rede sagen zu lassen: 'andere Feinde haben wir in unsern Mauern und im eigenen Busen'? Ich glaube nicht. Es bliebe also übrig dafs *in sinu* an und für sich schon *in sinu urbis* bedeuten könne. Man wird dafür vielleicht den Nachahmer Sallusts anführen, Victor Caes. 27, 2 *inter implana urbis atque ipso sinu praetoriae manus acie deletae*; aber grade diese Stelle nehme ich für die gute Ueberlieferung in Anspruch, denn hier wird *urbis* auch zu *ipso sinu* gezogen. Auch Tacitus hist. 3, 38 *in urbe ac sinu cauendum hostem* spricht eher für als gegen dieselbe. Haben wir aber schon an mehren Stellen dem V gegen die übrigen Unrecht geben müssen, so ist wohl kein Zweifel dafs auch an dieser Stelle mit allen gegen die eine Handschrift V zu lesen ist *alii intra moenia atque*



*in sinu urbis sunt hostes.* Dann aber verliert Linkers Ansicht, daß *in senatu* zu lesen sei, allen Boden und ebensowenig kann ich für die Hertzische Vermuthung (Philologus 12, 378) *Catilina cum exercitu faucibus urget, alii in sinu sunt hostes* zwingende Gründe finden, ja es liegt nach meinem Gefühl in dieser Herstellung der Einheit des Bildes etwas Komisches: 'Catilina mit dem Heere sitzt uns an der Kehle, andere Feinde im Herzen'.

In der Rede des Marius Jug. 85, 16 heißt es nach allen Handschriften aufser V: *ac si iam ex patribus Albini aut Bestiae quaeri posset mene an illos ex se gigni maluerint, quid responsuros creditis nisi sese liberos quam optimos voluisse.* Nicht allein ändert V *posset* in *possit* um die vermeintlich nothwendige Uebereinstimmung der Tempora herzustellen (und Dietsch folgt dieser Aenderung), nicht allein *voluisse* in *maluisse*, was gar keinen Sinn hat, sondern auch *ex patribus* in *ex matre*. Das ist kein Schreibfehler, sondern eine willkürliche, aus Unkenntniß der Wendung *ex se gignere* hervorgegangene Conjectur.

Eine Stelle der Rede des Sulla würde von entscheidender Bedeutung sein, wenn nicht grade hier die Pariser Handschrift verstümmelt wäre. Man liest (Jug. 102, 6) in V wie folgt: *ad hoc populo r. iam a principio inopi melius visum amicos quam seruos quaerere tutiusque rati uolentibus quam coactis imperitare.* So lesen wie es scheint auch die besseren der ersten Klasse mit Ausnahme von PP<sup>1</sup>, die schlechteren lassen *inopi* aus. Das 46te und letzte Blatt der Handschrift P (f. 46 r.) beginnt mit dieser Stelle, allein leider ist von oben her ein Stück Pergament herausgerissen und deshalb wohl um das Blatt vor gänzlicher Zerstörung zu schützen die Rückseite mit Papier verklebt, so daß die Worte Jug. 113, 3 *quae proxima fuit ante diem* am Schluss der Seite jetzt die letzten lesbaren der Handschrift sind. Die ersten 3 Zeilen dieser Seite lauten nun so: (1) *atq; illum sceleratis simū psequi ad . . . . . meli* | (2) *us visum amicos quam seruos quaerere ta . . . . . coactib.* | (3) *imperitar& ibi* u. s. w. Bei der ersten Zeile steht am Rande von zweiter Hand, derselben die hie und da Varianten, meist leicht zu machende Emendationen beigeschrieben hat: *Inopi*. Es ist daher ungenau wenn Dietsch angiebt '*hoc — inopi*' fehle in der Handschrift, gradezu falsch wenn Gerlach (Ausgabe von 1856 S. XXV) schreibt die Handschrift habe *a principio inopi*. Es ist vielmehr ebenso wahrscheinlich anzunehmen daß *inopi* am Rande Verbesserung eines anderen Wortes im Texte sei, wie daß das Wort *inopi* im Text stand und am Rande als bemerkenswerth ausgeschrieben



hier also ist *scribo* im Gegensatz zu *antea conquestus sum* nicht nur nicht anstößig, sondern nothwendig. Der Anfang desselben Briefes (Iug. 24, 1) lautet *non mea culpa saepe ad uos oratum mitto*; nur V schreibt *saepe uos oratum mitto*. Jenes ist untadelig (vgl. Nipperdey zu Nepos S. 129), der Redactor scheint ein Bedenken gegen die Präposition gehabt zu haben. Gleich darauf (§ 3) heißt es *ferro an fame acrius urgear incertus sum*: nur V und eine Handschrift des 15ten Jahrhunderts haben *incertum est*. Aber — sagt Dietsch (*comment.* S. 118) — die Lesart in V bestätigt P in welchem dies am Rande steht. Keinesweges; die Collation einer Handschrift bestätigt keine Lesart. Weiter behauptet er, der Sprachgebrauch fordere *incertum est*, denn *incertus sum* heiße nur 'ich bin unschlüssig' nicht 'ich bin zweifelhaft'. Also weil *incertus sum* Iug. 14, 23 67, 1 74, 1 101, 2 'unschlüssig' bedeutet, deshalb soll Sallust ein fünftes Mal dasselbe nicht für 'zweifelhaft' haben gebrauchen können wie es Cicero (ad Att. 1, 9, 1) gebraucht hat und wie Sallust selbst Iug. 49, 5 *dubius* gebraucht. Nichts zwingt uns V Recht zu geben. Aber der Redactor der Sammlung hatte ein sehr zartes grammatisches Gewissen und so duldet er auch Iug. 14, 12 nicht *multum laborem* sondern ändert *laboris*; vgl. Cat. 28, 4 wo P *quantum periculum*, andere *periculi* haben.

Niemand wird leugnen wollen dafs die behandelten Stellen stark nach schulmäßiger Bearbeitung schmecken. Ist aber ein Zeuge einmal verdächtig, so mag man ihm auch nicht an sich unverdächtige Dinge glauben und es musste für mich bei der Constituirung des Textes Regel werden, in Fällen wo bei gleicher Autorität der Quellen sonst ein eklektisches Verfahren am Orte ist, unbedingt der Pariser Handschrift zu folgen, die vaticanische zu verwerfen. Dafür noch ein Beispiel. Cat. 85, 29 heißt es in V *cicatrices aduerso pectore*, in P und den übrigen *aduerso corpore*, in P mit der Variante *pectore*. Mit V geht nur noch die Baseler Handschrift, die *pectore*, darüber aber *corpore* hat. Dafs man das eine wie das andere sagen kann, bedarf keines Beleges: für *corpore* mag zum Ueberfluss Cicero Verr. 5, 1, 3 Plin. n. h. 7, 101 angeführt werden. Dietsch folgt dem Vaticanus, ich der Pariser Handschrift. Damit ist nun freilich nicht gesagt dafs die vaticanische Handschrift nicht einzelnes Echte gerettet hat — und wie wäre das auffallend da sie auf sehr alte Texte zurückgeht? Erheblich aber sind meines Wissens nur zwei Beispiele. In der Rede des Marius Iug. 85, 24 mag richtig haben *huius rei ego inopiam fateor Quirites*; die übrigen haben *peritior* was freilich nach dem vorausgehenden *neque mala in occulto pa-*

*titur* nicht schön wäre. Sicher richtig ist wohl ebend. 31 *parum id facio*: dies findet sich außerdem am Rande von P, in einem Citat des Nonius und in einer Wolfenbüttler Hds. des 13ten Jahrh. P im Text und die übrigen haben *parum id facio*, welches Madwig mit guten Gründen (zu Cic. de fin. S. 781) zurückwies. Allein das kann an dem Gesammturtheil über den Werth von V Nichts ändern.

2. Aus welchen Gründen Nipperdey den *codex Nazarianus* Gruters für so werthvoll gehalten hat, dafs ohne dessen Wiedererlangung an einer Herstellung des Textes zu verzweifeln sei, ist mir nicht bekannt, vermuthlich hatte der genannte Gelehrte diese Ansicht zu einer Zeit als die Pariser Handschrift (P) und andere gute Vertreter der ersten Klasse wenig oder gar nicht benutzt waren. Mit Recht hat denn auch Dietsch bemerkt dafs der Nazarianus keine andere Recension als P repräsentirt. Aber einmal schätzt er ihn noch immer zu hoch, dann aber hat er seine Lesarten weder genau noch vollständig mitgetheilt: nicht genau, denn z. B. Iug. 11, 2 giebt er an der Naz. habe *iustitium*: Gruter sagt es sei dies eine Interlinearbemerkung der Handschrift; Iug. 29, 6 *cum non paruo*: aber der Naz. hat grade *cum paruo* nach Gruter. Aehnliche Irrthümer könnte ich in Menge anführen; ja es scheint als ob der Herausgeber garnicht Gruters Originalausgabe benutzt habe: denn warum würde er sonst eine wegen eines Druckfehlers (*ac* für *at*) ihm unverständliche Angabe Gruters nach Havercamps Abdruck derselben citiren (S. 291, 5)? Dafs er zweitens nicht alle Varianten mittheilt (so fehlt z. B. Iug. 54, 9 die Angabe der Lesart *nocturnis ita uisis et auis*) mag zum Theil Absicht sein, zum Theil aber rührt es daher, weil er nicht merkte, dafs der Nazarianus kein andere ist als der Palatinus primus, oder Pal. Nazarianus, während dies doch aus vielen Anführungen, besonders aber aus den Worten Gruters zu Iug. 94, 1 '*ita rursus fuit in membranis Palatini primi Nazarianis*' un widersprechlich hervorgeht. Hätte Dietsch dies gemerkt, so hätte er z. B. zu Cat. 21, 3 für die Lesart *consulem* nicht blos den Commelinianus sondern auch den Nazarianus angeführt: aber freilich an dieser wie an anderen Stellen, wo Dietsch ebenfalls schweigt, nennt Gruter denselben Palatinus primus. Es erscheint nicht überflüssig über die von Gruter benutzten Handschriften der Pfälzer Bibliothek noch ein Paar Worte hinzuzufügen: voraus aber bemerke ich dafs Gruters Angabe in seiner Ausgabe, die zu Frankfurt 1607 erschienen ist, durch arg Druck-, vielleicht auch Schreibfehler des Herausgebers oftmals entstellt sind. Ich citire natürlich genau nach diesem Drucke.

Gruter hat ganz verglichen 12 Palatini und eine 13te Handschrift, die er 'Commelinianus', meist mit dem Zusatz 'meus', nennt. Gewiss ist dafs sie kein Palatinus war; es folgt z. B. aus den Worten (Iug. 37, 4) 'totus grex mss. Pall., neque aliter Comm.' Der Palatini waren zwölf wie er dies sagt z. B. zu Cat. 6, 7 'ita solus ex duodecim mss. Pall. quintus' zu Cat. 14, 2 'ita Com., ita novem de Palatinis duodecimo' (so verdruckt für duodecim) zu Iug. 10, 2 'consului tres quadrigas mss. Pall.' Er nennt sie 'Pal. primus . . . duodecimus' und sagt von den ersten fünf (zu Cat. 60, 2) 'quibus pro bonitate sua eum numerum feci'. Der primus ist, wie gesagt, der Nazarianus. Aufser diesen 13 Handschriften benutzt er zwar noch andere mehr oder weniger sporadisch, z. B. den codex 'quem contulit reip. nostrae literariae gemma Bongarsius' (zu Cat. 33), den Vaticanus der Reden und Briefe, aber nach fremden Collationen. Wo er aber von 'mss. n. XIII' spricht (zu Cat. 2, 3, 9, 4 vgl. 31, 13), da sind es eben die 12 Palatini und der Commelinianus. Die Beschreibung ihres Umfangs giebt er zu Iug. 93, 6 *pollicetur sese itineris periculique ducem*] 'ita . . . mss. meliores, Com. Pal. pr. sec. tert. quart. degenerarunt primum sequentes quint. sext. sept. oct. nam reliqui nonus decim. und. duodecimus paullo prius defecerunt': das sind also alle von ihm verglichenen 13. Von ihnen hatte nur der Pal. primus (Naz.) die Lücke Iug. 103/112; dieses Stück enthielten also von den 12 Palatini nur 7. Wenn nun trotzdem Gruter zu c. 108 den 'octavus' citirt und zu 104 sagt *deprecati*] 'ita plane Pall. septem, non deplorati quod extat in vetuste editis et Pal. octavo', so bleibt nur übrig ein Versehen anzunehmen, oder jenes 'prius defecerunt' für den Pal. octavus so zu verstehen, dafs er zwischen 93, 6 und 104 eine Lücke gehabt habe. — Für die besseren und älteren hält nun Gruter die 3 ersten Palatini (s. oben), unter ihnen ganz besonders den Nazarianus, von dessen 'maiestas' und 'antiquitas' er viel zu rühmen weifs, sowie den zweiten Palatinus und seinen Commelinianus (zu Iug. 5, 5, 45, 2). Unter den jüngeren und schlechteren Palatini (6 — 12) stehen wieder zuletzt n. 7 und 10 als 'plane recentes' (zu Iug. 41, 5), 8, 9 und 10 als 'aevi infimi' (Cat. 51), und der 12te 'scriptus anno 1447' (zu Cat. 9, 2). Aber freilich, für uns ist das Alles weniger wichtig als die Angabe dafs der Nazarianus von allen 13 Handschriften allein zu der ersten Klasse, den lückenhaften aber am wenigsten interpolirten gehörte. Es ist deshalb nicht so sehr betrübend dafs, wie es scheint, auch die Palatini 2 — 12 wie der Nazarianus verloren gegangen sind. Keinen einzigen Palatinus bekam ehemals Gerlach im Vatican zu sehen (vgl.

seine große Ausgabe Bd. 2 S. 28). Unter den 44 Sallusthandschriften, deren Nummern mir von Herrn Sanmarzano aus dem Katalog dictirt wurden, gehören 8 der Palatina an: freilich kann weder für die Vollständigkeit des Katalogs noch für die Fehlerlosigkeit des Dictats eingestanden werden. Von diesen 8 Handschriften ist keine der Nazarianus (alle acht haben das Stück Iug. 103/112), nur eine ist verhältnissmässig alt, nemlich Pal. 883 s. XII in 8<sup>o</sup>: f. 1 *INCIPIT CRYSPI SALVSTII lib. primus omnis homines* u. s. w. f. 21 *INCIPIT PROLOGVS LIBRI Scdi falso queritur* u. s. w. (ohne Lücke) bis f. 59 *in illo site sunt. gai Salustii Crispi belli Catilinarü et Iugurtini liber feliciter explicit. finem aũ iugte ita exponit Eutropius in quarto libro suo: duo triumphu acti sunt de iugurta* u. s. w. Dann folgen werthlose Worterklärungen (*accersit q̄ advocat* u. dgl.). Schliesslich f. 60 v. *Herculis erũpne sc̄pte s̄ hic duodene....Cerberus extremi sup̄ma ē meta laboris* d. h. das Gedicht bei Burmann 1, 43. Die Handschrift hat also nicht die Lücke Iug. 103/112, sie hat Iug. 44, 5 nicht die Worte *neque muniebantur ea*, auch Cat. 6 und Iug. 21 nicht die Worte die nur in jüngeren Hs. vorkommen. Da wir ältere Vertreter ihrer Klasse (obenan Monac. 14477) besitzen, so ist sie für uns nicht wichtig, auch zeigt sie an einer Reihe von charakteristischen Stellen Nichts anderes als ihres Gleichen. Es wäre möglich daß sie der dritte Palatinus Gruters wäre, mit dem sie unter Anderem in der falschen Conjectur *maria contracta esse*, für *constrata* (Cat. 13, 1), übereinstimmt. Die sieben übrigen Palatini sind Handschriften des 15ten Jahrhunderts, nemlich n. 617, 862, 884, 1478 (vom Jahre 1413), 1625 (vom J. 1471 und 1472), 1707 und 1709 (vom Jahre 1494): sämmtlich Miscellanbände. Unter ihnen sind wichtig n. 862, 1625 und 1707. Die erste hat Iug. 44, 5 die durch Fronto S. 164 als echt gesicherten Worte *neque muniebantur* und zwar so: *sed neque: more militari uigiliae deducebantur*; <sup>*minuebantur neque*</sup>überschrieben sind diese Worte von erster Hand. Der Schreibfehler *minuebantur* findet sich auch in der Wolfenbüttler Handschrift. Sie fehlen in allen Handschriften der ersten Klasse und waren bisher nur aus drei jungen Handschriften und Fronto bekannt. Die beiden anderen Palatini haben Cat. 6, 2. 3 den auch aus Augustin (Epist. 138, 9) als alt bekannten Satz *ita breui multitudo diuersa atque uaga concordia ciuitas facta erat*, über welchen gleich gesprochen werden soll: er fehlt in allen Handschriften der ersten Klasse und fand sich bis jetzt nur in einigen

jungen Handschriften\*). Ich habe ihn außerdem noch gefunden im Regimensis 686 (ehemals G. I. Voss gehörig) und einer Handschrift zu Neapel, bei Janelli cod. CX S. 80: beide gehören dem 15ten Jahrhundert. Da nun Gruter von den Worten Iug. 44, 5 bezeugt 'nihil tale in Palatinis inveneris' und da einer seiner zwölf Palatini vom Jahre 1447 war, so erhellt soviel, daß die acht erhaltenen Palatini nicht acht von den zwölf Gruterischen sind: mehr Zeit aber auf die Untersuchung der ersteren zu verwenden schien die Mühe nicht zu lohnen.

Ehe ich zur Beurtheilung des besten Palatinus übergehe, will ich noch einige Bemerkungen über die nur in jungen Handschriften erhaltenen und vielfach angezweifelten Stellen hinzufügen. Die Schulinterpretation des Mittelalters hat schon früh durch Einschlebung von Mittelgliedern den scheinbar abgerissenen Gedankengang des Sallust zu ergänzen gesucht. Eine der ältesten Handschriften in der dies geschehen ist, zugleich doppelt merkwürdig als die einzige im Vatican befindliche Handschrift der ersten Klasse und als ehemaliger Blandinianus, ist cod. Vatic. 3325, Pergamenthandschrift des 11ten (oder 12ten?) Jahrhunderts: denn Ursinus irrt natürlich mit seiner Bemerkung f. 1 'Sallustio integrissimo di mille anni'. Auf f. 1 v. und 2 r. unten liest man *LIBER SCĪ PETRI DE BLANDINIO MONASTERIO* (f. 3 unten: *Liber Scī petri eccl'e. de monte blandinio*). F. 1 enthält *Rescriptum Honori*; f. 2 beginnt *GAGII SALVSTII CRISPI LIB. I. INCIPI* f. 20 *INCIPIT BELLVM IVGVRTHINVM*; 103 — 112 fehlt wie in den übrigen Handschriften der ersten Klasse. Das Stück ist aber von erster oder doch gleichzeitiger Hand f. 50 nachgetragen: die Lesarten dieses Stückes habe ich in meiner Ausgabe mitgetheilt. F. 51 *RITHMVS DE IOSEB PATRIARCHA*. Die erste Hand hat durchweg nicht allein erklärende Glossen beigeschrieben sondern auch im Text radirt und corrigirt, so daß eine Collation für den Text der ersten Klasse nur wenig ergiebt. Wo die Lesart der ersten Hand noch erkennbar ist geht sie mit den

\*) S. Roth Rh. M. 9, 630. Freilich sollte er auch in einem 'antiquissimus Pomae' stehen. Dieser ist aber kein anderer als der jetzige Harleianus 2460, ehemals der Löwener Bibliothek D. Martini gehörig, aus dem 14ten Jahrhundert. Dies lernt man aus der Ausgabe des Sallust von H. Allen, London 1832, deren Benutzung ich Herrn Professor Haupt verdanke. Nützlich ist darin die Mittheilung der Lesarten aus allen Handschriften der Harleiana in sofern, als man sieht daß sie sämmtlich unberücksichtigt bleiben können. Dasselbe gilt von den drei im Besitz des Herausgebers befindlichen Handschriften des 15ten Jahrhunderts deren Varianten er kürzlich in den 'Curae secundae in Sallustii Catilinam et Iugurtham', Dublin 1865, veröffentlicht hat.

besseren der Klasse. Abgesehen von den sachlichen Erklärungen \*) finden sich hie und da Ergänzungen des Gedankens, wie z. B. zu Cat. 6, 5 *patriam parentesque armis tegere* zugeschrieben ist *quibus uirtutibus romanum imperium cito creuit*. Aehnlich, wenn auch schlechter, lautet in zwei Handschriften der ersten Klasse aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert (MG bei Dietsch) der Zusatz zu Iug. 39, 2 *de foedere consulebat] utrum foedus quod pepigerat cum Iugurtha firmum et sic factum perdurare debuisset necne* (vgl. Iug. 92, 2 mit Dietschs Note). Solche Sätze freilich wird Niemand für echt halten. Sind deshalb aber die oben erwähnten und noch ein dritter Iug. 21, 4 unecht? An dieser Stelle heisst es: *sed postquam senatus de bello eorum accepit, tres adulescentes in Africam legantur qui ambos reges adeant, senatus populique romani uerbis nuntient, uelle et censere eos ab armis discedere [de controuersis suis iure potius quam bello disceptare] ita seque illisque dignum esse*. Die eingeklammerten Worte fehlen in den Handschriften der ersten Klasse, unter den interpolirten scheint eine Leidener Handschrift des 13ten Jahrhunderts (g<sup>2</sup>) der älteste Zeuge für dieselben zu sein: sie stehen in dieser am Rande. Sie finden sich auch (nach Allens Angabe) in den Harleiani 2475, 2540, 3443 von denen der erste im Jahre 1297, die beiden andern im 14ten Jahrhundert geschrieben sind; außerdem in Handschriften des 15ten Jahrhunderts. Ich kann zu den bisher bekannten eine neue hinzufügen cod. Regin. 2068 Pergamenthandschrift des 15ten Jahrhunderts. Hier lauten die Worte wie folgt: *uelle et censere discedere eos ab armis de controuersijs suis iure potius q̄ bello discedere uellent; censere ita seque illo dignum esse*. Zunächst ist ersichtlich dafs in dem Original dieser Handschrift die Stelle am Rande gestanden hat. Zweitens bestätigt die Lesart, wie mir scheint, Cortes richtige Vermuthung dafs die Worte wegen *discedere* — *disceptare* übersprungen wurden. Es ist uns hier wohl zufällig diejenige fehlerhafte Form (*dissedere* — *dissedare*) erhalten, wegen welcher der Satz aus dem Text und später an den Rand der Exemplare gerieth: die Ursache also wegen deren er übersprungen wurde ist genau dieselbe wie bei den Worten Iug. 44, 5 *neque muniebantur neque* (s. oben), und diese für unecht zu halten verbietet der Sinn, der sie fordert, und das Citat des Fronto. Was ist nun gegen die angeführten Worte ein-

\*) Ich setze eine hier her. F. 5 v.: *colonia est que defectum indigenarum nouis cultoribus adimplet unde et colonia a cultu agri dicta. municipium a munis id est officijs, eo quod tantum munia id est tributa debita vel munera reddant. nam liberales et famosissime cause et que ex principe proficiscuntur ibi non aguntur. hec enim ad dignitatem ciuitatum pertinent.*



zuwenden? Die Aehnlichkeit der Stelle des Caesar b. c. 3, 107 die bereits Corte citirt: *ostendit sibi placere regem Ptolemaeum atque eius sororem Cleopatram exercitus quos haberent dimittere et de controuersis iure apud se potius quam inter se armis disceptare*, diese Aehnlichkeit spricht für, nicht gegen die Echtheit: wir haben es mit einer technischen Formel des diplomatischen Stils zu thun welche an unserer Stelle trotz des Widerspruchs von Dietsch (*comment.* S. 2) durchaus richtig verwendet ist. Von der Interpolation von Parallelstellen wie etwa aus Caesar finden sich sonst nirgend Spuren; und anzunehmen das ein gelehrter Antiquar hier die Formel eingeschaltet habe, wie Cat. 18, 3 nach Dietschs nicht unwahrscheinlicher Annahme die *legitimi dies* der Consulatsbewerbung oder Cat. 55, 2 vielleicht die *uindices rerum capitalium* eingeschaltet sind, dazu sehe ich hier gar keine Veranlassung. Ich stimme also Roth vollkommen bei, der diese Worte a. O. für echt erklärt. Ebenso stimme ich ihm bei in Betreff der Worte Cat. 6, 2. 3: *hi postquam in una moenia conuenere dispari genere, dissimili lingua, alius alio more uiuentes, incredibile memoratu est quam facile coaluerint: [ita breui multitudo dispersa atque uaga concordia ciuitas facta erat.] sed postquam res eorum ciuibus moribus agris aucta — inuidia ex opulencia orta est.* Die eingeklammerten Worte die in den Handschriften der ersten Klasse fehlen stehen so in dem gleich zu besprechenden Briefe des Augustin, nur das *ita* fehlt; *ita breui m. diuersa — facta erat* liest von den Sallusthandschriften (s. oben S. 242) Palat. 1625 und eine Leidener, *ita breui m. diuersa — facta est* Pal. 1707 Regin. 686 und wie es scheint die übrigen. Augustin nun handelt in dem Briefe an Marcellinus 138, 9 darüber das die christlichen Anschauungen keinesweges denen der Profanscribenten durchweg widersprechen: *ipsos* (nemlich die letzteren) *percontemur: quo modo poterant gubernare atque augere rem publicam quam ex parua et inopi magnam opulentamque fecerunt qui 'accepta iniuria ignoscere quam persequi malebant'.* Nach dieser Anspielung auf Sallust Cat. 9, 3 folgt eine Sentenz des Cicero. Dann fährt er fort *haec in eorum auctoribus leguntur . . . . quid est autem ciuitas? . . . apud eos enim ita legitur 'breui multitudo dispersa atque uaga concordia ciuitas facta erat.'* Es folgen dann noch mehre Salluststellen. Freilich bewiesen wird dadurch nicht das die Worte Sallust gehören, noch viel weniger aber das sie Sallust nicht gehören, wie Dietsch *comm.* S. 16 behauptet. Vielmehr ist sicher nur das sie einem der gangbarsten Autoren entnommen sind, möglicherweise Cicero; nur passen sie gar nicht dahin wohin sie

Mai gesetzt hat, in de rep. 1, 25. Soll man nun annehmen dafs ein Citat, etwa aus Cicero (und an wen könnte man wohl sonst denken?) in älteren Handschriften zu der Stelle des Sallust angemerkt und dann in den Text gekommen sei? Von einer solchen Interpolation findet sich, wie bereits bemerkt wurde, sonst keine Spur. Ist aber sprachlich oder wegen des Gedankens Etwas gegen die Echtheit der erwähnten Worte zu erinnern? Ich wüsste nicht was; nur wird man das *dispersa* Augustins gegen das *diuersa* der Handschriften festhalten müssen. Fehlt der Satz aber, so vermisst man grade das worauf es ankommt, nemlich dafs aus dem Menschenhaufen der Staat geworden sei. Noch mehr, dem Satze *incredibile memoratu est quam facile coaluerint* fehlt auch formell nach sallustischem Gebrauch der Abschluss, er verlangt einen zusammenfassenden Nachsatz. Vgl. Cat. 7, 3 *sed ciuitas incredibile memoratu est adepta libertate quantum breui creuerit: tanta lubido gloriae incesserat*. Iug. 40, 3 *sed — plebes incredibile memoratu est quam intenta fuerit quantaque ui rogationem iusserit, magis odio nobilitatis cui mala illa parabantur quam cura rei publicae: tanta lubido in partibus erat*. Vor dem 13ten Jahrhundert also ist ein im Uebrigen schlechtes Exemplar des Sallust aufgetaucht welches nicht allein Iug. 103—112 vollständig gab, sondern auch am Rande ein Paar schon längst durch Zufall aus den Handschriften verschwundene Stellen bewahrte. Aus diesem Exemplar stammen die interpolirten Handschriften. Das ist Wölfflins wie mir scheint richtige und durch die vorstehenden Bemerkungen bestätigte Ansicht.

Ich kehre zurück zu den Palatini Gruters. Ich werde eine Anzahl Lesarten des Nazarianus (N) durchgehen, welche beweisen dafs derselbe zwar mit den besseren der lückenhaften Familie stimmt, aber eher schlechter als besser ist als diese, besonders als P. Cat. 6, 7 *regium imperium quod initio conseruandae libertatis atque augendae reip. fuerat*]. Viele Hd. der interpolirten Familie, von der nicht interpolirten nur M<sup>2</sup>P<sup>3</sup>, schieben *causa* vor *atque* ein, oder vielmehr nur P<sup>3</sup>, denn in M<sup>2</sup> ist es übergeschrieben. Gruter sagt *causa* lasse nur der 5te Palatinus aus, die älteren hätten es 'iuxta libertatis', die jüngeren vor oder hinter *reipublicae*. Also las N mit den interpolirten *libertatis causa*. Freilich merkt das Dietsch nicht aus dem oben (S. 240) angeführten Grunde.

Cat. 15, 5 hat P nicht wie Dietsch angiebt *igitur colos ei exsanguis*, sondern von erster Hand *igitur colo* || *rei exsanguis* (|| ist Zeilenschluss), die zweite verbessert *color* || *ei exsanguis*, und so oder *color eius* (oder *colos ei* oder *eius*) *exsanguis* die übrigen guten; N: *igitur colore ex-*

*sanguis*. Probus citirt zweimal Cath. p. 15 und 35 Keil *igitur colos exsanguis* für *colos*; leicht konnte er *ei* übersehen, aber ebensogut konnte aus wiederholtem *e* von *exsanguis colore*, dann *color ei* werden. In diesem Fall würde N allerdings um ein Weniges der echten Ueberlieferung näher stehen als P: aber genau richtig hätte dann der Pal. octavus: *color exsanguis*. Allein *ei* scheint unentbehrlich zu sein. N also ist schlechter als P.

Cat. 31, 7 heisst es in P<sup>4</sup>, einer Handschrift der ersten Klasse: *sed ubi ille assedit Catilina — demisso uoltu uoce supplicii postulare a patribus coepit nequid de se temere crederent*. Ebenso schreiben eine Reihe der zweiten Familie, P mit den übrigen besten (denn über T erfährt man bei Dietsch Nichts, bei Gerlach Unverständliches) ebenso nur dafs *a* vor *patribus* ausgefallen ist. Dagegen lesen interpolirte Handschriften und unter ihnen eine der besten (m): *postulare patribus c. nequid* (Dietsch giebt wieder falsch an *patres c. ne*), aus diesem *c.* ist in anderen *centum* oder *conscriptis* geworden oder es ist ganz ausgefallen; ja auch der 'treffliche' Nazarianus hat das *c.*, er liest *postulare patribus c. nequid* (oder *a patribus c. nequid*, denn das lässt Gruter im Dunkeln), und P<sup>1</sup> hat *postulare patribus c. nequid*. An den Nazarianus hielt sich Gruter und schrieb *postulare patres c(onscripti) nequid*, Corte Kritz und Gerlach folgten ihm, Dietsch setzte die Lesart von P mit Recht in den Text. Die Genesis des Fehlers liegt hier so klar zu Tage wie möglich: in den älteren Exemplaren stand: *postulare a patribus<sup>c.</sup> coepit* und gemeint war mit *c.* natürlich *conscriptis*. Allein dies ist eben Glosse, Sallust gebraucht die volle Formel nur in der directen Rede, nicht in halber Erzählung, und sie ist auch sonst nur in der Anrede üblich. Dies *c* aber verdrängte *coepit*; der Ausfall von *a* in den meisten Hd. gehört eben zu jenen zahlreichen Zufällen, die einer Erklärung nicht bedürfen. Wir haben also in N gleichwie in interpolirten Handschriften die Glosse im Text. Gruter freilich war zu entschuldigen wenn er auf seine beste Handschrift sich stützte.

Cat. 36, 1 haben die Handschriften *sed ipse paucos dies commoratus apud C. Flaminium in agro Reatino*. Die Handschrift m hat *G. flaminium flammä*, und so N, am Rande *alias flaccum*. Grade diese Randbemerkung erregt den Verdacht einer Einschiebung, mag diese nun den in Ciceros Briefen genannten Flaminus Flamma oder einen andern gemeint haben. Wir hätten es also mit dem Rest einer alten Interpolation zu thun. Zwei Namen haben auch wie es scheint Iug. 27

Anstofs gegeben und man vervollständigte die Nomenclatur (vgl. Mommsen R. F. 1, 41). Die Wahrscheinlichkeit der Fälschung wächst wenn man die Stellung des N aus der Mehrzahl der Fälle beurtheilt.

Cat. 51, 27 *omnia mala exempla ex rebus bonis orta sunt*. So VP und die meisten guten, nur dafs einige *domesticis* übergeschrieben haben, eine sehr unverständige Erklärung eines auch ohne Dietschs Aufsatz *comm.* S. 66—68 verständlichen Satzes. Im Text haben die Glosse einige schlechtere Handschriften der ersten Klasse, und — der Nazarianus: Dietsch führt nur den Commelianus an, denn den N nennt hier Gruter Palatinus primus.

Cat. 55, 5 muss man annehmen dafs P<sup>2</sup> so liest: *in eum locum postquam demissus est lentulus uindices rerum capitalium quibus praecipuum erat laqueo gulam fregere*. P hat mit zweien der zweiten Familie (mm<sup>2</sup>) *lentulus et indices*, P<sup>1</sup> *lentulus ei indices*, die übrigen besseren der ersten Familie *lentulus indices*, die schlechteren *lentulus per indices*. N steht mit seiner Lesung: *lentulus dices*, corrigirt in *lentulus et per indices* auf Seite der schlechteren. Aber freilich will das nicht viel bedeuten: auch eine zur zweiten Familie gehörige Handschrift Vatic. 5345 S. XIII hat wie P: *lentulus uindices* (darüber *uel indices*). Ich erwähne hier aus vaticanischen Handschriften noch folgende Lesarten. Der zur ersten Klasse gehörige Vatic. 3325 hatte von erster Hand wie es scheint wie P: *lentulus et indices*, corrigirt ist *peruindices*. Zur zweiten Familie gehören Vat. 1833. 3326 (beide S. XII): *lentulus indices* Pal. 883 S. XII: *lentulus per indices*. P, Vat. 3325, mm<sup>2</sup> stehen also dem Wahren so nahe als möglich. Denn ob man *uindices rerum capitalium* für eine alte Glosse hält oder nicht ist dabei gleichgültig; ich halte den Satz für echt.

Iug. 3, 11 liest P: *uerum ex his magistratus et imperia, postremo omnis cura rerum publicarum minime mihi hac tempestate cupienda uidentur quoniam neque uirtuti honos datur neque illi quibus per fraudē iis fuit uti tuti aut eo magis honesti sunt* (nach Dietschs Apparat müsste man annehmen *aut* fehle, aber *comm.* S. 114 hat er *aut*). Zunächst wechseln die Handschriften der ersten Klasse zwischen *iis*, *is* und *ius* oder *uis*; *uti tuti aut* hat wie P auch E, und P<sup>1</sup> hat *tuti* aus *uti* corrigirt. Die Baseler Handschrift und andere dagegen haben *utique tuti aut*, und so lesen auch Vatic. 3325, der zur ersten Familie gehört, und Vat. 5345, 3326, die zur zweiten gehören. Der beste Vertreter derselben Familie (m) liest: *fraudē is fuit tuti aut eo magis*, die zweite Hand hat aus *is* gemacht *vis*, darüber *† uis*. Die 'optimi' Gruters,

also auch der N, hatten *iis fuit tuti aut eo magis*. Endlich füge ich den bei Dietsch verzeichneten ganz unerheblichen Interpolationen eine neue aus Vat. 1833 S. XII hinzu: *quibus per fraudem ius fuit acquirendi uti que tuti*. Bei der Ungenauigkeit von Dietschs Angaben über P<sup>1</sup> ist natürlich nicht darauf zu bauen, daß *aut* in P<sup>1</sup> und anderen fehle. Das Zusammenstimmen von PP<sup>1</sup>m also ergibt mit Wahrscheinlichkeit als Ueberlieferung *quibus per fraudem iis* (oder *uis*) <sup>tuti</sup> *fuit uti aut eo magis honesti sunt*, das *utique* der anderen guten Hd. wird zunächst als Correctur verdächtig sein müssen. Auch hier entfernt sich N nicht von der Ueberlieferung und kann entbehrt werden. Eine sichere Verbesserung aber weiß ich nicht vorzuschlagen.

Schließlich komme ich zu einer Stelle welche vielleicht in P allein richtig überliefert ist, Iug. 94, 1. Nachdem erzählt worden daß der Ligurer *ex cohortibus auxiliariis miles gregarius* den Burgfelsen erstiegen und sich angeboten hat die Führung einer Schaar auf demselben Wege zu übernehmen, heißt es weiter: (*Marius*) *ex copia tubicinum et cornicinum numero quinque quam velocissimos delegit et cum eis praesidio qui forent quattuor centuriones omnisque Liguri parere iubet et ei negotio proximum diem constituit*. Weil Frontin Strat. 3, 9 dem Sallust folgend sagt *paucos centuriones quibus perfectissimos cum velocissimis militibus aeneatores immiscuerat*, so vermisste Oudendorp zuerst die Erwähnung der Soldaten und wollte *quinque, militesque velocissimos* schreiben, verwarf dies aber nachher und mit Recht: nichts hindert anzunehmen daß auch Frontin schon anstiefs und die kleine Schaar durch *milites* vergrößerte wie in größerer Weise die interpolirten Handschriften *quinque milium* schreiben. Uebersehen ist von Oudendorp und Linker der ihm folgte, wie Dietsch ganz richtig bemerkt, daß vier Centurionen nicht den Soldaten *praesidio* sein können: er schiebt deshalb nach *forent* ein *milites paucos et*. Das ist aber ganz matt, und hält man sich daran daß Frontin genau den Sallust ausschrieb, so muss man vermuthen *milites perfectissimos et*, so daß Frontin die epitheta der cornicines und milites einfach verwechselt hätte. Allein, wie gesagt, daß Frontin verzeihlicher Weise etwas ausschmückte weil er anstiefs, ist wohl kaum zu bestreiten. Sallust fährt fort: *sed ubi ex praecepto tempus uisum paratis compositisque omnibus ad locum pergit. ceterum illi qui e centuriis erant praedocti ab duce arma ornatumque mutauerant*. So liest allein von allen P: sehen wir ob diese Worte einen Sinn geben. Der Führer ist ein *miles gregarius* der Auxiliarcohorten: ihm werden gegenübergestellt die 4 Centurionen und die Spielleute, natürlich von

der Legion. Es scheint also hier nach der Lesung von P zu übersetzen 'die Leute aus den Compagnien wurden von ihrem Führer (dem Train-soldaten) angewiesen' u. s. w. Wie *cohortes* (d. h. die Auxiliartruppen) den *manipuli* (Legionssoldaten) gegenübergestellt werden (Becker-Marquardt 3, 2, 303) so kann hier füglich auch der *miles gregarius ex cohortibus auxiliariis* den Officieren und Spielleuten der *centuriae* gegenüberstehen. Was nun alle übrige Handschriften der ersten Familie haben: *qui centuriis* (oder die schlechteren *et centuriae*) *praeerant*, erweist sich als falsch, denn damit wären doch nur die Centurionen bezeichnet (und wie wunderlich hier wo sie keine *centuriae* befehligen!), während doch die Veränderung des *ornatus* auch die Spielleute betrifft. Aber die interpolirten Handschriften haben *ascensuri erant* und so von erster Hand auch die sonst vorzügliche Handschrift P<sup>1</sup> der ersten Familie (von zweiter *centuriis praeerant*). Stände dies in den Hdschr. der ersten Familie einschliesslich P, so würde man es toleriren, obwohl dem *dux*, der auch hinaufsteigen will, sonderbar *illi qui ascensuri erant* gegenüberstehen würden. Vielmehr aber scheint das *ascensuri* der interpolirten aus einem *e centuris* ihres archetypus entstanden zu sein und somit halte ich an der Lesung von P fest: mit den schlechteren der ersten Familie geht auch hier der Nazarianus, er las *qui et centuriae praeerant*. Freilich verhehle ich mir nicht dafs die Annahme bedenklich ist, dass *qui e centuriis erant* wie *e manipulis* einfach für Legionssoldaten gesagt werden könne. Wer sie unmöglich findet der muss Carrios Verbesserung *qui escensuri erant* annehmen: aber auch so steht dann P von den Handschriften der ersten Familie dem Wahren am Nächsten.

Stellen in denen N allein das Richtige bewahrt hätte wüsste ich nicht anzuführen.

Die vorstehenden Bemerkungen mögen genügen um das von mir in der Ausgabe eingehaltene Verfahren zu rechtfertigen. Ich habe absichtlich eigene oder fremde Vermuthungen zu besprechen unterlassen. Die Conjecturalkritik muss im Sallust sehr behutsam sein; auf der Oberfläche ist hier nichts abzuschöpfen. Wohl aber steht zu hoffen dafs durch sorgsamere Ausnutzung der wichtigen und gänzliche Beseitigung der überflüssigen Handschriften allmählich die Kenntniss der sallustischen Schreibweise gesichert und damit für die Beseitigung vieler Fehler eine zuverlässigere Handhabe geschaffen werden wird als das Spielen mit Einfällen wie sie so zahlreich von den neuesten Herausgebern beliebt worden sind.

H. JORDAN.

## ANALECTA.

XV. Hesiodi praeceptum in Operibus et diebus v. 353 s. in omnibus libris ita scriptum est,

*τὸν φιλέοντα φιλεῖν καὶ τῷ προσιόντι προσεῖναι,  
καὶ δόμεν ὅς κεν δῶ καὶ μὴ δόμεν ὅς κεν μὴ δῶ.*

neque aliter scriptum veteres grammatici legerunt. Apollonius in Lexico Homérico p. 65 1 Bekk. εἶναι inquit ὁ Ἑσίοδος ἀντὶ τοῦ ἰέναι· “καὶ τῷ προσιόντι προσεῖναι.” idem profertur in scholiis Bessarioneis et Lipsiensibus in II. xiv 107, εἴη· ἀντὶ τοῦ ἴτω. “καὶ τῷ προσιόντι προσεῖναι,” ἀντὶ τοῦ προσιέναι. item in scholiis in Od. I 406, εἶναι· ἀντὶ τοῦ ἰέναι, ὡς Ἑσίοδος “καὶ τῷ προσιόντι προσεῖναι,” ἐπέλοιγε δισσολογία εὑρίσκεται. sed in Odysseae quidem illo versu qui εἶναι ita explicarunt docti videri maluerunt quam recte iudicare. dicuntur haec, ἀλλ’ ἐθέλω σε, φέριστε, περὶ ξείνοιο ἔρσεθαι, Ὀππόθεν οὗτος ἀνὴρ, ποίης δ’ ἐξ εὔχεται εἶναι Γαίης; ποῦ δέ νύ οἱ γενεή καὶ πατρὶς ἄρουρα; nullum puto adferri posse argumentum quo doceatur εἶναι aliud hic significare quam esse quove ab Homericā oratione abiudicetur simplicissimum dicendi genus quod a nulla alia Graeci sermonis specie aut aetate alienum est. et scribitur hodie rectissime II. xxi 154 εἴμ’ ἐκ Παιονίης ἐριβώλου, τηλόθ’ ἐούσης. dubitavit Eustathius p. 1228 24=1312 44, τὸ δ’ εἴμ’ ἐκ Παιονίης ἢ τὸ εἴμι δηλοῖ ἢ τὸ εἴμι ἀκολούθως τῇ ἐξ Ἀχιλλέως ἐρωτήσει, πυθόμενον Τίς πόθεν εἰς ἀνδρῶν; inclinavit igitur ad veram sententiam. itaque semoto εἶναι illo Homérico plane solitarium est προσεῖναι in Hesiodi carmine quod volunt idem esse atque ἰέναι. quare suspicari certe possumus ne hic quidem fidem habendam esse antiquis grammaticis, sed aliud latere. neque fidem eis habuit Ruhnkenius, qui commemorata Apollonii similique Tzetzae interpretatione haec dicit, ‘sed non opus est huc confugere. προσεῖναι hic ponitur ut *adesse* apud Latinos’. quae interpretatio verbi quo magis quadrat eo minus credo poetam ambigua forma usum esse et aliud voluisse

significare. tamen non prorsus adsentendum est Ruhnkenio. nam qui perpenderit summam illam orationis aequabilitatem qua Hesiodus dixit τὸν φιλέοντα φιλεῖν et καὶ δόμεν ὅς κεν δῶ καὶ μὴ δόμεν ὅς κεν μὴ δῶ, non dubitabit, opinor, eum etiam in altera prioris versiculi parte non duo verba, sed idem bis posuisse. itaque nihil quidem adsevero (neque omnino ei qui Hesiodi carmina tractat multum adseverandum est), sed puto tamen tollendum esse vitium valde antiquum scribendumque τὸν φιλέοντα φιλεῖν καὶ τῷ προσέοντι προσεῖναι *amantem amare et ei qui praesto est esse praesto.*

Non minus autem quam προσεῖναι ita dictum ut idem sit atque εἶναι in dubium mihi venit εἶη quod grammatici aliquotiens ἴτω νεῖοι significare statuunt. Il. xiv 107 haec legimus, νῦν δ' εἶη ὅς τῆσδε γ' ἀμείνονα μῆτιν ἐνίσποι, Ἦ νέος ἢ παλαιός· ἐμοὶ δὲ καὶ ἀσμένῳ εἶη. adscripsi supra scholion librorum Bessarionei et Lipsiensis: Victorianum hoc est, ἔλθοι. ὁ δὲ Ἐκτωρ βαρβαρικῶς “ὣδ' ἔστω Τρωῆς μεγαλήτορες.” quae stulta est explicatio versus Il. viii 523. cur autem εἶη non ab εἶναι, sed ab εἶναι deducatur nulla causa est, immo in paraphrasi ab Immanuele Bekkero edita recta et simplex legitur explicatio, τὰ νῦν δὲ γένοιτο ὅστις ταύτης κρείττονα συμβουλὴν εἶποι, ἢ νεώτερος ἢ πρεσβύτερος· ἐμοὶ δὲ ἂν χαίροντι ὑπάρχοι. non dissimile est quod Od. xiv 496 dicitur, ἀλλὰ τις εἶη, Εἰπεῖν Ἀτρεΐδῃ Ἀγαμέμνονι, ποιμένι λαῶν, Εἰ πλέονας παραναῦφιν ἐποτρύνειε νέεσθαι. hic quoque εἶη idem esse putatur quod νεῖοι. veluti πορεύοιτο adscriptum est in scholiis. non opus est ut aliud significari putemus quam sit aliquis qui dicat Ἀγαμέμνονι. in infinitivo enim nulla est offensio. Il. ix 688 εἰσὶ καὶ οἶδε τὰ εἰπέμεν, οἳ μοι ἔποντο, Αἴας καὶ κῆρυκε δύω, πεπνυμένω ἄμφω. xiii 312 νηυσὶ μὲν ἐν μέσσησιν ἀμυνόμεν εἰσὶ καὶ ἄλλοι. porro non olim tantum grammatici, sed etiam hodie multi, veluti Lehrsius Quaest. ep. p. 207, eodem illo modo εἶη explicant Il. xxiv 139. leguntur ibi haec, τῆδ' εἶη ὅς ἄποινα φέροι καὶ νεκρὸν ἄγοιτο, Εἰ δὲ πρόφρονι θυμῷ Ὀλύμπιος αὐτὸς ἀνώγει. eorum sententiam quibus τῆδ' εἶη esse videtur ita sit recte repudiatam esse puto a Buttmanno in ampliore grammatica § 108 adn. 27, proboque paraphrasin, ἐνθάδε ἡκέτω ὁ κομίζων λῦτρα καὶ τὸν νεκρὸν λαβέτω, ἐὰν δὲ προθύμῳ ψυχῇ ὁ Ζεὺς αὐτὸς κελεύῃ. scholion habemus hoc in libris Bessarioneo Moscuensi Victoriano, τῆδ'· ἀντὶ τοῦ ἐνθάδε, ὡς “τῆδε γὰρ ἔβρισαν (xvii 512).” τὸ δὲ εἶη ἀντὶ τοῦ νεῖοι ἢ παραγένοιτο. ὁ δὲ Ζώπυρος (τοῦ Ζωπύρου Victorianus) ἀντὶ τοῦ



ἔστω. ne hic quidem εἴη aliunde deduco quam ab εἶναι. puto enim τῆδ' εἴη eundi praesentiaeque notiones ita coniungere ut Graeci multa breviter dicunt et simillime Latini *huc ades* nostrumque vulgus *sei her.* denique Il. xv 82 ἐνθ' εἴην ἢ ἐνθα ipse Lehrsius verissime iudicavit recte intellectum esse ab Aristarcho, cuius sententiam ex scholiis praeclare eruit.

Itaque cum εἴη idem significare posse atque ἴοι nullo certo exemplo constet, non plane satisfacit explicatio qua Lehrsius versus illos (Op. 612 ss.) interpretatur quibus Hesiodus rusticorum operum enumerationem finit,

αὐτὰρ ἐπεὶ δὴ

Πηλιάδες θ' Ἰάδες τε τό τε σθένος Ὠρίωνος  
δύνωσιν, τότε ἔπειτ' ἀρότου μεμνημένος εἶναι  
ώραιον· πλείων δὲ κατὰ χθονὸς ἄρμενος εἴη.

explicat ita, *dann gedenke der saat und das jahr möge schicklich (h. e. omnibus rite peractis) unter die erde gehen.* et sententiam quidem horum versuum recte mihi videtur perspexisse, sed in εἴη illo scrupulus mihi restat. vereor autem ne etiam hic antiquum vitium tollendum scribendumque sit *πλείων δὲ κατὰ χθονὸς ἄρμενος εἴσι.* futurum tempus patet aptissimum esse.

Sed ut culpam redimam quam his opinionibus fortasse commerui (sentio enim quam sint incertae) alium Hesiodi versum corrigam certa, ut mihi quidem videtur, emendatione. dicuntur haec inde a v. 668,

τῆμος δ' εὐκρινέες τ' αὔραι καὶ πόντος ἀπήμων,  
εὐκῆλος, τότε νῆα θοῆν ἀνέμοισι πιθήσας  
ἐλκέμεν ἐς πόντον, φόρτον δ' εὖ πάντα τίθεσθαι,  
σπεύδειν δ' ὅτι τάχιστα πάλιν οἰκόνδε νέεσθαι.

nihil aliud est *φόρτον εὖ τίθεσθαι* quam *onera vel merces bene ordinare.* atqui hic ante omnia dicere oportebat onerandam esse navem. quare non dubito scribendum esse *φόρτον δ' ἐν πάντα τίθεσθαι.* Od. III 153 ἤωθεν δ' οἷ μὲν νέας ἔλκομεν εἰς ἄλα δῖαν Κτήματα τ' ἐντιθέμεσθα βαθυζώνους τε γυναικάς.

XVI. Memorabilia multa continet pars illa quae ad nos pervenit Strategicorum commentariorum Aeneae, sed eadem tam misere corrupta est ut vix ulla sit eius pagina in qua non saepius haereas aliorumque opem frustra circumspicias. etsi enim ad emendationem nostra aetate probabilia non pauca adlata sunt, longe tamen maior vitiorum pars aut intacta mansit aut perperam atque haud ita raro contemptis adeo Graeci sermonis legibus tractata est. itaque operae pretium facturum esse mihi

videor si ex ingenti foedissimarum libri valde utilis macularum multitudine aliquot saltem tollam. utar autem oratione brevissima, ne lectorum iudicio diffidere videar neve mihi necesse sit alios reprehendere.

Scribo igitur cap. 2 5 οἱ μὲν γὰρ ἠποροῦντο ἢ χρηὴ σωθῆναι διὰ τὰς φράξεις τῶν ἀμαξῶν, οἱ δὲ ἐμπείρως διώκοντες ταχὺ πολλοὺς ἔφθειραν. Xenophontium est ἠποροῦντο, quod posui ubi ἄπειροι ὄντες scriptum erat.

3 5. τῶν τε ἀρχόντων δεῖ προκεκληρῶσθαι εἰς ὃν ἕκαστοι τόπον ἐλθόντες τῶν συλλεγέντων ἕκαστους ἐπὶ τὰ τεῖχη ἀποστελοῦσι. καὶ τῶν λοιπῶν ἕνεκα ἐπιμελεῖς ἡγεμόνες ἔσονται ἄνπερ εὐθύς ἡγεμονεύσωσιν ὧδε. εὐθύτατα αὐτοῖς πεποιθῆσθαι σύστημα ἀφ' ὧν μὴ ἀγνοήσουσι τοὺς προσιόντας αὐτοῖς. inserui ἕκαστους, tum ἐπιμελείας mutavi in ἐπιμελεῖς, denique δὲ delevi quod post εὐθύτατα adiectum est postquam initium hinc factum est novi capituli.

4 1. κατὰ τὸ ἐρημότατον τῆς πόλεως καὶ πύλας οὐκ ἀνοιγομένας ἔχον ἔφερε πῦρ ἐν γάστρα, ἣν φυλάσσων τὰς ἡμέρας καὶ τὰς νύκτας ἔλαθε νυκτὸς τὸν μοχλὸν διαπρήσας καὶ δεξάμενος ταύτη τοὺς στρατιώτας· ἀθροισθέντων δ' ἐν τῇ ἀγορᾷ ὡς δισχιλίων ἀνδρῶν ἐσημάνθη τὸ πολεμικὸν σπουδῆ· πολλοὶ δὲ τῶν Χαλκιδέων δι' ἀγνοίαν ἀπόλλυντο· καὶ γὰρ ἐκφοβηθέντες ἐτίθεντο φέροντες τὰ ὄπλα πρὸς τοὺς πολεμίους ὡς πρὸς φίλους, αὐτὸς ἕκαστος δοκῶν ὑστερος παραγίνεσθαι. vetus liber ἔφερεν πῦρ γαστρήνην φυλάσσων, tum ἀπόλλυνται οἱ γὰρ, denique ὑστερον.

10 5. ξένους τοὺς ἀφικνουμένους τὰ ὄπλα ἐμφανῆ καὶ πρόχειρα φέρειν, καὶ εὐθὺ αὐτῶν παρηρηῆσθαι· καὶ αὐτῶν μηδένα ὑποδέχεσθαι μηδὲ τοὺς πανδοχέας ἄνευ τῶν ἀρχόντων, τοὺς δὲ ἄρχοντας ἀπογράφεσθαι καὶ παρ' ᾧ τινι καὶ ὅταν κατὰ γωνται· τὰς δὲ νύκτας ὑπὸ τῶν ἀρχόντων τὰ πανδοχεῖα ἔξωθεν κλείεσθαι· διὰ χρόνου δὲ τινος ὅσοι ἂν ταλαπεῖριοι αὐτῶν ὦσιν ἐκκηρύττεσθαι· ἐμπόρους δὲ ἢ κατὰ παιδενσιν ἢ κατ' ἄλλην τινὰ χρεῖαν ἐπιδημοῦντας ἀπογράφεσθαι. vetus liber in epte ὁμόρους, ex quo ἐμπόρους feci.

11 2. ἅμα δὲ τοῦ τεύχους ἐκδήσας κατεκρέμασε δίκτυα ἐλάφεια καὶ σύεια, ὡσεὶ ξηρᾶναι θέλων, καὶ ἄλλη ἰστία ἔξω τοὺς κάλους ἔχοντα, καθ' ἅπερ ἐν νυκτὶ ἀνέβησαν στρατιῶται. legebatur non ἐκδήσας, sed ἐπιδήσας.

19 2. διαπρίοντα δὲ μοχλὸν ἔλαιον ἐπιχεῖν· θᾶσσον γὰρ

καὶ ἀποφρητὶ μᾶλλον πρὶσθήσεται· ἐὰν δὲ καὶ σπόγγος περὶ  
 τε τὸν πρίονα καὶ τὸν μοχλὸν ἐπιθεθῆ, πολλῶ κωφότερος ὁ  
 ψόφος ἔσται. scriptum erat inepte πολλῶ κωφότερος ὁ μοχλὸς  
 ἔσται. erunt fortasse quibus servandum esse videatur ὁ μοχλός. quod  
 mihi aegre persuadebitur.

26 5. ἐφοδεύειν τε τὸν στρατηγὸν μηδέποτε τὴν αὐτὴν  
 ὥραν, ἀλλ' αἰεὶ διαλλάσσοντα, ἵνα μὴ προειδότες σαφῶς ἐκ πολ-  
 λοῦ χρόνου τὴν ἄφιξιν τοῦ στρατηγοῦ οἱ στρατιῶται ταύτην  
 μάλιστα τὴν ὥραν φυλάσσωσιν. feci ἀλλ' αἰεὶ διαλλάσσοντα ex  
 ἀλλὰ ἰδίᾳ λαμβάνοντα.

31 14. ἦδη δὲ τινες εἰς τι βυβλίον γράψαντες ὡς λεπτό-  
 τaton μακροὺς στίχους καὶ λεπτὰ γράμματα, ἵν' ὡς εὐογκοτάτη  
 γίνηται ἡ ἐπιστολή, εἶτα ἐπὶ τῇ ὥρᾳ τοῦ χιτῶνος ἐπιθέντες καὶ  
 ἐπιπτύξαντες τοῦ χιτωνίσκου τὴν ὥραν, ἀνύποπτος δὴ δοκεῖ  
 εἶναι ἡ κομιδὴ τῆς ἐπιστολῆς, καὶ ἐνδεδυκὸς τινὸς τὸν χι-  
 τωνίσκον καὶ οὕτω φερομένου. scriptum erat εἶτα ἐπὶ τῷ ὤμῳ  
 τοῦ χιτῶνος ὑποθέντες καὶ ἀποπτύξαντες τοῦ χιτωνίσκου ἐπὶ  
 τῷ ὤμῳ ἀνύποπτος et quae secuntur. quod Aeneas a narratione ad  
 praeceptum aberrans δοκεῖ dicit nullam habet offensionem, sed anaco-  
 luthi non insolentis excusationem. ultima verba Casaubonus recte in-  
 tellexit, qui ita vertit, *sive quis tunicam induat sive ita ferat*: non in-  
 tellexit qui Germanice nuper interpretatus est.

XVII. Non potest dubitari quomodo intellegenda sint quae in  
 Aeneidos III 705 leguntur, *teque datis linquo ventis, palmosa Selinus,*  
*Et vada dura lego saxis Lilybaeia caecis.* neque dubitavit Silius Italicus  
 cum dixit XIV 199 *tum quae nectareis vocat ad certamen Hymetton Au-*  
*dax Hybla favis palmaeque arbusta Selinus.* Heynius quidem minus  
 accurate scripsit Selinuntem palmis agrestibus abundasse ex Ciceronis  
 Verr. V § 87 satis constare: nam ita ille loquitur, *posteaquam paullo*  
*provecta classis est et Pachynum quinto die denique adpulsam, nautae*  
*coacti fame radices palmarum agrestium, quarum erat in illis locis si-*  
*cuti in magna parte Siciliae multitudo, colligebant et eis misere perditique*  
*alebantur.* nihilo tamen minus certa est interpretatio Servii, *civitas*  
*est iuxta Lilybaeum, abundans palmis, quibus vescuntur, et apio.*  
 notum est enim circa Selinuntem hodie quoque valde copiosas esse  
 chamaeropes, ut a doctis herbariis vitio exemplarium Plinianae histo-  
 riae diligenter conservato dicuntur. verum solebant grammatici Latini  
 in carminibus Vergilianis pariter atque in Homericis Graeci aperta et  
 simplicia spernere ineptaque curiositate obscura et perplexa sciscitari

atque comminisci: neque nos magnopere eis succensemus, quoniam per istam sedulitatem factum est ut multarum rerum quas aliter ignoraremus memoria conservaretur. itaque Servius Danielis hoc addit, *an palmosa ab equis nobilibus?* in scholiis autem Veronensibus Maius hoc legit, *Selynus..... olympionicas multo (multos Maius) fuisse adfirmat Milestos.* manifestum est fuisse qui palmosae vocabulum satis quidem inepte referrent ad *Olympiaca praemia palmae*, ut Vergilius Georg. III 49 loquitur, idque scriptoris alicuius auctoritate exornarent. sed *Milestos* aut male in libro scriptum est aut lectum male a Maio. non dubito autem scribendum esse *Philistos*, Graecanica nominis forma, qualis Latinorum scriptorum, praesertim grammaticorum, consuetudini minime adversatur. ceterum inter olympionicas quorum memoria ad nos pervenit nullus est Selinuntius.

XVIII. Carmen Priapeium xxxvi non inelegans est.

*Notas habemus quisque corporis formas.*

*Phoebus comosus, Hercules lacertosus,*

*trahit figuram virginis tener Bacchus,*

*Minerva flavo lumine est, Venus paeto,*

*frontem crinitos Arcadas vides Faunos,*

*habet decentes nuntius deum plantas,*

*tutela Lemni dispares movet gressus,*

*intonsa semper Aesculapio barbast,*

*nemo est feroci pectorosior Marte:*

*quod si quis inter hos locus mihi restat,*

*deus Priapo mentulatio non est.*

sed quartus versus turpe habet vitium. nam felium similiumque animalium oculos fortasse possis flavos adpellare (quamquam ne hoc quidem memini me umquam legere), Minervae aut omnino dei hominisve oculi non ita dicuntur Latine. eluitur autem macula nullo negotio: scribendum est enim *Minerva ravo lumine est.* eo minus autem de emendationis veritate dubitandum est quo magis rarior vox depravationi obnoxia fuit. depravata vero aliquotiens eodem plane est modo quo in Priapeio carmine. in Ciceronis Lucullo § 105 olim scribebatur *mare illud quod nunc Favonio nascente purpureum videtur idem huic nostro videbitur, nec tamen adsentietur, quia nobismet ipsis modo caeruleum videbatur, mane flavum.* verum vocabulum suppeditavit Nonius p. 164, *ravum, fulvum.* Cicero Acad. lib. III *quia nobismet ipsis tum caeruleum, tum ravum videtur, quodque nunc a sole collucet.* neque Ciceronem olim in prioribus Academicis aliud quam *ravum* scrip-

sisse optimorum quae nuper demum excussa sunt exemplarium auctoritas evincit. pariter cum Horatius in Iambis 16 33 scripsisset *credula nec rivos timeant armenta leones*, depravatam est *rivos* in *flavos* idque in plerisque libris legitur. non putabamus postquam verum vocabulum Bentleius ex libris Blandinianis reduxit fore ut vitium repeteretur: verum et inlotis hodie multi manibus Horatii carmina tangunt et de Blandinianis libris perverse quidam iudicant. carminum libro III 27 3 *rava lupa* ab omnibus librariis conservata est. Porphyrio ibi haec adscripsit, *rava lupa a colore dicitur*; Acron inepta admiscuit, *rava, fulva sive subnigra, aut rauca id est vocis obtusae: ravis enim color dicitur niger mixtus cum fulvo*. ceterum *ravam* lupam et *rivos* leones dici puto non propter pellem, sed propter oculorum colorem similiter atque *χαροποιὸν λέοντες* in Odyssea XI 611 et alibi dicuntur. Philoxenus *ravis χαροπός*, ut recte Vulcanius emendavit quod scriptum erat *καρπός*. Cyrillus *χαρωπός caesius, lanius*, pro quo recte scribunt *ravis*. Paulus p. 272 M. *ravi coloris appellantur qui sunt inter flavos et caesios, quos Plantus appellat ravistellos: 'quis' inquit 'haec est mulier et ille ravistellus qui venit?'* ex quibus Pauli verbis non tuto colligas flavos oculos a veteribus dictos esse. Festus p. 274<sup>b</sup> *ravillae a ravis oculis, quemadmodum a caesiis caesullae*. Varro de re rustica II 2 4 *in primis videndum ut boni seminis pecus habeas. id fere ex duabus rebus potest animadverti, ex forma et progenie. ex forma, si arietes sint fronte lana vestiti bene, tortis cornibus, pronis ad rostrum, ravis oculis, lana operitis auribus*. conspirant Geoponica XVIII 13, *τοὺς δὲ κριοὺς εἶναι χαρῆ . . . χαροποὺς τοῖς ὄμμασιν*. idem Varro II 9 3 de canibus *facie debent esse formosi, magnitudine ampla, oculis nigricantibus aut ravis*. Geoponica XIX 2 1 praecipunt esse debere canes *χαροποὺς τοῖς ὄμμασι καὶ λεοντοειδεῖς*. Arnobius III 14 *siquidem cum facitis atque informatis deos, hos crinitos effingitis, alios leves, senes iuvenes pueros, aquilios caesios rivos: ravam Minervam in mente habet. idem color oculorum etiam ravidus dicebatur*. Columella VIII 2 9 postulat ut gallis gallinaceis sint *ravidi vel nigricantes oculi*: nam recte haec ita scribi docent Geoponica XIV 6 2, *ἄριστοι γὰρ εἰσιν ἀλεκτρούονες οἱ . . . εὐχάροποι τε ταῖς ὄψεσι καὶ μελανόφθαλμοι*. confirmatur autem haec vocabuli forma cum eo quod alba flava rubra similiter etiam *albida flavida rubida* dicuntur, tum Ravidi nomine apud Catullum. similiter helvum colorem dixisse etiam videntur *helvidum*, quod *elbidum* scriptum est in Isidori Orig. XIX 28 7. puto me omnia quae hodie extant vocis de qua disputo exempla con-

gessisse; certe non multa me fugisse persuasum habeo. sed augendus esse videtur exemplorum numerus carminum non nullorum emendatione. nam in Ovidii Arte amatoria II 657 ss. non dubito quin ita scribendum sit, *nomimbus mollire licet mala. fusca vocetur Nigrior Illyrica cui pice sanguis erit; Si paeta est, Veneris similis, si rava, Minervae, Sit gracilis macie quae male viva suast.* inepta nuper prolata sunt, sed olim Heinsius rectissime intellexit scribendum esse *rava*: nihil enim aliud latet in *flava parva fulva*, quae libri habent. in initio versus *paeta* scribebatur ante Heinsium. is *straba* subesse putavit mendis librorum qui *crassa crasia grassa* habent, adsensusque ei est Bentleyus in Horatii Serm. I 3 47, correcto errore quem ille commiserat. sed *laeta* vel *leta*, quod in aliis libris est, ortum esse adparet ex *paeta*, coniunxitque Ovidius *paeta*m *Venerem* et *Minervam rava*m eodem modo quo factum est in *Priapeio* carmine. nam quod fere recentiores sunt libri qui *laeta* illud habent, nimirum etiam vetustiores alius aliter interpolati sunt. porro in *Fastis* Ovidii III 693 de *Anna*, quae *Martem Minervae* amore incensum delusit, haec leguntur, *risit amatorem carae nova diva Minervae.* sed *carae* illud perquam ineptum est. intellexit hoc *Petrus Francius*, qui *castae* scribendum esse coniecit. scitius *Bentleyus ravae*. id ipsum paene monstrat *quare* quod non nulli libri habent: nam ex *raue* factum primum esse videtur *uare* et inde *quare*. *Bentleyi* vero *Ovidianorum* carminum emendationes, quae ex parte plane egregiae sunt et iam per plus quam quadraginta annos omnium usui patuerunt, aut ignorari mirum est aut turpe neglegi. in illis autem *Ovidii* versibus fluctuantes inter varios errores atque commenta libri quid olim scriptum fuerit non sinunt dubitare: sed *Bentleyus* eandem *ravae* adpellationem *Minervae* retribuendam esse censuit etiam in aliquot aliis *Ovidii* carminibus ubi *flava* dicitur, nulla quidem librorum dissensione, sed ea voce in quam *ravi* vocabulum saepius mutatum esse vidimus. emendandos enim esse putavit hos versus. *Amorum* I 1 7s. *quid, si praecipiat flavae Venus arma Minervae, Ventilet accensas flava Minerva faces?* *Metam.* VI 130 *doluit successu flava virago.* *Fast.* VI 646 *nunc ades o coeptis, flava Minerva, meis.* casuque potius factum est quam consilio quod non adscripsit eandem emendationem ad *Metam.* II 749, *viderat Aglauros flavae secreta Minervae,* et ad *Trist.* I 10 1, *Est mihi sitque precor flavae tutela Minervae Navis et a picta casside nomen habet.* per se quidem *flava Minerva* nullam habet offensionem. *Pindari*, ut videtur, versus est apud *Hephaestionem* 15 15 (fr. 9 *Boeckh.*) ὃς καὶ τυπείς ἀγνῶ πελέκει τέκετο ξανθὰν Ἀθά-

ναν. idem eadem adpellatione, sed adiuncta simul magis propria, Minervam ornavit Nem. 10 7, *Λιομήδεια δ' ἄμβροτον ξανθά ποτε γλανκῶπις ἔθιγε θεόν.* Statius Theb. II 237 s. haec habet, *Pallas et asperior Phoebi soror, utraque telis, Utraque torva genis flavoque in vertice nodo.* neque intercedo quominus idem dixisse putetur Theb. III 505 *non fulminis ardens Vector adest flavaeque sonans avis unca Minervae:* quamquam hic quoque *ravaeque* latere potest. sed Ovidium, quem aliquoties Minervam ravam dixisse certum esse puto, crediderim eam etiam in illis quos attuli versibus non flavam dixisse, sed proprie magis et significantius ravam. interest enim aliquid inter doctam Ovidii elegantiam antiquorumque poetarum Graecorum simplicem magis venustatem. II. v 500 haec dicuntur, *ὅτε τε ξανθὴ Δημήτηρ Κρίνη ἐπειγομένων ἀνέμων καρπὸν τε καὶ ἄχνας.* adscriptum est in scholiis Lipsiensibus *ξανθὴν λέγει τὴν Δήμητραν ἀλληγορικῶς διὰ τὸ πυρρὸν τοῦ σίτου.* similia loquitur Eustathius p. 576 2 = 437 48, *ξανθὴν δὲ λέγει τὴν Δήμητραν ἀλληγορικῶς διὰ τὸ τὸν στάχην τοιοῦτου χρώματος γεγονότα εἶτα ἐπιτήδειον εἶναι θερίζεσθαι.* in hymno in Cererem v. 279 divina deae pulchritudo describitur, *ξανθαὶ δὲ κόμαι κατενήνοθεν ὤμους.* negat ibi Ioannes Henricus Vossius p. 84 Cererem *ξανθὴν* dici propter maturescentium frumentorum colorem aliave de causa quam quod flavi crines omnium pulcherrimi habebantur, unde aliis etiam deabus tribuuntur. adsentior Vossio de antiquis poetis Graecis: sed cum Latini poetae Cererem flavam dixerunt, quod fecerunt multo quam Graeci saepius, puto sane utendum esse ea explicatione quam Servius ad Vergilii illud *flava Ceres* Georg. I 96 adscripsit, *flava dicitur propter aristarum maturitatem.* saepissime enim flavendi flavescendi flavi vocabulis de aristis arvis campis utuntur neque videntur hanc cogitationem non coniunxisse cum flava Cerere. satis aperta res est ubi ne nomen quidem Cereris additur, sed flava tantum dea dicitur, utpote quod proprium ei sit ac praecipuum, veluti in Ovidii Met. VI 118 *et te flava comas frugum mitissima mater Sensit equum* et saepe alias. sed accuratius hoc demonstrari non potest nisi pertractata simul omni metonymiarum quae in nominibus propriis fiunt ratione: ad quam disputationem nunc progredi nolo.

XIX. Tertulliani librorum magna est depravatio, emendatio autem eo difficilior quo magis ille aspera et quasi confragosa oratione utitur. videor mihi tamen non nulla probabiliter correxisse: quorum hic specimen proferam.

De pallio cap. 5 haec legimus, *calceos nihil dicimus, proprium togae tormentum, immundissimam pedum tutelam, verum et falsam. quem enim non expediat in algore et ardore rigere nudipedem quam in calceo vincipedem?* nemo potest in ardore rigere, nisi forte febrim habet. itaque Salmasio *et ardore* delendum esse videbatur: quamquam simul idem nugatoria interpretatione defendit. sed ineptum vocabulum non delendum est, verum leni mutatione emendandum. scribendum enim esse arbitror *in algore et udore rigere*. non abhorret ab hoc scriptore novitium, ut videtur, vocabulum, cuius paucissima extant exempla. Cyrillus ὑγρασία *udor*. scholia in Statii Theb. 1 206 *secundum Lucretium, qui dicit ex udore terrae nebulas oriri*. nam Fridericus Iacobus, qui idem vocabulum in Aetna v. 526 restituendum esse censuit, falsus est cum Gratium Cynege. v. 50 eo usum esse credidit: *umor* enim ibi veterum librorum auctoritate confirmatum est. neque *sudor* apud Lucretium II 465 VI 502 a Bentleio recte in udorem mutatus est. in Varronis autem libro de lingua Latina v 5 p. 41 Sp. *udor* Scaligeri est coniectura, sed falsa. in codice Florentino haec scripta sunt, *hinc udus uuidus. hinc sudor. quamuis deorsum in terra*. ad vocem quae est *sudor* in margine ab eadem manu adscriptum est *udorissi*, incerta, ut Lagomarsinus ait, prima littera. Muellerus cum scripsit *hinc sudor, quod fluit deorsum in terram*, ipsa Varronis verba videri non potest adsecutus esse, neque ipse credidit, sententiam tamen eius recte percepit. disputat enim de vocabulis quae ab humo dicta esse putat, quodque sudoris vocem eodem refert minime discrepat ab aliis eius circa veriloquia somniis. in Aetnae versibus, in quibus de lapide molari sermo est, exemplaria fide digniora haec praebent, *quin etiam extremam multus (vel multis) calor ipse resolvit Non odora ut levitas putris magis ille magisque Una operis facies eadem perque omnia terra est*. in priore versiculo Iacobus ad inepta delapsus est. mox scripsit *Udorve aut aetas*, in quo et *aetas* verissimum est et sententia qualem requirimus: sed *udoris* vocabulum poetae saeculi Neroniani non tuto tribuitur. videntur potius haec ei esse reddenda, *quin etiam extenuans multus calor ipse resolvat Aut mador aut aetas: putris* et quae secuntur.

Redeo ad Tertullianum. in cuius libro de spectaculis cap. 10 haec vulgo scripta sunt, *itaque Pompeius Magnus, solo theatro suo minor, cum illam arcem omnium turpitudinum extruxisset, veritus quandoque memoriae suae censoriam animadversionem Veneris aedem superposuit et ad dedicationem edicto populum vocans non theatrum, sed Veneris templum nuncupavit, cui subiecimus* inquit *gradus spectacu-*



*lorum.* theatrum *arcem* dici *omnium turpitudinum* miraremur, sed quoniam Tertullianus saepius insolenter loquitur, adquiesceremus in vocabulo minus commodo, si illud librorum auctoritate satis communitum esset. atqui liber Agobardi, quo solo fundamento hodie nititur huius de spectaculis disputationis emendatio, non *arcem* habet, sed *sortem*, neque potest dubitari ei qui primus *arcem* scripsit non bene successisse studium emendandi. scribo mutata una tantum littera *cum illam* cortem *omnium turpitudinum extruxisset*. ignominiosus vocabulum acerbae Tertulliani orationi inprimis convenit.

XX. Alcimus Avitus epistula 63 p. 119 Sirm. Apollinari Sidonio se excusat quod a festi die celebratione, ad quam ille eum invitaverat, afuerit, et cum Apollinaris pisces ei misisset quibus iniuriam ulcisceretur (ita enim iocatus erat), ipse etiam piscibus donum remuneratur. *octo palustres quis quia se duo paria solearum, quae dentibus macerentis, aliquatenus commotus, non tamen ex integro malum pro malo reddens, direxi.* ad prima verba, quae intellegi nequeunt, Sirmondus vitii notam adponere satis habuit, Cangius in glossario palustres intellegendas esse coniecit aucas vel anates, ceterum vitiosa solos codices manu scriptos sanare posse. mihi etiam sine librorum adminiculo id quod Alcimus scripsit videtur posse restitui: *octo palustres quisquilias et duo paria solearum.* pisces quos urbana dissimulatione non magni pretii esse significet dicere eum quisquilias non mirabitur qui legere se meminerit apud Apuleium Metam. 1 24 p. 113 Elm. *abnueram, quippe qui iam cenae adfatim piscatus prospexeramus. sed enim Pythias visa sportula succussisque in adspectum planiorem piscibus 'at has quisquilias quanti parasti?'* eosdem pisciculos Pythias mox dicit *nugamenta et frivolos.*

XXI. I. A. C. Heusdius in Miscellaneorum philologicorum et paedagogicorum tomo II, qui Amstelodami anno MDCCCL editus est, p. 79 ex Francisci Petrarcae Invectiva in medicos haec protulit, *belligerantes deos invicem Homerus et Virgilius fecerunt: propter quod Athenis Homerum pro insano habitum Cornelius Nepos refert*, putavitque se particulam Chronicorum Nepotis reciperasse. contra Schneidewinus, qui quod ille repperit praeconio divulgat in Philologo suo t. v p. 368, sumpta illa potius esse opinatur ex Virorum inlustrium ea parte in qua Nepos de poetis Graecis egit. tum de ipsa fabula docte quaedam disputat. denique miratur unde Petrarca illam narrationem sumpsit. nimirum sumpsit neque ex Chronicis Nepotis neque ex libris eius qui erant de viris inlustribus neque vero ab alio scriptore qui illinc hause-

rat. sed commenticius ille Cornelius Nepos qui Daretis Phrygii historiam se Athenis invenisse mentitur in epistula ad Sallustium scilicet Crispum scripta ita loquitur, *optimum ergo duxi ut ita ut fuit vere et simpliciter perscripta sic eam in Latinitatem transverterem, ut legentes cognoscere possent quomodo hae res gestae essent, utrum magis vera esse existiment quae Dares Phrygius memoriae commendavit, qui per id tempus vixit et militavit quo Graeci Troianos oppugnarent, anne Homero credendum, qui post multos annos natus est quam hoc bellum gestum fuisset. de qua re Athenis iudicium fuit, cum pro insano Homerus haberetur quod deos cum hominibus belligerantes descriperit.*

M. HAUPT.

### ZU CHARITON.

Am Schluss des zweiten Buchs fügt Plangon zu den Gründen, durch welche Kallirrhoe bewogen werden soll, den Dionysios zu heirathen, folgendes: *πιστεύω μὲν οὖν Διονυσίου τῷ τρόπῳ, χρηστός γάρ ἐστιν· ἔξορκιῶ δ' ὅμως αὐτόν, κὰν δεσπότης ἦ· δεῖ πάντα ἡμᾶς ἀσφαλῶς πράττειν. καὶ σύ, τέκνον, ὅμως ἀντιπίστευσον. ἄπειμι δὲ ἐγὼ τὴν πρεσβείαν κομιούσα.* Auch der neuerdings von Cobet (Mnemos. VIII S. 240) gemachte Versuch die Stelle zu heilen ist verunglückt, und schwerlich wird Jemand seiner Aenderung *καὶ σύ, τέκνον, ὁμοσὸν ἴν' ἀντιπιστεύσῃ* zustimmen mögen. Da die Worte *ἔξορκιῶ δ' ὅμως αὐτόν* vorhergehen, so ist zu schreiben *καὶ σύ, τέκνον, ὁμόσαντι πίστευσον.*

Florenz.

THEODOR HEYSE.

## HOMER UND DAS ITHAKA DER WIRKLICHKEIT.

Im Frühling des Jahres 1806 begab sich William Gell nach Ithaka, um zu untersuchen, ob Homers Schilderungen der dortigen Oertlichkeiten der Wirklichkeit entsprächen oder nicht. In Folge antiquarischer Hallucinationen erkannte er den Dichter auch in den kleinsten Details wieder. Seine Entdeckungen veröffentlichte er in einem splendiden Quartbände, in welchem sich aufser dem Text eine Reihe Ansichten verschiedener Punkte der Insel von der Hand eines ungeschickten und theilweise unwahren Dilettanten befinden.

Gells Nachfolger fühlten sich nicht berufen, gegen seine Visionen zu protestieren; vielmehr schämten sie sich, an solchen Stellen nichts zu sehen, wo jenem alles klar gewesen war. Sie begnügten sich also, die Selbständigkeit ihres Urtheils dadurch zu wahren, dafs sie das Landgut und die Gärten des Laertes von einer Hügelspitze zur andern versetzten, und für die mittlerweile abhanden gekommene Gellsche Nymphengrotte aus dem Naturalienkabinet der Insel eine neue hervorsuchten. Selbst der letzte Berichterstatter über Ithaka, George Ferguson Bowen, konnte nach dreijährigem Aufenthalt auf der Insel keine andere Ueberzeugung gewinnen, als dafs Gell mit seinen Versicherungen Recht gehabt habe.

Statt Homers Gegenwart auf Ithaka als ein *fait accompli* hinzustellen, hätte Gell besser gethan, Homers Worte und die Insel selber genau zu confrontieren, damit er begriffen hätte, dafs zwischen dem Ithaka Homers und der Wirklichkeit eine Reihe factischer Widersprüche bestehen, die nicht hinwegzuinterpretieren sind.

Die Aeußerungen Homers über die Lage und die Natur Ithakas stehen nicht in allen Theilen der Odyssee auf gleicher Stufe des Wissens. Im neunten Buch beginnt Odysseus die Erzählung seiner Abenteuer mit einer Notiz über seine Person und sein Vaterland,

Ithakas sonnige Höhen sind meine Heimath; in dieser

Thürmet sich Neritons Haupt mit rauschenden Wipfeln, und ringsum

Dicht an einander gereiht sind viele bevölkerte Inseln,  
Same, Dulichion, und die waldbewachsne Zakynthos.  
Ithaka liegt in der See am höchsten draussen von allen  
Gegen den West; die andern sind weit ab östlich entferntet.

Nach dieser Stelle ist Ithaka die westlichste Insel einer Gruppe, die sich von Osten nach Westen erstreckt und, Ithaka abgerechnet, aus Dulichion, Same und Zakynthos besteht. Ithaka liegt ausgesprochener Mafsen weit entfernt von den anderen drei Inseln. Es ist nicht zu entscheiden und für unsern Fall völlig gleichgültig, ob sich Homer jene Inseln als eine von Osten nach Westen gelagerte Horizontalgruppe oder in der Richtung einer Linie gedacht hat, die sich von Südost nach Nordwest bewegt; sicher ist, dafs der Dichter des neunten Buches Ithaka westlich von Kephallenia und an die Grenze der bekannten Welt setzt, und dafs er, wenn er in Ithaka gewesen wäre und nur mit halben Augen hingesehen hätte, die Lage der beiden Inseln zu einander auf keinen Fall verwechselt haben würde.

Der Wirklichkeit etwas näher steht Homer in denjenigen Büchern der Odyssee, deren Schauplatz die Insel selbst ist, und in denen er den zwischen Ithaka und Kephallenia befindlichen Sund ausdrücklich erwähnt<sup>1)</sup>. Beide Inseln sind hiedurch einander erheblich genähert, und liegen nicht mehr, wie im neunten Buche, in unbestimmter Ferne von einander ab. Ob Ithaka rechts oder links von Kephallenia liegt, ist nicht gesagt; aber willkürlich ist, wenn von Homer eine Insel Asteria in jenen Sund versetzt wird, die zu keiner Zeit da gelegen hat, und mit welcher jedenfalls das heutige Dracontio, ein am nördlichen Ausgang der Meerenge gelegenes Riff, um so weniger identifiziert werden darf, als nach Homer jene Insel einen Hafen mit zwei Eingängen oder gar einen Doppelhafen besessen hat.

Auch darin zeigt sich in der Telemachie ein Zuwachs der geographischen Kenntniss Homers, dafs in ihr Ithaka dem Festland näher gerückt ist. Aber leider wieder zu nahe, als dafs man persönliche Erfahrungen des Dichters voraussetzen dürfte. Wir wissen, dafs Odysseus auf dem Festlande allerhand Herden besafs. Von diesen wurden täglich einige Stück in regelmäfsigem Dienst nach Ithaka übergeführt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> δ 671. ο 29.

<sup>2)</sup> Mit den von Eumaios ξ 100 aufgezählten Herden stimmt nicht genau der Transport υ 186, wo Philoitios nur eine unfruchtbare Kuh und einige Ziegen überführt. Vergessen oder nicht gekannt ist jene Lieferung ρ 170, wo die Stunde der Hauptmahlzeit durch ἐπὶ ἡλυθε μῆλα πάντοθεν ἐξ ἀγρῶν, οἳ δ' ἤγαγον οἳ τὸ πά-

Eine derartige tägliche Lieferung ist bei Eumaios, der aus gleichem Grund täglich mit einigen Säuen zur Stadt geht, ganz erträglich, wird aber absurd, wenn man, ganz abgesehen davon, daß der Dichter, wie gewöhnlich, ohne Wind und Wellen rechnet, den Abstand Ithakas vom Festland bedenkt, wie ihn jede Karte lehren kann. Wie wenig dies freilich den Dichter kümmert, ersieht man daraus, daß er dieselbe Ungeheuerlichkeit auch in der Ilias I 71 vorträgt, wo Nestor den Agamemnon veranlasst, den griechischen Fürsten ein Mahl zu geben:

Voll sind dir die Gezelte des Weins, den der Danaer Schiffe

Täglich aus Thrakien her auf weitem Meere dir bringen.

Aber Homer hat natürlich auch die troische Küste und ihr Meer nicht mit eigenen Augen gemessen.

Auch von den auf Ithaka in Wirklichkeit bestehenden Verhältnissen von Hoch und Tief hat der Dichter keine Vorstellung<sup>1)</sup>. Aus seiner Verwendung der Ausdrücke des Auf- und Abwärtssteigens folgt freilich, was sich schon von selbst verstand, daß die Campagna Ithakas (*ἀγρός*), das heißt, die ganze Insel, mit Ausnahme der Stadt und des Königshauses, höher gelegen ist, als diese beiden Punkte<sup>2)</sup>, und daß diese wiederum höher liegen als der Hafen; dagegen braucht Homer jene Ausdrücke niemals zur Bezeichnung eines Ganges im Innern der Stadt oder von der Stadt zu dem Königshaus. Er hat also offenbar zwi-

---

*ρος περ* indicirt wird. Die Thiere, welche unter *μῆλα* begriffen sind, werden gleich nachher aufgezählt, Schafe Ziegen Schweine und ein Rind. Auch *ξ 105* ist *μῆλον* überhaupt ein Stück Vieh, nicht nur Kleinvieh (Vers 106 ist Zusatz von fremder Hand), und ebenso *ψ 356*. In Ställen wird bei Homer das Schlachtvieh nicht eingestellt.

<sup>1)</sup> Eine ähnliche Unkenntniß zeigt sich im vierten Buch. Dort öffnet sich vor Peisistratos und Telemach, nachdem sie Pherai verlassen haben, eine weizentragende Ebene, und in dieser rollt ihr Wagen fort bis nach Sparta. Wo bleibt der Taygetos, der doch wahrhaftig kein verächtlicher Berg ist? Sollen wir mit einem neueren Gelehrten glauben, daß es den homerischen Menschen gelungen sei, über dies Gebirg, das nie befahren worden ist, eine Fahrstraße zu bauen, oder ist es nicht vorsichtiger, anzunehmen, daß der Dichter an jener Stelle vom Taygetos nichts weiß, und daß sich Peisistratos und Telemach auf ihrem Wege nicht deswegen frank und frei bewegen, weil sie sich auf einer Kunststraße befanden, sondern weil es der Wille des Dichters ist, der seine Helden auf einem imaginären Richtwege durch Dick und Dünn auf ihr Ziel losführt?

<sup>2)</sup> Man hat aus *περισκέπτῳ ἐνὶ χώρῳ α 425* geschlossen, daß der Palast des Odysseus auf einer Höhe gelegen habe. Allein jene Phrase beweist nichts; denn der Dichter braucht sie auch da, wo er den Palast der Kirke placiert, der bekanntlich in einer Waldschlucht liegt. Auch *π 351* meldet nicht das mindeste von einem erhabenen Punkte, auf welchem das Herrenhaus gelegen habe.

schen Stadt und Königshaus und in der inneren Stadt keinen Terrainunterschied angenommen; vielmehr denkt er sich beide etwa auf einer Horizontalfläche liegend<sup>1)</sup>, jedenfalls nicht am Abhange eines Hügels oder Berges<sup>2)</sup>. Mit dieser Vorstellung harmoniert das reale Ithaka sehr schlecht. Denn wenn wir die theilweise erst in neuerer Zeit geschaffene schmale Fläche abrechnen, auf welcher Vathy liegt, so hat Ithaka keine funfzig Schritt horizontalen Bodens aufzuweisen. Da seine Ufer nach allen Seiten hin mehr oder weniger steil abfallen, so ist nicht zu bezweifeln, dafs, wenn zu Homers Zeiten eine Stadt auf Ithaka gelegen hat, ihre Lage durch die Ufergestaltung (denn am Wasser muss sie gelegen haben) nicht weniger bedingt gewesen ist, als die der späteren Stadt, deren Ruinen sich von dem Fusse des Hügels Aito in steilem Abfall nach der inneren Spitze des Hafens Molo hinabziehen. Aber wo wäre bei solchem Terrain Raum für den Marktplatz gewesen, den sich Homer schwerlich anders als eben gedacht hat<sup>3)</sup>; wo für den freien Platz vor dem Königshaus, wo die Freier Speere und Wurfscheiben schleudern<sup>4)</sup>; oder wie hätten die Freier, die Homer nie straucheln lässt, in dunkler Nacht schlaftrunken oder weinschwer über die Uferterrassen hinab ihren Weg nach Hause finden können?

Auch der Hafen Ithakas entspricht in Wirklichkeit den Andeutungen Homers keinesweges. Seine Tiefe variiert hart an der Küste zwischen vierzig und funfzig Faden, und nur am Fufs des Aito enthält er eine Stelle, wo gröfsere Schiffe nicht unmittelbar an die Küste anfahren können. Die Tiefe seines Nebenhafens Skinios beträgt an der Einfahrt vierzig Faden; die des Nebenhafens, an welchem Vathy liegt, in der Nähe des Leuchtfeuers sechzehn, und es können in ihm die gröfsten

---

<sup>1)</sup> Im letzten Buch (468) heifst die Stadt *εὐρύχορος*, was beweist, dafs der Dichter jenes Buches so wenig etwas von dem realen Boden Ithakas gewusst hat, wie die Dichter der übrigen Bücher.

<sup>2)</sup> Wenn es *ω* 204 von Odysseus und Genossen, die den Laertes in seinem Weinberg besuchen, heifst

Jene gingen den Weg von der Stadt hinunter und kamen

Bald zu dem wohlbestellten und schönen Hofe Laertes',

so ist dies eine Gedankenlosigkeit des Dichters jenes Buches, die den sonst in der Odyssee bestehenden natürlichen Terrainverhältnissen durchaus widerspricht. Im elften Buch (187) geht man, wie es sich gehört, von Laertes Landgut zur Stadt hinab.

<sup>3)</sup> Von der Agora der Phäaken wird mit Bestimmtheit ausgesagt, dafs sie eine Ebne sei *θ* 122.

<sup>4)</sup> *τυχὸν δάπεδον* *ρ* 167.

Kauffahrer fast unter den Fenstern ihrer Eigenthümer anlegen. Unter solchen Umständen ist es widersinnig, wenn Homer den Hafen Ithakas mit einer Flachküste (*θὺς θαλάσσης*) umschließt, und wenn die Ithakesier ihre Schiffe über den Sand des Ufers ins Meer schieben oder aus dem Meer ziehn; wir werden vielmehr, da Homer sonst recht gut zwischen Steilufer und Flachküste zu unterscheiden versteht und unter Umständen seine Schiffe auch an Steilküsten ankern lässt, an dem Touristen Homer auch dies Mal zweifeln und der Ansicht sein dürfen, er werde, wenn er Ithaka und seinen Hafen gekannt hätte, die Configuration desselben nicht götlich mit Bewusstsein ignoriert haben.

Gleich willkürlich behandelt Homer die klimatischen Verhältnisse der Insel. Noch Niemand hat genügend erklärt, wie jene Himmelsstriche dazu kommen, zu Homers Zeiten von 'unendlichem Regen'<sup>1)</sup> befruchtet zu werden. Und wie soll Ithaka, das nicht blos nach Telemachs Versicherung<sup>2)</sup>, sondern in der That ohne Ebenen und Wiesen ist, das vor zweihundert Jahren seinen ganzen Getraidebedarf von Santa Maura und dem Festlande bezog, und gegenwärtig bei möglichst sorgfältiger Bodencultur seinen Bewohnern nur für ein Drittel oder im günstigsten Fall für kaum die Hälfte des Jahres Getraide liefert, zur Zeit Homers 'unendliches Getraide'<sup>3)</sup> erzeugt haben? Was ist *Ἰθάκης ἐν πτόνι δήμῳ* oder *ἔργα Ἰθάκης* anders als eine Phrase? Und zeigt sich nicht gleiche Unkenntniss der realen Verhältnisse der Insel, wenn Homer die Rinderzucht, die er sonst verständigerweise nach dem Continent verlegt, an einer andern Stelle als in Ithaka heimisch bezeichnet?<sup>4)</sup>

Die eben aufgeführten Widersprüche erscheinen demjenigen erklärlich, ja natürlich, der sich zu dem Glauben entschließen kann, daß Homer Ithaka nie gesehen habe; dagegen reicht es zu ihrer Erklärung nicht hin, sich auf Strabos Hypothese zu berufen<sup>5)</sup>, als habe die Insel durch Erdbeben und ähnliche Revolutionen weitgreifende Bodenveränderungen erfahren. Durch ein Erdbeben jedenfalls kann Ithaka nicht vom äussersten Westen in seine gegenwärtige Lage geschleudert worden sein.

<sup>1)</sup> ν 245.

<sup>2)</sup> δ 605.

<sup>3)</sup> ν 244.

<sup>4)</sup> ν 246. Vgl. ρ 170. Hierher gehört auch der Düngerhaufe vor dem Königs-  
haus, mit dem das 'große' *τέμενος* des Odysseus gedüngt wird ρ 299.

<sup>5)</sup> I 18 S. 59.

Aber auch dazu gehört nach dem vorher Bemerkten wenig Scharfsinn, zu begreifen, weshalb gerade Ithaka dazu ausersehen wurde, das Vaterland des Odysseus zu werden. Wenn die unbewusste Sagenbildung aufhört, so fällt die Sage entweder der rationalistischen Auflösung anheim, oder sie wird lokalisiert und heftet sich an bekannte Gegenden. Als die Abenteuer des vielgewanderten Odysseus, welche die Sage auf den Inseln des mythischen Westmeeres spielen läßt, ihren Ausgangspunkt und ihr Ziel finden sollten, da bedurfte es eines Landes, welches an der Grenze eben jenes Schauplatzes, des Westmeeres, lag. Und hiezu eignete sich nur Ithaka, das, wie wir gesehen haben, für den Glauben jener Zeit unter den westlichen Ländern der bekannten Erde das westlichste war.

Ferner ist nicht zu übersehen, dafs Ithakas Weltstellung, so weit die historische Erinnerung zurückreicht, eine äußerst bescheidene und dafs die Insel zu allen Zeiten kaum mehr als ein Name gewesen ist. In der alten Geschichte hat sie nirgends eine Stelle gefunden; im Mittelalter erscheint sie, ohne dafs sich das geringste historische Factum an ihren Namen knüpft, ein paar Mal in Diplomen und in den Titeln italienischer Familien als dauernde Dependenz der Grafschaft Cefalonia; und auch unter den Venetianern ist sie so wenig von der gröfseren Nachbarinsel geschieden, dafs man zeitweilig sogar ihren Namen ignoriert und sie Klein-Cefalonia nennt.

Auch die Dürftigkeit der für Ithaka fliefsenden geographischen Quellen zeugt von dem geringen Interesse, welches die Insel in Wirklichkeit erweckte. Strabo, der Ithaka nie gesehen hat, schöpft seine ganze Weisheit aus Homer, eine einzige Notiz ausgenommen, nach welcher irgend wer eine Fahrt um die Insel unternommen und die Nymphengrotte gesucht, aber nicht gefunden hatte<sup>1)</sup>; und auch Artemidor von Ephesos<sup>2)</sup>, der von den Raritäten Ithakas nur den Hafen Phorkys und die Nymphengrotte kennt, berichtet keinesweges als Augenzeuge, sondern nur als Leser Homers<sup>3)</sup>. In der neuern Zeit

1) Strabo I 18 S. 59. Dieselbe Notiz hat auch Kronios bei Porphy. A. N. 2. Er citirt *τοὺς τὰς περιηγήσεις τῆς νῆσου γράψαντας*.

2) Porphy. a. O. 4. *τῆς δὲ Κεφαλληνίας ἀπὸ Πανόρμου λιμένος πρὸς ἀνατολὴν ἀπέχουσα δώδεκα στάδια νῆσός ἐστιν Ἰθάκη σταδίων ὀγδοήκοντα πέντε, στενὴ καὶ μειώροσ, λιμένα ἔχουσα καλούμενον Φόρκυνα. ἔστι δ' ἀγιάλοσ ἐν αὐτῷ, ἀρκεῖ γυμνῶν ἱερὸν ἄντρον, οὗ λέγεται τὸν Ὀδυσσεά ὑπὸ τῶν Φαιάκων ἐκβιασθῆναι.*

3) Wie weit Ciceros Aeuferung (de Orat. I 44), dafs die Stadt Ithaka wie



weißt Francesco Baldu, der 1622 von Cefalonia nach Venedig zurückkehrte, nichts von homerischen Antiquitäten auf Ithaka, sondern constatirt nur die Felsennatur der Insel, und berichtet über ihre Producte, über die Steuern, die sie an die Kammer von Cefalonia zu zahlen habe, und über den Charakter ihrer Bewohner. Von jeher ist Ithaka in Folge seiner Bedeutungslosigkeit für die große Handelsstrasse des Mittelmeeres von fremden Schiffen gemieden worden.

Dürfen wir uns Angesichts dieser Isolierung Ithakas sogar in Zeiten des lebendigsten Verkehrs auf den angrenzenden Meeren einen Rückschluss auf Homers Zeit erlauben, so kann die Insel zu einer Zeit, in welcher die Schifffahrt nur wenig entwickelt war, unmöglich in reicheren Verbindungen und Beziehungen gestanden haben, als späterhin; vielmehr wird sie auch damals nichts anderes als ein bloßer Name gewesen sein. Der bloße Name Ithakas aber und etwa der des Berges Neriton kann die Neugier des ionischen Dichters nicht in dem Grade gereizt haben, daß er sich auf die Gefahr hin, seine Rechnung in keiner Weise zu finden, nach Ithaka begeben haben sollte. Und hiemit erledigt sich zugleich die naive Anschauung Gells, als habe Homer einen Besuch auf Ithaka deshalb nicht vermeiden können, weil seine Schilderungen 'einer so nah bei Griechenland gelegenen und so leicht zugänglichen Insel' die Controle seiner Zeitgenossen herausfordern mussten, und weil er, wenn er nicht nach der Natur geschildert hätte, als Lügner erschienen sein würde. Aber von den nachbarlichen Einwohnern zu Ephyra und Dodona hatte Homer in dieser Beziehung nichts zu fürchten, und was seine speciellen Landsleute, die Ionier, anlangt, so war der Weg von Ionien nach Ithaka weit, und er hatte bei dem Vortrag seiner Gesänge kein skeptisches Publicum vor sich. Denselben Glauben, mit dem er selber die Sagen der Odyssee empfing und gestaltete, fand er auch bei seinen Zuhörern wieder, die seinen Liedern unbefangen und bewundernd lauschten, im äußersten Falle über das Unerhörte staunten, aber nie von den Zweifeln der Kritik beschlichen wurden. Und wie wäre es anders möglich gewesen in einer Zeit, wo aus dem Munde des Dichters der Gott selbst redete, und der persönliche Verkehr mit der Götterwelt so wenig als aufgehoben angesehen wurde, als man etwa im heutigen Irland die Beziehungen lebender Personen zu den Feen zu leugnen wagt?

---

ein Nest am Felsen klebe, auf Anschauung beruhe, lassen wir billigerweise daingestellt.

Aber gegen die Autopsie Homers streiten noch andere Gründe, vor allem gewisse Vorstellungen, die dem Dichter, weil er sie an nichts Reales anknüpft, nur in der allgemeinsten Gestalt, ohne irgend welches individuelle Gepräge vorschweben. So sind bei ihm zwei Begriffe, die mit dem der Culturinsel gegeben sind, Stadt und Hafen, völlig physiognomielos. In der Regel redet Homer nur von 'der Stadt'; und wenn diese wirklich ein paar Mal den Namen Ithaka trägt, so ist sie dadurch nicht eben individueller gefärbt; denn was liegt näher, als daß der Dichter die einzige Stadt, die er auf der Insel fingiert, wenn sie einmal einen Namen haben soll, mit dem der Insel belegt? Durchaus namenlos ist 'der Hafen'. Aber hätte er in Wirklichkeit existiert, und neben ihm die Häfen Rheithron und Phorkys, so hätten ihn sicherlich die Ithakesier von diesen beiden durch einen besonderen Namen unterschieden, und Homer hätte diesen Namen nicht überhören können<sup>1</sup>). Allgemeinster Natur ist auch 'der Berg', von dem die Adler herabfliegen<sup>2</sup>). Jedenfalls hat man nicht das geringste Recht, aus dem vagen Ausdruck den Berg Neriton herauszulesen. Auch das Bild der Insel selber steht vor der Seele des Dichters zunächst nur als etwas Generelles, ohne bestimmten Contour<sup>3</sup>), ohne Massenvertheilung; sie ist ihm eine Insel wie eine andere. Es ist also nicht als spezifische Eigenthümlichkeit gerade Ithakas anzusehen, daß es keine Fahrstraßen besitzt, oder daß es, was freilich seine Natur ganz richtig bezeichnet, *κραναή* oder *τρηχείη* genannt wird, sondern das felsige und schroffe ist für Homer ein charakteristisches Merkmal aller griechischen Inseln, die, wie er ausdrücklich bemerkt, für Rosse zur Laufbahn oder zu

<sup>1</sup>) Auch der Schmied, der in Pylos die Hörner des zu opfernden Stieres verguldet, ist als generelle Figur namenlos. Eine Reihe anderer Beispiele von Anonymität giebt Bekker Homer. Bl. S. 109. Die Odyssee braucht, wie das Mährchen wenig Namen; die Ilias ungleich mehr, da kein Kämpfer namenlos fallen darf.

<sup>2</sup>) *ἔξ ὄρεος τ* 538. *ὑπόθεν ἐκ κορυφῆς ὄρεος β* 147. *ἔξ ὄρεος ὅθι οἱ γυνεή τε τόκος τε ο* 175.

<sup>3</sup>) Wie wenig Gewicht Homer auf lokale Abgrenzung legt, beweist recht deutlich der Vers, mit dem er Telemach aus der Volksversammlung nach dem Meere wandern läßt:

Und Telemachos ging beiseit ans Ufer des Meeres.

Daß Telemach nicht am Hafen beten kann, liegt auf der Hand; er sucht Einsamkeit und das freie, weite Meer. Homer versetzt ihn also dahin durch einen plötzlichen Szenenwechsel. Auf dem wirklichen Ithaka wäre eine solche Wanderung nicht ohne erheblichen Zeitverlust auszuführen. Viel faßlicher ist der Gang des Chryse nach dem Meere, der mit derselben Formel vollzogen wird.

Weide gleich unbrauchbar sind. Ebenso ist auch das Königshaus zunächst kein individuelles Gebäude, sondern ein solches, das der Dichter nach dem von ihm beliebten Typus des idealen Heroenhauses aufgeführt hat, und dessen Geschwister, die Paläste des Alkinoos, des Menelaos und des Nestor sich in nichts wesentlichem von ihm unterscheiden<sup>1</sup>).

Aber auch den individuellen Zügen, die sich gelegentlich von jenen allgemeinen Bildern abheben, liegen keine Studien an Ort und Stelle zu Grunde<sup>2</sup>).

Dafs gegenwärtig auf der Insel ein Felsen den Namen Koraka trägt, also mit dem Felsen Korax, unter dem die Säue des Eumaios campieren, gleichnamig ist, beweist nichts. Schon vor Gell und Dodwell hatte man auf Ithaka die Kunst verstanden, homerische Namen wiederauf-

<sup>1</sup>) Wie zäh die homerische Plastik ihre allgemeinen Bilder festzuhalten pflegt, und wie sie sie nur bei besonderen Gelegenheiten zu unterbrechen liebt, zeigt die Art, wie die homerischen Menschen zu Land und zur See reisen. Das Bild, welches der Dichter beim Beginn der Fahrt entwirft, bleibt in der Regel unverändert bis zur Beendigung derselben. Zwischenfälle menschlicher Art, wie Essen und Trinken, sind unerhört, ebenso das Schlafen; nur Odysseus versinkt zwei Mal in Schlaf, einmal in Folge eines Zaubers, und das andere Mal, weil seine Gefährten den Windschlauch öffnen sollen. Erst wenn die Reise zu Ende ist, löst sich das Bild, man steigt ans Land oder vom Wagen und nun sorgt man auch für die Bedürfnisse des Leibes, für Speise, Trank und Schlaf. Dabei ist vollkommen gleichgültig, ob man sich, wie Telemach, nur eine einzige Nacht, oder wie Odysseus mit seinen Gefährten, neun Tage und neun Nächte auf dem Meer befindet. Gegen diese Gewohnheit spricht nicht, wenn Telemach und Peisistratos bei ihrer Abfahrt nach Sparta von Nestors Schaffnerin verproviantiert werden. Denn den ganzen Tag lenkt Peisistratos seine Rosse, die bis zum Abend 'das Joch an den Nacken schüttern', und erst mit Sonnenuntergang zerfließt das Bild; man nimmt Herberge beim Diokles, und erhält gastlichen Empfang und damit jedenfalls Speise und Trank. Dafs die erwähnte Verproviantierung nicht etwa einen gelegentlichen Imbiss während der Fahrt bedeutet, sondern ein Stück Schablone ist, die durch ein Stichwort hervorgerufen ist, wird begreiflich, wenn man sich erinnert, dafs auch Odysseus bei seiner Abfahrt von den Phäaken in durchaus zweckloser Weise Wein und Brod mit auf die Reise erhält. Denn weder hat er während seines Zauberschlafes Zeit zum Essen und Trinken, noch denkt er nach seinem Erwachen an leibliche Genüsse. Der Dichter selber hat ein paar Verse weiter seinen Gemeinplatz längst vergessen, denn er setzt den Odysseus mit seinen Schätzen ans Land, ohne den noch unberührten Proviant auch nur zu erwähnen. Die  $\beta$  431 beim Beginn der Seereise des Telemach aufgestellten Mischkrüge dienen nur der Libation, nicht dem Trinken. Die Verse 430 bis 434 scheinen späterer Zusatz.

<sup>2</sup>) Wer der Ansicht ist, dafs überhaupt die Schilderung des Individuellen einen Beweis für Autopsie abgebe, der muss vor allen Dingen zeigen, dafs Homer auch das erwiesene fabelhafte Scheria besucht habe, wohin er die individuellste seiner Schilderungen verlegt hat.

leben zu lassen. Dodwell selber erwähnt das 'Castell der heiligen Penelope', ferner auf einem Hügel Ruinen, die den Namen 'Castell des Telemach' führen, und sein Führer zeigte ihm auf dem Gipfel des Aito ein Loch, in welches, wie er versicherte, Odysseus seine Flaggenstange zu stecken pflgte. Täuschungen, die der Eitelkeit der Bewohner eines Landes schmeicheln, sind von diesen von jeher mit Freuden begrüßt und gepflegt worden; der Felsen Koraka wird also seinen Namen nicht sowol aus homerischer Zeit beibehalten, als vielmehr in der Neuzeit von irgend einem gebildeten Ithakesier nach Anleitung der Verse Homers erhalten haben. Auch die Schilderung der Quelle Arethusa ist durchaus nicht so individuell, als es Gell und seinen Glaubensgenossen scheinen will. Den 'schöngebaueten Brunnen' ( $\rho$  208), aus dem die Bürger der Stadt ihr Wasser schöpften,

Ithakos hatt' ihn gebaut und Neritos und Polyktor;  
Ringsum war ein Hain von wasserliebenden Pappeln  
In die Runde gepflanzt, und hoch vom Felsen herunter  
Schäumte das kalte Wasser; ein Altar stand auf der Höhe,  
Wo die Wanderer alle den Nymphen pflegten zu opfern,

wird jeder natürlich finden, der sich erinnert, dafs auch auf der Ziegeninsel  $\iota$  141 Pappeln um eine Quelle stehen, und dafs sich überhaupt im Süden eine Wasserstelle, sie mag nun Quelle oder Tränk- oder Wäschplatz heifsen, nicht leicht ohne Baumgruppen findet, die ihr den nöthigen Schatten geben. Auch das hoch vom Felsen herunterstürzende Wasser ist nichts Individuelles, sondern findet seine Parallele *I* 14 *II* 3 in dem Gleichniss von der finsternen Quelle,

'Die von jähem Geklipp ihr dunkles Gewässer hinabgiefst'.

Zudem ist leicht einzusehen, dafs der Name Ithakas und der des Berges Neriton nicht von Ithakos und Neritos stammen, und dafs mit Ithakos und Neritos nicht auf irgend welche entlegne Stammsage, die nur in Ithaka aufzuspüren gewesen wäre, zurückgegangen wird, sondern dafs der um ein paar Namen verlegene Dichter nach dem Namen der Insel und ihres Berges griff und so seine Namen formierte; und ferner, dafs auch der Name Polyktor ihm nicht von der Sage überliefert, sondern von ihm selber aus dem Namenapparat der nächsten Nähe entlehnt worden ist; denn Polyktor heifst der Vater des Peisandros  $\sigma$  298  $\chi$  243, und in der Ilias  $\Omega$  397 erlügt sich Hermes einen Vater gleichen Namens. Die Nymphengrotte freilich ist individuell genug gezeichnet, und meinet halben mögen, was ja an und für sich nicht unwahrscheinlich ist, Stalaktiten das Hauptmotiv zu ihrer Schilderung abgegeben haben; in-

dessen ist sie nur scheinbar real<sup>1)</sup>, denn schon die purpurnen Gewebe gehören dem Dichter, und der Wirklichkeit wird die Grotte entschieden dadurch entrückt, daß Athene sie mit einem Steine schließt, der mindestens Manneshöhe hat, denn sie ist mit Odysseus durch die Oeffnung derselben wie durch ein Thor ein- und ausgegangen. Auch der Cyklop schließt seine Höhle, deren mythischen Charakter Niemand in Zweifel ziehen wird, mit einem Felsstück.

Dabei ist festzuhalten, daß Homer bei dem improvisatorischen Charakter seiner Poesie nicht eben ängstlich rückwärts oder vorwärts schaut<sup>2)</sup>, daß er nicht einen wohldurchdachten, detaillierten Plan der Insel und des Königshauses im Kopf trägt, sondern daß seine lokalen Einzelheiten lediglich aus der Situation heraus erfunden sind<sup>3)</sup>. Während die allgemeinen Begriffe von Insel und Haus für ihn feststehen, läßt er zu bestimmten Zwecken individuelle Züge auftauchen und, wenn sie ihre Pflicht gethan haben, wieder verschwinden. Seine Erde hat 'Blasen, wie das Wasser hat,' und die Räume seines Hauses sind veränderlich wie seine Phantasie selber. Wenn er uns daran gewöhnt hat, uns den Männersaal als einen mit zwei Thüren versehenen Raum vorzustellen, deren eine ins Freie, die andere ins Frauengemach führt, so hindert ihn dies nicht, einer Episode halber in demselben Saale plötzlich die *ὄρσοθύρη* aufspringen zu lassen. Während sonst die Lanze an die 'lange Säule' gelehnt wird, erscheint Mentos zu Liebe die *δοροδόκη*. Weil die ungetreuen Mägde gehängt werden sollen, steigt der

<sup>1)</sup> π 232 bezieht sich Odysseus auf die Nymphenhöhle mit dem verallgemeinernden Ausdruck *ἐν σπήεσσι*. Dieselbe Formel x 404 424.

<sup>2)</sup> Auch Personen treten auf, ohne daß man weiß, woher sie kommen und wohin sie gehen. Sie werden gebraucht, und sind eben da. Im neunten Buch der Ilias (190) ist plötzlich der Wagenlenker Achills, Automedon, neben Patroklos als Küchenassistent thätig. Da einige Verse vorher erzählt worden war, daß vor dem Auftreten der Gesandtschaft Patroklos dem leierspielenden Achill allein gegenüber gesessen habe, so meint Fäsi, der an ein unvorbereitetes Erscheinen Automedons nicht glauben mag, derselbe werde schon vor dem Eintritt des Odysseus und seiner Genossen im Zimmer gewesen sein, und allein beziehe sich darauf, daß nur Patroklos dem Achill gegenüber gesessen habe; Automedon werde als Wagenlenker gestanden haben. Das heißt, denk' ich, das Verhältniß Automedons zu Achill in das eines modernen Kutschers zu seiner Herrschaft verkehren.

<sup>3)</sup> Bisweilen prädicirt der Dichter von seinen Helden unmotivirte Handlungen, die sich gleichfalls nur durch den Zwang der Situation erklären. So macht der kurz vorher noch sehr schüchterne Telemach plötzlich auf einen simplen Befehl seines Vaters hin sein Meisterstück als Henker, und knüpft die liederlichen Mägde mit einem *savoir faire* auf, als hätte er sein Leben lang kein anderes Handwerk getrieben.

Tholos aus der Erde; weil Eumaios sich von einer Höhe aus umschauen soll, erhebt sich der Hermeshügel; und weil weder Mentès noch die Phaiaken in 'dem Hafen' Ithakas landen dürfen, werden die Specialhäfen Rheithron und Phorkys geschaffen. Selbst die Nymphengrotte ist nicht um ihrer selbst willen da, vielmehr ist sie, wie aus einer Parallele des zehnten Buches (404 424) hervorgeht, deshalb erfunden, um Odysseus Gelegenheit zu geben, die von den Phaiaken erhaltenen Schätze in Sicherheit zu bringen.

Hieraus ergibt sich zugleich, dafs es nicht gerathen ist, sich auf Grund solcher dissolving views eine Gesamtvorstellung von Insel und Haus zu bilden, und dafs vollends ein Versuch, das homerische Ithaka und das Haus Homers durch Karten und Pläne zu fixieren, von vorn herein als verunglückt und als eine Lüge anzusehen ist. Es ist vermessen, wenn man sich einbildet, das Terrain Ithakas in Linien zwingen oder auch nur die Lage eines einzigen Punktes auf der Insel bestimmen zu können. Niemand weifs, wo nach der Ansicht des Dichters die Stadt Ithaka oder ihr Hafen gelegen hat, Niemand, wo der Markt, das Gemeindehaus, die Schmiede, Niemand, wo die Gärten des Laertes oder die Hütte des Eumaios anzusetzen sind. Auch ein Bild des Königshauses verträgt keine Darstellung durch Linien; denn wenn man auch die Aufeinanderfolge gewisser Räumlichkeiten in ihm kennt, so weifs man damit noch nicht, wohin der Dichter das Schlafzimmer des Odysseus oder das des Telemach verlegt, oder in welchem Gröfsenverhältnifs jene Räumlichkeiten zu einander gestanden haben können. Ein Plan das homerischen Hauses, wie ihn Vofs bis zur Hundehütte herab entworfen hat, ist ein Unding <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Zu wünschen wäre, dafs man endlich den Mafsen und gewissen Zahlen bei Homer nur poetische Bedeutung beilegte. Wenn Peisistratos, der nie in Sparta gewesen ist, instinctiv sein Gespann nach Pherai und Sparta zulenkt und zum Beschlufs mit bestem Geschick vor dem Hause des Menelaos vorfährt; wenn Telemachs Schiff, fast wie die beseelten Schiffe der Phaiaken, ohne Steuermaun, ohne Ruderschlag, nur durch den von Athene gesandten Wind getrieben, seinem Ziel zueilt: so würde der Dichter aus der Rolle fallen, wenn er diese und ähnliche Fahrten nicht nach idealem Mafse messen, sondern in die Prosa der wirklichen Entfernung einschnüren wollte. Daher vollendet Telemach seine Seereise genau in einer Nacht, und seine Fahrt nach Pherai und Sparta jeweilig in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Ganz nutzlos sind Rechnungen, wie jene, dafs, weil das Schiff des Telemach auf seiner Rückfahrt von Pylos in demselben Augenblick im Hafen von Ithaka einläuft, in welchem Eumaios über das Gebirg die Stadt erreicht, der Weg zur Stadt von dem Ankerplatze unterhalb der Hütte des Eumaios über den Berg und an der Küste hin auch in Wirklichkeit von gleicher Länge gewesen sein müsse. Wenn

Sollen wir endlich noch nach dem Boden fragen, auf welchem Homer seine landschaftlichen Anschauungen gewonnen hat (denn ein Dichter so wenig wie ein bildender Künstler erfindet absolut Neues, sondern schafft mehr oder weniger bewusst nach Analogieen), so werden wir am natürlichsten an Ionien denken, in dem auch sonst die Anschauungen des Dichters wurzeln, aus dem er Haus und Hof, Sitte und Brauch entlehnt hat. Die Natur dieses Landes, die sich an Bedeutendheit der Linie und Ueppigkeit der Vegetation mit den bewährtesten klassischen Gegenden messen kann, vor allem das Meer Ioniens mit seinem Licht und seinen Inseln, musste seinen Geist mit Motiven des edelsten landschaftlichen Stiles erfüllen. Dafs er nach dem Mafs der Freiheit, mit welcher er menschliche Verhältnisse gestaltet, auch da verfährt, wo es sich um Oertlichkeiten handelt, ist nicht zu bezweifeln, und er befindet sich zu der realen Natur in demselben Verhältniss, wie die Maler, welche die heroische Landschaft gepflegt haben. Haben wir

ein neuerer Erklärer Homers zu  $\beta$  212 bemerkt, dafs Zwanzig die gewöhnliche Zahl der Ruderer auf homerischen Fahrzeugen sei, die nicht zum Kriege, sondern für die Reise bestimmt seien, so hat natürlich jene Zahl mit der Wirklichkeit nichts zu schaffen; denn Homer erwähnt ebensoviel Gänse  $\tau$  536, ebensoviel Mafs Mehl und Wein  $\beta$  355  $\iota$  209, und zwanzig Mägde gehen täglich vom Königshause zur Quelle  $\nu$  158. Eine imaginäre Zahl ist auch Zwölf. Wir lesen von zwölf Amphoren  $\beta$  353  $\iota$  204, der gleichen Zahl Gefährten des Odysseus  $\iota$  195, von zwölf mahlenden Weibern  $\nu$  108, und ebensoviel Beilen und Stuten  $\tau$  574  $\varphi$  23. Aehnlich verhält es sich mit den Zahlen Zehn, Neun und Sechs. Wenn derselbe Gelehrte  $\beta$  355, wo Telemach sich zu seiner Reise nach Pylos verproviantiert, den Ausdruck  $\mu\epsilon\tau\alpha$  alles Ernstes erklären kann durch 'ein bestimmtes Mafs für flüssige und trockne Dinge, uns unbekannt', so hat er trotz seines bescheidenen Geständnisses für Homers Verhältnisse immer noch viel zu viel gewußt. Auch  $\pi$  344 mißt er den Platz 'vor der Thür' oder 'vor dem Hause des Odysseus' mit dem Zollstock und erklärt  $\acute{\epsilon}\delta\theta\iota\acute{\omicron}\nu\omega\nu\tau\omicron$ , 'weil die dort befindlichen Sitze für sämtliche Freier nicht ausgereicht hätten,' durch 'hielten unter sich eine Sitzung'. Also eine Sitzung im Stehen. Aber  $\acute{\epsilon}\delta\theta\iota\acute{\omicron}\nu\omega\nu\tau\omicron$  heifst wirklich 'sie setzten sich', und gessen müssen sie haben, weil sie Vers 358 aufstehen. Auf demselben Platze setzen sich die Freier auch  $\delta$  659, und 674 stehen sie auf. [Verstümmelt kehrt dieselbe Scene  $\rho$  167 in einer Stelle wieder, die in elendester Weise aus  $\delta$  625—674 zusammengeschneidert ist. Dort stehen die Freier auf, ohne sich gesetzt zu haben.] Von welcher Länge sich übrigens  $\pi$  344 der Dichter jene Sitze gedacht hat, ist seine Sache; da er nur mit Worten, nicht mit Linien zeichnet, so hat er das Recht, ihre Dimensionen nach Belieben zu dehnen. Ebenso wenig hat man sich den Kopf darüber zu zerbrechen, in welcher Lage sich Amphiaraos befand, als er sich 'vom Platze aus umdrehte' und das eben in den Hafen einsegelnde Schiff des Telemach erblickte. Sicher ist, dafs der Dichter sich höchst unbestimmt ausgedrückt hat; er hat die Situation nicht klar gefühlt.

uns einmal zu diesem Gedanken bekannt, so werden wir gern den Versuch aufgeben, aus dem das Reale auflösenden Zauber der homerischen Landschaften bestimmte Gegenden herauszuerkennen; vielmehr werden wir, wie einst die Zuhörer Homers, uns damit begnügen, seine Andeutungen oder ausführlichen Schilderungen des Oertlichen auf uns wirken und unsere Phantasie durch sie entzünden zu lassen.

Zum Schluss einige Worte über die Selbsttäuschungen, durch welche Gell und Consorten nicht wenige Leser Homers noch bis heute beirrt haben. Zwei Beispiele werden genügen, die Gedankenlosigkeit jenes Treibens zu charakterisieren.

Ithaka besteht bekanntlich aus zwei Haupttheilen, die durch einen schmalen Isthmus verbunden sind. Auf diesem Isthmus liegt der schon oben erwähnte Hügel Aito. Seinen Gipfel bildet ein kleines Felsenplateau von der Gestalt eines langgezogenen spitzwinkeligen Dreiecks mit einer Basis von der Breite weniger Ellen. In den Felsen sind zwei Cisternen eingehauen; die eine ist jetzt mit Gestrüpp überwachsen, die andere fast bis zum Rand mit Steinen gefüllt. Um das Ganze läuft eine Polygonmauer. Gell hat, ohne zu wissen, dafs cyklopische Mauern zu dem entwickelten Baustil Homers in keiner Weise stimmen, in jenen Polygonresten die Umfangsmauer des homerischen Königspalastes wiedererkannt und den Plan desselben auf der winzigen Fläche reconstruiert. Dafs hierbei lauter Puppenstuben zu Tage kommen, hat ihn wenig gekümmert, und ebensowenig ist ihm beigefallen, dafs sich in dem Hause des Odysseus aufser Mutter und Sohn, aufser den hundert und acht Freiern mit ihren mindestens acht Dienern, ihrem Herold und ihrem Sänger auch die Schaffnerin mit ihren Mägden herumtreibt, und dafs innerhalb eben jener Steinblöcke auch die hundert und acht Einzeltische der Freier sammt Stühlen und Fufsbänken und der Hund Argos mit seinem Anhang und eine Menge anderer unabweisbarer Personen und Sachen untergebracht sein wollen. Dazu kommt, dafs Homer, bei welchem eine Fülle von Wasser<sup>1)</sup> strömt, den Gebrauch der Cisternen nicht kennt, dafs die Gräben nicht verschwunden sein könnten, die nach griechischer Sitte zur festeren Gründung der Fundamente des Gebäudes in den Felsen hätten eingehauen sein müssen, und dafs, wie gesagt, der Palast des Odysseus nicht auf einem Hügel gelegen haben kann, am allerwenigsten auf einem solchen, zu dessen Gipfel man in fast senkrechtem Stieg empordringt.

<sup>1)</sup> Schreiber S. 129 lässt die zwanzig Mägde, die täglich zur Quelle gehen, mit dem dort gewonnenen Wasser die Cisternen füllen.



Der Begleiter Gells, Dodwell, der die Unzulänglichkeit der Gellschen Hypothese einsah, aber den Hügel für Homer und Odysseus retten wollte, glaubt die 'dreihundert' Freier, die nach seiner Ansicht allnächtlich in dem Königshause schlafen, am besten dadurch zu betten, dafs er ein Haus von vielen Stockwerken annimmt. Aber er hätte wissen können, dafs die Freier in der Stadt schlafen und dafs man bei Homer nur im Erdgeschofs und im ersten Stock wohnt. Thiersch versucht einen anderen, freilich nicht minder absurden Ausweg, indem er den Palast über die cyklopischen Mauern weg an den steil abfallenden Böschungen des Hügelns sich hinabziehen lässt.

Weit schlimmer, als mit dem Königspalast, verhält es sich mit der Nymphengrotte.

Am Ufer der Bucht Dexia entdeckte Gell eine Vertiefung von mindestens sechzig Fufs Länge und über dreifsig Fufs Breite. Aus seiner ziemlich confusen Schilderung entnehmen wir, dafs die Seitenwände senkrecht und behauen waren. In der linken Wand befand sich eine Nische, in welcher, nachdem sie gereinigt worden war, eine Art Becken sichtbar wurde, wie sie 'gewöhnlich in den Mauern alter englischer Kirchen gefunden werden'; eine andere Nische ähnlicher Construction befand sich in der Nähe des Centrums derselben Seite, und darüber gewisse in den Felsen gehauene kleine Kanäle, welche 'das Wasser in die Becken leiteten', und von denen einige mit Stalaktiten überkleidet, andere von Bienen bewohnt waren. Die Doppeleingänge für Götter und Menschen waren nicht zu verkennen. Alte Leute hatten jene Vertiefung noch überdacht gesehen. Gell ist der Ansicht, dafs man nicht das Recht habe, in ihr die Ueberbleibsel einer christlichen Kirche zu erkennen, oder, wie er sich ausdrückt, schwerlich sei die Höhle jemals zu christlichen Ceremonien verwendet worden, weil die Griechen bei ihrem Respect vor den Resten einer Kirche das Dach nicht zerstört haben würden.

Abgesehen von den senkrechten, behauenen Wänden, die sehr wenig nach einem Naturproduct aussehen, ist vor allen Dingen auffallend, dafs Gells Höhle, nachdem sie so viele Jahrhunderte überdauert hatte, etwa dreifsig Jahr vor seinem Erscheinen auf Ithaka plötzlich ihr Dach verliert, und dafs Dodwell, der sie so gut gesehen haben mufs, wie Gell selber, der Entdeckung seines Freundes nicht mit dem geringsten Worte gedenkt. Die Höhle ist seit Gell verschwunden <sup>1)</sup>, denn

<sup>1)</sup> Freilich behauptet Goodisson sie noch gesehen zu haben, und will sogar

als ein Rest derselben kann nicht füglich eine kaum ein paar Fufs tiefe, von Dexia durch die von den Engländern in den Felsen gesprengte Fahrstrafse getrennte Vertiefung gelten, die wie die Anfänge eines Steinbruchs aussieht. Ausserdem ist Dexia auf keinen Fall der Hafen des Phorkys gewesen. Dexia ist ein Nebenhafen des Molo; Homer aber kennt keinen Hafen im Hafen, und schwerlich wird man den nach seiner ausdrücklichen Versicherung fern von 'der Stadt' gelegenen Hafen des Phorkys in einem Theil 'des Hafens' wiedererkennen dürfen, an dem 'die Stadt' liegt, und der nur Port Molo gewesen sein könnte. Ferner wird Dexia von einer Steilküste begrenzt; Homer dagegen hat, wie seinen Haupthafen, so auch den des Phorkys mit einer Flachküste umgeben. Er erzählt, wie die Phaiaken ihr Schiff durch kräftigen Ruder-schlag bis zur Hälfte des Kieles aufs Land treiben, und erwähnt ausdrücklich Ufersand v 115 119 184. Die Versicherung Gells, dafs sich neben Geröll in Dexia auch Sand befinde, beruht auf einem Irrthum. Nur Geröll ist da, Sand findet sich weder hier noch sonst auf Ithaka.

Ich habe oben erwähnt, dafs nach dem Verschwinden des Gellschen Fundes eine zweite Nymphengrotte entdeckt worden sei. Im Jahre 1832 nämlich wurde Thiersch bei seiner Wanderung durch Ithaka von seinem Führer auf eine Tropfsteinhöhle aufmerksam gemacht, die über Dexia gelegen war. 'Die Grotte bestand aus zwei Theilen, einem vorderen, der durch das in den schmalen Eingang dringende Tageslicht erhellt wurde, und einem hinteren, in den man linker Hand jäh hinabdrang, voll dunkler Nacht'. Als man ihn mit zwanzig Kerzen erleuchtet hatte, enthüllte sich ein groses, herrliches Gewölbe mit prächtigen Stalaktiten, die theils Säulen darstellten, theils wie kolossale Draperien in den schönsten Faltungen zwischen diesen herabhingen. Der vordere Theil der Höhle war trocken, weiter hinten waren die Wände feucht. Die Mischbecher und Henkelkrüge, Weihgeschenke der Verehrer der Nymphen, wie Thiersch meint, waren ursprünglich wol im Vorderraum aufgestellt, aber jetzt verschwunden; dagegen war die Nachkommenschaft der Bienen, die einst hier schwärmten, noch immer im Besitz der Grotte und der Umgegend. In den Stalaktitensäulen erkannte Thiersch die Webstühle der Nymphen und zwischen ihnen die von diesen gefertigten Gewände, in rothem Glanze schimmernd. Auch von einem ganzen Schwarm homerischer Bienen verfolgt worden sein; aber er ist ein höchst verdächtiger Zeuge, der von den Lokalitäten Ithakas im Grunde nichts beibringt, als was Gell bereits erwähnt hat. Erlögen ist jedenfalls die ihm eigen-thümliche Nachricht von einer kleinen mit Korn und Flachs bebauten, von Bergen umgebenen Ebene, die an der Bucht Dexia liegen soll.

der doppelte Eingang fand sich vor; der nördliche war noch offen, der südliche zwar verschlossen, aber ohne Zweifel einst vorhanden; denn er reichte als enger und steiler Aufgang im Hintergrunde der Höhle bis nahe an die Oberfläche des Berges. Steine und Erdreich zeigten, daß er durch hereingefallenes Geröll nur verstopft sei. Auch das war für Thiersch klar, warum die Menschen ihn nie betraten. Er war schroff, beschwerlich, eng; aber eben darum war er den Göttern nicht unzugänglich, welche bei dem Dichter durch solche Oeffnungen leicht herabschweben oder nach oben verschwinden.

Ich habe meist Thierschs eigne Worte benutzt, um nichts an seiner Entdeckung zu kürzen. Aber auch dies Mal hat er leider den Dichter mehr im Herzen als im Kopfe getragen. Die von ihm so warm empfohlene Höhle wird, während die homerische Grotte unmittelbar am Hafen liegt und von einem Stieg zu ihr keine Rede ist, in etwa drei Viertelstunden, auf äußerst steilem Pfade erreicht, der so beschwerlich ist, daß mir mein Führer versicherte, er sei selbst für einen Maulesel zu schlecht. Ferner tritt Athene mit Odysseus aufrecht in die Höhle ein. Als ich dagegen in die Höhle eingehen wollte, war ich genöthigt durch eine Erdspalte zu kriechen, die Niemand so leicht entdeckt, der nicht mit der Lokalität vertraut ist. Das Innere der Höhle, das sich vor Thierschs entzückten Blicken fast ins Unendliche erweiterte, zeigt zwei Kammern, deren erste eng und niedrig, die zweite von der Größe eines sehr mäfsigen Zimmers ist. Die Stalaktiten sind dürftiger Art, und ich konnte trotz der besten Beleuchtung (ich hatte, um Thiersch nicht Unrecht zu thun, genau dieselbe Anzahl Kerzen mitgenommen wie er selber) nichts erhebliches entdecken als eine einzige von der Wand gelöste Säule; dagegen fanden sich verschiedene Pilaster und eine Menge der üblichen Gewandbildungen. An dem Eingang für Menschen konnte ich nicht zweifeln, denn ich hatte ihn selber benutzt; aber vergeblich kletterte und tastete ich in dem Fond der Höhle umher, um den Eingang für die Götter zu entdecken, vor dem Thiersch nicht zweifelte gestanden zu haben, obgleich jener Eingang, wie sich das einem Sterblichen gegenüber schickte, für ihn verschlossen gewesen war. Auch eine in der Decke der größeren Kammer befindliche, von Thiersch nicht erwähnte Oeffnung von der Größe eines Quadratfußes, durch die man den Himmel sehen konnte, war schwerlich für die Götter zum Ein- und Ausfahren bequem genug. Wenigstens blieb ein Stein, den mein Führer durchzuwerfen versuchte, zunächst darin

hängen und fiel erst nach einigen Secunden zu Boden. Im übrigen rieselte weder Wasser an den Wänden noch schwärmten Bienen.

Ich bin am Ende meiner Mittheilung und will hoffen, in dem Grade wahr gewesen zu sein, als meine Vorgänger unwahr gewesen sind. Gern gebe ich zu, dafs das Gefühl, sich auf klassischem Boden zu befinden, für überempfindsame Naturen ein verwirrendes sein mag; aber die ehrliche Wissenschaft hat die Verpflichtung, nach einiger Zeit des Schwankens die falsche Sentimentalität über Bord zu werfen, und ihr kritisches Gleichgewicht wiederzufinden. Als ich in Ithaka landete, war eben Mitternacht vorüber, und ich hatte zunächst keinen Grund, an den Herrlichkeiten zu zweifeln, die mir mein liebenswürdiger Führer auf unserem Ritt nach Vathy bei dem Schein einer Papierlaterne vordemonstrierte. Aber ein paar Stunden später wurde ich von dem anbrechenden Tage aufgeklärt; und als ich am Abend von meinen Streifzügen durch die Insel ausruhte, lag ein genussreicher, und doch im besten Sinne des Wortes nüchterner Tag hinter mir.

R. HERCHER.

### ZU ALCIPHRON.

Unter den Namen, welche Alciphron zu Aufschriften seiner Briefe verwendet hat, warten noch immer einige auf Besserung. Nur geringe Nachhülfe ist bei folgenden nöthig. I 13 *Αὐχένιος Ἀρμενίω*. Beides sind Schiffernamen. Für *Αὐχένιος* ist eine schickliche Bedeutung von L. Dindorf nachgewiesen; der zweite Name ist *Ἀρμένω* zu schreiben. Den Argonauten Armenos kennt noch Genesisus B. I. S. 29, 1. — III 41 ist statt *Ἀρβάδης Μηλιόνη* zu schreiben *Ἀρβάδης Μηλινόη*, wodurch wir einen Nymphennamen gewinnen, vgl. Orpheus H. 71 1. — Ein Parasitenname *Μαππαφάνισος* III 48 ist verkehrter Weise von Seiler als eine Mischung aus Latein und Griechisch angesehen worden. Auf das richtige führt die Variante *Ματταφανίσω*, nämlich auf *Ματτυαφανίσω*. *Ματτυολοιχός* hat noch Ephraëmius 3295. — Ein anderer Parasitenname heisst III 52 in den Handschriften *κοπαδίω*, was Schäfer unrichtig in *λοπαδίω* verändert hat. Alciphron schrieb *Κωπαδίω*, welches einen Liebhaber der *κωπαῖδες*, der Aale des Sees Kopais bedeutet.

R. H.

## PLAUTINISCHE UND UNPLAUTINISCHE WORTFORMEN.

Die Komödien des Plautus sind das umfangreichste erhaltene sprachliche Denkmal aus dem sechsten Jahrhundert der Stadt Rom und gehören daher zu den ergiebigsten Fundgruben für die Bereicherung des archaischen Sprachschatzes des Lateinischen. Die Poesie des Plautus entbehrt höheren dichterischen Schwungs, wie sein Witz epigrammatischer Feinheit, seine Composition einheitlicher Durchsichtigkeit, sein Stil maßvoller Beschränkung, seine Metrik glättender Uebearbeitung, seine Diction überlegter Auswahl. Seine Lustspiele bezeugen die ungewöhnliche komische Begabung eines Dichters, welcher mit den Füßen noch zu fest auf den unteren Stufen der Gesellschaft stand, aus der er hervorgieng, um die Zote vom Witz zu scheiden, und welchen die Leichtigkeit des Componierens und sein außerordentliches Talent zu sprachlicher Darstellung unschwer über die Grenzen des Schönen fortriss. Aber gerade dieser Mangel an maßvoller Auswahl im Sprachschatze neben meisterhafter Gewandtheit in der Sprachbilderei bewirkte, daß uns eine Fülle seltener Wortbildungen erhalten blieb, welche die römischen Schriftsteller späterer Jahrhunderte theils als antiquirt theils als geschmackwidrig von ihren Schriften fern hielten. Neben der Freude an der schlagfertigen Derbheit des Witzes haben daher die sprachlichen und im Besonderen die lexikalischen Eigenheiten der Plautinischen Komödien das Interesse antiker und moderner Forscher rege erhalten. Daß auf diesem Gebiete noch vieles unerklärt oder unsicher erklärt ist, daran ist für das Alterthum der Dilettantismus der Bearbeiter, für unsere Zeit die Mangelhaftigkeit Schuld, in welcher diese Lustspiele überliefert sind. Denn die bekanntere Recension der Plautinischen Handschriften, welche sich als älteste Repräsentanten auf den Palatino-Vaticanischen Codex 1615 (B) aus dem eilften, den Palatino-Heidelbergischen 1613 (C) und den Vaticanischen 3870 (D) aus dem zwölften Jahrhundert stützt, ist von keiner Art der Verderbniss unberührt geblieben; die andere Recension aber,

welche in dem Ambrosianischen Palimpsesten G 82 Ordin. Super. (A) den einzigen doch vortrefflichen Vertreter aus dem vierten Jahrhundert besitzt, ist so bruchstückweise erhalten, daß nur ein Theil der Schändungen durch ihn gehoben werden kann. Dazu kommt der klägliche Zustand, in welchen die Ambrosianischen Pergamentfragmente in früheren Jahrhunderten nach dem Abschaben des Plautinischen Textes durch zu häufige Benutzung des darübergeschriebnen alttestamentlichen Bibeltexes und durch Feuchtigkeit, in unserm Jahrhundert durch chemische Reagentien versetzt sind, so daß der Verwesungsprozess der Handschrift, wenn auch augenblicklich gemildert, noch jetzt fort-dauert. Dennoch bezeugt Fr. Ritschl's kritische Ausgabe des Plautus, wie viel aus diesem Manuscripte für den lexikalischen Theil gewonnen werden kann; mit welcher Mühe es gewonnen wurde, begreift und bewundert erst, wer nach ihm den Palimpsesten vergleicht. Daß an den meisten Stellen, welche Ritschl unleserlich blieben, nur langes, oft stundenlanges Betrachten der Buchstabenreste bei hellstem Lichte unter dem Vergrößerungsglase mit beständigem Conjecturieren verbunden neue und sichere Resultate herbeiführte, wird begreiflich erscheinen und wird bestätigen, wer einst meine Collationen controllieren und vervollständigen wird. Von diesen will ich im Folgenden eine winzige Probe geben, indem ich wenige Stellen zur Besprechung aushebe, in denen mit Hilfe des Palimpsesten neue oder von Plautus sonst nicht oder doch selten gebrauchte lateinische Wortformen theils herzustellen theils zurückzuweisen sind. Sollte einiges bereits von Anderen vorweg genommen oder Wichtiges übersehen sein, so möge der Mangel an litterarischen Hilfsmitteln die Versäumnis entschuldigen: *Nam quod scriptorum non magna est copia apud me, Hoc fit quod Romae uiuimus.*

1. *peditastellus.*

Mil. Glorios. 52—54R:

ARTOTROGVS *Quid in Cappadocia, ubi tu quingentos simul,  
Ni hebes machaera foret, uno ictu occideras?*

PYRGOPOLINICES *Satietas belli quia erat, siui uiuerent.*

Der Parasit Artotrogus ist bemüht, seinen Schutzherrn Pyrgopolinices in der Prahlerei noch zu überbieten, mit der dieser seine erlogenen Kriegsthaten aufzählt. Als der Parasit ihn auf die Waffenthat gegen die Cappadocier bringt (V. 52. 53), führt der Soldat den Grund an (V. 54), weshalb er diese am Leben gelassen habe. Dieser Grund ist nach Ritschls Vermuthung: „*satietas belli quia erat*“, und wenn die

Ueberlieferung damit stimmte, so geschähe dem Gedankengange vollkommen Genüge; nur vermisst man im Eingange des Senars ungen eine Adversativpartikel. Diesem Uebelstande half M. Haupt im Index Lectt. Berolin. 1858 dadurch ab, dafs er im engeren Anschluss an die Hss. *At satias* für *Satietas* schrieb. BCD geben *At peditas telu quia erant*, A blieb Ritschl unerkennbar, er notierte daraus:

A . . . . . A . SRELLI QUIA ERANT

Guten Sinn, aber schlechtes Metrum erreichte Camerarius durch die Conjectur: *At peditatus reliquiae erant*. Für die Herstellung des Verses ist wichtig, dafs sowohl die Palatinische wie die Ambrosianische Recension *erant* (nicht *erat*) bieten; von dieser Uebereinstimmung geht man am sichersten aus, weil gleiche Fehler in solchen Kleinigkeiten in beiden Recensionen zugleich selten sind. Der Palimpsest giebt aber folgendes:

AT PIIJTASTELLJ QUIA ERANT SIUI UIUERENT

Die dritte Letter ist nicht ganz sicher, aber sehr wahrscheinlich P, die vierte Letter war E, I oder T, die fünfte scheint D zu sein; alles andere ist ganz sicher. Der Vergleich dieser Reste mit dem sinnlosen *At peditas telu quia erant* der andern Codices weist auf die Herstellung

*At peditastelli quia erant, siui uiuerent.*

in dem Sinne: „Doch, weil es gemeines Fufsvolk war, liefs ich sie am Leben“. Das Substantivum *peditastellus* ist sonst nicht bekannt, aber eine echt Plautinische Deminutivbildung. Es weist zunächst auf die ebenso wenig vorkommende Form *pedit-aster* hin, wie *cultellus* auf *culter*, *magistellus* auf *magister*, *libellus* auf *liber*, *agellus* auf *ager*, *oleastellus* auf *oleaster*; *peditaster* würde einen „erbärmlichen Fufssoldaten“ bezeichnen. Aehnliche Bildungen durch Anhängung der Endung *aster* an den reinen Stamm des Nomen finden sich häufig bei den römischen Komikern und sonst, um das Verächtliche einer Person oder eines Gegenstands hervorzuheben: z. B. bildete Terenz *parasit-aster* von *parasit-us* in den Adelphi V. 779Fl. (= V 2, 4 Vulg.): *Est alius quidam parasitaster paululus*; und aus diesem Terentianischen Senar, glaube ich, entlehnte das Wort *parasitaster* noch der späte Scholiast zum Pseudo-Plautinischen Querolus, welchen ich aus dem Codex Vaticanus 4929 (membran. 4<sup>o</sup> saec. X) copiert habe; die Hand des Scholiasten scheint dem elften bis zwölften Jahrhundert anzugehören. Da heifst das erste Scholion zum zweiten Act wörtlich so: *Mandrogerus transmarinis partibus adueniens ascitis sibi duobus parasitastris, sicophanta et sardanapallo, quorum ope circumueniunt queru-*

lum. unde secundus hic actus totus constat etc. Ebenso kühn ist die Bildung *Antoniaster* von *Antonius* bei Cicero (*pro L. Vareno orat. fragm.* 8), welche Priscian *Instit.* III 40 (= Vol. I p. 112 v. 19—23 ed. Hertz) erhalten hat: „*Excipitur Antonius, quod Antoniaster facit diminutivum. Cicero pro Vareno: Lucius ille Septimius diceret, etenim est ad L. Crassi eloquentiam grauis et uehemens et uolubilis: Erucius hic noster Antoniaster est.*“ Auf dieselbe Stelle bezieht sich Quintilian *Instit. Orat.* VIII 3 § 21. 22: „*Vim rebus aliquando uerborum ipsa humilitas adfert . . . . . unde interim grati idiotis lepores, qualis est ille . . . . . Erucius Antoniaster.*“ Priscian fasste, wie aus der oben citierten Stelle hervorgeht, diese Bildungen als deminutivische auf; andere Beispiele für die Endung *-aster* giebt derselbe I p. 114, 14H: „*In ster et cio et leus satis pauca in usu inueniuntur [diminutiu] et fere haec: Antonius Antoniaster, surdus surdaster — Cicero in Tusculanarum V: erat surdaster M. Crassus —, parasitus parasitaster, catulus-catulaster; vgl. auch Prisc. I 127, 12—14.* Sehr bezeichnend sind ferner Bildungen wie *filiaster* von *filius* „Stiefsohn“, *filiastria* von *filia* „Stieftochter“ u. s. w. Diese leben noch in großer Anzahl in den romanischen Sprachen fort, vgl. italienisch *figli-astro, figli-astra, fratell-astro, sorell-astra*; auch wir sprechen von *Kritikastern* und *Poetastern* nach dem Vorgange des italienischen *poetastro* und *criticastro*. Ja die Ableitung durch *-astro, -astra* ist in den romanischen Sprachen so häufig geworden, daß der Begriff des verächtlichen in einigen, wenn auch nicht vielen Bildungen ganz zurückgetreten ist: vgl. Fr. Diez *Etymolog. Wörterb. der Roman. Sprachen*, 2. Aufl. I S. 61 unter *Benna*. — Vielleicht läßt sich auch das von Nonius p. 143M durch Beispiele aus Lucilius und Cato belegte *mediastrius* als Weiterbildung von *medius, mediaster* hierher ziehen.

## 2. *rauastellus. grauastellus.*

Wenn somit die Form *peditastellus* bei Plautus als gesichert zu betrachten ist, so ist damit ein fester Anhaltspunkt für die Rechtfertigung der ganz analogen Bildung *rauastellus* oder *grauastellus* von (*g*)*rauis*, (*g*)*rauaster* im *Epidicus* V 1, 14 gewonnen:

*Sed quis haec est muliércula et ille grauastellus qui uenit?*

Auch hier ist *grauastellus* verächtlich vom Danista gebraucht. Interessant ist die Variante im Palimpsesten, welcher RAUASTELLUS ohne das anlautende G bietet; denn wie hier in der Ambrosianischen und Palatinischen Recension die Formen *rauastellus* und *grauastellus* ein-



ander gegenüberstehn und beide gleich berechtigt sind, so kannten schon die römischen Grammatiker beide Formen neben einander, und vermuthlich bevorzugten einige von diesen Gelehrten *gr*, andere *r* im Anlaute. Die Belegstellen für beide Ansichten sind bei Festus p. 96 und p. 273 M erhalten, die erste leider nur in den Auszügen des Epitomators Paulus: „*Graustellus senior. Plautus: Qui est graustellus qui aduenit. Ut puto, graustellus a graustate dictum*“ (ein verkehrter Zusatz). Der zweite Artikel (p. 273 M) ist in dem Neapolitanischen Codex des Festus nur bruchstückweise erhalten: O. Müller liest: [*Rauicoloris*] *appellantur, [qui sunt inter flauos et caesios...] rauo sub con[. . . . .] quod genus hominum [Plautus appellat rauistellos]: Sed quis haec est [mulier et ille rauistellus, qui] uenit?* Die falsche Form *rauistellus* ist also nicht durch den Codex des Festus, sondern nur durch die unzuverlässigen Handschriften des Epitomators bezeugt, bei dem es p. 272 M so heisst: „*Rauicoloris appellantur, qui sunt inter flauos et caesios, quos Plautus appellat rauistellos: Quis, inquit, haec est mulier et ille rauistellus qui uenit.*“ Auch hier ist immer *rauistellus* zu verbessern. Der Wechsel zwischen *gr* und *r* im Anlaut, wie er in *graustellus* gegenüber *rauistellus* begegnet, ist sprachwissenschaftlich interessant (vgl. A. Weber in Kuhns Zeitschr. V 233), und findet sich auch in verwandten Sprachen: so noch im heutigen Italienischen *raspare* neben *graspo* und *gracimolo* für *racimolo*. — Trotz diesen Zeugnissen der Plautinischen Handschriften im Verein mit den Notizen der Grammatiker griff C. E. Geppert in seiner neuen Revision des Epidicus (Berlin 1865) zur Coniectur. Der Vers lautet bei ihm

*Sed haec quis est muliercula et ille griculus bellus, qui aduenit?*

### 3. 4. *defloccare* und *considium*.

Das Verbum *defloccare* kennt man aus einer Stelle des Plautinischen Epidicus V 1, 10: *nam per urbem duo defloccati senes quaeritant me*, wo die Handschriften mit Einschluss des Palimpsesten diese Form des Worts schützen, und aus einem verderbten Citate bei Nonius p. 7 M: *Defloccare (leg. Defloccare) est adterere, tractum a uestibus sine flacco (leg. flocco). Plautus in Casina: „perit flacco habebit (leg. perii: defloccabit) iam illic homo lumbos meos“*. In dem nur lückenhaft erhaltenen Bestande der Casina in den Palatinischen Codices findet sich dieser Vers nicht, wohl aber in dem Palimpsesten. Für die Casina ist der einzige Repräsentant jener Familie der Codex Vetus B, in C und D ist dies Lustspiel nie copiert worden. Den in trochäischen Sep-

tenaren verfassten Anfang der vierten Scene des fünften Akts (nach gemeiner Zählung) liest B und im Wesentlichen auch die Vulgata so:

CHALINVS *Vbi tu es, qui colere mores Massilienses postulas?*

*Nunc tu si ueis subicitare (leg. subigitare) me proba est occasio.*

Eine Lücke von ca. 23 Lettern *perüsti hercle, age, accede huc \**

Eine Lücke von 8 Versen

STALINO *Hac ibo. caninam scaeuam spero meliorem fore.*

Dem lüsternden Greis Stalino ist durch die List seiner Gattin Cleostrata der als Frau verkleidete Sklave Chalinus an Stelle der Sklavin Casina untergeschoben, mit welcher der Greis das unerlaubte Ehebett zu theilen beabsichtigte. Er wird von Chalinus und dessen Begleitern aus dem Schlafzimmer heraus auf die Bühne verfolgt, und während er den Schlägen seiner Verfolger nach der entgegengesetzten Seite hin entrinnen will, tritt ihm von dort seine Gattin entgegen. Die ersten Mittheilungen über den Wortlaut dieser Verse aus dem Ambrosianus verdankt man A. Mai, doch sind sie bis auf den Capt. 617 in ganz ähnlicher Fassung wiederkehrenden Tetrameter (nur steht in den Captivi *sto* statt *sum*) *Nunc ego inter sacrum saxumque sum nec quo fugiam scio* ungenügend. Geppert gelang es, mehr zu entziffern; er machte in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen Bd. XVII S. 629 fg. folgende Mittheilungen aus A:

3 *Redi sis in periculum . peristi . hercle . age accede huc modo*

Vers 4—6 blieben ihm unlesbar

7 *Iubeo te saluere amator. Ecce autem uxor — — —*

8 *Nunc ego inter sacrum saxumque sum nec quo fugiam scio*

9 *lupus ac canis: lupina sum ego fusti am — — —*

10 *Heracle opinor eccum U . . . . . illuc nunc ut nouae uetus.*

Zwar ist es mir so wenig wie meinen Vorgängern gelungen, die Stelle absolut vollständig zu entziffern, obwol ich mehrere Tage damit zu brachte; doch ist mir nur wenig unleserlich geblieben. Der Palimpsest giebt:

3 *Redi sis in cubiculum. peristi hercle, age, accede huc modo:*

4 *Nunc ego tecum aequum arbitrum extra CONS . DIUM captauero.*

5 DJ ——— *defloccabit iam illic homo lumbos meos.*

6 *Hac iter faciundumst: nam illac lumbifragiumst obuiam.*

7 *Iubeo te saluere, amator. — Ecce autem uxor obuiamst.*

8 *Nunc ego inter sacrum saxumque sum nec quo fugiam scio.*

9 *Hac lupi hac canes; lupina scaeua fusti rem gerit.*

10. *Hercle opinor* ——— *ego illuc nunc UERBUM uetus.*

11. *Hac ibo: caninam scaeuam spero meliorem fore.*

V. 3 und 4 spricht Chalinus, der sich sammt seinen Begleitern zur Bestrafung des Ehebrechers mit Knitteln bewaffnet hat. In V. 4, welcher in A der Länge wegen in CAP-TAUERO gebrochen ist, steht zwischen CONS und DIUM eine senkrechte Letter, von der wegen dick darüber aufgetragener Vulgatschrift zwar nichts erkennbar ist, die aber nur I oder E gewesen sein kann. Das darauf folgende D ist ganz sicher. So führt die Ueberlieferung auf eine neue Wortform *consedium* oder richtiger *considium*, die aus dem Stamme *sid* (oder *sed*) mit davortretendem *con* gebildet ist. *Considium* bedeutet also eine Zusammensetzung, eine Versammlung. In wie weit die Form *considium* mit Berücksichtigung des häufigen Wechsels von *l* und *d* im Lateinischen für die Etymologie des Substantivs *consilium* in Betracht kommen kann, mögen Kundigere entscheiden. In dem vorliegenden Falle scheint im Gegensatze zu der Privatgerichtsbarkeit, wie sie Chalinus ausüben will, unter *considium* eine öffentliche Gerichtsversammlung oder ein Colleg von Staats wegen eingesetzter Richter gemeint, das nicht genauer präzisiert zu werden braucht. Zu dieser Bedeutung von *considium* stimmt der gleiche spezielle Gebrauch des Verbum *considerare* bei Rednern, Historikern und Dichtern, und zwar wandte man dieses nicht nur von mehreren Richtern an, die zu Gericht sitzen, sondern auch von einen einzelnen, vgl. Sueton. *Calig.* 38. — Chalinus sagt also zum Stalino\*) ironisch, indem er zugleich mit dem Knittel droht: „Versuche es nur noch einmal mit mir im Schlafzimmer; komm nur heran, ich will für unsere Angelegenheit einen Schiedsrichter erwählen, der zwar keinem Richtercolleg angehört, wie er aber für dich passt (*aequom arbitrum*) (nämlich diesen Knittel).“ Schläge fürchtend spricht Stalino darauf die beiden folgenden Verse 5 und 6, deren erster zum Theil von Nonius in der oben angeführten Stelle wegen des Verbum *defloccare* citiert ist. Den Anfang von V. 5 habe ich nicht vollständig entziffern können; die Ueberlieferung bei Nonius *perit flacco habebit* macht es wahrscheinlich, daß vor *defloccabit* zunächst *perit* stand. Zur Vervollständigung des Gedankens fehlt nichts Wesentliches, das Versmafs des trochäischen Septenars verlangt noch einen Versfuß vor *perit*, der durch ein mit D anfangendes Wort oder durch

\*) Ueber den Namen dieses Greises im Codex Ambrosianus werde ich in anderm Zusammenhange ausführlich sprechen und hier den in der Palatinischen Recension überlieferten Namen *Stalino* beibehalten.

zwei Wörter gebildet wird. Der möglichen Ergänzungen sind sehr viele, doch habe ich während der Untersuchung des Palimpsesten keine gefunden, die zu den schwach schimmernden Buchstabenresten genau passt; vielleicht gelingt es einem Nachfolger, das Fehlende, durch Conjectur ergänzt, in A bestätigt zu sehn. Nur eine Möglichkeit der Herstellung liefs sich mit den Zügen des Codex vereinen: in den Zwischenraum zwischen dem D, welches die Zeile beginnt, und jenem DEFLOC-CABIT würden dem Raume nach gerade hineinpassen die Buchstaben (D)ESINEPERJ(DEFLOCCABIT); *peri* wäre, wie oft, statt *perii* geschrieben. Die Lesart

*Désine; perii: defloccabit iam illic homo lumbós meos*

ist aber nur als Vermuthung zu betrachten. Erscheint sie annehmbar, so hat Chalinus seine in V. 3. 4 gesprochenen Worte mit Schlägen begleitet, Stalino versucht nach der entgegengesetzten Seite hin zu entziehen (V. 6 *Hac iter faciundumst*), um dem *lumbifragium*, das ihm durch seinen Verfolger bevorsteht, zu entgehn. Das Nomen *lumbifragium* begegnet noch einmal bei Plautus in dem Septenar Amph. 454: *Nám si me inritássis, hodie lumbifragium hinc áuferes*; B und D haben unmetrisch *lumbi frangium*. — Mit den Worten *Jubeo te saluere, amator* V. 7 tritt dem Greis unerwartet seine Gattin entgegen; da betrachtet er sich als völlig verloren (V. 8), und vergleicht sich dann mit offener Anspielung auf ein Sprichwort mit einem Bedrängten, welcher zwischen wüthenden Wölfen und Hunden steht, und überlegt bei sich, welches von beiden Uebeln das Kleinere sei, ob er lieber den Wölfen d. h. dem Chalinus und dessen Begleitern in die Hände fallen soll, welche ihn mit Knitteln angreifen (*lupina scaeva fusti rem gerit*), oder den Hunden, nämlich seiner Frau nebst Begleitung, von der er nur helferndes Geschelte davontragen wird. Er entscheidet sich für das Letztere (V. 11) und empfängt dann V. 12 fgg. die verdiente Strafpredigt. Dafs er gerade die Partei des Chalinus mit den Wölfen, die der scheltenden Cleostrata mit den Hunden vergleicht, und die letztere bevorzugt, um nicht geprügelt zu werden, ist so einfach und nahe liegend, dafs Geppert a. a. O. gewiss zu weit geht, wenn er den einzelnen Fall verallgemeinert und in diesen Versen „einen kleinen Beitrag für die römische Augurallehre“ sieht. Auf dasselbe Sprichwort, wie hier Stalino, spielt auch Horaz an Sat. II 2, 64: *Hac urguet lupus, hac canis, aiunt*. Das spricht für die Richtigkeit der Interpretation des einzelnen Buchstaben nicht ganz sichern Schlusses von V. 10 als UERBUMUETUS; das EGO vor *illuc* ist so gut wie sicher: zwischen

*opinor* und *ego* fehlt also ein Verbum, das an verzweifelt schwer lesbarer Stelle steht, und zu dessen Erkenntniss selbst die wiederholteste Betrachtung des Verses nicht genügte; alle Angaben bleiben zweifelhaft. Es scheint mit PER zu beginnen, dann folgt entweder JA oder EA oder TA oder M oder dgl., darauf ein U und noch Platz für etwa vier Lettern, in die dem Raume nach, aber auch nur dem Raume nach, etwa DIUI passen würde; die Ergänzungen, welche mir in den Sinn gekommen sind, widerstreiten sämmtlich den erhaltenen Zügen. Metrisch macht die Stelle keine Schwierigkeit:

3 CHAL. *Rédi, sis, in cubiculum. Peri[i]sti hércle, áge, accede, húc modo:  
Núnc ego tecum aequom árbitrum extra cónsidium captávero.*

5 STAL.  $\perp \cup$  (*périi*), *défloccabit iam illic homo lumbós meos;  
Hác iter faciúndumst: nam illac lumbifragiumst óbuiam.*

CLEOST. *Iúbeo te saluére, amator. STAL. 'Ecce autem uxor óbuiamst.  
Núnc ego inter sacrúm saxumque süm, nec quo fugiám, scio:  
Hác lupi, hac canés: lupína scaeua fusti rém gerit.*

10 *Hércle, opinor,  $\perp \cup$  – ego illunc nunc uerbúm uetus:  
Hác ibo: canínam scaeuam spéro meliorem fore.*

### 5. *plicatrix*.

In der ersten Scene des dritten Akts des *Miles Gloriosus* zählt der greise Junggeselle *Periplecomenus* im Gespräch mit dem jugendlichen Liebhaber *Pleusicles* die pecuniären Nachtheile auf, welche eine Heirath mit sich bringe, darunter auch die Geschenke, um welche die Hausfrau den Gatten für allerhand weiblichen Anhang der Wirthschaft zu bitten pflege. Unter diesem weiblichen Personal wird nach der gangbaren Lesung V. 693 auch eine *piatrix* genannt, welche aus *Festus* bekannt ist. Der Vers heisst in den Ausgaben:

*Túm piatricém clementer nón potest quin múnere.*

BCD geben einstimmig *Tum patricam* etc. Die Conjectur *Tum piatricem* ist alt, sie geht nach Taubmann schon auf *Colerus* zurück. Th. Bergk *de fabulis Plautinis emendandis* p. XII schlug vor zu schreiben:

*Túmpanistriám clementer nón potest quin múnere.*

Die Lesart des Palimpsesten ist nur unvollständig erhalten. Der in Rede stehende Vers nimmt in A die 18. Zeile der Seite 55 ein, welche namentlich in der Mitte der Zeilen stark gelitten hat. Doch sind zu Anfang dieses Verses deutlich die Buchstaben TUMPLICA erkennbar.

Combinirt man diese Reste mit der Ueberlieferung der Palatinischen Manuscripte, so wird man auf die Lesart

*Tum plicatricem clementer non potest quin minerem* geführt. Unter *plicatrix*, Femin. zu *plicator* von *plicare*, ist die Kleiderfalterin zu verstehn; in ähnlicher Bedeutung vermuthete Ritschl Trin. 252 *uestiplica*, wo die Palatini theils *uestisplice* theils *uestiplice*, A aber, vielleicht nach anderer Recension, *UESTISPICA* darbieten.

6. *commers.*

Stich. 518fg. R:

ANTIPHO *Quando ita rem gessistis, ut uos uelle amicosque addecat,*

*Pax commerciumquest uobis mecum. hoc facito ut cogites.*

Das *ut*, welches Bothe in V. 518 statt des *uti*, welches BCD schützen, vermuthete, wird durch den Ambrosianus bestätigt. Der zweite Vers erregt in Bezug auf den Sinn keinen Anstoss, entfernt sich aber in der allgemein üblichen Fassung von der handschriftlichen Tradition. Die Palatini geben nämlich: *Pax commercique est uobis mecum. nam hoc tu facito cogites*. Damit der Vers metrisch lesbar würde, bedurfte es also des Ausscheidens der Partikel *nam* und des Pronomens *tu*. Beides scheint der Palimpsest zu befürworten, von dessen Versanfang Ritschl PAXCOM— erkannte, als Schluss merkt er an: OEISMECUMKOCFA-CITOUTCOGITES. Diese Angabe kann nur Druck- oder Schreibfehler sein; denn ganz deutlich steht zwischen KOC und FACITO auch hier TU. Soll dies Pronomen beibehalten werden, so ist die Messung des Verses als trochäischen Septenars nicht möglich. Die Conjunction *nam* fehlt in A allerdings; der Vers ist in doppelter Recension erhalten; der Recensent der Ambrosianischen entschied sich für (*mecum*). *hoc tu facito ut cogites*, der Recensent der Palatinischen für (*mecum*). *nam hoc tu facito cogites*. Beide Fassungen füllen die zweite Hälfte des trochäischen Septenars d. h. einen catalectischen trochäischen Dimeter aus für die Worte

*Pax commerciumquest uobis mecum,*

welche fünf Füße füllen, bleiben folglich nur vier Füße übrig. Die Seite 76, deren 19te Zeile dieser Vers einnimmt, ist in A sehr gut lesbar, der Anfang der Zeile zwar verdunkelt, aber nach wiederholter Untersuchung dennoch ganz sicher erkennbar. Der Palimpsest hat:

PAXCOMMERSQ·ESTUOBISMECUM

Die sonst nicht vorkommende Wortform *commers* empfiehlt auch die Verderbniss der übrigen Codices, welche *commercique*, nicht *commer*

*ciumque*, haben; durch ebendieselbe wird auch das Metrum hergestellt. Der Septenar lautet nun nach der Ambrosianischen Recension mit erlaubttem Hiatus in der Dihaerese, welcher überdies noch durch den Zusammenstoß der Liquida *m* mit der Spirans *h* gemildert ist:

*Pax commérsque est uóbis mécum — hóc tu fácito ut cógites*,  
nach der Palatinischen:

*Pax commérsque est uóbis mécum. nam hoc tu fácito cógites.*

Die eigenthümlich gebildete Nebenform *commers* im gleichen Sinne mit *commercium* ist sonst nicht bekannt, durch das handschriftliche Zeugniß dieser Stelle aber gesichert. Die der Plautinischen Sprache geläufige Form *mers* statt der später üblichen *merx* hat Ritschl im Rheinischen Museum N. F. X S. 454 fg. ausführlich begründet und gerechtfertigt; die Endung auf *-s* ist also auch in dem abgeleiteten *commers* erhalten. Substantivbildungen wie *com-mers* mit ähnlicher Modification der Bedeutung im Gegensatz zum Simplex sind nicht sehr häufig; bis zu einem gewissen Punkte lassen sich aber Ableitungen wie *compes*, *compages*, *contages* damit zusammenstellen.

#### 7. *scutula*.

In der vierten Scene des vierten Akts des *Miles Gloriosus* räth der verschmitzte Sklave *Palaestrio* dem Liebhaber *Pleusicles*, sich als Steuermann zu verkleiden, um den *Miles Gloriosus* zu täuschen. Unter den Kleidungsstücken, welche V. 1177 bis 1181 einzeln aufgezählt werden, ist besonders ein Stück, welches auffällt, nämlich die *culcita* in V. 1178. Dieser Vers heist bei Ritschl so:

*Causiam habeas ferrugineam, culcitam ob oculos laneam.*

*Culcitam* — *culcita* bedeutet ein Polsterkissen — ist Conjectur von *Lambinus*, *Camerarius* vermuthete *culcitram*, was denselben Sinn giebt. Die Hss. haben nach der Palatinischen Fassung theils *ferrugenas cultura*, theils *ferrugenes cultura* statt *ferrugineam culcitam*; A blieb Ritschl unlesbar; aus den Bruchstücken, die er aufnotiert hatte, vermuthete er später, die Mailändische Handschrift habe *culcitellam*, d. h. die diminutive und bei *Plautus* auch *Most.* 894 angewandte, aber hier metrisch unmögliche Form. Der Vers ist in dem Palimpsesten sehr schlecht erhalten; der Anfang der Zeile ist ganz ausgefallen, doch schimmern auf den geretteten Fetzen die Züge von *AM* d. h. vom Ausgange des Worts *ferrugineAM* matt durch, und dahinter ziemlich sicher *ETSCUTULAMOB-OCULOS*, mit diesen Buchstaben ist der Rand der Seite erreicht, der Vers war hier gebrochen, und *LANEAM* stand, wie so oft, für sich ge-

sondert in der nächsten Zeile. Daraus ergibt sich folgende Herstellung des Tetrameters:

*Causiam habeas ferrugineam et scutulam ob oculos laneam.*

Die Lesart der übrigen Codices *ferrugenascultura* oder *ferrugenescultura* ist aus *ferrugineãscutulã* im Laufe der Jahrhunderte verschlechtert. Höchst wahrscheinlich ist, daß der Recensent der Palatini die Conjunction *et*, welche die Ambrosianische Fassung vor *scutulam* überliefert, fortliets, zumal da ähnliche Abweichungen der beiden Recensionen häufig sind. Der Vers lautete in dem Archetypus der Palatini also wol ursprünglich:

*Causiam habeas ferrugineam, scutulam ob oculos laneam.*

Der nächste Septenar beginnt asyndetisch mit *Palliolum habeas ferrugineum*; die Conjunction *et* des Palimpsesten ist erwünscht, ohne von dem Plautinischen Sprachgebrauch gefordert zu werden. *Scutula* bedeutet „jedes viereckige Stück“. Es gilt hier, den Pleusicles durch den Seemannszug möglichst unkenntlich zu machen; er soll daher, sagt Palaestrio, einen breitkrämpigen Hut, die *causia* aufsetzen, und seine Augen noch durch ein darüber hängendes Wollenstück (*scutula lanea*) beschatten und unkenntlich machen.

8. *transminere.*

Mil. Glor. 28 fgg. R:

*Pol si quidem*

*Connisus esses, per corium, per uiscera,*

*Perque os elephanti transtineret brachium.*

Von diesen Senaren ist der letzte durch Ritschl im engeren Anschluß an die handschriftliche Tradition gebessert; die neueren Ausgaben vor ihm vernachlässigten diese, indem sie, um dem Sinne und Versmaasse zu genügen, nach dem Vorgange des sonst glücklicheren Kritikers Pylades *brachium transmitteres* schrieben. *transtinere* in intransitivem Sinne wandte Plautus selbst im Mil. Glor. 468 an:

*Nimis beat, quod commeatus transtinet trans parietem.*

Allein die Prüfung der Codices führt zu einem andern Ergebniss an der obigen Stelle. CD geben nämlich *transmitteret brachium*, und die älteste Handschrift B nach Ritschl's Zeugnis so: *transmitter<sup>e</sup> & braccium<sup>h</sup>* „*sed ut etiam tt [in B] e correctura esse uideantur.*“ Fr. Ümpfenbach erstrebte in seiner Habilitationsschrift *Meletemata Plautina* p. 61 noch engeren Anschluß an diese Varianten, indem er das sonst nirgends bezeugte Verbum *transmetare* in den Vers zu bringen suchte. Gegen



diese Vermuthung sprechen schon die von Ritschl aus dem Palimpsesten gemachten Mittheilungen; er war ihm nur zum Theil lesbar; seine Angabe lautet:

ELE . . . . . NS . . IN . . . TBRACCKIUM

Mit der Conjectur *traNStINereT* scheint der Ambrosianus danach zu stimmen bis auf den zu großen Zwischenraum zwischen *traNS* und *INereT*. Von dem Verse, welcher die dreizehnte Zeile der siebartig durchlöcherten Seite 216 einnimmt, lassen sich bei gehöriger Beleuchtung folgende Buchstaben als ganz sicher erkennen:

PERQUEOSELE . KA . IT . . NSMIN . . . TBRACCKIUM

Vor dem KA ist Raum für ein P, hinter KA ist ein Loch, in welches ein N genau passt, die beiden folgenden unteren Reste zweier senkrechter Buchstaben gehören sicher zu TI, so daß die von Ritschl hergestellte Genetivform *elephanti* durch den Palimpsesten allem Zweifel überhoben ist; (B bietet von erster Hand *celepante*, von zweiter *elepanti* dar). Nach dem darauf folgenden T ist ein Loch, welches der Größe nach für RA genau genügt, hinter NSMIN ist gerade Raum für ERE; so daß der Vers in A lautete:

*Perqué os elephánti transminéret bracchiúm.*

Das Zeitwort *transminere*, „hindurchragen“ ist anderweitig durch keine Beispiele belegt, durch Vergleichung mit *eminere* „herausragen“, *praeminere* „hervorragan“, *imminere* „hineinragen“ aber sichergestellt. Daß aber nicht nur die Ambrosianische sondern auch die jüngere Palatinische Recension in ihrem Archetypus dieselbe Lesart enthielt, beweist der Umstand, daß B von erster Hand vor der Correctur noch jetzt deutlich erkennbar *transmineret* hat; Ba, um mich Ritschls Art zur Bezeichnung der verschiedenen Hände in diesem Codex zu bedienen, schrieb *transmineret braccium*, Bb machte daraus *transmittere brachium*. Die Schreibart *bracchium*, welche der Palimpsest erhalten hat, und auf welche auch die erste Hand in B hinweist, reiht sich der ganz analogen in *Accheruns* an, welche durch A mannigfach geschützt ist. Gelegentlich sei hinzugefügt, daß derselbe Codex im zweiten Verse orthographisch richtig CONISUS mit einem einzigen N schreibt.

#### 9. *defaenerare*.

Das Verbum *defaenerare* im Sinne von „Jemand durch Zinsforderungen verschulden“ ist aus Cicero, Appuleius und den Kirchenvätern bekannt; außer den in unsern Lexicis angegebenen Belegstellen findet es sich noch in den von A. Mai (Class. Auct. tom. II p. 129)

edierten Scholia Bobiensia zu Cicero; aus Plautus war bisher kein Zeugniß dafür vorhanden. Der Palimpsest aber giebt davon ein sicheres Beispiel aus der Vidularia. Von dieser Komödie ist aufser einzelnen spärlichen Fragmenten in gelegentlichen Anführungen der Grammatiker nichts als der Titel hinter dem Truculentus erhalten. Auch im Codex Ambrosianus sind nur zwei, noch dazu arg beschädigte, zusammenhängende Blätter (die Seiten 245. 246 und 247. 248 nach Mai's Paginierung) übrig geblieben, deren Inhalt vollständig zu lesen mit den jetzt zu Gebote stehenden chemischen Mitteln nicht möglich ist. Auch bin ich überzeugt, daß Versuche mit neuen Tincturen mit der Zeit dahin führen werden, noch unbenutzte Palimpseste lesbarer zu machen, als die im Anfange dieses Jahrhunderts angewandten Reagentien es vermochten; ob es aber je gelingen wird, mit neuen Mitteln noch bedeutende Resultate in Handschriften zu erzielen, die schon einmal chemisch behandelt worden sind, ist sehr zweifelhaft; wenigstens haben die Versuche, welche ich gelegentlich angestellt habe, meine Erwartungen getäuscht. Leichter würde es sein, wenn der Text der Vidularia noch in anderen Handschriften aufbewahrt wäre, zu sagen, was der Palimpsest in einzelnen Fällen gehabt hat. In dem jetzigen Zustande lassen die hin und wieder sichtbaren Schimmer von Buchstaben so mannigfache Deutungen zu, daß selbst Monate lange Beschäftigung mit denselben zu keinen sicheren Ergebnissen führen kann. Nur der erste Entdecker der Handschrift hätte mehr erzielen können, wenn die Tinctur allmählig Zeile für Zeile aufgetragen worden wäre. Schon die Berichte meiner Vorgänger haben gezeigt, daß Mai mit der Interpretation gerade des Plautinischen Palimpsesten besonders unglücklich war. Seine Angaben sind durchaus unzuverlässig, und an allen Stellen, wo im Laufe der letzten Jahrzehnte Zeilenfragmente ausgefallen sind, die für Mai noch lesbar waren, können seine Angaben nur mit vorsichtigem Zweifel für die Wiederherstellung des Plautinischen Textes ausgenutzt werden. Von den beiden Blättern aus der Vidularia sind die unteren Hälften oder untersten Drittel verhältnissmäßig gut erhalten; besonders Zeile 11—17 (die Seiten der Handschrift umfassen je 19 Zeilen) der Seite 248 konnte ich ziemlich vollständig erkennen. Was zweifelhaft bleibt, läßt sich durch Combination leicht ergänzen. Auch die Situation der Scene läßt sich danach reconstruieren. Zwei Personen sind im Zwiegespräch begriffen: B hat dem A einen Vorwurf gemacht; gegen diesen verwarft sich der Greis A (V. 11), indem er sagt, er wolle dem in Noth befindlichen B sogar eine

Mine Silbers leihen, ohne auf Zinsen Anspruch zu machen; B erklärt sich zur Annahme der Mine als Darlehen bereit, aber nur auf Zins. In dem Codex ist folgendes erhalten:

Zeile 11 . . UETU . . STUCDIXISIMMOETIAMARGENTIMINAM

12 QU . . MEORAUISTIUTDAREMTIBITAENORE

13 IAMEGOADFERAMADTEFAENUSMIKINULLUMDUIS

14 DITIBILLUMFAXINTFILIUMSALUUMTUUM

15 QUMMI . . QUIUIUAMCOPIAMINOPIFACI .

16 SEDQUINACCEDATFAENUSIDNONPOSTULO

17 DEFAENERAREKOMINEMEGENTEMKAUDECET

Zu Anfang der Zeile 11 scheint CA zu stehn, am Schluss von Z. 15 stand nur noch eine Letter, die der Gestalt des O nahe kommt, aber aber auch S gewesen sein kann. Danach lautete der Text so:

11 [A.] *Caue tu istuc dixis: immo etiam argenti minam,*  
*Quam me orauisti-, ut darém tibi faenoré,*  
*Iam ego adferam ad te; faenus mihi nullum duts.*

[B.] *Di tibi illum faxint filiüm saluum tuüm,*

15 *Qum mihi, qui utuam, copiam - inopi facis;*  
*Sed quin accédât faenus, id non postuló.*

[A.] *Defaeneráre - hóminem egéntem - háu decét.*

V. 12 ist TAENORE Schreibfehler statt FAENORE. Im Senar Z. 15 ist Hiat hinter *copiam* nach der zweiten jambischen Dipodie bei reinem vierten Fuß und nachdem Caesura Penthemimeres vorhergegangen ist. Dieser Hiat ist sicher und durch die Ambrosianische wie die Palatinische Recension der Plautinischen Komödien in einer hinlänglichen Anzahl von Beispielen bewiesen. Das gleiche gilt von dem Hiat in V. 17 hinter *defaenerare* in der Caesura Penthemimeres, und von dem Hiat vor dem letzten Creticus zwischen *egentem* und *hau*; letzterer ist wegen des Zusammenstoßes von *m* und *h* kaum noch ein Hiat zu nennen, da, unsern Hss zu Folge, beide Laute zu Plautus Zeit die consonantische Natur noch zäher bewahrten, als Augusteischer Dichter Regel für den poetischen Sprachgebrauch festsetzte, so daß *mh* sogar positionsfähig sind.

## 10.

Die scherzhafte Bildung *Batenim* oder *Bat enim* in dem Selbstgespräch des Epidicus im Epid. I 1, 86

— *'At enim ut praëcaue. —*

*'At enim, batenim: nihil est istuc: pláne hoc corruptümst caput,*

wodurch er den mit *At enim* gemachten Einwand in das Lächerliche zieht, sowie das Verbum *exambulare*, welches die Recension des Ambrosianus in demselben Lustspiel I 2, 62 darbietet:

*Ne hinc foras exambulet neue óbuiam ueniát seni*

seien im Vorbeigehn erwähnt; ebenso auch das Verbum compositum *dilidere* (vgl. Bildungen wie *elidere*, *collidere*, *illidere*), welches in der Ambrosianischen Recension des jambischen Senars Poen. II 46<sup>b</sup> verborgen scheint:

*Colaphis quidem hércle tuum iam dilidam capít.*

Mit der Ausdrucksweise *dilidere caput* kann man das ähnliche *disrumperé caput* Bacch. 441 zusammenstellen:

*Extemplo puer paedagogo tabula dirumpit caput.*

Das bei Plautus sonst zufällig nicht erhaltene Verbum *resonare* hat der Palimpsest Pseud. 702; die Lesung gelang Ritschl nur theilweise, da er durch ein vermeintliches N (statt R) getäuscht wurde; seine Variante heisst QUOIA . . . NESONAT; der ganze Vers lautet nach A so:

PS. *Mágnufice hominem cómpellabo.* [CAL.] *Quóia uox resonát?* PS. *Io.* Hinter *compellabo* hat der Schreiber für den Personenwechsel eine Lücke frei zu lassen versäumt. Die Recension der übrigen Hss. hat nach gemeinsamem Zeugniß aller ihrer Vertreter *uox sonat* statt *uox resonat*. — Ein bisher unbekanntes lateinisches Wort steckt sicher noch in einem im *Pseudolus* zwischen Ritschls V. 66 und 67 neu hinzutretenden Senare. Die ungemein schwer lesbare Seite 345 des Palimpsesten liefs Ritschl als unleserlich bei Seite; nur wiederholt bei hellstem Licht angestellte Untersuchung liefs die Mühe lohnendes erkennen. Das Blatt S. 345. 346 enthält die Verse 55—91 des Pseudolus, also nur 37 Senare; die jambischen Senare aber umfassen mit ganz wenigen Ausnahmen, wo die Länge des Verses zum Brechen zwang oder Ausrufe in besonderer Zeile geschrieben werden, je eine Zeile. Da nun jede Seite des Palimpsesten regelmäfsig 19 Zeilen umfaßt, so schloss Ritschl in der Praefatio ad Pseud. p. IX richtig, daß der Ambrosianus einen Vers mehr enthalten habe, als die übrigen Codices überliefern, er vermuthete die Lücke nahe V. 72 oder V. 92. Der neue Vers tritt an einer Stelle hinzu, wo man ihn am wenigsten erwartet, nämlich in Mitten der drastisch und nicht gerade wortkarg ausgeführten Schilderung der einstigen Liebesscenen, an welche die Hetäre Phoenicium ihren Liebhaber Calydorus in dem Abschiedsbrief erinnert (V. 64 fgg.). Die Seite 345 umschliëft die Verse 55—72 mit Inbegriff eines auf der vierzehnten Zeile hinter V. 67 (welcher die drei-

zehnte einnahm) neu hinzutretenden Senars, die Seite 346 die Verse 73—91. Was von dem Trimeter, obwohl nur ganz schwach, durch die Lupe dennoch mit Gewissheit erkennbar ist, stellte sich in Mitten der beiden ihn umgebenden Verse so dar:

67 *Teneris labellis molles morsiunculae*

67<sup>b</sup> NOSTRORUMORGIORUM — IUNCUL—

68 *Papillarum horridularum oppressiunculae.*

Die beiden Worte *Nostrorum-örgiorum* scheinen drei und einen halben Iambus einnehmen zu müssen mit Hiät nach *Nostrorum*; obwohl dieser Hiät durch das nachfolgende Fremdwort seine Entschuldigung erhält, habe ich die Stelle wiederholt mit dem größten Zweifel an der Richtigkeit meiner Lesung betrachtet, sie ist aber so gut wie ganz sicher zu nennen. Hinter ORGIORUM ist ein Loch, in welchem ungefähr sieben Buchstaben (sicher allerhöchstens nur noch einer mehr) Platz haben; hinter dem IUNCUL standen nur noch entweder zwei oder eine Letter, die aber verwischt und von der dicken Schrift der Bibelvulgate bedeckt sind. Nach Analogie der beiden nahestehenden Deminutivbildungen *morsiunculae* in V. 67 und *oppressiunculae* in V. 68 ist *iunculae* als wahrscheinlichere Endung zu bevorzugen. Um den Senar

*Nostrorum-örgiorum*  $\simeq$  *iunculae*

zu vervollständigen, fehlt also eine lange oder zwei kurze Silben, oder, wenn das Wort mit einem Vokale begann, so daß dieser mit der Ausgangssilbe von *örgiorum* coalescierte, ein ganzer Iambus oder ein Spondeus oder was sonst für Variationen des iambischen Grundschema's noch vorkommen können. Möglich endlich auch, daß *nostrum* statt *nostrorum* (vgl. z. B. Aul. II 1, 46) zu lesen ist, und daß in dem sieben Buchstaben fassenden Loch ein ganzer Creticus steckt. Die Ergänzungen, welche mir während der Collation in den Sinn kamen, sei mir erlaubt vorläufig zu unterdrücken; was in Wirklichkeit dagestanden habe, wird unsagbar bleiben. — Dieselbe Seite 345 des Palimpsesten bietet zum Schluss der elften Zeile, d. h. am Ausgang von Ritschls V. 65 allem Anschein nach die treffliche Lesart SUAUISUAIATIO statt *suanis sauiatio*. Schon Ritschl vermuthete in der Anmerkung das Compositum *suanisauaiatio*; über diese Reduplizierung vgl. M. Haupt im Ind. Lect. Berol. 1856. In dem Ambrosianischen *suanisauaiatio* ist durch ganz gleichen Anlaut SUA-SUA die Reduplication am treuesten bewahrt; die Schreibart *suanium* ist bekannt und anerkannt.

11. *ad raucam rauim.*

Festus p. 274M hat die arg verstümmelte Glosse: *Rauim anti-[qui dicebant pro raucitate.] Plautus: „Vbi si quid pos[cam, usque ad rauim poscam prius“]. Item: experiurau her[cle omnia ad raucam rau]im. etc.* Der erste dieser beiden Senare ist noch vollständig in dem heutigen Bestande der Aulularia erhalten, II 5, 10:

*Vbi si quid poscam, usque ad rauim poscam prius.*

B giebt da: *Vbi si quid poscamus quae adarauin poscamus prius, D: Vbi siquid poscamus quae adara iun poscamus prius.* Das *usque* ist also von den Codices geschützt, und es ist kein Grund vorhanden, es mit A. Spengel (T. Maccius Plautus, Göttingen 1865 S. 190) zu streichen, zumal da auch Nonius es schützt; bei diesem Grammatiker heisst es p. 164, 16M: *„Rauis est raucitas. Plautus Aulularia: Vbi si quid poscam usquae at rauim poscam prius. Idem Cistellaria: Expurgabo hercle omnia ad raucam rauim.“* Das Zeugniß des Nonius ist besonders wichtig zur Ergänzung des bei Festus nur lückenhaft überlieferten zweiten Senars aus der Cistellaria, weil dieser unter den Bruchstücken, welche die Palatinischen Handschriften aus dieser Komödie gerettet haben, nicht vorkommt. In dem Ambrosianischen Palimpsesten war die Cistellaria vollständig überliefert, wie sich aus dem zufällig erhaltenem Mehrbestande dieser Handschrift mit Wahrscheinlichkeit schliessen lässt. Der grösste Theil aber dieses Mehrbestandes ist unlesbar, die chemischen Reagentien haben gerade diese Blätter besonders dunkel gefärbt und das Schabeisen des Schreibers der Bibelvulgate war hier besonders glücklich in der Vernichtung der ursprünglichen Schrift; am besten ist S. 300 erhalten, von welcher Mai zuerst Mittheilungen machte. Diese Seite enthält auf ihrer letzten Zeile auch den in Rede stehenden Vers, und zwar in folgender Gestalt:

## EXPURGABOKERCLESOMNIAADRAUCAMRAUM

Damit der Vers im Zusammenhang begreiflich erscheine, werde ich die ganze Stelle kurz hinschreiben, soweit sie in A lesbar ist; die Mai'schen Angaben im Einzelnen zu widerlegen, ist überflüssig; der durch die Collation erreichte Zusammenhang wird selbst für die Richtigkeit sprechen. Ueber die Stelle der Komödie, welche dies Fragment einnahm, sowie über die Personen, welche als Unterredner anzunehmen sind, und über die Ergänzung der unlesbaren Verse wird später anderswo gehandelt werden, da es hier zunächst nur auf den letzter Senar der S. 300 ankommt. — Die Seite 299 ist sehr schwer lesbar; au

der 18. Zeile sagt A. zu B.: *I, adfer mihi arma — ét loricam adducitó*, B. erwidert in Zeile 19: *Loricam adducam . . . . . ?* Darauf spinnt sich der Dialog auf S. 300 so weiter fort:

Zeile 1 A. *I, curre, equm ádfer. [B.] . . . hercle hic insanit miser.*

A. *Abi atque hastátos multos, múltos uelités —*

*Multos cum múltis — nihil morór precarió.*

*Vbi sunt quae iüssi? B. Sanus hic non est satis.*

5 . . . . . SSE crédo NOCIŦUM cum illaec sic FACI.

*Vtrum deltras, quaeaso, an ástans somniás,*

*Qui equm me adfêrre iubes, loricam adduceré,*

*Multos hastátos, post id múltos uelités?*

*Multos cum múltis, haec tu PERUORŦA —*

10 *Mihi fabulátu's. A. Dixim égo istaec, obsecró?*

B. *Modo quidem hércle haec dixisti. A. Nón praesens quidém.*

B. *Praestigiátor es, si quidem hic nón es atque adés.*

*Video ego te amóris ualde táctum toxicó,*

*Adulescens: éo te magis uoló monítum. A. Moné.*

15 B. *Caue sis cum amóre tu unquam béllum sumpseris.*

A. *Quid faciam? B. 'Ad matrem eius déuenias domúm,*

*Expurges, iúres, ores, blánditer PREC—*

*Eamque exóres, ne tibi suscenseát.*

A. *Expurgabo KERCLESOMNIA ad raucam rauim.*

V. 1 fehlt allem Anschein nach der Raum für den Personenwechsel nach *adfer*; was aber vor *hercle* stand, ist unerkennbar; mit den Zügen stimmt am besten PERI, aber *perii* widerstreitet dem Metrum, von Ausrufungen passt UAE leidlich, nicht aber KEU oder dgl., möglich ist auch dafs die drei oder vier Lettern ein Wort enthielten, das noch zur Rede des A. gehört. V. 2 und 3 ist es am natürlichsten, ganz dem A. in den Mund zu legen; die Rede ist abgebrochen, A stößt seine Befehle (*nihil moror precario*) kurz und abgerissen aus. In V. 5 stehen zu Anfang fünf unsichere Buchstaben, etwa MANUE, zum Schlusse des Verses stand T oder S. Da der Vers ausführlichere Besprechung erfordert, so wird an anderem Orte über ihn gehandelt werden. Zum Schluss von V. 9, den ich nicht entziffern konnte, scheint das A sicher, den Zügen nach würde etwa PERUORSARIA gut zu den Resten passen; möglich aber auch, dafs *peruorsae omnia* statt *peruorse omnia* dastand; AE ist mit E öfter im Palimpsesten verwechselt. V. 11 gebietet das Versmaafs *dixti* statt *dixisti* zu schreiben, eben deswegen ist in V. 12 es zu streichen. V. 16 habe ich Hiát vor dem Personen-

wechsel angenommen; weniger wahrscheinlich ist er in der Caesura Penthemimeres nach *matrem* anzusetzen. V. 17 folgten am Schluss entweder eine oder zwei Lettern; man kann schwanken, ob das sicher erhaltene *PREC* zu *preces*, Coniunctiv Praesentis (vgl. Priscian I p. 396H: „*multa similiter ancipiti terminatione in una eademque significatione protulerunt antiqui ut . . . . . 'preco' et 'precor'*) zu ergänzen ist, oder zum Ablativ Sing. *prece* in dem nämlichen Sinne, wie V. 3 *precario* gebraucht ist; die erste Möglichkeit ist wahrscheinlicher. — Der 19. Vers macht große Schwierigkeiten, auch wenn man annimmt, daß *KERCLESOMNIA* reiner Schreibfehler statt *hercle omnia* ist. Der Senar

Expurgabo hercle — omnia ad raucam rauim

hat als letzten Fuß einen unerlaubten Spondeus, da *rauis* bisher nur mit langer Paenultima bekannt ist. Der Hiat in der Caesura Penthemimeres ist gestattet; möglich ist auch, daß Plautus die Form *Expurigabo* gebrauchte, und die Einführung des Hiat in diesem Falle nur der Nachlässigkeit des Schreibers verdankt wird. Da aber die Formen *purgare* und *purigare* neben einander bei Plautus angewandt sind, so ist die Aenderung in *Expurigabo* nicht als nothwendig erweisbar. Wäre der Senar nur in einer einzigen Handschrift überliefert, so würde eine Umstellung wie

Expurgabo hercle — ad raucam rauim omnia

oder:

Expurigabo hercle ad raucam rauim omnia

nicht zu gewagt erscheinen. Allein die gleichzeitige Ueberlieferung durch Festus und Nonius, welche beide dieselbe Wortfolge schützen, spricht dagegen, für ein *rauis* mit kurzem *a* aber vermag ich keine Belege beizubringen.

#### 12. *belliata* und *belliatula*.

Zu der großen Zahl deminutiver Bildungen bei Schmeichelworten, welche die auf uns gekommenen Reste der römischen Komödien darbieten, kommt eine neue hinzu, die diplomatisch ebenso sicher gestellt scheint als ihre sprachliche Erklärung unsicher. *Cas. III 4, 28* ist ein verderbter und vielfach vergeblich restituierter jambischer Senar in B in folgender Gestalt überliefert:

VII. *Qui nimis ergo SEN Bella bellatula.*

Die Vulgata hat, um von allem andern abzusehn, kein vollständiges Metrum erreicht; sie giebt:



OL. *Quin imus ergo?* ST. *Bella bellatula.*

Der Meier Olympio fordert seine Braut Casina auf, sich in das Brautgemach zu begeben, und der mit ihm einverständene Greis Stalino bestärkt offenbar die Bitte seines Meiers, indem er noch ein Schmeichelwort hinzufügt. Lambinus schrieb *bella bella tu mea*, Douza *belle, bella tu mea*, Scaliger *bella mea bellatula* u. s. w. Zwei spätere Palatinische Mss. fügen nach Pareus Angabe zum Schluss des Verses noch das Wort *mulier* hinzu. Daraus war zu vermuthen, daß der Schreiber die wegen schlechter Betonung sehr zweifelhafte Besserung OL. *Quin imus érgo?* ST. [I] *belle béllula muliér* beabsichtigte; vgl. meine Abhandlung *de canticis Plaut.* p. 24 fg. Im schwer lesbaren Palimpsesten erkannte Geppert (Zeitschr. f. d. Gymnas. XVII S. 627) QUINIMUSER-GOSTBELLEBELLEMULIER; danach schien also A das *mulier* jener jungen Hss. zu bestätigen. Weil ich aus dieser Angabe keine Besserung zu geben wusste, vermuthete ich ebendas. Bd. XVIII S. 529: „Vielleicht verdankt das ST hinter ERGO seine Entstehung einer Flüchtigkeit des Schreibers und rührt nur von der Personenbezeichnung des Stalino her, so daß es zugleich das ursprünglich im Texte stehende I verdrängte. Da aber das doppelte *belle* sowol eine andere Form desselben Stammes verdrängt haben als nur aus Versehen wiederholt sein kann u. s. w.“ Diese Conjecturen sind durch Untersuchung der Mailändischen Handschrift bestätigt worden. Statt des ST hat der Ambrosianus einen freien Raum, wie er bei dem Personenwechsel für eine später einzutragende farbige Letter freigelassen wurde, und dann ein I, dessen Form im Palimpsesten nur ungemein wenig von der des T unterschieden ist. An Stelle des BELLEBELLEMULIER aber, wovon die drei letzten Buchstaben Geppert nur vermuthungsweise zugesetzt hat, giebt er ganz sicher:

#### BELLEBELLIATULA

nichts weiter. Die drei durch Punkte als fraglich hervorgehobenen Lettern sind relativ doch sicher: denn statt des I könnte nur ein anderer senkrechter Buchstabe, also E oder dgl., dagestanden haben, statt des AT nichts anderes als N, welches aber um ein Geringes breiter als gewöhnlich gedehnt sein müste. In dem Verse

OLYMPIO. *Quin imus ergo?* STALINO. *I belle bélliatulá*

ist *belliatula* als ein Schmeichelwort zu fassen. Wollte man annehmen, daß im Palimpsesten N an Stelle des AT überliefert wäre, so erhielte man in der Form *bellinula* eine Bildung, welche in den zahlreichen italienischen Deminutiven auf *-ino*, speziell in dem heute gebräuchlichen

*bell-ino* (von *bello*) ihre Analogie fände, und von Seiten des Metrums lässt sich mit Annahme eines Hiats in der Caesura Penthemimeres, zumal bei gleichzeitigem Personenwechsel nichts dagegen einwenden. Allein die Tradition der Palatini *bellatula* lässt sich wol aus *belliatula*, nicht aber aus *bellinula* verderbt denken. Eine Stelle im Rudens, in der die Form *belliata* herzustellen ist, setzt das Deminutiv *belliatula* aufser allen Zweifel. Nämlich Rud. 463 (= II 5, 6) ist nach dem einstimmigen Zeugnisse der Palatini zu bessern:

*Em tibi aquam, mea tu belliata. em, sic uolo.*

Frühere Herausgeber verdrängten das genügend beglaubigte *belliata* durch *bella*, und vervollständigten den Senar durch Herübernahme des Verbums *amare* aus dem vorhergehenden Verse. Fleckeisen verwarf dies Verfahren, vertauschte jedoch *belliata* mit dem auch sonst bekannten *bellula*, und schob zur Vervollständigung des Senars ein vom Sinne nicht gefordertes *eam* ein; er schlug vor: *En tibi aquam, mea tu bellula: hém, [eam] sic uoló Te ferre honéste, ut ego fero: út placeas mihi.* — *Belliata* und *belliatula* gehen sicher auf den Stamm von *bellus* zurück, sind aber wahrscheinlich gebildet wie zum Beispiel *ampliare* von *amplus*.

13. [*increbrare*].

Truc. I 1, 28 liest man seit Alters her so:

*Si raras nóctes ducit, ab animo perit:*

*Sin increbrauit, ipsus gáudet, res perit.*

Es ist die Rede von dem Liebhaber, der bei selten gewährtem Liebesgenuss vor Traurigkeit zu Grunde geht, über oft gewährten zwar Freude empfindet, aber zum Verderben seines Vermögens. Den Gegensatz zu *Si raras noctes ducit* soll also *Sin increbrauit* bilden. Das Verbum *increbrare* aber, welches hier *frequenter facere* bedeuten soll, ist ebenso wenig bekannt wie das Simplex *crebrare*. Der Palimpsest ist zu dieser Stelle nicht erhalten, jedoch genügen die übrigen Codices zur Auffindung des Richtigen. B und D geben *sincrebrauit* statt *si increbrauit*, aus C wird die schlechtere Lesart *si increpauit* berichtet. Aecht Plautinischer Brauch ist, in ähnlich gebildeten, antithetisch verknüpften Sätzen durch möglichst gleich gewählte Ausdrücke den Gegensatz schärfer und pointierter hervortreten zu lassen, und schon das ἀπαξ εἰρημένον verdächtigt die Vermuthung *increbrauit*. Der Truculentus ist die bei Weitem verderbteste aller Plautinischen Komödien, und zwar lässt sich aus den sinnwidrigen Varianten der besseren Palatinischen

Manuscripte die besondere Art der Schadhaftheit ihres Archetypus mit Gewissheit erkennen. Während in mehreren Stücken, wie im Rudens, Mostellaria, Casina u. a. m., der Archetypus an einigen Stellen so sehr gelitten hatte, daß die Buchstaben stellenweise entweder gar nicht mehr oder doch nur unsicher erkennbar waren, rührt ein großer, ja der größte Theil der Verderbnisse im Truculentus davon her, daß der Schreiber des Archetypus hier flüchtiger als sonst wo, einen, mehrere oder viele Buchstaben am Anfang, Ende oder Mitte der Worte übersprang. Die Schäden vergrößerten sich im Laufe der Jahrhunderte bei Fortpflanzung der Handschrift, und da der Ambrosianische Palimpsest nur in wenigen Blätterlagen für diese Komödie erhalten ist, so bietet, was uns an handschriftlichen Hilfsmitteln, abgesehen von den untauglichen interpolierten Codices, geblieben ist, zum Theil ein sinnloses Gewirr unzusammenhängender Wortfragmente dar, und nur um die Hauptschäden fortzuräumen, bedarf es noch der Kraft vieler. Manches ist schon von Früheren glücklich gebessert, aber von neueren Editoren unbeachtet gelassen, z. B. Truc. Prolog 9 *Athen[ae] ista[e]c sunt* Vulg., *Athenis* (oder *Athinis*) *tracto* Codd. — auch Truc. I 2, 71 ist in der Mitte des Verses [*t*]am aus dem *am* der Hss. hinzuzufügen, gerade so wie A. Spengel kurz vorher *tam id optimumst* aus den Spuren der Ueberlieferung verbesserte. Zu allen diesen Verderbnissen kommt, daß schon Schreiber von Handschriften, wie der des Palatino-Heidelbergischen Codex C, des Copierens unverständlicher Worte satt, ihr kritisches Talent zum Schaden der Ueberlieferung erprobten: ein Beispiel liefert das *Si increpauit* des C in diesem Verse, welches ich nach der Geppertschen Ausgabe aus der Schneiderschen Collation anführe. Der Archetypus der Palatini liefs im vorliegenden Falle ein *sd* und bald darauf ein *c* aus. Es ist herzustellen: *Sin crebra[s d]u[c]it*, also:

*Si raras noctes ducit, ab animo perit:*

*Sin crebras ducit, ipse gaudet, res perit.*

14. [*accongerere*].

Ganz das nämliche Verhältniss begegnet auch Truc. I 2, 17, wo man bis auf die neuste Ausgabe herab das Doppelcompositum *accongerere* liest, das sonst nirgends bezeugt ist, und schon durch seine ungewöhnliche Bildung auffällt. Die Vulgata hat:

*Me illis quidem haec uerberat uerbis, nam ego huic dona accongesi.*

Die neuste Ausgabe von Geppert bietet den anapaestischen Septenar:

*Me illis[ce] quidem haec uerberat, uerbis, nam ego huc bona mea accongesi.*

Die Palatini geben in Uebereinstimmung mit dem Palimpsesten *illis* statt *illisce*, A fälschlich UERBERANT für *uerberat*; B hat zum Schluss *huc done adecessi*, C und D wieder mit offenbarem Correcturversuch *huc dona concessi*, A nach Gepperts Mittheilung BONAMEADIGESSI. Aus diesen Varianten schloss ich in der Zeitschr. f. d. Gymnas. XVIII S. 534, im Archetypus der Palatini habe *huc done adecessi* statt *huc don[a m]ea decessi*, und dies im Vergleich mit der Ambrosianischen Ueberlieferung für *huc bona mea degessi* gestanden; und weil der Palimpsest statt eines langen Verses vielmehr zwei kleine giebt, deren erster bei *uerbis* aufhört, so stellte ich zwei anapaestische catalectische Dimeter oder Semiseptenare her:

*Me illis quidem haec uerberat uerbis,  
Nam ego huc bona mea degessi.*

*degerere* ist der übliche Ausdruck für das Darbringen solcher Geschenke. Die Vermuthung ist durch den Palimpsesten bestätigt worden, welcher nicht DIGESSI, sondern sicher DEGESSI darbietet. Fehler wie UERBERANT statt UERBERAT sind im Ambrosianus nicht viel weniger selten als -AM für -A, ein Fehler, welcher namentlich in den ältesten Handschriften lateinischer Kirchenväter sehr oft begegnet. So steht Trin. 211 im Palimpsesten ziemlich deutlich LUBEANT statt *lubeat*, wie auch bereits Geppert sah; Ritschl giebt sehr vorsichtig an .UBEANT; die erste Letter ist jetzt zum Theil in einem Loch, zum Theil von der Vulgatschrift bedeckt, doch lässt sie ein unten erhaltener Strich als L erkennen; entschuldigt wird hier das *lubeant* statt *lubeat* durch das unmittelbar folgende *sciant*.

15. [*pausare*].

Trin. 187 lautet, im Anschluss an die Palatini in den Ausgaben: MEGARONIDES. *Pausá: uicisti castigátorem tuum.* Allein das ungewöhnliche Zeitwort *pausare* „anhalten“ kommt anderswo bei Plautus nicht vor; den Imperativ dieses Verbums anzunehmen scheint demnach bedenklich. Nicht geringeres Bedenken aber erregt die neuerdings aufgestellte Ansicht, mit Beibehaltung der ursprünglichen Länge des femininischen -a den Nominativ des Substantivs *pausa* in soloecistischer Anwendung zu statuieren. Der Anfang dieses Verses ist in A freilich nicht leicht lesbar, allein sofort springt in die Augen, dass für einfaches PAUSA der Raum viel zu groß ist, da alle Senare gleich weit eingerückt zu werden pflegen, und genaue Betrachtung der Stelle durch die Lupe lässt folgendes als unzweifelhaft erkennen:

## ΠΑΥC . ΙΥΙCΙCΤΙ etc.

Der Punkt hinter dem ersten C bezeichnet eine mittelbreite Buchstabenstelle, die wegen dick aufgetragener Vulgatschrift unlesbar ist: doch ragt oben über derselben noch deutlich erkennbar der äußerste Theil eines schrägen Querbalkens hervor, wie ihn außer dem M, für das der Platz hier nicht ausreicht, nur das A hat. Das C in ΙΥΙCΙCΤΙ ist zum größten Theile von der zweiten Schrift bedeckt. Als sicher lässt sich also die Lesart ΠΑΥCΑΙΥΙCΙCΤΙ hinstellen, und so wird auch zu schreiben sein:

*Παῦσαι : uicisti castigatorem tuum.*

Bei griechischen Komikern ist besonders das Activum *Παῦε* in diesem Sinne im Gebrauch. Was die Form der griechischen Lettern angeht, so kann ich darüber folgende Mittheilungen machen. Es finden sich nach meiner Wahrnehmung im Trinummus noch außerdem mit griechischen Lettern geschrieben: ΑΗΑΤΕ V. 266, ΟΙΧΕΤΑΙ V. 419, ΜΩΡΩC V. 669. Alle vier Stellen sind schwer lesbar, doch lässt wiederholte Untersuchung keinen Zweifel über die Form der Buchstaben. Das hier angewandte Alphabet ähnelt dem in den von Mai (Mailand 1819) unter dem Titel „*Iliadis fragmenta antiquissima cum picturis itemque scholia uetera ad Odysseam edente Angelo Maio etc.*“ nebst einem getreuen Facsimile (es enthält Ilias XXI V. 393—409) veröffentlichten Bruchstücken. Nur sind die Buchstaben im Plautus um ein Weniges kürzer und schmaler. Das griechische A hat in den Iliasfragmenten einen wagerechten Querbalken in der Mitte, während dieser hier etwas gekrümmt von links nach rechts aufsteigt. Dagegen ragt, wie bei dem lateinischen A im Palimpsest, in beiden Handschriften der zweite Schenkel des spitzen Winkels des Alpha über den Scheitelpunkt hinaus, also  $\Lambda$ . Man sieht, dass beide Schreiber die Form des griechischen Alpha der des lateinischen A möglichst anzupassen suchten. Die Grundstriche des M ferner sind in den Resten des Plautus etwas schräger als in den Homerischen Bruchstücken. Immerhin aber ist, abgesehen von diesen und ähnlichen Besonderheiten, der Charakter der Schrift im Allgemeinen derselbe, d. h. möglichste Annäherung der griechischen Majuskel an die römische quadratische Form. Da nun zugegeben werden wird, dass der Plautinische Palimpsest in Italien geschrieben ist, so folgt für den Abfassungsort jener aus der berühmten Sammlung des Genuesen Joh. Vincentius Pinelli stammenden Iliashandschrift mit Wahrscheinlichkeit, dass auch diese von einem italienischen Schreiber angefertigt wurde. Auf solchen Ursprung hat, ohne

die Uebereinstimmung des Schriftcharakters mit dem Plautinischen Rescriptus zu kennen, schon der Mailändische Bibliothekar und gelehrte Orientalist Anton Ceriani geschlossen; dieser sagt in der Praefatio zu den von ihm (Mailand 1864) edierten „*Monumenta sacra et profana ex codicibus praesertim bibliothecae Ambrosianae*“ tom. III p. XX über den Homerischen Codex folgendes: „*In basi litterarum, et paullum uel in exiguioribus ductibus pro proceritate litterarum et ceterorum codicum more imitatur ueterem quadratum Latinorum characterem magnamque in picturis cum Herculanensibus ac Pompeianis similitudinem habet.*“

16. [*Diona*].

Nach Camerarius' Vorgänge lassen die neusten Plautusausgaben den Miles Gloriosus Pyrgopolinices bei „Diona und Mars“ schwören in dem Verse Mil. Glor. 1414R:

*Iuro per Dionam et Martem, me nociturum nemini.*

Allein diese Schwurformel ist sonst nirgends bezeugt, und über die Göttin *Diona*, welche aus dem griechischen Original herübergenommen sein müsste, lassen sich selbst aus der hellenischen Mythologie wenig sichere Nachrichten zusammenbringen. Sie gehört zu den alten Gottheiten, welche vor dem jüngeren Göttergeschlecht allmählig immer mehr in den Hintergrund zurücktreten. Die einzige Möglichkeit der Erklärung, wenn die Tradition auf *Diona* hinwies, wäre, sie als Mutter der Venus zu fassen und anzunehmen, der Miles, welcher im vorigen Verse *Venerius nepotulus* spottweise genannt wird, schwöre nun bei der Mutter und dem Gatten der Venus. Andere Kritiker schlossen sich der Vermuthung des Meursius an, welcher *per Dianam et Martem* zu bessern vorschlug; noch Hertzberg erklärte sich kürzlich für dieselbe. Allein hier befremdet einmal die Verbindung der Diana mit dem Mars, zweitens aber die Anrufung der Jagdgöttin durch einen prahlerischen Krieger. Das Missliche beider Versuche erkannte Th. Bergk. Die Palatinischen Handschriften weisen statt *per Dionam* oder *per Dianam* auf *peridam* (C<sub>Da</sub>) oder *peridum* (B). Bergk nahm an, dafs im Archetypus der Palatini zwischen *per* und *idum* (oder *idam*) die drei Buchstaben *lap* ausgefallen seien und dafs das gewöhnliche *Martem* die längere archaische Form *Mauortem* verdrängt habe. Er schrieb daher (im Hallischen Universitätsprogramm zum 2. Aug. 1862 p. 5): *per Lapidem et Mauortem*; Iupiter Lapis ist als Schwurgott aus Festus, Gellius und Polybius bekannt. Allein die seltner Form *per Lapidem* liegt der handschriftlichen Ueberlieferung *peridum* (oder *peridam*) nicht

so nahe als die einfache Form *periou[e]m* (d. h. *per Iouem*), welche bereits die dritte Hand in dem Vaticanus D (d. h. Dc) durch Conjectur erreichte. In Handschriften dieser Zeit sind *d* und *o* oft verwechselt, z. B. Poen. V 3, 29 hat B *qudd* statt *quod*, Truc. II 8, 4 haben B und D *si coatur* statt *sic datur*. Der Palimpsest blieb Ritschl unerkennbar; die Seite 380, auf deren zehnter Zeile der Vers steht, ist sehr schlecht erhalten, bei hellem Lichte aber erscheinen deutlich PERIOUEM, und das Folgende, obwol nicht sicher lesbar, passt so genau zu ETMAUORTEM, dafs *per Iouem et Mauortem* als durch den Palimpsest gesichert zu betrachten und der trochäische Septenar so herzustellen ist:

*Iuro per Iouem et Mauortem, me nociturum nemini.*

Für die Verbindung des Jupiter und Mars in diesem Schwur bedarf es keiner Rechtfertigung. Es ist überflüssig daran zu erinnern, dafs schon das Göttersystem des Numa diese beiden Götter mit Einschluss des Quirinus zu engerem Verband vereint. Der Soldat Pyrgopolinices ruft den höchsten Gott, den Jupiter, an, und nach diesem den für ihn demnächst bedeutsamsten, den Kriegsgott Mars.

17. [*strenuare*].

Pseud. 628—630 lauten nach Ritschls Restitution:

(HARPAX) *Siquidem hercle etiám supremi prómptes thensaurós Iouis,*  
*Tibi libellam argénti numquam crédam. PSEVDVLVS. Dum*  
*te strénuas,*

*Rés erat solúta. HARPAX. Vincitám pótius sic serudúero.*

Die früheren Herausgeber, deren Versuche Ritschl in der Anmerkung zu diesem Verse zusammenstellt, haben die schwierige Stelle durch mannigfache Aenderungen zu heilen gestrebt. Die meisten hielten an dem durch die Palatini überlieferten Verbum *strenuare* fest, welches sonst nicht vorkommt. Man fasste es intransitiv in dem Sinne: „*dum tu negando ita strenuum hominem te ostentas: interim res solui poterat.*“ Dazu war nothwendig, das in allen Manuscripten mit Einschluss des Palimpsesten überlieferte Futurum *erit* in der ersten Hälfte des letzten Verses in *erat* zu verwandeln, und diese Aenderung ist meist festgehalten worden. Dafs die Bildung *strenu-are* von *strenu-us* der Regel nach nicht intransitiv sein durfte, sah Ritschl; er schrieb daher *te* für *tu*, welches alle Hss., auch die Ambrosianische, gleichmäfsig schützen. Das Zusammentreffen zweier Aenderungen, die nothwendig waren, um ein sonst nicht überliefertes Wort zu halten, dessen Beibehaltung noch dazu eine sehr matte Ausdrucksweise bewirkte, veranlasste Ritschl

zum Zweifel; vgl. seine Note: „*si modo fuisse strenuare uerbum satis credibile est.*“ Er hielt an der Form nur fest, weil der Palimpsest, obschon nicht ganz deutlich [er bezeichnet ihn durch (A)], mit den Vertretern der Palatinischen Recension genau übereinzustimmen schien. Diese geben mit veränderter Personenabtheilung: *credam dum tu sternuas* || ps. *Res erit soluta*. Dabei ist zunächst daran zu erinnern, daß der Palimpsest in allen erhaltenen Theilen jede Personenbezeichnung fortlässt, nur da, wo Personenwechsel in Mitte der Verse eintritt, für eine später farbig auszufüllende (griechische) Majuskel, wie sie sich z. B. im Codex Bembinus des Terenz erhalten haben, einen kleinen Raum frei lässt. Wo eine neue Person mit dem Anfang eines Verses eintrat, blieb kein Raum leer, der breite Rand war zur Aufnahme dieser Letter bestimmt. Daher ist aus dem Fehlen des Zwischenraums für Personenwechsel zwischen *credam* und *dum* nicht mit Gewissheit zu folgern, daß der Schreiber des A die Person des Pseudolus gerade zu Anfang der dritten Zeile, also vor *Res erit soluta*, eingesetzt wissen wollte. Der Zwischenraum zwischen *credam* und *Dum* war eben in A, wie öfters, aus Versehen vergessen worden. Auch im Bembinus finden sich häufig dergleichen Versäumnisse, die der erste Schreiber selbst oder, wenn man will, der erste Corrector, welcher die Personenletter dazumalte, dadurch gut machte, daß er die rothen Buchstaben über die Zeile setzte. — Th. Bergk hielt in dem schon erwähnten Hallischen Programm p. 4 an den überlieferten *tu* und *erit* fest, und vermuthete:

*Tibi libellam argenti numquam cred[u]am. PSEVD. Dum tu obstinas,  
Res erit soluta. HARP. Vincam potius sic seruauero.*

Der Palimpsest, welcher Ritschl nur zum Theil lesbar war, bestätigt in V. 628 die Schreibart *thensauros*, in V. 629 giebt er LIBELAM mit einem einzigen L statt *libellam*, am Versschluss aber sicher: CREDAM-DUMTUSTERNUAS, dann im folgenden Verse: RESERITSOLUTA. Dadurch ist der Sinn hergestellt, und zugleich die schon von Salmassius veröffentlichte Conjectur: PSEVD. I, *dum tu sternuas* (oder *sternuis*), *Res erit soluta*, im Ganzen bestätigt; nur ist das I überflüssig. Pseudolus sucht den Harpax zu überreden, ihm das für den Kuppler Ballio bestimmte Geld zu übergeben. Dieser weigert sich aus Mißtrauen und erklärt, selbst wenn Pseudolus Verwalter der Schätze des Jupiter sei, ihm keine *libella argenti* anvertrauen zu wollen. Darauf sagt ihm Pseudolus: *Dum tu sternuas, Res erit soluta*, also: „In so viel Zeit, als du zum Niesen gebrauchen würdest, d. h. in einem Augenblick, kannst du die Sache abmachen;“ worauf Harpax *soluere* in anderem



Sinne als „gelöst“ und *res* in anderm Sinne als das „Geld,“ welches er im Beutel führt, fassend erwidert: *Vinctam potius sic seruauero.*

18. [*pugnad*].

E. Bénoist („*Lettre à M. Egger sur divers passages de l'Aulularia*“ Lyon 1865 p. 19 fg.) hat neuerdings das ursprüngliche -*d* der lateinischen Ablativendung für die acrostichischen Argumente der Plautinischen Komödien bei Besprechung von V. 7 des Argumentum zur Aulularia wahrscheinlich zu machen gesucht aus der Lesart des Codex Vetus (Ritschl's B), welcher im Argumentum zu den Captiui V. 1 nach der für ihn gefertigten Copie „*Captus est in pugnad Hegionis filius*“ bieten soll. Es ist sehr wahrscheinlich, daß zur Zeit des Plautus das allmählig immer mehr verschwindende -*d* des Ablativs, auch wo es nicht mehr geschrieben wurde, seinen Einfluss noch auf die Ausdehnung des Hiats äufserte, in ähnlicher Weise, wie die Hiate der Homerischen Gedichte zum Theil durch mehr oder weniger bewahrte S- und Digamma-Laute erklärbar sind. Wenn aber auch in vielen Fällen ein solcher D-Laut noch gehört wurde, so ist doch eine andere Frage, ob Plautus ihn noch durch die Schrift ausgedrückt habe. Unsere Handschriften bieten von dem -*d* an den Ablativen von Substantiven, so weit ich sie kenne, kein sicheres Beispiel: denn nur durch Versehen des Copisten, welchem wol zugleich eine der modernen Ausgaben des Plautus vorlag, in denen zum Theil aus Conjectur *pugnad* gedruckt ist, drang die Form mit dem -*d* in den Vers der Captivi; B giebt vielmehr in Uebereinstimmung mit den übrigen Codices:

*Captus est in pugna Hegionis filius.*

Bénoist ist durch seinen Copisten aber nicht nur an dieser einzigen Stelle getäuscht worden; er nennt denselben zwar „*un des plus scrupuleux de la bibliothèque du Vatican, qui me copie page par page, ligne par ligne, en reproduisant les sigles, les abréviations, en employant les encres diverses de l'original, en observant avec soin les majuscules, les ratures, les surcharges, en mesurant même les blancs;*“ aber nichts desto weniger ist kaum eine Collation je so nachlässig und ungenügend gemacht worden. Auf p. 27 fgg. giebt Bénoist eine Probe der Copie, indem er den Wortlaut der ersten Scene des zweiten Akts im Codex B abdrucken läßt. Um von Kleinigkeiten abzusehen, sind darin folgende falsche Angaben:

V. 3 *odiosus* statt *odiosas*; 5 *reptam* statt *reptam* d. h. *repertam*; 6 *insito* statt *insclo* d. h. *in saeculo*; 7 *cogitabo* statt *cogitato*; 9 *aequū* statt *equū*; 18 *petor* statt *peior*; 19 *istaec* statt *istaec* erste, *istac*

zweite Hand; 19 *te* statt *re*; 23 *liber* statt *liberis*; 25 *excutiunt* statt *excuciunt*; 26 *soror jubet* statt *iubet soror*; 27 *emorar quidem* (so!) statt *quidē emoriar*; zum Schluss von V. 27 ist der vom ersten Corrector selbst zugefügte Vers *Sed his legibus si quam dare uis ducam* ganz vergessen; 29 *cedo* statt *cedo*; 32 *Eeam* statt *Eam*; *iubas* statt *iubes*; 33 *rogas* statt *uis roga*; 35 *praegnantem* statt *pregnantem*; 37 *mistum* statt *istum*; 38 *nostror*, statt *nostror*<sup>χ</sup> (so!) d. h. *nostrorum*; 39 *dapsillis* statt *dapsiles*; 41 *sunptib* statt *sumptib*; 41 *redigunt* statt *redigunt* d. h. *rediguntur*; 47 *num* statt *nunc*; 48 *Et* statt *EVNOM Et*; 48 *frater Ego* statt *frater Megadorus Ego*. Dafs ein solcher Copist hinter *imperia* in V. 40 eine Rasur übersah, in welcher *e* stand, in V. 44 nicht bemerkte, wie zwischen *malū* und *ecastor* der freie Raum einst durch ein später ausgekratztes *ni* ausgefüllt war, die Lücke in demselben Verse zwischen *ecastor* und *eius* um 8 Lettern zu klein bezeichnete, in V. 36 *postum̃*, als hiesse es *postumen* anmerkte statt des richtigen *postum*<sup>7</sup> d. h. *postumus* und dgl. mehr, wird begreiflich erscheinen. Die Interpunktion und Abbrüviaturen sind ebenfalls keineswegs genau angegeben, auch die Wortscheidung ist nicht immer richtig copiert; da jedoch für die Texteskritik hierdurch kein Nachtheil erwachsen kann, so übergehe ich diese Fehler. Nicht viel besser steht es mit der von Benoist mitgetheilten Probe aus D. Die Ausgabe der Cistellaria, welche derselbe Gelehrte vor nicht langer Zeit veröffentlicht hat, ist mir bisher unbekannt geblieben, doch steht zu fürchten, dafs sie nach denselben Collationen gemacht ist; nach den Proben, die oben gegeben sind, darf auf Varianten, welche auf dieser Copie beruhen, keine Rücksicht mehr genommen werden.

## 19. [euorsare].

Trin. 409 gehört zu den verzweifeltsten Stellen im Plautus. Der Vers ist in den Palatinischen Codices verloren gegangen, nur der Palimpsest hat ihn erhalten, und giebt damit einem in der Luft schwebenden *quam si* seine syntaktische Beziehung. Gewöhnlich las man:

407 *Piscator, pistor abstulit, lanii, coqui,*

408 *Olitores, myropolae, aucupes. confit cito,*

410 *Quam si tu obicias formicis papauerem.*

Da Ritschl in A zwischen Vers 408 und 410 einen neuen Senar gewahrte, von dem er folgende Buchstabenreste erkannte:

NONKISÇLEMINUSNUORS . . . . . CITO,

so schrieb er Parerga Plautin. I p. 577 zweifelnd:

*Non hercle minus [diripitur argentum] citó,  
Quam si formicis tu obiciás papauerém.*

er schlug zugleich *distrahitur argentum* oder mit engerem Anschluss an seine Aufzeichnungen *auorsumst argentum* vor; Vollbehr wollte lieber *euorsae sunt minae*; in seiner Ausgabe endlich schrieb Ritschl *euorsi sunt nummi*. Th. Bergk fasste in seiner Recension der Ritschlschen Ausgabe V. 409 als Dittographie zu 408, und schlug im engen Anschluss an Ritschls Variante vor:

*Non hercle minus se uorsant túrbines citó.*

Eine andere Angabe machte Geppert (über den Cod. Ambrosianus S. 32). Er sah, dafs zwischen MINUS und UORS nicht N stehen könne, sondern zwei senkrechte, sicher unverbundene Striche. Den ersten von diesen hielt er für nur der darübergeschriebenen Vulgatschrift angehörig; allein dann wäre ja im Texte des Plautus ein leerer Raum ohne Grund gewesen, wie sich dergleichen sonst nicht finden. Aufserdem las Geppert nun so:

NONKERCLEMINUS||E UORSAT . RMOT . . . CITO.

Der Palimpsest ist auf der Seite 256, dessen zwölfte Zeile dieser Senar einnimmt, sehr gut lesbar, dieser Vers ist etwas schwerer erkennbar. Zwischen MINUS und UORS stehen zwei Buchstaben, deren zweiter ein deutliches I ist; der erste ist nur in der unteren Hälfte erhalten, kann aber nur D oder allenfalls B gewesen sein: vor CITO stand deutlich ITUR. Zwischen DIUORS und ITUR stehen deutlich acht Buchstaben, deren erster E scheint; der zweite war sicher D, der dritte sicher I; der vierte ist in einem senkrechten Loch, aber aus einem Häkchen, das an der rechten Seite desselben erscheint, wahrscheinlich S; der fünfte ist wieder in einem senkrechten Loch, doch macht ein Querbalken oberhalb ein T wahrscheinlich; der sechste ist R, könnte höchstens noch K sein; der siebente A; der achte scheint K. Danach er giebt sich folgende Lesart:

*Non hercle minus diuorse distrahitur cito,  
Quam si tu obiciás formicis papauerém.*

So heifst es ganz ähnlich von demselben Vermögen des Charmides Trin. 617: *quom apsentí hic tua res distrahitur tibi*. — Die Redeweise *diuorse distrahi* ist ächt Plautinisch; auch *diuorsum distrahi* war im Gebrauch, wie öfter in ähnlichen Fällen Adjectiv und Adverb wechseln; vgl. Merc. 470 *quo pacto ego diuorsus distrahor*. Ueber die Betonung in V. 410 vgl. Corssen über Ausspr. Vokal. u. s. w. II S. 466.

## EIN NEUES AKTENSTÜCK AUS DER FINANZ- VERWALTUNG DES LYKURG.

Unter den im Jahre 1864 nordöstlich von den Propyläen gefundenen Inschriftensteinen befindet sich ein Stück hymettischen Marmors, welches auf der Vorderseite Folgendes enthält:

—

	Λ Ι	Ξ
	Λ Κ	Υ
	Ε Ρ Ε Ι Δ Π Δ Ε Κ Τ Ο Υ . Λ	
	Ν Τ Α Τ Ο Υ Τ Ω Ν Τ Ω Ν Χ Ρ Η	
	Ο Δ Ε Δ Α Ν Ε Ι Ξ Μ Ε Ν Α Ε Ξ Λ	
	Ι Α Τ Α Μ Ε Γ Α Λ Α Μ Ε Ρ Ι Ξ Ε	
5	Λ Α Κ Τ Ι Κ Ο Ν Ε Ι Ξ Τ Α Π Ρ Ο Δ Ε Δ	
	Υ Τ Ο Ν Κ Α Ν Η Φ Ο Ρ Ι Κ Ο Ν Ο Ρ Ω Ξ /	
	Λ Ι Π Ε Ν Τ Η Κ Ο Ν Τ Α Α Ι Γ Ι Δ . Ξ Κ /	
	Ε Ν Τ Ε Τ Ο Υ Ε Ν Ι Α Υ Τ Ο Υ Ε Κ Α Ξ Τ Ο	
	Λ Ν Τ Ο Υ Δ Ι Ο Ξ Τ Ο Υ Ξ Ω Τ Η Ρ Ο Ξ Π Ο	
10	Α Ι Τ Ο Υ Ξ Α Υ Τ Ο Υ Ξ Μ Ε Τ Α Τ Ω Ν Ε Π Ι	
	Ι Τ Ω Ι Δ Ι Ι Τ Ω Ι Ο Λ Υ Μ Π Ι Ω Ι : : Κ Ο Ξ Λ	
	Λ Τ Ο Υ Τ Α Μ Ι Ο Υ Τ Ο Υ Δ Η Μ Ο Υ Ε Κ Τ Ω Ν Ι	
	Υ Ε Ν Ι Α Υ Τ Ο Υ Ε Ν Τ Η Ι Τ Ε Τ Ρ Α Ε Τ Ι Α Ι Ε Κ	
	Μ Ο Υ Ξ Ε Κ Τ Η Ξ Α Π Α Ρ Χ Η Ξ Τ Η Ξ Α Π Ο Τ Ω Ν Τ Ε	
15	Ο Ξ Ξ Ξ Ξ Λ Ξ Ο Α Ι Δ Ε Κ Α Ι Τ Η Ι Α Γ Α Θ Η Ι Τ Υ Χ Η Ι	
	Ξ Τ Α Τ Ω Ν Τ Ο Υ Ι Ε Ρ Ο Υ Τ Η Ξ Α Γ Α Θ Η Ξ Τ	
	Υ Ι Ξ Κ Α Ι Τ Ω Ι Α Μ Φ Ι Α Ρ Α Ω Ι Κ Α Ι Τ Ω	
	Ο Ξ Μ Ο Ν Ε Κ Α Ξ Τ Ο Ν Ο Τ Ο Υ Α Ν Η Ι Τ	
	Ι Σ Ξ Τ Ω Ν Θ Ε Ω Ν Τ Ο Α Ρ Γ Υ Ρ Ι Ο Ν	
20	Τ Ω Ν . Ε Ρ Ω Ν Τ Η Ξ Α Ρ Τ Ε Μ Ι Δ Ο	
	Ε Ο Ν Ε Ι Λ Ω Ο Η Κ Α Ι Α Μ Ε Ι Ν Ο Ν	
	Ξ Κ Α Ι Κ Ξ Ξ Ξ Ξ Ι Ο Υ Ξ Ν Ε Ω Ν Τ Ι Ω Ξ	
	Τ Μ Ι Κ Ρ Α . Ξ Τ Α Μ Ε Ν Α Κ Α Ι Ο <	
	Ξ . Ο Υ Ξ Ι Ε Ρ Ο Υ Ξ Τ Η Ι Δ Η Μ Η Τ Ρ	
25	Ε Ρ Ι Τ Ω Ν Ν Ε Τ Ο Ι Ξ Α Λ Λ Ο	
	Ο . Τ Ο Ι Ξ Μ	
	Ο Υ	

Der Stein ist 16 Centimeter dick und oben, rechts und unten abgebrochen; links ist theilweise der Rand erhalten, indess sind die ersten drei Buchstaben verscheuert. Zeile 9 ist links vor dem N ein kleiner Querstrich erhalten, welcher nur einem E oder einem Ω angehören kann; nach wiederholter Besichtigung des Originale habe ich mich für das letztere entschieden. Zeile 12 steht nach derselben Seite hin zu Anfang ein schiefer Strich, indess ist kein Ansatz einer zweiten Hasta bemerkbar, und es scheint daher ein etwas missrathenes I zu sein. Die Schrift ist die kleine und zierliche der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts, die Anordnung der Buchstaben *στοιχηδόν*; doch findet sich Z. 18 eine kleine Ungenauigkeit in derselben. Die Zeile enthielt, wie sich weiter unten herausstellen wird, wahrscheinlich 50 Buchstaben, doch wird dadurch, dafs man diefs weifs, nicht viel gewonnen, da die erhaltenen Reste zu unbedeutend sind, um das Ganze daraus wieder herzustellen.

Den Inhalt der Inschrift bildet, wie ein Blick zeigt, ein Volksbeschluss, und zwar scheint zu Anfang vor dem Bruche von der Rückzahlung geliehener Gelder die Rede gewesen zu sein. Es folgen Bestimmungen über die Verwaltung von Staatsopfern und -festen, die Beamten, welche dabei thätig sein, und die Cassen, welche Zahlungen leisten sollen; endlich über heilige Schätze. Die Inschrift bildet somit ein Gegenstück zu der von Böckh in der Staatsh. II S. 49 ff. (= Rang. 118) behandelten, welche nach Kirchhoffs neusten Untersuchungen noch in die Lebenszeit des Perikles gehört<sup>1)</sup>. Eine Vergleichung derselben mit den Fragmenten der Rede des Lykurg *περὶ διοικήσεως*, dem Volksbeschlusse des Stratokles hinter den Lebensbeschreibungen der 10 Redner, endlich den bereits von Böckh auf Lykurg bezogenen Fragmenten der Hautgelderinschriften machen es unzweifelhaft, dafs der Beschluss der Finanzverwaltung des Lykurg angehört und wahrscheinlich auf Antrag des letzteren selbst gefasst worden war. Unter den auf Antrag des Stratokles dem Lykurg nach dessen Tode dekretirten Ehren war auch die, dafs der Schreiber des Volkes die Volksbeschlüsse des letzteren in Abschriften *ἐν ἀχροπόλει πλιγσίον τῶν ἀναθημάτων* aufstellen solle, eine dieser Copien haben wir möglicherweise vor uns<sup>2)</sup>.

1) Die Resultate Kirchhoffs, die Zeitbestimmung der Inschrift anlangend, sind durch eine von mir in den Annalen des Römischen Institutes v. J. 1865 S. 315 ff. mitgetheilte Inschrift bestätigt worden.

2) Werden mit den Worten *πλιγσίον τ. ἀ.* Weibgeschenke des Lykurg be-

Der zertrümmerte Zustand der Inschrift macht es nöthig, auf die einzelnen Stücke näher einzugehen.

Z. 1—4. *ἐπειδὴ δ' ἐκ τοῦ . α - - - - [τὰ περιό]ντα τούτων τῶν χρη[μάτων] - - - - [τὰ προ]δοδανεισμένα ἔξα[ναλίσκασθαι] - - - - [τὰ Παναθη]ναία τὰ μεγάλα.* Der Zusammenhang scheint gewesen zu sein, daß nachdem im Vorhergehenden von der Rückzahlung geliehener Gelder die Rede gewesen war, weiter über den Ueberschuss der dazu bestimmten Fonds verfügt wird; vgl. zur Fassung den bereits angezogenen Volksbeschluss bei Böckh Staatsh. III A § 9. Nach dem Volksbeschlusse des Stratokles hatte Lykurg, wahrscheinlich im Anfange seiner Verwaltung der attischen Finanzen, zu wiederholten Malen Anleihen bei Privatleuten ohne Unterpfand und wahrscheinlich, obgleich dieß nicht ausdrücklich gesagt wird, ohne Zinsen gemacht, deren Gesamtsumme auf 650 Talente angegeben wird<sup>3)</sup>.

Z. 4—8. *μερίζεσθαι [δὲ] - - - λακτικὸν εἰς τὰ προδεδ[ανεισμένα] - - - [τὸν κόσμ]ον τὸν κανηφορικὸν ὅπως ἄ[ν] - - - αι πεντήκοντα αἰγίδες κα - - - [π]έντε τοῦ ἐνιαυτοῦ ἑκάστο[ν] - -*

Es ist mir unmöglich gewesen, in diese Worte Zusammenhang zu bringen, doch weist die Erwähnung des *κόσμος κανηφορικός* wieder bestimmt auf Lykurg hin. Dieser hatte nach einer später ausführlich zu besprechenden Stelle im erwähnten Volksbeschluss, welcher offenbar auch der Darstellung bei Pausanias I 29 16 zu Grunde liegt, *κόσμον χρυσοῦν εἰς ἑκατὸν κανηφόρους* angeschafft. Als zur Ausrüstung der Kanephoren gehörig sind auch die *πεντήκοντα αἰγίδες* anzusehen, Lykurg hatte das Wort in der Rede *περὶ διοικήσεως* gebraucht, woraus es Harpokration mit der Erklärung *τὰ ἐκ τῶν στεμμάτων δίκτυα* citirt;

zeichnet? Von solchen ist, so viel mir bekannt, nichts überliefert. Sieht man von L. ab und ist auf den Fundort der Inschrift etwas zu geben, so wäre der Raum zwischen dem Erechtheion und den Propyläen besonders zur Aufstellung von Weihgeschenken benutzt worden. Es war dieß allerdings der einzige von Gebäuden freie Raum größeres Ausdehnung auf der Burg.

<sup>3)</sup> Volksbeschluss des Stratokles 852 B *πολλὰ δὲ τῶν ἰδιωτῶν διὰ πίστεως λαβὼν καὶ προδανείσας (καὶ) εἰς τοὺς τῆς πόλεως καιροὺς καὶ τοῦ δήμου τὰ πάντα ἔξακόσια καὶ πεντήκοντα τάλαντα.* Der Sinn dieser Worte, welcher nicht immer richtig verstanden worden ist, scheint nur der im Text angegebene sein zu können, vgl. zur Form und zum Inhalt Hypereid. c. Demosth. S. 13 C. 2 der Ausg. von Böckh *ἔφη δὲ καταχερῆσθαι αὐτὰ (τὰ χρήματα) ὑμῖν προδεδανεισμένος εἰς τὸ θεωρικόν* und 13 *καὶ εἰπεῖν ὅτι τῷ δήμῳ προδεδάνισται τὰ χρήματα εἰς τὴν διοίκησιν.* Von der Rückzahlung geliehener Gelder an die Tenedier scheint ein Volksbeschluss aus Ol. 110, 1 zu handeln, welcher im Römischen Bullettino von 1866 S. 106 ff. mitgetheilt worden ist.

dieselbe Erklärung mit Verschweigung des Namens des Lykurg findet sich auch bei andern Lexikographen. Das Netz, mit welchem auf bildlichen Darstellungen der Omphalos bekleidet ist, könnte nach dieser Erklärung vielleicht als *αἰγίς* bezeichnet werden. Ueber die Sitte, daß die Priesterin der Athene bei bestimmten Gelegenheiten die Aegis trug, vgl. die reiche Stellensammlung zu den Paroem. gr. I p. 339. — Die letzten Worte sind vielleicht richtiger mit dem Folgenden zu verbinden.

Z. 9—11. -- [ω]ν τοῦ Διὸς τοῦ Σωτήρος πο[ιησ] -- - [κ]αὶ τοὺς αὐτοὺς μετὰ τῶν ἐπι[στατῶν τοῦ Ὀλυμπιεῖου θύσασθαι] τῷ Διῷ τῷ Ὀλυμπίῳ.

Es folgen Bestimmungen über Opfer des Zeus Soter und Zeus Olympios. Beide waren Staatsopfer, das erstere sicher eine *ἐορτή ἐπίθειας*, und mit Schmausereien verbunden. Sie werden in den Rechnungsablagen über die Hautgelder aus Ol. 111, 3 ff., über welche weiter unten ausführlicher geredet werden muss, aufgeführt und fielen das erstere in den Skirophorion, das zweite wahrscheinlich in den Munchion<sup>4</sup>). Die Bestimmungen, welche im Volksbeschluss über diese Opfer getroffen werden, sind offenbar rein administrativer Natur und betreffen die Beamten, welche bei der Verwaltung thätig sein sollen; diese sollen für das Opfer des Olympischen Zeus aufser den Epistaten des Heiligthumes dieselben sein wie — doch wohl für das des Soter, denn ein anderes Opfer dazwischen einzuschieben gestattet der Raum schwerlich. Welche Behörde gemeint sei, ist nicht deutlich, da die Hautgelder vom Opfer des Zeus O. von den *συλλογεῖς τοῦ δήμου* abgeliefert werden, welche auch sonst als *ἱεροποιοῦσαντες τῷ Διῷ τῷ Ὀλυμπίῳ* sich genannt finden (C. I. Gr. n. 99); vom Opfer des Zeus S. aber von den *βοῶναι*, während anderwärts (Rang. 794 und öfter) die *ἱεροποιοί* dem Zeus S. und der Athene Soteira opfern; vielleicht beziehen sich die Z. 8 erhaltenen Worte auf die betreffende Behörde. Ueber die Thätigkeit der *ἱεροποιοί* und *ἐπιστάται* als Verwaltungsbeamte s. Böckh Staatsh. I S. 302 d.

Nach einem doppelten Interpunktionszeichen heisst es weiter:

Z. 11—14. κοσ[μῆσαι δὲ βωμὸν τῷ Διῷ τῷ Σωτήρι] τοῦ ταμίου τοῦ δήμου ἐκ τῶν ἰερῶν δόντος ἀργύριον ἐκάστο)υ ἐνιαυτοῦ ἐν τῇ τετραετία ἐκ[άστη] --- μους ἐκ τῆς ἀπαρχῆς τῆς ἐκ τῶν τε[λῶν] ---

Aus dem Leben des Demosthenes ist bekannt, daß dem Zeus Soter am Ende jedes Jahres auf Staatskosten ein Altar geschmückt

<sup>4</sup>) S. A. Mommsen Heortol. S. 412.

wurde<sup>5)</sup>, hiernach habe ich Z. 11—13 versuchsweise ergänzt, ohne für die Worte stehen zu wollen. *Εἰς τὰ ἱερά* scheint der Titel einer Rubrik in den Rechnungsablagen des Schatzmeisters des Volkes gelautes zu haben, vgl. über diese Böckh Staatsh. I 232f. Die *τετραετία* ist natürlich die vierjährige Finanzperiode; das Wort kommt so viel ich sehe hier zum ersten Male vor. Im Folgenden scheint eine *ἀπαρχὴ ἀπὸ τῶν τε[λιῶν]* erwähnt zu werden, über welche mir sonst nichts bekannt ist; zum Ausdruck und zur Sache sind zu vergleichen die *ἀπαρχαὶ τοῦ φόρου*, welche an den Schatz der Staatsgöttin gegeben wurden, und  $\frac{1}{60}$ , nemlich eine Mine vom Talent, betrogen.

Z. 15—17. *θύσασθαι δὲ καὶ τῇ Ἀγαθῇ Τύχῃ [τοὺς ἱεροποιούς μετὰ τῶν ἐπιστατῶν τοῦ ἱεροῦ τῆς Ἀγαθῆς Τύχης] --- οἰς καὶ τῷ Ἀμφιαράῳ καὶ τῷ ---*

Des Tempels der *Ἀγαθῇ Τύχῃ* hatte Lykurg in der Rede *περὶ διοικήσεως* Erwähnung gethan nach Harpokration s. v. *Ἀγαθῆς Τύχης νεῦς*, das Opfer wird in den Rechnungsablagen über die Hautgelder zwischen den Lenäen und den Asklepieen angeführt. Die Hautgelder werden in diesen abgeliefert von den *ἱεροποιοῖ*; fügt man den Namen derselben vor dem theilweise erhaltenen der Epistaten ein, so erhält man eine Zeilenbreite von 50 Buchstaben. Dafs noch eine andere Bestimmung, beispielshalber der Zeit, dazwischen gestanden habe, erscheint nach der Fassung der Stelle wenig wahrscheinlich, auch würde man dann genöthigt sein, eine ungewöhnliche Breite des Steines anzunehmen. Von einem Opfer des Amphiaraos in Athen ist sonst nichts bekannt und man könnte daher an eine in Oropos zu vollziehende Funktion denken und das Vorhergehende etwa auf Delphi beziehen. Indess wird eine Bildsäule des Amphiaraos als oberhalb der Agora befindlich von Pausanias I 8 3 angeführt, der auch sonst mehrfach nur *ἀγάλματα* nennt, wo man Heiligthümer oder doch wenigstens Altäre als mit diesen verbunden annehmen muss; und ganz abgesehen von der allgemeinen Geltung, welche der Gott in späterer Zeit erlangt hatte, musste den Athenern, so lange sie um den Besitz von Oropos stritten, ganz besonders daran gelegen gewesen sein, durch eine derartige Stiftung sich des Wohlwollens desselben oder doch wenigstens seiner Verehrer zu versichern. Welches Fest vorher genannt gewesen sei, lässt sich nicht entscheiden.

Z. 18—27. --- [x]όσμον ἕκαστον ὅτου ἂν ἦ τ --- [δοῦναι

<sup>5)</sup> Plut. Dem. c. 27 zu Ende, die andern Stellen s. bei Schaefer Dem. u. s. Z. III S. 337 A. 2.



δὲ τοὺς ταμίαις τ]οὺς τῶν θεῶν τὸ ἀργύριον --- τῶν ἱερῶν τῆς  
 Ἀρτέμιδος --- ἔον εἰ λῶον καὶ ἄμεινον --- ς καὶ καλλίους  
 νέων τι ὡς --- τ[ὰ] μικρὰ [ἰ]στάμενα καὶ ὄσ[α] --- ς [τ]οὺς  
 ἱεροὺς τῆ Ἀθήμητρι --- [π]ερὶ τῶν ἐν τοῖς ἄλλο[ις] ἱεροῖς? ---  
 τούτοις τ]ὸν --- ου ---

Ich habe diese Trümmer vom Vorhergehenden getrennt, weil sie mir einem neuen Abschnitte anzugehören scheinen. Als Zahlung leistende Behörde treten hier die Schatzmeister der Götter auf, während die Staatsopfer auch aus der Staatskasse bestritten werden; es ist von Schmuck, von heiligen Gegenständen der Artemis und Demeter, von Wägungen und Neubeschaffungen die Rede. Es wird sich in der Folge herausstellen, dafs hier eine umfassende Revision der heiligen Schätze angeordnet war, zuvor aber ist es nöthig, auf die Rechnungsablagen über die Hautgelder näher einzugehen.

Von diesen sind bis jetzt drei Fragmente aufgefunden worden, welche sämmtlich von der Akropolis herrühren und sich auf der rechten Seite einer Platte von hymettischem Marmor befanden<sup>6)</sup>. Sie beginnen mit Ol. 111, 3 Monat Poseideon, und umfassen die Penteteris von Ol. 111, 3—112, 3, doch sind aus den letzten drei Jahren nur Bruchstücke erhalten. Aber auch die Rückseite des Steines war beschrieben, obgleich dieß bezüglich des größten Bruchstückes weder von Fourmont, welcher dasselbe zuerst abschrieb, noch von Pittakis, welcher es wieder auffand, angegeben wird. Die Platte war nemlich in den Fußboden einer Kirche eingemauert und die nach oben gewandte Rückseite derselben ist in Folge davon so abgescheuert, dafs nur einzelne Buchstaben erkennbar sind, indess ist es mir gelungen, nach dem Bruche hin Folgendes zu entziffern:

[Δ]ΙΦ[ΡΟΞ]  
 ΞΤΑΘ[ΜΟΝ] . . .  
 ΔΙΦΡ[ΟΞ]  
 [ΞΤΑΘΜΟΝ] . . .  
 5 [ΔΙΦΡΟΞ]  
 [ΞΤΑΘΜΟΝ] . . .  
 Δ[ΙΦΡΟΞ]  
 ΞΤ[ΑΘΜΟΝ] . . .  
 ΔΙ[ΦΡΟΞ]

<sup>6)</sup> Sie sind edirt bei Büekh Staatsh. II S. 111—142, Rang. 841. 842. 'Εφ. ἀρχ. 3266 und 3452, können aber nach den Originalen mehrfach ergänzt und verbessert werden.

- 10       ΞΤ[Α]Θ[ΜΟΝ]...  
           ΔΙΦΡΟ[Ξ]  
           ΞΤ[Α]Θ[ΜΟΝ]...  
           [Δ]ΙΦΡ[ΟΞ]  
           ΞΤ[Α]Θ[ΜΟΝ]...  
 15       ΔΙΦΡ[ΟΞ]  
           [ΞΤΑΘΜΟΝ]...

Ein ähnliches Verzeichniss heiliger Gegenstände enthält die Rückseite des Stückes, welches das *δεγματικόν* wahrscheinlich aus dem 4. Jahre der Penteteris nachweist, bei Böckh Staatsh. II S. 141 f. = Rang. 841. Den besten Aufschluss indess über die Natur dieser Aktenstücke giebt die Rückseite des zuletzt aufgefundenen Fragmentes aus der Mitte der Platte (*Ἐφ. ἀρχ.* 3452), welche ich nach der mir von Prof. Kirchhoff gütigst mitgetheilten Herstellung hier folgen lasse:

[ΚΕΦΑΛΑΙΟΝ ΞΤ]ΑΘΜΟΥΞΤ[ΕΦΑΝΩΝ : . . .]

[ΞΥΜΓΑΝΚΕ]Φ[Α]ΙΑΙΟΝΞΤΑΘΜ[ΟΥΤΩΝΤΕ]  
 [ΥΠΟΔΕΡΙ]ΔΩΝΚΑΙΤΩΝΑΜΦΙΔΕΩΝ  
 [Κ]Ι[Ι]ΤΩΝΞΤΕΦΑΝΩΝ : ΤΤΤΧΧΧΗΗΔΔ

- 5 [ΧΡΥ] <ΟΥΕΞΑΚΡΟΠΟΛΕΩΞΕΛΑΒΟΜΕΝ  
 [ΑΦ]ΓΙΡΗΜΕΝΗΞΤΗΞΑΦΕΥΗΞΕΩΞ  
 [ΤΤΧ<sup>Ϟ</sup>ϞΔΔΔΙΙΙΙΙCT  
 [ΧΡΥΞΟΥ]ΟΠΡΟΞΕΠΡΙΑΜΕΘΑ  
 [ΤΧ<sup>Ϟ</sup>ΗΔΔ]ΔΡ<sup>Ϟ</sup>ϞϞϞ

- 10 [ΟΥΤΟΙ ΞΤΑΤΗ]ΡΕΞΓΙΓΝΟΝΤΑΙ  
 [ΧΧΧ<sup>Ϟ</sup>ΗΗΗΔΓ]ϞϞϞ  
 [ΔΡΑΧΜΗΤΕΧΡ]ΥΞΙΟΥΚΑΙΤΑΡΤΗΜC [ΡΙΟΝ]  
 . . . . . ΞΙΚΟΞΙΚΑΙΤΡΙΩΝ  
 . . . . . :] ΔΤΤΤΤΧΧΧ<sup>Ϟ</sup>ΔΔΓ

Das Verhältniss dieser Aktenstücke zum Volksbeschlusse springt in die Augen: sowie die Rechnungsablagen über das *δεγματικόν* offenbar in Bezug stehen zu den Bestimmungen über die Staatsopfer, enthält die Rückseite die Rechnungsablage über die Revision der heiligen Schätze. Die Menge der letzteren mochte im Laufe der Zeit so angewachsen sein, dafs es schwer war, eine Uebersicht darüber zu gewinnen, Vieles darunter mochte schadhafte und der Ausbesserung bedürftig sein. Kurz, man wird sich die Revision ähnlich zu denken

haben, wie die in dem Beschluss der Böotier C. I. Gr. 1570 für das Heiligthum des Amphiaraios bei Oropos angeordnete. In Athen war bekanntlich ein ähnlicher Versuch gegen Ol. 106 hin auf Antrag und unter Leitung des Androtion gemacht worden, der aber nicht so umfassend angelegt gewesen sein kann wie diefs für Lykurg anzunehmen ist, und gewissenlos ausgeführt worden zu sein scheint<sup>7)</sup>. Welches aber ist die Rechnung ablegende Behörde? Dafs an den Vorsteher der öffentlichen Einkünfte nicht mehr gedacht werden könne, zeigt das ausgeschriebene Stück der Rückseite Z. 8: [χρυσῶν] ὃ προσεπριάμεθα; ebensowenig aber kann, wie Böckh bereits richtig bemerkt hat, an die Schatzmeister der Athene oder der andern Götter gedacht werden. Es bleibt also nichts übrig als anzunehmen, es sei eine aufserordentliche Behörde von penteterischer Dauer eingesetzt worden, deren Mitglied und wahrscheinlich Obmann aber jedenfalls Lykurg selbst war. Das letztere nemlich ist aus einer Stelle des Beschlusses des Stratokles zu schliessen, welche bisher zu vielfachen Vermuthungen und Zweifeln Anlass gegeben hat, und jetzt erst ihre volle Erklärung findet. Nach Erwähnung der Thätigkeit des Redners als ταμίᾳς τῆς κοινῆς προσόδου nemlich heifst es dort weiter: ἔτι δὲ αἰρεθεῖς ὑπὸ τοῦ δήμου χρήματα πολλὰ συνήγαγεν εἰς τὴν ἀκρόπολιν (καὶ) παρασκευάσας τῇ θεῶ κόσμον Νίκας τε ὀλοχρύσους πομπεῖά τε χρυσᾶ καὶ ἀργυρᾶ καὶ κόσμον χρυσῶν εἰς ἑκατὸν κανηφόρους<sup>8)</sup>. Der Ausdruck συνήγαγεν εἰς τὴν ἀκρόπολιν nöthigt übrigens anzunehmen, dafs sich in den Tempeln der Götter seit dem Volksbeschlusse aus der Zeit des Perikles wieder Schätze angesammelt hatten, welche Lykurg auf die Burg schaffen liefs; der dann aufgezählte Schmuck aber wurde nicht sowohl neu angeschafft, als durch Umschmelzung des schadhaf gewordenen hergestellt, nur wo das Gold nicht ausreichte, wurde anderes dazu angekauft. Auf dieselbe Thätigkeit ist übrigens auch das bei Bekker Anecd. p. 145, 33 (S. 86 der Fragmentsammlung von Kiessling) aus der Rede des Lykurg περὶ διοικήσεως erhaltene Fragment zu beziehen: ἐκ τῶν ἱερῶν ὧν ἡμεῖς ἐπετροπέυσαμεν, aus welchem man füglich schon längst hätte schliessen sollen, Lykurg sei einmal Schatzmeister der Athene oder der andern Götter gewesen. Die Rede περὶ διοικήσεως aber wird man nun nicht mehr unmittelbar nach

<sup>7)</sup> Demosth. c. Androt. 615, c. Timocr. 755; Böckh Staatsh. I S. 222, Schaefer Dem. u. s. Z. I S. 617 f.

<sup>8)</sup> Die Ansichten der früheren über diese Stelle s. bei Meier *comment. de vita Lycurgi* p. LXXXV sq. und Böckh Staatsh. I S. 570.



mochten dem Staate beträchtliche Ersparnisse erwachsen. Es ist gewiss kein Zufall, daß gerade Lykurg es war, welcher auch das Kriegs- und Seewesen wieder hob, und daß unter der Finanzverwaltung seines Sohnes Habron die Restauration der Stadtmauern erfolgte, über welche die bekannte Inschrift vorliegt; sondern wenn man sich den Thatsachen gegenüber nicht verschließt, wird man in dem Zusammenreffen so mannigfacher Umstände die Spuren eines umfassend angelegten und consequent durchgeführten Planes nicht verkennen wollen. Auch die Frage über die zwölfjährige Verwaltung des Lykurg scheint mir nun gelöst, wenn nemlich man annimmt, derselbe habe Ol. 110, 3—111, 3 als *ταμίας τῆς κοινῆς προσόδου* an der Spitze der Verwaltung gestanden, die er auch in den beiden folgenden Pente-teriden, wenn auch nicht nominell, was gesetzlich nicht möglich war, doch de facto, in der ersten als Obmann jener zur Regulierung der Staatsfeste und heiligen Schätze eingesetzten Behörde, in der zweiten als *χειροτονηθεὶς ἐπὶ τῆς τοῦ πολέμου παρασκευῆς*, leitete. Innerhalb dieses Zeitraumes sind dann seine Bauten zur Verschönerung der Stadt zu vertheilen, von denen es jetzt wenigstens möglich ist, den Ausbau des Theaters und des Stadions chronologisch zu fixieren: aus dem in der *Ἐφ. ἀρχ.* n. 3453 bekannt gemachten, auf Antrag des Lykurg zu Ehren des Plataeers Eudemos gefassten Volksbeschluss ist zu entnehmen, daß beide Anlagen an den großen Panathenäen Ol. 112, 3 dem öffentlichen Gebrauche übergeben wurden<sup>10</sup>). Die Form seiner Verwaltung legt übrigens einen Beweis dafür ab, welchen Einfluss er und mit ihm damals die antimakedonische Partei in Athen haben mussten, denn es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß jene beiden außerordentlichen Aemter ausdrücklich für ihn erschaffen, und im Grunde nur eine Umgehung des Gesetzes waren, es solle Niemand länger als 5 Jahre das Amt eines Schatzmeisters der öffentlichen Einkünfte bekleiden<sup>11</sup>). Das Geschick Athens aufzuhalten war er freilich durch seine

<sup>10</sup>) In der Insch. heißt es wörtlich: *εἰς τὴν ποίησιν τοῦ σταδίου καὶ τοῦ θεάτρου τοῦ Παναθηναϊκοῦ*. Unter dem *θεάτρον Παναθηναϊκόν* kann nur das Dionysische Theater verstanden werden, mag nun ein Verschen des Steinmetzen anzunehmen sein, welcher *τοῦ Παναθηναϊκοῦ* an falscher Stelle einschob, oder mögen in jener Zeit wirklich theatralische Aufführungen an den Panathenäen Statt gefunden und der Ausbau des Lykurg zu diesen in besonderer Beziehung gestanden haben. Ueber den Ausbau des Stadiums ist zu vergleichen Böckh in den *Seurk.* S. 72.

<sup>11</sup>) Von einer ähnlichen Legalisierung einer gesetzwidrigen Handlung wird *Plut. Demosth. c. 27* z. Ende der bezeichnende Ausdruck gebraucht: *ἔσομισαντο πρὸς τὸν νόμον*.

Thätigkeit nicht im Stande, allein es hat etwas Versöhnendes, in den letzten Augenblicken seiner freien Existenz noch einer so achtungswerthen Gestalt zu begegnen, wie Lykurg war <sup>12)</sup>).

<sup>12)</sup> Nachdem Obiges geschrieben und an die Redaction abgesandt war, machte mich Prof. Kirchhoff darauf aufmerksam, das die in der *Ep.* 2674 (= *ibid.* 289 und ungenau Rangabé 492) und 973 (= Rang. 521) bekannt gemachten Bruchstücke, von denen das letztere sich an das erstere nach rechtshin anschliesst, zu derselben Urkunde gehört haben möchten wie das oben mitgetheilte, und diese Vermuthung ist durch eine Besichtigung der Originale lediglich bestätigt worden. In dem so gewonnenen Stück, welches aus dem Skirophorion datiert, ist der Name des Antragstellers Lykurg Z. 14 deutlich erhalten. Es hätte hiernach Manches von dem im Text Gesagten bestimmter formuliert werden können, dagegen hat sich das über die Zeilenlänge Vermuthete nicht bestätigt; der Stein hatte allerdings eine ungewöhnliche Breite.

Athen, d. 8. Februar 1866.

U. KÖHLER.

### ZU ACHILLES TATIUS.

Von einem Liebhaber, der einen seine Geliebte betreffenden Auftrag erhält, heisst es IV 10, 2: *κακείνος ἄσμενος ἐπέισθη· χαίρουσι γὰρ οἱ ἐρωῶντες εἰς τὰ ἐρωτικά προστάγματα.* Die Construction *χαίρειν εἰς τι* ist unerhört. Es ist zu lesen *χαίνουσι γὰρ οἱ ἐρωῶντες πρὸς τὰ ἐρωτικά προστάγματα.*

III 8, 1 vom Herakles der den Adler des Prometheus erschiesst: *ὤνλισται δὲ Ἡρακλῆς τόξῳ καὶ δόρατι.* An die Stelle der Lanze, die als Waffe des Herakles der altgriechischen Zeit angehört und sich hier jedenfalls desshalb nicht für ihn schickt, weil er sich zum Schuss ausgelegt hat, ist die Löwenhaut zu setzen, *τόξῳ καὶ δορᾷ.* An der Verbindung *ὀπλίζεσθαι δορᾷ* ist nicht zu zweifeln. Aehnlich sagt Xenophon in der *Cyropädie* VI 4, 1 *ὁ δ' ἄλλος στρατὸς ἀριστήσας καὶ σπονδὰς ποιησάμενος ἐξωπλίζετο πολλοῖς μὲν καὶ καλοῖς χιτῶσι, πολλοῖς δὲ καὶ καλοῖς θώραξι καὶ κρᾶνεσιν.*

R. H.

## MISCELLEN.

### KRITISCHE MISCELLEN.

BABRIUS Fab. 108. Die Landmaus ist der Einladung ihrer Freundin der Stadtmaus gefolgt, und diese zeigt ihr den ganzen Reichthum ihrer städtischen Behausung:

ἔδειξε δ' αὐτῷ, ποῦ μὲν ἀλφίτων πλήρη,  
ποῦ δ' ὄσπριων ἦν σωρὸς ἢ πίθοι σύκων,  
στάμνοι τε μέλιτος σώρακοί τε φοινίκων.

Hier sind die Worte ἀλφίτων πλήρη entschieden fehlerhaft überliefert; das sah auch Lachmann, der dafür ἀλφίτων πήρη in den Text gesetzt hat; allein πήρη ist hier nicht der richtige Ausdruck. Mehl in einem Ranzen oder Reisesack aufzubewahren, konnte keiner Hausfrau in den Sinn kommen. Das richtige ist ἀλφιτῶν πλήρης. Das Substantiv ἀλφιτῶν, welches unbedenklich in unsre Wörterbücher aufzunehmen ist, gehört zu den *συνεκτιχοῖς*, an welchen die griechische Sprache so reich ist (*οἰνῶν, σιτῶν, ἰππῶν, συκῶν* u. s. w.), und bezeichnet dasselbe was bei Theophrast Char. XVI p. 18 F *θύλακος ἀλφιτηρός* und bei Antiphanes Fragm. Com. III p. 34 *ἄγγος ἀλφιτηρόν* heisst. Denn so ist mit Henr. Stephanus und Cobet N. L. p. 174 zu schreiben.

BABRIUS Fab. 115.

Νωθῆς χελώνη λιμνάσιν ποτ' αἰθυῖαις  
λάροις τε καὶ κήυξιν εἶπεν ἀγρώσταις  
'κάμῃ περωτῆν εἶθε τις πεποιήκοι'.  
τῇ δ' ἐκ τύχης ἔλεξεν αἰετὸς ταῦτα.

Die Herausgeber haben, so viel ich weiß, am vierten Verse keinen Anstoß genommen, und doch sind die Worte ἐκ τύχης, zufälliger Weise, hier sinnlos. Ich vermuthe

τῇ δ' ἐντυχῶν ἔλεξεν αἰετὸς ταῦτα.

Der Fehler scheint durch Abbreviatur entstanden zu sein.

MENANDER bei Athenacus II p. 71.

Ἔργον ἐστὶν εἰς τρίκλινον συγγενείας εἰσπεσεῖν,  
οἷ λαβὼν τὴν κύλικα πρώτος ἄρχεται λόγου πατήρ

καὶ παραινέσας πέπωκεν· εἶτα μήτηρ δευτέρα,  
 εἶτα τηθίς παρακαλεῖ τις, εἶτα βαρύφωνος γέρων,  
 τηθίδος πατήρ; ἔπειτα γραῦς καλοῦσα φίλτατον·  
 ὃ δ' ἐπινεύει πᾶσι τούτοις.

In den vorstehenden Versen führt uns der Dichter in einen Familiencongress, in welchem dem Sohne des Hauses, dem *herilis filius*, de ein etwas extravagantes Leben führte, ein eindringlicher Sermon gehalten wird. Wie billig ergreift das Wort zunächst der Hausvater, de seine Ermahnung mit einem herzhaften Trunk besiegelt. Ihm schließt sich die Mutter an, sodann kommt die Tante mit ihren Ermahnungen nach ihr intoniert in tiefem Bass der mütterliche Großvater; ihm folgt die Großmutter, die den missrathenen Jungen ihr liebes Kind nennt. Und wie verhält sich bei diesen Ermahnungen der junge Herr? e sagt zu allem ja! und denkt, lass sie nur sprechen, ich gehe doch meine Wege.

Der Text dieser Verse war hier und da etwas verdorben. In ersten Verse habe ich *εἶτιν* hinzugefügt. Im dritten Verse ist *παραινέσεις πέπαικεν* überliefert. Van Herwerdens Vermuthung *Observ. crit. p. 93 καὶ παραινεῖ τοῖσι παισίν* fruchtet zu nichts. Der Dichter schrieb ohne Zweifel *καὶ παραινέσας πέπωκεν*. Wozu sonst hätte denn der Alte den Becher zur Hand genommen? Für *τηθίς* habe die Handschriften und Ausgaben *τήθη* und für *παρακαλεῖ*, was hier gleichfalls sinnlos ist, war *παρακαλεῖ* herzustellen.

INSCRIFT bei Boeckh C. I. 110. 270.

Εἰκόνα τήνδε Ποθεῖνος ἐν εὐφήβοισι παλαίστραις  
 τεύξας κοσμητοῦ Θήκατο Νυμφοδότου.

So bei Böckh, während der Stein *παλαίστραι* darbietet. Der Pluralis ist mehr als bedenklich und *εὐφηβοι* ein seltsames Beiwort von einer Ringschule. Die Versuche anderer *ἐν εὐήβοισι παλαίστραι* oder *ἐν εὐφήμοισι παλαίστραις*, was nach van Herwerden *No. Add. crit. p. 23* so viel sein soll als *quae exercentibus κλέε ἐσθλόν impertiantur*, verdienen ebensowenig Berücksichtigung als W. Dindorfs von demselben Gelehrten mit Fug und Recht bestrittene Ansicht. Wenn man bedenkt, daß die Ringschulen vielleicht in den wenigsten Fällen Staatsanstalten waren, sondern von Private gehalten wurden und auch deren Namen trugen, wie z. B. bei Theocritus II 8 *βασεῦμαι ποτὶ τὰν Τιμαγήτοιο παλαίστραν*, so wird man zu der Vermuthung geführt, daß der Verfasser des Epigramms geschrieben habe



εἰκόνα τήνδε Ποσειδῶς ἐν Εὐφρήμοιο παλαιστρα  
τεύξας κοσμητοῦ Θήκατο Νυμφιδίου.

Denn so, nicht Ποσειδῶς, ist zu accentuieren. S. Lehrs Aristarch p. 281=281.

DIO CHRYSOSTOMUS XXV p. 520 R. (p. 311, 15 Dind.) Der Declamator führt den Gedanken aus, daß die Staaten (αἱ πόλεις) sich überall dem Willen der Demagogen bequemen, ἐάν τε πολεμεῖν συμβουλεύωσιν ἐάν τε εἰρήνην ἄγειν ἐάν τε τείχη οἰκοδομεῖσθαι ἐάν τε τριήρεις κατασκευάζεσθαι ἐάν τε θυσίας θύειν ἐάν τε ἐκβάλλειν τινὰς αὐτῶν ἢ χρήματα ἀφαιρεῖσθαι ἢ καὶ ἀποσφάττειν. Worauf sich αὐτῶν beziehen soll, sieht man nicht ein. Es ist ἀστῶν zu schreiben. Der Fehler ist häufig, z. B. bei Christodorus in der Ekphrasis S. v. 375, wo ἀστῶν Κερκοπιδάων für αὐτῶν zu schreiben ist. Auch Eubulus Fragm. Com. III 240 schrieb wohl ὁ δ' ἱερεὺς εὐηγορῶν (so ist statt εὐήγορος zu lesen) | ἐν μέσοις ἀστοῖσιν ἐστὼς τὴν καλὴν στολὴν ἔχων | οἶνον ἐξέσπενδε κοτύλῳ für αὐτοῖσιν. Dagegen ist bei Demosthenes Olynth. III § 4 ἐψηφίσασθε τετταράκοντα τριήρεις καθέλκειν καὶ τοὺς μέχρι πέντε καὶ τετταράκοντα ἐτῶν αὐτοῖς ἐμβαίνειν καὶ τάλαντα ἐξήκοντα εἰσφέρειν, wo Nauck im Bulletin de l'Académie de St. Pétersbourg T. VI p. 51 ἀστοὺς ἐμβαίνειν verlangte, schwerlich etwas zu neuern. Der Redner sagt, die Athenienser hätten selbst, nicht durch Söldlinge vertreten, die Schiffe bestiegen.

Kurz nach der angezogenen Stelle des Dio heisst es weiter: οἶσθα γὰρ δῆπου ὅτι Πεισιστράτου προστάττοντος καὶ ἄρχοντος εἰς μὲν τὴν πόλιν οὐ κατῆσαν ὁ δῆμος, ἐν δὲ τῇ χώρᾳ διατρίβοντες γεωργοὶ ἐγίνοντο, καὶ τὴν Ἀττικὴν πρότερον ψιλὴν καὶ ἰδενδρον οὔσαν ἐλάαις κατεφύτευσαν Πεισιστράτου προστάττοντος. Im Anfange dieses Satzes kann προστάττοντος aus nahe liegenden Gründen nicht richtig sein. Dio schrieb προστατοῦντος.

HERODOT IV, 136. Ἄνδρες Ἴωνες, αἱ τε ἡμέραι τοῦ ἀριθμοῦ μοιχῆνται καὶ οὐ ποιεῖτε δίκαια ἔτι παραμένοντες. Es gab eine Zeit wo man durch die Annahme von allerlei Redefiguren das Unmögliche möglich zu machen suchte. So erinnere ich mich aus meiner Jugend, daß man das Catullische *splendet ebur soliis, collucent pocula mensis*, frischweg durch die beliebte Enallage erklärte *soia splendent ebore, mensae collucent poculis*. Etwas dem ganz ähnliches ist den Herausgebern des Herodot in der angezogenen Stelle eegnet, wo die Worte αἱ ἡμέραι τοῦ ἀριθμοῦ stehen sollen für

τῶν ἡμερῶν ὁ ἀριθμὸς. Meiner Meinung nach ist dies unmöglich, und Herodot schrieb vielmehr αἱ ἡμέραι τοῦ ἀριθμοῦ, die Tage der freundschaftlichen Uebereinkunft sind verflossen. Worin diese freundschaftliche Uebereinkunft bestanden habe, darüber belehrt uns Herodot Cap. 98 und 133.

THEOPHRAST bei Athenaeus II p. 41<sup>r</sup>. Athenaeus berichtet aus Theophrast über die verschiedenen Wirkungen des Wassers: καὶ τῶν γλυκῶν δέ φησιν ὑδάτων ἔνια ἄγωνα ἢ οὐ πολύγωνα, ὡς τὸ ἐν Φέτα καὶ τὸ ἐν Πύρρα. Eine Ortschaft Φέτα ist völlig unbekannt. Das bewog Hemsterhuys ἐν Φαιστῷ (in Creta) vorzuschlagen, eine Vermuthung, die sich wenigstens durch Leichtigkeit der Aenderung nicht empfiehlt. Wahrscheinlicher dürfte ἐν Ἀφεταιῖς sein. Aphetae ist der Name einer bekannten Ortschaft in Thessalien, wo ja auch Pyrrha oder Pyrrhaeia lag. Wie leicht aber EN ΑΦΕΤΑΙΣ ΚΑΙ IN EN ΦΕΤΑΙΚΑΙ übergehen konnte, lehrt der Augenschein.

PHANIAS bei Athenaeus III p. 91<sup>a</sup>. Phantias handelt hier vom Meerigel: οἱ δὲ περὶ τὴν Κεφαλληνίαν γενόμενοι (ἐχῖνοι) καὶ περὶ τὴν Ἰκαρίαν καὶ τὸν Ἀδρίαν τινὲς αὐτῶν καὶ ὑπόπικροί εἰσιν· οἱ δ' ἐπὶ τοῦ σκοπέλου τῆς Σικελίας κοιλίας λυτικοί. Icaria verstehen die Herausgeber von der bekannten cycladischen Insel zwischen Creta und Carien. Allein die Erwähnung von Cephallonia so wie die des Adriatischen Meeres und Siciliens ist dieser Annahme nicht günstig und lässt vielmehr die Erwähnung einer diesen Gegenden benachbarten Oertlichkeit erwarten. Wahrscheinlich hatte Phantias Ἰκαρίαν geschrieben, welches bekanntlich der Name einer an der sicilischen Küste gelegenen Ortschaft ist. Der gewöhnliche Name für dieselbe ist τὰ Ὑκαρα. Wenn sie daher Phantias Ἰκαρία nennt, so ist darunter das an der Meeresküste gelegene Gebiet von Hykara zu verstehen. Ueber die Schreibart Ὑκαρα und Ὑκκαρα habe ich zu Athenaeus VII p. 327<sup>b</sup> gesprochen und gezeigt dafs die richtige Schreibung die mit einem einfachen κ ist.

HESIOD bei Athenaeus XI p. 498<sup>a</sup>. Ἡσίοδος δ' ἐν τῷ δευτέρῳ Μελαμποδείας σὺν τῷ π σκύφρον λέγει. —

καὶ τότε μάντις μὲν δεσμὸν βοῶς αἴνυτο χερσίν,  
Ἰφικλος δ' ἐπὶ νῶτ' ἐπεμαίετο· τῷ δ' ἐπ' ὀπισθεν  
σκύφρον ἔχων ἐτέρῃ, ἐτέρῃ δὲ σῆπιτρον αἰείρας,  
ἔστειλεν Φύλακος καὶ ἐνὶ δμῶεσσιν ἔειπεν.

Statt μάντις erwartet man einen Eigennamen, und den giebt unzweifelhaft die Venediger Handschrift, aus welcher ich μάντις angemerkt

finde. *Μάντης* ist aber derselbe den die Odyssee XV 1442 und nach ihr Pausanias VI 17, 1 und andere *Μάντιος* nennen. Aehnlichen Umlaut erfahren auch andere Namen; so heisst der Homerische Ziegenhirt bald *Μελάνθιος* bald *Μελανθεύς*, je nach Bedürfniss des Verses. Der Name *Μάντης* ist im Stephanischen Thesaurus nachzutragen. Uebrigens sind die Hesiodischen Verse der Erzählung von den Vorbereitungen zu einem Opfer entnommen. Nach vollbrachtem Opfer folgte der Opferschmaus, aus dessen Beschreibung das hundert und siebzigste und folgende Fragment (bei Göttling) entnommen sein mögen, die aber, wofern ich das erste derselben (bei Athenaeus II p. 47<sup>o</sup>) richtig emendiert habe, in umgekehrter Ordnung stehen müssen,

ἦδὺ δὲ καὶ πνθέσθαι, ὅσα θνητοῖσιν ἐνειμαν  
 ἀθάνατοι, δειλῶν τε καὶ ἐσθλῶν τέκμαρ ἐναργές.  
 ἦδιστον δ' ἐν δαιτὶ καὶ εἰλαπίνη τεθαλυίῃ  
 τέρεσθαι μύθοισιν, ἐπὴν δαιτὸς χορέσονται.

Dem ersten dieser Verspaare gieng natürlich ein anderes voraus, welches mit *ἦδὺ μὲν ἐστι* begann.

Das von Tzetzes zu Lycophron Cas. 682 aus der Melampodie erhaltene Fragment (bei Göttling n. CLXXI) wird mit Benutzung der Emendationen der Kritiker so zu schreiben sein:

Ζεῦ πάτερ εἶθε μοι εἶθ' ἦσσω αἰῶνα βίοιο  
 ὄφειλες δοῦναι καὶ ἴσα φρεσὶ μῆδεα ἴδμεν  
 θνητοῖς ἀνθρώποις· νῦν δ' οὐδέ με τυτθὸν ἔτισας,  
 ὅστε με μακρὸν ἔθηκας ἔχειν αἰῶνα βίοιο  
 ἑπτὰ τ' ἐπὶ ζῶειν γενεὰς μερόπων ἀνθρώπων.

Die Wiederholung des *εἶθε* im ersten Verse dürfte keinen Anstoss geben, s. Bekker Hom. Blätter p. 194. Im letzten Verse hat Hermann richtig *ἐπὶ* statt *ἔτι* hergestellt. Göttlings Vermuthung *ἐπιζῶειν* überleben ist nicht annehmbar.

Zum Schluss noch eine kurze Bemerkung über den Namen des Hesiodischen Epos. Die Handschriften schwanken, wie dies nicht anders zu erwarten ist, zwischen der Schreibung *εια* und *ια*. Göttling und die Herausgeber des Athenaeus haben überall *Μελαμποδία* vorgezogen, wie ich glaube, ohne Berechtigung. Bekanntlich sind diese Namen ursprünglich Adjectiva, zu welchen *ποίησις* oder in den Titeln prosaischer Schriftwerke *γραφῆ* zu ergänzen ist, (*Ἡράκλεια*, *Διομήδεια*, *Οἰδιπόδεια*, *Τηλεγόνεια*, *Ὀδύσσεια*, *Εὐρώπεια* u. s. w.\*).

\*) So auch *Πιάς*, *Μινιάς*, *Ἄιθις*, *Ἀθιοπίς*, *Ἀλκμαιονίς*, *Λαναίς*, *Θηβαίς*, *Παλληνίς*, *Φωκαίς* u. s. w.

sie verlangen also eigentlich paroxytoniert zu werden; da sie aber in Substantiva übergehen, verändern sie ihre Betonung und werden proparoxytona.

HESIOD Theog. 375.

*Πέρσην θ' ὅς πάσῃσι μετέπρεπεν ἰδυοσύνησιν.*

Ein so, wie es hier geschieht, mit *μεταπρέπειν* verbundener Dativ kann nicht ein dativus instrumentalis sein; dagegen wäre es ganz richtig, wenn es z. B. hiesse *ὅς πάντεσσι μετέπρεπεν ἡρώεσσιν*. Das Wahre mögte wohl sein *ὅς πάσῃσι μέγ' ἔπρεπεν ἰδυοσύνησιν*.

HESIOD Fragm. CCXXXII. Dies lautet bei Götting p. 303, 50 'Symeon Logotheta in Cramerii Anecd. Par. I p. 15 οἱ δὲ Φοινικικὰ συγγραψάμενοι 'Ἡσιόδός τε καὶ Ἐκαταῖος κτέ.' Was Hesiod gesagt habe, erfährt man nicht. Symeon aber hat den Josephus ausgeschrieben, bei dem Antiq. Iud. I 3, 9 folgendes steht: καὶ Μωχός τε καὶ Ἰστιάιος καὶ πρὸς αὐτοῖς ὁ Αἰγύπτιος Ἰερώνημος, οἱ τὰ Φοινικικὰ συνταξάμενοι, συμφωνοῦσι τοῖς ὑπ' ἐμοῦ λεγομένοις. 'Ἡσιόδός τε καὶ Ἐκαταῖος καὶ Ἑλλάνικος — ἱστοροῦσι τοὺς ἀρχαίους ζήσαντας ἔτη χίλια.

PANYASIS bei Athenaeus II p. 37<sup>a</sup>.

*Οἶνός τοι πρὶ ἴσον ἐπιχθονίοισιν ὄνειαρ,  
ἔσθλόν, ἀλεξίκακον, πάσης συνόπηδον αἰοιδῆς·  
ἐν μὲν γὰρ θαλίης ἐρατὸν μέρος ἀγλαΐης τε,  
ἐν δὲ χοροῖτυπίης, ἐν δ' ἱμερτῆς φιλότῃτος.  
τῷ σε χρὴ παρὰ δαιτὶ δεδευμένον εὐφροῖ θυμῷ  
πίνειν, μηδὲ βορῆς κεκορημένον ἤτε παῖδα  
ἦσθαι πλημμύροντα, λελασμένον εὐφροσυνάων.*

Im fünften Verse giebt *δεδευμένον*, wofür die Handschriften *δεδεμένον* haben, keinen angemessenen Sinn, da das *δεδευμένον εἶναι* doch erst eine Folge des *πίνειν* ist. Das richtige, *δεδεγμένον*, hat Stobaeus Flor. XVIII, 22. Aus demselben war auch im folgenden Verse *ἤτε γῦπα* aufzunehmen statt des hier ganz sinnlosen *ἤτε παῖδα*. Ein Bedenken macht noch im letzten Verse *πλημμύροντα*, was von hervorsprudelnden Feuchtigkeiten ganz richtig gesagt sein würde; hier aber kaum verständlich ist, wenn man sich nicht das ekelerregende Bild des Erbrechens gefallen lassen will. Vielleicht hatte Panyasis *πλημμυλέοντα*, *nugas agentem*, geschrieben.

CRITIAS bei Athenaeus I p. 28 .

*Τυρσηνῇ δὲ κρατεῖ χρυσότυπος φιάλη  
καὶ πᾶς χαλκὸς ὅτις κοσμεῖ δόμιον ἐν τινι χρεῖα.*

Φοίνικες δ' εἶρον γράμματ' ἀλεξίλογα.

Weder Schweighäusers von Dindorf aufgenommene Vermuthung, *γράμματα λεξίλογα*, noch was Dobree für das richtige hielt, *γράμματα δεξίλογα*, stellt den Sinn der Stelle her. Dagegen dürfte allen Ansprüchen genügen

Φοίνικες δ' εἶρον γράμματ' ἀεξίλογα.

HIPPARCHUS bei Athenaeus IX p. 393<sup>c</sup>.

Οὐ μοι Αἰγυπτίων βίος ἦρσεν οἶον ἔχουσι  
χέννια τίλλοντες καλκάδει σαλέοντα.

Der zweite Vers, dessen Heilung bisher ohne Erfolg versucht worden ist, wird so herzustellen sein

χέννια τίλλοντες καὶ κήτεια δεισαλέ' ὄντα,

oder statt des letztern *δεισαλοέντα*. Nur *κήτεια* bleibt noch ungewiss.

Im ersten Verse ist *οὐδέ μοι* zu schreiben.

LEONIDAS TARENTINUS Anth. Pal. VII 736.

Μὴ φθείρειν, ὦνθρωπε, περιπλάνιον βίον ἔλκων,  
ἄλλην ἐξ ἄλλης εἰς χθόν' ἀλινδόμενος —  
εἰ καὶ σοι λιτή γε καὶ οὐκ εὐάλφитος εἴη  
φυστὴ ἐνὶ γρώνῃ μασσομένη παλάμαις,  
ἢ καὶ σοι γλήχων ἢ καὶ θύμον ἢ καὶ ὁ πικρὸς  
ἀδυμιγῆς εἴη χόνδρος ἐποψίδιος.

Dafs im letzten Distichon *ὁ πικρὸς* und *ἀδυμιγῆς* nicht neben einander bestehen können, bedarf keines Beweises. Befremdend ist auch die dorische Form neben *λιτή*, *μασσομένη*, *φυστή* u. s. w. Nicht unwahrscheinlich dürfte es sein, Leonidas habe geschrieben *ὁ πικροῖς ἀλσι μιγεις εἴη χόνδρος ἐποψίδιος*. Ist die Vermuthung richtig, so wird *ἡδυμιγῆς* aus unseren Lexicis zu entfernen sein. Man könnte auch vermuthen *ὁ πικρὸς ἀλσιμιγῆς εἴη χόνδρος ἐποψίδιος*. Ein Adiectiv *ἀλσιμιγῆς* ist zwar nicht nachweisbar, dafs es aber richtig gebildet ist, zeigen ähnliche Formationen, welche zum Theil Lobeck zum Phrynichus p. 687 nachgewiesen hat.

ANTIPATER Anth. Pal. IX 418. In einem höchst sinnreichen und zierlichen Epigramm auf die Erfindung der Wassermühle heist es vom vierten Verse an:

αἰ δὲ (Νύμφαι) κατ' ἀχροτάτην ἀλλόμεναι τροχίην  
ἄξονα δινεύουσιν· ὃ δ' ἀκτίνεσσιν ἐλικταῖς  
στρωφᾶ Νισυρίων κοῖλα βάρη μυλάκων.

Hier ist *κοῖλα βάρη μυλάκων* eine seltsame und unrichtige Bezeichnung der Mühlsteine; das sah auch Hecker Comment. crit. de A. P. I

p. 327, der aber mit wenig Glück *κῶλα βάρη* oder *σκληρὰ βάρη* vermuthete. Treffender mögte sein *κύκλα βαρῆ μιλάκων*. Die Verwechslung von *κοῖλος* und *κύκλος* ist häufig, und *βαρῆ* für *βαρέα* unterliegt keinem Bedenken. Ganz unzweifelhaft richtig ist aber von demselben Gelehrten *Νισυρίων* für *πισύρων* hergestellt.

A. MEINEKE.

#### AUS DEN HANDSCHRIFTEN DER LATEINISCHEN GRAMMATIKER.

1. Von der Schrift *de generibus nominum*, die zuerst von Haupt mit unvollständigem Anfang aus einer Wiener Handschrift herausgegeben, dann von Le Clerc im ersten Bande des *catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements* aus einer Laoner Handschrift vervollständigt ist, sind bisher nur diese beiden Handschriften bekannt. Da die Schrift zu den wenigen unter der grossen Masse der späten grammatischen Schriften gehört, bei denen andere als die uns erhaltenen Quellen benutzt sind, so verdient es Beachtung, dafs die Münchener Bibliothek eine dritte Handschrift derselben besitzt, cod. lat. 14252 Emmeram. 252. Sie scheint im neunten Jahrhundert geschrieben zu sein und enthält nach einigen kleinen meist orthographischen Stücken f. 5 — 173 ein Glossar mit voraufgeschicktem Prolog, *incipit prologus. hic prologus indicat quibus glosis etc. incipiunt glosae affatae et reliquae — Iolium. expliciunt glosae deo gratias amen.* f. 173 — 174 *de duodecim scriptoribus hieronymi.* f. 176 — 184 *incipiunt synonyma ciceronis. ueturio suo — sustinet. explicit artis rethoricae deo gratias amen.* f. 185 — 191 *incipit „dubiis de“ nominibus cuius generis sint. Aegyptus — discrepat atrox.* f. 191 — 197 *de proprietate sermonum uel rerum.* Schon dieser Inhalt zeigt, dafs die Handschrift der Wiener, beschrieben in Endlichers Katalog S. 197 ff., nahe verwandt ist, und die Lesarten stimmen so mit einander überein, dafs offenbar beide aus Einer Quelle geflossen sind. Denn dafs nicht die eine aus der anderen abgeschrieben ist, zeigen statt alles Anderen für die Münchener Handschrift einige neue, freilich werthlose Artikel, vor *proles* S. 95, 9 H. *pratium generis neutri, ut Prudentius prata per herbida;* vor *situs* S. 98, 7 *suppellelex generis feminini, ut Prudentius tota suppellelex (supplex die Hdschr.);* vor *templum* S. 102, 8 *tempus generis neutri, ut Iuuenius tempora certa.* Für die Wiener und zugleich auch für die Laoner Handschrift, deren Lesarten mir nur in Otto's Abdruck

zugänglich sind, beweisen dasselbe einige Lücken der Münchener, wie S. 31 ed. Otto *crinis generis masculini ut Virgilius pro occultus lucebat seminata calcis*; S. 91, 2 H. *origo generis feminini ut Iuvenus secundus complebitur ordo*. Die drei Handschriften behaupten hiernach ihren selbständigen Werth neben einander. Dennoch ist der Gewinn, den die Münchener Handschrift für die in der Schrift erhaltenen Fragmente, und darin liegt fast allein der Werth derselben, bietet, ein äußerst geringer. Die starken Verderbnisse, die sie erlitten haben, liegen offenbar weiter zurück. Als Beispiele setze ich die folgenden Artikel her: S. 28 ed. Otto *Calcem hominis aut iumentum fem. gen. dicendum, ut Virg. fenata calce fatigat. | Calcis vero aedificiorum gen. fm., cuius nominativus calx per s litteram (p. s. litt. die Hdschr.), non per x, ut Varro calx circumfusa aqua (aq; die Hdschr.)*. Der letzte Artikel ist unvollständig, wie Charis. S. 92, 31 zeigt. Aber das Citat aus Varro wird durch die Handschrift berichtet. Die Schreibung *calx* entspricht der Theorie der Grammatiker und ist auch bei Caper S. 2242 allein überliefert, *calx dicendum, ubi materia est per s, at cum pedis est, calx per x*. — S. 31 ed. Otto *Cancer bubo (borbo die Hdschr.) gen. neutri ut Livius malam latet solet inmedicabile cancer. pluraliter autem cancrum dicenda*. Dadurch wird der Name Livius, den Hertz de fragm. Liv. part. pr. S. 12 mit Recht verworfen hat, vollends unsicher. Wofern das Citat nicht sonst bekannt ist, liesse sich vermuthen *ut Macer Aemilius latet inmedicabile cancer*. — S. 103, 13 H. vor *utres Vertex (uertix die Hdschr.) gen. mas. ut illud floribus ver novus (uernovus corr., -uus die Hdschr.) ornatum*, wo hinter *vertex* der Artikel *ver* ausgefallen zu sein scheint. — S. 104, 5 H. *Venenum gen. neutri, ut Salustius prohibebit nocere venenum, quod tibi datur. et alii dicunt venena*.

2. Die Pariser Handschrift 7560, geschrieben im elften Jahrhundert (vgl. gramm. lat. praef. p. XVI) enthält eine *ars de octo partibus orationis*. In der Vorrede zu derselben f. 10 sind die Grammatiker, welche der Verfasser benutzt haben will, in folgender Weise zusammengestellt: *Praeterea si quis venenosae tetro invidiae fermento infectus vel ignorantia, matrem (matrem d. Hdschr.) omnium errorum, et audacia proprii ingenii compellente inlectus has grammaticae artis normas morsu aspidis et genuinis sanguineis lacerare voluerit, sciat se Prisciani (prisciā d. Hdschr.) vel Donati, Probi vel Audacis (audacii d. Hdschr.), Velii Longi vel Romani (romā d. Hdschr.), Flaviani vel Eutycheis (uiticis d. Hdschr.), Victorini vel Focae, Asperi (asporii d.*

Hdschr.) *vel Pompei latus laniare et non viventem rusticum infestis iaculis insequi, sed pulverem mortuorum rethorum et cinerem sagittare, quia nec unius saltim ramus regulae in hoc libello insertus reperitur (repperit d. Hdschr.), qui non alicuius horum sit radice fortiter fundatus.*

Das Buch des hier genannten Grammatikers Audax ist in einer Berner Handschrift des neunten Jahrhunderts n. 336 f. 8—46 und in einer Münchener von demselben Alter *cod. lat. 6434 Fris. 234* erhalten unter dem Titel *Audacis de Scauri et Palladii libris excerpta per interrogationem et responsionem*. Ein Excerpt aus demselben Buche ist von Mai *class. auct. B. 6 S. 589* aus einem vatikanischen Glossar mitgetheilt, und ebendaher stammt was in den Wiener *analecta grammatica S. 199ff.* unter dem Titel *erotemata grammatica e Maximo Victorino* gedruckt ist. Wesentlich verschieden davon, wahrscheinlich aus einer späteren Uebersetzung hervorgegangen ist eine Schrift, welche sich mit der Ueberschrift *Volfuinus incipiunt artes Audaci de Scauri et Palladii libris excerpta* in der Karlsruher Handschrift 112 saec. 9 findet, und von der ich durch die Güte des Herrn Alfred Holder eine Abschrift besitze. Den Hauptbestandtheil des Buches, wie es in der Berner und Münchener Handschrift vorliegt, bilden die grammatischen Schriften, welche jetzt den Namen des Maximus Victorinus tragen, den späteren Grammatikern aber entweder in einer vollständigeren Gestalt oder mit anderswoher entnommenen Zusätzen versehen vorlagen und unter verschiedenen Namen sehr viel von ihnen benutzt worden sind. Dadurch sind in den daher entnommenen Excerpten manche sonst nicht bekannte Citate und Notizen erhalten. Ich führe daraus nach der Berner Handschrift Folgendes an. Die oft wiederholte Definition von *vox*, die von Wilmanns *de Varr. libr. gram. p. 81* mit Recht auf Varro zurückgeführt ist, findet sich hier, übereinstimmend mit Gell. 5, 15, mit einigen sonst von den Grammatikern übergangenen Zusätzen, *Vox corporalis est an incorporalis? secundum stoicos corporalis, qui eam sic definiunt, ut nos in principio respondimus (aer ictus auditu sensibilis). Plato autem non esse vocem corpus putat. non enim percussus, inquit, aer, sed plaga ipsa atque percussio, id est vox. Democritus vero ac deinde Epicurus ex indivisis corporibus vocem consonare dicunt; corpus autem esse aut efficiens aut patiens.* — Die ebenfalls oft wiederkehrende Bemerkung über die Präposition *super* wird in dem Abschnitt *de praepositione* dem Plinius beigelegt, *Super praepositionem Plinius (plenius d. Hdschr.) ex his tribus praepositionibus, id est supra de in, vult habere significationem (significata d. Hdschr.): supra, saeva sedens*



*super arma* (Verg. Aen. 1, 295), *id est supra*; *item socii exanimem super arma ferebant* (Verg. Aen. 10, 841), *id est supra: de, multa super Priamo rogians, super Hectore multa* (Verg. Aen. 1, 750), *id est de Priamo et de Hectore*; *item in Iugurtino bello* (c. 71) *ne super tali scelere suspectum se haberet, id est de tali scelere: in, gemina super arbore sidunt* (*sidant* d. Hdschr. Verg. Aen. 6, 203), *id est in arbore*; *item fronde super viridi* (Verg. bucol. 1, 80), *hoc est in viridi*. — Ein sonst nicht bekanntes Fragment von Varro Atacinus ist schon in Sinners Katalog B. 1 S. 624 mitgetheilt. Unbekannt ist mir auch ein in dem Abschnitt *de coniunctione* mit Livius' Namen gegebenes Citat, *Sunt item coniunctiones, quae metri vel structurae necessitate sic inveniuntur transfiguratae, ergo, ut apud libium ergon desistere tempore quievit* (l. *quivit*). — Den Namen des Grammatikers Audax finde ich nicht vor dem siebenten Jahrhundert erwähnt; er ist genannt bei Julian *art. gramm.* S. 62 ed. Rom. *unde Audax, definitio quid est? oratio quae id de quo quaeritur aperte describit* etc. und S. 65 *ut puta si dicas mihi, quid scit Audax? dico grammaticus est* und bei Beda *de metr.* S. 2363 *item interiectiones omnes, ut Audacius ait, quas de graeco sermone mutuati sumus, ideo in novissimis syllabis fastigium capiunt, ut papae attat.*

Unter den übrigen oben genannten Grammatikern ist Romanus der aus den Excerpten bei Charisius bekannte Julius Romanus, der aber den Grammatikern jener Zeit auch eben nur aus diesen Excerpten bekannt war. Der Name Flavianus kehrt öfter in den Excerpten der späteren Grammatiker wieder. Das ausführlichste Citat, das mir bekannt ist, findet sich in einer *ars* des *cod. Bern.* 123 aus dem zehnten Jahrhundert f. 101 *Quot terminationes habet tertia declinatio? Secundum Claudium septuaginta sex, secundum autem Flavianum quinquaginta duae terminationes sunt. quid praebuit istam differentiam? hoc est. Flavius naturam aspexit, Claudius vero ideo terminationes plures posuit, quia aliud est apud eum, quando longae sunt illae terminationes et quando breves. quinquaginta autem duae terminationes secundum Flavianum hae sunt, a e i o u al el il ol ul an en in on ar er ir or ur as es is os us ax ex ix ox ux ac ec aes aus uis als ales ans ars abs arx [als] anx ens ebs [epis] ers emps irps ips [ips] ons ops ors ubs uns \* in id in it in ut in am in et in ud in um.* Für die von Reifferscheid Rhein. Mus. B. 16 S. 23 ausgesprochene Vermuthung, daß dieser Grammatiker mit dem aus Macrobius und Symmachus und aus der Subscription in den Handschriften des Livius bekannten Nicomachus Flavianus iden-

tisch sei, finde ich weder in diesem noch in anderen Citaten der Grammatiker irgend einen Anhalt. Dagegen ist es mir nicht unwahrscheinlich, dafs mit diesem Namen kein Anderer gemeint sei, als Charisius, der wegen seines Namens Flavius recht wohl so bezeichnet werden konnte. Denn das Meiste, was mit dem Namen Flavianus angeführt wird, findet sich wörtlich bei Charisius, z. B. in derselben Berner Handschrift f. 113 *Item Comminianus et Flavianus pronomem definiunt ita, pronomem est pars orationis, quae pro nomine posita minus quidem, paene idem tamen significat* (Charis. S. 157, 24) und in der oben genannten Karlsruher Handschrift *de pronomine* f. 74 *sed nos, ut ait Flavianus, contextam declinationem volumus habere* (Charis. S. 158, 12). Auch das von Reifferscheid a. a. O. besprochene Citat in den Berner Scholien zu Verg. bucol. 6, 62 *muscus nomen herbae nascentis in cortice vel in pariete, ut Flavianus ait* ist aus Charis. S. 32, 3 entnommen; und der ebendasselbst aus dem alten Bobbienser Katalog angeführte Titel *liber I Flaviani de consensu nominum et verborum* bezieht sich vermuthlich auf das fünfte Buch des Charisius *de idiomatibus*, wenn auch nicht gerade auf die uns erhaltene Handschrift des Charisius. Dafs das oben angeführte am Ende offenbar corrumpirte Excerpt über die Endungen der dritten Declination mit Charis. S. 25 nicht übereinstimmt, widerspricht dieser Annahme nicht. Sehr genau pflegen die Citate dieser spätern Grammatiker nicht zu sein, und hier lag eine Vervollständigung der von Charisius gegebenen Aufzählung sehr nahe.

Der Name *Asper* endlich in der Zusammenstellung, von der ich ausgegangen bin, bezieht sich auf eine in mehreren Handschriften unter diesem Namen erhaltene *ars*, welche sehr verschieden von der bei Putsch S. 1725 gedruckten Schrift, aber von völlig werthlosem Inhalt ist. Die älteste mir bekannte Handschrift, in der sie sich findet, ist die Berner 611 aus dem siebenten Jahrhundert, welche den Namen *Asper* am Schluss des Abschnittes *de nomine* hat und in einem Inhaltsverzeichnis von der alten Hand die Schrift unter dem Titel *ars Donati exposita ab Aspero* aufführt. Sie steht ausserdem mit der Ueberschrift *ars Asperi grammatici* im *cod. Bern.* 207 *saec. X* und *Sangerm.* 1180 *saec. IX*, mit dem Titel *ars Asperi de partibus orationis* im *cod. Frising.* 81 *saec. X* und *Tegerns.* 181 *saec. XI* und mit unleserlicher Ueberschrift im *cod. Sangall.* 876 *saec. IX*. Alle Handschriften geben mit geringen Abweichungen dieselbe Form des Buches, das trotz des vielversprechenden Namens, den es trägt, nichts weiter ist, als ein Com-

mentar zu der kleineren *ars de octo partibus orationis* von Donatus und nur die gewöhnlichsten Definitionen mit vielen Beispielen für die Declination und Conjugation ohne alle Gelehrsamkeit enthält.

Erlangen.

H. KEIL.

### ZU DEN SCRIPTORES HISTORIAE AUGUSTAE.

Nach einer erneuten Einsicht der Pfälzer Handschrift in Rom durch Herrn K. Zangemeister hat Herr F. Eyssenhardt im ersten Hefte dieser Zeitschrift S. 159 f. mitgetheilt wie etwa achtundvierzig Stellen, an denen in seiner und Jordan's Ausgabe der Lesart des P ein Fragezeichen beigefügt war, wirklich in jener Hs. geschrieben ständen. Er hat an denselben meine Ausgabe nachgeschlagen und an neun Stellen bei mir eine Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit rügen zu müssen geglaubt. Bei einer (Com. 18 p. 100, 12 *ed. Berol.*) muss ich allerdings bekennen, dass ich, wie auch Jordan, eine Abweichung von der Vulgata übersehn habe; auch gebe ich zu, dass Gord. 28 der P von erster Hand *generam* (nicht wie ich angegeben *generem*) gehabt hat. Ganz anders steht es aber mit den sieben anderen Stellen.

Die erste ist Anton. c. 7 (p. 38, 1 *ed. Berol.*); hier war das Fehlen des *per* in P angezweifelt worden, doch mit Unrecht, wie es auch in meiner Ausgabe als fehlend bezeichnet ist. Dann fährt Hr. E. fort: 'hierauf *prorios* vor der Correctur der 1. Hand, nicht, wie Peter angiebt, *prorios*.' Jordan hatte gar keine *discrepantia* bei diesem Worte aus P angemerkt; ich aber zweifle auch jetzt noch, ob nicht im P ursprünglich *prorios* stand, da *prorios* (d. i. *prorios*), was ich in meiner Collation finde, leicht für *prios* gelesen werden kann. Aehnlich verhält es sich mit Alex. 61 (p. 260, 19 *ed. Ber.*), wo das *eu* bei *adere* nicht von der dritten, sondern von der ersten Hand hinzugefügt sein soll; auch hier halte ich an meiner Angabe aus inneren Gründen fest, weil *eu* auch im B erst später hinzugefügt ist, also im Archetypus jedenfalls nicht gestanden hat [in der Berliner Ausgabe sind die verschiedenen corrigierenden Hände überhaupt nicht unterschieden]. Ebenso weise ich den Vorwurf der Nachlässigkeit zurück, wenn ich Pert. 12 die Randbemerkung in P '*perthinax dimidiatas lactucas et cardos conuiuuiis apponebat*' nicht in den Apparat aufgenommen habe; ich halte diese auch jetzt noch für eine Bemerkung der dritten Hand, und alles, was diese am Rande hinzugeschrieben hat, habe ich, wie es auch Jordan gethan hat, grundsätzlich aus-

geschlossen. Die erste Hand, von welcher Hr. E. nach Zangemeister jene herrühren lässt, hat nur auf den Text bezügliche Correcturen gemacht, nie dergleichen Notizen, welche dem Texte oft mit Veränderung der Worte entnommen sind, am Rande hinzugefügt. Der *optimus codex*, aus dem Salmasius die La. *cardos* anführt, ist die *editio princeps*.

An diesen Stellen indess ist eine Meinungsverschiedenheit denkbar. Dagegen bei der folgenden Bemerkung: 'II 124, 10 [Claud. 3] *domiciani fuerant*: weil ich ein ? gesetzt hatte, sagt Peter nicht, daß *fuerant* in P steht, obgleich er *domiciani* angiebt: nämlich, weil ich hierzu ausdrücklich ein 'sic' gesetzt hatte' hat sich Hr. E. nicht einmal die Mühe gegeben meine Anmerkung durchzulesen, wo (II p. 125) in klaren Worten gesagt ist, daß sich *fuerant* sowohl in B (aus welcher Handschr. es in der Berliner Ausgabe nicht notiert ist) wie in P und M findet: '9 *flauiasque et titi n(olo) a(utem d(icere) d(om.) fuerant prop. BPM. Vespasiani post qu(a)e add. Egnat. quod ex litteris que fuerant restituendum esse censeo. 10 domiciani P.*'\*) In gleicher Weise hat Hr. E. übersehn, daß ich Maxim. 1 bei Anführung der La. 'utroqa' aus P. ausdrücklich hinzugefügt habe 't. Jord.' d. i. *teste Jordano*; denn er sagt: 'praecepit neutroque, nicht wie Jordan — und Peter — angeben, *utroqa*.' Ferner tadelt es Hr. E., daß ich Sever. 6 die La. *britannius* aus B in der *adnotatio* nicht angegeben habe: natürlich, weil ich sie in den Text (p. 129, 25) aufgenommen habe. Schliesslich bemerkt er zu Alex. 61: *plurimis ictibus confuderunt* von zweiter, nicht wie Peter sagt, von erster Hand corr. in *confoderunt*.' Dagegen aber vergleiche man meine Ausgabe, wo p. 272 zu Z. 6 die Anmerkung steht: '*confuderunt BP*<sup>1</sup> (d. i. P von erster Hand) M,' also grade das Gegentheil von dem, was Hr. E. von mir aussagt, denn die La. des Textes ist, wie ich *praef.* p. 29 ausdrücklich erinnert habe, stets als die Correctur der zweiten Hand des P anzusehn, wenn ich in der *adnot.* eine La. aus P<sup>1</sup> ohne weiteren Zusatz angegeben habe.

Die vorstehende Berichtigung von Thatsachen glaubte ich der Wahrheit schuldig zu sein; eine Kritik unserer beiderseitigen Leistungen zu geben, halte ich nicht für unsere Sache, sondern für die eines unparteiischen Vierten.

\*) [Schon ehe der Red. die Berichtigung des Herrn Dr. Peter zugegangen war, hat Herr Dr. Eyssenhardt derselben brieflich angezeigt, daß er die oben stehende Bemerkung als auf einem Irrthum beruhend zurücknehme. Die Red.]

## DREI HISPANISCHE VÖLKERSCHAFTEN.

In der Erzählung von Hannibals Marsch durch Hispanien bis an den Fuß der Pyrenäen und von da weiter nach Gallien im J. 534 d. St. bei Livius (21, 23, 2) wird zum ersten Mal in unserer Ueberlieferung, so viel ich sehe, zugleich mit den Ibergeten, die bekannt sind, den *Bargusii*, die ich für identisch halte mit den Bergistanern (bei Livius 34, 21), und den ebenfalls bekannten Ausetanern (um Vich im oberen Catalonien) eine Völkerschaft genannt *quae subiecta est Pyrenaeis montibus*. Das Gebiet dieser Völkerschaft heisst in der Vulgata *Lacetania*; dieß ist aber nur eine Verbesserung des Sigonius. Die Ueberlieferung, d. h. die Abschriften des Puteaneus, da dieser Abschnitt jetzt in demselben verloren ist, hat *aquitaniam* (denn im Colbertinus steht das *ōa* von *aquitanoā* in Rasur). Obgleich die gallischen Aquitaner in der That iberischen Stammes gewesen zu sein scheinen (vgl. Ukert 2, 2 S. 207), so darf doch hier, da erst nachher Hannibals Uebergang über die Pyrenäen erzählt wird, nur an ein von Hispanien aus diesseits derselben wohnendes Volk gedacht werden. Welches gemeint ist kann kaum zweifelhaft sein, wenn man die unten anzuführende Stelle des Strabo vergleicht und des Livius eigenen Bericht (34, 20) über Catos Feldzug vom J. 559, bei welchem die Sedetaner, Ausetaner und Suessetaner ihm Hülfe leisteten. Obgleich die Suessetaner mit ihrer Stadt Corbio einzig aus Livius bekannt sind (28, 24, 4. 34, 20. 39, 42, 1) und ihre Sitze daher nicht genau bestimmt werden können, so zeigt doch der Zusammenhang aller der Stellen, an denen sie vorkommen, und ihre Verbindung mit den Sedetanern (um Sal-duba, das spätere Caesaraugusta, nach der Leidener Handschrift des Plinius 3 § 24 *regionis Sedetaniae*, nicht *Edetaniae*, die bei Valencia lag) und den Ausetanern, daß sie im Inneren des Landes und nördlich vom Ebro gesucht werden müssen. Mardonius und Indibilis, die den gefährlichen nationalen Aufstand gegen Scipio im J. 548 leiteten, werden bezeichnet als Lacetaner (Livius 28, 24, 4; der Puteaneus hat *lacetani*). Sie beginnen den Aufstand mit Verheerung des benachbarten Gebietes der Suessetaner und Sedetaner, welche schon damals *socii populi Romani* waren. *Lacetanos*, heisst es weiter (34, 20, 2), *deviam et silvestrem gentem, cum insita feritas continebat in armis, tum conscientia dum consul exercitusque Turdulo bello est occupatus depopulorum subitis incursionibus sociorum*. Im Verlauf der Erzählung von ihrer Unterwerfung in demselben Capitel werden sie noch zwei Mal genannt (§ 6 und § 9); und an allen drei Stellen scheinen die Handschriften

übereinzustimmen. Aus derselben Quelle schöpfte wohl Plutarch im Leben des älteren Cato (Cap. 11), wo wieder τὸ Λακετανῶν ἔθνος genannt ist (die Hss. haben Λακετιανῶν). Dafs hier dasselbe Volk gemeint ist, wie in dem oben angeführten Bericht über das J. 534 (21, 23, 2), kann fast für unzweifelhaft gelten; und insofern hatte Sigonius ganz Recht, wenn er die handschriftliche Ueberlieferung an jener Stelle nach dieser corrigierte.

Strabo (3, 4, 10) beschreibt durchaus wahr und anschaulich die *μεσόγαια* zwischen den Pyrenäen und dem Hiberus. Er sagt von diesem Gebiet: *συνοικεῖται δὲ ὑπὸ πλειόνων ἔθνων ἢ χώρα, γνωριμωτάτου δὲ τοῦ τῶν Ἰακκητανῶν λεγομένου*. Ferner beschreibt er genau die Wohnsitze dieses Volks, die sich vom Abhang der Pyrenäen bis gegen Osca und Herda erstreckten. Auf kein Volk besser als auf diese Iaccetaner mit ihrer Stadt Iacca (noch jetzt Jaca, nördlich von Zaragossa hoch und unzugänglich gelegen) passt der Ausdruck *devia et silvestris gens*. Dafs der Name in den Handschriften theils in *aquitani* theils in *lacelani* oder *lacetani* übergehen konnte, scheint mir bei der kaum zu bemerkenden paläographischen Verschiedenheit von I und L keiner weiteren Auseinandersetzung zu bedürfen. Man muss aber festhalten, dafs er ursprünglich nur mit dem einfachen *c* geschrieben worden ist, wie ja ganz unzweifelhaft geschah, ehe die Consonantengemination überhaupt aufkam.

Wie constant dergleichen Corruptelen, nicht blofs bei Namen, auftreten, ist bekannt (man vergleiche die immer wiederkehrende Verschreibung von *ravus* in *flavus*, die Haupt im Hermes 1 S. 256 ff. nachweist). Daher ist es nicht zu verwundern, wenn auch im Text des Plinius an drei Stellen die Iacetaner verdrängt worden sind. In dem Auszug aus der Tafel des Agrippa heifst es zunächst bei ihm (3 § 22) nach der allgemeinen Aufzählung der an der Ostküste wohnenden Völker: *post eos quo dicetur ordine intus recedentes radice Pyrenaei Ausetani Sedetani?* (nach der schon oben angeführten Stelle des Plinius über Caesaraugusta; man könnte auch *Vesitani* oder *Vessitani* schreiben, nach Plinius 3 § 24 *Oscenses regionis Vessitaniae*) *Iacetani* (*phirinenaeiaustanaesifitanilacetani* hat die Leidener Handschrift), *perque Pyrenaeum Cerretani, dein Vascones*. Also von Ost nach West am Abhang der Pyrenäen entlang folgten aufeinander Ausetaner Sedetaner (oder Vessitaner) und Iacetaner, weiter hinauf in den Bergen selbst wohnten östlich die Cerretaner (noch heute heifst die Gegend um den oberen Lauf des Sicoris Cerdaña, das ist *Cerretania*) und westlich die

Vasconen, die bekannt sind. Diese Aufzählung entspricht so genau allen übrigen topographischen Nachrichten, daß die Schreibung der Namen keiner Rechtfertigung bedarf. Weiter hin nennt Plinius unter den zum Conventus von Caesaraugusta gehörigen *stipendiarii* in alphabetischer Aufzählung (§ 24) nach den *Iuberitani* und vor den *Lubienses* die *Lacetani*; auch hier ist unbedenklich *Iacetani* zu schreiben. Das Fehlen des vornehmsten Stammes in dieser Gegend (wenn auch der Stammsitz selbst wie so häufig zu einem *castellum stipendiarium* herabgesunken war) in dem Verzeichniss der zu Caesaraugusta ihr Recht holenden Gemeinden wäre nicht zu entschuldigen. Endlich sagt Plinius noch an einer anderen Stelle seines Werkes (25 § 17) *nuper cuiusdam militantis in praetorio mater vidit in quiete ut radicem silvestris rosae ... filio mitteret bibendam; in Iacetania (Iacetania die Hs.) res gerebatur, Hispaniae proxima parte* (also an der Grenze von Gallien) u. s. w. Ich wüsste nicht wie ein *militans in praetorio* in Plinius Erinnerung im nördlichen Spanien gestanden haben könnte aufser zur Zeit von Augustus bekanntem cantabrischen Feldzug. Auch hier kann also wiederum kaum ein anderes Gebiet gemeint sein als das der Iacetaner.

Daß die Iacetaner in der späteren Statistik des Reichs einen hervorragenden Platz einnahmen, darüber läßt das Zeugniß des Ptolemaeos keinen Zweifel. Er verzeichnet (2, 6, 72) eine Reihe von Städten der Iacetaner, Iacca selbst aber theilt er den Vasconen zu (2, 6, 67); gewiss irrthümlich, wie er denn auch die Sitze der Iacetaner und Ilergeten offenbar falsch angiebt. Doch kann der ursprüngliche Sitz des Stammes, der ihm den Namen gab, auch hier, nach der Unterwerfung des Stammes zu einem unbedeutenden Ort herabgesunken sein (wie Kissa, der Hauptort der Kissetaner oder Kessetaner); meines Wissens hat sich bis jetzt nur ein einziger römischer Grabstein in Jaca gefunden (C. I. L. 2, 2982).

Der Thatbestand ist also dieser: an vier Stellen des Livius, an dreien des Plinius und an der noch anzuführenden des Sallust haben die Handschriften die Form mit L; die griechischen Schriftsteller dagegen Strabo und Ptolemaeos, aufser Plutarch, der lateinischen Quellen folgt, haben die Form mit I. Daß überall nur von demselben Volk die Rede ist halte ich für ausgemacht. Wem es zu gewagt scheint, an acht Stellen lateinischer Autoren auf die Autorität der griechischen hin das L in I zu ändern, dem bleibt die Annahme offen, welche Mommsen vorschlägt, daß nämlich der einheimische Name einen zwischen I

und L in der Mitte stehenden Anlaut, etwa wie das spanische ll (= lj), gehabt habe, aus welchem sich nebeneinander die Form mit L bei den Römern, die mit I bei den Griechen bildete.

Die Iaccetaner, besonders in ihrer verderbten Gestalt als Lacetaner, sind aber noch mit zwei anderen Völkerschaften im Nordosten der Halbinsel verwechselt worden. Livius beschreibt den Feldzug des Gnaeus Scipio vom J. 536, der in Emporiae gelandet war (21, 60, 3): *exposito ibi exercitu orsus a Lacetanis* (so die Hss.) *omnem oram usque ad Hiberum flumen . . . . Romanae dicionis fecit*. Im folgenden Capitel wird erzählt, wie Gnaeus die inzwischen durch Hasdrubal zum Abfall gebrachten Ilergeten wieder unterwirft und dann (61, 8): *inde in Ausetanos prope Hiberum, socios et ipsos Poenorum, procedit atque urbe eorum obsessa Lacetanos* (so die Hss. alle) *auxilium finitimis ferentes . . . . exceptit insidiis*. Dafs von den Iaccetanern hier die Rede nicht sein kann (wie Lipsius vermuthete), zeigt ein Blick auf die Karte; es kann sich nur um ein an der Küste wohnendes Volk handeln, nicht um die *devia et silvestris gens* in den Schluchten der Pyrenäen. Doujatius dachte an die nachher zu besprechenden Laetaner; aber auch diefs trifft nicht das rechte. Es ist vielmehr an beiden Stellen der Name der *Laeetani* herzustellen (wie ich schon im Hermes 1 S. 93 gethan habe). Von ihnen sagt Strabo (3, 4, 7): *ἡ σύμπασα δ' ἀπὸ στηλῶν σπανίζεται λιμέσι μέχρι δεῦρο* (von den Säulen bis nach Tarraco giebt es, mit Ausnahme von Neukarthago, keine guten Häfen): *ἐντεῦθεν δ' ἦδη τὰ ἐξῆς ἐβλίμενα καὶ χώρα ἀγαθὴ τῶν τε Λαετανῶν* (also ε für αι wie gewöhnlich) *καὶ Λαρτολαιητῶν* (die hier allein genannt werden) *καὶ ἄλλων τοιοῦτων* (wie der Indigeten) *μέχρι Ἐμπορίου*. Plinius führt sie ganz an der richtigen Stelle in seiner Küstenbeschreibung auf nach den Kessetanern um Tarraco und den Ilergeten um Subur und den Fluss Rubricatus, den heutigen Llobregat, *a quo Laeetani* (<sup>e</sup>*lactani* die Leidener Hs., *letani* der Riccardianus, das richtige setzte schon Jan) *et Indigetes*. Ptolemaeos (2, 6, 18 und 74) theilt ihnen ebenfalls den Fluss und Ort Rubricatus (oder Rubricata für den Ort) und Barcino zu; also ist über ihre Sitze kein Zweifel und diese passen vollkommen zu der Erzählung von den Feldzügen des Gnaeus Scipio. Einer der Befehlshaber der Küstenmiliz zu Tarraco, die ich nach den Inschriften (im Hermes 1 S. 123) zusammengestellt habe, heisst in seiner leider nicht mehr erhaltenen Inschrift (bei Grut. 430, 4) *praefectus orae maritimae Laetanae* (so die älteste Ueberlie-



ferung, die jüngere *latetanae* oder *latettanae*); auch hier bezweifle ich nicht daß *Laeetanae* herzustellen ist.

Allerdings heißt es bei Plinius von den hispanischen Weinen (14 § 71): *Hispaniarum Laetana* (so die guten Hss., die schlechteren *la-setana lasitana lusitana*) *copia nobiletantur, elegantia vero Tarracoen-sia atque Lauronensia et Baliarica ex insulis conferuntur Italiae primis*, und Martial spricht an zwei Stellen von der *faex Laetana* (1, 26, 9) und der *Laetanae nigra lagona sapae* (7, 53, 6); womit offenbar derselbe ordinäre Wein gemeint ist (noch jetzt werden die tintenähnlichen catalanischen Weine viel nach Rom exportiert und dort als *vino di Spagna* von den Liebhabern eines billigen und kräftigen Getränks geschätzt), wie bei Plinius. An einer dritten Stelle sagt Martial dem nach Spanien abreisenden Licinianus (1, 49, 21): *aprica repetes Tarraconis litora Tuamque Laetaniam*. Die handschriftliche Ueberlieferung scheint ziemlich fest zu sein. An der ersten und dritten Stelle findet sich die Form mit *l* in allen besseren Hss. bei Schneidewin; nur die geringeren haben *lacetana* oder *lactana* oder *laectanea* und ähnliches; an der zweiten giebt Schneidewins Apparat gar keine Varianten. Obgleich es auch hier nahe liegt die Laetaner an die Stelle der Laletaner zu setzen (auch ihre erste Silbe muss überall lang gemessen werden), so wird man doch der wie es scheint übereinstimmenden Ueberlieferung gegenüber vorsichtiger sein müssen. So gut wie noch heut um Barcelona, also bei den Laetanern, nördlich von Tarraco viel Wein gebaut wird, kann auch südlich davon nach Valencia zu ein weinreicher Küstenstrich gelegen und dem sonst nicht bekannten Stamm der Laletaner angehört haben. Ich gestehe jedoch daß ich sehr geneigt bin auch die Laletaner von der Karte von Hispanien zu streichen, zumal sie bei den Geographen fehlen.

Für die Laetaner bleibt aber schliesslich noch ein Zeugniß zu erwägen übrig; um dessentwillen ich zunächst diese kleine Untersuchung angestellt habe. Im zweiten Buch seiner Historien läßt Sallust bekanntlich den Pompeius aus Hispanien an den Senat schreiben (im Winter 680 auf 681 d. St.) und um Geld und Verstärkungen bitten zur Fortführung des gefährlichen Kriegs mit Sertorius. Dabei zählt er § 5 seine Erfolge so auf: - - - *hostes in cervicibus iam Italiae agentes ab Alpibus in Hispaniam submovi. Per eas iter aliud atque Hannibal, nobis opportunius, patefecit. Recepti Galliam, Pyrnaeum, Laetaniam* (so hat nach Jordans Mittheilung in der That die einzige alte Handschrift, der Vaticanus), *Indigetes* u. s. w. Hier wird in ganz rich-

tiger Folge das Zurückwerfen des Aufstandes, der nach Gallien überzugreifen drohte, der Marsch über die Pyrenäen über den Pass, wo Pompeius später das Tropäum aufstellte, und den Sicoris abwärts, die Wiederunterwerfung des nächsten und mächtigsten Volkes am Fuße der Pyrenäen, offenbar wieder der Iacetaner, und dann das der an der Küste um Emporiae wohnenden Indigeten unterschieden. Carrio und Corte wollten *Laletaniam* schreiben, Dietsch, der wie seine Vorgänger den Strabo zwar vergleicht, aber nichts damit anzufangen weifs, bleibt bei *Lacetaniam*. Strabo nämlich an der oben angeführten Stelle (3, 4, 10), wo er die Wohnsitze der Iacetaner schildert, erwähnt bei dieser Gelegenheit der in jenen Gegenden geschlagenen Schlachten des Sertorius bei Calagurris Osca und Tarraco, ferner des Kampfes um Ilerda zwischen Caesar und des Pompeius Legaten Afranius und Petreius, und sagt endlich: Ἰακκητᾶνοι δ' εἰσὶν, ἐν οἷς τότε μὲν Σεργῶριος ἐπολέμει πρὸς Πομπήιον, ὕστερον δ' ὁ τοῦ Πομπηίου υἱὸς Σέξστος πρὸς τοὺς Καίσαρος στρατηγούς. Ὑπέρεκεται δὲ τῆς Ἰακκητανίας πρὸς ἄρκιον τὸ τῶν Οὐασκῶνων ἔθνος, ἐν ᾧ πόλις Πομπέλων, ὡς ἂν Πομπηίοπολις. Hiernach kann kein Zweifel sein, daß Pompeius in dem Brief an den Senat sich grade der Unterwerfung dieses ersten und mächtigsten der hispanischen Völker gerühmt hat, deren Gebiet der Schlüssel zu weiterem Vordringen in das Innere war. Die Stadt Pompaelo (das ist die bestbezeugte Form; Strabo hat wieder ε für αι) führte ihren Namen, der eine hybride, halb römische halb iberische Bildung ist, unzweifelhaft von dem Sieger, wie Graccurris nach Ti. Sempronius Gracchus genannt wurde, und später die verschiedenen Caesarobriga Iuliobriga Augustobriga Flaviobriga und ähnliche. Im Brief des Pompeius ist mithin meines Erachtens wiederum zu schreiben *Iacetaniam* und man wird fortan mit Sicherheit zwei hispanische Völkerschaften, Iacetaner oder Iacetaner (häufig corrumptiert in Lacetaner) und Laetaner, vielleicht noch eine dritte, die Laletaner, unterscheiden.

E. H.

## METRISCHE INSCRIFT AUS KARTHAGO.

In Tunis hat Sidi-Mohamed, ältester Sohn des Kasnadar, aus den Ausgrabungen, welche er fortgesetzt in Karthago anstellen läßt, in einem Pavillon unweit des Bardo ein kleines Museum gegründet. Ich copirte dort folgende schlechte Verse, die in Deutschland schwerlich bekannt sein werden; sie stehen auf einem kleinen Marmorgrabstein mit schlechten Buchstaben, die etwa dem Ausgang des 2. Jahrhunderts oder einer noch späteren Zeit angehören mögen.

ET · ANTIGONA  
VIVIT · ET · CONVIVATVR

VITALIS · AVG · N̄ ·  
D · M · S · TABELLARIVS ·  
VIVET ET CONVIVAT

DVM SVM VITALIS · ET VIVO EGO · FECI · SEPVLCRHVM · *sic*  
ADQVE MEOS VERSVS DVM TRANSSEO PERLEGO ET · IPSE · *sic*  
*sic* DIPIOMA · CIRCAVI · TOTAM REGIONE · PEDESTREM ·  
ET CANIBVS PRENDI LEPORES ET DENIQVE VVLPES ·  
POSTEA POTIONES CALICIS PERDVXI · LIBENTER ·  
MVLTA IVVENTVTIS FECI QVIA SVM MORITVRVS ·  
QVISQVE SAPIS IVVENIS · VIVO TIBI · PONE SEPVLCRHVM · *sic*

H. NISSEN.

Obwohl diese Inschrift nach einer Abschrift des Besitzers kürzlich von Renier in den *comptes rendus* der Pariser Akademie 1866 Jan. und Febr. S. 48 mitgetheilt ist, wird es angemessen sein sie nach dem Wunsche des Einsenders auch in diesen Blättern mitzuthemen. Die beiden Abschriften stimmen im Uebrigen bis auf unwesentliche Kleinigkeiten; nur giebt der französische Abdruck gleich zu Anfang FL für das wahrscheinlich richtige ET und Z. 8 POTIONIS CALICES. Die africanischen Argutien treten in dem Spielen mit der Formel *vivit* und dem Namen *Vitalis* deutlich hervor; *perducere* in der Bedeutung 'austrinken' ist auch bisher nur nachgewiesen in den Versen des Africaners Arnobius 5, 26: *inde manu poculum sumit risuque sequenti perducit totum cyceonis laeta liquorem*. Das Wort *circare* gehört dem Vulgarlatein an, wie die Glosse *circat* *κυκλεύει* und besonders die bekanntlich aus *circare* entstandenen Wörter der romanischen Sprachen *cercare*, *chercher* beweisen, wobei der Begriff des Umhergehens sich in den des Umherschens umgesetzt hat. — Merkwürdig aber ist unsere Inschrift durch das, was ihr Verfasser über sein Geschäft darin angeht. Dafs der *tabellarius*, der Briefbote, gänzlich verschieden ist von dem *tabularius*, dem die Aufsicht über Acten und Geschäftspapiere obliegt, konnte man längst wissen, wenn gleich selbst Marini (*Arv.* p. 614) sich darüber schwankend und unsicher äufsert. Die nicht sehr zahlreichen Inschriften, die *tabellarii* nennen, gehören sämtlich kaiserlichen Briefträgern an; und das ist nicht Zufall. Auch hierher gehört, was Tacitus sagt (*ann.* 15, 35), dafs Slaven *ab epistulis et libellis et rationibus* zu nennen einem Privaten nicht zukomme und es ein Majestätsverbrechen sei dergleichen *nomina summae curae* zu usurpiren; wie der *cursus publicus* ein Regierungsinstitut ist, so hat es ohne Zweifel auch in der Kaiserzeit nie andere *tabellarii* gegeben als *tabellarii Augusti*. Der Vorstand des Briefträgerbureaus, der *praepositus tabellariorum* war wenigstens im J. 183, wenn der Name (M. Ulpius Maximus) nicht trügt, ein Freigeborener (Orelli 1918); der Sousef (*optio*) einer einzelnen Briefträgerabtheilung ein kaiserlicher Freigelassener (Henzen 6359); die einfachen Briefträger waren theils ebenfalls kaiserliche Freigelassene (Orelli-Henzen 3249. 6568), theils kaiserliche Slaven (Henzen 6358. 6455. 6569), welcher letzteren Kategorie unser *Vitalis* angehört. Wir finden ferner, dafs die kaiserlichen Briefträger

abtheilungsweise einzelnen Verwaltungszweigen überwiesen wurden; so war eine Abtheilung dem Generalstab beigegeben (*tabellarius castrensis*: Orelli 3249), eine andere der Domanalverwaltung (*tabellarii stationis patrimonii*: Henzen 6359), eine dritte dem Hehebureau der Erbschaftssteuer (*tabellarius stationis vigesima hereditatum*: Henzen 6568), eine vierte dem für die Zufuhr eingesetzten Bureau (*tabellarius ex officio annonae*: Marini a. a. O.; Henzen 6569). Unser Vitalis bezeichnet seine Stellung nicht näher, kann aber füglich ebenfalls dem *officium annonae* angehört haben. Dafs er als solcher die ganze Umgegend durchzog — als Gegensatz zu der *regio pedestris* ist natürlich wie öfter die See zu denken — ist ebenso wenig auffallend wie dafs er neben seiner ämtlichen Thätigkeit auch Hasen und Füchse jagte und hinterher die officiellen und nicht officiellen Strapazen in einem tiefen Trunke vergafs. Aber was heifst es, wenn er von sich sagt *diploma circavi*? — Auszugehen ist dabei davon, dafs der kaiserliche *tabellarius* selbstverständlich in erster Linie angewiesen ist auf den *cursus publicus*; wie ja denn *tabellarius* und *cursor* geradezu identische Bezeichnungen sind und die letztere Bezeichnung späterhin, namentlich im officiellen Sprachgebrauch, den älteren Namen *tabellarius* gänzlich verdrängt hat. Die Benutzung des *cursus publicus* aber hängt bekanntlich ab von dem *diploma*, dem offenen Brief an die beikommenden Postbeamten, worin das Recht des Trägers auf Benutzung der kaiserlichen Post attestirt und näher normirt ward; und *diploma* als Reiseferman ist so häufig und so technisch, dafs das Wort, namentlich wo es in Verbindung mit *tabellarius* auftritt, unmöglich anders gefasst werden kann. Dies bestätigt weiter die bekannte, aber bisher noch keineswegs vollständig verstandene Bronzetafel (Orelli 2917 = I. N. 6903), die auf der einen Seite die Worte trägt: *Thoantis Ti. Caesaris Aug. dispensatoris ab toris*, auf der andern die Worte: *de statione [Ti.] Caesaris Aug. tabellaris diplomari discede*. Die Tafel, die unten mit einer Spitze zum Einstecken versehen ist, muss einstmals in irgend einem Palast des Tiberius die Räume von einander geschieden haben, wo auf der einen Seite der Slave Thoas das kaiserliche Tischzeug aufzubewahren hatte, auf der andern die kaiserlichen Briefboten, die in dem Palast kamen und gingen, angewiesen waren sich aufzustellen. Man wird die zweite Inschrift zu übersetzen haben: 'weiche von dem Standplatz den mit Reisepass versehenen Briefboten des Kaisers Tiberius', so dafs der in irregulärer Weise vorgesetzte Genitiv *Ti. Caesaris Aug.* in dem Bestreben die Nebeneinanderstellung zweier Genitive zu vermeiden seine Entschuldigung findet. *Tabellarius diplomarii* — *diplomarium* ist gebildet wie *sacomarius*, *pleromarius* — kann füglich der von Amtswegen mit Diploma reisende *cursor* heifsen. Sonach wird von demselben auch gesagt werden können, dafs er *diplomate munitus iter fecit*; dafs man dies in dem einen Worte *diplomacircare* zusammenfasst, ist allerdings seltsam, aber in africanischen Inschriften des zweiten oder dritten Jahrhunderts muss man sich mehr gefallen lassen als eine solche wunderliche Bildung.

TH. M.

## ORNAMENTA MULIEBRIA.

Ueber die mannigfaltige und kunstreiche Verwendung der edlen Metalle so wie der Perlen und Edelsteine zu weiblichem Schmuck bei Griechen und Römern haben mehr als die spärlichen Notizen der alten Autoren zahlreiche Funde in den Gräbern Griechenlands Italiens und fast aller Provinzen des römischen Reiches, welche in den großen und kleinen Museen Europas aufbewahrt werden, anschaulichen Aufschluss gegeben. Weder die zum größten Theil nur gelegentlichen Erwähnungen in der alten Litteratur, wenn man nämlich absieht von den Capiteln bei Plinius über Gold und Silber (33 § 6 bis 57, besonders 39. 40, auch 82. 83, 128. 129, 151. 152), über die Perlen (9 § 106 bis 123) und über die Edelsteine (37 § 54 bis 200), von dem kurzen Abschnitt des Pollux (5, 95 bis 101), und etwa von dem Digestentitel *de auro argento mundo ornamentis unguentis veste vel vestimentis et statuâ legatis* (34, 2), noch auch jene erhaltenen Schmucksachen sind meines Wissens bisher vollständig zusammengestellt und erschöpfend erläutert worden<sup>1)</sup>. Daher wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn ich hier einige bisher gar nicht oder nur ganz ungenügend bekannte inschriftliche Zeugnisse über *ornamenta muliebria* zusammenstelle und kurz erläutere, zumal sich aus ihnen auch einige Bereicherungen des lateinischen Sprachschatzes ergeben.

Drei lateinische Inschriften, und zwar sie allein so weit ich die ganze Masse der uns erhaltenen zu übersehn vermag, enthalten nämlich Verzeichnisse von Schmuckgegenständen, welche an den Statuen angebracht waren, auf deren Basen die Inschriften sich befinden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Das meiste geben noch Böttigers Sabina 2 S. 152 ff. und W. A. Becker im Charikles 1 S. 347 der zweiten Ausgabe und im Gallus 3 S. 198 ff. der dritten Ausgabe, wobei jedoch des Gothofredus gelehrter Commentar zum Cod. Theod. 15, 7, 11 nicht beachtet worden ist; wenig mehr findet sich in Guhl und Roners Leben der Griechen und Römer 1 S. 200 ff. und 597 ff. der zweiten Ausgabe. Manches bisher kaum benutzte steht auch im Paedagogos des Clemens von Alexandrien 2, 12 § 118 und 124 und 3, 2 § 4 und in den Fragmenten der griechischen Comiker.

<sup>2)</sup> Verwandt, aber doch verschieden, sind die beiden in Africa gefundenen Verzeichnisse von Weibgeschenken bei Henzen 6139 und 6140.

Zwei von ihnen gehören nach Hispanien und haben ihren Platz bereits im zweiten Band des C. I. L. gefunden; die dritte, aus Ariminum, steht in Henzens Sammlung. Es erscheint daher überflüssig den Text so wie er auf den Steinen steht hier zu wiederholen; ich gebe ihn gleich mit den nöthigen und zum größten Theil ganz sicheren Ergänzungen in gewöhnlicher Schrift und übersichtlicher Anordnung, ohne die für das Verständniss unwesentliche Zeilenabtheilung der Originale.

1. In Acci, dem heutigen Guadix nordwestlich von Granada gefunden, in Sevilla aufbewahrt, C. I. L. 2, 3386<sup>1)</sup>. Varianten der früheren Abschreiber anzugeben ist nicht nöthig, denn das Original und ein Abklatsch, der mir vorliegt, lassen keine Zweifel an der Lesung. Die Marmorbasis, auf welcher die Inschrift steht, trug wie deren Inhalt lehrt eine silberne Isisstatue; auf den Seiten der Basis ist in flachem Relief vorgestellt rechts der schakalköpfige Anubis, bekleidet, eine Schriftrolle (wohl nicht eine Keule, wie Montfaucon angiebt) in der Hand tragend (ähnlich die capitolinische Statue bei Clarac 5 Taf. 984 N. 2568), vor ihm der Vogel Ibis unter einem Palmbaum; links unten der Stier Apis, darüber ein Hirt (Osiris? nach Montfaucon) auf einem Felsen sitzend, vor ihm ein Vogel (Adler oder Sperber?). Der Schrift nach gehört das Denkmal in die Mitte oder an das Ende des zweiten Jahrhunderts; genauere Datierung ist nicht möglich. Die Inschrift lautet:

*Isidi puel[lar(i)?] iussu dei Net[onis] Fabia L(ucii) f(ilia) Fabiana  
avia in honorem Avitae neptis piissimae ex arg(enti) p(ondo)  
CXII (centum duodecim) s(emis) ≈ (unciis duabus) ℥ (semuncia)  
∩ (scriptulis) V (quinque);*

*item ornamenta:*

*in basilio unio et margarita n(umero) VI, zmaragdi duo, cylindri n(umero) VII, gemma carbunclus, gemma hyacinthus, gemmae cerauniae duae;*

*in auribus zmaragdi duo, margarita duo;*

*in collo quadribacium margaritis n(umero) XXXVI, zmaragdis n(umero) XVIII, in clusuris duo;*

<sup>1)</sup> Vorher gedruckt zuerst nach der Abschrift des Decan von Alicante Martí mit einigen ganz kurzen Erklärungen bei Montfaucon *antiq. expl.* 2 S. 324f. Taf. 136 (danach bei Jac. de Bary *cat. numism. antiquor.* Amsterdam 1730 Taf. 36, bei Mur. 139, 1 und Orelli 2510), dann nach einer neuen Abschrift bei Florez *medallas de España* 2 S. 61 (danach bei Masdeu 5 S. 19, 38), endlich nach Perez Bayérs Abschrift bei Cortes 2, 223.

*in tibiis zmaragdi duo, cylindri n(umero) XI;*  
*in spataliis zmaragdi n(umero) VIII, margarita n(umero) VIII;*  
*in digito minimo anuli duo gemmis adamant(ibus);*  
*digito sequenti anulus polypsephus zmaragdīs et margarito;*  
*in digito summo anulus cum zmaragdo;*  
*in soleis cylindri n(umero) VIII.*

Isis kommt als Beschützerin der Kinder auch in dem griechischen Hymnos vor, der in Andros gefunden worden ist (Welcker kleine Schriften 3 S. 267). So wird die Ergänzung, auf die es uns hier weniger ankommt, gerechtfertigt; sie empfiehlt sich besonders dadurch, daß hier die Großmutter zu Ehren der Enkelin der Göttin die Statue weihet. Ein Mars, Neton genannt, ist als in Acci verehrt zufällig bezeugt durch die Notiz beim Macrobius (Sat. 1, 19, 5 *Accitani, Hispana gens, simulacrum Martis radiis ornatum maxima religione celebrant, Neton vocantes*). Die genaue Angabe des Silbergewichts ist in der Ordnung, zumal bei einem so kostbaren Kunstwerk. Die 112 römischen Pfund und  $8\frac{1}{4}$  Unzen entsprechen etwa 73,35 Zollpfunden; eine Quantität welche nach dem Urtheil von Sachverständigen sehr wohl zu einer lebensgroßen Statue ausreicht und an Silberwerth heutigen Tages über 1600 Thaler repräsentieren würde. Weihgeschenke und Statuen aus edlem Metall sind besonders in Hispanien, dem Peru der alten Welt, nicht selten. So werden auf Inschriften erwähnt zu Urgavo in Baetica ein *Fortunae signum aureum, item Mercurii, p(ondo) V* nebst einer *patra p(ondo) lib(ra)* und *bases duae argenteae p(ondo) V*, auf denen die beiden goldenen Sigilla der Fortuna und des Mercur standen (C. I. L. 2, 2103); ferner zu Hispalis ein *signum aureum* des Genius des Flusses Baetis (C. I. L. 2, 1163) ohne Gewichtsangabe; auch an die *corona aurea VII pondo*, welche die Provinz Hispania citerior dem Claudius zu seinem britannischen Triumph (Plinius 33 § 54) und an die *corona aurea librarum XV*, welche die Gemeinde von Tarraco dem Galba geschenkt hatte (Sueton im Leben des Galba Cap. 12), muss hier erinnert werden. In Silber sind die Weihgeschenke noch weit häufiger (vgl. die *imagines argenteae* Dig. 34, 2, 6 § 2); eine Anzahl silberner Schalen mit Weihinschriften hat sich noch erhalten (vgl. meine antiken Bildwerke in Spanien N. 915. 936. 941. 948). Von silbernen Statuen und Statuetten finden sich in hispanischen Inschriften erwähnt eine des Septimius Severus *ex arg(enti) p(ondo) V* zu Mirobriga in Lusitanien (C. I. L. 2, 863) und eine desselben Kaisers *ex arg(enti) p(ondo) X* zu Norba (C. I. L. 2, 693); ferner ein *signum*

*Iunonis ex argenti libris L* zu Regina in Baetica (C. I. L. 2, 1036), eine Statue des Caracalla *ex arg(enti) p(ondo) C* in Curiga (C. I. L. 2, 1040), eine der Pietas *ex arg(enti) p(ondo) C* in Astigi (C. I. L. 2, 1474) und eine ähnliche in Tucci (C. I. L. 2, 1663), welcher bei der Dedication noch ein goldener Kranz aufgesetzt wurde, ein *signum Panthei ex arg(enti) libris C* (C. I. L. 2, 1473), endlich eine Statue des *Bonus Eventus ex arg(enti) libris CL*, beide auch in Astigi (C. I. L. 2, 1471). Dort also ist das Gewicht überall in runden Zahlen angegeben, nicht mit so scrupulöser Genauigkeit wie bei der Isisstatue. Erhalten hat sich begreiflicher Weise nichts von diesen kostbaren Kunstwerken; ein kleiner Mercur von Silber (meine antiken Bildwerke S. 320) und eine kleine Isis (ebendasselbst N. 437) sind das einzige der Art, was ich vorgefunden habe; von der letzteren steht nicht einmal der Fundort fest.

Das Verzeichniss der *ornamenta*, welche das Isisbild an sich trug, giebt genau den Ort und die Verwendung eines jeden derselben an. Die Aufzählung geht von oben nach unten; sie beginnt mit dem Kopfschmuck und endet mit den Schuhen, doch wird einmal von der natürlichen Folge, wohl nur aus Versehen, abgewichen. Das *basilium*, das *quadribacium* und die *spatialia* so wie die Ringe, vielleicht auch die *soleae* können mit zum Guss der ganzen Statue gehört haben und daher von Silber gewesen sein. Vielleicht aber waren sie, obgleich das nicht ausdrücklich gesagt ist, von Gold (weil Gold, wie wir auch bei der folgenden Inschrift sehn werden, gleichsam das natürliche und selbstverständliche Material für Schmuck ist) oder wenigstens vergoldet. Ebenso muss man sich wohl die übrigen Perlen und Edelsteine in Gold hängend oder gefasst denken. Es scheint danach, worauf mich Mommsen aufmerksam macht, daß das Gold des Schmuckes einer besonderen Inventur, wie die Perlen und Edelsteine, nicht für bedürftig gehalten worden ist; es muss also schwerer von den Statuen haben entfernt werden können.

Das *basilium*, womit die Aufzählung beginnt, ist das königliche Diadem, wie aus Wesselings Note zu Diodor 1, 47 zu lernen ist. Bei Diodor heisst es nämlich von der Statue der Mutter des Osymandyas, sie habe *τρεις βασιλείας ἐπὶ τῆς κεφαλῆς* getragen, als Tochter Gattin und Mutter eines Königs. Dazu führt Wesseling die Stellen aus Plutarch (*de Iside et Osiride* Cap. 19 S. 32, 5 ff. Parthey: *τὸν δὲ Ὀζρον . . . ἐπιβαλόντα τῇ μητρὶ τὰς χεῖρας ἀποσπάσαι τῆς κεφαλῆς τὸ βασιλείον*) und aus Horapollon (1, 11 S. 18 der Ausgabe von Leemans *παντὶ θηλυκῷ ζωδίῳ οἱ Αἰγύπτιοι γῆπα ὡς βασιλείον*



ἐπιτιθέασιν und 1, 15 S. 24 Σελήνης δὲ ἀνατολὴν γράφειν βουλόμενοι — κυνοκέφαλον ζωγραφῶσι — ἐστῶτα καὶ τὰς χεῖρας εἰς οὐρανὸν ἐπαίροντα, βασιλείον τε ἐπὶ τῆς κεφαλῆς ἔχοντα) an; aus lateinischem Gebrauch ist das Wort meines Wissens noch nicht nachgewiesen. Die Form der aegyptischen Basilien erörtert Letronne (*inscriptions de l'Egypte* 1 S. 309ff.). Diefs Diadem, ein *diadema gemmatum* wie es nach Frauensitte auch Elagabal trug (Leben des Elagabal Cap. 23), war geschmückt mit einer grossen Perle<sup>1)</sup> und sechs kleinen (*uniones capite circumferuntur* Plinius 37 § 49; *coronae ex margaritis* ebendaselbst § 14), zwei Smaragden, denen Plinius (37 § 62ff.) nach den Diamanten und Perlen die dritte Stelle der Kostbarkeit anweist, Isidor (16, 7, 1) die erste unter allen, sieben Cylindern, einem Rubin (Plinius 37 § 92—94), einem Hyacinth (§ 125. 126) und zwei *gemmae cerauniae* (§ 134. 135), deren mineralogische Identificierung wie es scheint noch schwankend ist. In dem Digestentitel ist unter anderem die Rede von einem Schmuck aus *uniones* und *hyacinthi*, welcher *additis aliis gemmis et margaritis* noch kostbarer gemacht wird (34, 2, 6 § 1). Was unter den Cylindern zu verstehn sei, will ich am Schluss dieser Mittheilung im Zusammenhang untersuchen.

Es folgen die Ohrgehänge (doch darf man der Analogie wegen nicht *inauribus* in einem Wort, von *inaures*, lesen) mit je einem Smaragd und einer Perle geschmückt. Ganz ähnlich müssen die in den Digesten (34, 2, 32 § 8) erwähnten *inaures* gewesen sein, *in quibus duae margaritae elenchi* (das sind die länglichen *uniones*, nach Plinius 9 § 113, schon aus Juvenal 6, 459 als Ohrgehänge bekannt) *et smaragdi duo*. Grade die Verbindung von Perlen und Smaragden scheint beliebt gewesen zu sein. Plinius sah die Lollia Paulina *smaragdis margaritique opertam alterno textu fulgentibus* (9 § 117); bei Horaz in den Satiren (1, 2, 80f. *Nec magis huic, inter niveos viridesque lapillos Sit licet, hoc, Cerinthe, tuo tenerum est femur aut crus Rectius*) werden unter den schneeweissen und grünen Steinchen, wie sie mit absichtlich verächtlichem Ausdruck genannt werden, wohl mit Recht von den Auslegern Perlen und Smaragde verstanden. Für Ohrgehänge findet sich, wie es scheint, das Wort *pendentes* bei dem von Salmasius zu den *script.*

<sup>1)</sup> Beiläufig bemerke ich dafs aus den Worten dieser Inschrift *in basilio unio* bei Ducange, der die Inschrift aus dem Buch von de Bary kannte, ein besonderer Artikel *basilioumium* gemacht ist, welches Monstrum von einem Worte erklärt wird mit *aedicula tumulo imposita*, 1 S. 611 der Didotschen Ausgabe.

*hist. Aug.* Leben der beiden Maximini Cap. 6 citierten Arculphus *de locis sacris*, auf welchen mich Haupt aufmerksam macht. Die übrigen Stellen über die Ohrgehänge stehen bei Caspar Bartholinus (*Thomae fil.*) *de inauribus veterum*, Amsterdam 1676 12. und im Gallus 3 S. 200.

Am Hals trug die Statue einen Schmuck, der *quadribacium* genannt wird. Auch dieses Wort kommt sonst nicht vor; man denkt zuerst an die *margarita cara tribaca Indica*, die *phalerae pelagiae* und den übrigen Edelsteinschmuck, der in dem Gedicht des Petron (Cap. 55) geschildert wird. Bei *quadribacium* kann man denken entweder an eine vierfache ans *bacae*, beerenartigen Gliedern, bestehende Kette, oder an einen an einer Kette hängenden Schmuck in der Form von vier *bacae*. So hat sich in einem Grab in Vulci ein silbernes Ohrgehänge gefunden, welches man nach der Abbildung (im *Museum Etruscum Gregorianum* Band 1, Rom 1842 Fol., Taf. 73<sup>b</sup>) wohl ein *quadribacium* nennen könnte. Bei Caylus (*recueil d'antiquités* Band 6 S. 315 Taf. 86, 6) ist ein Perlenschmuck zum Anhängen abgebildet, den man eine Traube aus zehn Beeren nennen kann. Aehnliche Schmuckstücke zum Anhängen sind nicht selten; auf den die menschliche Gestalt nachahmenden aegyptischen Mumienkisten finden sich die reichsten und compliciertesten Hals- und Brustketten gemalt. An dem *quadribacium* der Isis befanden sich 36 Perlen (also je 9 an jeder *baca* oder an jeder Reihe von *bacae*) und 18 Smaragde (vielleicht je neun an zweien der *bacae* oder Reihen von *bacae*); also eine *cervix margaritarum et smaragdorū laqueis occupata*, wie Tertullian (*de cultu feminarum* 2, 13) sich ausdrückt. Woraus die *linea* oder das *filum* (beide Ausdrücke werden wir nachher dafür finden) bestand, an welchem das *quadribacium* oder die einzelnen Perlen und Smaragde hingen, ist nicht ausdrücklich gesagt; doch kann wohl an nichts anderes gedacht werden als an Gold. Es bedarf dafür kaum der Anführung von Dichterstellen, wie aus der Medea des Seneca, wo es heisst (3, 570 ff.) *Est palla nobis . . . ., gemmis est et auro textili Monile fulgens, quodque gemmarum nitor Distinguit aurum quo solent cingi comae*; oder an des Claudian (*in Rufinum* 1, 187) *monile Contextum gemmis*. Denn es sind uns noch eine ganze Reihe antiker aus feinem Golddraht künstlich geflochtener *monilia* erhalten. Wie mannigfach der Gebrauch von Golddraht war, zeigt die Stelle im Leben des Aurelian (Cap. 36), welcher befürchtete, *aurum per varios brattearum filorum et liquationum usus perire*. Dafs die feinen Fäden sogar zu Geweben benutzt wurden, mit anderen Fäden zusammen wie zu den nach den Attalen benannten

pergamenischen Stoffen (also Gobelins), oder ganz allein, war wohl immer nur Ausnahme des äußersten Luxus (Plinius 33 § 63; Leben des Elagabal Cap. 23). An dem *filum* von Gold, das von sehr verschiedenartiger Stärke und Arbeit sein konnte, hängen zuweilen in besonderen kleinen Ringen oder Haken goldene Zapfen (wie an dem berühmten Halsband des neapolitanischen Museums *Museo Borbonico* 2 Taf. 14) oder allerlei kleine Geräthschaften aus Gold (wie an der in Siebenbürgen gefundenen Kette in Wien in Arneths antiken Gold- und Silbermonumenten Taf. 1), oder *bullae* mit kleinen Reliefs nach Art der *phalerae* oder ähnliche Ornamente. Die Perlen können möglicher Weise, so wie man es bei uns zu thun pflegt, auf dem Goldfaden eng aneinander gereiht gewesen sein; doch ist meines Wissens eine solche antike Perlenschnur noch nirgends gefunden worden<sup>1)</sup>. Wahrscheinlicher ist, daß die Perlen einzeln oder in Büschel gefasst von der Kette herabhingen. So verstehe ich den Ausdruck des Plinius (33 § 40): *discurrent catenae circa latera et in secreto margaritarum sacculi* [so Sillig nach den Hss., *et inserta margaritarum pondera* die Vulgata] *e collo dominarum auro* [nicht *aureo*] *pendeant, ut in somno quoque unionum conscientia adsit*. Für die enge Verbindung der Perlen mit dem Golde sprechen auch die Worte des Paulus (Dig. 34, 2, 32 § 1): *margaritae, quae ita ornamentis muliebribus contextae sunt, ut in his adspectus auri potentior sit, auro facto adnumerantur* und (§ 7): *monilia, in quibus gemmae et margaritae insunt*; diese letzteren insofern sie wenigstens zeigen, daß nicht die Steine und Perlen selbst und allein die Kette bildeten. Und daß ebenso die Smaragde und andere Edelsteine nicht immer selbst, durch leichte Goldfassung mit einander verbunden, die Kette bildeten, sondern daß sie zuweilen auch einzeln von der Kette herabhingen (wofür es wahrscheinlich monumentale Beispiele giebt), deutet die Notiz des Pollux (5, 98) an, welcher aus dem Comiker Theopomp (Meineke *fragm. com. ed. min.* S. 457) *τανθαροστοί* anführt als *ὄρμοι, ὧν κατεκρέμαντο λίθοι τινές, ὡς ἀπὸ τῆς κινήσεως ὠνομάσθαι*. Die *virides gemmae* als Halsband bei Juvenal (6, 458) können ebenso verstanden werden. Auch die auf antiken Kunstwerken, besonders auf Vasenbildern, vorkommenden Halsketten (z. B.

<sup>1)</sup> Denn die in einem Testament unter den *ornamenta* erwähnten *lineae duae ex margaritis* (Dig. 34, 2, 40 § 2) beweisen nicht, daß die Kette nur aus Perlen bestand, so wenig wie die gleich danach genannten *viriolae* (das sind keltische Armbänder, nach Plinius 33 § 40) *ex smaragdis* allein aus Smaragden bestanden haben können.

auf manchen der jüngst von O. Jahn zusammengestellten Vasen mit Goldschmuck, Leipzig 1865 4., besonders auf den großen, die er S. 17 ff. verzeichnet) zeigen vorherrschend diese Art von Ornamentierung; die losen Zierrathe schmiegen sich leicht den Formen von Hals und Schultern an und funkeln bei der leisesten Bewegung. Unter den *clusurae* ist wohl nur das aus zwei besonderen Theilen bestehende Schloss (daher der Pluralis) der Kette zu verstehen, nicht zwei verschiedene Schlösser; denn Halsketten mit je zwei Schlössern, die etwa an den Seiten angebracht gewesen wären, sind in alter wie in neuer Zeit meines Wissens ohne Beispiel. Dagegen ein Schloss bestehend aus zwei Theilen, an den beiden Enden der Kette, ist das gewöhnliche und an den erhaltenen antiken Ketten so häufig, daß es überflüssig erscheint dafür besondere Beispiele anzuführen. Geschmückt waren die beiden Schlosshälften im vorliegenden Fall mit je einem Smaragd (die Steine sind, weil sie im vorhergehenden genannt worden, hier nicht noch einmal bezeichnet), wie auf den beiden Schlosshälften des schon angeführten neapolitanischen Halsbandes neben einem kleinen Frosch je ein Rubin angebracht war. Ein vollkommen analoges Beispiel einer goldenen *linea* aus Perlen und Smaragden, nur kleiner als das der Isis, hat sich in Mâcon in Frankreich gefunden und wird von Caylus (7 Taf. 70, 2) abgebildet. Er beschreibt es folgendermaassen (S. 249): *ce collier composé de primes d'émeraudes* (es sind eher Cylinder) *au nombre de quatorze et de huit perles brutes, est formé par un fil d'or, renoué comme on le voit dans le dessein, et terminé par deux espèces d'agraffes également d'or, qui s'enclavent l'une dans l'autre* (das sind die *clusurae*), *et dont la longueur en forme pyramidale et d'un pouce six lignes, et la totalité du collier est d'un pied six pouces*. Die Kette gehörte zu einem am Ende des dritten Jahrhunderts vergrabenen Schatz; die Art, wie dort die einzelnen Steine und Perlen durch eingefügte goldene Glieder zu einem *filum* verbunden sind, war gewiss die gewöhnliche.

Statt nun gleich zum Schmuck der Arme und Hände, wie in der Ordnung wäre, überzugehn, wird erst der an den Schienbeinen befindliche Schmuck genannt. Gemeint sind offenbar die bei den griechischen Schriftstellern nicht selten genannten *περισφύρια* oder *περισκελίδες* (C. F. Hermann griech. Privatalterthümer S. 108), die auch Trimalchios Gemahlin Fortunata  $6\frac{1}{2}$  Pfund schwer trug (bei Petron Cap. 67), als Libertina, denn das *aurum mulierum pedibus gestatum* bildete nach Plinius Worten (33 § 39. 40) gleichsam *inter stolam plebique hunc medium feminarum equestrem ordinem*; die goldenen

Fingerringe der Ritter werden mit den goldenen Fußringen der Libertinen verglichen. Wie an den *tibiae* der Isis die beiden Smaragde und neun Cylinder vertheilt waren lässt sich nicht errathen; möglich dass der eine Fuß mehr als der andere vom Gewand bedeckt wurde und daraus sich die ungrade Zahl der Cylinder erklärt.

Nun folgen erst die Armbänder, jedes mit vier Smaragden und ebenso viel Perlen geschmückt. Der Ausdruck *spatalium* ist bekannt aus Plinius (13 § 142) und Tertullian (*de cultu feminarum* 2, 13, wo auch *periscelium* vorkommt); er kehrt auch in der folgenden Inschrift wieder. Gemeint sind vielleicht damit die Armbänder die man am Oberarm trug, die *περιβραχιόνια* (Pollux 5, 99), im Gegensatz zu den Ringen um das Handgelenk, den *περικάρπια* (Pollux am selben Orte). Im Lateinischen scheint *armilla* der ursprüngliche und allgemeine Ausdruck gewesen zu sein (vgl. des Thomas Bartholinus *de armillis veterum schedion*, Amsterdam 1676 12., S. 15 ff.), bedeutete aber später wohl vorherrschend den am Handgelenk getragenen Ring (auch der Männer); daher für die Bänder am Oberarm (Plinius 28 § 82; der Brief des Valerian im Leben des Claudius Gothicus Cap. 14) besondere Ausdrücke wie das griechische *spinther* (Festus S. 333 M.), *bracchiale* oder *bracchialis* [*anulus*] und *spatalium* aufkamen. Aus den Glossen des Cyrillus fügt Haupt hierzu noch *ψελίον ἀνδρός brachionarium*; eine hybride Wortbildung. Demselben verdanke ich auch den Nachweis der folgenden Stelle aus dem H. Ambrosius, welchem bei einem Manne ein *bracchiale* für heidnisch und unrömisch gilt, epist. 1, 10, 9: *qui etiam torquem, ut adseritur, et bracchiale Gothica profanatus impietate more indutus gentilium ausus sit in conspectu exercitus prodire Romani; quod sine dubio non solum in sacerdote sacrilegium, sed etiam in quocumque Christiano est. Etenim abhorret a more Romano; nisi forte sic solent idololatrae sacerdotes prodire Gothorum.*

Da im folgenden immer nur von einzelnen Fingern die Rede ist, ohne die Hand näher zu bezeichnen, so ist vielleicht nur eine Hand überhaupt sichtbar oder wenigstens mit Ringen geschmückt gewesen. Wahrscheinlich trug auch diese Isis die üblichen Attribute, Sistrum und Cymbium; dabei kann die eine Hand wohl vom Gewand verdeckt gewesen sein. Ueber die Sitte viele Ringe selbst an einem Finger zu tragen genügt es auf Beckers Charikles (1 S. 345) und Gallus (3 S. 175 ff.), daneben auf die wüste Stoffmasse in Krauses Pyrgoteles (S. 144 ff., 169 ff. und 191 ff.) zu verweisen. Der *anulus polysephus* auf dem vierten Finger, dem Goldfinger, erklärt sich selbst;

doch ist das Wort in diesem Sinn bisher so viel ich sehe nur aus der vorliegenden Inschrift bekannt. Auffällig ist, dafs während beim kleinen Finger, der die kostbarsten Ringe mit Diamanten trägt, und beim vierten die Steine im blofsen Ablativ stehen, beim *digitus summus*, dem Mittelfinger, gesagt ist *anulus cum smaragdo*. Wenn nicht blofs eine Ungleichmäfsigkeit der Redaction vorliegt, so könnte man vermuthen dafs etwas ausgefallen sei. Also hier wie in der folgenden Inschrift ausdrückliche Zeugnisse für bewegliche Ringe und Gemmen darin an Statuen, trotz Lessings Einspruch (antiquarische Briefe 1, 15 Band 8 S. 46 Maltz.), Zeugnisse, welche Klotz freilich nicht kannte.

Am Schluss endlich sind für die Sandalen der Göttin je vier Cylinder verzeichnet. Gold und Edelsteine an den *soleae* der Frauen scheinen, vielleicht seit der alexandrinischen Zeit und ihren orientalischen Einflüssen, nichts seltenes gewesen zu sein. Von den Perlen sagt Plinius (9 § 114) *quin et pedibus, nec crepidarum tantum obstragulis, sed totis sacculis addunt, neque enim gestare iam margaritas, nisi calcent ac per uniones etiam ambulent, satis est*. Auch diefs aber geht nur auf die Frauen. Und Clemens schreibt vor (Paedagog. 2, 11 § 116) *χαίρειν ἐατέον τὰς ἐπιχρῶσους καὶ διαλίθους τῶν σανδαλίων ματαιιοτεχνίας*. Nur wenn Männer, wie Elagabal (Leben des Elagabal Cap. 23, Leben des Severus Alexander Cap. 4) und Carinus (Leben des Carinus Cap. 17), diesen Luxus trieben wird er angemerkt; Elagabals gesetzliche Bestimmung darüber bezog sich auch nur auf die Frauen (Leben des Elagabal Cap. 4).

Im ganzen entspricht der Schmuck der Isis durchaus dem Bilde welches Plinius an der zum Theil schon angeführten Stelle von dem Schmuck der Lollia Paulina giebt (9 § 117): *Lolliam Paulinam . . . . vidi smaragdis margaritisque opertam, alterno textu fulgentibus toto capite, crinibus, spira, auribus, collo, monilibus* [man erwartet eher *manibus*] *digitisque* und seinem entrüsteten Ausruf (33 § 40): *habeant [aurum] feminae in armillis digitisque totis, collo, auribus, spiris, discurrant catenae circa latera et in secreto margaritarum sacculi e collo dominarum auro pendeant . . . , etiamne pedibus induetur* u. s. w. Zu vergleichen sind auch die *arrae regiae* der Junia Fadilla, welche im Leben des jüngeren Maximin (Cap. 2) nach Junius Cordus erwähnt werden: *monolinum de albis novem* (eine einfache Schnur aus neun weissen Steinen nach der richtigen Lesung und Erklärung von Casaubonus und Salmasius), *reticulum de prasinis undecim, dextrocherium cum copula* (wohl soviel als *clusura*) *de hyacinthis quattuor*. Unter

den zahlreichen erhaltenen Isisstatuen (vgl. Clarac 5 Tafel 986 bis 992) ist keine, die solchen Schmuck getragen haben könnte.

Es scheint in Acci noch ein zweites Bild der Isis mit einem Halsband von Edelsteinen und Ringen mit Smaragden gegeben zu haben, doch ist die darauf bezügliche Inschrift (bei Mur. 1991, 3 = Orelli 1874; C. I. L. 2, 3387) zu unsicher überliefert als daß sie benutzt werden könnte.

2. Die zweite hier zu behandelnde Inschrift ist in der Nähe von Loja bei Granada gefunden worden, der Name der alten Stadt der sie angehört hat aber unbekannt<sup>1</sup>). Der Text lautet:

*Postumia M(arci) filia Aciliana Baxo poni statuum sibi testamento iussit ex IIS (sestertium) VIII n(ummum);*

*item ornamenta:*

*septentrionem cylindr(orum) XXXXII, marg(aritarum) VII;*

*item lineam cylindrorum XXII;*

*item fasc(iam) cylindr(orum) LXIII, marg(aritarum) C;*

*item lineam arg(enteam) marg(aritarum) XII.*

*L. Fabius Superstes filius dedicavit inpositis spataliis arg(enteis) gemmatis exsuper eius summae s(upra) s(criptae);*

*item annulum IIS (sestertium) VII n(ummum) gemma iaspide.*

Die Statue der Postumia Aciliana Baxo (dies ist ein barbarisches Cognomen), welche sie sich nach eigener testamentarischer Bestimmung errichten liefs, ist, da das Material nicht angegeben wird, entweder aus Erz oder aus Marmor zu denken. Aus der Summe von 8000 Sesterz (etwa 580 Thaler), die sie gekostet, doch wohl einschliesslich der *ornamenta* (da der Sohn diesen *ornamentis* noch einige mehr hinzufügt *exsuper eius summae supra scriptae*), ist kein sicherer Schluss auf das Material zu machen; mir scheint Erz wahrscheinlicher zu sein. Die *ornamenta*, welche hier schon durch die Aufzählung als selbständige Theile des Kunstwerks bezeichnet sind (es heifst nicht *in septentrione* u. s. w., wie in der Isisinschrift *in basilio*, sondern *septentrionem* u. s. w.), sind offenbar wiederum von Gold zu denken. Diefs folgt schon daraus, daß von einer der Perlenketten und von den durch den Sohn hinzugefügten Armspangen ausdrücklich hinzugefügt wird, sie seien silbern gewesen.

Ein Schmuck *septentrio* genannt kommt sonst nirgends vor; so

<sup>1</sup>) Sie steht drei mal, aber jedesmal in ganz unbrauchbarer Form, bei Muratori (124, 4. 482, 5. 737, 6), verbessert nach meiner Abschrift und mit Erläuterungen von Mommsen in den Monatsberichten der Berliner Akademie von 1861 S. 27; jetzt C. I. L. 2, 2060.

gut es eine Art Ohrgehänge gab, die man von ihrer Form *τρίπους* nannte (Pollux 5, 97), und eine *ὄρμον εἶδος*, welche *τριοπίς* hiefs, *τρεις ὡσπερ ὀφθαλμοὺς κρεμαστοὺς ἔχοντος* (Pollux 5, 98), kann man sich auch einen aus sieben Theilen bestehenden Schmuck denken, den man das Siebengestirn nannte, ohne dafs dabei nothwendig an die Constellation im Bilde der *ἄμαξα* gedacht zu werden braucht. Fraglich ist es aber, ob darunter ein Diadem oder ein an einer Halskette getragener Schmuck der Brust zu verstehen ist. Mir scheint das letzte zumal bei einer wenn auch reichen und vornehmen Bürgerin einer hispanischen Stadt wahrscheinlicher; man trug ja auch *περὶ τοῖς στέρνοις αἰγίδας* (Pollux 5, 100), wahrscheinlich mit Gorgoneien geschmückt. Die 42 Cylinder und 7 Perlen vertheilen sich passend auf den siebentheiligen Schmuck so, dafs je eine Perle und 6 Cylinder den einzelnen Theilen entsprechen.

Die Kette von 22 Cylinderen wird um den Hals, die Binde von 63 Cylinderen und 100 Perlen um die Brust, vielleicht kreuzweis, gelegt worden sein. Zu vergleichen ist das in den *Digesten* 34, 2, 32 § 9 erwähnte *ornamentum mamillarum* [so schrieb schon Haloander für das überlieferte *mamillatum*] *ex cylindris XXXIV et tympaniis margaritis* (besonders geformte Perlen hiefsen *tympania* nach Plinius 9 § 109) XXXIV; vielleicht auch die *vittae margaritarum* Dig. 34, 2, 25 § 2. Ob die *auratae papillae* der Messalina bei Juvenal (6, 125) hierher gezogen werden dürfen steht dahin. Böttiger hat aus Guatani's *monumenti antichi inediti per l'anno 1784* März Taf. 1 einen Halsschmuck wieder abbilden lassen (Sabina 2 S. 154 Taf. 11), den er seiner Form nach wohl mit Recht für ein *ornamentum mamillarum* erklärt. Für die silberne Kette mit 12 Perlen lässt sich der Körpertheil, an dem sie getragen, nicht mit Bestimmtheit angeben. Ich glaube nicht dafs das Silber hier einen besonderen Bestandtheil der Kette, etwa mit den Perlen abwechselnd, wie sonst die Cylinder, gebildet zu haben braucht; nur die Verbindung der Perlen untereinander, das *filum*, wird silbern gewesen sein. Dafs die Cylinder und Perlen hier überall im Genetiv, nicht wie bei dem *Quadribacium* der Isis im Ablativ stehen, zeigt die *linea* von 22 Cylinderen, wo *cylindrorum* voll ausgeschrieben ist. Desswegen muss aber doch die *linea* selbst, auf welche die Cylinder gezogen waren, oder, wenn sie nicht durchbohrt waren, die Fassung derselben und ihre Verbindung untereinander von Gold gewesen sein. Zu dem von der Mutter testamentarisch angeordneten Schmuck fügt der Sohn silberne Spangen besetzt mit Edelsteinen, die nicht näher



bezeichnet sind, und einen Ring mit einem Jaspis, im Werth von 7000 Sesterzen (etwa 500 Thaler). Also war es wohl ein geschnittener Stein, da selbst die besseren Arten dieses Edelsteins an sich nicht zu den besonders kostbaren gehörten (Plinius 37 § 115—118). Nach einer anderen hispanischen Inschrift, von Peñafior bei Cordoba (Grut. 59, 2; jetzt C. I. L. 2, 2326), welche zu einer ebenfalls testamentarisch aufgestellten Venusstatue *cum parergo* nebst silberner Schale und Tafel (*item phialam argenteam, item tabulam argenteam* heisst es in der Dedicatio) gehört, steckte die Erbin auch noch auf eigene Kosten der Statue einen *annulus aureus gemma meliore* an den Finger. Bei Ringen besonders werden häufig *gemmae* schlechthin, ohne nähere Angabe der Art, genannt (z. B. *gemma ex annulo* Dig. 34, 2, 17; *gemmae annulis inclusae* 34, 2, 19 § 16), wohl weil erst die Glyptik ihnen höheren Werth verlieh. Der Unterschied zwischen *gemmae* und *lapides*, wonach jene durchsichtig, diese undurchsichtig sein sollen (Servius in den Dig. 34, 2, 19 § 17), scheint ziemlich willkürlich angenommen zu sein. Doch werden sie nebeneinandergestellt, also auf irgend eine Weise unterschieden, in dem horazischen *gemmae et lapides, aurum et inutile* (carm. 3, 24, 48), wo die Ausleger unter *lapides* Perlen verstanden wissen wollen, und in den Digesten 34, 2, 25 § 10 (*aurum gemmae lapilli*; vgl. Dig. 34, 2, 25 § 11 *margarita si non soluta sunt vel qui alii lapides, siquidem exemtiles sint, dicendum est ornamentorum loco haberi* - - - -; *quodsi adhuc sint rudes lapilli vel margaritae vel gemmae ornamentorum loco non erunt*). Vielmehr scheinen *gemmae* vorherrschend geschnittene Steine zu sein (die *signa*, das Siegeln, nennt Plinius 37 § 1 die *causa gemmarum*), *lapides* die einfach geschliffenen ohne glyptische Kunstwerke; vgl. Ovid *de medicinae faciei* V. 20 ff. *Conspicuas gemmis voltis habere manus* (also Ringe mit geschnittenen Steinen), *Induitis collo lapides oriente petitos Et quantos onus est aure tulisse duos* (also geschliffene Steine an Halsketten und Ohrgehängen) und Martial 11, 50, 4 *gemma vel a digito vel cadit aure lapis*. Doch stand der Gebrauch nicht fest, denn Plinius nennt den berühmten Sardonyx aus dem vermeintlichen Ring des Polykrates eine *gemma intacta inlibataque* (37 § 8 vgl. § 4; über diese Stelle ist wiederum Lessing zu vergleichen antiq. Br. 1, 22 Bd. 8 S. 61 ff. Maltz.), im Gegensatze zum Werth der geschnittenen Steine. Und so wird in dem ganzen Abschnitt des Plinius der Ausdruck *promiscue* gebraucht (vgl. auch § 90, wo es vom Onyx heisst *hoc aliubi lapidis, hic gemmae vocabulum est*). Daher sind wo *aurum gemmae margaritae* allein

nebeneinander genannt werden (wie Dig. 34, 2, 11) darum die blofs geschliffenen und nicht auch geschnittenen Edelsteine wohl nicht geradezu ausgeschlossen. — Das Wort *exsuper*, wie *insuper* gebildet, scheint hier zuerst vorzukommen.

3. Die dritte Inschrift<sup>1)</sup> ist zu Anfang unvollständig:

[*C. Titius - - - - statuam - - - - -*] *et sign(a) arg(entea) VII, et imagine(m) ex auri p(ondo) II, et fila II ex cylindris n(umero) XXXIII auro clus(is) t(estamento) p(oni) i(ussit).*

So, *fila - - ex cylindris - - auro clusis*, ergänzte Borghesi bei Tonini, indem er für *fila* ganz richtig den Fronto (epist. 2, 12) citierte. Man kann aber auch *fila auro clusa* auflösen, sodafs die goldenen Ketten mit den 33 Cylindern goldene *clusurae* gehabt hätten. Ich führe diefs an, weil sonst damit die Frage nach dem Material der Cylinder, welche ich bis an den Schluss verspart habe, ohne weiteres entschieden wäre. Denn wenn wirklich stände *cylindri auro clusi*, die Cylinder also mit Gold zusammengeschlossen waren, so können sie unmöglich selbst auch golden, sondern sie müssen Steine, *lapilli*, gewesen sein.

Die 7 Cylinder nämlich an dem *basilium* der Isis, unter lauter anderen Edelsteinen, die 11 an ihren *περισφύρια* und die 8 an ihren *soleae*, ebenso die 42 Cylinder am *septentrio* der Postumia Aciliana, die 22 an ihrer goldenen *linea* und die 63 an ihrer *fascia* könnten an sich, eben weil ihr Material nicht ausdrücklich angegeben ist, für aus Gold gearbeitet gehalten werden, obgleich ihre Verbindung mit anderen Edelsteinen, besonders mit Smaragden und Perlen, und zwar an Schmuckgegenständen, die an sich von Gold waren, nicht grade dafür spricht. Dafs der Gebrauch mit geschnittenen Steinen zu siegeln den Griechen aus Asien und speciell aus Assyrien überliefert worden, ist unzweifelhaft und ebenso dafs die ältesten assyrischen Siegelsteine Cylinder gewesen sind<sup>2)</sup>. Also edele Steine in Cylinderform geschliffen gab es von jeher; über ihre Verwendung in späterer Zeit belehren uns die folgenden Stellen. Plinius sagt (37 § 78) von den Beryllen: *Indi mire gaudent longitudine eorum solosque gemmarum esse praedicant qui carere auro malint; ob id perforatos elephantorum saetis subligant* (also durchbohrte Berylle auf Elephantenhaar gezogen). *Con-*

<sup>1)</sup> Aus Tonini's *Rimini avanti il principio dell' era volgare* (Rimini 1848, 8.) S. 292 N. 10 wiederholt bei Henzen 6141.

<sup>2)</sup> Vgl. J. Brandis in dem Artikel *Assyria* in Paulys Realencyclopädie Bd. 1, 2. Aufl., S. 1906; Tölkens Verzeichniss der Berliner Gemmensammlung S. 38 ff.; Krause *Pyrgoteles* S. 123 f.; Ring *Antique Gems: their origine, uses and value*, London 1860 8., S. 125 ff. wo mehrere solcher Cylinder abgebildet sind.

venit non oportere perforari quorum sit absoluta bonitas, umbilicis tantum ex auro capita comprehendentibus (also die oben für die *lineae* aus edlen Steinen angenommene Art der Fassung, welche die Kette von Mâcon zeigt). *Ideo cylindros ex iis malunt facere quam gemmas, quoniam est summa commendatio in longitudine.* Der Gegensatz zwischen *gemmae* und *cylindri* scheint hier ebenfalls nicht blofs in der Form zu liegen, sondern darin, dafs man nach späterem Brauch nicht mehr mit cylinderförmigen Steinen siegelte, sondern mit *gemmae*. Cylinderförmige Berylle wird man daher wesentlich zu Schmucksachen verwendet haben. Dafs grade die geringeren Edelsteine wie zu Ringen so auch zu Halsketten verwendet wurden, beweisen wie die oben angeführten Verse des Ovid, so auch des Plinius Worte von den Karmanen, welche die *callaina* sammeln (37 § 111): *hoc gestamen in cervice, digitis gratissimum norunt*, so wie die *lapilli Erythraei* und *Indici* bei Martial (5, 37, 4; 9, 2, 9; 10, 38, 4). Ferner heifst es bei Plinius von den indischen Sardern (§ 88): *constat - - - placuisse in nostro orbe initio, quoniam solae prope gemmarum scalptae ceram non auferunt; - - - utiturque perforatis utique volgus in collo.* Also Cylinder von indischen Sardern zu Halsketten verwendet, im Gegensatz zu den als Siegelsteinen gebrauchten. Endlich heifst es vom Chrysopras (§ 113): *huic et amplitudo ea est ut cymbia etiam ex ea fiant, cylindri quidem creberrime.* Von Beryllen, Sardern und Chrysoprasen, sämtlich geringeren Edelsteinarten, bezeugt also Plinius ausdrücklich, dafs man sie zu Cylindern schliif und so zum Schmuck verwendete. Es muss aber gewöhnlich gewesen sein jene geringeren Edelsteinarten wegen ihrer häufigen Verwendung in Cylinderform überhaupt nur von dieser ihrer Form Cylinder zu nennen, ohne die Steinart anzugeben. Das ergeben die Verse Juvenals (2, 61f.): *Dives erit magno quae dormit tertia lecto; Tu nube atque tace, donant arcana cylindros.* Wozu der Scholiast bemerkt *cylindros] gemmas pretiosissimas.* Dafs er die Cylinder *gemmae* nennt ist richtig, das *pretiosissimae* aber vielleicht Uebertreibung; es kommt dem Dichter nur auf einen allgemeinen und in den Vers passenden Ausdruck für Schmuck von Edelsteinen an. Dazu kommt die Glosse des Hesychios *κύλινδροι ὄφεις* (das ist ganz richtig, obgleich M. Schmidt ein Kreuz davor setzt; gemeint sind die bekannten schlangenförmigen Armbänder, mit Cylindern geschmückt). *καὶ σφραγῖδος εἶδος* (die altassyrischen Siegelcylinder, die auch in griechischem Gebrauch hin und wieder noch vorkommen, vgl. Tölkens Verzeichniss S. 53 N. 48, ein cylinderförmig-

ger Chalcedon). καὶ ὄλμοι (welches in einem eigenen Artikel erläutert wird). καὶ λίθοι στρογγύλοι. Diese runden Steine sind eben wieder *lapilli*, mindere Edelsteine in Cylinderform. Die gleiche Art der Verwendung bezeugt Tertullian *de cultu feminarum* 1, 6: *lapilli - - tarde teruntur ut niteant, et subdole substruuntur ut floreat, et anxie forantur ut pendeant, et auro lenocinium mutuuum praestant*. Endlich finden sich Cylinder als Schmuck von Schwertscheiden angeführt bei Tertullian in derselben Schrift 1, 7: *latent in cingulis smaragdi et cylindros vaginae suae solus gladius sub sinu novit, et in peronibus uniones emergere de luto cupiunt* (also auch mit Perlen besetzte Stiefel).

Nach den angeführten Zeugnissen der Inschriften und der Schriftsteller bleibt also kein Zweifel darüber, daß man im Alterthum unter Cylindern schlechthin geringere Edelsteine verstand, welche nicht als Solitärs verwendet wurden, sondern in Menge; die sich also zu den *gemmae* verhielten wie die *margaritae* zu den *uniones*. Dazu kommt noch die Thatsache, die freilich an sich allein nicht entscheidet, daß unter den zahlreichen erhaltenen antiken Schmuckgegenständen sich meines Wissens keiner findet, an welchem mit Perlen, Smaragden und anderen Edelsteinen Goldcylinder abwechselten, wogegen sehr viele Ketten, besonders häufig in den ägyptischen, aber auch in römischen Gräbern gefunden, aus Cylindern bestehen. Diefs sind freilich zum größten Theil nicht aus Edelsteinen gebohrte und geschliffene, sondern aus buntem Glasfluss gegossene. Aber wie die Glaspaste neben der Gemme, so ist die Glasperle neben dem Cylinder gewiss nur der wohlfeile und desshalb häufigere Ersatz gewesen; und in sofern ist auch der durch das Mittelalter hindurch bis auf unsere Zeit ununterbrochene Gebrauch der Glasperlen als Schmuck mittelbar ein Zeugniß für die antiken Ketten aus Edelsteincylindern. Daß unter den nur aus Gold oder Silber bestehenden Ketten, deren Glieder die mannigfaltigsten Formen von Kugeln, Beeren, Doppelkegeln u. s. w. zeigen, auch einmal einige cylinderförmige Glieder sich finden (wie an der Kette aus Tarchinii in den *Monumenti dell' Inst.* 6 Taf. 46, auf welche mich Prof. Friedrichs aufmerksam macht), beweist nichts dagegen. Denn daß man hin und wieder auch aus Metall Cylinder formen konnte, wird Niemand leugnen. Zu beweisen war nur, daß wo beim Frauenschmuck von Cylindern schlechthin die Rede ist darunter nur die so geformten Edelsteine verstanden werden dürfen, so gut wie im landwirthschaftlichen Gebrauch Cylinder schlechthin bei Griechen wie Römern die steinerne Walze bedeutet.

## ZU IAMBLICHUS BABYLONIACA.

Das von mir in dem zweiten Bande meiner Ausgabe der griechischen Erotiker S. LXIV ff. nach Angelo Mai's Lesung abgedruckte Fragment des Iamblichus stammt bekanntlich aus einem vaticanischen Palimpsest. Ich habe diesen im Jahr 1860 selber in den Händen gehabt und das fragliche Stück collationiert. Es besteht aus einem Quartblatt, und bildet Seite 61 und 62 der Handschrift. Die Vorderseite desselben ist von Mai durch Reagentien so geschwärzt, daß meine Versuche, die äußerst lückenhaften Worte aus der Handschrift zu ergänzen, fast ganz erfolglos waren. Besser glückte es mir mit der Rückseite, die weniger ruiniert ist. Ich werde im Folgenden die zum Theil sehr erheblichen Abweichungen dieser Seite des Pergamentes von dem Texte Mai's verzeichnen.

τί θυμῆς, ὡς Ῥοδάνης] Für θυμῆς hat die Handschrift κλάεις. οὐδὲ [ἐγκαταλείψει] τοῦ Σοραίω ἢ Σινωνίς ἐφαίνεται] Für ἐγκαταλείψει ἐφαίνεται hat die Handschrift ἐν καταλήψει ἐφαίνεται, was ich aus Conjectur in den Text gesetzt hatte. Die Formel ist aus Thucydides entlehnt.

ἐλαφροτέρα [τ' ἔχει] τοῦ θυμοῦ τάχος κουφότεραν αὐτήν εἰργάζετο τοῦ σώματι] Nach ἐλαφροτέρα ist ein Punkt zu setzen und für das sinnlose τ' ἔχει mit der Handschrift τὸ γάρ zu schreiben. In der nächsten Zeile bietet dieselbe richtig ὁμως für Mai's οὕτως. Nach ὄρᾳ folgt bei Mai . . . καν. Ich habe nach ὄρᾳ deutlich τὴν ὀ gelesen, dann folgen zwei oder drei Buchstaben, die ich nicht entziffern konnte, und endlich αν, nicht καν. Für βοᾶν hat die Handschrift, wie die Construction des Satzes verlangt, βοᾶ.

οὐ βᾶψον βῆλον] Mai übersetzt: *ne telum cruentes*; er hat also βῆλον für gleichbedeutend mit βέλος gehalten. Ich habe in meiner Ausgabe bereits das richtige hergestellt, denn es genügte, sich zu erinnern, daß das fragliche Pergamentblatt aus dem zehnten Jahrhundert stammt, von dessen Schreibern μ und β, und ψ und τ fast gleich gebildet werden. In der Handschrift steht deutlich οὐ μὰ τὸν βῆλον.

ἐκέλευσεν] ἐκέλευε die Handschrift.

καὶ λέγει] Deutlich gelesen habe ich nur *ει*. Indessen stimmt der Raum, den die von mir nicht entzifferten Buchstaben einnehmen, mit Mai's Text.

ἐπίπερ ἀπὸ τῆς τύχης [ἔδοξεν] ὑμῖν πῆ] Für ἔδοξεν hat die Handschrift ἐδόθην, für πῆ πῆρ, also πατήρ.

πάντως δὲ εἰς δίαιτον Ξένιον ἀδικήσομεν] In der Handschrift steht das von mir vermuthete *δία τόν*. Das von Mai nach *δία* gelesene Iota ist nichts weiter als die bei den Schreibern des zehnten Jahrhunderts übliche eckige Verzierung des Alpha.

ἐξεπατήθη] Die Handschrift ἐξηπατήθη.

καλῶς] κακῶς die Handschrift. Der Sinn ist: Schon früher habe ich dir nachgegeben und mein elendes Leben (*πνεῦμα*) verkehrter Weise, mir zur Verzweiflung bewahrt.

πρὶν ἀκοῦσαι ὅτι ἐστὶν ἄλλη τινὶ Ῥοδάνης] Dafs *καλός* ausgefallen sei, war leicht einzusehen. Ich habe daher das fehlende Wort nach *τινὶ* in den Text gesetzt. Die Handschrift hat *καλός*, aber nach *Ῥοδάνης*. Außerdem schiebt sie nach *ὅτι* die Partikel *καί* ein, mit welcher an dieser Stelle nichts anzufangen ist. Vielleicht hiefs es *ὅτι ἐστὶ καὶ ἄλλη τινὶ Ῥοδάνης καλός*.

καὶ Ῥοδάνης ἀνεσταυρώθη] Nach *Ῥοδάνης* steht in der Handschrift *μέν*.

μαρτύρομαι Ῥοδάνης] Die Handschrift bietet *ῥοδάνη*, also wohl *Ῥοδάνει*. Das bei Mai kurz darauf folgende *θέλεις* ist vollständig verwaschen.

Noch bemerke ich, dafs in den Worten *τοσαῦτα ὁ Σόραιχος εἰπὼν μόλις μὲν ἔπεισε* die Partikel *μὲν* zu streichen ist. Weiter unten ist statt *περὶ γυναικός* zu schreiben *παρὰ γυναικός*. Nach *τάχα μὲν* scheint *ἐκεῖνος* oder *Ῥοδάνης* ausgefallen zu sein. Die Worte *μηδὲ θελήσης φόνον ἰδεῖν ἐν ἐρημίᾳ* sind sinnlos, ebenso *νύκτας* am Schluss der Seite, was *ληστὰς* geheissen haben kann. Unklar ist auch *μαρτύρομαι*.

Zwei bisher dem Iamblichus noch nicht zugewiesene Fragmente finden sich zuerst in Leo Allatius' *Excerpta Varia Graecorum Sophistarum ac Rhetorum* S. 250 ff. Sie sind aus dem vaticanischen Codex 1354 entlehnt und tragen bei Allatius, wie die anderen eben daher stammenden Excerpte, den Namen des Rhetors Adrianus. Ein zweites Exemplar dieser Excerpte findet sich in dem Laurentianus Plut. LVII

12.\*) Das auf dem ersten Blatte befindliche Inhaltsverzeichniss hat Bandini in seinem Catalog nicht mitgetheilt. Es heisst: *παρεκβολαὶ ἀπὸ καλλινίκου. ἀπὸ ἀδριανοῦ τοῦ ἑήτορος. ἀπὸ ἰαμβλίχου ἱστορικῶν.* Am Rande von Fol. 119<sup>a</sup> steht das Lemma *ἰαμβλίχου ἱστοριῶν βαβυλωνιακῶν*, und zwar drei Zeilen vor dem Ende des Excerptes, welches den Titel trägt *μισθοφόροι τὸν ποταμὸν τοῖς πολεμίοις ἐπήγαγον καὶ ἀπαιτοῦσι τὸν μισθόν, παρ' ἀμφικύουσι δικαζόμενοι.* Darauf folgt der Titel *δεσπότης δούλου κατηγορεῖ ἐπὶ μοιχείᾳ τῆς οἰκείας γαμετῆς ἐξηγησαμένης ὡς ὄναρ τούτῳ ἐν τῷ τῆς ἀφροδίτης ἱεροῦ ἐμίγη* und das dazu gehörige Excerpt, ferner *τοῦ αὐτοῦ* mit der *πρόοδος* des babylonischen Königs, und dann *τοῦ αὐτοῦ* mit den Excerpten *θανάτου καταφρονήσας — εὐνοῦχος δὲ ἐρῶν*, die ich in meiner Ausgabe der Erotiker S. LXVII habe abdrucken lassen.

Unter diesen Excerpten waren dem Iamblichus bisher nur die letzten, die *πρόοδος* und die sechs folgenden kürzern Stücke, zugewiesen worden. Von den vorhergehenden zwei Excerpten gehört zunächst ohne Frage das zweite dem Iamblichus an, das von einem Ehebruch im Traum handelt. Wo es seine Stelle in dem Roman hatte, zeigt Photius Cod. 94 S. 75<sup>b</sup> 8 *λέγει οὖν ὡς ἐν παρενθήκῃ περὶ τοῦ τῆς Ἀφροδίτης ἱεροῦ, καὶ ὡς ἀνάγκη τὰς γυναῖκας ἐκεῖσε φοιτώσας ἀπαγγέλλειν δημοσίᾳ τὰ ἐν τῷ ναῷ αὐταῖς ὀρώμενα ὄνειρα.* Aber auch das erste, eine Gerichtsrede, in welcher Soldaten für eine von ihnen veranlasste Ueberschwemmung oder eine Art Seeschlacht auf dem Lande ihren Lohn fordern, scheint sich für die *Babyloniaca*, das Prototyp aller griechischen Romane, sehr wohl zu schicken, da sich dasselbe Motiv auch bei Achilles Tatius IV 14 findet, der es möglicherweise von Iamblichus entlehnt hat. Uebrigens stimmt die Sprache dieses Fragments nicht mit der des Adrian, wohl aber mit der der Fragmente des Iamblichus.

Ich lasse jetzt die beiden Excerpte selber folgen, die ich an einigen wenigen Stellen aus dem Florentinus und aus Conjectur verbessert habe.

\*) Eine Abschrift des von mir benutzten Laurentianus hatte bereits I. Gronov von irgend wem erhalten. Sie befindet sich unter seinen Papieren in Leiden, wie dies der Geelsche Catalog der Leidener Bibliothek S. 24 ausweist. Eine desfallsige Notiz Geels theilt auch Hofman-Peerlkamp mit in der *Bibl. Crit. Nova* T. II S. 222. Er mag nicht entscheiden ob die Fragmente dem Iamblichus zuzuweisen sind und schliesst mit den Worten *'neque vero sine causa Allatius omnes illas reliquias ad rhetorem Adrianum retulisse videtur.'* Hiemit thut er dem Allatius zu viel Ehre an.

Μισθοφόροι τὸν ποταμὸν τοῖς πολεμίοις ἐπήγαγον, καὶ ἀπαιτοῦσι τὸν μισθὸν παρ' Ἀμφικτύοσι διακαζόμενοι.

Οὐκ ἐπαναλώσαμεν τῷ πολέμῳ χρόνον, ἀλλὰ προσέθεμεν τῇ νίκῃ τάχος. ἡμεῖς δὲ ἀποστερηῆσαι τὸν μισθὸν διεγνώκατε, τὸ πλεονέκτημα τῆς εὐτυχίας ἐγκλημα ποιούμενοι, καὶ οὐδὲ ἐκεῖνο συνίετε, ὅτι πολλοὶ συμμαχήσαντες, οὐ μέντοι κρατήσαντες τὰ συνωμολογημένα χρήματα παρὰ τῶν συμμαχίας τυχόντων κομίζονται, διότι τῶν συμμαχούντων ἕκαστος συμβαλλόμενος τὴν γνώμην οὐκ ἐπαγγέλλεται τὴν τύχην. ὦ τὸ παράδοξον τοῦτο τόλμημα ἡμῶν. στρατόπεδον ὅλον ποταμῷ βάλλεται καὶ κλύδωνι χερσαίῳ παρασύρεται καὶ χειροποιήτῳ χειμῶνι βαπτίζεται. ὦ μὴ πεζομαχήσαντες ἡμεῖς μόνον, ἀλλὰ καὶ χωρὶς νηῶν ναυμαχήσαντες. αὐτανδρον οἴχεται τὸ τῶν πολεμίων στρατόπεδον, καὶ πάνδημον ἐν ἠπείρῳ μέση τοὺς ἐχθροὺς κατέλιπε ναυάγιον. κύμα δεδιδαγμένον ἠγείρετο καὶ ῥοῦς κεκελευσμένος ἐγένετο καὶ ποταμὸς ἀπὸ (die Hdss. ὑπὸ) συνθήματος ῥεῖν προσετάττετο. ὦ μὴ μόνον ἀνδρῶν, ἀλλὰ καὶ ποταμῶν ἐστρατηγηκότες.

Δεσπότης δούλου κατηγορεῖ ἐπὶ μοιχείᾳ τῆς οἰκείας γαμετῆς ἐξηγησαμένης ὡς ὄναρ τούτῳ ἐν τῷ τῆς Ἀφροδίτης ἱερῷ ἐμίγη.

Ὅτι μὲν οὐδεὶς ἂν ἐκὼν ἐπὶ τοιαύτην δίκην ἔλθοι καὶ ταῦτα σοὶ μέλλων, βασιλεῦ, χρῆσασθαι (χρησασθαι die Hdss.) δικαστῆ, ὅς οὐ μόνον (μόνους die Hdss.) τοὺς τῶν κρινομένων ἐξετάζεις βίους ἀλλὰ καὶ τοὺς τῶν κατηγορούντων τρόπους, οὐκ ἔστιν ὅστις οὐκ ἂν συνωμολογήσειέ μοι. ἔστω δὲ καὶ τοῦτο τεκμήριον τοῦ τὴν κατηγορίαν εἶναι τὴν γενομένην ἀληθῆ τὸ καὶ τὴν ὑπόθεσιν εἶναι τῷ μέλλοντι κατηγορεῖν ἀληθῆ. τὴν γὰρ τοιαύτην δίκην ἢ νικηθεῖσα μὲν ἀδικεῖ, ἀτυχεῖ δὲ ὁ νικῆσας. παραιτοῦμαι δὲ συγγνώμην ἔχειν μοι οὐ κατηγορεῖν βεβουλεμένῳ ἀλλὰ σιγᾶν μὴ δυναμένῳ οὐ μόνον ὅτι ἀφόρητόν ἐστιν ἀδίκημα μοιχεία, ἀλλὰ καὶ ὅτι τῷ κοινῷ τῆς αὐτῆς ὕβρεως ἴδιόν τι τὸ ταύτης πρόσεστιν. ὁ γὰρ μοιχὸς δοῦλός ἐστι καὶ τὴν ψυχὴν ταπεινός, κἂν ταύτη καλὸς εἶναι δοκῆ· δοῦλος δὲ οὐδὲ ἄλλου τινὸς ἀλλ' ἐμός· ἔδει δὲ καὶ ταύτης δοῦλον αὐτὸν ἀλλὰ μὴ δεσπότην εἶναι. ποιεῖ δὲ (δὴ Laur.) τὴν μοιχείαν



περιτιήν και μάλλον αίσχρᾶν ἄμφω συνελθόντα, ἢ τῆς μεμοι-  
 χευμένης δόξα και ἢ τοῦ μοιχεύσαντος ἀδοξία. δεόμεαι δὲ  
 σοῦ, βασιλεῦ, πρὸς ταῦτά μοι βοηθήσαι ὑπὸ μὲν γυναικὸς  
 ὑβρισμένῳ, ὑπὸ δὲ δούλου παρηνδοκιμημένῳ (παρευδοκιμημένῳ  
 die Hdss.) νεμεσῆσαι δὲ και τούτοις ἐν μὲν τοῖς ἔργοις λαθεῖν  
 δεδυνημένοις, ὑπὸ δὲ τῶν θεῶν μεμνημένοις. ἀπορῶ δὲ  
 πότερον αἰτιάσωμαι (die Hdss. αἰτιάσομαι) πατέρῳ σύμβουλον  
 και διδάσκαλον γεγονέναι τῶν ἀμαρτημάτων. οὗτος μὲν γὰρ  
 μειράκιόν ἐστι· ὁ δὲ τοιοῦτος πεισθῆναι μάλλον ἢ πείσαι  
 πιθανὸς εἶναι δοκεῖ, και διεφθάρθαι (διεφθάρται die Hdss.)  
 μάλλον ἢ διεφθαρκέναι (διέφθαρκεν die Hdss.). αὕτη δὲ ἐστι  
 γυνή· εὐεξαπάτητον δὲ εἶναι δοκεῖ γυνή. ὥστε τῇ μὲν τὸ τῆς  
 ἡλικίας ἀσθενές, τῇ δὲ τὸ τῆς φύσεως κοῦφον (die Hdss. τοιοῦ-  
 τον) συναγωνίζεται. συνελὼν οὖν λέξω (λέγω die Hdss.) συναμ-  
 φρότεροι καλοί. δούλον δὲ (οὖν die Hdss.) τίς προετίμησεν ἀνδρός;  
 ὠραῖος γὰρ ἐστι και καλὸς εἶναι, βασιλεῦ, κάμοι δοκεῖ, και  
 πολλάκις αὐτὸν ὁ μωρὸς πρὸς ταύτην ἐπήνεσα, ὡς εἶ μὲν τὸ  
 πρόσωπον ἰσάντα, ὑγροῖς δὲ τοῖς ὄμμασιν ἐμβλέποντα. ἐπί-  
 νεσα δὲ αὐτοῦ πολλάκις και χεῖρας ἄκρας ὡς λευκὰς και κό-  
 μας ταύτας ὡς ξανθὰς, και ταῦτα ἄρα λέγων ἐδίδασκον ταί-  
 την ἐρεᾶν. οἶδας δὲ και σύ, βασιλεῦ, ὡς ἐστι ταῦτα ἀληθῆ.  
 οὐδὲ γὰρ κατέλιπεν αὐτὸν τὸ κάλλος οὐδὲ φοβούμενον, ἀλλ'  
 ἔλαμψε μὲν ὑπὸ τοῦ δέους ἢ παρειά· τὸ βλέμμα δὲ οὐκ ἀπῆν-  
 θησεν οὐδὲ λυπουμενοῦ. παρέστηκε δὲ σοι δεδεμένος, ἀλλ'  
 ἐπέπρειψεν αὐτῷ και τὰ δεσμὰ. φθόνος σοι καταρᾶται και  
 τῶν κακῶν ὁ κίνδυνός σε κοσμεῖ, πονηρὸ και καλέ. ὄκνῳ,  
 δέσποτα, λέγειν ὅτι σήμερον και καλλίων ἐγένετο. οὐκ ἐλεεῖς  
 με, βασιλεῦ; μοιχὸν ἀνὴρ ἐπαινῶ, και ταῦτα τῆς μεμοιχευ-  
 μένης ἀκουούσης. φοβοῦμαι δὲ μὴ και σήμερον τὸ κάλλος  
 αὐτῷ βοηθήσῃ (βοηθήσει die Hdss.). ἐπήνον αὐτὸν οὕτως.  
 ὑπώπτεον δὲ αὐτοῦ τῶν ὀφθαλμῶν τὴν πλάνην και τὰ πολλὰ  
 κινήματα και τὸ ἀποβλέπειν τῆς κύλικος ἔξω και τοὺς ὄρους  
 τῶν οἰνοχόων ὑπερβαίνειν, τηρήσας δὲ εἶδον ἀμφοτέρων αὐτῶν  
 νεύματα τὸ μὲν παρ' αὐτοῦ πεμπόμενον τὸ δὲ παρ' ἐκείνης  
 συναντῶν, πάντα δὲ ὁμοῦ παρῆν ἐπ' αὐτούς, νεότης, οἶνος,  
 κάλλος. προσῆν δὲ τούτοις ἐγὼ τῆς μοιχείας συναγωγεὺς ὁ τοῦ  
 κάλλους ἐρμηνεύς, ὅμην δὲ αὐτοῖς νοουθετήσῃ τὴν μὲν ἀν-  
 πόδετον ἐκπέμψας, τὸν δὲ πατεῖσθαι καταβαλὼν. ὁ δὲ ὡς  
 εἰοικεν οὐκ ἠτιμάσθη πατούμενος, ἀλλ' ἐπατήθη μάλλον ἐλεού-

μενος. \* \* (in den Hdss. ist keine Lücke) καὶ γυναικῶν ἐν ὕπνοις ἢ μὲν φίλανδρος οἰκουρεῖ, ἢ δὲ φιλότεκνος ὠδίνει, ἢ δὲ ἔριθος ἐργάζεται, ἢ δὲ ἐρῶσα μοιχεύεται (μοιχεύει die Hdss.). εἰ δὲ μὴ γε, ἕκαστος ἡμῶν τῶν ὀνειρώτων ἑαυτὸν ἀναμνησάτω, τί μὲν ὀνειροπολεῖ τὰ πολλά, τί δ' ὀρᾷ· τοξότης τόξον, ἵπποτης ἵππον, βασιλεὺς θρόνον, αἴτη δὲ μοιχόν. ἐάλωκας, ὃ πανουργοτάτη γυναικῶν, ἠὔρηκά σε τῷ (εὔρηκά σε αὖ τῷ die Hdss.) μειρακίῳ περικειμένην· τὰ γὰρ νυκτερινὰ σου φιλήματα τῶν μεθ' ἡμέραν ἐστὶν ὑπομνήματα. ἃ ποιεῖς ἐγρηγορούα, ταῦτα καθεύδουσα μελετᾷς· ἐνύπνιον γὰρ ἀνθρωπίνης (μεθήμερινῆς?) σπουδῆς εἰδωλὸν ἐστι. καὶ συγκατάκεισαι μὲν ἐμοί, σχολάζεις δὲ ἐκείνῳ· καὶ παρ' ἐμοί μὲν τὸ σῶμα, παρ' ἐκείνῳ δὲ ἡ ψυχὴ· κἀμοὶ μὲν καθεύδεις, ἐκείνῳ δὲ οὐ.

Endlich ist noch ein herrenloses Fragment bei Suidas unter *Παρεβέβλητο* in die *Babyloniaca* zu verweisen: ἄρτι γὰρ αὐτῇ παρεβέβλητο τροφή. τουτέστι τῇ καμήλῳ. Das Kameel ist dasselbe, von welchem vier andere Fragmente des Iamblichus bei Suidas (in meiner Sammlung 12 bis 15) handeln. Vgl. Photius S. 76<sup>a</sup> 15.

R. HERCHER.

## ZU EUNAPIUS.

*Iambli.* p. 11 Boiss. Οὗτος Ἀνατολίῳ τῶν κατὰ Πορφύριον τὰ δευτέρα φερομένῳ συγγενόμενος, πολὺ γε ἐπέδωκε καὶ εἰς ἄκρον φιλοσοφίας ἤκμασεν. Lies καὶ εἰς ἄκρον φιλοσοφίας ἤλασεν.

*Aedes.* p. 19. Der Cappadocier Aedesimus wird von seinem Vater Studien halber nach Griechenland geschickt. Er kehrt als Philosoph zurück, und sein Vater jagt ihn aus dem Hause, weil er zu nichts zu brauchen sei. 'Τί γὰρ' ἔφη 'φιλοσοφία ὠφελεῖ;' δὲ δὲ ὑποστραφεῖς 'οὐ μικρά, πάτερ' ἔφη, πατέρα καὶ διώκοντα προσκυνῶν. Hierzu bemerkt Boissonade: *Fortē προσκυνῶ. Vulgata tamen defendi potest. Aedesimus ipso reverentiae suae erga patrem gestu, προσκυνῶν, firmat quod dixit, οὐ μικρά.* Mit Aenderung eines Buchstaben war zu schreiben 'οὐ μικρά, πάτερ' ἔφη, 'πατέρα καὶ διώκοντα προσκυνεῖν.' Das Prototyp der Anekdote, das zugleich den von mir hergestellten Infinitiv bestätigt, liefert der schon von Boissonade angeführte Aelian V. H. IX 33.

R. H.

## DIE LÜCKE IM DIOGENES LAËRTIUS UND DER ALTE ÜBERSETZER.

Es ist bekannt dafs der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts blühende Philosoph und Aristotelescommentator Walter von Burley in seiner unordentlichen Sammlung von Zeugnissen lateinischer Schriftsteller über die Weisen (und Dichter) des Alterthums den *Laërtius in libro de vita (et moribus c. 53) philosophorum* an vielen Stellen angeführt hat. Auf den Werth dieser Stellen für die Beurtheilung der Vollständigkeit des griechischen Textes hat schon J. G. Schneider in einem ausführlichen Berichte aufmerksam gemacht (in Wolf's Literar. Analekten II, 227—255), seine Sache aber durch Vermischung des Laërtius mit einer andern Quelle des Burley, dem *tractatus de dictis philosophorum* (über welchen zu vgl. *de Ar. libr. ord. et auct.* S. 251—54) übertrieben und verdorben. So willkürlich nun und zufällig jene besonders im Anfang des Buches stattfindende, nachher ohne sichtbaren Grund ganz verschwindende Benutzung erscheint, so ist doch augenscheinlich dafs sie das Vorhandensein eines lateinischen Textes anzeigt, einer wirklichen Uebersetzung des Diogenes Laërtius, welche im 12. oder 13. Jh. (vgl. *de Ar. libr.* S. 254—57) aus dem Griechischen gemacht sein muss und mit in den Kreis jener ausgebreiteten leider noch nicht genügend und umfassend dargestellten Uebersetzungslitteratur gehört, welche mit der arabischlateinischen wetteifernd und von ihr angeregt die Grundbedingung der eigenthümlichen Bildungsgeschichte des späteren Mittelalters enthält und die im Anfange des 15. Jh. eintretende Wiederanknüpfung an die griechische Urquelle aller abendländischen Geistesthätigkeit, langsam freilich und mangelhaft, vorbereitet und einleitet: mangelhaft darum, weil ihr in den Prologen der Uebersetzer oftmals ausgesprochener Grundsatz, welcher die den Anfängen natürliche Ungewandtheit der Sprachbehandlung zur Vorschrift erhebt, die schlechthin treue Wiederholung des griechischen Textes in lateinischen Worten ist, in der Art dafs Wort

und Wort sich decke. Die mittelalterliche Aengstlichkeit der sich wiedererziehenden Wissenschaft, die gläubige Scheu von der gegebenen Autorität einer überlegenen Vergangenheit abzuweichen, auch nur durch freie, also vielleicht falsche Auffassung möglicher Weise abzuweichen, beherrschte eben die Uebersetzer der alten Geistesdenkmäler am meisten. Jemehr dadurch der bildende Einfluss dieser Uebersetzungen beschränkt wurde, desto werthvoller sind sie gelegentlich für uns, die wir unsre Bildung aus den Originalen schöpfen, zur Vergleichung mit den Texten dieser Originale, weil die griechischen Handschriften nach denen sie im 12. und 13. Jh. gemacht wurden, nothwendig älter waren als im Allgemeinen die jetzt zu Gebote stehenden: der grofse Haufe dieser ist ja die Arbeit fahrender flüchtiger Griechen oder von ihnen lernender Lateiner des 15. oder 16. Jh., schon die des 14/15 Jh. bilden eine geachtetere Gruppe und verhältnissmäfsig selten gehen sie weiter zurück.

Die älteste (Florentiner) Handschrift des Diogenes Laërtius (s. Aristoteles Pseudepigraphus S. 11) ist höchstens aus dem 12. Jh. und eine Uebersetzung etwa aus diesem 12. Jh., die eine noch ältere Handschrift darstellen würde, könnte für diese als Sammlung in all ihrer Elendigkeit unschätzbare Hauptquelle unsres geschichtlichen Wissens von den Personen der alten Philosophen eine ganz besondere Bedeutung haben, da das Original selbst uns nur unvollständig erhalten ist. Aufser anderen zu vermuthenden und bei einem so angelegten Werke leicht zu erklärenden Auslassungen — grade jene älteste Handschrift giebt ja noch jetzt Beispiele genug davon, auch nur im Vergleich mit den übrigen aus selbständiger Quelle stammenden italiänischen des 14. Jh. — fehlt namentlich der ganze Schluss des siebenten die Stoiker enthaltenden Buches: mitten im Verzeichniss der Schriften des Chrysippus bricht es ab und mit diesem Rest fehlen die Lebensnachrichten von allen späteren Stoikern. In den älteren Handschriften wird die Lücke meist noch bestimmt angedeutet, in den späteren aber, wie in unseren Ausgaben vor Cobet, gar nicht als solche bezeichnet, ja durch Weglassung der Bruchworte verwischt. In dem sehr schön geschriebenen *codex Laurentianus* 69, 35 (membr. s. XIV) ist hinter den Worten ἀπόδειξις πρὸς τὸ μὴ εἶναι τὴν ἡδονὴν ἀγαθόν, α̅ β̅ γ̅ δ̅. περὶ τῶν λεγομένων ὑπὲρ τῆς· (so) — der Rest der Seite leer gelassen, wie sonst nicht zwischen den einzelnen Büchern, und die ganze Rückseite des Blattes ist ebenfalls weifs. Der Schlusspunkt ist nur ganz leicht und einfach angesetzt. Der *Marcianus* 394 (membr. s.

XIV/XV) lässt nach *ὑπὲρ τῆς* ohne Punkt den Rest der Seite und zwei ganze folgende Blätter leer. Im *Laur.* 69, 28 (chart. s. XV) sind zwar die Worte *ὑπὲρ τῆς* weggelassen und *περὶ τῶν λεγομένων* schließt mit einem Punkte, aber auch hier ist die halbe Seite dahinter unbeschrieben, und in jenem ältesten und wichtigsten *Laur.* 69, 13 (aus dem 13. Jh. eher als dem 12.) ist wohl nur darum nicht dasselbe geschehen, weil das Ende des Erhaltenen (hier so: *πρὸς τὸ μὴ εἶναι τὴν ἡδονὴν ἀγαθόν, δ: —*) mit dem Schlusse der Seite zusammentrifft: auf der Rückseite beginnt gleich *πυθαγόρας: λαερτίου διογένους τῶν εἰς ἰ τὸ ἦ: ἐπειδὴ δὲ* u. s. w. Es ergibt sich also schon hieraus auch für Diogenes der in der Ueberlieferung der alten Schriftsteller so häufige Fall dafs sämtliche vorhandene Abschriften aus einer einzigen Quelle fliessen, in der nach den die Rückseite eines Blattes endigenden Worten *ὑπὲρ τῆς* Blätter ausgefallen waren. Neben dem einsam gebliebenen alten Laurentianus mit seinen Vorzügen in der Lesart und seinen Schwächen (den häufigen kleinen Auslassungen) stand ein durch seine genauere Vollständigkeit ihn übertreffender, in der Lesart aber oft schlechterer und jüngerer, im Allgemeinen gleichwerthiger Codex an der Spitze einer zahlreichen Nachkommenschaft. Ueber den von Cobet benutzten alten Codex in Neapel habe ich keine weitere Nachricht.

Zur Beurtheilung des Umfangs der angezeigten Lücke ist nun eine wichtige Urkunde erhalten. In einigen nämlich unter den insgesamt unvollständigen Handschriften findet sich vorangestellt, wie es aus dem ursprünglichen vollständigen Texte herübergenommen ist, ein Verzeichniss der in den zehn Büchern enthaltenen Lebensbeschreibungen nach den *πρόσωπα*. Diese Namenreihe ist noch nirgend besprochen, obschon kaum anzunehmen sein wird dafs wenigstens Cobet, der verdienstvolle aber noch immer dem Verleger wie dem Leser verschuldete Gründer des jetzt geltenden Textes, das was sie auszeichnet nicht bemerkt haben sollte. Unter den fünf von mir gesehenen italiänischen Handschriften haben sie nur *Laur.* 69, 35 (1) und *Marc.* 394 (3), beide übereinstimmend — 1 und 3, wie andererseits 2 und 4, halten auch sonst zusammen —, in den drei andern, *Laur.* 69, 28 (2), *Marc.* 393 (4) und dem alten *Laur.*, ist gar kein Index. In den jüngeren Texten der späteren Vulgata des 15/16 Jh. findet sich dagegen zuweilen ein anderer neugemachter, der nur giebt was vorhanden ist: so z. B. in dem der Fürstl. Lobkowitzischen Bibliothek gehörigen zu Raudnitz an der Elbe (F. c. 38). Hier heisst es: *οἷδ' ἔνευσιν τῷ πρώτῳ βιβλίῳ*

τῶν δέκα διογένους λαερτίου: — Θαλῆς ὁ μιλήσιος ἄ. Σόλων ὁ σαλαμίνιος β̄ u. s. w. (τοῦ ἑβδόμου βιβλίου. ζήνων ἄ. ἠρίλος β. διονύσιος ὁ μεταθέμενος γ̄. κλεάνθης δ. σφαῖρος ε̄. χρύσιππος ζ̄. Der Schluss dieses Buches im Text ist περὶ τῶν λεγομένων: — ἐντεῦθεν ἀρχεται ὁ πνθαγόρας). und ähnlich in der Froben'schen Ausgabe.

Ich gebe hier nach meiner Abschrift vom J. 1857, mit allen Ungleichmässigkeiten des Schreibers, das Verzeichniss aus Laur. 69, 35 (auf Fol. 1, roth in Uncialschrift und mit eckigen Spiritus, wohl nach dem Muster der Vorlage).

Der allgemeine Titel des Buchs, dem es angehängt ist, lautet ganz ebenso in 3. Im alten Laur., wo er gleich vor dem Anfang des Textes selbst steht, mit etwas verändertem Ende . . . καὶ τῶν ἐκάστη αἰρέσει ἀρεσκόντων. τῶν εἰς δέκα τὸ πρῶτον. Desgleichen in 2 und 4: λ. δ. βίων καὶ γνωμῶν τῶν ἐν φ. εὐδ. καὶ τῶν ἐν (ohne ἐν 4) ἐκάστη αἰρέσει ἀρεσάντων τῶν εἰς δέκα τὸ πρῶτον. Im Lobkovic. (wie bei Cobet<sup>1</sup>) nur λ. δ. βίων καὶ γνωμῶν τῶν ἐν φιλοσοφία εὐδοκιμησάντων τῶν εἰς δέκα τὸ πρῶτον.

Λαερτίου Διογένους βίοι καὶ γνωμαὶ τῶν ἐν φιλοσοφίαι εὐδοκιμησάντων καὶ τῶν ἐκάστη αἰρέσεων ἀρεσκόντων ἐν ἐπιτομῇ συναγωγῇ. διήρηται τὸ σύγγραμμα εἰς βίβλους δέκα: ἐκάστου βιβλίου τὰ πρόσωπα: ἐν τῷ πρώτῳ: Θαλῆς: σόλων: χίλων: πιττακός: βίας: κλεόβουλος: περιάνδρος: ἀνάχαρις: μύσων: ἐπιμενίδης: φερεκύδης:

Ἐν τῷ β. ἀναξιμανδρος: ἀναξιμένης: ἀναξαγόρας: ἀρχέλαος: σωκράτης: ξενοφῶν: αἰσχίνης: ἀρίστιππος: θεόδωρος: φαίδων: εὐκλείδης: στίλπων: κρίτων: σίμων: γλαῦκος: σιμμίας: κέβης: μενέδημος: ἐν τῷ γ<sup>ω</sup>. πλάτων. Ἐν τῷ δ<sup>ω</sup>: σπεύσιππος: ξενοκράτης: πολέμων: κράτης: κράντωρ: ἀρχεσίων: βίων: λακύδης: καρνεάδης: κλειτόμαχος: Ἐν τῷ ε<sup>ω</sup>. ἀριστοτέλης: θεόφραστος: στρατών: λύκων: δημήτριος: ἤρακλείδης: ἐν τῷ ε<sup>ω</sup>. ἀντισθένης: διογένης. μόνιμος. ὀνησίκριτος: κράτης: μητροκλής: ἑππαρχος: μενίππος: μενέδημος: Ἐν τῷ ζ<sup>ω</sup>. ζήνων: κλεάνθης: χρύσιππος: ζήνων ταρσεύς: διογένης: ἀπολλόδωρος: βοηθός: μνησαρχίδης: μνασαγόρας: νέστωρ: βασιλείδης: | (f. 1<sup>b</sup>) δάρδανος: ἀντίπατρος: ἤρακλείδης: σωσιγένης: παναιτεῖος: κάτων: ποσιδώνιος: ἀθηνόδωρος: καὶ ἀθηνόδωρος ἄλλος: ἀντί-

<sup>1</sup>) Der gewöhnliche von der ersten Ausgabe an in allen bis Cobet wiederholte Titel ist ein willkürlicher und ganz ohne handschriftliche Quelle.

πατρος : ἄρειος : κοροῦτος : ἐν τῷ . η<sup>ω</sup> : πυθαγόρας : ἐμ-  
 πεδοκλῆς : ἐπίχαρμος : ἀρχύτας : ἀλκμαίων : Ἰππασος : φιλόλαος :  
 ἔνδοξος : ἐν τῷ . θ<sup>ω</sup> : ἠράκλειτος : ξενοφάνης : παρμενί-  
 δης : μέλισσος : ζήνων : λεύκιππος : δημόκριτος : πρωταγόρας :  
 διόδωρος : ἀνάξαρχος : πύρρων : τίμων : ἐν τῷ δεκάτῳ : ἐπί-  
 κουρος :

Im Ganzen sind das genau noch die jetzigen Kapitelüberschriften des Textes, nur dafs in diesem Theodorus (II, 97 ff.) von Aristippus abgesondert ist und wahrscheinlich deshalb nachher Diodorus ausgelassen ist, dafs im Index *Γλαῦκος* statt *Γλαύκων*, *Ἀρκεσίων* statt *Ἀρκεσίλαος*, *Ἰππαρχος* statt *Ἰππαρχία*, *Ἐνδοξος* statt *Ἐὔδοξος*, aus dem neunten Buch *Διόδωρος* statt *Διογένης* geschrieben steht, dafs während zwischen Zeno und Cleanthes im Index als besondere Kapitel ausgelassen sind Aristo, Herillus, Dionysius, desgleichen zwischen Cleanthes und Chrysippus Sphaerus, im Texte von der ganzen langen Reihe der hinter Chrysippus folgenden Stoiker keine Spur mehr zu finden ist. Schon Bessarion, der den *Marc.* (3) ganz nach einem andern Codex durchcorrigiert hat (es ist dieselbe hand mit der immer sein Name vorn in seinen Büchern eingeschrieben steht), hat das in einer Randbemerkung ausgesprochen: *τοῦ ζ<sup>ου</sup>, ζήνωνα, κλεάνθην καὶ χρύσιππον ἔχομεν μόνον, καὶ οὐδὲ χρύσιππον ὄλον.*

Es sind ihrer zwanzig, fast alles berühmte Namen: sie reichen bis an und in die Augusteische Zeit und das erste Jahrhundert n. Chr., also nicht über die *de Ar. libr.* S. 42 vermuthete Quelle, den Diocles, hinaus. Nur Cornutus macht eine Ausnahme: denn Basilides ist gewiss nicht der Scythopolitanus, der Lehrer M. Aurels, sondern ein unbekannter früherer Stoiker, und dieser, nicht jener, ist wohl der bei Sextus Emp. (p. 344, 3 Bk.) erwähnte. Auch Mnasagoras ist unbekannt, Mnesarchides aber wohl mit Mnesarchus einerlei und *Κάτων* natürlich falsch statt *Ἐκάτων*. So hätten wir also hier zusammen die Schüler des Chrysippus Zeno von Tarsus und Diogenes den Babylonier, die wohl gleichzeitigen Apollodorus (ὁ *Ἐφίλλος*) und Boethus, gegen den schon Chrysippus schrieb (wenn die Stelle D. L. 7, 54 in Richtigkeit ist), dann den Schüler des Diogenes Antipater von Tarsus (neben ihm wohl Nestor von Tarsus, s. Strabo XIV p. 674), des Antipater Schüler Heraclides von Tarsus (D. L. 7, 121) und Panaetius, neben ihnen Antipater von Tyrus des jüngeren Cato Lehrer (Plut. *Cato* 4), Sosi- genes den *ἐταῖρος Ἀντιπάτρου* (Alex. Aphr. *de mixtione* p. 593 Id.) und Athenodorus von Tarsus (ὁ *Κορδυλίων* gen.) den pergamenischen

Bibliothekar und Freund desselben Cato (Strabo XIV, 674. D. L. 7, 34. Plut. *Cato* 10. 16), ferner die Schüler des Panaetius Mnesarchus (dessen Zeitgenosse nach Cicero Dardanus), Hecaton und Posidonius, zuletzt den anderen Athenodorus von Tarsus (ὁ Κανανίτης ὁ τοῦ Σάνδωνος bei Strabo). Dazu kommt unter August noch Areus, und Cornutus bis unter Nero. Vgl. Zumpt, über den Bestand der philosophischen Schulen in Athen (Abh. der Berl. Akademie 1842). Bemerkenswerth ist in dieser Aufzählung vielleicht das Fehlen des Apollonius Tyrius, der wie Andronicus für die Peripatetiker, so für die Stoiker Abfolge und Schriftenverzeichnisse aufstellte und wahrscheinlich die (wenn auch so wenig wie Andronicus unmittelbare) Quelle der betreffenden Verzeichnisse bei Diogenes Laërtius ist (*de Ar. libr.* S. 38, Aristot. Ps. S. 9).

Die Anführungen Walter's aus seinem Laërtius gehen überhaupt nicht bis an diese Lücke des jetzigen griechischen Textes heran, ebensowenig die des Hieremias de Montagnone (Düntzer Jahrb. f. Phil. u. Päd. 1855. 71, 657). Walter citirt ihn in seinen Kapiteln 1—7. 10—13. 30—32 und 53 über folgende Philosophen: Thales, Solon, Chilon, Pittacus, Bias, Cleobulus, Periander, Anacharsis, Myson, Epimenides, Pherecydes (Anaxagoras ist benutzt in 18), Socrates, Aristippus, Xenophon, Aristoteles: besonders also über die spruchreichen ältesten (7) Weisen. Er gibt auch allerlei Historisches wieder, aber mit Auslassung der Citate des griechischen Textes. Hieremias dagegen in dem rein moralisierenden Zweck seiner Zusammenstoppelung hebt ausschließlich *dicta philosophorum* aus, und zwar mit den bestimmten Kapitelzahlen eines unter dem Titel *Cronica de nugis philosophorum* angeführten Buches. Bis c. 17 s. *de Socrate* stimmen die Zahlen mit der Folge des griechischen Laërtius (c. 2—9 s. *de Thalete* bis *de Anacharsi*, c. 15 s. *de Anaxagora*), dann springen sie: c. 24 s. *de Bione*, c. 28 s. *de Aristotele*, c. 29 s. *de Theophrasto*. Das letzte ist c. 31 s. *de Pione* (so in der Ausgabe Ven. 1505. 4.) d. h. *de Licone* (*Lycone*): *Pio (Lico) sic fatus est, gravis patri sarcina est virgo propter penuriam excedens tempus iuvenilis aetatis* (II, 3, 4=D. L. 5, 65: βαρὺ γὰρ φορτίον πατρὶ κόρη διὰ σπάνιν προικὸς ἐκτρέχουσα τὸν ἀμυαῖον τῆς ἡλικίας καιρόν). Beide Benutzer sind außerdem ziemlich späte, etwa gleichzeitige aus dem Anfang des 14. Jahrh. Das *compendium moralium notabilium compositum per Hieremiam iudicem de Montagnone civem Paduanum*<sup>1)</sup> fällt jedesfalls nach 1295, weil die

<sup>1)</sup> Ueber diesen Hieremias de Montagnone ist nichts weiter bekannt als daß er einem adlichen paduanischen Geschlechte angehörte, den Titel giudice (worüber



Uebersetzung der aristotelischen Oeconomie (Arist. Ps. S. 644) benutzt ist. Burley starb sogar erst gegen die Mitte des 14. Jh. (*de Ar. libr.* S. 249). Somit geben ihre Anführungen nicht einmal Aufschluss über die Frage: was haben sie benutzt? etwa spätere Auszüge einer vollständigen Uebersetzung? oder eine schon ursprünglich unvollendet gebliebene, die nur den Anfang gab, oder gar nur ausgehobene und gekürzte Stücke aus dem für damalige Leser allerdings unverdaulichen Vielerlei des griechischen Buches? geschweige denn dafs sie eine Meinung gestatteten über den allgemeinen Zustand des griechischen Textes, der dieser Uebersetzung zu Grunde lag. Andererseits wird die fast zufällige Weise mittelalterlicher Quellenbenutzung, zumal bei der zahlreichen Klasse der Compileren ex professo, uns verbieten dem Auffallenden zuviel Gewicht beizulegen, und die Ansicht wenigstens dafs nur die Philosophensprüche mit kurzen historischen Eingängen herausgenommen wären, wird schon der in aller Weilläufigkeit wiedergegebene Index der aristotelischen Schriften ausschliessen.

Wenn wir nun auch bis jetzt keine Angabe aus dem Mittelalter kennen, welche die Thatsache der Anfertigung und des Vorhandenseins einer Uebersetzung, die wir aus Burley's Anführungen nur folgern, gradezu berührte, so haben wir doch ein bestimmtes Zeugniß darüber dafs man die Sache wenigstens als Aufgabe und Vorhaben wirklich ins Auge gefasst hat. In Handschriften öfter vorhanden ist eine alte Uebersetzung von Plato's Menon und Phaedon aus dem 12. Jh., noch jener ersten voraristotelischen Periode mittelalterlicher Philosophie angehörig, in der Cicero *de officiis* den Inhalt der Ethik (des *Moralium dogma philosophorum*), der von Chalcidius begleitete Timaeus den der gesammten Naturlehre (der Philosophie) ausmachte. Schon an sich als literarische Erscheinung ist sie einiger Betrachtung werth. Haben

---

s. Muratori *Ant. Ital. diss.* 45) führte und dafs das Grabmal seines Sohnes Durellus auf dem alten Kirchhofe von S. Antonio in Padua stand: *obiit autem H. anno ab inc. d. circiter* 1300. So Bern. Scardeonius *de antiquitate urbis Patavinae et claris civibus Patavinis*. Bas. 1560 p. 235. Die späteren (Tomasini, Papadopoli) wissen dem nichts hinzuzufügen. Uebrigens schrieb H. auch andere Compilationen ähnlicher Art, eine *summa commemorialis utilium iuris super titulis digestorum* (Tomasini, *biblioth. Patav. mstae*, Utini 1639 p. 11. Blume, *bibl. mss. Ital.* p. 22) und ein *compendium de significatione vocabulorum medicorum* (Tomas. l. c. p. 139). Das verbreitetere, durch seine Citate litterarhistorisch sehr anziehende *compendium moralium notabilium (propria autoris manu* bei Tomas. p. 23 und 56) erscheint später noch einmal wieder in einer den gesammten Stoff wiederholenden Ausgabe oder Bearbeitung des Ioannes de Grapanis unter dem Titel *Liber virtutum et allegationum auctorum* (Muratori, *Antiquit. Ital.* t. III p. 914).

die beiden Dialoge auch nicht, wie der Timaeus, in die Schulstudien und in die Lehrgebäude der Magister Eingang gefunden — an der Schwelle des alle anderen Ansätze erdrückenden Arabismus und Aristotelismus hatten sie nicht mehr Zeit dazu —, so werden sie doch in den Moralbüchern, den Spruch- und Beispielsammlungen des späteren Mittelalters nicht unerwähnt gelassen. Citate finden sich bei Ioannes Walensis und Thomas Hibernicus, bei Hieremias de Montagnone (für diesen hat die Benutzung schon Morelli bemerkt bei Wytttenbach zum Phaedo p. 104), bei Robert Holkot und anderen: *plato in mennone* und, in fast beständiger Verderbung, *plato in fedrone*: so lautet es, selbst als Titel in den gewöhnlichen Handschriften (*liber platonis philosophi in fedrone, liber platonis in mennone*). Als Probe und zur Vergleichung gebe ich hier aus dem Phaedo diejenige Stelle, welche der vermuthlich (Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis S. 114) aus der altrömischen Uebersetzung des Apuleius bei Claudianus Mamertus II, 7 *ad verbum* ausgehobenen entspricht, im Urtext c. XI (p. 66). In dem ganzen Stück kommt nur eine einzige freie Wendung vor: statt ἐν ᾧ ἂν ζῶμεν heisst es *in quo utique vitales auras carpserimus*. Sonst Wort für Wort, auch Partikel für Partikel (πρὸς ἀλλήλους λέγειν τε καὶ δοξάζειν, *adinvicem dicere que et opinari*), in derselben Folge und Stellung, und doch keineswegs unverständlich: man muss sich nur hinein lesen, freilich aber auch wieder heraus, und dafs man letzteres nicht konnte, das zeigt der durch nichts mehr als durch den grossen sachlichen Einfluss der Uebersetzungslitteratur zugleich mitverdorbene Stil der ganzen Litteratur des späteren Mittelalters seit dem 13. Jh.

*Nonne igitur necesse, inquit, ex omnibus his constare opinionem talem quandam vere philosophis, ut et adinvicem talia quedam dicant, quoniam nititur quemadmodum via irregressibilis quedam nos efferre cum ratione in contemplatione. quoniam quamdiu corpus*  
 5 *habuerimus et conglutinata fuerit nostra anima cum huiusmodi malo, nunquam adipiscemur sufficienter quod exoptamus: dicimus autem hoc esse verum. Decies autem millena quippe nobis vacationum impedimenta exhibet corpus propter necessarium alimentum. amplius etiam si quid morbi acciderit impedivit nostram eius quidem*  
 10 *aucupationem, amoribusque et concupiscentiis et timoribus et ydolis*

3) *via irregressibilis quedam*: ἀτραπὸς τις. 4 *cum ratione in contemplatione* (μετὰ τοῦ λόγου ἐν τῇ σκέψει): *iam ratione in contemplata* 1. 2. 5 *habuimus* 1. 2. 6 *adipiscemur* 1. 2. 9 fort. *si qui morbi acciderint, impediunt*.

omnifariis et nugis implet nos plurimis, ut dicatur quam vere, re-  
 vera ab eo neque sapere nobis advenit nunquam nullatenus. Ete-  
 nim prelia et seditiones et pugnas nihil aliud prebet quam corpus et  
 huius concupiscentie, quia propter pecuniarum possessionem uni-  
 15 versa prelia nobis fiunt: pecunias sane compellimur possidere prop-  
 ter corpus, servi facti huius cure. et exinde impedimentum vaca-  
 tionis agimus circa philosophiam propter cuncta hec. Novissimum  
 autem omnium quoniam si que nobis etiam vacantia fiat ab eo et  
 convertamur ad considerandum quid, in questionibus iterum undi-  
 20 que illapsum tumultum prestat et turbationem et stupefacit ut non  
 possimus sub eo perspicere veritatem. sed procul dubio nobis de-  
 monstratum est quoniam si debemus unquam pure quid scire, re-  
 cedendum ab eo et ipsa anima considerandum ipsas res. et tandem,  
 sicut videtur, nobis erit quod concupiscimus equidem et dicimus  
 25 amatores esse, prudentie, quando defuncti erimus, velut sermo si-  
 gnificat, superstitionibus vero minime. Si enim non possibile quoque  
 cum corpore quicquam elimate cognoscere, duorum alterum, seu  
 nunquam est adipisci scientiam, seu qui expiraverunt: tunc enim  
 ipsa secundum ipsam erit anima extra corpus, prius vero minime.  
 30 Et in quo utique vitales auras carpserimus, ita, ut videtur, proxime  
 erimus scientie, si quam maxime nihil conversemur corpori neque  
 communicemus quantum non omnis necessitas, nec refarciamur ip-  
 sius natura, sed emundemus ab ea quousque deus ipse absolverit nos.  
 et sic utique sinceri sequestrati a corporis stoliditate, ut competens,  
 35 cum talibus nempe erimus atque cognoscemus per nos ipsos univer-  
 sitatem sinceram: hoc autem est fortassis verum. non mundo enim  
 mundum contingere non fas est. Huiusmodi reor, o Simia, necesse  
 est adinvicem dicereque et opinari cunctos qui recte amplectuntur  
 disciplinam. vel non videtur tibi siccine?

Zu beiden fast stets verbundenen Dialogen gehören Prologe des  
 Uebersetzers, die aber in den meisten Abschriften fortgelassen sind.  
 Häufiger ist der zum Meno, aus dem Wyttenbach (zum Phaedo p. 102)

11 quam vere: ὡς ἀληθῶς. 19 convertamus 1. 2. 19 quod 1. 2.  
 23 considerando 2. 24 sicut (ὡς): seu 1, seu 2. 27 diu 1. 2. 30 et in  
 quo utique vitales auras carpserimus: καὶ ἐν ᾧ ἂν ἴθωμεν. 31 conversemur  
 (ὁμιλῶμεν): consideremur 1. 2. 33 emundemus: καθαρεύομεν. ab ea: ἀπ'  
 αὐτοῦ (incertum est ubi corrigas) 34 stoliditate (ἀφροσύνης): soliditate 1. 2.  
 34 ut competens: ὡς τὸ εἰκός. 35 nempe: τε. 36 πᾶν τὸ εἰλικρινές.  
 38 dicereque et (λέγειν τε καὶ): dicere quia et 1. 2.

nach einem sehr schlechten Leidener Codex die Hauptstelle angeführt hat. Ganz unbekannt dagegen (bis auf den aus der Phaedoaussgabe Forster's<sup>1)</sup> Ox. 1745 bekannt gewordenen Namen des Verfassers aus der Ueberschrift) ist der höchst wichtige zum Phaedo, den ich aus dem einzigen bis jetzt ermittelten Exemplar im Corpus Christi College (cod. 243) zu Oxford selbst abgeschrieben habe (3. Sept. 1862). In jenem, dem Menoprolog, sagt der ungenannte Uebersetzer, sich an einen gleichfalls ungenannten Freund (*dilecte ac venerande*) richtend, dafs er ihm zu Liebe und aus Liebe zu Plato andre nur auf fremde Aufforderung hin unternommene Arbeiten, zu denen er sich bereits angeschickt hatte, vorläufig bei Seite gelegt habe, Uebertragungen nämlich gewisser *opuscula* des Gregorius von Nazianz und des *liber Diogenis de vita et conversatione dogmateque philosophorum*. Die welche diese Arbeiten angeregt hatten, waren Maio der Grofsadmiral des Reichs von Sicilien, der allmächtige vielgehasste und vielverleumdete Minister König Wilhelm's I, und dessen Freund der Erzbischof Hugo von Palermo. Der Meno, obwohl nach ausdrücklicher Andeutung der erstübersetzte Dialog Plato's, steht in den Handschriften hinter dem Phaedo und daher hat er auch im Oxforder Codex so wenig als in allen übrigen eine besondere Ueberschrift: denn eben über dem Phaedo stand der ohne Zweifel auch für jenen mitgeltende Name. *Euericus Aristippus Cathinensis (Cataniensis) archidiaconus Roborato fortune salutem dicit*: so beginnt der Phaedoprolog, und aus der folgenden Zuschrift erfahren wir dafs der angeredete Freund, der den Wissenschaften nicht fremd, besonders aber in der Medicin erfahren war, im Begriff stand in sein Vaterland England zurückzukehren. Der Name Roboratus Fortunae ist wohl nur eine witzige Veränderung und Umdeutung des wirklichen, ich glaube Robert: Robertus hiefs der Kanzler König Rogers, des Ende Februars 1154 verstorbenen Vaters von Wilhelm I. Er ist der *cancellarius Siculus*, dessen üppige Gastlichkeit Ioannes Saresberiensis rühmt (epist. 85), *vir quidem in rebus gerendis strenuus et sine magna litterarum copia acutissimus... Anglicus natione* (polycrat. 7, 19 *vir magni consilii et discretus* im Zusatz — vgl.

<sup>1)</sup> Forster in der Ausgabe der 5 Dialoge führt p. 316 (ed. sec. 1752), im Verzeichniss der Quellen für die *variae lectiones* zum Phaedo, Folgendes an: *Vetusta Phaedonis versio ms. Latina, ab Euerico quiddam Aristippo confecta, in qua verbum ubique fere verbo redditur, in Bibl. Coll. Corp. Christi, Oxon.* und citirt dann in den Noten kurz *Aristip.* als Mitzeugen für die griechischen Varianten.

Meo X, 64 — zu Romuald bei Muratori rer. Ital. script. VII p. 188). Romualdus Guarna berichtet (p. 196) von König Roger dafs er aus allen Ständen und Weltgegenden kluge Männer in seine Dienste gezogen habe, so seinen magnus admiratus den Griechen Georgius aus Antiochia, ferner *Guarinum et Robertum clericos litteratos et providos per successionem temporum cancellarios ordinavit*. Der Kanzler Guarinus starb im Januar 1137 (Chron. Mont. Cassin. bei Pertz VII, 815. vgl. Meo annali critico-diplom. del regno di Napoli t. X, 54). Sein Nachfolger Robbertus cancellarius schrieb (*scripsit*) noch eine Urkunde von Ende 1147 (bei Tosti storia della badia di Monte Cassino II, 194 = Meo X, 152). Weitere Nachrichten fehlen leider bis die Schätze der Sicilischen Archive sich auch für diese Zeiten öffnen werden. Indess, wenn Romualds Erzählung genau ist, trat noch zu Roger's Zeit an seine Stelle Maio, der bisherige vicecancellarius, der noch im J. 1146 scriniarius heifst in der Urkunde der Regii archivi Neapolitani monumenta t. VI p. 186 (= Meo X, 147), der Bestätigung Roger's zu einer älteren Urkunde der *Emma comitissa civitatis Severiane* über von ihr dem daselbst bestehenden Kloster S. Michaelis archangeli gewährte Privilegien: *quod nostra iussione scripsit petrus noster notarius datum in urbe panormi quia Robertus cancellarius absens erat per manum Maionis scriniarii*. Noch im April 1154 ist Maio nur cancellarius Wilhelm's, aber schon im October desselben Jahrs (Urkunden bei Meo X, 205) finden wir ihn als *magnus admiratus admiratorum* (ἀμικῶς, ἀμικῶς) zur damals höchsten Würde im Reiche erhoben.

Maio (lateinisch Madius genannt in einem necrologium von Monte Cassino bei Giannone storia di Nap. IV, 380 = Tosti II, 167, in griechischen Urkunden Μαίος) war wie es scheint ein Grieche, gebürtig aus dem noch bis 1070 dem Byzantinischen Reiche zugehörigen Bari. Nach der Erzählung von seiner Ermordung (1160) heifst es bei Hugo Falcandus, der Hauptquelle dieser Geschichten (er schrieb zu Ende 1189, im Nov. Dec. Januar, in der Zeit zwischen Wilhelm's II Tod und Tancreds Krönung, vgl. die Vorrede und Murat. VII, 249), folgendermassen (p. 62 ed. Par. 1550 = Mur. VII, 281<sup>c</sup>): *sequenti die rex Henricum Aristippum archidiaconum Cataniensem mansuetissimi virum ingenii et tam latinis quam graecis litteris eruditum familiarem sibi delegit ut vicem et officium interim gereret admirati praesessetque notariis et cum eo secretius de regni negotiis pertractaret*. Und so heifst es auch bei einer späteren Gelegenheit p. 73: *cum archidiacono Cataniensi singulis diebus solebat de statu regni disserere*. Diese seine kirchliche

Würde hatte Aristippus wohl schon 1155 durch Maio's Gunst erhalten, d. h. gleich nach der Einkerkung des Aschettinus <sup>1)</sup>, des archidiaconus Cataniensis, welcher Maio's Nachfolger als cancellarius gewesen war (Romuald p. 197. Meo X, 207—14). Dafs er aber wenigstens zuletzt nicht mehr zu Maio's näheren Freunden gehört hat, ersieht man aus dem Lobe und aus der weiteren Erzählung des gegen Maio äufserst feindseligen Geschichtschreibers. Nach einiger Zeit, in Folge der versuchten Gefangennehmung des Königs, erregt er Verdacht und Abneigung (p. 86) und beim Auszug gegen die aufrührerischen Grofsen in Apulien wird er auf königliches Geheifs als Gefangener nach Palermo zurückgebracht (*antequam in Apuliam pervenisset*); hier starb er elend im Kerker *post non multum temporis* (p. 99), also im J. 1162 (Chron. Foss. nov. bei Mur. VII, 872. Meo X, 272).

Schon vorher, im J. 1161, war Erzbischof Hugo gestorben, König Wilhelm <sup>2)</sup> aber lebte noch bis 1166. Seine unruhige und wechselvolle Regierung hat keine Freunde unter den sicilischen Geschichtschreibern gefunden, selbst die zurückhaltende und leidenschaftlose Darstellung des, wie die Geistlichkeit überhaupt und das Volk, ihm keineswegs abgeneigten Erzbischofs von Salerno, seines Arztes in der Todeskrankheit (vgl. de Renzi Coll. Sal. I, 238), sagt das Urtheil zusammenfassend von dem schönen und stattlichen, ehrgeizigen und schliesslich über äufserer und innere Feinde siegreichen Manne, dafs er *regno suo odibilis et plus formidini quam amori* (p. 206). *Il malo*, das ist sein Beiname, in dem sich der Hass ausdrückt der seine Geschichte geschrieben hat, d. h. der Hass seines Adels, der aus Furcht gezeugte Hass der normännischen Barone, die in ihrer Eigenmacht durch des ebenso energischen als genialen Maio's kräftiges Herrschen sich mit Recht bedroht sahen. Denn vergebens sieht der Leser des Hugo Falcandus sich nach den Thatsachen um, die ihn überzeugen könnten dafs noch irgend etwas Anderes als das dem wüthenden Geschimpfe zu Grunde liege.

Somit ist zwar unerwartet aber keineswegs überraschend das neue Licht, in dem nach diesen Vorreden des Aristippus König sowohl als

<sup>1)</sup> So wird der viel verdorbene Name geschrieben in der Urkunde vom März 1155 bei Tosti II, 198 (in den griechischen Urkunden Trincherà's ἀσχητίνος).

<sup>2)</sup> Willelmus ist die Schreibung seiner Münzen (Fiorelli bullettino del Museo naz. di Napoli no. 1 p. 7 sq.) und Urkunden (in den griechischen stets γουλιέλμος, in der bilinguen no. 153 bei Trincherà so neben Willielmus). Erst der dritte Wilhelm braucht das G. statt des W.

Minister erscheinen, als Freunde der Wissenschaft und Gönner gelehrter Bestrebungen. Für die Betrachtung dieser friedlichen Seite der Dinge haben die Geschichtschreiber unter dem Gewirre unaufhörlicher Ränke und Fehden keine Stelle gefunden, kaum sprechen sie beiläufig und nicht zum Lobe von dem lebengenießenden Sinne, der kunstfördernden Prachtliebe des Königs (vgl. über die Bauten Wilhelms, wie Roger's, Gio. di Marzo delle belle arti in Sicilia, Pal. 1858 t. I p. 175). „Freilich wohl findest du auch in England was dich in Sicilien fesseln könnte, gelehrte Freunde und Quellen der Wissenschaft, aber hast du einen König wie König Wilhelm ist, *cuius curia schola comitatus, cuius singula verba philosophica apophthegmata, cuius solutiones nihil indiscussum, cuius studium nil relinquit intemptatum*“? So ruft Aristippus dem Freunde zu, den er vergeblich von der Heimkehr abzuhalten versucht hat. Man sieht die Uebertreibung, aber auch andere Spuren bestätigen dafs Maio, der doch wohl die Seele dieses wissenschaftlichen Hoflebens war, gelehrter Bildung sich geneigt zeigte. Nicht nur forderte er den Aristippus zum Uebertragen griechischer Werke auf, auch selbst versuchte er sich in gelehrten Arbeiten. In Pasini's Kataloge der Turiner Handschriften findet sich (t. II p. 300) folgende Angabe über cod. lat. 1020 (f. 94): *Expositio orationis dominicae, autore Majone Magno Ammirato. Praeit epistola ad Stephanum Ammiratum filium, quae incipit: Stabilia et caduca nostra et si nostra tantum boni nominis velamine palliata te fili karissime* etc., und ein Buch des späteren Kardinals Laborante (Laborans, s. Fabric. s. v. Giannone IV, 380) *de iusti et iustitiae rationibus* war dem Maio zugeeignet, wie zwei andere Schriften desselben dem Erzbischof Hugo. Von den Bauten Maio's (und der capella di San Cataldo in Palermo) spricht di Marzo S. 175. 395.

Auch Henricus<sup>1)</sup> Aristippus war, wie der Name bezeugt, ein Grieche. Die in wiederholenden Wendungen schwellende Rede, in der die beiden Prologe voll rhetorischer *eloquentia* auftreten, erinnert an den *Graecus interpres* des Joannes von Salesbury (metalog. 3, 5), der sich mit Aristoteles beschäftigte, *natione Severitanus* (so, nicht *Severianus*, aus der *civitas Severiana*, San Severo in der Capitanata, sondern *Severitanus*, *σευρητιάνος*, d. h. aus der *ἀγία Σευρηίνα*, Sancta Severina, der erzbischöflichen Stadt in Calabrien: vgl. den Index zu Franc. Trinchera syllabus membranarum graecarum, Neap. 1865)

<sup>1)</sup> Euericus nur im Oxforder Phaedo: vgl. Förstemann's Namenbuch I, 366. Der seltenere Name würde noch mehr für sich sprechen, wenn die Handschrift nicht so jung und ohne Ansehen wäre. Ueber Euerich daselbst S. 592 (Maio 885).

und an das zweideutige einem Tadel gesellte Lob desselben an der anderen Stelle (epist. 211), daß er *licet eloquens fuerit alias, ut saepe audivi, minus tamen fuit in grammatica institutus*. Es war ein lehrender grammaticus und Joannes selbst *'dum in Apulia morarer'* unter seinen Schülern (metal. 1, 5. 4, 2). Und wunderbar wäre es, wenn Joannes, der wie er selbst sagt (im J. 1159, vgl. Schaarschmidt Joh. Sar. S. 211. 31) zehnmal die Alpen überstiegen, zweimal Apulien durchreist hat (*'peragravi'* metalog. III prol.), der schon unter Roger mit dessen Kanzler, jenem Robert, Freundschaft schloss (polycr. 7, 19. 8, 7), das andere Mal u. a. drei Monate lang in Benevent war bei Pabst Hadrian IV (polycr. 6, 24), wenn der bei so vielfach gebotener Gelegenheit einen Mann von so angesehener Stellung und gelehrtem Rufe nicht kennen zu lernen gesucht hätte, so gut wie er den Burgundio Pisanus kannte, den berühmtesten der italiänischen Uebersetzer des 12. Jh. Zwar von einer Kenntniss der Platoübersetzungen ist keine Spur, vielleicht darum weil sich überhaupt in die spätere Erinnerung an diesen Mann, dessen Namen er nie ausspricht, eine gewisse Abneigung zu mischen scheint. Wirft das ein Licht auf die, wie die des Maio, bescheidenen Anfänge des Aristippus unter König Roger? Denn in jenen ersten apulischen Aufenthalt des Joannes fallen ohne Zweifel dessen griechische Studien. Wie dem auch sei, bald nach König Wilhelms Regierungsantritt muss der Meno geschrieben sein: denn im J. 1156 im Lager des Königs vor Benevent (Meo X, 221) ist der, nicht zuerst gearbeitete, Phaedo begonnen und nach dem Frieden (bestätigt vom Pabst 9. Juni 1156: Jaffé Reg.) in Palermo vollendet. Von Anfang an also sehen wir Aristippus in öffentlicher Stellung (archidiaconus Catiensis nach Aschettinus, also seit 1155) bei den Gegnern des dem Joannes so eng befreundeten englischen Pabstes († 1159).

Aber noch viele andere litterarisch merkwürdige Dinge erfahren wir aus dem Phaedoprolog, z. T. freilich solche die sich der Erläuterung vorläufig entziehen. Denn was bedeutete in Wahrheit die *Syracusana (et Argolica d. h. Graeca) bibliotheca*? Wer ist *Theoridus* (so *Brun- dusinus Graiarum peritissimus litterarum*? Etwa der *Teuredus noster grammaticus scientia quam opinione potentior*, der auch dem Laute nach sieben ursprüngliche Vocale unterschied statt fünf (Jo. Sar. met. 1, 14)? „Hier ist Theoridus“, heisst es, „hier *tuus Aristippus*, zu Gebote stehen dir Heron's *mechanica*, Euclid's *optica*, die *apodictice* des Aristoteles“ — lateinisch natürlich! Mit Heron's Mechanik ist jedoch nicht die verlorene Schrift desselben (über welche Th. Martin, recherches



sur Héron p. 29), sondern, wie die Hervorhebung der Einleitung über das Leere zeigt, eine allgemeinere Bezeichnung für die bekannteste Schrift Heron's, die pneumatica, gemeint. Und auch die unzählige Male im Mittelalter abgeschriebene griechisch lateinische Uebersetzung der Optik und Catoptrik des Euclides (*liber Euclidis de visu und de speculis*), hat sie also ihren Ursprung schon im Anfang des 12. Jh. und in Unteritalien? Endlich Aristoteles! Topik nebst *elenchi* und beide Analytiken des *philosophus*, d. h. im Gegensatz der *vetus ars* die *nova logica* des ganzen folgenden Mittelalters, waren in Joannes Saresberien-sis Zeit (met. 3, 5) von langem Todesschlaf erweckt worden und machten in der Fülle ihrer Neuheit den Köpfen der Magister schwer zu schaffen (vgl. über Adam Anglicus met. 4, 3), zumal die zweite Analytik, die *demonstrativa disciplina*, sie von der Aristoteles, wie Burgundio sagte (met. 4, 7), recht eigentlich *nomen philosophi* erwarb: *unde a plerisque in interpretem difficultatis culpa refunditur, asserentibus librum ad nos non recte translatum pervenisse* (met. 4, 6). Es kann uns daher nicht wundern dafs nicht nur Gerard von Cremona († 1187) später von neuem die *analytica posteriora* nebst der Paraphrase des Themistius aus dem Arabischen übersetzte, sondern dafs auch noch vorher mit dem Anspruch auf gröfsere Genauigkeit eine *nova translatio* aus dem Griechischen erschien, die freilich weiter kein Andenken hinterlassen hat als die eine Erwähnung des Joannes (met. 2, 20). Offenbar konnte sie die bereits weit verbreitete ältere des Jacobus<sup>1)</sup> (clericus de Venetia) nicht mehr verdrängen: denn diese

<sup>1)</sup> Jacobus ist als Urheber derselben nur in einem Zeugniß genannt, der bekannten alten Randnote zur Chronik des Robertus de Monte beim Jahr 1128, s. Pertz Ser. VI, 489. Im Jahre 1135 war dieser Jacobus bereits ein berühmter Uebersetzer. Als damals Lothar's Gesandter (1135/36) der Bischof Anselm von Havelberg († 1158 — eine zweite Gesandtschaft desselben an Kaiser Manuel zum Bündniß gegen Wilhelm I fällt in das Jahr 1154, s. Otto Fris. II, 11 und 21, Riedel in Ledebur's Archiv f. Preufs. Gesch. 8, 260) in Constantinopel mit dem Erzbischof von Nicomedia Nichites (d. h. Nicetas: sonst unbekannt. Le Quien im Oriens Chr. I, 595<sup>b</sup> hat nichts als die Stelle aus Anselm) über Lehrunterschiede der beiden Kirchen öffentlich disputierte, waren unter den Zeugen, nach seinem eigenen Bericht (*in libro antixeiμενων* [*antixeiμενon* die Hdschr.] *id est in libro contrapositionum dialogo* an Pabst Eugenius — gest. 1153 — bei d'Achéry Spicileg. ed. nov. I, 172. Gradenigo ragion. intorno alla letteratura greco-italiana, Brescia 1759 p. 62. 68.) auch die *tres viri sapientes in utraque lingua periti et litterarum doctissimi*, *Jacobus nomine Veneticus natione*, *Burgundio nomine Pisanus natione*, *tertius inter alios praecipuus*, *graecarum et latinarum litterarum doctrina apud utramque gentem clarissimus Moyses nomine Italus natione ex civitate Pergamo*, und dieser also damals berühmteste (Burgundio war jünger) *ab universis electus*

ist es welche, durch Otto von Freisingen († 1158) auch schon in Deutschland bekannt (Radevicus II, 11. Jourdain S. 29), bis ans Ende des Mittelalters als die Uebersetzung des Argyropulos erschien, allen Vorlesungen und Commentaren der Scholastiker zu Grunde gelegt wurde und schliesslich noch in Folge eines lächerlichen aber weit verbreiteten Irrthums<sup>1)</sup> in die späteren Ausgaben der Werke des Boethius (seit der Baseler 1570) aufgenommen wurde. Die Uebersetzungen der *analytica* durch Boethius sind nie im Gebrauch gewesen, vielmehr mit den Commentaren, von denen sie wie die andren logischen Schriften begleitet waren, früh verloren gegangen. Der Text des Baseler Boethius unterscheidet sich von den im Allgemeinen lesartlich sehr verschiedenen und viel verderbten Handschriften und den-früheren Drucken derselben Uebersetzungen nicht mehr und nicht anders als eine bessere von dem Herausgeber gelegentlich gebesserte und geglättete Ausgabe von einer schlechten Handschrift überhaupt. Nur die Unkenntniss des Herausgebers, der von der mittelalterlichen Uebersetzungslitteratur keine Vorstellung hatte, hat sie, kaum entschuldigt durch den Vorgang junger Handschriften<sup>2)</sup>, leichthin für die Uebersetzungen genommen die Boethius bekanntermassen angefangen hatte. Die Worte des Leonardus Aretinus sind also dem wahren Verhältniss der Sache, welches auch Schaarschmidt bereits eingesehen hat (Io. Sar. S. 120) und das ein

---

*est ut utrinque fidus esset interpres.* In den Handschriften seines *opusculum* über die griechischen Worte in den Prologen des Hieronymus heisst er übrigens stets *mag. Moyses de Grecia* (über den *liber Pergaminus* desselben *mag. Moyses Pergamensis* siehe Muratori Ser. V, 524. 529. 536).

<sup>1)</sup> Beibehalten noch bei Prantl *Gesch. der Logik* II, 98ff. Es ist derselbe Irrthum als wenn dem Boethius schon im Mittelalter in unwissender Allgemeinheit die Uebersetzung des ganzen Aristoteles (Physik, Metaphysik etc.) zugesprochen wird, vgl. bei Jourdain S. 52 ff. (dgl. in Beziehung auf Tho. Ap. in *Metaphys.* das. S. 399. 400). Augustinus Niphus sagt in der lesenswerthen Vorrede zu seiner Uebersetzung und Erklärung der Physik (Ven. 1508): *De nostris laboribus quedam premittamus et primo de translationibus. veteres itaque huius libri interpretes, sive Boetius fuerit (quod non credo) sive alii quivis in eiusmodi translationibus in tantum adeo circa verba fuerunt curiosi, immo magis (ut ita dixerim) superstitioni, ut verba nimis affectando, sensus passim odisse visi sint . . .* Wie die Physik, hiefs auch die alte Uebersetzung der Metaphysik damals oft schlechthin *textus Boetii*: so z. B. in der Ausgabe der *Commentaria Io. Scoti* . . . ordinata ab Antonio Audree: cum duplici textu Argiropili et Boecii, Ven. 1503.

<sup>2)</sup> Aus dem geschriebenen Catalog der Ambrosiana habe ich mir bemerkt H. 138 inf. *Analytica priora interprete Boetio* und H. 141 inf. *Topica interprete Boetio*. Da ich die codices selbst nicht angesehen habe, weis ich nicht wer des Irrthums schuldig ist, der Schreiber oder ein Bibliothekar.

Gang durch die Aristoteleslitteratur einer grossen Bibliothek einem Jeden bestätigen kann, durchaus gemäfs. In der sehr bezeichnenden Stelle analyt. post. I, 22 p. 83, 33: τὰ γὰρ εἶδη χαιρέτω· τερετίσµατὰ τε γὰρ ἔστι, καὶ εἰ ἔστιν, οὐδὲν πρὸς τὸν λόγον ἔστιν· αἱ γὰρ ἀποδείξεις περὶ τῶν τοιούτων εἰσὶν — gehen diese *τερετίσµατα* als *monstra* durch die ganze Litteratur bis Argyropulos: von den gelehrten aber unverständlichen *cicadationes* der *nova translatio*<sup>1)</sup> ist weiter keine Rede. Erst Argyropulos hat wieder ganz in derselben guten Meinung das ähnliche *fidium attractiones*. Ein sehr schlechter Text des gesammten lateinischen Organons (nebst Gilberti *liber sex. princ.* und *liber divisionum boecii*, wie in den Handschriften: Augsb., Ambrosius Keller 1479. 4.) hat: *species autem gaudeant quoniam monstra sunt. nihil ad rationem sunt. demonstrationes enim de huiusmodi sunt.* Ein besserer Text derselben *antiqua* (mit Thomas Aq. Ven. 1583) hat vollständiger: *species enim gaudeant, monstra enim sunt, et si sint, nihil ad r. s. etc.* In anderen Exemplaren heisst es statt dessen so: *gaudeant enim genera et species, monstra enim sunt: et si sint etc.* (z. B. in der *explanatio* des mag. Io. de lapide, Bas., Amerbach s. a. fol.) oder umgestellt: *species enim gaudeant et genera etc.* (Copulata nove logice. s. l. [Colon.] 1489. fol.) Wegen dieser Verschiedenheit sagt Egidius Romanus (in *post. anal.* Ven. 1488 f. h 6<sup>a</sup>): *alia autem translatio non habet genera, sed habet solum species, et forte est correctior.* Es versteht sich von selbst dafs die *alia translatio* eben nur jene andere Handschriftenklasse ist und überall immer dieselbe eine *antiqua translatio*. Dagegen hat nun die neue Uebersetzung des Griechen Argyropulos z. B. in Io. Eck's *explanatio* Aug. 1517, oder mit der *antiqua* stückweise zusammengestellt in Tho. Aquin. comm. Ven. 1583) folgende Fassung: *Forme nanque valeant: fidium enim sunt attractiones. et si sint nihil prorsus ad presentem sermonem pertinent: ipse nanque demonstrationes de rebus talibus sunt.* Danach ist dann in der in die Werke des Boethius (Bas. 1570) aufgenommenen Ausgabe der *antiqua translatio* als nothdürftigste Correctur das unlateinische *gaudeant* gestrichen (p. 537): *Species enim valeant et genera. monstra enim sunt, et si sint, nihil ad rationem sunt: demonstrationes enim de huiusmodi sunt.*

Sind die *cicadationes* eines corrigierenden Griechen nicht ganz

<sup>1)</sup> Io. Sar. met. 2, 20 p. 108 (Giles): *Gaudeant, inquit Aristoteles, species: monstra enim sunt, vel secundam novam translationem cicadationes, aut si sunt, nihil ad rationem.*

würdig? und hat die Vermuthung nicht einigen Schein dafs in jener Stelle der Prologe Aristippus andeutend von einer eigenen Uebersetzung der Apodiktik spricht? und dafs die *nova translatio* <sup>1)</sup>, welche Ioannes besafs, eben die jenes in seiner lateinischen Erudition ihm verdächtigen *Graecus interpretes* d. h. des Aristippus war?

„Zur Hand sind dir“, so fährt der Prolog fort, „*philosophica Anaxagorae, Aristotelis, Themistii, Plutarchi ceterorumque magni nominis philosophorum*“. Anaxagoras in dieser Zusammenstellung ist räthselhaft, bei Plutarchus und Themistius aber empfiehlt es sich von selbst an pseudonyme lateinische Schriften zu denken, an die von Ioannes Saresberiensis (vgl. auch Vinc. Bell. spec. hist. 10, 48) mit solcher Vorliebe ausgeschriebene *institutio Traiani (de institutione principis ad Traianum)* und an die sogenannte Dialektik des Themistius, die sich in zwei von mir im J. 1856 nachgesehenen und ausgezogenen Pariser Handschriften des elften Jahrhunderts findet. Es sind cod. S. Germ. 1426 (f. 1—8) *Incipit liber Themistii philosophi editus vel sumptus de dialecticis locis* — und cod. Sorbon. 1475 (f. 1—18<sup>b</sup>): *Themistii de arte dialectica* (f. 13<sup>a</sup> med. neuer Titel: *Themistii expli loci dialectici, nunc ad rhetoricos veniamus*. Am Schluss *Finit de rhetoricis dicta arthemessii ni fallor*). Beide enthalten nichts Anderes als das unter den Namen des Themistius gesetzte Stück über die *loci dialectici et rhetorici* aus der *dialectica* des Cassiodorus, welche selbst wieder eine Verkürzung aus Boethius vier Büchern *de differentiis topicis* ist: Boethius aber nennt hier als seine Hauptquelle den wirklichen griechischen Themistius (p. 871. 872; vgl. auch Prantl, Gesch. der Logik I, 724. 670). Nur durch Boethius konnte Themistius im 12. Jh. dem Abendlande bekannt sein. Denn das griechischlateinische *commentum themistii super libro de anima* (im cod. Sorb. 963 membr. s. XIV; dahinter folgen noch *Notabilia super tercio de anima abstracta a commento Iohannis grammatici*, beide mit Noten begleitet) gehört erst dem 13. Jh. an.

In der Schlusswendung der litterarischen Aufzählung des Aristippus haben wir endlich noch eine — und eine sichere — Spur dafs der Uebersetzer zugleich zum Theil wenigstens an eigene Arbeiten er-

<sup>1)</sup> Das würde dann also dieselbe sein welche der Urheber der Anmerkung zu Robertus de Monte mit chronologischer Umdrehung des Zeitverhältnisses antiqua nennt: wenn der ganzen Weisheit nicht vielmehr eben jene unbestimmte Vorstellung von Boetius als Uebersetzer des ganzen Organon zu Grunde lag.

innert: *atqui theologica, mathematica, meteorologica tibi propono theoremata*. Es ist nämlich derselbe Aristippus, unser Platoübersetzer, der zuerst von allen ein physisches Buch des Aristoteles dem Abendlande vorführte, das vierte Buch der *meteorologica*. Als später die große Uebersetzung des Gerardus Cremonensis erschien, durch welche mit einem Male die ganze Physik des Aristoteles (d. h. *liber Ar. de naturali auditu, liber celi et mundi, l. de generatione et corruptione, liber meteororum*) dem Schulgebrauche zugänglich wurde, wurde das vierte Buch der *meteora* nicht neu aus dem Arabischen übersetzt. *Liber aristotelis methaurorum tr. III. quartum autem non transtulit eo quod sane invenit eum translatum*: so heisst es im Schriftenverzeichniss der vita Gerardi. In den Handschriften der *meteora* findet sich gewöhnlich nur der einfache Name Henricus und daher ist er auch bei Jourdain S. 108 unerkant geblieben. Mit vollem Namen habe ich (1855) die bekannte Unterschrift in einem sehr schönen Aristotelescodex der Nürnberger Stadtbibliothek gesehen (centur. V. 59 membr. s. XIII). Sie ist hier am Schlusse des liber IV, dem die drei Kapitel (des Avicenna) *de mineralibus* (s. de Ar. li. p. 186) unmittelbar angereiht sind, von einer andren alten Hand, von der auch sonst viele Randnoten herrühren, in folgender Fassung beigeschrieben: *Complectus est liber metheororum cuius tres primos libros transtulit magister Gerardus Lombardus summus philosophus de arabico in latinum. Quartum autem transtulit Henricus Aristippus de greco in latinum. Tria ultima capitula transtulit Aluredus Anglicus sarelsensis de arabico in latinum*. In besonderer Zeile dicht darunter steht *aurelius a. l.* d. h. statt *aluredus* die gewöhnliche verdorbene Lesart (s. die Handschriften bei Jourdain S. 66. Auch im cod. Par. lat. 6319 steht *aurelius*, und nach dem Catal. of the mss. pres. in the library of the univ. of Cambridge in No. 949 daselbst gar *Amelius*). Mit Aristippus zugleich taucht also noch ein andrer berühmter Name hier wieder auf, der Uebersetzer des an Roger von Hereford gerichteten Buchs (Nicolai) *de plantis*, magister Alfredus Anglicus (*alvredus de sareshel anglicus* am Schluss des Buchs in cod. Par. 478, am Anfang *alvredus de sareshel*, wie ich bereits Arist. pseud. S. 264 gegen Meyer's spätere Bedenken angeführt habe).

Was den hier folgenden Text der Prologe betrifft, so ist der zum Meno den Erfurter Handschriften entnommen (cod. Amplon. oct. 7 membr.=1 und cod. univers. Erford. qu. 61 chart.=2, beide XV

Jh.<sup>1)</sup>, aus denen ich ihn im J. 1854 zuerst (seitdem auch in Wolfenbüttel und sonst) kennen gelernt und dann im folgenden Jahre abgeschrieben habe. Der Phaedoprolog findet sich wie gesagt nur zu Oxford in einer jungen flüchtigen Handschrift des XV. Jh, über deren übrigen Inhalt Coxe zu vergleichen ist.

## I

(zum Meno)

*Ut pictura, poesis erit que si propius stes te capiat magis, et quedam si longius abstes. Platonis igitur propius assistas scriptis, ut te magis et magis sic capiant et oblectent. Quis enim sapientum ignorat, quis scripturarum frequenti lectione fretus hesitat, quis prophetici*  
 5 *dogmatis ambigit perscrutator, quam alta quam perinscrutabilis quanta subnixā firmitudine Platonis sententia constet, qui antiquorum illustravit mores et sapientiam, qui academicam instituit philosophiam, qui fidem mansuefecit aule tyrannidis, a quo Aristotelica subtilitas est derivata, a quo tam Peripatus quam Licium ex-*  
 10 *ordium sumpsit philosophandi. hanc ergo, quanto magis ei appropiaveris, tanto magis admiraberis. Singula quippe verba suas ostendunt questiones: quodsi unum absolveris, ydre capita surgentia formidabis. unicus namque hic in ethicis fuit singularis, in theologis autem universos sermones morum quidem condit dulcedine*  
 15 *et divinitatis . . . vallat sollicitate. diversis principiis inchoatos uno fine cunctos concludit tractatus, omnia nimirum referens ad superiorum numina, quasi ab eis cuncta processisse crediderit. Accedas itaque, dilecte ac venerande, et Platonice nardi gustes odorem resi-*

1) Beide Handschriften, mit einer ganz übereinstimmenden Schriftenreihe, stammen nicht gradezu eine aus der andern, aber aus derselben Quelle. Zum Meno gehört noch ein Anhang, der in 2 gleich dahinter, in 1 aber durch Anderes (Schriften des Apulcius) getrennt und um einen Satz kürzer am Schluss des Codex steht, auf zwei Seiten kurz Inhalt und Einleitung des Dialogs angehend. *Intencio menonis est dyalogice in persona socratis et menonis disputare de virtute u. s. w.* Am Schluss des Meno steht in 2, obwohl jetzt allerdings überall Korrekturen sind, *fnit Menon inemendatus.*

1—2 ex Horat. art. poet. 361sq. 1 capiet 2. quedam: quidem 1. 2. te capiet minus add. 2 post abstes. 2 igitur 1: sic quoque 2. 3 sapientum: cui sūm corrupte 1. 5 imperscrutabilis 2. 6 sententia (in fine paginae et snie (sententie) constet 1. 9 propatus 1. 2. licius 2. 10 hec (h<sup>2</sup>) 1. eis 1. 14 sermones om. 2. 15 abesse verbum in codd. ipse significavi. nisi forte scribendum est sollicitudine.

cemque, ac tante replearis fragrantie suavitate, atque Mennonem  
 20 Platonis ea recipias devotione qua et a te postulatus et a me datus  
 esse cognoscitur. In quo transferendo magis dictionum idiomati  
 deservivi, ne de proprii confisus parvitate ingenii alienos intruderem  
 sensus. unde et agrestioris forsitan et minus comite videbitur rationis.  
 transfusis siquidem in varia vasa poculis fit gustus acerbior.

25 Aliquem sane tibi transferri Platoniorum dialogorum petenti  
 Mennonem potius interpretatus sum: virtutis nimirum alumno sermo  
 de virtute et magis competere et magis gratus esse credebatur. cuius  
 enim intuitus, cuius actus virtutis est vigor, cuius opera virtute  
 virent, cuius sermones virtutem redolent, huic quidem quid ipsa  
 30 virtute gratus videretur. Quanta virtute igitur hic disputet Plato,  
 an virtus scientia an non sit, ignorabis nisi lectum et relectum  
 presens opusculum virtute firmaveris memorie. In quo te quantis  
 pretulerim precibus te latere nolim. iussu namque domini mei glo-  
 riosissimi Siculorum regis Willelmi Gregorii Nazianzeni opuscula  
 35 translaturus eram, qui eodem numero quo et Atheniensis Plato dic-  
 tavit sermones. rogatus item a Maione magno Sicilie admirato atque  
 ab Hugone Pannormitane sedis archiepiscopo librum Diogenis de  
 vita et conversatione dogmateque philosophorum in italicas trans-  
 vertere sillabas me parabam. Quibus ad tempus postpositis tuo  
 40 potius acquievi consilio, in quo manifestius ostenditur quam diligen-  
 ter amicorum votis obeditur, propter quos nonnunquam dominorum  
 iussum preteritur: promptius enim agitur quicquid ex animo venit. —

## II

(zum Phaedo)

*Euericus Aristippus Catinensis archidiaconus Roborato  
 fortune salutem dicit.*

Humanam scientiam duo articuli iugem servant, docere et doceri,  
 labentem duo erigunt, redarguere et redargui. quorum utraque tam  
 5 laudabilia quam iocunda et utilia. sequentia vero illorum eo ap-  
 petibilia, quo commodius ex errore revocari quam revocare. Bina

24 acerbior aliquem sine interp. 1. 2. 30 disputat ante corr. 2 plato ne  
 virtus scientie non ignorabis 1. 32 virtute: firmitate ante corr. 2. v. me-  
 morie firmaveris 2. 34 gwilhelmi 1, guilhelmi 2. nazanceni corr. 2, vaca-  
 centi 1. 36 item 1: etiam 2. admirato: admirabili cod. uterque. 37 epan-  
 normitane uterque. dyogenis 1. 2. 40 atquievi 2. 41 votis 1: voci 2.

1 Catinensis.

*hec bino semper caritatis affectu, diligenter et dulciter, amplexatus es, precedentia erga tuos dulciter, subsequencia erga te diligenter. hinc est, mi Roborate, ut fronte tua, confidentius loquor, tuam re-*  
 10 *prehendam nimie festinationis amicitiam. Omnis quippe festinatio improvida est: quod si nimia fuerit, in maius vergit vitium. Quo enim properas, quo repatriare paras? sapienti omne solum patria est, ut volunt, vacuo quicquid in orbe patet. habes in Sicilia Siracusanam et Argolicam bibliothecam, Latina non deest philosophia,*  
 15 *Theoridus assistit Brundusinus Graiarum peritissimus litterarum, Aristippus tuus presens est, cuius si non acie verum cote fungi poteris. habes Eronis philosophi mechanica pre manibus, qui tam subtiliter de inani disputat quanta eius virtus quantaque per ipsum delationis celeritas. habes Euclidis optica, qui tam vere et mirabili-*  
 20 *ter de opinione videndi disserit, ut opinabilia ratiocinatione probet demonstrativa. habes de scientiarum principiis Aristotelis apodicticem, in qua supra naturam et sensum de axiomatis a natura et sensu sumptis disceptat. philosophica Anaxagore, Aristotelis, Themistii, Plutarchi ceterorumque magni nominis philosophorum in*  
 25 *manibus tuis sunt: at fortassis horum summam nactus es, dum saltem medicine studio efficacem adhibuisti operam. atqui theologica, mathematica, meteorologica tibi propono theoremata. Ceterum quid in enumerandis magnorum nominum cunctor miraculis? habes et huiusmodi universis in Anglia quod conferas et recompensans*  
 30 *dare potes. verum cum omnia dederis, regemne dabis Willelmum? orbis enim teretis mundi quippe instar habet. cuius curia schola comitatus, cuius singula verba philosophica apothegmata, cuius questiones inextricabiles, cuius solutiones nihil indiscussum, cuius studium nil relinquit intemptatum, cuius dominatui applaudunt Si-*  
 35 *cania Calabria Lucania Campania Apulia Libia Affrica, cuius victricem dextram sentiunt Dalmatia Thessalia Grecia Rhodus Creta*

9 *deprehendam.* 10 *festationis.* 12 *sapiēte.* *Theorid9* (=Θεωρίδας?).  
 21 (et 23) *aristotilis.* *apodicticem.* 22 *axiomatis.* 27 *metheorologica.*  
*theoremata.* 28 *cūluor* (sic). *habens.* 29 *recompenses* (sic). 30  
*Willelmum: gulienum* (sic pro *gulielmum*). 31 *orbis em teretis minus* (*min<sup>9</sup>*)  
*quūlibet instar h.* (sic): haec ex Auson. (qui imitatus Horat. sat. II, 7, 86 *sapiens*  
*... et in se ipso totus teres atque rotundus*) idyll. 16, 5 (*vir bonus et sapiens* . . .)  
*securus, mundi instar habens teres atque rotundus.* 31 *scola* 32 *cuius sin-*  
*gula: cuius gigna, sive cuius singula* cod. (i. e. ut puto: *cuius gigna*, quam dup-  
 licem lectionem, et falsam et correctam, iuxta repetivit librarius). *apothegmata.*  
 33 *nichil.* 36 *grecia, odus* (sic).



*Ciprus Cirene et Egiptus, cuius itatenus preclara facinora magnus ille Rogerius genitor illustriora et multo fulgore radiantiora reddidit. huius familiaritatem tanto citius adipisci vales, quanto domesticis tuis existis familiarior quantoque dignius pre complicitibus nostris tua meretur virtus et scientia. Quod si talibus Aristippi tui minus moveris monitis et a coepto non desistis itinere, vade, vale. cave ne te ipsum fallas. et qualia largiri queo efodia, tanti solacium itineris recipe Fedonem Platonis de immortalitate anime ab*  
 40 *Argivis in Italicis translatum sillabas. quem in castris dum rex pretaxatus Samnitum urbem Beneventum obsedisset, coeptum Pannormi consummavi. quotiensque in manus eum arripueris, scio quippe quod id frequentius ages, mei recordare, quem tanti presentia orbatum amici in lacrimis cum abscesseris relinques. Invenies*  
 45 *quippe in presenti dialogo in quibus te meditari plurimum oblectabit subtilissima de mortis meditatione, que etiam Cleombrotum Ambracioten philosophum deceperunt, argumenta, de contrariorum mutua generatione, de extremorum raritate et mediorum numerositate, de causarum inquisitione, de animarum immortalitate, de situ*  
 50 *terre, de vera terra, de paradisi amoenitate, de locis inferni penabilibus, de morte Socratis, de reliquis altissime philosophie articulis tam admiratione quam studio dignis.*

Es steht also fest dafs um die Mitte des 12. Jh. eine Uebersetzung des Laertius beabsichtigt und begonnen war. Ob Aristippus zwischen 1156 und 1160 — schwerlich nach Maios Tode als er selbst die Staatsgeschäfte führte — Zeit und Lust gehabt hat sie zu vollenden, muss dahingestellt bleiben. Doch stützt die abgebrochene Benutzung dieser Uebersetzung bei Walter und Jeremias in etwas die Vermuthung dass sie eben Fragment geblieben sein möge und vielleicht nie mehr erschienen ist als was beim Beginn der nach des Uebersetzers eigenem Geständniss so viel anziehenderen platonischen Studien schon fertig war. In den Bibliotheken ist leider nirgend eine Spur dieser sei es nun vollständigen sei es unvollständigen Arbeit aufzufinden gewesen. Die durch ihre ungenaue Kürze so oft die Hoffnung anfachenden Angaben älterer Handschriftenverzeichnisse erwiesen sich sämmtlich als trügerisch: entweder beruhten sie auf ganz irrigen Verwechslungen oder

37 *itatenus*: vid. Barth. glossar. ad Claud. Mam. s. v. 42 *cepto*. 46 *ceptum epānor*, (sic, ut supra in prol. Men.). 49 *relinquens*. 51 *cleobrotum ambraciotem*. 52 *deceperunt*: *sesessērunt* (sic). 55 *amenitate*.

führten auf Ambrosius, dessen oft gedruckte Uebersetzung auch in zahlreichen Handschriften vertreten ist. So haben z. B. auch die von Casaubonus zu D. L. 8, 34 (p. 589) erwähnten *manuscripta quaedam excerpta latina* keinen andern Ursprung als den Text des Ambrosius: der von ihm erwähnte alte Druck ist der römische von 1475, in dem das Wort *famulus* allerdings fehlt. Von mancherlei Irrgängen nach dem vielleicht vollständigen lateinischen Laërtius führe ich nur ein Beispiel an, das mich am längsten genarrt hat. In Tomasini's bibliothecae Patavinae manuscriptae (Utini 1639) ist im Verzeichniss der bibliotheca canonicorum Lateranensium S. Ioannis in viridario folgender Titel zu lesen (p. 40): *Diogenes Laertius de virtutibus principum et philosophorum antiquorum. Incipit: „Quoniam misericordia et veritas custodiunt regem.“ Finit „Permanere ego vita.“* Die angeführten Worte haben mit dem Text des Diogenes nichts zu thun, konnten also nur aus einem vorgesetzten Prologe (und Epiloge) sein, und in diesem Falle war, da sie auch nicht aus dem Prologe des Ambrosius sind, die alte lateinische Uebersetzung gefunden. Die Handschriften von S. Giovanni in Verdara sind zerstreut, der größte Theil ist nach Venedig in die Marciana gekommen (vgl. Morelli bibl. msta Ven. p. 363 sq. 341. Villoison prolegg. in ed. Iliad. p. 1), viele aber schon vor der Aufhebung des Klosters (1783), also durch Verkauf, nach anderen Orten, u. a. schon im Anfang des Jh. in die Bibliothek des berühmten Sammlers Robert Harley earl of Oxford (so z. B. cod. Harl. 2454. 2507. 2680. 3234, welcher letzte grade der bei Tomasini auf derselben Seite 40 hinter dem Diogenes folgende ist, enthaltend Alanus, den Macrocosmus und Microcosmus [Bernardi], Ovidius *de ponto* und [Burley] *de vita philosophorum*). Aber weder in Venedig noch in den verschiedenen Bibliotheken Padua's war eine Spur zu finden, auch nicht in San Daniele in Friaul, wohin mich im J. 1860 zu der im 15. Jh. angelegten Handschriftensammlung des Guarnerio d'Artegna ein grundloses Rühmen Pironas<sup>1)</sup> verlockte. Zwar gibt es in S. Marco in der That einen lateinischen Diogenes aus S. Giovanni in Padua (app. VI, 258), aber er enthält jene Worte nicht,

<sup>1)</sup> Jacopo Pirona (Prof. u. Bibliothekar in Udine), della bibliotheca di San Daniele discorso tenuto etc. S. Daniele del Friuli 1846. Er zählt seine Schätze her. S. 16 heisst es so: *V'inviterò solo a percorrere per modo di esempio le vite dei Filosofi di Diogene Laertio voltate in lingua latina nel nostro Codice, e vi troverete molte vite che mancano nella edizione fattane dal Grifo* (d. h. in den Ambrosiusausgaben des Seb. Gryphius Lugd. 1546. 1559 etc.). Die Worte entschuldigen doch wohl einige selbsttäuschende Aufregung, selbst wenn man den *κόμπος* eines italiänischen *discorso* gebührend in Rechnung gestellt hat!

vielmehr die gewöhnliche Uebersetzung des Ambrosius (inc. *Volventi mihi*, des. *defuncti celeriozem obitum*). Und auch der einzige noch sonst dort vorhandene lateinische Laërtius (cod. lat. 246 *anonymo interprete* nach Zanetti) ist der des Ambrosius, nur ohne dessen Prolog und Titel. Und die Handschrift von S. Daniele? — Hoch oben liegt das Städtchen auf einem der ersten Vorberge aus dem Alpenhalbrund, das die friaulische Ebene umschliesst, und mitten in ihr und am höchsten das Rathhaus mit der Bibliothek und freundlichen gefälligen durch den Besuch wie es schien geschmeichelten Menschen; es war eine angenehme Lustfahrt dahin von dem alterthümlich finsternen Udine aus und belehrend über Land und Leute, aber um mir beides zu verleiden genügte ein Blick. Auch hier wieder Ambrosius (*Volventi mihi*)! und die ganze Behauptung dafs die Handschrift (es ist cod. 86) mehr enthalten solle (*molte vite che mancano!*) als der gedruckte Text, läuft im besten Falle etwa auf den Vorzug eines besseren Exemplars eben des Ambrosius hinaus. Am Ende des siebenten Buches steht von derselben Hand an den Rand geschrieben die Bemerkung: *deesse videtur multum in VII. li. sed ita habetur in greco exemplari*, dieselbe welche sich auch in einem nach Ambrosius abgekürzten (und mit theils lateinischen theils griechischen Rubriken und Noten derselben Hand am Rande begleiteten) Texte der Riccardiana (cod. 143, 16. Jh.) findet: *deesse videtur multum sed sic habetur in greco exemplari*. Die ärgerliche Aufklärung der Sache ergab sich, als ich später in Berlin bei anderer Gelegenheit eine mir längst bekannte Handschrift wieder zur Hand nahm (cod. lat. theol. qu. 10), welche unter der Aufschrift *Michaelis de Massa tractatus de quattuor virtutibus cardinalibus* das bekannte nach den vier Tugenden eingetheilte *Breviloquium de virtutibus antiquorum principum et philosophorum* des Ioannes Walensis enthält: Anfang *quoniam misericordia et veritas custodiunt regem prover. XX. imo quattuor virtutes cardinales . . .* Ende *et Augustinus de verbis domini sermone XVI: Quo vis ire, ego via: quo vis doceri, ego veritas: quo vis permanere, ego vita*. Dieses Buch kommt oft anonym vor, z. B. im cod. Amplon. oct. 92 *De quattuor virtutibus cardinalibus*, wo es der Urheber der vorstehenden Inhaltsangabe dem Burley beilegt: aus ähnlicher Vermischung, in welcher auch Burley's gleichfalls meist anonymes Buch in Katalogen geradezu als Diogenes Laërtius auftritt. Der Fall ist sehr häufig: ein Beispiel gibt der gedruckte Brüsseler über No. 956 und 9894, ebenso nach moderner Ueberschrift im cod. V. F. 15 der schriftliche Katalog der Prager Bibliothek (wohl auch cod.

Taur. lat. 420 bei Pasini und verschiedene römische bei Montfaucon Bibl. bibl.). Ein etwas anderer Fall ist der des cod. Brux. No. 2976 (membr. s. XV), nach dem Katalog enthaltend *Excerpta ex Diogene Laertio* nebst *Secundi philosophi vita*: im Text steht *Ex vita philosophorum laercii greci. Secundus philosophus Athenis claruit* (die bekannte vita Secundi)... endet *respondeo . lucrum . Copiatum ex laercio hystoriographo grecorum qui elegantissime philosophorum vitam depinxit*. Dahinter von derselben Hand nachlässig ausgezogene Sentenzen des Symachus Galienus Xistus Seneca Ypocrates Crisippus Epicurus Tales Pythagoras, wieder Tales, Solon, *De nobilitate boecius metro* — alles dies aus Burley, aus der durch die *vita Secundi* und viele andere *vitae* (ein Beispiel cod. Erford. univ. qu. 61) vermehrten Recension dieses in den Handschriften vielgestaltigen Buches. In dem genannten Berliner Codex steht jener Massa hinter Burley *de vita et moribus philosophorum*: ob es in dem Venediger Diogenes (app. VI, 258) sich ebenso verhält und dann also nur die Anfangsworte des folgenden anonymen *tractatus* (Io. Wal.) aus Versehen im Druck hinter den Titel Diogenes gerathen sind, darüber habe ich damals nichts angemerkt, aber in jedem Falle ist jener Diogenes von Padua einerlei mit diesem in Venedig und die Angabe Tomasini's eine rein zufällige Verwirrung.

Gleichwohl ist kein Grund die Hoffnung auf Entdeckung eines vereinzelt Codex der Laërtiusübersetzung gänzlich aufzugeben, wenn auch die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit zugegeben werden muss das die Entdeckung selbst nur eine Enttäuschung sein werde. Ohne Zweifel hat der schon ältere und gleichzeitig sehr verbreitete *tractatus de dictis philosophorum* durch seinen ähnlichen z. Th. gleichen Stoff das seinige dazu beigetragen sie vergessen zu machen, ja nie recht aufkommen zu lassen. Durch diesen ist weithin berühmt geworden was auch am Laërtius dem Mittelalter allein wichtig und anziehend sein konnte, der sachliche Spruchstoff. Dass diese *dicta* schon vor dem Laërtius d. h. also vor 1154—62 in Gebrauch waren, zeigt nicht blofs das Alter der schon dem X. und XI. (meist freilich XII.) Jh. angehörigen Handschriften<sup>1)</sup>, sondern auch die Benutzung z. B. des Hugo de S. Victore († c. 1143), welcher die Antwort des Aristippus (cod. Mon. p. 84<sup>b</sup> 15 bei Wölfflin = c. 31 *de Aristippo* bei Burley, dem Diogenes

<sup>1)</sup> Im alten Bobienser Kataloge (des X. Jh.) findet sich (Muratori Ant. Ital. III, 821) folgende Angabe: *Librum I. de sententiis philosophorum, in quo* (nämlich, wie die Vergleichung der andern Titel zeigt, ausserdem) *sunt libri Catonis* (d. h. *de moribus*) *et Theophrasti* (aus Hieron.) *de nuptiis*.

beigelegt bei D. L. 6, 58) fast wörtlich gleichlautend doch ohne Namen anführt im Didascalicon l. 3, 15 (opp. ed. Ven. 1588 t. III f. 9<sup>a</sup> 2 vgl. daselbst *illud Platonicum* 3, 14 f. 9<sup>a</sup> 1). In mannigfaltigen Formen ist dieser ursprünglich wohl, wie in den Quellen<sup>1)</sup> der griechischen Gnomologien, nach den Namen der Philosophen zusammengestellte<sup>2)</sup>, später nach moralischen Rubriken umgeordnete<sup>3)</sup>, verschiedentlich von den Abschreibern theils verkürzte theils mit Zusätzen vermehrte und vermischte, ja aus der sachlichen Ordnung wieder in eine persönliche Ordnung (so in den *proverbia philosophorum* des cod. Leod. 57 s. XII) zurückversetzte Stoff theils abgeschrieben theils in die zahllosen aus bloßen Citaten unter ethische Rubriken zusammengeschobenen Sammelwerke übergegangen. An der Spitze durchgreifender Benutzung steht Ioannes Saresberiensis und aus seinem vielgelesenen polycraticus, dessen Sentenzen und Anecdoten schon Petrus Blesensis in den Briefen überall geplündert hat (vgl. ep. 22), hat gleichzeitig wieder mit den Abflüssen theils aus diesem Buche theils aus der eigentlichen Quelle immer derselbe Inhalt sich den späteren Jahrhunderten des Mittelalters (dem 13. und 14.) vermittelt. Die Benutzung selbständiger Dictasammlungen ist deutlich z. B. bei Albertanus Brixiensis, Io. Walensis (*in tractatu de dictis philosophorum*), Thomas Hibernicus (*in proverbiiis philosophorum*), Vincentius Bellocensis, Iacobus de Cessolis, Walter Burley, Bartholomaeus Pisanus, Iacobus Magni u. a., welche theils bloß die dicta nach den Namen ihrer Urheber anführen (auch der Kürze halber anonym, wie meist bei Albertanus *quidam philosophus dixit*) theils mit dem Titel eines Buches sei es *de proverbiiis* oder *de sententiis philosophorum* oder *sapientum*. Bei der allgemeinen Ab-

1) In solchen wie die welche in der Grundlage der handschriftlichen Maximusrecensionen (und des Antonius) oft citiert wird (bes. im cod. Laur. XI, 14; vgl. Aristoteles Pseudepigraphus S. 607): *ἐκ τῶν Δημοκρίτου Ἰσοκράτους καὶ Ἐπιπλήτου*. Ausserdem gab es ja Sammlungen unter einzelnen Namen, wie *ἐκ τῶν Ἀριστίππου γνώμων* (citirt im cod. Laur. c. 3. 12 etc.).

2) So die *Sententiae philosophorum (Nullae occultatiores insidiae...)*, deren älteste Exemplare cod. Par. 2772 bei Wölfflin und der von mir verglichene cod. 5001, gleichfalls s. X, ausserdem in Par. 4887. 4718 (s. XIV) bei W. und in den von mir nachgesehenen 5266. 8501<sup>a</sup>. St. Vict. 785. 796 (alle aus dem 12. Jh.), der Anfang auch in Leod. 77, dgl. in vielen späteren (Harl. 4858 s. XIV etc.).

3) So in Wölfflins cod. Monac. (*Cum quidam stolidus*) s. X und in dem damit von mir verglichenen (noch einige Zusätze an verschiedenen Stellen und besonders am Schluss enthaltenden) cod. Par. 8543 (s. XII). Eine ähnliche Sammlung auch in dem jungen cod. Brux. 12056 (chart. s. XV).

schreiberei aus immer den nächstliegenden und neuesten werden die unmittelbaren Quellen immer undeutlicher, da jeder auch aus jeder früheren Anführung solche dicta und proverbia aufnimmt, neben den ausschließlichen Sammlungen derselben. Eine nachweislich wichtige Rolle in dieser Ueberlieferung spielt aber nach und neben Io. Saresberiensis vor allen Ioannes Walensis (über ihn *de Ar. libr.* S. 248). Der *polycraticus s. de nugis curialium et vestigiis philosophorum* wird im Mittelalter gewöhnlich ohne den Namen seines berühmten Verfassers angeführt, ja manche verhüllen uns denselben sogar in lobender Absichtlichkeit, wie Thomas Hibernicus im *manipulus florum* und Bartholomaeus Pisanus († 1347) *de documentis antiquorum*, bei denen er mit einer Erinnerung an den anderen Ioannes als *Chrysostomus in polycratico* erscheint. In der Schrift welche unter den in den alten Drucken (als *Summa de regimine vite humane*) gewöhnlich zusammengestellten moralischen Sammlungen des Ioannes Walensis, wie die Selbstcitate des Verfassers zeigen, die früheste ist, eben jenem schon oben berührten *breviloquium de virtutibus antiquorum principum et philosophorum* wird das Buch des Saresberiensis stets anonym und nur in folgender Formel citiert: *ut legitur in li. (I etc.) de nugis philosophorum*. In den späteren Schriften dagegen, im *communiloquium* und *compendiloquium*, sagt er nie mehr so, sondern wie gewöhnlich *ut dicitur in polycratico, ut ait polycraticus* (verderbt *polycratus*): nur an einer Stelle wird der Verfasser bei ausdrücklicher Erklärung des Titels seines Buches selbst genannt im *communiloquium* I, 8, 7. Die berüchtigte Berufung des Io. Sar. auf Caecilius Balbus (d. h. Plinius nach Reifferscheid im Rhein. Mus. 1861 S. 16ff.) wird von Walensis zweimal ausgeschrieben, und zwar im *communiloquium* (I, 8, 2 *de cavenda adulatione*) unter dem Titel des *polycraticus*: *Et Poli. li. III. c. XIII. Egregie inquit Cecilius Balbus (al. l. Baldus) cum in multis appareat tamen in eo maxime elucet prudentia tua* u. s. w., dagegen im *breviloquium* (II, 4 *de intelligentia*) in Uebereinstimmung mit den übrigen Anführungen in diesem Werke, so (ed. Ven. 1496. 8.): *et ideo ait Celius Baldus prout legitur li. III. de nugis philosophorum. Egregie imperator Auguste: maxime elucet prudentia tua . . .* und dieses Citat eines gleichfalls sehr beliebten und seinerseits die unmittelbare Benutzung des Saresberiensis den Späteren ersetzenden Buches hat die Veranlassung gegeben sämmtliche als aus der Schrift *de nugis philosophorum* bei Walensis (I, 1. II, 4. III, 1. IV, 3 im Ganzen 26 Citate) angeführten Stellen mit dem Autornamen des Caecilius zu

versehen. Friedrich Lindenbrog<sup>1)</sup> hat diesen Irrthum nicht erfunden: er gehört schon den mittelalterlichen Benutzern des Walensis an, aus deren einem, wenn nicht aus Walensis selbst, sowohl Lindenbrog seine Auszüge schöpfte, als auch das Hamburger Pergamentblatt, das wahrscheinlich einer der vielen für den Predigtgebrauch bestimmten alphabetischen Beispielsammlungen (unter dem Worte *latrocinium*) angehörte. Das Beispiel vom *pirata* aus polycr. 3, 14 steht mit der Stelle des Augustinus (*aug<sup>9</sup>* in bekannter Abkürzung) verbunden breviloq. 1, 1: *Remota enim iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia? Quia latrocinia sunt parva regna, ait Augustinus III. de ci. c. VIII. introducens exemplum de Alexandro et pirata: de quo exemplo planius et plenius narratur li. III. de nugis philosophorum uti dicitur quod cum pirata esset deprehensus et Alexander interrogaret . . .* Lindenbrog's achter Auszug enthält als deutliches Zeichen seiner Quelle noch ein Stück des dem Citat aus Io. Sar. unmittelbar angeschlossenen aus Seneca bei Wal. breviloq. 4, 4 (citirt von Iacobus Magni II, 3, 16): *ut enim dicitur li. III. de nugis philosophorum* (d. h. polycrat. 3, 14) *Socrates negat . . . hoc enim est precipuum erigere animum super minas et improvisa fortuita* (bis hierher Lindenbrog!) *ait Seneca de naturalibus questionibus.* Alle späteren Anführungen des polycraticus unter dem Titel *de nugis philosophorum*<sup>2)</sup>, also z. B. bei Iacobus de Cessolis (*de moribus et officiis nobilium super ludo scacchorum*<sup>3)</sup>, bei Engelbert<sup>4)</sup> von Admont († 1331) im *speculum virtutum*, Henricus Ariminensis<sup>5)</sup> *de quattuor*

1) Nicht nur in seinen von Wölfflin mitgetheilten Dicta-Excerpten, sondern auch in einer gedruckten Schrift, der *Variarum quaestionum centuria* (Frf. 1628. 8. und abgedruckt von Fabricius in der Bibl. Gr. vet. XIII, 586—600): hier heißt es qu. 37. . . *Alexander magnus* (= *Lysander* fr. Lind. 12, cod. Monac. 87<sup>b</sup> 3 W., ebenso im cod. Lcod.) *interrogatus cur libenter magnam aleret barbam, respondit ut solum tangendo eam virum me esse meminerim. Caelius Balbus lib. 3 de nugis philosophorum.*

2) *ponit polieratus li. de nugis philosophorum li. II. c. 14* sagt beides verbindend einmal Philippus de Pergamo (der sonst blos polier. eitirt) im *Cato moralizatus* (s. l. e. a. fol. [Hain 4712]) f. 118<sup>b</sup>.

3) tr. II fin. = *breviloq.* 3, 1 (*polycr.* 3, 14)

III, 5 = *br.* 3, 1 (*polycr.* 5, 10).

4) II, 12: *Unde legitur in libro de nugis philosophorum* (vielmehr in den *dictis*) *quod Xenocrates videns quendam iuvenem iuvenibus fulgentem et odore vestium fragrantem, circumspiciens alios dixit: nescit hic, in quo viro olet mulier* (= cod. Mon. 89<sup>a</sup> 19 W.).

5) ed. Argent. s. a. fol.: II, 3 f. 28<sup>a</sup> = *br.* 1, 1 (vom *pirata*, wörtlich in demselben Zusammenhange).

*virtutibus cardinalibus*, im *Dialogus creaturarum moralizatus*<sup>1)</sup>, bei Iacobus Magni<sup>2)</sup> im *sophilogium*, sie alle stammen aus Ioannes Walensis, und schon der Verfasser der meist anonym, später irrthümlich unter dem Namen des Michael Scotus gedruckten *mensa philosophica*<sup>3)</sup> hat an vielen Stellen den Irrthum begangen sie durch den Namen des Caecilius zu ergänzen (s. Wölfflin Jahrb. f. Phil. u. Päd. 1856 Bd. 73, 190). Und wie bei Lindenbrog (fr. 1. 4—6. 10—12; dagegen fr. 7. 8. 13 = br. 3, 1. 4, 4. 4, 3) findet sich auch in der *mensa philosophica* (II, 5 p. 74 ed. Lips. 1603) eine Stelle (vom Epaminondas = fr. L. 5 = cod. Mon. 89<sup>a</sup> 4), die nicht als aus *de nugis* bei Io. Wal. vorkommt sondern aus den *dictis philosophorum* stammt, gleichfalls auf denselben Caecilius übertragen, in der leicht erklärlichen Meinung dafs *de dictis* und *de nugis* denselben Tractat bedeute. Derselbe Fall ist in der aus Engelbert citierten Stelle (s. Anm. 4 vor. Seite) und auch in des Wiener Magister (14/15. Jh., s. Aschbach Gesch. der Wiener Univ. Wien 1865 S. 421—24) Franciscus de Retza *comestorium vitiorum* (Norimb. 1470 f. 132, 2) steht eine Stelle aus den *dictis* (cod. Mon. p. 90<sup>b</sup> 3 = fr. L. 6) in folgender Weise: *sicut Zenon philosophus cuidam inertis dixit ut recitat Cecilius bollus de nugis philosophorum, indignareris inquit si quis tibi optaret quod mutilas manus aut pedes haberes. nunc autem integra sunt: cur eis uti non vis?* Daneben findet sich bei demselben (f. 263, 2) ein Citat aus Walensis *sicut habetur li. V. de nugis philosophorum* (= br. 3, 1. pol. 5, 10). Da ja beide Quellen der Sache nach in der That oft zusammenfallen, so kommt es auch bei Io. Wal. vor dafs er dieselbe Anführung einmal aus den *dictis philosophorum* gibt (compendil. 3, 2, 12), einandermal aus *li. de nugis philosophorum* (brevil. 4, 3 über Diogenes). Und auch den Laertiuscitaten des Hieremias de Montagnone scheint jener willkürliche Gebrauch von *de dictis* und *de nugis* zu der nicht ursprünglichen Bezeichnung *cronica de nugis phil.* verholfen zu haben.

Dies zur Bestätigung und Erläuterung der richtigen Vermuthung Reifferscheid's (Rh. Mus. 1861 S. 20f.), welcher zu ihrer Sicherung nichts fehlte als die Kenntniss der Quelle des ganzen Irrthums, des

<sup>1)</sup> ed Colon. 1481 fol. [Hain 6126] d. 23 = br. 3, 1 (pol. 3, 14); d. 78 = br. 3, 1 (pol. 3, 13); d. 115 = br. 4, 3 (pol. 3, 14).

<sup>2)</sup> Vgl. Düntzer Jahrb. f. Phil. u. Paed. 71, 655. II, 3, 16 = br. 4, 4 (pol. 3, 14); III, 3, 13 = br. 3, 1 (pol. 3, 14); III, 4, 1 = br. 3, 1 (pol. 5, 17).

<sup>3)</sup> II, 5 (*de Epaminonda*, aus den *dictis*); II, 17 = br. 3, 1 (pol. 5, 17); II, 23 = br. 3, 1 (pol. 3, 14); II, 29 = br. 3, 1 (pol. 3, 13).



Ioannes Walensis. Der *Flavianus de vestigiis philosophorum* des Io. Saresberiensis bleibt freilich auch jetzt noch räthselhaft wie vor 12 Jahren (*de Ar. libr.* S. 253 sq.). Dass Helinand <sup>1)</sup> ihn citiert, fördert die Sache nicht: denn auch seine Anführungen sind aus Io. Saresb. entnommen.

Berlin.

VALENTIN ROSE.

<sup>1)</sup> Ausser den gedruckten Büchern desselben (I. 44—49. vgl. *de Ar. libr.* S. 254) kenne ich jetzt auch Buch 1—16 aus cod. Cotton. Claud. B. IX (membr. s. XV) als *Prima pars cronicorum helinandi monachi ordinis cisterciensis* (auf 264 Blättern zu je 4 Spalten von der Welterschöpfung (lib. II über Schöpfung der Engel und Dämonen, lib. III *de creatione hominis*) nur bis zu den *tempora Darii Nothi et Archelai* reichend, mit vielen buchähulichen Digressionen (eine *disputatio contra mathematicos* in I. VI geht z. B. von f. 55—70, über die Seele in I. VIII f. 113—128, eine *quaestio de inferis* f. 129—134), *exempla* u. dgl. Es ist eine Excerptensammlung aus gewöhnlichen Schriftstellern, viel aus der Bibel (bei eigenen Einschaltungen steht ausdrücklich *Auctor*): merkwürdige Citate kommen nicht vor. Anfang: *Mundane substancie cause sunt quatuor. efficiens ut deus.* etc. Dieselben ersten Bücher (angeblich I. 18) sind handschriftlich auch in Rom (nach Montfaucon *Bibl. bibl.*).

### CORNELIUS BOCCHUS.

Als Verfasser der von Solinus benutzten Weltchronik hat Mommson (in seiner Ausgabe *praef.* S. XVII) den Cornelius Bocchus nachgewiesen, denselben Schriftsteller, welchen Plinius in den *Indices* und an mehreren Stellen seines Werkes anführt, aber immer nur für die iberische Halbinsel betreffende Dinge. In dem lusitanischen Municipium Salacia, dem heutigen Alcacer do Sal, hat sich die folgende Inschrift gefunden: *L. Cornelio C. f(ilio) Boccho, flam(ini) prov(inciae), tr(ibunus) mil(itum), colonia Scallabitana* (d. i. das heutige Santarém) *ob merita in coloniam*. Bisher war nur ein ganz unverständlicher Text derselben (bei Mur. 1117, 4) bekannt; den richtigen habe ich nach der Abschrift eines neueren Reisenden bekannt gemacht (*Monatsber. der Berl. Akad.* von 1861 S. 747; jetzt *C. I. L.* 2, 35). An der Identität dieses Bocchus mit dem Schriftsteller wird nicht zu zweifeln sein, denn die Zeit der Inschrift (sie gehört ihrer ganzen Fassung nach und weil beim Tribuentitel die Angabe der Legion fehlt in die augustische Zeit) und der Fundort (vielleicht war Bocchus von Geburt ein Lusitaner; der Name ist in jenen Gegenden häufig) stimmen durchaus.

E. II.

## ANALECTA.

XXII. Timocreontis Rhodii notissimum carmen est,

ὄφελέν σ', ὃ τυφλὲ Πλοῦτε, μήτε γῆ μήτ' ἐν θαλάσῃ μήτ'  
ἐν οὐρανῷ φανῆμεν, ἀλλὰ Τάρταρόν τε ναίειν κἀχέροντα·  
διὰ σὲ γὰρ τὰ πάντ' ἐν ἀνθρώποις κακά.

adscripsit hoc scolion vetus interpres ad Aristophanis Acharnensium v. 531 ab eoque sumpsit Suidas in *σκόλιον* vocabuli explicatione. ὄφελέν σ' ab Ilgeno scriptum est: legebatur ὄφελες. tum μήτε γῆ Brunckius scripsit: legebatur μήτ' ἐν γῆ. deinde φανῆμεν Bergkius: libri φανῆμεναι, ex quo alii minus scite φανῆναι fecerant. denique libri versu non pleno habent διὰ σὲ γὰρ πάντ' ἐν ἀνθρώποις κακά. Mehlhornius post πάντ' addendum esse ἔστ' existimavit: mihi lenius visum est adicere articulum. sed multo gravius est patienter toleratum esse μήτ' ἐν ἡπείρῳ φανῆμεν, quasi terra et continens terra inter se opponi possint. ineptum esse ἡπείρῳ illud librariorum vidit Schneidewinus pulchreque intellexit scribendum esse οὐρανῷ. atque hoc ipsum posuisse Timocreontem omnino certum mihi videtur esse. sed minime utendum erat eadem mutatione in Aristophanis versibus, in quibus omnia recte se habent, si autem mutantur, plane non intellegitur quomodo in Timocreontis carmine aptissimum illud οὐρανῷ in ἡπείρῳ, quod et absurdum ibi est et illius vocabuli litteris valde dissimile, depravari potuerit. sunt autem Aristophanis versus hinc,

ἐντεῦθεν ὄργῃ Περικλέης οὐλύμπιος  
ἦστραπτ' ἐβρόντα - ξυνεκύκα τὴν Ἑλλάδα,  
εἰτίθει νόμους ὥσπερ σκόλια γεγραμμένους,  
ὡς χρὴ Μεγαρέας μήτε γῆ μήτ' ἐν ἀγορᾷ,  
μήτ' ἐν θαλάττῃ μήτ' ἐν ἡπείρῳ μένειν.

nihil in hac scolii Timocreonteī παρωδίᾳ dignum est vituperatione. neque enim γῆ et ἡπείρῳ inter se opposita sunt, sed scolion ita mutatur ut prima divisio haec sit, μήτε γῆ μήτ' ἐν ἀγορᾷ (in quo fori

commemoratio aptissima est ac paene necessaria, terrae vero et fori oppositio non perversa, sed scolio in aliam rem detorto faceta), tum autem altera sequatur divisio *μήτ' ἐν Θαλάττη μήτ' ἐν ἠπείρῳ*. itaque cum in Aristophanis versu recte scriptum esset *ἠπείρῳ* (quod multo magis placet utpote quod magis ad rem pertinet quam si diceretur *οὐρανῶ*), additum in adnotatione scolion ad Aristophanis verba male adcommodatum est vocabulo quod illic verissimum est inepte huc translato.

XXIII. Iphigenia Euripidis Taurica v. 1061 ss. Dianam ita adloquitur,

*ἀλλ' εὐμενῆς ἔκβηθι βαρβάρων χθονὸς  
εἰς τὰς Ἀθήνας· καὶ γὰρ ἐνθάδ' οὐ πρόπει  
καίειν, παρὸν σοι πόλιν ἔχειν εὐδαίμονα.*

verissime Hermannus 'gravius quid' inquit 'quam *πόλιν ἔχειν εὐδαίμονα* hic dictum vellem. non enim recte opposita sunt *βάρβαρος* et *εὐδαίμων*, cum non satis perspicue appareat *βάρβαρον χθόνα* hic incultam esse intellegendam. rectius humanitatem et expertem crudelitatis pietatem Athenarum commemorasset. omnino *εὐδαίμονα* illud non posse ferri mihi videtur. nam si felicem urbem intellegimus, sane nec perspicue nec recte barbarae terrae opponitur. tum ubi *πόλιν εὐδαίμονα* dici percipimus traducimur fere ad opulentiae cogitationem, quae a sententia Euripidis aliena est. multa rectius dici possunt, veluti *πόλιν εὐνομουμένην*, quod omnia complectitur quae barbarae feritati opposita sunt. ac tale quid Euripidem scripsisse puto, sed, quo ponderosius orationem finiret, usum eum esse gravi et specioso quodque minus tritum esset vocabulo. quali usus est si scripsit *παρὸν σοι πόλιν ἔχειν εὐθήμονα*.

XXIV. Misere depravata sunt quae in scholiis in Clementem Alexandrinum p. 105 16 Kl. leguntur, *Ἀρσινόη· ταύτην τὴν Ἀρσινόην τινὲς μητέρα Ἀσκληπιοῦ φασί, τινὲς δὲ Κορωνίδα. ἔστι δὲ ἡ Ἀρσινόη Δευκίππου θυγάτηρ, ἡ δὲ Κορωνίς φησι λέγουσιν οὕτως*. sed facillima est emendatio: nam scribendum est *ἡ δὲ Κορωνίς Φλεγύου*. Phlegyam patrem Coronidis inde ab Eoeis Hesiodi multi commemorarunt. quomodo autem fieri potuerit ut *Φλεγύου* in *φησι λέγουσιν οὕτως* detorqueretur facile intelleget quem aut veterum librorum usus aut Bastii tabulae edocuerunt quibus notis, praesertim in scholiis similibusque libris, haec tria verba scribi soleant.

Non minus certa emendatione alia corrigi possunt quae in his scholiis depravata sunt: immo antequam ex Parisino libro omnia ede-

rentur quaedam in eis rectissime erant emendata quae postea sine suspicione dimissa esse miror. p. 113 26 memorabile legitur epigramma,

*Μνήματα καὶ Φορῆνός τε καὶ ἀντιθέου Μυκερήνου  
καὶ Χέοπος κατιδῶν Μάξιμος ἡγεσάμην.*

scribendum esse *Μνήματα Κεφρῆνός τε* sponte adparet, neque fugit Osannum Syll. inscr. p. 413. idem vidit Letronnius (*Mélanges d'érudition et de critique historique* p. 412), neque is minus recte *ἡγασάμην* scripsit. alia et per se facili opera emendantur et potest emendatio inde sumi unde scholion sumptum est. de ludo qui *φαινίνδα* dicebatur haec scripta sunt p. 135 9, *ὠνόμασται δὲ ἢ ἀπὸ Φαινίνδου τοῦ πρώτου εἰπόντος ἢ ἀπὸ τοῦ φενακίζειν.* scribendum esse *εὔρόντος* facile erat videre: qui tamen non videret poterat apud Pollucem ix 105 invenire, a quo haec sumpta sunt. ab eodem Polluce iv 128 petita sunt quae p. 98 5 ss. leguntur.

Nolo persequi ad quos auctores pars horum scholiorum referenda sit: est enim res partim minime obscura, partim de ea alias non nulla fortasse disputabo. hic unum tantum proferam, quoniam addere posse mihi videor scitu non inutilia. longum illud scholion quod p. 94 9 ss. legitur sumptum est ex Photii bibliotheca p. 321<sup>a</sup> 34 ss. Bekk. pariter quae p. 114 18 ss. narrantur Photii sunt p. 535<sup>b</sup> 26 ss., sumpta illa ex Helladii *πραγματεία χρηστομαθειῶν*. excerpserit autem Photius ita ut versiculorum Helladii formam, quemadmodum saepius fecit, ex parte conservaret. itaque non temere plane neque frustra fecero si hos fere versus restituero,

*ἐπ' ἐξόδῳ κόπτουσι παρὰ τοῖς κωμικοῖς  
θύρας διότι οὐχ ὡς παρ' ἡμῖν αἱ θύραι  
τὸ παλαιὸν ὄγγυντ', ἀλλ' ἐναντίῳ τρόπῳ.  
ἔξω γὰρ αὐτὰς ἀνατρέποντες ἐνδόθεν  
ἐξήρσαν, πρότερον δὲ τῇ χειρὶ ψόφον  
κρούοντες ἐποίουν, ὥστε τοὺς ἐπὶ τῶν θυρῶν  
γινῶναι φυλάξασθαι τε μὴ πληγείς λάθῃ  
ἔστώς τις ἄφνω τῶν θυρῶν ὠθουμένων.  
τὸν Λοξίαν γὰρ προσεκύουν, ὃν παρὰ θύραις  
ἕκαστος ἰδρύνοντο, καὶ βωμὸν πάλιν  
ποιοῦντες αὐτῷ στρογγύλον καὶ μυρρίναις  
στέφοντες ἴστανθ' οἱ παριόντες, κἀκάλουν  
τὸν βωμὸν ἀγνιᾷ Λοξίαν, παρὰ τοῦ θεοῦ  
νέμοντες αὐτῷ τὴν προσηγορίαν. τὸ δὲ  
κνισᾶν ἀγνιάς τοῖς θεοῖς θύειν λέγει.*

non sum tam fatuus ut credam me in singulis omnibus illud ipsum quod Helladius scripsit adsecutum esse. sed si ultimum versum recte constitui, remota Hesiodi commemoratione Marckscheffellii in Hes. fragm. p. 385 dubitatio paullo quam ille voluit aliter tollitur. Photius haec scripsit, τὸ δὲ κνισᾶν ἀγνιάς παρὰ Ἡσιόδῳ τοῖς θεοῖς θύειν λέγει. servavi λέγει, quamquam eodem plane modo dictum non memini me legere apud antiquum et probum scriptorem. sed Helladius ita loqui potuit. Eunapius p. 7 Boiss. Μάλχος δὲ κατὰ τὴν Σύρων πόλιν (delendum fortasse πόλιν intellegendumque γλῶτταν) ὁ Πορφύριος ἐκαλεῖτο τὰ πρῶτα· τοῦτο δὲ δύναται βασιλέα λέγειν. de Hesiodo autem ut ego quoque dubitem illud potissimum facit quod nulla eius sit mentio in doctissima Harpocrationis expositione p. 4 Bekk. iam cum versus excludat illud παρὰ Ἡσιόδῳ, veri admodum simile est addidisse id Photium non fida satis memoria deceptum.

XXV. Varro de lingua Latina v p. 79 Sp. haec scribit, *arae* (ita Lachmannus: *et arae* minus recte Muellerus, *ea re* liber Florentinus) *Sabinum linguam olent quae Tati regis voto sunt Romae dedicatae. nam, ut Annales dicunt, vovit Opi Florae Vedio Iovi (florene dioioivi Flor.) Saturnoque, Soli Lunae Volcano et Summano, itemque Larundae Termino Quirino Vortumno Laribus Dianae Lucinaeque. e quis non nulla nomina in utraque lingua habent radices, ut arbores quae in confinio natae in utroque agro serpunt (serpent Flor.): potest enim Saturnus hic de alia causa esse dictus, et sic Dianae (diane Flor.); de quibus supra dictum est. cum Dianae dicit intellegit hanc Sabinam et illam cuius nomen p. 74 Latino veriloquio interpretatur, hinc quod luna in altitudinem simul eat, Diviana appellata: Saturnum et Opem principes in Latio deos dicit p. 63 nomenque Saturni ab satu deducit p. 69. ad Annales Lachmannus in quodam exemplari suo dubitanter adscripsit 'Ennii?'. puto vix esse dubitandum. agnoscuntur enim longi versus hice,*

*vovit Opi Florae Vedio Iovi Saturnoque,  
Soli Lunae Volcano et Summano, itemque  
Larundae . . . . . Quirino  
Vortumno Laribus Dianae Lucinaeque.*

quodsi ita scripsit Ennius, in hac congregandorum nominum necessitate ausus est *Iovi* ex iambico facere bibreve, et peti potest excusatio ex simili correptionis genere scaenicis poetis usitato. Prellerus autem cum in Mythologia Romanorum p. 235 *Vedio Iovi* scribendum esse dixit Muellerique *Vedio Iovi* inprobavit, neque ad Florentini libri litteras sa-

tis attendit neque in hac causa Martiani Capellae testimonium recte contempsit. *Summano* correpta ante vocalem ultima vocali non offendit. immo simili fortasse artificio vetus poeta *Termino* adcommodavit versui. etsi enim scimus eum adpellativi nominis nominativum casum aliquotiens fecisse *Termo*, in dei tamen nomine *Termoni* dativum protulisse veri admodum dissimile est. sed quomodo Termini nomen versu concluderit certo dici non potest: contraxit enim Varro quae post *Larundae* proxime sequebantur. arae a Tatio Laribus dedicatae Ovidius meminit Fast. v 131 ss.

*praestitibus Maiae Laribus videre kalendae  
aram constitui signaque parva deum.  
arserat illa quidem Curibus, sed multa vetustas  
destruit et saxo longa senecta nocet.*

in quibus versibus mirum est et paene ridiculum commenta librario-  
rum doctos homines multis modis perturbasse, cum quod meliora ex-  
emplaria habent *ara erat* una tantum littera a vero distet, plane autem  
nulla *ars erat* quod in libro Mallersdorfiensi, qui optimos auctoritate  
aequat et fere superat, a prima manu scriptum est. extitit tandem qui  
non caecutiret Henricus Jordanus in Annalibus instituti archaeologici  
t. xxxiv p. 328. similiter atque Ovidius poetae saepe locuti sunt. Ver-  
gilius Georg. III 490 *neque inpositis ardent altaria fibris*, Aen. III 279  
*votisque incendimus aras*. Lucretius IV 1237 *adolentque altaria donis*.  
Vergilius Aen. VII 71 *castis adolet dum altaria donis*. Aeschylus Agam.  
91 βωμοὶ δ' ὄροισι φλέγονται. sed quod idem Jordanus novitia quae-  
dam exemplaria ex parte sequitur scribitque *arserat illa quidem Lari-  
bus*, id minus probo. verissimum est enim *Curibus*, id est Sabinis.  
Ovidius Fast. II 480 *Romanis iunxerat ille Cures*, Metam. XIV 778 *sati  
Curibus*. nam oppidi nomen sane ineptum esset.

Addam his alia quaedam quae ad Varronem pertinent.

Libro de lingua Latina v p. 44 Sp. haec docet, *oppidum Interamna  
dictum quod inter amnis est constitutum. item Antennae quod ante am-  
nis, qua Anio (ita Lachmannus: Flor. quanto) influit in Tiberim, quod  
bello male acceptum consenuit*. eadem nominum explicatio et sumpta  
fortasse a Varrone est apud Paulum p. 17 M., *amneses appellantur ur-  
bes sitae prope amnem, ut a mari maritimae. unde Interamnae et An-  
temnae dictae sunt, quod inter amnes sint positae vel ante se habeant  
amnes*. insigni autem stupore abusus esse videtur ea interpretatione  
Isidorus, qui Orig. XIX 2 7 dum navium partes persequitur ita dicit,  
*antennae autem dictae quod ante amnem sint positae: praefluit enim*

*eas amnis.* Hemsterhusius Anecd. p. 130 hoc ad Varronis verba male intellecta rettulit: mihi Festi potius adnotatione Isidorus videtur esse abusus.

Versiculus Varronis latet in Arte grammatica Iuliani Toletani I 17 180 p. 39: latet, inquam; nam in paucorum manibus liber ille versatur. Varro *'ponam bisulcam et crebrinodosam arundinem.'* senarius versus ita restituendus est,

*ponam bisulcam et crebrinodam arundinem.*

addendum est *crebrinodus* lexicis, quae *multinodus* habent.

XXVI. Quae Lachmannus in commentario Lucretiano p. 190 de *cale facis* similiumque verborum duplici accentu, hoc est de verbis in duas voces divisis, disputavit, ea vituperata esse scio, confutata esse nondum credo. nam Lucretii illud *facit are*, Catonis *ferve bene facito*, Varronis *perferve ita fit*, *facit putre*, *consue quoque fiunt*, *excande me fecerunt*, haec omnia mihi quidem aliquanto minus mira fieri videntur si putamus divisum accentum ad traicienda aliisve interiectis separanda verba invitasse. et videor mihi duplicem eiusmodi dictionis accentum manifesto deprehendere apud Senecam de vita beata cap. 26 2. *vos inquit domus formosa, tamquam nec ardere nec ruere possit, insolentes, vos opes, tamquam periculum omne transcenderint maioresque sint vobis quam quibus consumendis satis virium habeat Fortuna, obstupe faciunt.* si haec ita pronuntiamus, oratio plana et perspicua est: contra obscura est et licentia offendit a Latino sermone, nedum a Senecae usu aliena, si scribimus et pronuntiamus *obstupefáciunt*.

XXVII. Anno DCCCXLIX aut paullo postea Ermenricus, qui tum monachus erat Augiensis (Elwangensis antea fuerat, postea autem factus esse videtur episcopus Pataviensis), Ermenricus igitur vitam sancti Galli versibus scribere instituit. quod opus num perfecerit ignoramus, prooemium eius ab Arxio editum est in Pertzii Monumentis Germaniae t. II p. 31ss., vel potius pars prooemii, nam omissi sunt multi versus quibus Ermenricus ad Graecas fabulas aberravit. vellem hos quoque editos esse: neque enim scitu indignum est qualis fuerit non indocti ut illo saeculo hominis eruditio. nam etiam editi versus habent quod proferendum esse putem in eorum notitiam qui antiquas litteras tractant, sed ad monachorum carmina raro descendunt. cum Augiam describit Ermenricus inter alia haec dicit,

*caeruleos hinc, Rhene, sinus tu dirigit altus  
communesque vias diversa per arva relaxas,  
fraternis cumulandus aquis per rura virescis.*

sumpsit hos versus ab Ausonio, qui haec scripsit in Mosella v. 418ss., *caeruleos nunc, Rhene, sinus hyaloque virentem Pande peplum spatiumque novi metare fluenti, Fraternalis cumulus aquis*, tum v. 433 *communesque vias diversa per ostia fundat*. pergit Ermenricus

*accident vires quas Francia quasque Chamaves  
Germanique tremant, cunctis et gyrus in arvis,  
cumque unus de fonte fluas, dicerere (l. dicere) bicornis,  
accedet tanto geminum tibi nomen ab amni.*

versus sunt Mosellae 434 435 437 436, nisi quod Ausonius scripsit *tunc verus habere limes*, quod cur Ermenricus in *cunctis et gyrus in arvis* mutaverit videre facile est: quamquam quae servavit non multo quam illud melius saeculo eius conveniebant. postea haec dicit,

*optimus in fluviiis, o Rhene, vocaris in orbe,  
remipedes medio cui certant flumine lembi  
et varios ineunt flexus viridesque per oras  
stringunt attonsis pubentia germina pratis.*

primus versus Ermenrici est, reliqui tres Ausonii v. 201 ss., quos ille ita suo carmini aptavit ut Ausonianum *certant cum* in *cui certant* mutaret. pergit

*reddis nautales vitreo sub gurgite formas  
et redigis pandas inversi corporis umbras,  
utque agiles motus dextra laevaue frequentent  
et commutatis alternent pondera remis  
unda refert alios simulacra humentia nautas,  
ipsa suo gaudet simulamine nautica pubes,  
fallaces fluvio mirata redire figuras.*

haec omnia Ausonii sunt v. 224ss.: sed Ausonius *reddit* et *redigit* scripsit, tum *frequentant* et *alternant*, et haec quidem duo verba ne Ermenricum quidem mutasse crediderim. extat autem et hodie quidem Turici liber Rhenaugiensis in quo Mosella Ausonii scripta est, quo libro usus est Boeckingius. is saeculo duodecimo exaratus est, sed descriptus esse potest ex eo libro quem Ermenricus in eodem Augiae monasterio videtur legisse.



## UEBER EINE ATTISCHE INSCRIFT.

In der Zeitschrift *Φιλίστωρ* Bd. II p. 238 hat St. Kumanudes eine Inschrift herausgegeben, welche, aus sieben einzelnen Bruchstücken bestehend, bei den Ausgrabungen der *ἀρχαιολογικὴ ἐταιρεία* in der Nähe der Kirche des h. *Ἀημῆτριος Κατηφόρης* gefunden worden war<sup>1</sup>). Da mir dieselbe durch ihren Inhalt höchst wichtig erschien und der Herausgeber sich nur auf diejenigen Ergänzungen beschränkt hatte, die sich auf den ersten Blick von selbst darbieten, so beschloss ich zu versuchen, wie weit eine Herstellung möglich sei, und hatte dabei das Glück, eines, und zwar das grösste und wichtigste der fehlenden Bruchstücke im C. I. unter Nr. 118 wiederzufinden, wo dasselbe nach drei Abschriften von Osann, Müller und Rose abgedruckt ist; das Original befindet sich unter den von Lord Elgin nach England gebrachten Inschriften.

Ich theile nun zunächst die Inschrift mit den von Kumanudes und mir versuchten Ergänzungen mit, indem ich noch bemerke, dafs der Theil der Inschrift links oben von Z. 2—15 dem C. I., alles andere dem *Φιλίστωρ* entnommen ist

	κλι-
. . . . . ων . . . . .	. . . . . μυ]στηρι-
. . . . . ταττ . . . . .	. . . . . Εὐμο]λπιδῶν
. . . . . ι ὄπως αι . . . . .	. . . . . ειη τὰ ἱερά
. . . . . Ἐλευσεινι . . . . .	. . . . . ἄστεως Ἐ-
λευσῖνά]δε · ἀγαθῆ τύχ[η δεδόχθαι] τῶ δήμῳ προς- τάξαι] τῶ κοσμητῆ τῶν [ἐφήβων κ]ατὰ τὰ ἀρχαῖα νομι- μα ἄγειν Ἐλευσῖνάδε τοῦ[s ἐφήβ]ους τῆ τρίτῃ ἐπὶ δέ- κα τ]οῦ Βοηδρομιῶνος με[τὰ το]ῦ εἰθισμένου σχήμα- τος] τῆς ἅμα ἱεροῖς πομπ[ῆς, ἕ]να τῆ τετράδι ἐπὶ δέκα πα- ραπ]έμψωσιν τὰ ἱερά μέ[χρι] τοῦ Ἐλευσεινίου τοῦ ὑπό	5 10

<sup>1</sup>) A. Mommsen *Heortologie* S. 227 hat dieselbe unverändert aus dem *Philistor* abgedruckt.

τῆ πόλει, ὡς ἂν κόσμ[ος] τε πλείων καὶ φρουρὰ μείζων  
 περὶ τὰ ἱερὰ ὑπάρχο[ι], ἐπειδὴ καὶ ὁ φαιδωντῆς τοῖν Θε-  
 οῖν] ἀγγέλλει κ[αὶ] τὰ τὰ πάτρια τῆ ἱερείᾳ τῆς Ἀθηνᾶς ὡς  
 15 ἦκει τὰ ἱερὰ κ[αὶ] ἡ παραπέμπονσα στρατιά· κατὰ τὰ αὐτὰ  
 δὲ καὶ τῆ ἐνάτη ἐπὶ δέκα τοῦ Βοηδρομιῶνος προς-  
 τάξαι] τῷ κοσμητῆ τῶν ἐφήβων ἄγειν τοὺς ἐφή[βους  
 πάλιν] Ἐλευσεῖνάδε μετὰ τοῦ αὐτοῦ σχήματος [παραπ-  
 ἔμπο]ντας τὰ ἱερὰ, μέλειν δὲ τούτου τῷ κατ' ἐνιαυτὸν  
 20 κοσμητῆ, ὅπως μηδέποτε τοῦτο ἐκλειφθεῖη μηδὲ κ-  
 ατολιγορηθεῖη ποτὲ τὰ τῆς εὐσεβείας [τῆς πρὸς τῷ Θε-  
 ῶ, παραπέμπειν δὲ τοὺς ἐφήβους π . . . . .  
 τὴν πανοπλίαν, ἐστεφανωμέν[ους] μυρρίνης στεφά-  
 νω, βαδείζοντας ἐν τάξει· ἐπ[άναγκες] δὲ εἶναι τοῖς ἐ-  
 25 φήβοις τὴν τσοαίτην ἡδοιπορῆσαι [ὁδὸν καὶ χορειῶν?  
 καὶ θυσιῶν καὶ σπονδῶν καὶ παιάνων τῶν] κατὰ τὴν  
 ὁδὸν μεθέξειν, ὡς ἂν τὰ τε ἱερὰ μετὰ φρουρᾶ[ς] . . . .  
 τέρας καὶ πομπῆς μακροτέρας ἄγοιτο, οἳ τε ἔφ[η]βοι  
 παρακολουθοῦντες τῆ περὶ τὸ θεῖον τῆς πόλε[ως]  
 30 θεραπείᾳ καὶ ἄνδρες εὐσεβέστεροι γείνοιτο· μεθέ-  
 ξουσιν δ[ὲ] καὶ οἱ ἔφηβοι πάντες τῶν τε ἄλλων, ὧν ἂν  
 παρέχ[η] τ[οῖς] Εὐμολπίδαις ὁ ἄρχων τοῦ γένους, καὶ τῆ[ς]  
 δι[αν]ομῆς· γενέσθαι δὲ τὴν γνώμην ταύτην φρα[νε-  
 ρ]ὰν καὶ τῆ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆ καὶ τῆ βουλ[ῆ] τῶν  
 35 Φ καὶ τῷ ἱεροφάντῃ καὶ τῷ γένει τῶν Εὐ[μο]λπιδῶν·  
 ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τοῦτο τὸν [τα]μία[ν] τοῦ γέ-  
 νους τῶν Εὐμολπιδῶν ἐν τρισὶν [στήλ]αις καὶ στήσαι  
 τὴν μὲν ἐν Ἐλευσεινίῳ τῷ ὑπὸ τῆ πόλει, τὴν δὲ ἐν  
 τῷ Διογενείῳ, τὴν δὲ ἐν Ἐλευσεῖνι ἐν τῷ ἱερῷ πρὸ  
 40 τοῦ βουλευτηρίου

Die Inschrift ist demnach, mit Ausnahme des gänzlich verstümmelten Anfangs und eines gröfseren Stückes in der Mitte der rechten Seite, welches ich jedoch durch Vermuthung so viel als möglich herzustellen versucht habe, vollständig erhalten.

Dieselbe ist nicht *στοιχηδόν* geschrieben, vielmehr schwankt die Zahl der Buchstaben in den 12 Zeilen, welche vollständig oder so gut als vollständig im *Φιλίστωρ* erhalten sind, zwischen 39 und 43, mit Ausnahme von Z. 33, welche nur 37 Buchstaben enthält. Damit stimmen sowohl die mit Hülfe jenes andern Bruchstücks ergänzten 10 Zeilen, von denen nur die 14. (mit 44 B.) diese Zahl überschreitet, als

auch die 9 von mir vermuthungsweise hergestellten vollkommen überein.

Ausser diesen beiden Bruchstücken, die augenscheinlich demselben Steine angehören, ist es mir aber noch geglückt im C. I. Nr. 440 ein drittes Fragment desselben Volksbeschlusses aufzufinden, aber von einem zweiten Exemplar. Die Inschrift selbst sagt uns ja, dafs der Beschluss auf drei Säulen geschrieben und zwei davon in Athen selbst, die dritte in Eleusis aufgestellt werden sollten. Dieses zweite Exemplar hatte bedeutend kürzere Zeilen, von nur 26—30 Buchstaben, und es sind uns von 14 derselben die Anfänge erhalten, die auf folgende Weise zu ergänzen sind:

- ἀγα-
- ΘΗι τύχη, δεδόχθαι τῷ δήμῳ προς- (28)  
 ΤΑΞαι τῷ κοσμητῇ τῶν ἐφήβων κα- (27)  
 ΤΑΤΑ[ΑΡ]χαῖα νόμιμα ἄγειν Ἐλευσ(ε)ινά- (29 od. 30)  
 ΔΕΤΟΥΣ ἐφήβους τῇ τρίτῃ ἐπὶ δέκα (29)  
 5 ΤΟΥΒΟηδρομιῶνος μετὰ τοῦ εἰθισμέ- (29)  
 ΝΟΥΣΧήματος τῆς ἅμα ἱεροῖς πομ- (26)  
 ΠΗΣ, ἼΝα τῇ τετράδι ἐπὶ δέκα παραπεμ- (30)  
 ΨΩΣΙΝ τὰ ἱερά μέχρι τοῦ Ἐλευσ(ε)ινίου (29 od. 30)  
 τοῦ ὑπὸ τῇ πόλει, ὡς ἂν κόσμος τε (26)  
 10 Π[Λ]ΕΙΩΝ καὶ φρουρὰ μείζων περὶ τὰ ἱε- (29)  
 ΡΑΥΠΑΡΧοι, ἐπειδὴ καὶ ὁ φαιδυντῆς (28)  
 ΤΟΙΝ ΘΕΟΙν ἀγγέλλει κατὰ τὰ πάτρια (29)  
 ΤΗΙΕΡΕΙΑι τῆς Ἀθηνᾶς ὡς ἦκει τὰ ἱε- (29)  
 ΡΑΚΑΙΗΠΑραπέμπουσα στρατιά· κ- (26)  
 15 ΑΤΑ τὰ ἀϋΤΑ δὲ etc.

Z. 8 ΨΩΣΙΝ und 10 (9) ΠΩΕΙΩΝ folgen bei Böckh unmittelbar aufeinander, ohne dafs das Fehlen einer Zeile dazwischen angedeutet wird. Dennoch zeigt der Augenschein, dafs dem so sein muss. Entweder also hat die Zeile, die mit den Worten τοῦ ὑπὸ τῇ πόλει beginnt, auf dem Steine durch ein Versehen des Steinmetzen gefehlt, oder, was mir wahrscheinlicher ist, der vielleicht sehr undeutliche Anfang derselben ist beim Copiren übersehen worden. Eine dritte Möglichkeit, nämlich die einer redactionellen Verschiedenheit beider Exemplare in der Weise, dafs in dem einen die Worte μέχρι τοῦ Ἐλευσινίου τοῦ ὑπὸ τῇ πόλει gefehlt hätten, wird dadurch ausgeschlossen, dafs dann die mit ΨΩΣΙΝ beginnende Zeile nur 23 Buchstaben enthalten würde.

Leider bietet dieses Fragment nichts Neues, und auch die Bestätigung, die einige meiner Ergänzungen dadurch erhalten, z. B. *προστάξαι* Z. 7 (2) *ἴνα* Z. 10 (7), hat nicht viel zu bedeuten, da dieselben wohl wegen ihres geringen Umfangs schon an sich als völlig zweifellos betrachtet werden dürfen.

Ich füge nun zunächst einige Bemerkungen zur Erklärung der Inschrift im Einzelnen und zur Rechtfertigung meiner Ergänzungsversuche hinzu. Der Anfang vor Z. 6 lässt sich nicht mehr mit einiger Sicherheit herstellen. Doch muss hier nach dem durchgängigen Gebrauche in solchen Psephismen eine kurze Motivirung des folgenden Beschlusses gestanden haben, und es dürfte daher vielleicht, bei gänzlicher Unsicherheit im Einzelnen, der Sinn und grammatische Zusammenhang derselben durch folgende Ergänzung annähernd richtig getroffen sein: ἐπειδὴ οἱ περὶ τῶν μυστηρίων νόμοι πρὸς τάττα οὐσι τῷ γένει τῶν Ἐύμολιπιδῶν [ἐπιμελεῖσθαι], ὅπως ἄν αἰεὶ παραπεμφθῇ εἰς τὰ ἱερά [ἐν τῇ τῶν] Ἐλευσινίῳ ἐορτῇ ἐν κόσμῳ ἐξ] ἄστεως Ἐλευσινάδε.

Z. 6 ist für Böckhs Ergänzung *τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* kein Raum, und bekanntlich ist die Nichterwähnung des Rathes durchaus nichts Ungewöhnliches (Franz *elem. epigr. Gr.* p. 321).

Z. 8 *ἄγειν*. Vor der Endung EIN hat eine der von Böckh benutzten Abschriften T, die andere Nichts; dies stimmt zu der von mir gegebenen Ergänzung ebenso gut, wie zu der übrigens des Raumes und des Sinnes wegen unzulässigen *παραπέμπειν* bei Böckh.

Z. 9 *μετὰ*. Böckh ergänzt *μηρός*, aber die einzige Abschrift, welche den Buchstaben nach M noch hat, giebt ein E. Auch Z. 16 fehlt *μηρός*, und Z. 18 heisst es mit deutlicher Beziehung auf diese Stelle *μετὰ τοῦ αὐτοῦ σχήματος*. Die Begleitung der *ἱερά* von Eleusis nach Athen, die nach unserer Inschrift den 14. Boedromion stattfand, und zu der sich die Epheben schon am 13. nach Eleusis begaben, wird auch in den grossen Epheben-Inschriften aus dem zweiten Jahrhundert vor Christus erwähnt (s. meine Dissertation *de ephēbis* p. 61). Doch lässt die Ausdrucksweise *ἀπήντησαν τοῖς ἱεροῖς — καὶ προέπεμψαν αὐτὰ* und die in einer der Inschriften zu *ἀπήντησαν* hinzugefügte Ortsbestimmung *μέχρι τῆς Ἥχοῦς* erkennen, dass damals die Epheben die Heiligthümer nicht aus Eleusis selbst abholten, sondern ihnen nur bis zu einer bestimmten Stelle entgegen gingen. Da nun auch sonst zu bemerken ist, dass die Feste mit dem fortschreitenden Verfall des Staatslebens immer grösseren Raum und

größere Bedeutung in dem Leben des attischen Volks einnahmen und demgemäß namentlich in der Kaiserzeit ihre Zeitdauer ausgedehnt und Glanz und Pracht gesteigert worden, so scheint auch diese Differenz darauf hinzudeuten, daß unsere Inschrift bedeutend jünger ist, als jene Psephismen des zweiten Jahrhunderts, was zu den weiter unten anzuführenden Merkmalen ihrer Entstehungszeit sehr gut stimmt.

Z. 13. Auch hier findet sich, wie überhaupt auf Inschriften (C. I. 446. *Φιλίστωρ Γ* p. 458 ff. 34. 36.), die Form *φαιδωντής*, die deshalb sehr auffallend ist, weil nicht nur von diesem Wort, sondern auch von dem Verbum *φαιδρῶνω* bei Schriftstellern nur die Form mit *ρ* vorkommt. Jedoch bietet sich eine schlagende Analogie in dem Adjectivum *αἰσχρός* und dem daneben stehenden ohne das Suffix *ρσ* gebildeten *αἰσχύνω*. Denn daß auch neben *φαιδ-ρός* die Stammform mit *δ*, aber ohne *ρ* vorkam, zeigen *φαιδιμος*, *Φαίδων* und vor Allem die Glosse *φαιδει ὄψει* bei Hesychius, was doch offenbar der Dativ eines Substantivum *φαιδος* ist, das sich zu dem vorauszusetzenden Verbum *φαιδύνω* ebenso verhält, wie *αἰσχος* zu *αἰσχύνω*.

Die hier erwähnte Meldung des *φαιδωντής* an den Priester der Athene könnte auffallend erscheinen, da letztere zu dem Feste der eleusinischen Gottheiten keine Beziehung hat. Ich erkläre mir die Sache so: unter den *ιερά*, deren Ankunft der Phädynt meldet, mögen zwar mit Mommsen (Heortologie S. 253) zum Theil allerlei zum Dienst des Iacchos gehörige Geräthschaften, namentlich das aus kostbaren Stoffen gearbeitete Spielzeug des göttlichen Kindes mit zu verstehen sein, vor Allem aber waren darunter gewiss die Bilder der beiden eleusinischen Göttinnen; denn dieß scheint mir mit Sicherheit daraus hervorzugehn, daß der *φαιδωντής* derselben den Zug nach Athen mitmacht und ihre Ankunft meldet. Denn nach der richtigen Erklärung des Hesychius liegt dem *φαιδωντής* gerade die Sorge für das Götterbild selbst ob. Da also die beiden Göttinnen von Eleusis selbst nach Athen kommen, so ist es ganz natürlich, daß dem Priester der Stadtgöttin von diesem Besuche Meldung gemacht wird. Unter der *παραπέμπουσα στρατιά* ist wohl nach dem ursprünglichen Sinne der Formel die gesammte bewaffnete Bürgerschaft zu verstehn, deren Stelle aber in der spätern Zeit hier wie bei anderen Gelegenheiten die Epheben vertreten.

Z. 21 *τῆς πρὸς τὸ Θε[ε]ώ*. Diese Ergänzung scheint mir sicher zu sein, da das *ω* (ohne *ι subscriptum*, welches doch in dieser Inschrift sonst nie fehlt), mit dem die 22ste Z. anfängt, kaum anders zu deuten ist.

Z. 23. Obwohl die Ergänzung der Worte *μυρρίνης στεφάνω* nicht zweifellos ist, so halte ich die Richtigkeit derselben doch für überwiegend wahrscheinlich, da bei einem andern Worte, z. B. *Θαλλοῦ*, die Zeile zu kurz ausfallen würde, und der Myrtenkranz bekanntlich bei den Eleusinien in den verschiedensten Beziehungen eine Rolle spielt, indem er nicht nur von dem Iacchosbilde selbst (Aristoph. *Ran.* 330), von dem gesammten Priesterpersonal (*Schol. Soph. Oed. Col.* 683, angeführt v. Mommsen *Heortologie* S. 237) und den Mysteren (Meursius *Eleusinia* im *Thes. ant. Gr.* VII p. 133. C. F. Hermann *gottesd. Alterthümer* § 55, 12) getragen, sondern auch als Belohnung an solche Personen ertheilt wurde, welche sich um die Feier der Eleusinien verdient gemacht hatten, wie aus der freilich sehr verstümmelten Inschrift bei Rangabé 803 hervorgeht. Ebenso trugen auch an den Panathenäen sämtliche Theilnehmer der *πομπή* den Myrtenkranz (C. F. Hermann *gottesd. Alt.* § 54, 28). Auffallend könnte noch der Umstand erscheinen, dafs in Bezug auf sämtliche Epheben der Singular *στεφάνω* steht, doch ist daran nicht zu zweifeln; denn wenn auch die Ergänzung *μυρρίνης* nicht richtig wäre, würde doch auf keinen Fall für die Einschlebung eines *ἑκαστον* Raum sein <sup>1)</sup>).

Z. 24 *βαδείζοντες* bei Mommsen ist ein Druckfehler; der Philistor hat die allein dem grammatischen Zusammenhang angemessene Form *βαδείζοντας*.

Z. 25. Meine Herstellung dieser Zeile, die aber durchaus nicht mehr sein soll, als eine Vermuthung, beruht auf Plutarch *Alcib.* 34 *ἀλλὰ καὶ θυσίαι καὶ χοροὶ καὶ πολλὰ τῶν δρωμένων καθ' ὁδὸν ἱερῶν, ὅταν ἐξελάνωσι τὸν Ἰακχον, ὑπ' ἀνάγκης ἐξελείπετο* vgl. Pausan. I, 38, 6. Auch bei Aristoph. *Ran.* 324ff. werden die *χοροί* als ein wesentlicher Bestandtheil des Festes wiederholt hervorgehoben. Der Wechsel der Tempora in den Infinitiven *ὁδοιπορῆσαι* und *μεθέξειν* scheint mir bei dem Standpunkt, den die ganze Inschrift in syntaktischer und stilistischer Hinsicht einnimmt, nicht unerträglich zu sein.

Z. 26 *τῶν [κατὰ τὴν] ὁδόν* ist die einzig mögliche Ergänzung, da Mommsens Vorschlag (*Heortologie* S. 255) *τῶν [γιγνομένων καθ'] ὁδόν* zu viel Raum erfordern würde.

Z. 32 *ὁ ἄρχων τοῦ γένους*. Ebenso kommt ein *ἄρχων* des Geschlechtes der *Κήρυκες* vor C. I. 397. 399. Vertheilungen von Geld

<sup>1)</sup> Vgl. C. I. 2144 *στεφανηφορεῖν Ἐρετριεῖς πάντας καὶ τοὺς ἐνοικοῦντας καὶ τοῦ στέφανον τῆ πομπῆ τοῦ Διονύσου.*

(*διανομαί*) an Festtagen waren in der spätern Zeit in Griechenland nichts Ungewöhnliches (C. I. 2336); die attischen Epheben erhielten eine solche aufser an den Eleusinien auch bei dem Siegesfest zu Platää (*Phil. I* p. 444. *Arch. ἐφημ. περίοδος B* ἀρ. 199) und bei den Panhellenien (*Phil. A* p. 548).

Z. 39. Die Ortsbestimmung *ἐν τῷ ἱερῷ πρὸ τοῦ βουλευτηρίου* ist nicht ganz deutlich. Wollte man unter *βουλευτήριον* ein von dem Tempel verschiedenes Gebäude verstehn, so könnten die Worte nur den Sinn haben, dafs dadurch die Lage des *ἱερόν* näher bestimmt würde. Das ist aber abgesehen von dem sprachlichen Bedenken, dafs es dann wohl eher *τῷ πρὸ τοῦ βουλευτηρίου* heissen müsste, gänzlich undenkbar, weil es niemals jemandem einfallen konnte, die Lage des weltberühmten *ἀνάκτορον* von Eleusis durch seine Beziehung zu einem viel weniger bedeutenden und bekannten Gebäude zu bezeichnen. Vielmehr müssen die Worte *πρὸ τοῦ βουλευτηρίου* eine nähere Bestimmung des Ortes der Aufstellung innerhalb des heiligen Bezirks enthalten, mit andern Worten das *βουλευτήριον* muss ein Theil des *ἱερόν* im weitern Sinne sein. Daraus ergibt sich dann, dafs nicht an ein Amtlokal politischer Behörden des Demos Eleusis zu denken ist, sondern vielmehr an einen Ort für Berathungen, welche die eleusinische Festfeier betrafen. Gerade so fand auch die Berathung der attischen *βουλή* nach der Mysterienfeier an heiliger Stätte, in dem städtischen Eleusinion (*Andocides de mysteriis* § 111), und die Volksversammlung nach der Feier der grossen Dionysien, auch schon zu der Zeit, wo sonst das Volk sich noch in der Pnyx zu versammeln pflegte, im dionysischen Theater statt. Bei jenem Rathhause in Eleusis ist aber vielleicht nicht sowohl an den attischen Rath, als vielmehr an die *ἱερὰ γερουσία* zu denken, die C. I. 399 erwähnt wird. Dafs dann dieser Ort der Aufstellung dem Inhalte des Volksbeschlusses ebenso angemessen ist wie die der beiden andern Exemplare, das Diogeneion und das städtische Eleusinion, leuchtet von selbst ein.

Wenn ich nach diesen Bemerkungen dazu übergehe, eine Bestimmung der Entstehungszeit unserer Inschrift zu versuchen, so fehlen dazu leider bestimmte Anhaltspunkte in einzelnen Namen und That-sachen durchaus, und ich bin ausschliesslich auf die Beweisführung aus dem ganzen Charakter der Inschrift in Inhalt und Form angewiesen. Der paläographische Charakter der Inschrift, den wir überdies nur aus den beiden kleinen Bruchstücken im C. I. kennen lernen, weil der gröfsere Theil der Inschrift im Philistor nur in Cursivschrift wie-

dergegeben ist<sup>1)</sup>, hat wenig Eigenthümliches und ist daher für die Zeitbestimmung nicht sehr ergiebig. Nur das lässt sich aus den Formen  $\Sigma$   $E$   $\Omega$  schliessen, dass die Inschrift zu einer Zeit verfasst ist, wo die abgerundeten  $C$   $E$   $\Omega$  noch nicht ausschliesslich statt jener im Gebrauch waren. Von letzteren sagt Franz *elem. epigr.* S. 244, sie seien im eigentlichen Griechenland zu Hadrians Zeiten ganz gewöhnlich, daneben aber auch noch jene älteren im Gebrauch gewesen. Für Athen speciell stellt sich aber die Sache nach genauerer Untersuchung noch etwas anders: hier sind nämlich die ältern Formen unter Hadrian und den Antoninen noch durchaus herrschend, so dass daneben jene andern als etwas ganz Ungewöhnliches betrachtet werden müssen. Seit den letzten Jahren des M. Aurelius wird dann der Gebrauch der abgerundeten Formen, oft in derselben Inschrift mit den eckigen verbunden, häufiger, und unter Septimius Severus und Caracalla sind bereits die ältern Formen, so viel wir sehen können, verdrängt. Das hiermit kurz ausgesprochene Resultat will ich, da es vielleicht auch für die Zeitbestimmung anderer Inschriften als der vorliegenden nicht ganz nutzlos sein dürfte, im Einzelnen zu begründen versuchen. Von den 31 kürzeren Ehreninschriften für die Kaiser Hadrian, Antoninus Pius und M. Aurelius, die C. I. 321 — 352 zusammengestellt sind, und die zum Theil von fremden, namentlich asiatischen Staaten ausgehn, in denen bekanntlich die abgerundeten Buchstabenformen viel älter sind, als im europäischen Griechenland, haben nur zwei (325. 350) durchaus, drei (326. 330. 339) stellenweise neben den alten Formen die neueren. Noch entschiedener geht das obige Resultat aus den zahlreichen gymnastischen Inschriften und andern von grösserem Umfang und sicherer Zeitbestimmung hervor. Diese Zeitbestimmung ergibt sich bei den gymnastischen Inschriften meist aus den Namen der lebenslänglichen Pädotriben; ich füge daher zum Beweise in allen den Fällen nichts bei, wo dieselbe leicht aus dem von Böckh zu den betreffenden Inschriften und von mir *de ephebis* S. 38f. Bemerkten zu entnehmen ist. Es haben also die ältern Formen alle Ephebeninschriften aus der Zeit des Hadrian C. I. 268. 269. 270., und das

<sup>1)</sup> Kumanudes fügt über den Schriftcharakter nur die eine Bemerkung bei, dass der mittlere Strich des  $A$  gerade sei, was zu C. I. 118 und 440 stimmt; doch ist daraus nichts zu entnehmen, da sich diese Form stets neben der jüngeren  $A$  erhalten zu haben scheint. Unter sich stimmen übrigens die beiden Bruchstücke im C. I. in den Buchstabenformen überein, mit der einzigen Ausnahme, dass Nr. 118  $\Gamma$ , 440 dagegen  $\Pi$  hat.



Gesetz des Hadrian nr. 355; aus der Zeit des Antoninus Pius 281. 262. 258<sup>1)</sup>); aus der des M. Aurelius 262. 272. 273<sup>2)</sup>). Nur in einer Inschrift aus der Regierung dieses Kaisers kommt  $\Gamma$  neben E und  $\Omega$  vor C. I. 271. Auch aus der Zeit des Commodus finden sich noch Inschriften, die ausschliesslich jene älteren Formen haben, wie 276. 399, eine sogar aus der Regierung des Septimius Severus, Nr. 261<sup>3)</sup>. Dagegen haben andere Inschriften aus der Regierungszeit dieser beiden Kaiser gemischte Formen, wie C. I. 248 (C  $\Omega$  neben E) 283 ( $\Omega$  neben  $\Sigma$  E). Dafs endlich in den letzten Jahren des Severus die jüngeren Formen schon durchaus herrschend waren, zeigt zunächst die große Inschrift C. I. 353, die sich, wie Böckh zeigt, mit Bestimmtheit in das Jahr 198 n. Chr. setzen lässt, in welchem Severus seinen Sohn als Mitregenten annahm, sodann 245. 246, wo das zu Ehren der Söhne des Severus gestiftete Fest der *Φιλαδέλφεια* vorkommt, 285. 286<sup>4)</sup>). Wenn endlich C. I. 356, aus der Zeit des Constantinus, im Abdruck  $\Sigma \Omega E$  aufweist, so zeigt doch Böckh selbst, dafs diese Formen auf dem Stein nicht gestanden haben können, und ähnlich wird es sich wohl auch mit C. I. 380, aus dem letzten Theile des dritten Jahrhunderts, verhalten. Wenden wir die Resultate dieser Untersuchung auf unsere Inschrift an, so ergibt sich, dafs dieselbe nicht wohl nach dem Ende des zweiten Jahrhunderts nach Christus verfasst sein kann.

Ebendahin führt auch eine orthographische Eigenthümlichkeit, nämlich die durchgängige Schreibung des sogenannten *ι subscriptum*, worin die beiden Böckhschen Abdrücke mit dem des Philistor übereinstimmen. Freilich beginnt die Auslassung desselben schon im ersten Jahrhundert vor Christus, aber herrschend wird sie erst zur Zeit des Septimius Severus (Franz *el. epigr.* S. 247).

Eine andere orthographische Eigenthümlichkeit begrenzt die mögliche Entstehungszeit der Inschrift nach der andern Seite hin; es ist

<sup>1)</sup> Dafs die letztere Inschrift aus der Zeit des Antoninus Pius stammt, lehrt *Phil.* I p. 164, da der Name des Kosmeten zeigt, dafs beide Inschriften demselben Jahre angehören.

<sup>2)</sup> Diese Inschrift kann von der im *Phil.* I, 444, die aus dem 28sten Jahr des Pädotriben Abaskantos, also aus dem Principat des M. Aurelius stammt, der Zeit nach nicht weit abliegen, da derselbe Ti. Claudius Heraclides dort als Kosmet, hier als Archon vorkommt.

<sup>3)</sup> Diese Inschrift ist nämlich aus demselben Jahr, wie *Phil.* I p. 553, wo das Fest der *Σεπήρεια* erwähnt wird.

<sup>4)</sup> In der ersten Zeile dieser Inschrift ist nämlich offenbar herzustellen [*παιδοτριβοῦντος Νικοστράτου τοῦ Ἰλάρου Παλληνέως*], was ich bei der Abfassung meiner Dissertation *de ephēbis* übersehen habe.

nämlich in derselben mit Ausnahme eines Falles (*Ἐλευσινάδε* Z. 8) immer *ει* statt *ι* geschrieben, und zwar fünfmal (Z. 5. 10. 18. 37. 38) in den *casus obliqui* des Stammes *Ἐλευσίς* und den davon abgeleiteten Wörtern, außerdem in *γείνοιντο* Z. 30. Ueber diese Schreibart sagt Franz S. 150. 232. 247 nur, daß sie vereinzelt schon im Zeitalter des Demosthenes vorkomme<sup>1)</sup>, dann von Ol. 158 bis zum Anfang der römischen Kaiserzeit in nicht attischen Inschriften häufiger sei, während attische aus dieser Zeit nicht vorlägen; in der Kaiserzeit selbst endlich würden *ει* und *ι* ganz *promiscue* gebraucht. Die von ihm bezeichnete Lücke in unserer Kenntniss der attischen Inschriften ist seitdem durch neue Entdeckungen zum Theil ausgefüllt, namentlich durch die fünf sehr umfangreichen Ephebeninschriften des zweiten Jahrhunderts v. Chr., und diese zeigen, daß im Gegensatz zu andern Gegenden Griechenlands in Attika zu dieser Zeit jene Verwechslung von *ι* und *ει* noch fast durchweg gemieden wurde. Es finden sich nämlich in diesen Inschriften nur drei Beispiele davon, in der vierten (*Phil. A* p. 90) *Ἐνκ[ολ]εῖνον* Col. 4 Z. 97, wenn die Lesart und die Ergänzung richtig ist, in der fünften (*Phil. A* p. 288) *Εἰφιστιάδης* Col. 2 Z. 104 und *Τεισάνωρ Τεισάνορος* Col. 1 Z. 65. Doch gehört das letzte Beispiel vielleicht nicht einmal hierher, denn da auch der Vocal der zweiten Silbe einen nichtattischen Ursprung des Namens zu verrathen scheint, so könnte der Inhaber desselben zwar attischer Bürger, aber seiner Abstammung nach Dorier gewesen sein, so daß wir es nicht mit einem orthographischen Fehler, sondern mit einer auch sonst bekannten Eigenthümlichkeit des dorischen Dialekts zu thun hätten; vgl. Ahrens *Dor.* S. 184, wo unter andern gerade diese Form *Τεισάνωρ* aus dorischen Inschriften nachgewiesen wird<sup>2)</sup>. Diesen ganz vereinzelt Beispielen gegenüber stehn sehr zahlreiche mit Beibehaltung des *ι*. Allein jene von *Ἐλευσίς* abgeleiteten Formen kommen einundzwanzigmal in den fünf Inschriften vor, immer mit *ι* geschrieben<sup>3)</sup>. Halten wir dieß der Orthographie unserer Inschrift

1) Dafür führt er nur das Beispiel *Εἰτεαῖος* an. Da dieses Demotikon aber auf Inschriften überhaupt nur mit dem Diphthong geschrieben vorkommt, so müssen wir die Form als die allein richtige, weil urkundlich bezeugte, hinnehmen und von einer Verwechslung der Vokale kann keine Rede sein.

2) Auch in der noch etwas ältern attischen Inschrift *Phil. Γ* p. 464, die sonst von der in Rede stehenden Verwechslung ganz frei ist, kommt *Τεισιμάχου* vor.

3) Danach ist es zu beurtheilen mit welchem Recht Grasberger in den Verhandlungen der philologischen Gesellschaft in Würzburg 1862 S. 2 von der „häufigen Schreibung“ *ει* für *ι, οι, υι* in diesen Ephebeninschriften sprechen kann, wobei

gegenüber, so können wir mit voller Sicherheit schliessen, daß dieselbe lange nach jenen, frühestens zu Anfang der Kaiserzeit abgefasst ist. Denn allerdings wechseln seit der Zeit des Augustus in den umfangreichen Inschriften  $\epsilon\iota$  und  $\iota$  regellos mit einander ab, während in kürzeren oft, offenbar zufällig, die eine oder andere Schreibart ausschliesslich vorkommt. Dem gegenüber zeigt sich dann, jedoch nicht vor der Zeit der Antonine, in einzelnen Inschriften gröfseren Umfangs das Bestreben, dieser Willkür dadurch ein Ende zu machen, daß für den langen Vocal durchgängig das Zeichen  $\epsilon\iota$  gebraucht und nur der kurze mit dem einfachen  $\iota$  bezeichnet wird. Denn in Fällen, wie  $\Phi\iota\lambda.$   $\mathcal{A}$  p. 76 ff., wo in einer Inschrift achtundzwanzigmal  $\epsilon\iota$ , nie  $\iota$  für den langen Vokal vorkommt, kann doch wohl keine Rede von Zufall sein. In dieselbe Kategorie gehören  $\Phi\iota\lambda.$   $\mathcal{A}$  p. 329, eine Inschrift, die nach der tausendjährigen Feier der Stadt Rom verfasst ist, ferner C. I. 189. 193, beide aus der Zeit des M. Aurelius, und  $\Phi\iota\lambda.$   $\mathcal{A}$  p. 168 n. 3, wo das Fest  $\Gamma\omicron\rho\delta\iota\acute{\alpha}\nu\epsilon\iota\alpha$  erwähnt wird, so daß die Inschrift nicht vor 238 n. Chr. gesetzt werden kann.

Mit diesen Inschriften können wir freilich die unsrige nicht ganz auf eine Linie stellen, da die Zahl der Beispiele hier viel geringer und daher die absichtliche Consequenz der Schreibung nicht so evident ist; immerhin kann aber wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit die Zeitgränze, nach der die Inschrift entstanden ist, bis etwa auf Hadrians Principat herabgerückt werden.

Auch der eine Fall von  $\epsilon\iota$  für ein von Natur kurzes  $\iota$ ,  $\beta\alpha\delta\epsilon\acute{\iota}\zeta\omicron\nu\tau\alpha\varsigma$  Z. 24, weist auf diese Zeit hin. Diefs ist zwar zu allen Zeiten ein nur vereinzelt vorkommender Schreibfehler geblieben, aber doch ist derselbe, in Folge einer beginnenden Unsicherheit in der Prosodie, in der späteren Kaiserzeit häufiger als früher. Wenn C. I. 214 (Ol. 115, 1)  $\phi\iota\lambda\omicron\tau\iota\mu\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma$ ,  $\Phi\iota\lambda.$   $\mathcal{A}$ , 56 n. 1 Z. 72  $\phi\iota\lambda\alpha\gamma\alpha\theta\epsilon\acute{\iota}\alpha$  geschrieben ist, so möchte ich darin weniger eine orthographische Abweichung, als vielmehr eine unrichtige, oder vorsichtiger ausgedrückt ungewöhnliche Wortbildung sehen, die bei dem bekannten Schwanken in vielen Wörtern, wie  $\acute{\alpha}\rho\kappa\acute{\alpha}\tau\epsilon\iota\alpha$   $\acute{\alpha}\rho\kappa\alpha\tau\acute{\iota}\alpha$  und  $\acute{\alpha}\kappa\rho\acute{\alpha}\sigma\acute{\iota}\alpha$  (Schneider *ad Plat. civ. II* p. 53),  $\acute{\epsilon}\tau\alpha\iota\rho\acute{\epsilon}\iota\alpha$   $\acute{\epsilon}\tau\alpha\iota\rho\acute{\iota}\alpha$  (Lobeck *ad Soph. Ai. v. 682*)  $\acute{\alpha}\upsilon\theta\acute{\alpha}\delta\epsilon\iota\alpha$   $\acute{\alpha}\upsilon$ -  
 er nicht einmal das kurze und lange  $\iota$  unterscheidet und nur die Beispiele  $\epsilon\iota\tau\epsilon\alpha\acute{\iota}\omicron\varsigma$  und  $\phi\iota\lambda\alpha\gamma\alpha\theta\epsilon\acute{\iota}\alpha$  anführt, die beide, wie ich gezeigt zu haben glaube, mit dieser Frage nichts zu thun haben. Für  $\nu\iota$  und  $\omicron\iota$  allerdings kommt mehrmals  $\epsilon\iota$  vor, noch häufiger für  $\eta$ , eine Verwechslung, die für die makedonische Zeit so charakteristisch ist wie für die spätere die von  $\epsilon\iota$  und  $\iota$ ; vgl.  $\Phi\iota\lambda.$   $\Gamma\rho$ . 464 (bald nach 298 v. Chr.), wo unter andern  $\delta\omicron\theta\epsilon\acute{\iota}$ ,  $\pi\alpha\rho\epsilon\iota\tau\acute{\eta}\sigma\alpha\tau\omicron$ ,  $\delta\iota\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\epsilon\iota$  (als Conjunctiv) vorkommt.

ῥαδία, εὐσέβεια εὐσεβία u. a. nicht auffällt. In der spätern Kaiserzeit dagegen finden sich Fälle wie Ἀπολεινάριος C. I. 275 γυμνασιαρχήσας 254 Σχειροφοριῶν Ross Demen Nr. 8 B 3. Φιλίστωρ Γ p. 554. Α p. 168 nr. 3 Ζοεῖλος (statt Ζωῖλος) *ibid.* Ἄνθε[ι]νος *ibid.* Letztere Inschrift, eine der spätesten attischen, enthält also allein drei Beispiele davon, und zeigt so recht deutlich, wie die Unsicherheit in der Prosodie immer mehr um sich griff.

In syntaktischer Beziehung zeigt sich in der Inschrift eine Eigenthümlichkeit, die auf eine sehr späte Entstehung derselben hinzuweisen scheint, der ganz barbarische Gebrauch der Modi in den Finalsätzen. Es kommt nämlich in derselben ὅπως mit dem Optativ nach einem Präsens vor (Z. 20 μέλειν — τῷ κοσμητῆϊ, ὅπως μηδέποτε τοῦτο ἐκλειφθεῖη μηδὲ κατολιγορηθεῖη etc.), zweimal sogar ὡς ἂν mit dem Optativ (Z. 12. 27). Endlich muss auch Z. 4 entweder ὅπως allein oder ὅπως ἂν mit dem Optativ gestanden haben, denn wenn auch die oben vorgeschlagene Ergänzung des Anfangs der Inschrift verfehlt sein sollte, so lassen doch die erhaltenen Buchstaben ΟΓΩΣΑΙ . . . . . ΕΙΗ deutlich eine solche Satzbildung erkennen. Diesen vier Beispielen steht nur ein einziges Z. 10 mit ἵνα und dem Coniunctiv gegenüber. Nun lässt sich allerdings nicht leugnen, dass in Betreff der Modi in den Finalsätzen in den Inschriften Abweichungen von der strengen Regel nicht selten sind, aber nach einer ganz andern Richtung hin. Es kommt nämlich sehr häufig, und soviel ich beobachtet habe in Inschriften aller Zeiten, der Coniunctiv nach einem historischen Tempus vor, z. B. Φιλ. Γ, 464 Z. 14 διελέχθη δὲ καὶ ὑπὲρ κεραίας καὶ ἰστοῦ, ὅπως ἂν δοθῆι τῆι θεῶι εἰς τὰ Παναθηναία τῷ πέπλωι. Rangabé 813 Z. 21 ff. προειρέψατο — ἐπιμεληθῆναι, ὅπως — ἐπιτελῶσι τὰς θυσίας. Aber diese Anomalie ist auch in den Werken der Litteratur bekanntlich zu allen Zeiten häufig; in den Inschriften herrscht sie so ausschliesslich vor, dass das Vorkommen eines Optativs in einem Finalsatz eine grosse Seltenheit ist. Bei weitem auffallender ist allerdings ὅπως ἂν mit dem *indicativus futuri* in dem Schreiben des Proconsuls Q. Fabius Maximus an die Behörden von Dyme C. I. 1543 καὶ ἐμφανίσας τ[ῷ] ἐπ[ὶ] τῶν ξένων στρατη[γῷ] ὅπως ἂν [μὴ] πρότερον ἐπάνεισι[ι] πρός οἶκον etc.

In dem Fall dagegen, wo im Hauptsatz kein historisches Tempus steht, haben nicht nur unzählige Inschriften der frühern Zeit immer der Regel gemäss den Coniunctiv, sondern auch noch in dem Gesetz des Hadrian C. I. 355 Z. 57 steht derselbe. Dagegen ist mir nur eine

einzig attische Inschrift bekannt, die in dieser Beziehung ungefähr mit der unsrigen auf gleicher Stufe steht, C. I. 356, die nach Böckhs Beweisführung aus dem Jahre 305 n. Chr. stammt. Gegen Ende derselben heisst es „ἐάν τινι — διόκλησις συγκεινηθῆ, εἴη αὐτὸν ἐν-  
 τυχεῖν τῶν τοῦ ἡγεμόνος ἢ καὶ τῶν ἐπάρχων δικαστηρίων τῆς ἀποφάσεως —, ὅπως καὶ τούτων — ἢ προσήκουσα ἐκδικία γίγνοιτο“. Noch barbarischer freilich ist ἵνα ἂν mit dem Optativ, was in derselben Inschrift vorkommt<sup>1)</sup>. Ueberhaupt zeigt dieselbe einen viel tieferen Verfall der Sprache als die unsrige, und wir dürfen uns daher durch die Uebereinstimmung in jener syntaktischen Erscheinung nicht verleiten lassen, jene bis zum Anfang des vierten Jahrhunderts herabzurücken, was auch andere sachliche und formelle Gründe verbieten. Nur soviel können wir daraus entnehmen, dafs die Inschrift der spätern Kaiserzeit angehört; nähere Bestimmung ist bei dem in dieser Hinsicht sehr dürftigen Material unmöglich.

In sachlicher Beziehung endlich enthält die Inschrift zunächst Einiges, was am besten zu ihrer Entstehung in der Kaiserzeit passt, wie die Erwähnung des Areopags Z. 34 (vgl. Ahrens *de Athenarum statu politico et litterario* p. 35), die Aufstellung des für die Epheben ausgefertigten Exemplars im Diogeneion (Z. 39); denn obwohl dieses Gymnasium schon früher erwähnt wird, scheinen doch derartige Denkmale erst in der Kaiserzeit, wo das andere Gymnasium der Epheben, das Ptolemaion, nicht mehr vorkommt, dort aufgestellt worden zu sein. Viel Bestimmteres als hieraus ergibt sich aber aus der Erwähnung des Rathes der Fünfhundert Z. 35. Denn dafs dabei die frühere Zeit, wo er bekanntlich von Klisthenes bis zur Errichtung der Phylen Antigonis und Demetrias diese Mitgliederzahl hatte, gar nicht in Frage kommen kann, wird nach dem bisher Gesagten von selbst einleuchten. Es kann sich also nur um den nach längerem Bestehen der Zahl Sechshundert wiederhergestellten Rath der Fünfhundert handeln. Desshalb ist die genauere Bestimmung, wann diese Wiederherstellung stattgefunden habe, für unsere Inschrift von entscheidender Wichtigkeit. Böckh C. I. 1 S. 902 zeigt, dafs diese Wiederherstellung nothwendig in die Zeit zwischen den Kaisern Claudius und M. Aurelius fallen muss; da aus dieser Zeit keine Zeugnisse über die Mitgliederzahl des Rathes vorliegen, könne die genauere Zeitbestimmung nur durch Vermuthung stattfinden; ein bestimmter Anhaltspunkt für eine solche liege aber darin, dafs nur ein-

<sup>1)</sup> ἵνα δὲ τῶν τριουσιούρων διοκλήσεων οἱ τίτλοι ἔκκοπέντες αἰὲ ἂν καταχομισθῆεν, γινώσκετε etc.

mal während dieser Zeit eine Veränderung in der attischen Verfassung eingetreten sei, die von Einfluss auf die Zusammensetzung des Rathes habe sein müssen, nämlich die Errichtung der dreizehnten Phyle Hadrianis unter Hadrian, und mit dieser werde dann wohl die Herstellung der alten Zahl verbunden gewesen sein. Diese Vermuthung lässt sich jetzt bis zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit bringen. Denn zu den Zeugnissen, dass die Zahl Sechshundert zur Zeit des Claudius noch bestanden hat<sup>1)</sup>, kommt nämlich für das Principat des Traian hinzu *Phil. I p. 363* *Ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴ καὶ ἡ τῶν ἑξακοσίων καὶ ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων τὸν ἄρχοντα ἑαυτῶν Ἀδριανόν*. Die Inschrift, der eine längere lateinische mit Aufzählung aller Titel und Würden, die Hadrian damals hatte, vorgeht, ist im dionysischen Theater aufgefunden worden. Sie stammt nach ihrem durchaus nicht misszuverstehenden Wortlaute nicht, wie Kumanudes will, aus der Zeit zwischen dem Archontat des Hadrian und seinem Regierungsantritte, sondern aus seinem Archontat (112 n. Chr.) selbst<sup>2)</sup>. Ebenfalls auf das Principat des Traian oder sogar auf das des Hadrian weist *Philίστωρ I p. 60* hin, wo der Rath der Sechshundert in einer Inschrift aus der Zeit des Pädotriben Demetrius Isigenes Sohn aus Rhamnus vorkommt. Denn dieser wird als Pädotribe sowohl *Phil. I p. 353* im Jahre des Archon Hadrianus, als ebend. *A p. 381* im drit-Jahre nach der Anwesenheit des Kaisers Hadrian zu Athen, also 135 n. Chr., erwähnt. Kumanudes freilich bestimmt die Entstehungszeit der letzten Inschrift anders, indem er die Worte *τρίτου ἀπὸ τῆς ἐπιδημίας τοῦ μεγίστου Καίσαρος Τραιανοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ* unter Berufung auf C. I. 281 „ἀπὸ τῆς θεοῦ Ἀδριανοῦ πρώτης εἰς Ἀθήνας ἐπιδημίας“ auf die erste Anwesenheit des Hadrian vor seinem Regierungsantritt in Athen (112 n. Chr.) bezieht. Aber dann wäre ja die Inschrift im Jahr 115, also ebenfalls noch vor seinem

<sup>1)</sup> C. I. 313. 320. 361. 480. 381. Dass auch letztere Inschrift, wie schon Böckh vermuthete, aus der Regierungszeit des Claudius stammt, ist jetzt sicher durch *Phil. A p. 332*, wo derselbe Ti. Claudius Novius vorkommt. Wenn übrigens Kumanudes sagt, dass die im Philistor stehende Inschrift aus irgend einem der vierzehn Regierungsjahre des Claudius sein müsse, so hat er die Worte *Z. 3 ἀρχιερέως Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος Γερμανικοῦ* nicht beachtet; denn bekanntlich wurde erst 50 n. Chr. (*Tac. ann. XII 25*) L. Domitius unter jenem Namen von Claudius adoptirt. Die Inschrift im Phil. ist also aus einem der Jahre 50—54, die im C. I. wohl einige Jahre früher, da hier jener Novius einige von den dort ihm beigelegten Ehrenämtern noch nicht bekleidet.

<sup>2)</sup> [Vgl. Henzen *annali dell' istituto archeologico* 34, 1862 S. 137 ff. und Mommsen C. I. L. 3, 550. E. H.]

Regierungsantritte verfasst, während er doch in derselben *ἀντοκράτωρ* und *σεβαστός* heisst! Da also jener Demetrius sein Amt seit den letzten Jahren des Traian und fast die ganze Regierungszeit des Hadrian hindurch bekleidet hat, so ist jene Inschrift mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in die Zeit des Hadrian zu setzen. Ganz sicher endlich ist dieß der Fall mit drei Inschriften aus den Ruinen des dionysischen Theaters, die *Φιλ. Γ*, 364. 463. 565 mitgetheilt sind und alle übereinstimmend lauten *Ἀντοκράτορα Καίσαρα Θεοῦ Τραϊανοῦ Παρθικοῦ υἱόν, Θεοῦ Νεροῦα υἱωνόν, Ἀδριανόν σεβαστόν ἢ ἐξ Ἀρτείου πάγου βουλή καὶ ἡ βουλή τῶν Χ καὶ ὁ δῆμος ἐπιμελουμένης τῆς Ἐρεχθίδος (Ἀκαμαντίδος, Οἰνηΐδος) φυλῆς*. Von einer vierten gleichlautenden Inschrift ist offenbar *Φιλ. Δ* p. 467 der Anfang erhalten. Also hat der Rath der Sechshundert unter Hadrian noch bestanden. Unter den Antoninen kommen aber immer nur fünfhundert vor, wofür ich, da die seitdem gefundenen Inschriften nichts zur genaueren chronologischen Bestimmung beitragen, auf Böekh verweise, und es ist also erwiesen, daß die Aenderung unter Hadrian eingetreten sein muss; dann wird aber gewiss auch Niemand mehr an dem Zusammenhang derselben mit der Aenderung der Phylenzahl zweifeln. Der Zeitpunkt, wann diese beiden Aenderungen eingetreten, lässt sich nicht genau bestimmen, doch erscheint kein anderer so passend, als das Jahr 132 n. Chr., wo der Kaiser (vgl. Corsini *fasti Attici* II p. 106, der ihn nur mit Unrecht zum zweiten Male Archon werden lässt) Athen besuchte und der Stadt mancherlei Wohlthaten erwies.

Daß zwischen Claudius und Traian die Zahl Sechshundert unverändert bestanden hat ist an sich wahrscheinlich, da nicht die leiseste Spur des Gegentheils sich findet, und eine Bestätigung dafür würde vielleicht in der Inschrift *Φιλ. Γ* p. 564 zu finden sein, wenn nämlich Kumanudes gewiss sehr ansprechende Vermuthung (*Φιλ. Δ* p. 470) richtig ist, daß der hier vom Arcopag, dem Rath der Sechshundert und dem Volk durch eine Statue geehrte Dichter Q. Pompeius Q. f. Collina Capito aus Pergamum derjenige ist, auf den sich die Worte des Dio Chrysostomus *or.* 31 p. 400 ed. Emp. beziehen „*τὸν δεῖνα δὲ τὸν εὐχερῆ λίαν ποιητήν, ὃς καὶ παρ' ἡμῖν ποτε κἀνθάδε ἐπεδείξατο, οὐ μόνον χαλκοῦν ἐστάκασιν, ἀλλὰ καὶ παρὰ Μένανδρον.*“

Aus der Erwähnung des Rathes der Fünfhundert ergibt sich also, daß die Inschrift nicht vor 132 n. Chr., aber auch nicht lange nach der Mitte des dritten Jahrhunderts verfasst sein kann, denn um das Jahr 270 n. Chr. finden wir (C. I. 380) einen Rath von 750, noch

später am Anfang des vierten Jahrhunderts (C. I. 372) einen von 300 Mitgliedern, ohne über die Veranlassung dieser Aenderungen auch nur eine Vermuthung wagen zu können.

Innerhalb dieser Grenzen wird aber die Zeit der Inschrift näher bestimmt, indem dieselbe einerseits wegen des Schriftcharakters und des *ι subscriptum* nicht nach dem Anfang des dritten Jahrhunderts, andererseits wegen der Orthographie und der syntaktischen Eigenthümlichkeiten nicht wohl in der Zeit des Hadrian entstanden sein kann. Wenn ich für das Wahrscheinlichste halte, dafs sie unter M. Aurelius verfasst sei, so bestimmt mich dazu die Erwägung, dafs die ganze Tendenz des Volksbeschlusses die ist, dem Feste der Eleusinien wieder mehr Glanz zu verleihen, wie dies z. B. Z. 12 ff. 27 ausgesprochen wird. Nun hat aber nach Hadrian auch M. Aurelius Eleusis besucht und sich in die Mysterien einweihen lassen (Iul. Capitolin. *Ant. Phil.* c. 27) und dieses Interesse des Herrschers für den Cultus der eleusinischen Göttinnen musste natürlich bei der Denkweise jener Zeit für die Athener ein Antrieb sein, sich die Verherrlichung ihres Festes ganz besonders angelegen sein zu lassen.

Berlin.

W. DITTENBERGER.

### ZU STRABON.

Bei Strabon 9, 442 liest man: — ἐν τῷ Δωτίῳ — πεδίῳ· τοῦτο δ' ἐστὶ πλησίον — τῆς Βοιβηίδος λίμνης ἐν μέσῃ μὲν πως τῇ Θετταλίᾳ, λόφοις δὲ ἰδίοις περικλειόμενον· περὶ οὗ Ἡσίοδος οὕτως εἴρηκεν· ἢ οἷη Διδύμους ἱεροὺς ναίονσα κολωνοὺς | Δωτίῳ ἐν πεδίῳ u. s. w. Ebenso las schon Stephanos, der aus unserer Stelle in seinen Artikel Δώτιον die Notiz aufnahm: ἔστι δὲ τὸ πεδίον αὐτὸ καθ' ἑαυτὸ ἰδίοις ὄρεσι περιεχόμενον, und das wunderliche ἰδίοις sich erklärte, wie es eben gieng. Die von Strabon angezogenen Verse des Hesiodos und seine eigenen Worte 14, 647: δοκοῦσι δ' εἶναι Μάγνητες Δελφῶν ἀπόγονοι τῶν ἐποικησάντων τὰ Δίδυμα ὄρη ἐν Θετταλίᾳ, περὶ ὧν φησιν Ἡσίοδος (folgen die oben bereits citirten Verse) scheinen mir aber keinen Zweifel daran zu lassen, dass auch in der ersten Stelle λόφοις δὲ διδύμοις herzustellen ist.

A. K.



## AD AELIANI EPISTOLAS.

Epist. 1 p. 175, 4 ἐγὼ δὲ παλαιὸν δὴ τι ἐπιτεθυμμένος αὐτῆς διενεοῦμην τι δοῦσαι θερμόν. ὡς οὖν ἄσμενος ἐλαβόμεν, πλησιάσας τὰς μὲν ῥᾶγας εἶασα, ἐφερπύσας δὲ καὶ μάλᾳ ἄσμένως τῆς ὥρας ἐτρύγησα. Haec qui non recte procedere intellexit Hercherus, coniecit ὡς οὖν ἀσμένης ἐλαβόμεν πλησιάσας, τὰς μὲν ῥᾶγας εἶασα. Ne sic quidem locus integer est. Scribendum opinor ὡς οὖν ἄσμενος [ἀσμένης] ἐλαβόμεν, τὰς μὲν ῥᾶγας εἶασα, ἐφερπύσας δὲ καὶ πλησιάσας μάλᾳ ἀσμένως — ἐτρύγησα. Ita dicuntur quae dicenda erant, mutuuum fuisse utriusque desiderium. Verborum traiectionum non rara in his epistolis exempla sunt.

Epist. 2 p. 175, 11 Ἡμέρων ὁ μαλακὸς φελλεῖ ἐπέκοψε τὸ σκέλος πάνν ἰσχυρῶς, καὶ θέρημ ἐπέλαβεν αὐτοῦ (αὐτόν) καὶ βουβῶν ἐπήρθη. In his φελλεῖ Hercherus scripsit pro φελλέα, i. e. φελλαία, quod ex φελλάτα corruptum esse suspicor. Hesychius Φελλάτας· λίθος σκληρός. Cetera expressit scriptor e Menandro Com. gr. IV p. 98

βουβῶν ἐπήρθη τῷ γέροντι, θέρημα τε  
ἐπέλαβεν αὐτόν.

Superest vitium in ἐπέκοψε, quod cum parum apte dictum videatur (expectabam potius προσέκοψε), nescio an ἐπέλειψε scribendum sit. *cruris cutem deglupsit.* Ἡμέρων nomen in Thesouro Par. omissum est.

Epist. 3 p. 175, 19 ἡ παρὰ σοὶ Σηκύλη. Non proprium nomen esse σηκύλη, ostendunt verba ἡ παρὰ σοί. In fine epistolae καὶ ταῦτα ὑπ' ἀνδραπόδου ἴσως δυοῖν μναῖν ἀξίου, nescio an non nihil erigatur loci sententia, si scripseris ἴσως οὐ δυοῖν μναῖν. Duas minas mancipii pretium fortasse scriptor ex Xenophontis Memor. II, 5, 2. petiit.

Epist. 4 p. 176, 8 ἐγὼ γὰρ ἀμπελίδος ὄρχον ἐλάσας, εἶτα μοσχίδια συκλίδων παραφντεύσας ἀπαλά, καὶ ἐν κύκλῳ περὶ τὸ αὐλίον κατέπηξα ἐλᾶδας. Particulam καὶ Hercherus deleri voluit,

cui ita assentior, ut pro ἀπαλά, quo post μωσχίδια facile caremus, ἀπαλάς scribendum censeam. In Aristophani loco, ex quo sua derivavit Aelianus, Acharn. 998

καὶ περὶ τὸ χωρίον ἐλᾶδας ἅπαν ἐν κύκλω,

ubi ἅπαν non suo loco positum est, fortasse scribendum est

καὶ περὶ τὸ χωρίον ἐλᾶδας ἀπαλάς κύκλω.

In sequentibus εἶτά μοι δεῖπνον καὶ πίσινον ἔτνος, καὶ τρεῖς ἀδράς ἐξεκάναξα κύλικας, pro ΚΑΙ quod ante πίσινον legitur malim HN, quae saepe confunduntur.

Epist. 5 p. 176, 16 πισταὶ διέμενον καὶ ὄκουν ὡς οἴκους εἰς τοὺς αὐτῶν σίμβλους. Delevit εἰς Hercherus; forsán ὡσεὶ οἴκους τοὺς αὐτῶνσ. Vitium item haerere videtur in verbis ὑπὸ τῆς φιλεργίας τῆς ἄγαν ἀνθειστίων ἡμᾶς πολλῶ καὶ καλῶ τῶ μέλιτι, ubi vereor ne ὑπὸ prae sedulitate non recte dictum sit; forsán ὑπὸ reponendum est, von ihrem Fleiße bewirthehen sie mich. Neque sana sunt verba καὶ τὰ ἀνθη τὰ ἐν λειμῶνι περὶ αὐτὰ γηροῦ, in quibus περὶ αὐτὰ Herchero delenda, mihi περιλύπα scribendum videtur; vides quam nihil fere differant ΠΕΡΙΑΥΤΑ et ΠΕΡΙΛΥΠΑ.

Epist. 6 p. 177, 7. Huius epistolae initium Hercherus ita edidit: καὶ ποῖ τις ἀποτρέψει τὸ ῥεῦμα, εἰ μήτε ἐς τὴν ὁδὸν ἐμβαλεῖ μήτε ἐς τὴν τῶν γειτόνων διαβήσεται; οὐ γὰρ δήπου κελεύσεις ἡμᾶς ἐκπιεῖν αὐτό. Credo haec facilius expediri posse. Libri habent εἰ γὰρ μήτε et οὐ δήπου κελεύσεις. Unde scribendum videtur καὶ ποῖ τις ἀποτρέψει τὸ ῥεῦμα; εἰ γὰρ μήτε ἐς τὴν ὁδὸν ἐμβαλεῖ μήτε ἐς τὴν τῶν γειτόνων, ποῖ διαβήσεται; οὐ δήπου κελεύσεις ἡμᾶς ἐκπιεῖν αὐτό.

Sequuntur statim haec πάλαι μὲν οὖν λέλεκται κακὸν εἶναι γείτων κακός, πεπίστευται δὲ νῦν οὐχ ἥμισα ἐπὶ σοῦ. Apertum esse opinor scribendum πεπίστωται, eventu confirmatum est. Quod autem malum vicinum in malis habendum esse dicitur, sine acumine dictum est; ferendum dicerem si scriptum esset μέγα κακὸν εἶναι γείτων κακός, quod responderet Hesiodo πῆμα κακός γείτων. Sed verum esse opinor κακὸν [κακῶν] εἶναι κακός γείτων, extremum malum, ut Sophocles κακὰ κακῶν habitare dicit cum senectute. Fuerit igitur proverbium κακὸν κακῶν γείτων κακός.

Epist. 7 p. 177, 21 ἵνα μὴ μόνοι σε περιμαίνωνται δηλονότι οἱ ἐν τῇ πόλει, ἀλλὰ γὰρ καὶ ἀγροῖκος λεώς. τῆς Ὀπώρας οὖν καταπειράσας τί ἀδικῶ; Ante ἀγροῖκος λεώς requiro articulum; pro καταπειράσας autem (sic enim dedit Hercherus pro

καταγέλασας) scribendum esse κατελάσας ostendit Aristophanes Pac. 721. recteque sic ibi Berglerus tacite Aelianum correxit; eum secutus est L. Dindorfius ad Thes. v. κατελεύνω. Suspecta item sunt sequentia ἐπεὶ τά τε ἄλλα καὶ ἐφορκὸν εἰς ἔρωτα τὸ ὄνομα, καὶ ταῦτα ἀνδρὶ γεωργίᾳ ζῶντι. quamquam id non prorsus dissimili exemplo tueri licet Fragm. 111 p. 241, 9 καὶ γὰρ ἔζη τῇ γαστρὶ καὶ τοῖς ἐκείνης ἀκρατεστέροις. Fortasse tamen scripsit Aelianus γεωργίᾳ συζῶντι.

Epist. 8 p. 178, 13 ἕως οὖν ἀκμάζει (τὸ κάλλος τῶν σωμάτων) καὶ τὴν ὑπὲρ αὐτοῦ χάριν προσῆκόν ἐστιν ἀνταπολαμβάνειν· ἐὰν δὲ ἀπορρεύῃ, τί ἂν ἄλλο εἶη τὸ ἡμέτερον ἢ δένδρον καρπῶν ἅμα καὶ φύλλων γυμνόν; Initio pro ὑπὲρ αὐτοῦ praetulerim παρ' αὐτοῦ. Post ἡμέτερον Hercherus excidisse suspicatur σῶμα. Probabilius fuerit corrigere τί ἂν ἄλλο εἶη τὸ ἡμέτερον δένδρον ἢ καρπῶν — γυμνόν;

Epist. 9 p. 178, 25 ἀλλ' ἀκκίζουσι καὶ θρύπτουσιν ἑαυτάς. Contra omnem omnium graece loquentium consuetudinem haec dicta sunt pro ἀκκίζονται καὶ θρύπτονται, quod ipsum reposuit Hercherus; facilius credam interpolatoris verba esse ista ideoque delenda. Paulo post leguntur haec λάθρα μὲν ἀλοῶσι πάντα καὶ καταπίνουσιν ὑπὲρ τοὺς ἐργαστήρας τοὺς ἐν ἀργῶ, παρόντων δὲ ἡμῶν ὠραΐζονται. Conqueritur Chremes de insatiabili aviditate meretricum. Pro ἀλοῶσι, quod vitii manifestum est, Hercherus ἀναλοῦσι coniecit. Nisi magnopere fallor, scripsit sophista φλωσι πάντα καὶ καταπίνουσι, *deglutiant omnia et devorant*, ut hic quoque synonyma scriptor ex parallelo coniunxerit. Pro ὠραΐζονται in scriptore, qui Atticorum dicendi usum acerrimo studio consecratur, rectius fuerit ὠράζονται.

In sequentibus verba ἐς δύο τὰ σκέλη ἄρας lacunosa sunt, neque restitui possunt. Quae autem his inferuntur ἐμέλλησα δ' ἂν (ἄρα?) τὴν κάκιστα ἀπολουμένην Θηβαΐδα ἀλουμενήν πρὸς με ἀράμενος μέσσην εἶτα ῥίψας ἐς τὸ κλινίδιον ἔχεσθαι τῆς σπουδῆς, sanari posse crediderim. Hercherus „ἀλουμενήν fortasse dittographia vocabuli ἀπολουμένην. restat πρὸς με, quod non expedio.“ Ipsum hoc πρὸς με ostendere videtur in ἀλουμενήν verbum latere quale est ὠραζομένην vel θρυπτομένην. Cf. Epist. 8 οὐκ ἀξιῶ πρὸς με ὠράζεσθαι. Menander Fragm. CCXCI ὡς ἡ τύχη πρὸς τοὺς βίους ὠράζεται. Itaque scribendum suspicor σαλουμενήν, *delicias facientem*. Cf. Photius Σαυλοῦσθαι· θρύπτεσθαι.

Epist. 10 p. 179, 9 ὥσπερ εἰώθαμεν ποιεῖν τοὺς τράγους

ἡμεῖς. Constans et perpetuus Aeliani usus postulat ὥσπερ οὖν. Per-pauca quae repugnant exempla emendanda sunt, e. c. quod legitur in Var. Hist. XII 1 p. 122, 10 καὶ ἐκ τούτων οὖν ὥσπερ εἰκός τὸν Κῦρον κατέπληξε. Scribendum καὶ ἐκ τούτων ὥσπερ οὖν εἰκός. In sequentibus ταῦτα γάρ τοι καὶ τὰ ζῶα ἀναπείθει ἡσυχίαν τε ἔχειν καὶ σωφρονεῖν, pro ἔχειν omnino scribendum ἄγειν. V. Var. hist. IX, 33 et quae ad Athenaeum XI 407<sup>c</sup> adnotavi.

Epist. 11 p. 179, 20 Θαῦμα γὰρ ὅπως καὶ κατέλαβον αὐτόν. Pro γάρ, quod hic ferri non potest, scribendum δ' ἄρ', quod Aeliano familiare est. Contra γάρ restituendum Epist. 19 p. 184, 15, ubi non recte legitur ἀλγητρίδα δὲ λυσάμενος: sed idem eximendum est Ep. 16 p. 182, 18 μάλιστα γὰρ ἐδεόμην παρόντος, ubi requiro δέ.

Epist. 12 p. 180, 6 πῶς δὲ καὶ ὠφθη τὴν ἀρχὴν διὰ σμικρότητα; εὗρινοι ἀρα ὄντως ἦσαν αἱ κύνες. οὐ γὰρ ἦν ἰδεῖν, ἀλλ' ἦσθοντο αὐτοῦ. In his verba διὰ σμικρότητα rectius, ut mihi videtur, legerentur post ἰδεῖν.

Epist. 13 p. 180, 14 ἡ γὰρ ἡσυχία καὶ τὸ ἄγειν σχολὴν τοῖς τῆς γῆς καλὴν πραότητα ἐνεργάζεται. Hercherus post τῆς γῆς excidisse suspicatur γεωργοῖς, praetulerim ἐργάταις vel ἐργαστήρσι, qua forma utitur Aelianus Epist. 9 et Fragm. 264. Pro καλὴν, quod recte Hercherum suspectasse opinor, forsitan γαληνὴν scribendum est, placidam mansuetudinem. Cfr. Epist. 15 p. 182, 5 ἔξις τι γαληνὸν ἐν τῇ ψυχῇ.

Paulo post legitur σὺ δὲ οὐκ οἶδ' ὅπως ἀγροῖκος εἶ καὶ γείτοσιν οὐκ ἀγαθὸς πάροικος. Repugnant haec epistolae initio ubi laudaverat rusticae vitae (ἀγροῖκου βίου) simplicitatem et mansuetudinem. Non dubitandum videtur, quin ἄγριος scribendum sit. Mox sequuntur haec ἀλλ' ὧ βέλτιστε Κνήμων τὸ σκαιὸν τοῦ τρόπου κατάλυσον, μηδέ σε ὁ θυμὸς ἐς λήθην προαγέτω. Pro ἐς λήθην, quod aperte corruptum est, scribendum videtur ἐς λάσθην i. e. ἐς ὕβριν. Eadem voce plus semel utitur Aelianus in fragmentis, coniungens ille etiam λάσθην καὶ ὕβριν Fragm. 155. Cnemonis nomen a Menandro petiit. V. Fragm. Com. IV p. 322. In fine epistolae malim ταῦτά σοι φίλε (vulgo φίλα) παρὰ φίλου παραγγέλματα.

Epist. 14 p. 181, 1 τοῦτο γοῦν κεκέρδαγκα τὸ δι' ἀγγέλων σοι λαλεῖν, ἀλλὰ μὴ πρὸς σαυτόν σε. Hercherus πρὸς αὐτόν σε. Requiritur opinor ἀλλὰ μὴ πρὸς σ' αὐτός. Ibid. 6 μακάριον δὲ ἡγῆμαι τὸν Περσέα κατὰ δύο τρόπους. Non raro Attici sic perfecto ἡγῆμαι utuntur, nil igitur mutandum est. cf. Nat. An. VII, 20.

Epist. 15 p. 181, 22 δεῖ δέ σε ὁμῶς καὶ μὴ βουλόμενον ἡμέρον ἡμῖν γενέσθαι αἰδοῖ καὶ ταῦτα γειτνιασεως καὶ θεῶν ὀρίων τιμῇ. Verba καὶ ταῦτα, quae Hercherus deleri voluit, ego ante αἰδοῖ transposuerim.

Ibid. p. 182, 14 φίλου ταῦτα παραίνεσις νοοῦντος εἰς ἀγαθόν. Paulo audacius Hercherus scripsit νοοῦντός σοι ἀγαθά. Sufficit corrigere νουθετοῦντος εἰς ἀγαθόν: quorum verborum frequens est permutatio. Ad structuram cf. Aristoph. Vesp. 742 νουθετοῦντος εἰς τὰ πράγματα.

Epist. 16 p. 182, 29 ἐπὶ μὲν δὴ τούτοις καινῶς οὐκ ἀψαίμην σου. Periculosum est de talibus locis aliquid statuere. Sensus fere tale quid postulat καινῶν οὐκ ἂν ἀψαίμην, hac conditione proposita novas res et a mea persona alienas non tentarim ego. σου e sequentibus ortum videri potest. In postrema parte epistolae malim σὺ μέντοι δοκεῖς κἂν ἐς πῦρ ἄλασθαι. Vulgo σὺ μὲν μοι δοκεῖς.

Epist. 17 p. 183, 7 ἐπεὶ τῶν χρηστῶν (ὁ Πλοῦτος) καὶ ἐπιμέλειαν τίθεται. Post καί Hercherus adiectivum excidisse suspicatur; non minus probabiliter conicias post χρηστῶν excidisse ὄραν. Paucis interiectis vix satis emendate scriptis sequuntur haec καὶ ἕνα οἶκον τὸν ὑπ' οὐρανῷ τόπον πάντα, ubi scribendum videtur πάντας. Tum legitur μήπω τσοσάτης κακίας ἀναπλησθεῖη γεωργῶν ἦθη, ὡς ζηλοτυπεῖν τε ἐς πλοῦτον καὶ ὑπὲρ χρημάτων φρονεῖν. Pro φρονεῖν nemo monitus dubitabit quin φθονεῖν scribendum sit. ὡς e coniectura addidit Hercherus, neque impedio; sed praestat opinor mutata interpunctione scribere ζηλοτυπεῖν δὲ εἰς πλοῦτον καὶ ὑπὲρ χρημάτων φθονεῖν ἐς ἀγρίας αἴγας τραπεῖη ταῦτα καὶ ἐς τοὺς ἐν δικαστηρίοις ῥήτορας. Proverbii εἰς ἀγρίας αἴγας perrarus usus est, sed quo praeter paroemiographos utitur etiam Athenaeus III p. 83<sup>a</sup> ὡσπερ εἰς ἀγρίας ἡμᾶς αἴγας ἀποπέμπων τοὺς ζητοῦντας. Eadem paroemia oblitterata esse videtur apud Philostratum Her. p. 309 K. εὐχόμεθα οὖν Ἀπόλλωνι Ἀνκίῳ τε καὶ Φυξίῳ τὰ μὲν θηρία τοῖς ἑαυτοῦ τόξοις ἐξελεῖν, τὴν δὲ νόσον ἐς αἴγας φασὶ τρέψαι. Quae non assentior doctissimo editori praeeunte Leutschio ad Paroem. p. 268 inde explicanti, quod caprae nunquam sine febre esse perhibeantur. Excidisse opinor ἀγρίας ante αἴγας, ut pestis devoveatur et in malam rem (εἰς κόρακας) abire iubeatur.

Epist. 18 p. 184, 7 πολὺ ἢ γῆ τῆς θαλάττης ἐδραιότερον, καὶ αὕτη πιστοτέρα βεβαιότερας ἔχει τὰς παρ' ἑαυτῆς ἐλπίδας. Haec sic fortasse ad sanio rem rationem revocari possunt καὶ ταύτης

πιστοτέρας βεβαιότερας τ' ἔχει τὰς παρ' ἑαυτης ἐλπίδας. Hercherus καὶ αὐτῇ [οὔσα] πιστοτέρα βεβαιότερας ἔχει.

Epist. 19 p. 184, 7 ἐπανήγαγέ μοι φάτταν ἀντὶ περισσε-  
ραῖς φασίν, ἑταίραν ἀντὶ νύμφης. Duxit haec e Platonis Theaet.  
p. 199<sup>b</sup> τὴν τῶν ἑνδεκα ἐπιστήμην ἀντὶ τῆς τῶν δώδεκα λαβεῖν  
τὴν ἐν ἑαυτῷ οἷον φάτταν ἀντὶ περισσεραῖς. Cf. Aelianus V. H.  
XIV, 14 εἰοίκαμεν γὰρ ἀντὶ περισσεραῖς ἔχειν φάτταν.

Epist. 20 p. 185, 6 ἡ γῆ δὲ μήτηρ ἅμα καὶ τροφὸς αὐτῆ.  
φύεται δὲ καὶ δικαιοσύνη καὶ σωφροσύνη, καὶ ταῦτα ἐν τοῖς  
ἀγροῖς δένδρων τὰ κάλλιστα καρπῶν τὰ χρησιμώτατα. Hercherus  
τροφὸς ἡ αὐτῆ et mox καὶ ταῦτα [τῶν] ἐν τοῖς ἀγροῖς δένδρων  
τὰ κάλλιστα [καὶ τῶν] καρπῶν τὰ χρησιμώτατα. Equidem verba  
ἐν τοῖς ἀγροῖς loco suo mota et post σωφροσύνη transponenda ar-  
bitror, ut ad amussim respondeant iis quae initio epistolae leguntur  
φύεται μὲν ἐν τοῖς ἀγροῖς κατὰ πάντα. Cetera lenius fortasse  
ita redintegrandi sunt καὶ ταῦτα δένδρων τε κάλλιστα καρπῶν  
τε χρησιμώτατα.

A. MEINEKE.

### AEFULA NICHT AESULA.

An den beiden Stellen des Livius, an welchen der in den Hand-  
büchern nach den Vulgattexten Aesula oder Aesulum genannte Ort in  
Latium von übrigen nicht genau bekannter Lage vorkommt, 26, 9, 9  
(hier hat der Puteaneus *aefulana*) und 32, 29, 2 (*aefulo* der Bamber-  
gensis) und ebenso in der bekannten Stelle des Horaz *carm.* 3, 29, 6

*ne semper udum Tibur et Aesulae  
declive contempleris arvum*

(die Hss. des Porphyrio haben *aefulae*, die der übrigen Scholien *effule*,  
und die beiden Pariser des Textes *π* und *u* bei Keller *efule*) spricht  
die Ueberlieferung deutlich für die Form mit *f*; nur bei Velleius 1, 14,  
7 (*aesulum*) und bei Plinius 3, 5, 69 (*aesolanū*) hat die sehr unsichere  
Ueberlieferung die Form mit *s*. Die mit *f* wird aber ausreichend ge-  
schützt durch das alte Gentile *Aefolanus* oder *Aefulanus*, welches ich  
in drei inschriftlichen Beispielen nachweisen kann (Gori 1, 158, 87;  
C. I. Gr. 3187; C. I. L. 1, 1555 = 2, 3408). Daher ist unzweifelhaft,  
wie bei Velleius und Plinius, so auch bei Horaz zu schreiben *Aefulae*.

E. H.

## ZU SALLUSTIUS.

In Sallusts Darstellung des jugurthinischen Krieges findet sich eine chronologische und staatsrechtliche Schwierigkeit, die bisher unbeachtet geblieben zu sein scheint.

Der Gang der Ereignisse ist nach der wohl zusammenhängenden und sorgfältigen Erzählung folgender. Nach Beendigung des thatenlosen Sommerfeldzugs 644 begab sich der commandirende Feldherr, der Consul Sp. Postumius Albinus nach Rom zurück, um rechtzeitig dort die Comitien abzuhalten (c. 36, 1. 3). Allein der Versuch zweier Volkstribune sich das Amt wieder auf das folgende Jahr zu verschaffen, verzögerte die sämmtlichen Wahlen dieses Jahres. Vermuthlich werden die Tribune gegen die Zulassung jener beiden zur Tribunenwahl für 645 Einspruch gethan haben (*resistentibus collegis* c. 37, 1) — dafs verfassungsmäfsig einer solchen Wiederwahl bei den Tribunen, die nicht *magistratus populi Romani* waren, nichts im Wege stand, ist sowohl aus andern Gründen wie auch durch diese Angabe selbst aufser Zweifel — und haben sodann die zurückgewiesenen Tribune ihrerseits die sämmtlichen Comitien des Jahres verhindert, bis ihnen ihr Wille gethan sein würde. Denn im Uebrigen wurden zwar sowohl die Magistrate der Gemeinde wie die der Plebs in der Rangfolge gewählt, also die Aedilen der Plebs erst nach deren Tribunen, die Prätores erst nach den Consuln, die curulischen Aedilen erst nach den Prätores; aber die Wahlen der patricischen und der plebejischen Magistrate sind in keiner Weise connex und durch die Verhinderung der einen Gattung wird die andere an sich nicht berührt<sup>1</sup>). — Durch diese Zwischenfälle mufs die Wahl der Consuln für 645 sich bis in dieses Jahr selbst hingezogen haben; denn die Erzählung giebt an, dafs dem Nachfolger des Albinus durch die Verzögerung der Comitien die für die Operationen im Felde gegebene Frist verkürzt worden sei (c. 44, 3: *aestivorum tempus*

<sup>1</sup>) Es zeigt dies namentlich der Brief des Caelius *ad fam.* 8, 4.

*comitiorum mora imminuerat*), was nur dann einen Sinn hat, wenn die Comitien erst nach dem letzten December 644 stattfanden. Dasselbe ergibt sich aus dem weiteren Verlauf der Erzählung. Der stellvertretende Oberfeldherr in Africa, des Consuls 644 Bruder A. Albinus, in Kenntniss gesetzt davon, dafs bei der Verschleppung der Comitien das Eintreffen des neuen Oberfeldherrn so bald noch nicht zu erwarten sei, beginnt im Januar (c. 37, 3: *mense Ianuario*) 645 einen Feldzug gegen Iugurtha, der in raschem Verlauf zu einer Niederlage der Römer und zu einem schimpflichen Frieden führt. Dieser Friedensvertrag wird vom Senat cassirt. Darauf begiebt sich Sp. Albinus, nachdem er noch in Italien zur Verstärkung der africanischen Armee Truppen ausgeschieden hat, zum Heer nach Africa (c. 39), wo er während eines Theils des Sommers das Commando führt (c. 44, 4: *quantum temporis aestivorum in imperio fuit*), freilich ohne das Gebiet des Feindes zu betreten, geschweige denn zum Schlagen zu kommen. Dafs die Vertheilung der Provinzen unter die endlich gewählten Consuln für 645 später fällt als die Niederlage und der Friedensschluss des Aulus, wird ausdrücklich gesagt (c. 43, 1); allem Anschein nach machte erst die africanische Calamität jenem Wahlgezänk in der Art ein Ende, als der eine Theil der Tribune nachgab und die Comitien also zu Ende geführt werden konnten. Metellus kann demnach, zumal da er nach seinem Amtsantritt noch Truppen in Italien aushob (c. 43, 3. 4), erst spät im Sommer 645 nach Africa gelangt sein; und da er hier zunächst das Heer reorganisirte und es eine Zeit lang in der Provinz Africa Uebungsmärsche machen liefs, so ist es ganz begreiflich, dafs er überhaupt in diesem Jahr nicht zum Schlagen kam, sondern seine Kriegführung erst 646 begann. Denn, wie ich dies anderswo (R. G. 2, 149 der 4. Ausg.) gezeigt habe, die Kriegsereignisse, die Sallust c. 46—73 erzählt, von dem ersten Ueberschreiten der feindlichen Grenze (c. 46, 5: *infesto exercitu in Numidiam procedit*) bis zu den Winterquartieren in der Provinz (c. 61, 2: *exercitum in provinciam, qua — nicht quae — proxima est Numidiae, hiemandi gratia collocat*) und zu dem in die Zeit dieser Winterquartiere fallenden Zug gegen die Stadt Vaga (c. 68, 2) gehören einem einzigen Feldzug an, der nach dem Verhältniss, in dem er zu Marius Consulwahl steht, nothwendig in das Jahr 646 gesetzt werden muss. Von dieser Seite her ist also alles in vollkommener Ordnung und der sachliche und chronologische Zusammenhang der Ereignisse evident.

Aber zwei Stellen in der Erzählung Sallusts fügen dieser Darstellung



sich nicht gehörig ein. Einmal wenn es nach der Erzählung der Niederlage des Aulus und des Friedensschlusses heisst (c. 39, 2): *ob ea consul Albinus . . . senatum de foedere consulebat, et tamen interim exercitui supplementum scribere, ab sociis et nomine Latino auxilia accersere, denique omnibus modis festinare. Senatus . . . decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri. Consul impeditus a tribunis plebis ne quas paraverat copias secum portaret, paucis diebus in Africam proficiscitur* — so ist aus dem Gesagten klar, dass diese Dinge Monate nach dem letzten December 644 vorfielen, mit dem Albinus aufgehört hatte Consul zu sein. Der Anstand, dass der gewesene Consul noch mit diesem Namen genannt wird, ist von keiner besonderen Bedeutung; diese Nachlässigkeit im Ausdruck begegnet bekanntlich nicht selten und kehrt zum Beispiel gleich c. 47, 4 für Metellus wieder. Aber dass Sallustius in der That sich den Albinus hier als noch fungirenden Consul gedacht hat, zeigen die Worte *senatum consuluit*, die in ihrer technischen Eigenthümlichkeit nicht dem Proconsul, sondern nur dem den Vorsitz im Senat führenden Consul zukommen. Allerdings heisst es ähnlich bei Livius (44, 17) in der Erzählung der Vorbereitungen zu dem Kriege gegen Perseus: *designatos (consules et praetores) extemplo placuit sortiri provincias, ut, cum utri Macedonia consuli cuique praetori classis evenisset sciretur, ii iam inde cogitarent pararentque quae bello usui forent senatumque consulerent, si qua de re consulto opus esset*. Indess diese Stelle so wenig wie die des Sallust können den Satz umstossen, dass weder die designirten noch die gewesenen, sondern nur die fungirenden beikommenden Beamten befugt sind den Senat zu befragen; und wo hiervon abgewichen wird, wird man nicht umhin können den Schriftsteller irriger Vorstellungen oder wenigstens falscher Redewendungen zu zeihen. — Den sachlichen Zusammenhang wird man sich wohl so zu denken haben. Sp. Albinus verliess die Provinz offenbar in der Absicht bis zum Jahresschluss in Rom zu bleiben und somit alsdann das Imperium abzugeben. Als aber die Wahl seines Nachfolgers sich hinzögerte, fing er an sich Rechnung zu machen auf ein zweites Feldherrnjahr in Africa und verliess, um sich dieses nicht zu verschlagen, noch vor dem letzten December 644 Rom, um bei Ablauf seines Amtsjahrs ausserhalb des Pomerium zu sein und also sein Imperium zu behalten. Damit hängt sicher zusammen, dass der Bruder des Consuls, jedenfalls auf dessen Geheiss, den africanischen Feldzug trotz der rauhen Jahreszeit bereits im Januar 645 wieder eröffnete. Als nun nach der Kata-

strophe in Africa der Senat zusammentrat, berufen sei es von den Volkstribunen, wenn es deren damals gab, sei es von dem Interrex, konnte Albinus, seit dem 1. Jan. 645 Proconsul, an dieser Sitzung allerdings theilnehmen, wie in einer ähnlichen Stellung Pompeius, wenn der Senat im Tempel des Apollo oder sonst vor den Thoren zusammentrat; und wir haben keinen Grund zu bezweifeln, daß er dies gethan und also factisch den Senat abgehalten hat. Gerechtfertigt ist damit die Darstellung, wie Sallust sie giebt, zwar in keiner Weise; aber er hat hier doch mehr in der Form als in der Sache gefehlt.

Wenn hier ein zwar nicht geringes, aber doch nicht unbegreifliches Versehen des Schriftstellers vorliegt, so läßt sich von der zweiten anstößigen Stelle kaum auch nur dies behaupten. Es ist dies die Angabe c. 43, 1: *post Auli foedus exercitusque nostri foedam fugam Metellus et Silanus consules designati provincias inter se partiverant*. Jener Friedensschluss fällt in den Januar oder Februar 645, die Wahl der Consuln frühestens in den Februar dieses ihres Amtsjahres, wahrscheinlich noch später; wie können sie demnach *designati* genannt werden? Denn daß, wenn die Wahl der Consuln erst nach dem festgesetzten Antrittstag erfolgt, sie gar nicht erst *designati* werden, sondern *ex templo* antreten, ist selbstverständlich und notorisch. Auch sonst macht diese Angabe Schwierigkeit: denn der Regel nach theilen die Consuln sich in ihre Competenzen erst nach dem Amtsantritt und wengleich aus älterer Zeit einige Fälle vorkommen, wo sie aus besonderen Gründen bereits früher dazu schreiten (Liv. 27, 36. 44, 17. Becker 2, 2, 120), so ist es doch sehr zweifelhaft, ob im siebenten Jahrhundert, nachdem das sempronische Gesetz die Theilung der consularischen Competenzen ein für allemal geordnet hatte, dies noch statthaft war. Indess es bedarf dieses Nebengrundes nicht; das zuerst angeführte Moment ist entscheidend, und will man nicht annehmen, daß der zwar nicht sehr gründliche, aber gewandte und sachkundige Schriftsteller sich in unbegreiflicher Weise hier verwirrt hat, so bleibt nur die Annahme übrig, daß der überlieferte Text verdorben ist. Nach meiner Ansicht ist statt *consules designati* zu schreiben *consules de senatus sententia*, welche letztere Formel wenigstens in Gesetzkurden und auf Münzen bekanntlich abgekürzt wird DE · S · S<sup>1)</sup>) und ohne Zweifel, eben wie das verwandte *s. c.*, eine

<sup>1)</sup> Vgl. wegen der Inschriften C. I. L. I p. 612, wegen der Münzen mein röm. Münzwesen S. 378. 453. Bekanntlich hat die Eingangsformel der *lex Antonia de Termensibus*, wonach die Tribunen DESS das Gesetz rogiren, lange Zeit die Missdeutung erfahren, als sei dasselbe von designirten Volkstribunen eingebracht

der wenigen allgemein gültigen Abkürzungen gewesen ist, die in der klassischen Zeit auch in historischen Schriften zugelassen wurden. Diese Abkürzung aber konnte von einem minder kundigen Schreiber, zumal wenn sie, wie hier, hinter COSS. stand, irrthümlich durch *designati* aufgelöst werden. Damit ist nicht blofs jener arge Uebelstand beseitigt, sondern auch erklärt, was ein Pragmatiker wie Sallust nicht unterlassen konnte zu erklären, auf welchem Wege bei der Theilung der Competenzen Africa an Metellus kam: es war der Wunsch des Senats, dem der College sich fügte. — In der neuesten Ausgabe des Sallustius von H. Jordan, die für diesen so viel behandelten Schriftsteller anstatt der früheren eben so weitschichtigen wie unzuverlässigen Apparate zuerst eine knappe und feste Textgrundlage geschaffen hat, ist dieser dem Herausgeber von mir mitgetheilte Vorschlag bereits berücksichtigt worden.

Mit diesem Anstofs, den Sallusts Darstellung des jugurthinischen Krieges dem aufmerksamen Leser hervorruft, wird es nicht unpassend sein einen anderen in der Schilderung der catilinarischen Verschwörung begegnenden und nur zu wohl bekannten zusammenzustellen.

Die Frage, an welchem Tage die erste catilinarische Rede gehalten sei, ist oft, zuletzt von Madvig (*opusc.* 1, 194), Drumann (5, 456) und Halm in der Einleitung zu seiner kleineren Ausgabe der Catilinarien § 17 behandelt worden, ohne dafs ein befriedigendes Ergebniss erreicht worden wäre. Denn Drumanns Interpretationen der einzelnen Stellen sind keineswegs genau, und Madvigs Resultat, dafs die erste catilinarische Rede in der Nacht vom 7. auf den 8. Nov. gehalten und also gleichsam zweien Tagen zuzuschreiben sei, ist ebenso ein Nothbehelf wie Halms Annahme, dafs Cicero bei Niederschreibung der Reden sich um einen Tag versehen haben müsse. Indess scheint es nicht unmöglich, wenn man blofs die ciceronischen Stellen ins Auge fasst, zu einem befriedigenden Ergebniss zu gelangen. Es wird nothwendig sein, so bekannt dieselben auch sind, sie hier zusammenzustellen.

---

worden. Uebrigens findet sich sehr häufig *de senatus sententia* und *ex senatus consulto*, selten *ex senatus sententia* (Cic. *ad fam.* 12, 4, 1), vielleicht niemals *de senatus consulto*. Auch sind die beiden Formeln im Werth nicht völlig identisch; *sententia* ist das Gutachten, *consultum* der Beschluss und dem entspricht der Gebrauch der Präpositionen. Man kann vergleichen, dafs lateinisch nur *de consilii sententia* gesagt wird, nie *ex consilii consulto*, da das *consilium* bekanntlich nur beräth, der Berathenę aber nicht rechtlich verpflichtet ist dem Gutachten zu folgen.

1. Cicero *pro Sulla* 18, 52 schildert die von ihm abgehaltenen Consularcomitien und fährt dann fort: *(C. Cornelius) inter falcarios ad M. Laecam nocte ea quae consecuta est posterum diem nonarum Novembrium me consule Catilinae denuntiatione convenit. Quae nox omnium temporum coniurationis acerrima fuit atque acerbissima. Tum Catilinae dies exeundi, tum ceteris manendi condicio, tum discriptio totam per urbem caedis atque incendiolorum constituta est; tum . . . (C. Cornelius) illam sibi officiosam provinciam depoposcit, ut cum prima luce consulem salutatum veniret, . . . me in meo lectulo trucidaret.*
2. Cicero *in Cat.* 1, 1, 1 . . . *quid proxima, quid superiore nocte egeris, ubi fueris, quos convocaveris, quid consilii ceperis, quem nostrum ignorare arbitraris? . . . 4, 8: recognosce mecum noctem illam superiorem . . . dico te priore nocte venisse inter falcarios . . . in M. Laecae domum . . . 9 . . . Fuisti . . . apud Laecam illa nocte, Catilina, distribuisti partes Italiae, statuisti quo quemque proficisci placeret, delegisti quos Romae relinqueres, quos tecum educeres, discripsisti urbis partes ad incendia, confirmasti te ipsum iam esse exiturum, dixisti paulum tibi esse etiamnunc morae, quod ego viverem. Reperti sunt duo equites Romani, qui . . . sese illa ipsa nocte paullo ante lucem me in meo lectulo interfecturos pollicerentur. Haec ego omnia vixdum etiam coetu vestro dimisso comperi, domum meam maioribus praesidiis munivi atque firmavi, exclusi eos, quos tu ad me salutatum miseras, cum illi ipsi venissent quos ego iam multis ac summis viris ad me id temporis esse venturos praedixeram.*
3. Cic. *in Cat.* 2, 6, 12: *quaesivi a Catilina, in nocturno conventu apud Laecam fuisset necne. 13 . . . patefecit cetera, quid ea nocte egisset, quid in proximam constituisset, quem ad modum esset ei ratio totius belli discripta, edocui.*

Die einzige unter diesen Angaben, die eine positive Zeitangabe enthält, ist in ihrer Fassung nicht ganz klar und die Bezeichnung *nox quae consecuta est posterum diem nonarum Novembrium* verschiedener Deutung fähig. Drumann, Madvig, Halm nehmen nach dem Vorgang von Ferratius den *posterus dies nonarum Novembrium* als gleichbedeutend mit *postridie nonas*, d. h. den 6. und setzen demnach die Zusammenkunft bei Laeca übereinstimmend in die Nacht vom 6. auf den 7. Nov. Beispiele indess für diese Redeweise sind nicht beigebracht worden mit Ausnahme der Stelle des Tacitus *hist.* 1, 26, die in den

Ausgaben lautet *postero iduum die*; aber da nach dem Zusammenhang hier die Iden ohne Hinzufügung des Monats unmöglich gestanden haben können und auch in der Handschrift nicht *die* steht, sondern *dierum*, ist die Stelle als verdorben für den Sprachgebrauch auf keinen Fall beweisend<sup>1)</sup>. Andererseits ist nicht nachgewiesen worden, dafs da, wo es nicht zunächst darauf ankommt den Tag als *postridianus* zu bezeichnen, in gewöhnlicher Datirung der Sprachgebrauch *postridie nonas Nov.* statt *a. d. VIII id. Nov.* zu sagen gestattet. Dagegen lassen Ciceros Worte sich ungezwungen dahin verstehen, dafs *posterus* gar zur Datirung nicht gehört, sondern den Tag als den auf die eben vorher erzählten Consularcomitien folgenden bezeichnet, die Datirung also nur in den Worten *nonarum Novembrum* angegeben ist, gleich als wenn Cicero geschrieben hätte *posterum diem, qui dies fuit nonarum Novembrum*. Danach wären die Wahlen auf den 4. Nov. gefallen, welcher Tag auch dem Kalender zufolge comitial ist, und hätten sich die Verschworenen in der Nacht vom 5. auf den 6. im Hause des Laeca versammelt. Es war natürlich und angemessen in der Erzählung den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen dem Ausfall der Wahlen und dem Ausbruch der Verschwörung dadurch hervorzuheben, dafs die Verschwörungsnacht als die zweitfolgende nach dem Tag der Comitien bezeichnet ward. — Dafs die Nacht, in der die Verschwornen bei Laeca sich versammelten, die zweitletzte vor dem Tage war, an dem Cicero im Senat die erste Rede gegen Catilina hielt und dafs sie in dieser Rede als die *nox superior* oder *prior* von der unmittelbar dem Tage der Rede vorhergehenden, der *nox proxima* unterschieden wird, steht ebenso fest wie dafs der Mordversuch auf den Consul an demselben Morgen stattfand, an dem er wenige Stunden später seine Rede hielt. *Hesternodie*, heifst es in der zweiten catilinarischen Rede 6, 12, *cum domi meae paene interfectus essem, senatum in aedem Iovis Statoris vocavi, rem omnem ad patres conscriptos detuli* — dafs es unmöglich ist *hesternodie* von dem Vordersatz zu trennen und blofs mit *senatum vocavi* zu verbinden, haben Madvig und Halm mit vollem Recht bemerkt. Danach ordnen sich die Ereignisse also in folgender Weise:

<sup>1)</sup> Man hat auch vorgeschlagen *Ianuariarum* oder *Decembrum* statt *dierum* zu schreiben. Vielleicht ist *postero iduum dierum* nichts als falsche Auflösung von *postridie* und der Tag gemeint nach demjenigen, an dem der Abfall der germanischen Legionen in der Hauptstadt bekannt ward.

- prid. non. Nov.* (Nov. 4) Consularcomitien  
*non. Nov.* ( „ 5)  
 . . . . . Versammlung bei Laeca (*nox superior*)  
*VIII id. Nov.* ( „ 6)  
 . . . . . Mordversuch auf Cicero (*nox proxima*)  
*VII „ „* ( „ 7) erste catilinarische Rede  
*VI „ „* ( „ 8) zweite „ „

Unter diesen Voraussetzungen, und ich meine unter diesen allein, lässt sich auch die Angabe des Asconius (*in Pison.* p. 6) befriedigend erklären, dass von dem Senatsbeschluss, der die Consuln mit dictatorischer Gewalt bekleidete, bis zu dem Tage der ersten catilinarischen Rede nicht, wie Cicero (*in Cat.* 1, 2, 4) ungenau angebe, zwanzig, sondern achtzehn Tage verflossen seien, wobei sowohl nach der allgemeinen Sitte als nach dem Zusammenhang Anfangs- und Endtag mitgezählt sein müssen. Denn jener Beschluss ist vom 21. Oct. (*Cic. pro Mur.* 25, 51; *in Cat.* 1, 3, 7) und von da bis zum 7. Nov. sind achtzehn Tage. Dass aber hier, wenn irgendwo, Asconius genau gerechnet hat, kann keinem Zweifel unterliegen.

Untergeordnete Bedenken können in diesem so schwierigen Dilemma nicht entscheiden. Man wird es auffallend finden, dass die Schilderhebung des Manlius bereits am neunten Tage vor den Wahlen, am 27. Oct. stattgefunden hat. Aber dass Manlius die Nachricht von dem Ausfall der Wahlen nicht abwartete, um loszuschlagen, wird allgemein zugegeben; was kommt alsdann darauf an, ob er neun Tage oder einen Tag vor den Wahlen losschlug? Andererseits lag es im Interesse der Optimaten, von denen die Festsetzung des Wahltages abhing, die Comitien hinauszögern, bis die revolutionäre Partei zu offener Gewalt geschritten war, und dadurch entweder Catilina zum Rücktritt von der Candidatur zu zwingen oder mindestens ihm die Stimmen der Schwankenden zu entfremden. Auch stellt Cicero nirgends den offenen Aufstand des Manlius als eine Folge der Niederlage seiner Partei in der Wahlschlacht dar. — Ein ernstlicherer Einwurf kann daraus hergenommen werden, dass die Comitien auf den 28. Oct. angesetzt gewesen zu sein scheinen. Freilich erfahren wir mit Bestimmtheit nur, dass dieselben am 21. Oct. stattfinden sollen, aber am Tage vorher durch Senatsbeschluss vertagt wurden (*Cic. in Cat.* 1, 1, 7 und *pro Mur.* 25, 51). Indess wenn nach Ciceros Angabe in der ersten catilinarischen Rede Catilina den 28. für die Ausführung seines Mordplanes bestimmt hatte, und an diesem Tage eine Anzahl der angesehen-

sten Senatoren sich von Rom entfernten, Cicero aber, der zurückblieb, den Mordplan vereitelte. so wird, namentlich nach Vergleichung der correlaten Berichte in den Reden für Murena und für Sulla, nicht wohl geleugnet werden können, daß der Mordplan des 28. Oct. mit den Consularcomitien in Zusammenhang gestanden hat. Jedoch folgt daraus noch nicht mit Nothwendigkeit, wie auch schon von Andern (Halm a. a. O. A. 49) mit Recht hervorgehoben worden ist, daß der Vorgang am 28. Oct. und der an den Consularcomitien zusammengefallen sind: was Cicero in der ersten catilinarischen Rede von seinen Gegenanstalten am 28. Oct. berichtet, ist anders gehalten als wo er über sein berühmtes Auftreten im Panzerhemd handelt. Man wird annehmen dürfen, daß die Comitien auf den 28. Oct. verschoben waren, Cicero aber zunächst sich wieder durch eine Vertagung half und sie daher erst am 4. Nov. stattfanden. Um dies ziemlich schwächliche Verfahren zu bemänteln ist, wie es scheint, in den Darstellungen die Vertagung umgangen.

Aber, wird man sagen, alle diese Erwägungen scheitern an der bestimmt bezeugten Thatsache, daß der Mordversuch auf Cicero unmittelbar auf die nächtliche Zusammenkunft der Verschworenen bei Laeca gefolgt ist, ja die beiden Mörder aus dieser selbst weggegangen sind um die That auszuführen, während nach der obigen Aufstellung zwischen beiden Ereignissen vierundzwanzig Stunden liegen. — Gewiss legen Ciceros Worte diese Auffassung nahe; allein sie sagen doch, streng genommen, nur, daß die beiden Mörder sich in der Zusammenkunft nicht bloß zu der Blutthat, sondern auch zu deren sofortiger Vollziehung bereit erklärten. Wie wenn Catilina darauf erwiedert hätte, daß er das Anerbieten annehme, aber daß es für diesen Tag zu spät sei und auf den nächsten Tag verschoben werden müsse? Verschiedene Umstände scheinen diese Annahme zu unterstützen. In den beiden ersten catilinarischen Reden wird mit Nachdruck von den Vorgängen an zwei verschiedenen Nächten gesprochen, während, wenn der Mordversuch auf Cicero sich unmittelbar an die Conferenz bei Laeca anschloss, es völlig dunkel bleibt, warum Cicero nicht bloß die vorletzte Nacht erwähnt. In der zuletzt abgedruckten Stelle wird sogar deutlich gesagt, daß in der ersten Nacht der Plan entworfen, die zweite zu dessen Ausführung bestimmt gewesen sei. Was kann die 'für die nächste Nacht festgesetzte Unthat' anders gewesen sein als die Ermordung Ciceros? Denn alle die andern Vornahmen, die in der Conferenz bei Laeca beschlossen wurden, die Anzündung der Stadt und so weiter sollten augenscheinlich erst nach Catilinas Abreise stattfinden, der un-

bequeme Consul aber vorher beseitigt sein (*paulum tibi esse etiamnunc morae, quod ego viverem*). Ferner begreift man schwer, wenn der Mordversuch unmittelbar auf die Zusammenkunft folgte, wie Cicero in der Lage sein konnte den spät in der Nacht gefassten, am frühen Morgen ins Werk gesetzten Plan vorher vielen angesehenen Männern mitzutheilen. Man kann zwar sagen, dafs bereits die ersten Morgenbesucher sich bei dem Consul eingefunden hatten, als die Mörder erschienen, und Cicero diesen deren Erscheinen vorhersagte; aber dagegen spricht, dafs die Mörder auf jeden Fall die früheste Morgenzeit wählen mussten, so lange das Empfangszimmer noch leer war. Weit einfacher gestaltet sich alles, wenn die nächtliche Berathung bei Laeca sich so lange hinzog, dafs Vargunteius und Cornelius ihren Plan um vierundzwanzig Stunden verschieben mussten; es ist sehr möglich, dafs nur dieser Aufschub Cicero gerettet hat. Dafs er diese Zwischenzeit nach Möglichkeit in den Schatten stellt und für den Zuhörer verschwinden lässt, ist ganz in seiner Weise. In stiller Allmacht und Allwissenheit gleich der waltenden Vorsehung machte der grofse Consul die Pläne der Verschworenen augenblicklich zu Schanden; es schadete dem drastischen Effect, sowohl wenn man die Quelle erfuhr, aus welcher diese Vorsehung sich informirte, als wenn die Zeitfrist bekannt ward, die derselben zur Abwendung des Schlages verstattet war.

Wenden wir uns nun von Cicero zu Sallustius, so erzählt dieser (c. 27), wesentlich wie Cicero selbst, die Conferenz bei Laeca, Catilinas Erklärung, dafs er zum Heer abgehen werde, so wie Cicero gefallen sei; das Erbieten des Vargunteius und Cornelius diesen sofort aus dem Wege zu räumen: *constituere ea nocte paulo post cum armatis hominibus sicuti salutatum introire ad Ciceronem ac de improviso domi suae imparatum confodere. Curius . . . propere per Fulviam Ciceroni dolum qui parabatur enuntiat. Ita illi ianua prohibiti tantum facinus frustra susceperant*. Niemand wird bezweifeln, dafs Sallustius die Zusammenkunft bei Laeca und den Mordversuch als unmittelbar auf einander folgend betrachtet; aber wir sind gewiss befugt anzunehmen, dafs er unter dem Einfluss der catilinarischen Reden schrieb und diese genauer studirt hatte als die Acten des Senats: das Missverständniss des Zusammenhangs, das Cicero seinen Hörern nahe legt, hat sich hier vollzogen. Natürlich ist bei ihm auch sonst der Zusammenhang der Dinge gänzlich verschoben: er (und ähnlich nach ihm Dio 37, 30. 31) erzählt erst (26) den Ausfall der Comitien (4. Nov.); dann (27, 1. 2) die Entsendung des Manlius; hierauf (27, 3—28, 3) die Zusammen-



kunft bei Laeca und den Mordversuch gegen Cicero (6. 7. Nov.); danach (28, 4) das Losschlagen des Manlius in Etrurien (27. Oct.) und endlich (29, 1. 2) die Ausstattung der Consuln mit dictatorischer Gewalt (21. Oct.), während in Wahrheit die Ereignisse in einer ganz anderen, zum Theil gerade in der umgekehrten Folge eingetreten sind. Die von Linker vorgeschlagene Transposition, wonach der Abschnitt 27, 3—28, 3 vor die Erzählung von Ciceros Auftreten im Senat am 7. Nov. gerückt wird, wird kein besonnener Philologe billigen, da sie weder zerrissene Satzglieder vereinigt noch auch nur ohne Aenderungen an dem überlieferten übrigens ganz unanfechtbaren Text durchgeführt werden kann; aber auch sachlich beseitigt sie nur einen Anstofs unter vielen. Vielmehr wird man sich dabei zu beruhigen haben, dafs Sallustius ohne genaue Prüfung und nach ziemlich oberflächlicher Lesung insbesondere der ciceronischen Reden seine Darstellung niederschrieb, sichtlich bemüht die Dinge in einen pragmatischen Zusammenhang zu bringen, aber ziemlich gleichgültig dagegen, ob dieser Zusammenhang der wirkliche war oder nicht.

TIL. MOMMSEN.

### INSCRIFT VON ASTORGA.

Aus Astorga im Königreich Leon, dem alten Asturica Augusta, geht mir soeben die folgende neuerdings in der nächsten Umgebung der Stadt gefundene Inschrift in einem vorzüglich gelungenen Papierabdruck zu:

L · VALERIVS · L · L ·  
 AVCTVS ·  
 AVIVM · INSPEX ·  
 BLAESVS · A ·  
 5 L · VI · S · T · T · L ·

FELICIO · FRAT

An der Lesung ist nicht der geringste Zweifel; die Schrift ist die sorgfältige der antoninischen Zeit. *L. Valerius L(ucii) l(ibertus) Auctus* ----- *a(morum) LVI s(it) t(ibi) t(erra) l(evis)*. *Felicio frat(er fecit* oder dgl.) Das ist klar und sehr gewöhnlich; aber was übrig bleibt, *avium inspex blaesus* (als zweites Cognomen wird man doch *blaesus* nicht nehmen dürfen), ein stammelnder Vögelbeschauer, ist desto sonderbarer. Weder *inspex* kommt so viel ich sehe sonst vor, noch, wenn man *avium inspex* für gleichbedeutend mit *auspex* nimmt, dieses letztere als Bezeichnung eines Amtes oder Geschäftes.

E. H.

## ZU TACITUS AGRICOLA.

Obwohl Tacitus Schrift über Agricola zu denjenigen Stücken der classischen Litteratur gehört, welche in jüngster Zeit von der deutschen Philologie mit besonderer Vorliebe behandelt worden sind, und zwar ebensowohl in Bezug auf Composition und Inhalt wie auf die überaus schwierige Textesemendation, so scheint mir doch, so weit ich sehen kann, ein bestimmter Nachweis über die Veranlassung zu derselben, sowie eine einleuchtende Definition des litterarischen Genus, zu welchem sie gehört, noch zu fehlen. Wenigstens finde ich in den mir zugänglichen Büchern, den Litteraturgeschichten sowohl wie den zahlreichen Gesamtausgaben des Tacitus und Einzelausgaben des Agricola, auf diese Fragen keine befriedigende Antwort<sup>1)</sup>. Das durchaus hohle und windige Gerede von Walch 'über die Kunstform der antiken Biographie' geräth zwar mehr und mehr in die wohlverdiente Vergessenheit, aber dennoch begnügt man sich meist damit den Agricola mit dem sehr allgemeinen Ausdruck einer 'Lebensbeschreibung' zu bezeichnen, während doch einleuchtend ist, daß derselbe mit den sämtlichen auf griechisches Vorbild zurückgehenden biographischen Arbeiten der römischen Litteratur, von denen wir wissen, mit der moralisch-encyklopädischen Biographie des Varro und Nepos und mit den biographischen Memoiren des L. Voltacilius Plotus (oder wie er geheissen haben mag) über Pompeius, des Nepos und Tiro über Cicero (die wohl mehr den Litterator angingen als den Staatsmann), des L. Oppius und anderer über Cäsar, so wie mit der daran sich schließenden ausgedehnten Litteratur der Kaiserbiographien<sup>2)</sup> weder nach Inhalt und Absicht

<sup>1)</sup> Doch muss ich freilich gestehen, daß ich die von Wex in seinen Prolegomenis S. 219 ff. verzeichnete ältere Speciallitteratur keineswegs vollständig übersehe. Dagegen glaube ich von dem seit dem Jahr 1850, bis auf welches das Verzeichniss von Wex reicht, über den Gegenstand erschienenen wenigstens nichts wesentliches übersehen zu haben.

<sup>2)</sup> Sullas eigene von seinem Freigelassenen Epicades herausgegebenen Memoiren bereiten schon vor auf die Sitten des Principats.

noch in der Form das geringste gemein hat. Wenn auch von diesem Zweig der römischen Prosa nur wenig erhalten ist, so können wir uns doch aus dem erhaltenen und aus den Nachrichten über das verlorene eine ziemlich deutliche Vorstellung davon bilden. Die litterarhistorische Biographie aber, die nach gelehrtem alexandrinischen Vorgang erst spät in Rom aufkam, kann begreiflicher Weise hier gar nicht zur Vergleichung kommen. Auch das psychologische Element der Historiographie, welches unter den römischen Geschichtschreibern Sallust zum ersten Mal betont hat, bietet keine Anknüpfung dafür einer Schrift wie dem Agricola ihre Stellung innerhalb der übrigen Schriften des Tacitus und in der römischen Litteratur überhaupt anzuweisen. Selbst die handschriftlich überlieferte Aufschrift, *Cornelii Taciti de vita et moribus Iulii Agricolae*, obgleich offenbar hervorgegangen aus den ersten Worten (*clarorum virorum facta moresque posteris tradere*), deutet doch an, daß man *vita Agricolae* allein als nicht ausreichende Bezeichnung empfand. Der Verfasser selbst beruft sich im Proömium (Cap. 1) als auf ihn entschuldigende Vorbilder auf die Autobiographien des P. Rutilius Rufus Consul 649 d. St. und des M. Aemilius Scaurus Consul 639 und auf die *laudationes* des Pætus Thræsea durch Arulenus Rusticus und des Helvidius Priscus durch Herennius Senecio (Cap. 2), die ihre Verfasser unter Domitian mit dem Leben büßten. Das, was den Agricola von der eigentlich biographischen Litteratur unterscheidet, ist offenbar die *pietatis professio*, welche ihm nach seines Verfassers eigener Meinung wenn nicht Lob, so doch Entschuldigung eintragen soll (Cap. 3 am Schluss); und diesen eigenen Andeutungen des Verfassers über Veranlassung und Absicht seiner Schrift braucht man nur zu folgen, so wie damit die Form derselben unbefangen zu vergleichen, um auf jene oben gestellten Fragen eine, wie ich glaube, durchaus befriedigende Antwort zu erlangen.

Daß Tacitus als Redner auf dem Forum und im Senat vom Beginn seiner senatorischen Laufbahn an eine hervorragende Stellung eingenommen hat, *inter celeberrima ingenia fori nostri*, wie er selbst von Aper und Secundus sagt (im Dialogus Cap. 2), ist bekannt. Mehr als aus des jüngeren Plinius übertriebenen Lobsprüchen (in den Briefen 7, 20, 3 vgl. 4, 13, 10) geht dieß aus dem ganzen Dialogus hervor: für uns natürlich nur, die wir denselben trotz des noch immer nicht verstummen Widerspruchs für zweifellos taciteisch halten. Aber weder von den Gerichts- noch von den Senatsreden, die er gehalten (und gewiss hat er deren sehr viel mehr gehalten als wir aus den zu-

fälligen Notizen in Plinius Briefen nachzuweisen vermögen), scheint er jemals eine, wie das ja auch von alter Zeit her üblich war, behufs der Herausgabe aufgeschrieben und in buchmäßiger Form veröffentlicht zu haben; denn sonst hätte sich davon aller Voraussetzung nach irgend eine Nachricht erhalten. Tacitus war die längste Zeit seines Lebens nur ein praktischer Redner, kein Schriftsteller, und auch seine Lehre war, nach altrepublikanischer Art, nur die praktische durch Beispiel und Gespräch, nicht die theoretische durch Vortrag und Herausgabe eines Systems<sup>1</sup>). Und die gleiche Stellung wie er nahmen gewiss viele der Besten seiner Zeit ein, die sich in den kriegerischen und bürgerlichen Aemtern des Reichs aus dem Ritterstand emporgearbeitet hatten. Politische Reden vor dem Volk, *contiones* auf dem Markt, gab es in Rom nicht mehr, seit die Wahlen und die Discussionen von Gesetzsvorschlägen nur noch im Senat stattfanden. Dafs selbst die Gerichtsreden ihren alten politischen Charakter verloren hätten und zu Schaustücken der Schulberedsamkeit herabgesunken seien, darüber klagt Tacitus selbst im Dialogus. Aber eine Gattung von *contiones* gab es noch wie von Alters her so auch in der Kaiserzeit, jene man möchte sagen unschuldigste und zugleich populärste Gattung öffentlicher Beredsamkeit aus dem γένος ἐπιδεικτικόν, welche der directe Ausfluss der römischen *pietas* ist: die *laudatio funebris*, die Rede des nächstberechtigten und qualifizierten Verwandten auf den verstorbenen Verwandten bei dem *funus privatum*, die des vom Senat oder vom Kaiser dazu bestimmten Senators auf den Senator beim *funus publicum*, bei beiden der Regel nach in *foro pro rostris* gehalten<sup>2</sup>). Belege für die

<sup>1</sup>) Schon deshalb wird man den *facietiarum liber* des Fulgentius *de abstrusis sermonibus* S. XXIV bei Lersch nicht mit Haase für eine theoretische Schrift des Tacitus über die Anwendung des Witzes in der Rede halten dürfen, sondern einfach zu den übrigen *incredibilia* dieses lügenhaften Autors stellen.

<sup>2</sup>) Die Darstellung bei Marquardt 5 S. 58 und 362 ist zu gedrängt, um alle hier in Betracht kommenden Momente in gehöriger Schärfe auseinanderzuhalten; doch ist hier nicht der Ort zu weiterer Ausführung des Gegenstandes. Nur diefs bemerke ich: die Sitte war unzweifelhaft uralte, vgl. Polybios 6, 53. Cicero rechnet einige der *mortuorum laudationes* zu den ältesten Resten der Prosa im Brutus 16, 61. Irrthümlich wird von Marquardt S. 58 das Alter derselben nach Cicero *de orat.* 2, 11, 44 bezweifelt; denn C. Lutatius Catulus Consul 652 hatte, wie an jener Stelle deutlich gesagt ist, nur mit der öffentlichen *laudatio* einer Frau, seiner Mutter Popillia, den Anfang gemacht. Die Magisterdissertation von Hermann Graff *de Romanorum laudationibus commentatio*, Dorpat 1862, 8., giebt ein sehr schätzenswerthes, fast zu verschiedenartige Dinge umfassendes Material, ist aber in der Verarbeitung desselben nicht glücklich. Auf den Agricola nimmt der Vf. keine Rücksicht. Auch ist zu verwundern, dafs er, bei sonst sehr fleissiger Be-

Allgemeinheit des Gebrauchs anzuführen ist überflüssig; bei den jungen Leuten senatorischen Standes scheint die erste öffentlich gehaltene Leichenrede, oft gesprochen in der soeben erst erhaltenen *toga virilis*, gleichsam das *tirocinium* in der Beredtsamkeit gewesen zu sein. Dafs uns von solchen *laudationes funebres* fast gar keine, und diese wenigen als nur zufällig erhaltene, nicht buchmäfsig aufgezeichnete Beispiele vorliegen, ist wohl nicht blofs ein Zufall, sondern in der Natur der Sache begründet: sie wurden ihres entweder noch sehr jugendlichen oder sehr individuellen, ausnahmslofs aber panegyrischen Charakters wegen gewiss nicht eben häufig von den Verfassern selbst herausgegeben. Nur diejenigen, welche hervorragenden Personen galten, wie die Rede auf den jüngeren Africanus, oder die von hervorragenden Personen gehaltenen, wie die Caesars auf seine Tante Iulia, erhielten sich in buchmäfsiger Form. Aber der Luxus kostbarer Begräbnisstätten veranlasste wohl nicht selten, sie vollständig oder in gekürzter Fassung auf dem Grabdenkmal durch die Kunst des Steinmetzen in Marmor einhauen zu lassen: auf diese Weise sind uns drei *laudationes funebres*, die auf die Murdia (Orelli 4860) und die beiden jüngst von Mommsen behandelten auf die Turia und auf die ältere Matidia (merkwürdiger Weise alle drei Frauen betreffend) erhalten worden<sup>1)</sup>. Tacitus hielt als Consul im Jahr 97 die Leichenrede bei dem öffentlichen Begräbniss des Verginius Rufus (nach Plinius *epist.* 2, 1, 6); dafs er auferdem früher oder später in seinem Leben bei Leichenbegängnissen öffentlich gesprochen habe, ist zwar nicht bezeugt, aber auch nicht unwahrscheinlich. In einem Falle aber würde er, hätte es der Kaiser erlaubt und wäre er selbst in Rom anwesend gewesen, unzweifelhaft als nächstberechtigter Verwandter und gestützt auf das Recht der seltensten Freundschaft und Geistesverwandtschaft die Leichenrede zu halten gehabt haben: auf den Agricola, der ja, wie wir aus seinem Testament wissen, nur Frau und Tochter, des Tacitus Gemahlin, hinterliefs (Cap. 43). Aber schon im Jahre 90 hatte Tacitus mit seiner Gattin, in irgend einem auswärtigen Amt, Rom verlassen und war noch nicht zurückgekehrt, als 93 sein Schwiegervater starb (Cap. 45). Halten konnte er ihm also die Leichenrede nicht; desshalb schrieb er sie auf, und, nicht eine förmliche *laudatio funebris* selbst, aber hervorgegangen aus der Redeform der *laudatio funebris*,

nutzung der älteren Litteratur, doch die Zusammenstellung über die römischen *laudationes* in Taylors *lectiones Lysiacae* Cap. 3, in dessen Lysias London 1739 4. S. 680 ff., nicht gekannt hat.

<sup>1)</sup> S. die Abhandlungen der Berliner Akademie von 1863 S. 455 ff.

ist die uns vorliegende Schrift, die erste Schrift ihres damals schon in den Vierzigen stehenden Verfassers. Denn es darf nicht bezweifelt werden, daß die Schrift noch bei Nervas Lebzeiten, da er *Nerva Caesar* aber nicht *divus Nerva* (wie in den Historien 1, 1) genannt wird (Cap. 3), und während der dreimonatlichen Mitregentschaft Traians, also zwischen dem October 97 und dem 27. Januar 98, herausgegeben worden ist<sup>1)</sup>.

Sollte irgend jemand, dem diese Zeilen zu Gesicht kommen, die Neuheit des so eben ausgesprochenen Gedankens, der kaum auf den Namen eines besonderen *inventum* Anspruch machen darf, bestreiten, so erkläre ich mich im voraus bereit, den zweifelhaften Vorzug der Priorität dem berechtigten zu cedieren. Für diesen mir nicht unwahrscheinlichen Fall füge ich noch einige Bemerkungen über die Form der Schrift hinzu, welche mich schon vor einiger Zeit wie von selbst zu jener Annahme geführt haben.

Zunächst die Disposition ist die bekannte der Rede: *prooemium* (Cap. 1 bis 3), *enarratio* (Cap. 4 bis 45), *epilogus* (Cap. 45 Mitte bis 46). Eingeschoben in die *enarratio* ist freilich ein Stück, welches in der Form und Ausdehnung, in welcher es vorliegt, in einer Leichenrede, auch in einer nicht wirklich gehaltenen, keinen schicklichen Platz findet: die Beschreibung von Britannien und die Erzählung von den früheren Expeditionen dorthin (Cap. 10 bis 17). Diefs Stück ist eine selbständige historische Studie, kein blofs rhetorisches Stück, wesshalb der Vf. sich auch hier wieder wie im Prooemium entschuldigt (*Britanniae situm populos quem multis scriptoribus memoratos non in comparationem curae ingenive referam, sed quia tum primum perdomita est. ita quae priores nondum comperta eloquentia percoluere, rerum fide tradentur* Cap. 10), ähnlich wie die wenig später geschriebene und umfanglichere Germania. In der später verfassten Darstellung der britannischen Ereignisse in den Annalen ist diese Studie frei verwendet und mannigfach berichtigt und erweitert worden (z. B. in der Erzählung von dem Aufstand unter Suetonius Paulinus). Das rhetorische Kunstwerk wird durch diese Erweiterung über seine Sphäre hinaus und in die des historischen Kunstwerks gehoben; wie denn auch der eigentliche Kern der

<sup>1)</sup> Beiläufig bemerke ich, daß die längst von Mommsen in den Berichten der sächs. Ges. der Wissenschaften von 1850 S. 300f. hervorgehobene sehr bestimmte Beziehung der Worte *Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuit principatum ac libertatem* auf den von Nerva dedicierten Tempel der *Libertas restituta* auf dem Capitol, dessen Inschrift vorliegt (Henzen 5436), auch von den neuesten Herausgebern ignoriert wird.

Biographie, der Bericht über Agricolas britannische Verwaltung (Cap. 18 bis 39) mit den eingelegten Reden des Calgacus (Cap. 30 bis 32) und des Agricola (Cap. 33 bis 34), nach Form und Umfang über die einer Rede gesteckten Grenzen hinausgeht. Und dennoch fehlt wiederum in der biographischen Darstellung so manches Detail, das man bei dem Redner nicht verlangt, bei dem Geschichtschreiber aber vermessen würde, besonders eine durchsichtige chronologische Grundlage. Das Jahr der Geburt des Agricola wird ja erst bei Gelegenheit seines Todes wie beiläufig angegeben (Cap. 44), das der Ertheilung der *toga virilis* fehlt ganz, und ebenso jede Jahresangabe beim Antritt der einzelnen Staatsämter bis auf die Zählung der Kriegsjahre in Britannien. Bei den *prima castorum rudimenta* (Cap. 5) und dem Legionsbefehl (Cap. 8) müssen eine Reihe rhetorischer Antithesen den Mangel von Angaben bestimmter Facta ersetzen: alles das natürlich in der Rede, nicht aber in der historischen Biographie. Die Germania geht auf dem einmal betretenen Wege eigentlich historischer Darstellung schon viel weiter, und, nachdem im Dialogus der Verfasser gleichsam sein stilistisches Glaubensbekenntniss abgelegt hat, schreitet er dann erst, durch jene vorangeschickten Fühler seines Publikums gewiss, zu den gröfseren historischen Arbeiten, die schon in Angriff genommen waren, als er seine erste Schrift, eben die Leichenrede, veröffentlichte (Agricola Cap. 3 am Schluss *non tamen pigebit vel incondita ac rudi voce* — der historische Stil des Tacitus erscheint im Agricola auch unter der mannigfachsten Verderbniss offenbar noch unentwickelt, wie ganz besonders schlagend die neuerdings von Ulrichs in der Eos 1, 1864 S. 549 ff. angestellte Vergleichung mit dem Prooemium der Historien zeigt — *memoriam prioris servitutis ac testimonium praesentium bonorum composuisse; hic interim liber honori Agricolae soceri mei destinatus professione pietatis aut laudatus erit aut excusatus*). Ganz analog standen gewiss die beiden kleinen uns erhaltenen Schriften des Sallust seinem gröfseren verlorenen Geschichtswerk gegenüber.

Ferner das Prooemium selbst mit der viel besprochenen Bitte um Entschuldigung an das Publicum. Diese zu erklären würde man nicht nöthig gehabt haben zu so halsbrechenden Mitteln zu greifen wie die neuesten Herausgeber (Wex z. B., der sich jene Schlussworte des Prooemiums als ein in ganz moderner Weise der Schrift vorgesetztes Motto denkt, welches entschuldigt werde; — anderer zu geschweigen), wenn man sich die Worte gesprochen gedacht hätte, gesprochen vor einer gröfseren Versammlung von dem nächsten Anverwandten des

Verstorbenen, der genau wusste, ein wie undankbares Geschäft das Loben selbst hervorragender Mannestugend sei in der *aetas clarorum virorum suorum incuriosa*, der erst zeigen wollte, gegenüber der allgemeinen Gleichgültigkeit, dass das Verdienst seines Schwiegervaters wirklich eine *magna aliqua ac nobilis virtus* gewesen sei, und im Stande das herrschende Gebrechen der öffentlichen Meinung, die *ignorantia recti* und die *invidia*, zu überwinden. Freilich, politische Gefahr erwuchs dem Verfasser jetzt nicht mehr daraus, *in hoc beatissimo saeculo*, wie noch vor kurzem den Verfassern der ganz ähnlichen, nur mit ausgeprägterer politischer Tendenz geschriebenen *laudationes* des Pactus Thrasea und Helvidius Priscus: aber, was schlimmer war, *natura infirmitatis humanae tardiora sunt remedia quam mala* und *ingenia studiaque oppresseris facilius quam revocaveris*. Und dabei ist doch auch nicht zu verkennen, dass Agricola zwar gewiss ein vortrefflicher Mensch, ein tapferer und kluger Offizier, ein loyaler Unterthan und vorsichtiger Politiker war, aber doch kein Mann ersten Ranges wie Scipio und Caesar, ja nicht einmal eine so bekannte Persönlichkeit wie die Häupter der Opposition im Senat zu Domitians Zeit, wie Thrasea und Helvidius Priscus und Verginius Rufus und so manche andere, die vielleicht viel gröfsere Fehler hatten wie Agricola. Ihre Aufsehen machende Sittenstrenge wird Agricolas kluger Mäfsigung gegenüber (*qui, quod est difficillimum, ex sapientia modum retinuit* Cap. 4) schon in dieser Schrift deutlich von Tacitus getadelt. Agricolas Verdienste waren stiller und bescheidener (Cap. 40 *adeo ut plerique, quibus magnos viros per ambitionem aestimare mos est, viso aspectoque Agricola quaererent famam, pauci interpretarentur*; Cap. 44 *bonum virum facile crederes, magnum libenter* u. s. w.); daher begnügte sich auch Domitian damit, ihn unschädlich zu machen. Tacitus selbst legte auf die glänzenden kriegerischen Erfolge von Agricolas britannischer Statthalterschaft kein übermäfsiges Gewicht; die *recuperatae provinciae gloria* (Cap. 5) des Suetonius Paulinus stellt er höher (vgl. Cap. 16 *quod nisi Paulinus...propere subvenisset, amissa Britannia foret; quam unius proelii fortuna veteri patientiae restituit* u. s. w.). Wie denn auch Agricola selbst in den Zeiten, *quibus sinistra erga eminentes interpretatio* (Cap. 5) überall bestrebt war, seine Erfolge bescheiden darzustellen (Cap. 18 *nec Agricola prosperitate rerum in vanitatem usus expeditionem aut victoriam vocabat victos continuisse; ne laureatis quidem gesta prosecutus est; sed ipsa dissimulatione famae famam auxit, aestimantibus quanta futuri spe tam magna tacuisset*); welches freilich



auch wieder das *pessimum inimicorum genus*, die *laudantes* (Cap. 41), zu seinem Nachtheil ausbeutete. Die stolzen Worte in der Rede des Agricola (Cap. 33) *inventa Britannia et subacta* sind stark rhetorisch gefärbt. Einen solchen Mann mit dem sittlichen Ernst der Treue und Kindesliebe öffentlich zu loben bedurfte wohl der Entschuldigung vor einem in jeder Beziehung verwöhnten Publicum, wie das der Hauptstadt; und als Tacitus jene berühmten Worte schrieb *at nunc* (jetzt da er die Schrift herausgiebt) *narraturo mihi vitam defuncti hominis venia opus fuit* (wofür *fuerit* mit Roth und Urlichs zu schreiben allerdings wohl eleganter und den Gesetzen der älteren Sprache entsprechender wäre, nicht aber nöthig ist), nämlich weil er eine Lichtseite der Domitiani-schen Zeit darstellen will, so dachte er sich wohl noch in der Situation des Redners vor der Leiche, der mit dem naheliegendsten und beinahe unvermeidlichsten aller Gemeinplätze seinen von Kindespflicht dictierten Panegyricus entschuldigt, — *quam non petissem [ut nunc eam petivi] incusaturus tam saeva et infesta virtutibus tempora*, was er ja damals ohne Gefahr und mit sicherem Erfolg hätte thun können<sup>1)</sup>. Aehnlich schickt der Fortsetzer des Tacitus Ammianus Marcellinus, welcher seinen Vorgänger mehr studiert und nachgeahmt hat, als man gemeinhin annimmt, der Darstellung seines Helden Iulian einige entschuldigende Worte voraus darüber dafs fast alles, was er von ihm zu sagen habe, *ad laudativam materiam pertinebit* (16, 1, 3).

Drittens der Epilog mit der affectvollen Apostrophe an den Verstorbenen: *tu vero felix, Agricola, non vitae tantum claritate sed etiam opportunitate mortis* (Cap. 45) und der in ihrem Ernste rührenden Klage, dafs trotz der liebenden Fürsorge der Gattin doch dem suchenden Blick des Sterbenden etwas gefehlt habe, die Gegenwart der Tochter und ihres Gatten. Die wirksame Form der directen Anrede des Verstorbenen (*optime parentum*) ist gewiss, auch wenn die *laudatio* gewöhnlich sich an die Hörer zu wenden pflegte und von dem Todten in der dritten Person sprach, häufig zur Anwendung gekommen. Mommsen (in der angeführten akademischen Abhandlung über die beiden Sepulcralreden S. 464) will zwar in der durchaus in jener Form abgefassten Rede auf die Turia nicht eine eigentliche *laudatio*, sondern eine in Form einer Ansprache abgefasste Grabschrift von rein indivi-

<sup>1)</sup> Wexens Interpunction nach *incusaturus*, welche wenn auch nur auf einen Moment die Möglichkeit einer Anklage des Agricola von Seiten des Tacitus supponiert, an sich ein Unding, und dann im Stil der Annalen den kühlen Gemeinplatz hinzufügt *tam saeva et infesta virtutibus tempora* — beides aus vielen Gründen zu verwerfen —, wird durch diese Annahme überflüssig.

dueller Art erkennen. Aber da der Anfang der Rede auf die Turia fehlt, so ist nicht einmal sicher, daß sie vollständig durchgeführt worden ist, und auch dafür hatte die griechische Theorie des Epitaphios, von der uns freilich bei Dionysios (in der sogenannten *τέχνη* Cap. 6, wenn sie von ihm herrührt), Theon (in den *προοιμνάσματα* Cap. 8 *περὶ ἐγκωμίου καὶ ψόγου*) und Menander dem Rhetor (*περὶ ἐπιδεικτικῶν* Cap. 11 *περὶ ἐπιταφίου*) nur noch schwache Reste vorliegen<sup>1)</sup>, gewiss ihre bestimmten Regeln. Hier, in dem Epilog des Agricola, ist die Anrede unzweifelhaft ganz an ihrem Platze. In der darauf folgenden Erwähnung der *piorum Manes* (gerade wie am Schluss der Rede auf die Turia: *te di Manes tui ut quietam patientur atque ita tueantur opto*), in dem Zuruf *placide quiescas*, in der in ihrer Höhe fast an moderne Auffassung streifenden Aufforderung an die Ueberlebenden, das Gedächtniss des Verstorbenen durch die That, durch Nachahmung seiner Denkart, zu feiern und ihn so der rechten Unsterblichkeit theilhaft zu machen: wer möchte darin den mit richtigem oratorischen Takt empfundenen Schluss einer Leichenrede verkennen?

Endlich der Stil der ganzen Schrift, der sich, wie längst bemerkt worden ist, und zwar auch in dem eingeschobenen historischen Excurs über Britannien, ebenso von der gedrängten Kürze der Germania wie von der anmuthigen Leichtigkeit des Dialogus unterscheidet, während erst die beiden späteren und größeren historischen Werke mit vollständigem Bewusstsein und vollendeter Kunst zum Gleichgewicht des großen historischen Stils, je nach dem Charakter des wechselnden Stoffes, sich erheben. Die pleonastischen Wendungen (wie *vicit ac supergressa est*; *prorum magisque in aperto* wozu Hofman-Peerlkamp, der ohne Noth *promptum* schreiben will, Parallelen gesammelt hat<sup>2)</sup>; *saeva et infesta virtutibus tempora*; *fiducia ac robur*; *in huius sinu indulgentiaque educatus*; *magna excelsaque gloria*; *quies et otium* zwei Mal; *intervalla ac spiramenta temporum* und viele ähnliche Beispiele), die durchgeführten Antithesen (wie *noscere provinciam, nosci exercitui*; *discere a peritis, sequi optimos*; *nihil appetere in iactationem, nihil ob formidinem recusare*; *tum de salute, mox de victoria*; *in bona uxore tanto maior laus, quanto in mala plus culpa*; *virtute in obsequendo*,

<sup>1)</sup> Vgl. Volkmanns Hermagoras S. 190 ff. Was Herr Caffiaux in seinem Buch *de l'oraison funèbre dans la Grèce païenne*, Valenciennes 1861, 8., über diese Dinge vorbringt, geht nicht sehr tief.

<sup>2)</sup> Die Pleonasmen der Germania stellt Halm zusammen in den Münchener Sitzungsberichten von 1864, 2 S. 12 ff.

*verecundia in praedicando; et vincere inglorium, et atteri sordidum; in deprecandis periculis eadem audacia, in detrectandis eadem formido; singuli pugnant, universi vincuntur;* Cap. 8 und 19 sind besonders reich an rhetorischen Antithesen), eine ganze Reihe anderer rhetorischer Figuren (*extra invidiam, extra gloriam; procul ab aemulatione adversus collegas, procul a contentione adversus procuratores; noster hic dolor, nostrum vulnus, nobis tum nostrae absentiae condicione amissus; nobis luctuosus, amicis tristis, extraneis ignotisque non sine cura; aequae discordiam praepositorum exitiosam, aequae concordiam; simul suis virtutibus, simul vitiis aliorum; absens accusatus, absens absolutus* und andere), auf welche die Erklärer nicht ausreichend aufmerksam gemacht haben, die Gemeinplätze (wie besonders Cap. 3 und Cap. 42), zeigen deutlich, daß wir es noch wesentlich mit Tacitus dem Redner, *inter celeberrima ingenia fori nostri*, zu thun haben, der sich aus der rednerischen Praxis in dieser Schrift zuerst, dann mit weiteren Schritten in der Germania und im Dialogus nach Stoff und Form zum Geschichtschreiber bildete. Auch für die Kritik im einzelnen scheint mir diese Beobachtung von Wichtigkeit, insofern sie, trotz der überaus unsicheren Textesüberlieferung, doch davor bewahren muss, der Interpolation und Glossierung einen so großen Raum zuzugestehn, wie es neuerdings schon von Wex und dann ohne alles Maas von Hofman-Peerlkamp und Ritter geschehen ist; während Nipperdey mit mehr Maas verfährt (im Rhein. Museum 18, 1863 S. 350 ff., bes. S. 359, und 19, 1864 S. 97 ff.).

Uebrigens steht der Agricola, wenn er wirklich wie ich glaube eine in buchmäßiger Form publicierte *laudatio funebris* ist, als solche keineswegs allein in der römischen Prosa. Das älteste Beispiel einer solchen nicht gehaltenen sondern nur geschriebenen *laudatio* (abgesehen von den für andere geschriebenen und von diesen gesprochenen), von dem wir wissen, ist, wenn ich nicht irre, Ciceros Schrift auf den jüngeren Cato, der *liber M. Ciceronis, qui inscribitur laus Catonis* (Gellius 13, 20 [19], 3), auf welche Caesar bekanntlich mit den beiden Anticatores antwortete. Doch mag es noch ältere Beispiele der Gattung gegeben haben. Zu den wenig älteren gehören offenbar die schon genannten *laudationes* auf Thrasea und Helvidius Priscus; diese von Senecio verfasst auf den Wunsch der überlebenden Gattin Fannia (Plinius *epist.* 7, 19, 5). Für die halb dilettantische Schriftstellerei der vornehmen Kreise des ersten Jahrhunderts, welche ungefähr die Mitte hält zwischen der rhetorischen Declamation und der politischen Partei-

schrift, mag es kaum eine bequemere und zugleich wirkungsvollere litterarische Gattung gegeben haben als eben die schriftliche *laudatio* eines hervorragenden Mannes. Man könnte damit in gewisser Hinsicht die *éloges* der französischen Akademiker auf ihre Vorgänger vergleichen. Tacitus Neuerung bestand aber darin, dafs er diese beliebte Gattung anwendete, gedeckt durch die Pflicht der *pietas* auf einen minder bekannten Mann, dessen hervorragende Bedeutung von der *incuriosa suorum aetas* nicht gehörig beachtet worden war, und dafs er sie durch den Hintergrund, zu welchem eben die Eroberung von Britannien Veranlassung gab, über das blofs individuelle und formale Interesse hinaus zu einer allgemein historischen Leistung erhob.

E. HÜBNER.

### ZU AELIANS FRAGMENTEN.

In der Leipziger Ausgabe der Fragmente Aelians habe ich anzuführen vergessen, dafs Rasmus für die unter N. 135 vereinigten, bisher beziehungslosen Fragmente

τὰ τέκνα αὐτῶν ἀθροίσαντες εἰς τινὰ ἄλω καὶ ἱππαγέλην  
ἐπελάσαντες ἀπώλετον, μάλα ἀνοίκτως ἀλοῶντες διέφθειραν  
οὐ μὴν ἀτιμωρήτους ἐγένετο μεῖναι τοὺς παῖδας τοὺς

ἀλοηθέντας, ἑτεραλλῆς γὰρ ἡ νίκη γενομένη τῶν πλησίον ἦν  
längst den gehörigen Titel gefunden hatte, indem er in ihnen Bruchstücke einer Schilderung der von Athenäus XII S. 524 aus Heraklides Ponticus berichteten Kämpfe der Aristokraten und *γέργιθες* in Milet erkannte. Als älianisch und zu den obigen Fragmenten gehörig bezeichnet er demnach noch folgende Glosse des Suidas:

Περιβολή: καλοῦνται δὲ ὑπὸ τῶν ἐν περιβολῇ Γέργιθες  
ἢ τε τύρβη καὶ οἱ χειρόνακτες.

Außerdem ist mit Rasmus für *πλησίον* 135<sup>b</sup> 13 *πλουσίον* und mit W. Dindorf im Thesaurus *ἱππων ἀγέλην* für *ἱππαγέλην* zu bessern.

Uebersetzen habe ich auch die Glosse in Cramers An. Par. IV S. 59, 27: *ἀδοκίμαστος*. *Αἰλιανὸς ἐν τῷ περὶ προνοίας* und, woran mich Rasmus erinnert, die Worte des Etymol. Gud. *Τιτῶ σημαίνει τὴν ἡμέραν καὶ γράφεται διὰ τοῦ ἰῶτα· παρὰ γὰρ τὸ Τιτὰν γίνεται Τιτᾶνος, Τιτανίω καὶ Τιτανίς, καὶ ἐκεῖθεν ὑποκοριστικὸν Τιτώ, ὡσπερ Ὑψιπέλη Ὑψώ, Εἶδοθαῖ Εἶδώ. τιτᾶνος ἢ ἀμρότερον· Ἰταλικιώτερον γὰρ ἐστὶν ἐν οἷς καὶ περὶ τοῦ Αἰλιανὸς διέλαβε.* Nach *περὶ τοῦ* fehlt ein Eigennamen. Rasmus vermuthet *Ἄτλαντος*.

R. II.

## MISCELLEN.

### ZUM POLIORKETIKON DES AENEAS.

2, 5 p. 18 (des ersten Bandes der griechischen Kriegsschriftsteller von Köchly und Rüstow). *οἱ μὲν γὰρ ἄπειροι ὄντες ἤ χρεὶ σωθῆναι διὰ τὰς φράξεις τῶν ἁμαξῶν, οἱ δὲ ἐμπείρως διώκοντες ταχὺ πολλοὺς ἔφθειραν.* Dafs im ersten Gliede das Verbum finitum fehle, ist einleuchtend, dafs es etwa *ἠπόρουν*, wie Köchly gesetzt hat, oder besser *ἠποροῦντο*, wie Haupt in dieser Zeitschrift 1, 254 vorschlägt, gelautet haben möge, nicht unwahrscheinlich. Nur darf dann nicht mit Haupt *ἄπειροι ὄντες* als daraus verdorben betrachtet werden, wie die Vergleichung der Stelle des Thukydides lehrt, welche Aeneas für diese Erzählung zum Theil wörtlich benutzt hat, 2, 4: — *τραπόμενοι ἔφυγον διὰ τῆς πόλεως, ἄπειροι μὲν ὄντες οἱ πλείους ἐν σκότῳ καὶ πηλῷ τῶν διόδων ἤ χρεὶ σωθῆναι· καὶ γὰρ τελευτῶντος τοῦ μηρὸς τὰ γιγνόμενα ἦν ἐμπείρους δὲ ἔχοντες τοὺς διώκοντας τοῦ μὴ ἐκφεύγειν, ὥστε διεφθείροντο πολλοί.* Sicher dagegen scheint mir, und zwar nicht allein der Uebereinstimmung mit Thukydides wegen, dafs bei Aeneas *διέφθειραν* für *ἔφθειραν* herzustellen ist. Wäre die Benutzung nicht eine sehr freie, so könnte man auf den Gedanken kommen, statt jenes *ἠποροῦντο* sei aus Thukydides *ἔφυγον* einzusetzen, wodurch ein dem Ausdrücke des Originals entsprechender Gegensatz der beiden Glieder erzielt werden würde.

4, 3 p. 24. Die Megarensen beabsichtigen einen Handstreich gegen die Frauen der Athener während der Thesmophorienfeier zu Eleusis; Pisistratos hört davon und legt einen Hinterhalt: *ὁ δὲ Πεισιστρατος ἀκούσας προενήδρευσεν. ἐπεὶ δὲ οἱ ἐκ τῶν Μεγάρων ὡς λεληθότες ἀπέβησαν καὶ ἀπὸ τῆς θαλάττης ἐγένοντο, ἔξαναστὰς ὁ Πεισιστρατος τῶν ἐνεδρευόντων τε ἀνδρῶν ἐκράτησε καὶ διέφθειρε τοὺς πλείστους, καὶ τῶν πλοίων, οἷς ἀφίκοντο, ἐγκρατῆς ἐγένετο.* Es fällt auf, dafs nicht die auf

der Lauer liegenden Athener, sondern die im Anmarsch begriffenen Feinde als *ἐνεδρεύοντες* bezeichnet werden und dafs durch die Stellung der Partikel *τέ* der beabsichtigte Gegensatz zwischen *ἄνδρες* und *πλοῖα* zu keinem besonders reinlichen Ausdruck kommt. Ich vermuthe daher, dafs Aeneas geschrieben habe *ἐξαναστὰς ὁ Π. τῶν ἐνεδρῶν τῶν τε ἀνδρῶν ἐκράτησε* u. s. w.

10, 10 p. 34. *ἐὰν δέ τι καὶ αὐτὸς πάθῃ ὁ ἀποκτείνας, τοῖς τέκνοις αὐτοῦ ἀποδίδουσαι τὸ ἀγγελθὲν ἀργύριον, ἐὰν δὲ μὴ ἦ τέκνα, τῷ ἐγγυτάτῳ γενομένῳ.* Schwerlich hat Aeneas etwas Anderes geschrieben, als das übliche und für die Bezeichnung dieses Verwandtschaftsverhältnisses gewissermassen technische *τῷ ἐγγύτατα γένους* oder *γένει*. Dieselbe Formel hat ohne Zweifel auch 10, 14 p. 36 gestanden, wo in der Handschrift *πόλεως δ' ὀμηρευομένης, ὅταν ἐπ' αὐτὴν στρατιὰ* (i. *στρατεία*) *γίνηται, τοὺς γονεῖς τῶν ὀμηρευόντων καὶ τοὺς ἐγγύς τὰ γένη μεδίστασθαι ἐκ τῆς πόλεως* überliefert, aber *τοὺς ἐγγύτατα γένει* herzustellen ist. Nebenher bemerke ich, dafs in der ersten Stelle *τὸ ἀναγγελθὲν ἀργύριον* geschrieben werden muss, wie gleich vorher *ἠ ἀνηγγέλθαι τε αὐτῷ ἀργύριον καὶ τὸ ἀναγγελθὲν ἐμφανῶς προκεῖσθαι*, wo die Hs. gleichfalls das fehlerhafte *ἀγγελθὲν* bietet.

14, 1 p. 46. *τὸ δὲ πλῆθος τῶν πολιτῶν εἰς ὁμόνοιαν τέως μάλιστα χρηὴ προάγειν ἄλλοις τε ὑπαγόμενον αὐτοὺς καὶ τοὺς χρεωφειλέτας κουφίζοντα τόκων βραχύτητι ἢ ὅλως ἀφαιροῦντα, ἐν δὲ τοῖς λίαν ἐπικινδύνοις καὶ τῶν ὀφειλημάτων τι μέρος [ἦ] καὶ πάντα* — Hier ist *βραχύτητι* allerdings verdorben, aber *βαρύτητι*, was Köchly dafür gesetzt hat, ebensowenig verständlich. Ich denke, dafs *βραχύ τι*, was ich vorschlage, einer besonderen Empfehlung oder Rechtfertigung kaum bedürfen wird.

18, 12 p. 68. Ein verrätherischer Thorwärter signalisirt den Feinden durch ein eigenthümliches Verfahren, die wievielte Wache er jedes Mal hat: *ἔτι δὲ καὶ ἦ τοῦ τείχους καὶ κατὰ τί τῶν φυλάκων λελόγχοι.* Für *φυλάκων* hat Köchly *φυλακῶν* geschrieben, wodurch mir gar nichts gebessert zu sein scheint. Die durch den Ausdruck geforderte Bezeichnung einer Oertlichkeit gewinnen wir durch die leichte Aenderung *κατὰ τί τῶν φυλακείων* 'in welchem der auf jenem Theile der Mauer befindlichen Wachthäuser ihm sein Posten durch das Loos angewiesen sei'.

22, 5 p. 76. Nachdem Vorschriften über die Ordnung des Wachtpostendienstes gegeben worden, heisst es weiter: *τούτου δὲ οὕτω*

πρασσομένου, ὅταν τι ἐκ τῶν φυλάκων νεωτερισθῆι, τοῦσδε προφυλάσσωσιν ἀντιπροσώπους ἀλλήλοις ἐστάναι· οὕτω γάρ u. s. w. Was Köchly hieraus gemacht hat, übergehe ich lieber. Der Optativ νεωτερισθῆι zeigt, dafs ὅταν verdorben ist, und τοὺς δέ (wie ohne Zweifel zu schreiben), dafs mit diesen Worten ein neuer Satz beginnt. Ich schlage desshalb vor zu schreiben: *τούτου δὲ οὕτω πρασσομένου ἥκιστ' ἂν τι ἐκ τῶν φυλάκων νεωτερισθῆι. τοὺς δὲ προφυλάσσουντας ἀντιπροσώπους ἀλλήλοις ἐστάναι.*

22, 8 p. 78. ὁμαλὸν (καλὸν Casaubonus) δὲ ἅμα τούτοις μηδὲ τὰς ἀναβάσεις ἐπὶ τὸ τεῖχος εὐπόρους εἶναι, ἀλλὰ κλειστάς, ἵνα μηδενὶ ἐγγίνηται προκαταλαμβάνειν ἐπὶ τοῦ τεύχους βουλομένῳ ἐνδοῦναι τοῖς πολεμίοις. Der objectslose Gebrauch von προκαταλαμβάνειν ist sehr auffällig, nicht minder, dafs von dem Besetzen eines Ortes auf der Mauer, statt eines Theiles der Mauer die Rede sein soll. Einen angemessenen Sinn und eine regelrechte Construction erhalten wir nur, wenn wir mit ganz geringer Aenderung schreiben *προκαταλαμβάνειν τι τοῦ τεύχους.*

22, 9 p. 78. 80. ἐν ὁμοιοῦσι δὲ καὶ μηδενὸς ὑποπτέοντος ἐν τῇ πόλει ἐν [τοῖς ἐπὶ] τῷ τεύχει φυλακείοις δεῖ τὰς νύκτας λύγνα καίεσθαι. Dafs Niemand Verdacht hegt, bietet keine Gewähr dafür, dafs die Anwendung der empfohlenen Mafsregel unbedenklich ist. Der dem Sinn des Schriftstellers entsprechende Ausdruck lässt sich durch die Aenderung eines einzigen Buchstaben herstellen: *μηδενὸς ὑπόπτου ὄντος*, und so, denke ich, hat Aeneas geschrieben.

23, 2 p. 84. ἧ δὲ μάλιστα εὐεπιθέτως εἶχεν τοῖς ἐναντίοις, ταύτη κατεπέτασαν ἀγγεῖον καὶ ἀνῆραν διὰ χρόνου τινός — Dafs ἀγγεῖον verdorben ist, unterliegt keinem Zweifel; dafs dafür ein Wort gestanden haben müsse, welches ein Segel bezeichnete, beweisen die gleich darauf folgenden Worte *καὶ ἀντιδομῆν παρασκευασάμενοι κατεπέτασαν τὸ ἰστίον*. Vermuthlich schrieb Aeneas *ἀκάτειον*, nicht aber das nur poetische *λίον*, welches Köchly gesetzt hat.

27, 6 p. 100. Nachdem von den Vorsichtsmafsregeln die Rede gewesen, durch deren Anwendung man sich vor den Folgen panischer Schrecken in der Nacht bewahren könne, heifst es weiter: *αὐτὸν δὲ θορυβεῖν νόστος τὸ τῶν ἐναντίων στρατεύμα δαμάλεις τὰς ἀγελαίας μετὰ κωδῶνων ἀφιέντες εἰς τὸ στρατόπεδον καὶ ἄλλα ὑποζύγια οἶνον ποτίσας*, womit der Schriftsteller in seiner Weise zu einer kurzen Andeutung der Mittel übergeht, durch welche das-

jenige hervorgerufen werden soll, was bis dahin als ein zu Beseitigendes Gegenstand der Erörterung war. Von den Besserungsversuchen, durch welche die Herausgeber bemüht gewesen sind dem verderbten Texte aufzuhelfen, finde ich nur Köchlys *ποιίσαντα* für *ποιίσας* annehmbar; im Uebrigen dürfte Aeneas folgendermassen geschrieben haben: *αὐτὸν δὲ θορυβεῖν νυκτὸς τὸ τῶν ἐναντίων στρατεύμα δαμάλεις τὰς ἀγελίας μετὰ κωδῶνων ἀφιέντα εἰς τὸ στρατόπεδον καὶ ἄλλα ὑποζύγια, οἶνον ποτίσαντα.*

28, 4—29, 1. p. 104. *δοκεῖ δέ μοι συναγαγόντα δηλωτέον, ἵνα δὴ φυλάσσησθε καὶ ἐν οἷς καιροῖς ἕκαστα, ἵνα τις μηδὲν εἰήθως ἀποδέχεται.* Von den Aenderungen, welche Casaubonus mit diesen Worten vornehmen wollte und die Köchly zum Theil in den Text gesetzt hat, verdient nur *συναγαγόντι* Aufnahme; alles Uebrige beruht auf der falschen Voraussetzung, dafs diese Worte den Abschluss des Vorhergehenden darstellen sollen, während sie in Wirklichkeit die Einleitung zum unmittelbar Folgenden zu bilden bestimmt sind. Hält man hieran fest, so wird man auf folgende Verbesserung geführt: *δοκεῖ δέ μοι συναγαγόντι δηλωτέον, τίνα δεῖ φυλάσσεισθαί καὶ ἐν οἷς καιροῖς ἕκαστα* u. s. w., wobei dahingestellt bleiben möge, ob nicht nach *δηλωτέον* noch *εἶναι* ausgefallen ist.

31, 2 p. 110. 112. *ὀλίγα δ' ἂν τις θέλων ἐπιστεῖλαι καὶ ὧδε ποιῆσαι παρόμοιον τούτῳ· ἐπιστολὴν γράψας (γράψαντα richtig Köchly) περὶ τινῶν φανερώς ἐν πλείοσιν ἐν ταύτῃ τῇ ἐπιστολῇ τὸ αὐτὸ ποιεῖν ἐπισημαινόμενον, γράμματα δὲ ὅτε ἐμφανῆ, ὡσπερ ἐν βούλῃ.* Durch das δὲ getäuscht wollte Casaubonus hieraus *γράμματα δὲ τάδε ἐμφανιεῖ, ὅσα περ ἂν βούλει* machen, immer noch besser als Köchly, welcher *γράμματα δὲ οὕτως ἐμφανῆ, ὡσπερ ἐν βιβλίῳ* interpolirt hat. Casaubonus war auf dem ganz richtigen Wege und es kommt nur darauf an seine Verbesserung noch in dem einen oder dem anderen Punkte zu vervollständigen. Ich schlage vor: *ἐπισημαινόμενον γράμματα, δι' ὧν ἐμφανιεῖς ἅπερ ἂν βούλη.*

31, 5 p. 114. Nachdem erzählt worden, wie ein Brief in das feindliche Lager durch die Vermittelung eines Reiters spedirt worden, der ihn unter den Panzerflügeln eingenäht trug und sich absichtlich von den Feinden fangen liefs, um ihn im feindlichen Lager dann an seine Adresse zu befördern, wird geschlossen mit den Worten: *ὑπηρέτης ἐν δὲ ἱππεὺς ἀδελφὸς ἀδελφόν.* Köchly macht daraus *ὑπηρέτης δὲ ἦν ἱππεὺς [πιστὸς ὡς] ἀδελφὸς ἀδελφῷ*, was unmöglich



gebilligt werden kann. Es war gar nichts weiter nöthig, als die falsche Wortabtheilung zu berichtigen und den Dativ ἀδελφῶ einzuführen: ὑπηρέτησεν δὲ ἰππεὺς ἀδελφὸς ἀδελφῶ.

31, 9 p. 116. λέγεται δὲ καὶ εἰς πνξίον γράψαντα μέλανι ὡς βελτίστῳ ἔαν ξηρανθῆναι, ἔπειτα λευκῶσαντα ἀφανίζειν τὰ γράμματα. Wie die überlieferten Worte zu construiren und zu verstehen sind, gestehe ich nicht einzusehen, glaube auch, dafs sie überhaupt nicht verstanden werden können. Bedenkt man, dafs vor λέγεται im Texte ἀπέστειλε (ἀνταπέστειλεν bei Julius Africanus) unmittelbar vorhergeht, so wird man kein Bedenken tragen aus ἀπέστειλεν. λέγεται mit mir ἀπέστειλεν. ἐνδέχεται zu machen. Ἐνδέχεται braucht Aeneas in dieser Weise auch sonst.

38, 4 p. 140. Die verschossene Munition soll durch Leute aufgesammelt werden, welche in Körben zum Fusse der Mauer herabgelassen werden, und deren Rückzug durch Netze und Strickleitern zu sichern ist, die an der Mauer anzubringen sind: ταύτας (die Strickleitern) διςσὰς εἶναι τὸν ἀριθμὸν τοῖς ἀναλέγουσιν ἀνθρώποις, ὅπως, ἐάν τινες πονῶσι, ταχὺ ἀναβαίνωσι. Es fällt auf, dafs diese Worte ohne verbindende Partikel angefügt sind und dafs der Dativ τοῖς - ἀνθρώποις eine passende Beziehung kaum zulässt; auch erscheint die Doppelzahl der Leitern als überflüssiger Luxus, da eine für den Mann offenbar vollkommen ausreichen würde. Wenn ferner unter den-τινές ein Theil der aufsammelnden Mannschaft verstanden werden sollte, so würde der Deutlichkeit wegen ein Zusatz wie αὐτῶν kaum entbehrt werden können; auch erscheint es natürlich, dafs wenn die Sammelnden durch herannahende Feinde gestört werden, sie sich sämmtlich zurückziehen und nicht blofs derjenige Theil, der besonders ins Gedränge kommt, da an Widerstand von ihrer Seite doch wohl nicht gedacht werden kann. Allen diesen Anständen wird gründlich abgeholfen, wenn man sich dazu versteht die folgenden einfachen Verbesserungen vorzunehmen: ταύτας δ' ἴσας εἶναι τὸν ἀριθμὸν τοῖς ἀναλέγουσιν ἀνθρώποις, ὅπως, ἐάν τινες ἐπίωσι, ταχὺ ἀναβαίνωσιν.

A. KIRCHHOFF.

#### ZU DEN GERMANICUS-SCHOLIEN.

Martian. Cap. ed. F. Eyssenhardt p. 382, 19. praedicti autem duo reliqui uocantur † chore ut e decem et VII.

Ich schreibe hier *choreutae* nach Hygin. P. A. III 1 p. 500 Stavereu: *reliquae autem duae choreutae dicuntur, quod circum polum versentur*. Man vergleiche hiezu die jüngere Redaction der Scholien bei Buhle Arat. II p. 40: *sunt omnes septem supra alias decem, quae praecedunt et dicuntur ludentes*. Die Zählung aber ist in beiden Berichten falsch.

ibid. p. 383, 17. *cui cum Hercules obstiterat uictorque maximo periculo [Herculis] \* \* \* ab Ioue, hunc laborem memoriae dignum honorauit et utrosque sideribus intulit*. Das Original zu dieser Stelle lautet: ἦν δὲ [ὁ ὄφις] ὑπὸ Ἑρᾶς δι' αὐτὸ τοῦτο τεταγμένος, ὅπως ἀνταγωνίζεται τῷ Ἑρακλεῖ. ὄθεν ἐπιτελεσθέντος τοῦ ἔργου μετὰ κινδύνου ἄξιον ὁ Ζεὺς κρίνας τὸν ἄθλον μνήμης ἐν τοῖς ἀστροῖς ἔθηκε τὸ εἶδωλον [Cat. IV p. 242, 2 Westerm.]. Wollte man in der Uebersetzung eine Lücke annehmen, so müsste man sie zu Anfang unseres Satzes vermuthen; doch scheint mir eine solche Annahme nicht nöthig zu sein, wie ich schon in dem Posener Progr. von 1865 p. 3 angedeutet habe. Wenn man mit den Handschriften *qui* und *Herculi* liest und sich an die Wiederholung dieses Namens nicht stößt — einem solchen Stilisten, wie es der Scholiast ist, können wir derartiges nachsehn — wenn man ferner *abierit Iouis* für *ab Ioue* setzt, wodurch man für den Nachsatz ein Subject erhält, welches bei Eyssenhardt fehlt, so gewinnt man folgende Restitution: *qui cum Herculi obstiterit uictorque maximo periculo Hercules abierit, Iouis hunc laborem etc.*

ibid. p. 384, 7. *Haec corona dicitur esse Ariadnes, quam Liberum astris intulisse ut eius nuptias dei in insula Dia celebrarent cogitans praeclaram facere, qua primum noua nupta coronata est*.

Wie soll man diesen Satz construieren? Woran schließt sich *cogitans*? Hier müsste entweder Abhülfe geschafft oder ein Zeichen der Korruptel, etwa vor *Liberum* oder *cogitans*, gesetzt werden. Mir scheint das einfachste zu sein, wenn man *Liber* schreibt und zu dem Relativsatze das Verbum des Hauptsatzes ergänzt. Uebrigens steht nach dem Zeugnisse von Hertz in *B praeclaram* und in *P praeclaram*, nicht wie E. angiebt, *praeclarum* in *B* und *P*.

In demselben Mythos heisst es: [*ab eodem deo*] *dicitur Thesea ex labyrintho liberasse: tali fulgore fuit*. Eyssenhardt will die ersten Worte tilgen, '*quamquam scholiasta Cat. uerba διὰ τούτων fortasse male intellexit*'. Dies ist nicht nöthig, wenn man die handschriftliche Gewähr richtig deutet. *B* und *P* haben: *ab eodem dō* das heisst: *at*

*eodem dono*. Hiezu vergleiche man nun die Katasterismen: ἱστορεῖται δὲ καὶ διὰ τούτου (sc. ἔργου) τὸν Θησέα σεσῶσθαι ἐκ τοῦ λαβυρίνθου, φρέγγος ποιούντος. Auch kann ich V. 16 die Annahme einer Lücke nicht billigen. Warum soll man nicht mit den Handschriften lesen: *quae post astris adfixa, cum in Naxo utrique uenissent, signum amoris eius et crinis eius (crimen ēē BP crinem esse Eyss.) qui fulget sub cauda leonis?* Weder die Konstruktion *in Naxo* bei *uenire* noch der Ausdruck *utrique* hat für den Scholiasten etwas Anstößiges.

ibid. p. 385, 16. *Hic ob magnitudinem in duo domicilia partitur. et enim alio tendunt brachia eius, alio corpus et cauda intenduntur atque aculeus.*

Hier möchte ich in engerem Anschluss an die handschriftliche Ueberlieferung lesen: *et enim aliud attendunt brachia eius, aliud (alii BP) corpus et cauda (caudam BP) intelleguntur ad aculeum.*

ibid. p. 387, 8 *qui cum adulta aetate uenisset, matri inscius uim ferre uoluit, quos utrosque incolae Lycæi montis cum occidere uellent --- Iuppiter utrosque ereptos astris intulit.* Hier muss das zweite *utrosque* getilgt werden, das Komma, welches E. vor *Iuppiter* gesetzt hat, habe ich gestrichen.

ibid. p. 389, 1. *quod pro iucundissimo praemio est adeptus. contra corpus (morem BP) patris Erigone cum miserando ululatu [mortem] requirens canis tenens ueste (leni uestigio BP) eam accersitam ad patris corpus perduxit.*

Icarius hat in Attika den Wein eingeführt. Die misstrauischen Leute tödten jedoch ihren Wohlthäter, weil sie die Trunkenheit für Symptome der Vergiftung halten. Von demselben Icarus sagt der Scholiast p. 389, 15 *meminit sibi pro beneficio exilium fuisse a mortalibus*. Icarus erwartete Dank für sein Geschenk, aber nicht den Tod. Daher konnte der Scholiast wohl sagen mit Bezug auf des Icarus Ermordung: *quod pro iucundissimo praemio est adeptus contra morem*, wie die Handschriften haben. Ich vermüthe, dafs er auch hier einer griechischen Quelle gefolgt ist, in welcher er etwa οὐ κατὰ μοῖραν oder παρὰ μοῖραν oder παρὰ δόξαν las. Vielleicht auch steckt in *morem* der Name des Hundes *Maera*, den Apollodor. III 14, 4 und Hygin. P. A. II 4 angeben. Der folgende Satz ist sehr verderbt überliefert; wie ihn aber Eyssenhardt schreibt, ist er ganz unverständlich. Subject soll offenbar *canis* sein, dann schwebt aber *Erigone* in der Luft und erfüllt so zu früh ihr Schicksal. Ich habe folgende Emen-

dation versucht: *patris Erigone commiseratur ululatu mortem, mortuum (mortem mortem B) requirens. canis leni uestigio eam accersitam ad patris corpus perduxit.*

ibid. p. 390, 19. *duodecim autem signa haec sunt.*

Diese Bemerkung findet sich nach der Aufzählung der in den Zwillingen befindlichen Sterne. Ich beziehe *haec* als *nominatiuus plur. feminini generis* auf die vorhin erwähnten *stellae*, welche das Zeichen der Zwillinge bilden, und lese und verbinde folgendermassen: *duodecim inter signa haec sunt, sed in medio circulo aequinoctiali tropici hiemalis, qui notius appellatur, sita sunt.* So bedarf es auch nicht des von Eyssenhardt vorgeschlagenen Zusatzes *sidera quae.*

ibid. p. 392, 10. *sunt in hoc signo in eius textu aliae stellae, quas asinos appellant.*

Nach *Cat. XI* ἔχει δὲ ὁ καρκίνος ἐπὶ τοῦ ὀστράκου ἀστέρους λαμπροῦς β' wird man hier *testa* und p. 393, 11 *super testam* lesen müssen.

ibid. p. 393, 23. *in qua speluncam esse, ubi hic leo uictus memoratur quae † Mihidymon nomine fuerit.*

Das Richtige hat Curtius Pelop. II 587 gefunden: *Amphidymon.*

ibid. p. 394, 17. *hic Erichthonius dicitur, qui primus equos III iunxit. quem Hesiodus miratum similitudinem solis quadrigis uexisse et quod primus Panathenaea constituisset astris receptum memoriae tradit habitu agitatoris.*

Die Handschriften haben *quem iouis miratus s. s. q. fecisse* und hieran ist nichts zu ändern, wenn man die Katasterismen vergleicht: *τοῦτον λέγουσιν ὅτι ὁ Ζεὺς ἰδὼν πρῶτον ἐν ἀνθρώποις ἄρμα ζεύξαντα ἵππων . . . καὶ θανμάσας ὅτι τῆ τοῦ Ἥλιου ἀντίμιμον ἐποίησατο διφρεῖαν ὑποζεύξας ἵππους κτλ.* Nur möchte ich nachher für *tradit* lieber *tradidit* lesen. Somit wäre also zu schreiben: *quem Iouis miratus similitudinem solis quadrigis fecisse et quod primus Panathenaea constituisset astris receptum memoriae tradidit habitu agitatoris.*

ibid. p. 395, 6. *ibique Iouem infantem cum Curetibus Amaltheam educasse.*

Nach meiner Ausführung im *Philolog.* XIII 662 muss ich auch die Schreibung *cum Curetibus* als unhaltbar zurückweisen, ebenso wie ich es dort gegen Merkel gethan habe, welcher *Curetes et Cory-*

*bantes* vorgeschlagen hatte. Nach Catast. XIII p. 248, 14 Westerm. ist das handschriftliche *cum cura* vollständig begründet.

ibid. p. 395, 11. *eo tutus tegimento illius caprae terga alia pelle tecta restituit uitae et immortalitate donauit caeloque et astris intulit.*

Es ist von dem Fell der Amalthea die Rede, dessen sich Jupiter als Schild im Kampfe gegen die Titanen bedient hat und das er fortan als Aegide führt. Die Ziege bekommt dafür einen neuen Rücken, wird wieder belebt und mit der Unsterblichkeit beschenkt. Das besagen die Catasterismen XIII p. 248, 21: τὰ ὀστᾶ δὲ τῆς Αἰγὸς καλύψαντος ἄλλη δορῆ καὶ ἔμψυχον αὐτὴν καὶ ἀθάνατον κατασκευάσαντος, αὐτὴν μὲν φασιν ἄστρον οὐράνιον κατασκευάσαι. Wenn wir aber so lesen, wie Eyssenhardt vorschlägt, erfährt nur der Rücken der Amalthea die erwähnten Auszeichnungen. Ich schreibe: *eo tutus tegimento alia caprae terga alia pelle tecta restituit. uita et immortalitate donauit caelique astris intulit.*

Im nächsten Satze braucht man nicht, wie Eyssenhardt thut, seine Zuflucht zu einer Lücke zu nehmen. Er schreibt nämlich: *etiam Aegiochus appellatur id notat agitorem \* \* \* \* Myrtilum Mercurii filium Oenomai aurigam a patre astris inlatum. B hat apallaturii dicunt agitorem, P apallaturii idnt*, was Eyssenhardt jedoch so anführt: *id nt*; doch mag dem sein wie ihm wolle, selbst wenn die Abbruiatur in *P* durch *notat* aufzulösen wäre, was ich bezweifele, so müsste der Herausgeber unbedingt der Baseler Handschrift den Vorrang einräumen. Eine leichte Aenderung beseitigt alle Bedenken: *etiam Aegiochus appellatur. alii dicunt agitorem Myrtilum, Mercurii filium, Oenomai aurigam, a patre astris inlatum.*

ibid. p. 396, 10. *signum autem tauri frons quam faciem Hyades uocantur, quas Pherecydes Athenaeus nutrices Liberi dicit septem.*

Da hier keine Corruptel angezeigt ist, so muss man annehmen, dass der Herausgeber den Satz für intact gehalten hat. Ich muss jedoch bekennen, dass ich die ersten Worte nicht verstehe; ich vermute, dass sie etwa so gelautet haben: *in signo (signū BP) autem tauri frons cum facie Hyades uocantur.* Den richtigen Weg zeigen auch hier wieder die Catasterismen, in denen es heisst (XIV p. 249, 6 W.): τοῦ δὲ Ταύρου τὸ μέτωπον σὺν τῷ προσώπῳ αἱ Ὑάδες καλούμεναι περιέχουσιν.

ibid. p. 396, 16. *Iouis caelo inlatas sideribus honorauit, Hyadas*

*appellauit, quod nascente Libero eas in uerni temporis signum posuit, quod sint pluuiiales.*

Die Handschriften haben: *Hyadas appellauit, quod nascente Libero eas inuenerit. temporis signum posuit* etc. Und so ist auch zu lesen. Was aber der Scholiast sagen will, ergibt sich aus den Aratscholien (Arat. ed. Bekker p. 67, 7): ἡ δὲ παρωνυμία ἐστίν, ὅτι τὸν Διόνυσον ἀνεθρέψαντο (αἱ Ὑάδες). Ὑῆς δὲ ὁ Διόνυσος und aus Phauorin. s. v. ταῦρος Eudoc. p. 407: οἱ δὲ φασὶ καὶ ὅτι Ὑάδες Βάκχαι, τιθῆναι τοῦ Διονύσου, καὶ τὸν Διόνυσον ὕιν φασὶν ἀπὸ τούτων τινές. Wenn er noch hinzufügt: *ὑεῖν enim pluere est et earum (nicht eorum) ortus imbres concitat*, so versucht er damit eine sprachliche Erklärung des Namens im Gegensatz zu der vorangehenden mythologischen.

ibid. p. 397, 16. *magnam apud homines dignitatem habent, quod omnibus honoribus significant.*

Man lese mit *P horis* (*B hat oris*) für *honoribus* und ebenso p. 404, 11, wo *BP honorib.* haben. Der Ausdruck *omnibus horis* ist eine ungeschickte Uebersetzung von καθ' ὥραν. Vergl. Cat. XXIII p. 254, 24 W.: *μεγίστην δ' ἔχουσι δόξαν ἐν τοῖς ἀνθρώποις ἐπισημαίνουσαι καθ' ὥραν.*

ibid. p. 398, 8. *reliquus medius est inter et aestiui et tropici circulum.*

Die Bezeichnung *tropicus* verlangt als Attribut entweder *hiemalis* oder *aestiuius*, *capricorni* oder *cancrici*; *aestiuius* und *tropicus* können daher nicht zwei Kreise bezeichnen. Doch was bedarf es vieler Worte, in den Catasterismen ist alles klar: τὸ δὲ λοιπὸν, heisst es Cat. XV p. 250, 1 W., εἰς τὸ ἀνὰ μέσον πίπτει αὐτοῦ τοῦ τε ἀρκτικῶ καὶ θερῖνοῦ τροπικῶ. Danach werden wir in den Scholien lesen: *reliquus medius est inter arctici et aestiui tropici circulum.* Wenn ich sage, in den Catasterismen sei alles klar, so meine ich damit nur die sprachliche Seite; gegen das Sachliche in dieser Stelle hat sich schon Schaubach erklärt, Catast. p. 93.

Unter den Sternen des Cepheus lese ich bei Eyssenhardt p. 398, 16 *supra pedem alitis III.* Unten ist angemerkt *alias B*, nach der mir vorliegenden Collation hat auch *P alias*, während im Berliner Apographon *alitis* steht. *B* und *P* enthalten die richtige Lesart, *alitis* lässt sich nicht verstehen, denn der Schwan — und das ist der einzige Vogel in der Nähe — steht nordöstlich über dem Haupte des Cepheus und hat nicht etwa einen Stern mit ihm gemeinsam.

ibid. p. 402, 8. *habent inter se alligamentum continentem usque ad priores pedes Arietis.*

*alligamentum continentem* ist doch zu barbarisch. Ich schlage vor *continens* oder *continet enim*.

ibid. p. 402, 20. *rogata ab Ioue quod sibi obtanti tribui postulararet.*

*B* und *P* haben *quid*, was unten nicht notiert ist, und zwar ist dies unstreitig das richtige; *quod* ist wohl nur ein Druckfehler.

ibid. p. 417, 17. *Huius initium ad pedem Orionis sinistrum est, qui κατ' Ἄρατον Eridanus uocatur sed nullum exemplum praeuertens.*

Die letzten Worte *sed - praeuertens* bedeuten nach den Catasterismen: οὐδεμίαν δὲ ἀπόδειξιν περὶ αὐτοῦ φέρει (sc. Ἄρατος) Cat. XXXVII p. 263, 17 W. Ich lese daher *sed nullum exemplum proferentem* und beziehe das letzte Wort auf Ἄρατον.

ibid. *aliis placet aequius istum Nilum appellari. piscium unus a meridie fuit et subest etiam eius stella, quae Canopus appellatur.*

Für *piscium unus* hat *B piceni munus*, *P picem* (*picem* Eyssenhardt) *munus*. Die Fische haben mit dem Eridanus nichts zu thun, wie die Sternkarte und die Erwähnung des Canobus zeigt. Es ist zu lesen: *hic enim unus a meridie fluit* und damit stimmt auch Catast. XXXVII: μόνος γὰρ οὗτος ἀπὸ μεσημβρίας τὰς ἄρχας ἔχει. Auch würde ich mit *B Canobus* schreiben.

ibid. p. 418, 9. *quos omnes ob eam quod Veneris esset filia honorauerunt (honorati erunt BP).*

Die Aenderung *honorauerunt* geht zu weit, *honorati sunt* genügt, cf. Ampel. II 5 *ob id factum Iunoni odio esse coepit leonemque caelesti dignitate est honorata*. Solin. coll. 123 *ipse cum albis quadrigis egredientem in littore occurrens honoratus est*.

ibid. p. 420, 1. *attulit cum ipso cratere dicens ebibisse quae fuerit in fontem aquam.*

Die Handschriften haben *excidisse quod fuerit in fonte aqua*. Dafs die Catasterismen *ebibisse* für *excidisse* empfehlen, habe ich schon Philol. XIII p. 662 erwähnt. Das Folgende mag ursprünglich gelautet haben *quid fuerit in fonte aquae*.

ibid. p. 420, 7. *cratera autem cum qua medio posuit angue, caudam autem anguis in medio coruum rostro adpetentem neque posse iuxta ascendere ut bibat.*

Die Verbesserung *cum aqua* liegt hier sehr nahe, in dem Folgenden aber müsste nach *B in medio* fortbleiben, es ist aus dem voran-

gehenden *medio* entstanden. In den letzten Worten steckt aber auch noch ein Fehler; er ist wohl in *neque posse* enthalten, welches das griechische *μὴ δυνάμενον* wiedergeben soll. Wir haben also zu lesen: *cratera autem cum aqua medio posuit angue, caudam autem anguis coruum rostro adpetentem † neque posse iuxta ascendere ut bibat.*

ibid. p. 421, 11. *De quinque stellis quas planetas vocant ob adsiduos earum motus \* \* \* quinque deis adsignauerunt.*

Es ist kein Grund vorhanden, hier eine Lücke anzunehmen. Der erste Satz bildet eine Ueberschrift, gerade wie in den Catasterismen (XLIII): *περὶ τῶν πέντε ἀστέρων τῶν καλουμένων Πλανητῶν διὰ τὸ κίνησιν ἔχειν ἰδίαν αὐτοῦς.* Weiter heisst es: *de his hac non quae Heraclides Ponticus refert Prometheo pulcherrimum fictura hominem. quem cum oculisset \* \* \* \* \* et cupido et uitia. ut indicasset misit Mercurium qui eum tamquam ad immortalitatem uocaret, qui non ante adnuit quam potione accepta caelo receptus honoratus.* Die Handschriften haben *uitio*. Durch die Annahme einer Lücke wird nichts gewonnen, so ingeniös man sie auch ergänzen mag. Ich habe Folgendes versucht: *de his Phaenon, quem Heraclides Ponticus refert a Prometheo pulcherrimum fictum hominem. quem cum oculisset et Cupido eum Ioui indicasset, misit Mercurium qui eum tamquam ad immortalitatem uocaret. qui non ante adnuit quam potione accepta. caelo receptus honoratus est.* Der erste Planet ist Phaenon, wie sich aus dem Folgenden ergibt: *Iouis est stella Phaenon*, und von ihm ist hier die Rede; vgl. Hygin. P. A. II 42. Die Form *oculisset* muss als Eigenthümlichkeit des Scholiasten gelten, da sie sich noch einmal p. 412, 5 findet.

Posen.

ALFRED BREYSIG.

## DIE ORTHOGRAPHIE DER SOGENANTEN TABULAE HONESTAE MISSIONIS.

Die Bürgerrechtsverleihungen, officiële und beglaubigte Documente und sämmtlich in Rom selbst ausgefertigt wie copirt, mit wenigen Ausnahmen entweder noch vorhanden oder doch vollkommen sicher überliefert und zwar, wo die Tafeln vollständig sind, durchaus in doppelten Exemplaren, sind schon an sich für römische Rechtschreibung Documente vollkommener Autorität, einzig aber in ihrer



Art insofern, als sie uns aus einem Zeitraum von zweihundert und fünfzig Jahren, von Claudius an bis auf Diocletian, wesentlich dieselben Formeln in über fünfzig sicher datirten<sup>1)</sup> Beispielen vorführen und wir also hier wenigstens für einzelne Fälle und Wörter Beobachtungen anzustellen vermögen, die nicht auf der Individualität des einzelnen Schreibers, sondern auf zahlreichen durch einen längeren Zeitabschnitt sich vertheilenden Wahrnehmungen beruhen. Es wird daher gerechtfertigt sein hier übersichtlich zusammenzustellen, was diese Documente für die römische Orthographie ergeben und dabei auch Geringfügiges nicht zu übergehen, insbesondere wo darin eine gewisse Stetigkeit sich zeigt. — Ich citire die Tafeln nach den Jahren in denen sie erlassen sind.

1. Der Genitiv der 2. Decl. von Wörtern auf *ius* und *ium*.

Das ältere Latein, das überhaupt nicht zwei gleiche Buchstaben neben einander duldet, kann deshalb von den Wörtern der zweiten Declination auf *ius* und *ium* die Bildungen auf *ii* im Gen. Sing. und Nom. Pl. und auf *iis* im Dat. Abl. Pl. nicht verwenden, sondern muss dafür andere Formen an die Stelle setzen. Diese sind indess nicht durchaus gleichartig. In republikanischer Zeit bildete man von *filius* den Nominativ Plural *fili*, *filei* oder *filiei*, den Dat. Abl. Pl. ebenso *filis*, *fileis* oder *filieis*, dagegen den Genitiv Singular nie anders als *fili* oder *filei*, so dass die Unterdrückung des *i*-Lautes vor der Casusendung im Plural facultativ ist, im Singular dagegen obligatorisch. Dies lehren die Inschriften dieser Epoche<sup>2)</sup> und damit stimmt die grammatische Theorie, wie Lucilius sie vorträgt<sup>3)</sup>; dass auch die Dichter der republikanischen Zeit keinen andern Genitiv wenigstens von Substantiven kennen<sup>4)</sup> als auf einfaches *i*, ist von Bentley längst erkannt

<sup>1)</sup> An sich hat Föringer (Münchener Gel. Anz. 1844, 293) allerdings Recht, wenn er darauf hinweist, dass die Daten nur für die Privilegien selbst maßgebend sind, nicht für die Copien. Aber wie alle anderen Alterskennzeichen, so insbesondere die Zeugnennamen lehren, dass die Extracte durchgängig wenig jünger sind als die Originale.

<sup>2)</sup> Vgl. die Zusammenstellung in Hübners Index zum C. I. L. I p. 605. 607. *Filiei* z. B. ist immer Nom. Pl., *fili* und *filei* entweder Nom. Pl. oder Gen. Sing. Lucilius forderte weiter, dass im Genitiv Sing. immer *i*, im Nom. Pl. immer *ei* geschrieben werde; diese Differenzirung aber ist in der Praxis nicht durchgedrungen.

<sup>3)</sup> Charisius p. 78 Keil und dazu Lachmann zu *Lucret.* 5, 1006.

<sup>4)</sup> Von Adjectiven so wie von Lehnwörtern haben schon ältere Dichter den Genitiv auf *ii* gebildet. Die Inschriften übrigens schreiben *vicei Sulpicei* (C. I. L. I, 804) und *municipi Flavi* (S. 463) und *Helii* so gut wie *Iulii* (I. N. 6310, 116); wenn man nur auf sie Rücksicht nähme, könnte man für die ältere Zeit den Genitiv auf *i* oder *ei* als ausschliesslich geltend aufstellen.

und seitdem vielfach bestätigt worden. — Hieran änderte zunächst nichts, daß man in der augustischen Zeit das Gesetz nicht zwei gleiche Vocale neben einander zu schreiben aufgab; es hatte dies nur zur Folge, daß man das bisher oft stellvertretend gebrauchte *ei* durch langes *i* ersetzte und also im Nominativ Plural auf *filii* und *filii*, im Dativ Abl. Pl. auf *filis* und *filis*, im Genitiv Singular dagegen auf *filii* kam. Aber gegen die letztere Schreibung traten die theoretisirenden Grammatiker auf, zuerst, so viel wir wissen, Varro<sup>1)</sup>, indem sie behaupteten, daß der Genitiv wohl mehr, aber nicht weniger Silben haben dürfe als der Nominativ, wesshalb sie auch für den Genitiv der Wörter auf *ius* die Schreibung *filii* forderten — ähnlich wie man für den Nominativ derselben, der in älterer Zeit sehr häufig in *i(s)* verkürzt ward, bereits viel früher die volle Form allgemein zurückgeführt hatte. Es ist nicht meine Absicht nach Bentley und Lachmann die weitläufige und schwierige Untersuchung aufzunehmen, wie sich zu diesem Schulstreit die Schriftsteller der Kaiserzeit, insbesondere die Dichter verhalten haben; im Allgemeinen steht fest, daß der Einfluss der varronischen Theorie zuerst bei Propertius und Ovidius wahrgenommen wird und sie dann allmählich zu allgemeiner Geltung gelangt. Hier soll nur constatirt werden, daß in unseren Documenten, die durchgängig die Zeugenamen im Genitiv zeigen und wo also die Beispiele für den Genitiv der zweiten Declination nach Hunderten zählen, unter allen diesen Genitiven von Eigennamen nicht ein einziger begegnet, der anders als auf einfaches *i* auslautete — das einzig widersprechende *Marii* auf der Berliner Tafel Vespasians vom J. 71 ist nichts als ein Lesefehler für *Marci*. Andere solche Genitive als von Eigennamen sind freilich auf den Tafeln überhaupt sparsam und nur aus späterer Zeit zu finden; *conubi* steht auf den Tafeln des M. Aurelius und L. Verus von Chieti, *conubii* auf denen von Caracalla vom J. 216 und Gordian vom J. 243, ferner durchgängig *pui* (J. 208. 216. 230). Jene Thatsache aber fällt sicherlich schwer ins Gewicht, um so mehr wenn man damit andere Documente gleichen Ranges zusammenhält und sich dadurch überzeugt, wie sparsam in den Urkunden des ersten Jahrhunderts der Genitiv nach varronischer Theorie geschrieben wird. Das ancyranische Monument kennt den Genitiv auf *i*, wie es scheint, ausschließlic, während im Plural einfaches *i* mit doppeltem wechselt<sup>2)</sup>. Damit stimmen die Pisaner Decrete zu Ehren

<sup>1)</sup> Bei Charisius a. a. O.

<sup>2)</sup> Hier findet sich *congiari*, *coronari*, *Feretri*, *Iuli*, *Pompei*, *proeli*; s. meine Ausgabe S. 145. *Conlegii* 4, 36/7 beruht auf nicht sicherer Ergänzung. Die

der Söhne des Augustus überein<sup>1)</sup>. Dafs Verrius Flaccus auch hierin Varros Vorschrift befolgt hat, ist sehr wahrscheinlich; aber die pränestinischen Fasten geben kein sicheres Beispiel eines solchen Genitivs<sup>2)</sup>, während sie übrigens zeigen, dafs Verrius im Plural durchaus das doppelte *i* brauchte<sup>3)</sup>. Die ersten ganz sicheren Belege für diese Schreibung sind wohl *imperii* in der Lyoner Rede des Kaisers Claudius<sup>4)</sup> und *municipii* auf der malacitanischen Bronzetafel Domitians, wo dies ungefähr ebenso oft steht wie *municipi*, während die gleichzeitige Tafel von Salpensa ausschliesslich die letztere Form kennt<sup>5)</sup>. Dies stimmt vollkommen mit der Bemerkung des älteren Plinius im fünften Buche der Schrift *dubii sermonis*, die Charisius (a. a. O.) aufbewahrt hat: *esse quidem rationem per duo i scribendi, sed multa iam consuetudine superari*; zu seiner Zeit also hatte man wohl in der Theorie sich für die Ansicht des Varro entschieden, aber im Gebrauch behauptete sich noch sehr überwiegend die ältere Schreibung und es waren vielleicht nur die orthographischen Revolutionäre, die den Genitiv *filii* bildeten, wie Kaiser Claudius der Buchstabenerfinder und der Schreiber der malacitaner Tafel, der ebenfalls, einer andern orthographischen Theorie zu Liebe, *eiinus* und *cuiius* schrieb. — Aber um die seltene Beständigkeit unserer Tafeln in dieser Schreibung zu erklären, wird man wohl noch eines hinzusetzen müssen: dafs auch diejenigen Grammatiker, die der varronischen Lehre folgten, sie doch auf Eigennamen nicht anwandten. Dies ist zwar von den Grammatikern nicht überliefert, ja die von ihnen gewählten Beispiele zeigen durchgängig, dafs sie die Regel auch auf Eigennamen erstreckt wissen wollten; aber die Documente scheinen es zu fordern. Die Lyoner Tafel des Claudius schreibt zwar *imperii*, aber daneben *Caeli* und *Tarquini*; und noch auffallender ist es, dafs die Tafel von Malaca in der zehnmal wiederkehrenden Phrase *municipii Flavi Malacitani* häufig *municipii*, aber

---

frühere Meinung, der noch Lachmann a. a. O. folgt, dafs das über die Linie hinausgeführte *i* als Surrogat der Geminatio anzusehen sei, bedarf jetzt keiner Widerlegung mehr; unzweifelhaft bezeichnet dasselbe nichts als die Vocallänge.

<sup>1)</sup> Hier lesen wir *fli*, *Gai*, *Luci*, während die Nominative *ii* und *ali*, die Dative Ablative *iis* und *spoleis* begegnen, genau wie im ancyranischen Monument.

<sup>2)</sup> TARVTILI (Dec. 23) ist wahrscheinlich aus TARVTII entstellt, aber doch kein sicherer Beweis.

<sup>3)</sup> Wir finden hier *alii*, *Exquiliis*, *iis*, ebenso *abit*.

<sup>4)</sup> I, 36. Doch fällt auch hier *ii* in den Bruch und ist genaue Constatirung der Lesung vorzubehalten.

<sup>5)</sup> Auf der letzteren erscheint überhaupt *ii* nicht; sie schreibt *is*, *nuptis*.

nicht ein einziges Mal *Flavii* schreibt. Dasselbe gilt von unseren Bronzen. Wäre die varronische Schreibung auf die Eigennamen erstreckt worden, so wäre es mehr als seltsam, daß unter so vielen Concipienten vom ersten bis zum dritten Jahrhundert auch nicht einer ihr darin gefolgt sein sollte; und dieselben Tafeln aus der Zeit Severus und Caracallas, die *pīi* und *conubīi* schreiben, kennen von *Septimius* nur den Genitiv *Septimi*. Ferner erklärt es sich bei dieser Annahme, daß Varro, obwohl er die Schreibung *filii* fordert, dennoch<sup>1)</sup> den Genitiv von *Plautius* für identisch mit demjenigen von *Plautus* erklären konnte<sup>2)</sup>. Wenn endlich Lachmann von Propertius sagt: *disyllabo a recto tribrevi solus usus est cum dixit arma Mari et bene facta Mari, Tunc animi venere Deci, contudit arma Tati, item hasta Tati et ora Tati; hoc enim nullus ceterorum imitatus est nec facile adducor, ut credam Ovidium semel Tati scripsisse in fastorum* 1, 260, so verdient es gleichfalls Beachtung, daß die hier zusammengestellten Fälle sämtlich Eigennamen angehören. Auch können wir andere Fälle nachweisen, wo sonst allgemein durchgeführte Gesetze der lateinischen Orthographie auf Eigennamen nicht erstreckt worden sind — so schrieben die *Numonii Valae* auch in späterer Zeit noch ihren Namen mit doppeltem *a*<sup>3)</sup> und hat sich das *ei* in den Namen *Veidius*<sup>4)</sup> und *Teidius*<sup>5)</sup> bis in Zeiten behauptet, wo es aus der gewöhnlichen Schreibung lange verschwunden war, wie ja denn in allen Sprachen ähnliche Anomalien zahlreich begegnen und die theoretisirenden Orthographiker doch vor den Stammbäumen und den Urkunden einigen Respect zu empfinden pflegen. Ohne weiterer Untersuchung vorzugreifen, wird als Ergebniss der epigraphischen Documente anzusehen sein, daß dieselben den Genitiv der zweiten Declination auf *ii* zu keiner Zeit ausschließlicly und überhaupt nicht vor der Mitte des ersten Jahrhunderts zulassen, in Eigennamen aber durchaus ausschließen.

2. Dass im Dativ und Ablativ Plural der zweiten Declination — für den Nominativ derselben bieten unsere Documente keine Belege —

<sup>1)</sup> *de l. l.* 8, 36.

<sup>2)</sup> Ebenso wird man aus der bei Gellius 13, 26 (25) aufbewahrten Aeußerung des Nigidius Figulus über die verschiedene Aussprache des Vocativs und des Genitivs *Valeri* nicht mit Sicherheit schliessen können, daß Nigidius ein Gegner der varronischen Theorie gewesen ist.

<sup>3)</sup> Röm. Münzwesen S. 471.

<sup>4)</sup> Vgl. den Index zu den I. R. N. p. 440 unter Veidius.

<sup>5)</sup> Der Consul des J. 31 heisst *Sev. Teidius Catullinus* (Orell. 4033 = I. R. N. 1965). Vgl. C. I. L. I n. 1090.

die Schreibung mit doppeltem *i* weit älter und weit berechtigter ist als in dem entsprechenden Genitiv, wurde schon gesagt; denn auch in republikanischer Zeit wurde gewöhnlicher *aedificiis* geschrieben als *aedificis* oder *aedificeis*. Damit stimmen auch unsere Tafeln überein, und zwar in der Art, dass für die frühere Zeit, d. h. von Claudius bis Traianus, der Doppelvocal auf das entschiedenste überwiegt, späterhin aber das Verhältniss sich umkehrt. Die Tafeln des ersten Jahrhunderts zeigen *stipendiis* achtmal (J. 80 zweimal — 86 zweimal — 93 zweimal — 96 zweimal), während *stipendis* nur ein einziges Mal auf der Tafel vom J. 80 begegnet; die Urkunde vom J. 110 hat einmal *stipendiis* und einmal *stipendis*; auf denen vom J. 113 abwärts begegnet nur die letztere Form (J. 113. 116. 129. 134. 145. 230. 247), und auf denselben erscheinen die Formen *praetoris* (J. 161/9. 208. 216 zweimal. 243) und *filis* (J. 230. 247. 249). Ungefähr dasselbe gilt von dem Dat. Abl. Pl. des Demonstrativpronomens. Unsere sämtlichen Tafeln bis zum J. 110 einschliesslich kennen nur die Form *iis* und zwar so, dass sie auf jeder mit Ausnahme der gänzlich fragmentirten der ersten einundzwanzig Tafeln und gewöhnlich mehr-, oft vier- bis siebenmal, im Ganzen, wenn ich recht gezählt, sieben undsechzig mal vorkommt, woneben sich zweimal *eis* findet (J. 71 und 80), *is* nur ein einziges Mal auf dem Berliner Diplom vom J. 71. Dasselbe gilt von den Documenten von Marcus Aurelius abwärts: vom J. 167 an bis zum Ende des dritten Jahrhunderts finden wir ausschliesslich, freilich in nur funfzehn Fällen überhaupt, die Form *iis* und *iisdem*, wozu sich die Form *püis* in den Urkunden von 208 (zweimal). 243. 248 stellt. Daneben erscheint ein einziges Mal (J. 247) *isdem*. Dagegen in der Zwischenzeit, d. h. in den letzten Jahren Traians und unter den Regierungen von Hadrian und Antoninus Pius schwankt die Orthographie des Wortes: *iis* findet sich achtzehn-, *is* zweiundzwanzigmal, oft beides auf denselben Tafeln neben einander. — Im Ganzen ergibt sich, dafs die Römer bei der definitiven Fixirung der Orthographie unter Augustus und den julischen Kaisern im Dat. Abl. Pl. sich für die Schreibung *iis* entschieden und dafs man im ersten Jahrhundert daran festhielt; dafs aber dann gegen das Ende der Regierung Traians und unter Hadrian, wahrscheinlich im Zusammenhang mit den archaisirenden Tendenzen dieser Epoche, wie sie zum Beispiel bei Fronto hervortreten, die — freilich nicht mit Recht — als ursprünglicher erscheinende Schreibung auf *is* vorzuwalten anfing. Diese hat dann zwar in den Wörtern, wo das *i* zum Stamm gehört, wie in *iis* und *püis*, sich nur so lange behauptet, als diese litterarische Richtung dominirte, das heisst

etwa bis an den Anfang der Regierung des Marcus; aber wo *i* blofser Bindevocal ist, hat sie auch späterhin vorgeherrscht, wie sie denn auch in unsern Handschriften überwiegend häufig ist.

3. Unter den Casusendungen verdient endlich noch Beachtung die des Abl. Sing. der dritten Declination, namentlich in den Adjectivformen. Der constante Ablativ *classe* und die Bildung *Ceriale* von dem Eigennamen *Cerialis* (Diplom vom J. 74) folgen nur anerkannten Regeln; ebenso ist es jetzt hinreichend bekannt, dafs die Comparativformen nur den Ablativ auf *e* gestatten, wie in unsern Documenten *dexteriore*, *posteriore*, *sinisteriore* bestätigen. Aber beachtenswerth ist, dafs das sehr häufig im Ablativ vorkommende *gregalis* diesen stets (auf acht Urkunden) auf *e* bildet; ebenso, dafs unsere Tafeln, und zwar die der besten Zeit, die Ablative *fidele* (J. 70), *adiutrice* dreimal (zwei des J. 68 und eine des J. 70), *Ravennate* (J. 71. 127. 249) aufweisen, wogegen *Misenense* sich zwar auch findet (J. 247), aber auf den Tafeln der besseren Zeit (J. 129. 134. 145) doch nur *Misenensi*.

4. Ich füge noch einige Einzelheiten hinzu.

Die Schreibung *praest* statt *praeest* behauptet sich stetig durch die beiden ersten Jahrhunderte; erst die Tafeln des Severus Alexander vom J. 230 haben einmal *praest* (so getheilt) und einmal *praeest*.

Die Gesammtzahl der Alen und Cohorten, welche gleichzeitig die Privilegien empfangen, wird auf denjenigen Diplomen, die sich auf Auxiliartruppen beziehen, bis zum J. 116 einschliesslich (mit Ausnahme allein des neronischen vom J. 60), und ebenso auf den der städtischen Besatzung ertheilten, nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben angegeben, offenbar um dieselbe von der unmittelbar darauf folgenden Ordnungszahl der ersten Ala oder Cohorte besser abzusetzen. Dabei verdient Beachtung, dafs die Ziffern über zehn durchgängig mit Voranstellung des gröfseren Zahlwortes gebildet werden: *decem et una* (zweimal J. 104 und J. 105) — *decem et tribus* (J. 80) — *decem et quinque* (J. 85) — *decem et septem* (J. 116), während nur ein einziges Mal *duodecim* (J. 74) sich findet. Jenes scheint also die solenne Bildung gewesen zu sein, wenn auch der Sprachgebrauch *undecim* u. s. w. vorzog. Dagegen heifst es durchgängig *quina* (*sena*, *octona*) *et vicena*, *quinque et viginti* (Diplom des Pius Cardinali XVIII; vgl. das hadrianische von 124), niemals *viginti quinque*. Die Copula fehlt nur auf dem schlecht überlieferten Diplom vom J. 92.

Die Bezeichnungen des gemeinen Soldaten, die unsere Tafeln aufzeigen, sind je nach den Truppenkörpern verschieden: in den Cohorten

heisst er stets *pedes*, woneben auch nicht selten Reiter der Cohorten vorkommen; in den Alen und den Flotten dagegen nie anders als *gregalis*.

Die Kupfertafel heisst auf unseren Urkunden bis zum J. 134 durchgängig *tabula aenea* (nie *ahenea*), vom J. 138 abwärts ebenso durchgängig — nur mit Ausnahme des übrigen nicht ganz sicher überlieferten Diploms von 247 — *tabula aerea*. Auch zeigen die *Domitii Ahenobarbi* und die Formel *hoc aere aeneaque libra* sowohl wie überhaupt der Sprachgebrauch der republikanischen Zeit, dafs *aeneus* die althergebrachte Bezeichnung dessen ist, was aus Kupfer besteht; *aereus* findet sich nicht vor Virgil und in früherer Zeit überwiegend in dem Sinn von *aeratus*, mit Kupfer bekleidet.

Die Copula zwischen den voll angegebenen Consulnamen fehlt bis zum J. 167, erscheint dagegen vom J. 216 an durchgängig in den Urkunden des dritten Jahrhunderts. Wo aber die Consuln ausnahmsweise mit den blofsen Cognomina bezeichnet sind, wie auf der Innenseite eines Diploms von Pius und desjenigen von 167, fehlt die Copula niemals. Die Ursache liegt nahe. Die ältere Sprache lässt die Copula zwischen nothwendig zusammengehörigen, insbesondere complementären und zusammen einen Gesamtbegriff bildenden Wörtern durchaus weg, da hier eben eine Einheit vorhanden, also nichts zu verbinden ist. So sagt man *usus fructus, emptio venditio, usus auctoritas, lis vindiciae* u. dgl. m. und ebenso *M. Tullio C. Antonio cos.*, da beide Consuln nothwendig zusammengehören, ganz besonders, wo sie zur Bezeichnung des Jahres stehen. Diese lebendige Auffassung aber ging der Sprache später verloren und erhielt sich nur erstarrt in einzelnen Formeln. Die Bezeichnung der Consuln mit Vor- und Geschlechtnamen aber ist bekanntlich die alte und lange Zeit allein gültige, die mittelst der Cognomina noch viel jünger als der Gebrauch der Cognomina selbst; als diese aufkam, war jene alte asyndetische Zusammenstellung bereits verschollen.

Die Abkürzung *f.* wird nur für *filius* verwendet, niemals für *filia*. Letzteres wird entweder voll ausgeschrieben — so auf den ältern Tafeln von den J. 64 und 93; oder in *fil.* abgekürzt — so auf den Tafeln der J. 113. 129. 134 — wo fünfmal *f.* für *filio*, zweimal *fil.* für *filiae* neben einander steht — 247 und in einem Münchener Bruchstück aus hadrianischer Zeit. Uebrigens findet sich die Abkürzung *fil.*, besonders in den Tafeln des dritten Jahrhunderts, auch wohl für *filius* (J. 129. 230. 247. 249).

TH. MOMMSEN.

## EUTROPIUS BREVIARIUM AB URBE CONDITA.

In der schönen Gothaer Handschrift (n. 101) des neunten Jahrhunderts, welche aufser dem Rufus Festus und einem Theil der Strategeme Frontins den echten Eutropius enthält und welche, wie die Vergleichung unzweifelhaft herausgestellt hat, identisch ist mit der von F. Sylburg verglichenen Handschrift von Fulda, ist zwar dem Werke selbst wie in andern Handschriften vorgesetzt: *incipit breviarium Eutropi* und steht auch am Schluss nur: *Eutropi liber X explicit*. Aber vollständiger wird der Titel am Schluss des ersten Buches also angegeben: *breviarium ab urbe condita lib primus explicit, incipit secundus* und ebenso am Schluss des neunten: *Eutropi breviarium* (zuerst stand *breviarum*) *ab urbe condita liber VIII explicit, incipit X*. Es wird wohl keines besonderen Nachweises dafür bedürfen, dafs der — meines Wissens bisher für diese Schrift noch nicht bekannte — Titel *breviarium ab urbe condita* der von dem Urheber desselben gewählte ist. Eine Bestätigung gewährt dafür noch Suidas, indem er unter den Schriften des Lydiers Capito erwähnt *μετάφρασιν τῆς ἐπιτομῆς Εὐτροπίου Ῥωμαῖστὶ ἐπιτεμόντος Λίβιον τὸν Ῥωμαῖον*. Denn auch hienach muss Eutropius seine Arbeit nicht als Auszug schlechtweg bezeichnet haben, sondern als Auszug aus Livius, sei es nun, dafs er dies indirect that, indem er sein Werk 'Auszug aus den Büchern *ab urbe condita*' betitelte, oder dafs der volle Titel seines Abrisses gelautet hat *breviarium T. Livii ab urbe condita*. — Also auch von Eutropius gilt, was ich in meiner Ausgabe der Chronik Cassiodors S. 551 für die gesammte Behandlung der Geschichte der Republik in der Kaiserzeit nachgewiesen habe, dafs all diese späteren Abrisse Auszüge aus Livius entweder waren oder doch dafür galten. Dabei mag noch erwähnt werden, da es vielfach übersehen worden ist, dafs schon Malalas (l. 8 p. 211 Bonn.) die Schrift des Florus als Auszug aus Livius anführt: *καθὼς ὁ σοφώτατος Φλωῶρος ἐπεμνημάτισεν ἐκ τῶν Λιβίου συγγραμμάτων*, also deren Bezeichnung als *epitoma de T. Livio*, wenn nicht ursprünglich, doch mindestens sehr alt ist.

TH. M.

## ZUR KRITIK DES LIBANIUS.

In der Apologie des Socrates 3, 47 R. heisst es vom Alcibiades: — *φανλότερα τῆς ἡμετέρας ἀξίας τὰ ὄντα ἐνόμισε καὶ τὰ ἀπόντα ἐξήγησεν. ἀλλ' εἰ τοῖς ἀφαιροῦντας τῶν ἐπαρχόντων*



μισεῖτε, τὰς γε προσθήκας πῶς οὐκ ἂν ἐπαινοῖτε; ἐκεῖνος τοῖ-  
 νων εἶδεν ὑπὲρ τὸν Ἴόνιον εἶδε νῆσον μεγάλην, ὠρέχθη Σικελίας,  
 ἐπεθύμησεν Ἰταλίας, ἤλπισεν ἕξειν Λιβύην, ἔγνω παραστῆναι  
 Πελοποννήσῳ τὴν ἐσπέραν, ἐπεθύμησε λῦσαι τὸν πόλεμον τέλει  
 καλῶ καὶ προσπεσεῖν Λακεδαιμονίοις προσανξήσας τῇ πόλει  
 τὴν ῥώμην, ἀλλ' οἱ φθονοῦντες καὶ κωλύοντες, ἐπειδὴ λέγοντες  
 οὐκ ἐκράτουν, ἠσέβουν μὲν αὐτοὶ καὶ περιέκοιπον τὰς ὁμάς,  
 τὰ δ' αὐτῶν κακὰ φέροντες ἐκείνῳ περιῆπτον, καὶ μέτοιχοι  
 καὶ μυστήρια καὶ σκευάρια καὶ πᾶσα τέχνη καὶ μηχανή. σκο-  
 πεῖτε δέ· δοῦναι λόγον ἤλθεν, οἱ δ' ἐκέλευον πλεῖν ἐπὶ τὸν  
 Ἴόνιον, οἱ δὲ τὸν δῆμον ἠρέθειζον, προσῆγε τὴν νῆσον, οἱ δὲ  
 ἐκάλουν εἰς ὅλεθρον. τί οὖν ἐποίησεν; ὃ πᾶς τις εὖ φρονῶν,  
 ἔσωσεν αὐτὸν καὶ τὸν βάρβαρον ἐφυλάξατο.

In diesen Worten steckt ein ganzes Nest von Fehlern, deren Be-  
 richtigung eben so leicht als lohnend ist; ἐξήτησεν im ersten Satz  
 ist vielleicht nur Druckfehler statt ἐζήτησεν: das zweimalige εἶδε  
 schwerlich. Und doch ist das Pathos völlig widersinnig, das in der  
 Wiederholung eines ganz indifferenten Begriffs liegt. Das ist nicht in  
 der Weise des Libanius gesprochen: er schrieb sicher: εἶδεν ὑπὲρ  
 τὸν Ἴόνιον εἶναι νῆσον μεγάλην. Die Verbindung von εἶδεν mit  
 dem Infinitiv ist nicht bloß zulässig, sondern hier geradezu nothwen-  
 dig und mit vielen Stellen belegbar; sodann παραστῆσαι Πελοπον-  
 νῆσῳ τὴν Ἐσπερίαν statt παραστῆναι — ἐσπέραν. Schlimmer,  
 aber nicht minder augenfällig ist der Fehler περιέκοιπον τὰς ὁμάς  
 statt π. τοὺς Ἐρμᾶς. Statt δοῦναι λόγον ἤλθεν dürfte sich  
 empfehlen ἠθέλεν, nach Thucyd. 6, 29 ἐτοῖμος ἦν ἐν τῷ παρόντι  
 κρῖνεσθαι. Zu den Worten ἐπὶ τὸν Ἴόνιον bemerkt Reiske: *deest  
 aliquid de Alcibiade praedicans*. Einen Fehler enthält die Stelle aller-  
 dings, aber nicht in Folge einer Lücke. Libanius schrieb: οἱ δ' ἐκέ-  
 λευον πλεῖν ἔπλει τὸν Ἴόνιον, mit einer bei ihm ziemlich häu-  
 figen Reminiscenz der Erzählung des Thucydides 6, 29 ἔλεγον νῦν  
 μὲν πλεῖν αὐτόν, und: καὶ ἔδοξε πλεῖν τὸν Ἀλκιβιάδην. Ein  
 lächerlicher Fehler endlich, wie sie freilich in dieser Schrift zahlreich  
 vorkommen, ist τὸν βάρβαρον statt τὸ βάρβαρον.

Auf eine Reminiscenz des Thucydides werden auch im folgenden  
 S. 49 die Worte über die bekannten olympischen Siege des Alcibiades  
 zurückzuführen sein: ἐὼ λέγειν ἁρμάτων πληθος καὶ μεγάλας  
 ὑπὲρ ἑμῶν Ὀλυμπίασι δαπάνας, ἀφ' ὧν δόξαν ἑμεῖς εἰς τό-  
 νον ἰσχύος ἐσχήκατε. Hier sind mir die Worte εἰς τόνον ἰσχύος

vollkommen unverständlich; Sinn und Bedeutung erhält die Stelle durch die Aenderung *εἰς λόγον ἰσχύος*. Gemeint ist die hohe Meinung von der Macht Athens, die Alcibiades durch sein glänzendes Auftreten erregte, und zum überraschenden Commentar dienen die Worte, welche Thucydides ihn in den Mund legt 6, 16: *οἱ γὰρ Ἑλληνῆς καὶ ὑπὲρ δύναμιν μείζω ἡμῶν τὴν πόλιν ἐνόμισαν τῷ ἔμῳ διαπρεπεῖ τῆς Ὀλυμπιάζε θεωρίας, πρότερον ἐλπίζοντες αὐτὴν καταπολεμηῆσθαι, διότι ἄρματα μὲν ἑπτὰ καθῆκα —, und: νόμῳ μὲν γὰρ τιμῇ τὰ τοιαῦτα, ἐκ δὲ τοῦ δρωμένου καὶ δύναμις ἅμα ὑπονοεῖται, καὶ ὅσα αὖ ἐν τῇ πόλει χορηγίαις ἢ ἄλλῳ τῷ λαμπρύνομαι, τοῖς μὲν ἀστοῖς φύσει, πρὸς δὲ τοὺς ξένους καὶ αὕτη ἰσχύς φαίνεται.*

Noch eine dritte Stelle in dieser Schrift glaube ich aus Thucydides berichtigen zu können. S. 16, 14 *καίτοι τίς ὑμῶν οὐκ οἶδε πηλίκον τινὲς ὑμῶν παρ' ὑμῖν δυνηθέντες ἐν εὐδαιμονοῦσῃ καὶ μέγιστον ἰσχυοῦσῃ τῇ πόλει στρατηγοῦντες, τὸ δὲ ἔργον εἰς μίαν τὴν αὐτῶν ἀρχὴν μεταθέντες καὶ πόλιν ὅλην Λακεδαιμονίων εἰς τὸν φθόνον τὸν αὐτῶν κεκινηκότες καὶ ναυμαχίαν νενικηκότες — ὅμως οὐ διέφυγον τὸ μὴ δοῦναι λόγον —, ἀλλ' ἔφευγον, ἡγωνίζοντο, ἀπελογοῦντο:* die Worte beziehen sich offenbar auf Themistocles und Pericles, vorzugsweise auf letzteren. Aber was heisst *τὸ δὲ ἔργον — μεταθέντες?* Wer die Auslassung über Pericles bei Thucydides 2, 65 vergleicht, besonders die Worte: *στρατηγὸν εἴλοντο καὶ πάντα τὰ πράγματα ἐπέτρεψαν, und: ἐγίγνετό τε λόγῳ μὲν δημοκρατία, ἔργῳ δὲ ὑπὸ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἀρχή —,* wird die Vermuthung berechtigt finden, dass Libanius *τῷ δὲ ἔργῳ* geschrieben habe. Allein damit ist die Sache nicht abgemacht, denn die für den Sinn nothwendige Verbesserung *τῷ δὲ ἔργῳ εἰς μίαν τὴν αὐτῶν ἀρχὴν μεταθέντες* führt einen durchaus unstatthaften Hiatus ein. Es muss also noch ein anderer Fehler in der Stelle enthalten sein, eine Annahme, die bei genauerer Betrachtung durch zweierlei unterstützt wird. Es fehlt nämlich zu *μεταθέντες* das Object, zu *εἰς μίαν τὴν αὐτῶν ἀρχὴν* ein Gegensatz, den die Manier des Rhetors unzweifelhaft verlangt. Dieser entspricht vielmehr folgende Fassung der Stelle: *ἐν δ' εὐδαιμονοῦσῃ καὶ μέγιστον ἰσχυοῦσῃ τῇ πόλει στρατηγοῦντες, τῷ δ' ἔργῳ τὴν πόλιν ὅλην εἰς μίαν τὴν αὐτῶν ἀρχὴν μεταθέντες, καὶ πόλιν Λακεδαιμονίων εἰς φθόνον τὸν αὐτῶν κεκινηκότες καὶ ναυμαχίας νενικηκότες — ὅμως οὐ διέφυγον:* die Worte *πόλιν ὅλην* sind irrthümlich

in die folgende Zeile gerathen, wo ursprünglich nur πόλιν stand. Bei der geradezu beispiellosen Verwahrlosung des Textes dieser Schrift, so weit sie nicht im *codex Augustanus* enthalten ist, darf man in der Kritik nicht allzu zaghaft sein. In demselben Sinne wird Pericles wenige Zeilen später ποικιλώτατος τῶν δητόρων καὶ πολέμων καὶ εἰρήνης καὶ τῶν ὄλων κύριος genannt.

Zerbst.

C. SINTENIS.

### ZUR KRITIK DES DIONYSIUS VON HALICARNASS.

*Arch. rom.* 4, 44. Um das Volk durch Müsiggang nicht auf arge Gedanken kommen zu lassen, zwang Tarquinius dasselbe ἐργάζεσθαι τὰς κατὰ πόλιν ἐργασίας. Nachdem Dionysius die bekannten grofsartigen Bauten namhaft gemacht, fährt er fort: εἰς ταῦτα δὴ πάντες οἱ πένητες εἰργάζοντο, σῖτα παρ' αὐτοῦ μέτρια λαμβάνοντες, οἱ μὲν ὑλοτομοῦντες, (οἱ δὲ τὰς κομιζούσας ταῦτα ἀμάξας ἄγοντες), οἱ δ' ἐπὶ τῶν ὤμων αὐτοὶ τὰ ἄχθη φέροντες. Auffällig ist mir zunächst die Construction ἐργάζεσθαι εἰς τι, die ich nicht zu rechtfertigen weiss: der natürlichste Gedanke empfiehlt die Tilgung von εἰς, das aus der vorhergehenden Endung entstanden sein mag, gerade wie vorherging ἐργάζεσθαι ἐργασίας. Wesentlicher indessen ist ein anderer Fehler, der bei einiger Aufmerksamkeit sofort hervortreten muss. Die eingeschlossenen Worte οἱ δὲ — ἄγοντες fehlen in der Vulgata und sind erst aus *Urb.* und *Chis.* ergänzt. Der Grund der Auslassung liegt auf der Hand. Vielleicht bei keinem Schriftsteller so häufig wie bei Dionysius finden sich die Fälle, dass bei mehrgliedrigen Eintheilungen gleichen Umfangs (οἱ μὲν — οἱ δὲ — οἱ δέ: εἴτε — εἴτε — εἴτε) ein Glied von den Abschreibern übersprungen worden ist: Beispiele habe ich in den *emendatt. Dionys.* angeführt; das ist auch hier geschehen. Darauf führt nicht sowohl der Pluralis ταῦτα, als der ganze Gedanke. Er ist offenbar zu eng und einseitig und bezeichnet das Material viel zu unvollständig; ὑλοτομεῖν bedeutet nur Holz fällen, neben dem Holze aber waren unentbehrliches Material Steine, daher nachher neben den τέκτονες die Erwähnung der λιθοργοί: diese kann Dionysius nicht ausgelassen haben. Und er hat es auch nicht gethan, sondern geschrieben: οἱ μὲν ὑλοτομοῦντες, οἱ δὲ λατομοῦντες, οἱ δὲ τὰς κομιζούσας ταῦτα ἀμάξας ἄγοντες, oder in umgekehrter Ordnung οἱ μὲν λατομοῦντες, οἱ δὲ ὑλο-

τομοῦντες. Eine schlagende Bestätigung dieser Ergänzung giebt c. 81, wo es mit Bezug auf das hier Erzählte heisst: ἀναγκάζει δ' ὅσα δούλους ἀργυρωνήτους ταλαιπωρεῖν λατομοῦντας, ὑλοτομοῦντας, ἀχθοφοροῦντας.

Aehnlich denke ich jetzt über die Verbesserung von 4, 49 φέρουσιν εἰς ταύτας (scr. αὐτάς) αἱ μετέχουσαι τῶν ἱερῶν πόλεις αἱ μὲν ἄρνας, αἱ δὲ τυρούς, αἱ δὲ γάλακτός τι μέτρον, αἱ δὲ ὅμοιόν τι τούτοις πέλανου γένος: statt meiner früheren Ansicht, von der ich das festhalte, dass mit ὅμοιόν τι τούτοις der Gedanke abschliessen muss, vermuthete ich, dass die Stelle zugleich durch eine Lücke und durch ein Interpretament entstellt sei und halte folgende Aenderung für angemessen: — αἱ δὲ γάλακτός τι μέτρον, αἱ δὲ ἵτριον, αἱ δὲ ὅμοιόν τι τούτοις, mit Tilgung von πελάνου γένος. Brod (Kuchen) muss hier erwähnt werden; vgl. 1, 55 ἵτρια καρποῦ πεποημένα πυρίνου.

Von dem bekannten verrätherischen Brief des Tarquinius an An-  
tistius Petron heisst es 4, 57 ἐγγράπτο δ' ἐν αὐτῇ μάλιστα μὲν ζῶντα παραδοῦναι τὸν υἱὸν αὐτῷ, ἐὰν δὲ ἀδύνατος ᾗ, τὴν κεφαλήν ἀποτεμόντα πέμψαι: der Urb. fügt vor ἐὰν δὲ hinzu: καὶ κομιζέσθαι τοὺς διωμολογημένους μισθούς, eine Ergänzung die Kiessling aufgenommen hat und Ritschl *disput. de cod. Urb.* p. 5 unter denen anführt, von denen Jeder zugeben müsse, dass sie 'omnes in se veritatis numeros habere', zugleich als Beweis der 'fides maioris in Urbinate integritatis'. In der That, an sich betrachtet sehen die Worte nach nichts weniger aus, als nach einem willkührlichen Zusatz. Aber liest man weiter: ταῦτα δὲ ποιήσαντι αὐτῷ τε καὶ τοῖς συλλαμβανομένοις τοῦ ἔργου χωρὶς τῶν ἄλλων μισθῶν, οὓς πρότερον ὑπέσχητο, πολιτείαν τε τὴν ἐν Ρώμῃ δώσειν ἔφη καὶ — δωρεὰς πολλὰς ἐπιθήσειν, so findet man den durch jenen Zusatz ausgesprochenen Gedanken noch einmal, nur detaillirter, so dass ein höchst auffallender Pleonasmus entsteht, der mir fast geradezu unerträglich erscheint, weil er zu dem Missverständniss führen muss, ταῦτα nur auf das Kopfabschneiden zu beziehen. Darum ist mir der Zusatz bedenklich, zumal noch zwei Stellen dieses Capitels ähnlichen Anstofs erregen. Gleich zu Anfang heisst es: τὸν ἐπιφανέστατον τῶν Γαβίων Αντίστιον Πέτρωνα ὠνόμασεν, ὃς ἐν εἰρήνῃ τε πολλὰ καὶ σπουδαῖα πολιτευσάμενος καὶ στρατηγίας πολλὰς τετελεκῶς ἐπιφανέστατος ἀπάντων ἐγεγόνει, wie mir scheint, kaum erträglich: die Worte τὸν ἐπιφανέστατον τῶν Γαβίων sind völ-

überflüssig. Sodann: τὰς ἐπιστολὰς — ἔνδον τῆς οἰκίας ἀποθέρσθαι; hier lassen *Urb.* u. *Chis.* τῆς οἰκίας aus; und ihnen muss man natürlich folgen, aber man sieht daraus eben, dass hier interpolirt worden ist.

Eher kann man sich den Zusatz des *Urb.* zu den Worten ἐὰν δὲ ἀδύνατος ἦ gefallen lassen: die Hs. fügt τοῦτο hinzu. Das will Ritschl a. a. O. ändern, wie es scheint in ἀδύνατον ἦ τοῦτο: diese doch zu wohlfeile Conjectur steht schon in Reiske's Ausgabe; Kiessling schreibt ohne Umstände 'ex ingenio' ἐὰν δ' ἀδύνατος ἦ τοῦτο ποιεῖν, mit einer Kritik, die selbst seinem sonst so nachsichtigen Recensenten Kayser zu weit zu gehen scheint. Kayser selbst vermuthet, dass in τοῦτο stecke τοῦ νίου: gar nichts steckt darin. Die Verbindung von δυνατός und ἀδύνατος mit dem Accusativ ist so ächt griechisch wie nur eine, vgl. die Erklärer zu Plat. *Protag.* 335°.

In der Anweisung, welche der Sohn des etruskischen Sehers den römischen Gesandten ertheilt, welche nach Auffindung des menschlichen Hauptes bei der Grundlegung des Capitols zur Befragung über die Bedeutung des Wunders abgeschickt waren, wie sie sich den Ceremonien seines Vaters gegenüber zu verhalten hätten, sagt er von seinem Vater 4, 60: περιγράψει τῷ σκήπτωνι τῆς γῆς μέρος ὄσον δὴ τι. ἔπειθ' ἑμῖν ἔρεῖ, τουτί μὲν ἔστιν ὁ Ταρπήιος λόφος, μέρος δὲ αὐτοῦ τουτί μὲν τὸ πρὸς τὰς ἀνατολὰς βλέπον, τουτί δὲ τὸ πρὸς τὰς δύσεις, βόρειον δὲ αὐτοῦ τόδε καὶ τοῦναντίον: die Bezeichnung des Südens kann in dieser Weise ausgesprochen unmöglich genügen. Das haben die Herren Bücheler und Schnelle richtig erkannt, allein ihre von Kiessling aufgenommene Aenderung τοῦναντίον νότιον trifft das Richtige nicht. Es steht schon da, man braucht es nur richtig zu lesen, denn τοῦναντίον ist sicherlich nichts anderes als τοῦτο νότιον. So wird die erforderliche Gleichmäsigkeit des Ausdrucks bestens bewahrt.

Durch ein ähnliches Mittel glaubte ich c. 69 einen Fehler entfernen zu können. Dort heisst es vom Brutus in Bezug auf das bekannte Orakel: ἐπειδὴ ἰάχιστα τῆς Ἰταλίας ἐπέβη προκίψας κατεφίλησε τὴν γῆν: auffallend war mir der Gebrauch von κατεφίλειν statt das einfachen φιλεῖν: denn jenes heisst *deosculari*, abküssen, was hier nicht passt. Darum aber ohne weiteres, wie Kiessling gethan, ἐφίλησε zu schreiben, ist unkritische Willkühr. Mir schien in *πρ. κατεφίλησε* nichts anderes zu stecken als *πρ. κάτω ἐφίλησε τ. γ.*, entsprechend den Worten des Livius 1, 56 *velut si prolapsus cecidisset terram osculo*

*contigit.* Eines bessern hat mich indessen eine Stelle unter den Fragmenten des Dio Cassius bei Mai *nov. collect.* 2, 140 belehrt, wo es von derselben Sache also lautet: τοῦ Θεοῦ — Θεσπίσαντος τὸν πρῶτον τὴν μητέρα φιλήσαντα τὸ κράτος τὸ τῶν Ῥωμαίων ἔξειν, τὴν γῆν ὡς καταπεσὼν ἄλλως κατεφίλησε. Beiläufig ersieht man aus dieser Stelle, wie ungerechtfertigt in den vorhergehenden Worten bei Dionysius: τῷ πρῶτῳ τὴν μητέρα φιλήσαντι die von Kiessling aufgenommene Sylburg'sche Aenderung φιλήσονται sei.

Nach dem Tode der Lucretia beruft Brutus eine Versammlung und beginnt seine Rede an dieselbe also 4, 77: ὑπὲρ ἀναγκαίων καὶ καλῶν πραγμάτων τοὺς λόγους μέλλων πρὸς ὑμᾶς ποιῆσθαι — περὶ ἐμαντοῦ πρῶτον ὀλίγα βούλομαι προειπεῖν: was soll hier καλά bedeuten? 'de rebus honestis' sagt Gelenius, aber wie passt das zur Situation und in die Verbindung mit ἀναγκαῖα? Offenbar würde viel schicklicher etwa μεγάλων sein. Aber auch so hat Dionysius nicht geschrieben, sondern ἀναγκαίων καὶ κοινῶν. Das zeigt unwiderleglich der Schluss des Capitels und der Anfang des folgenden: Καὶ τὰ μὲν περὶ ἐμοῦ τοσαῦτα· τὰ δὲ κοινά, ὑπὲρ ὧν ὑμᾶς εἰς ἐκκλησίαν συνεκάλεσα, ταῦτ' ἐστί.

C. S.

#### ZU DEN BRIEFEN KAISER JULIANS.

Das an der Spitze der julianischen Briefe befindliche Schreiben, als dessen Verfasser aufser der Aldina auch drei Handschriften Heylers den Kaiser nennen, ist diesem bisher ohne Widerrede verblieben. Allein es gehört dem Sophisten Procop von Gaza, wie sich dies aus A. Mai's *Class. Auctt. e Vatt. Codd. editt.* T. IV S. 202 zur Genüge ergibt. Dort eröffnet jener Brief die Reihe der von Mai aus Vat. 306 dem grössten Theile nach zum ersten Male herausgegebenen Briefe Procop's, und er enthält zugleich, während er bisher ohne Adresse gewesen war (denn die Aufschrift, welche die vaticanische Handschrift 1353 (M) liefert, Ἰουλιανὸς αὐτοκράτωρ Λιβανίῳ, ist schon von Heyler als unmöglich erkannt worden) den passenden Addressaten Hieronymus, einen Sophisten aus Gaza, an den Procop auch den sechsundzwanzigsten Brief der aldinischen Sammlung und vier andere von Mai unter N. 4 52 57 und 77 edierte Briefe geschrieben hat. Das in jenem angeblich julianischen Briefe behandelte Thema von Aegypten und dem Nil kehrt in allen übrigen Briefen Procop's an Hieronymus wieder, und auch die

am Schluss ausgesprochenen Gedanken ἀλλὰ γένοιτο ταῦθ' οὕτως, ὅπως Ἀγροδίτη φίλον, καὶ σε θᾶττον προσείποιμι καὶ παίδων πατέρα sind in Procop's Manier. Aehnlich heifst es am Ende des sechsundsiebzigsten Briefes bei Mai: ἐάλως δ' οὖν ὁμως ὦ βέλτιστε, καὶ ὀψέ ποτε τὰ τῶν Ἐρώτων μανθάνεις τοξεύματα, ἢ τε νύμφη καλή φασι νῆ τὰς Χάριτας, καὶ ἱκανὴ φιλοσοφίας παρατρέψαι τὸν ἔραστὴν. πατὴρ μόνον γίνου παίδων ἐπ' ἀρότῳ γησίων, ἢ κωμωδία φησί, καὶ θᾶττον ἐξ ὑμῶν ἴδοιμι παῖδας διὰ τῆς θέας τὸν πατέρα κηρύττοντας, μᾶλλον δὲ πραότητι καὶ μεγαλοψυχία καὶ ταῖς ἄλλαις ἀρεταῖς διαλάμποντας, in welchen Worten ich aus dem Laurentianus Plut. 32, 33 καὶ ὀψέ für ὀψέ, Ἐρώτων für ἐρώντων, πατὴρ für ἀνὴρ, παῖδας — κηρύττοντας μᾶλλον δὲ — διαλάμποντας für παῖδα — κηρύττοντα μᾶλλον — παραπλήσιον, und aus eigner Conjectur φασι für φησι und ἀρότῳ für ἀρετῇ geschrieben habe.

R. H.

## DRUCKFEHLER.

- S. 62 Z. 1 lies III vir für III vir.  
 S. 159 Z. 15 v. o. l. Inschrift für Zeitschrift.  
 S. 214 Z. 15 v. o. l. ἀνδριάντα.  
 S. 257 Z. 7 v. u. l. XIV 61 2 f. XIV 6 2.  
 Z. 6 v. u. l. ἀλεκτρονόνες f. ἀλεκτρονόνες.  
 S. 261 Z. 10 v. o. l. diei f. die.  
 S. 265 Z. 9 v. u. l. Wagen f. Wege.  
 S. 275 Z. 5 v. u. l. Dimensionen f. Dimensionen.  
 S. 352 Z. 21 v. u. l. ἀπωλεύτων f. ἀπόλευτον.  
 Z. 14 v. u. l. est d'un f. et d'un.  
 S. 423 Z. 15. 16 v. o. l. ἡμέτερον δένδρον ἢ f. ἡμέτερον δένδρον ἢ.  
 S. 424 Z. 3 v. u. l. πρὸς σ' αὐτός f. πρὸς σ' αὐτόν.  
 S. 448 Z. 13 v. u. l. Γέργιδες f. Γέργιδες.

## REGISTER.

- A**bkürzungen in den Vegetiusexcerpten 132
- Ablativ auf *-d* bei Plautus 309; **A.** pluralis der 2. Declination 464f.; **A.** singularis der 3. Declination 466
- M.** Acilius Glabrio, Prozess des 187
- accongerere* 303
- Achilles Tatius (3, 8, 1. 4, 10, 2) 322; (4, 14) 363
- Adrianus Rhetor 362f.
- Aedilen in Circa 65
- Aefula in Latium, Aefolanus Aefulanus 426
- Aelians Briefe 421 ff.; Fragmente 448
- Aemilius Macer? 331
- Aeneas Poliorketikon 253 ff.; 449 ff.
- aeneus, aereus* 467
- Aeschylus (Ag. 681 ff.) 28 ff.
- Aesula s. Aefula
- Aetna (526) 260
- Ἀγαθή τύχη* 316
- Alcimus Avitus (ep. 63) 261
- Alciphron (I 13. III 41. 48. 52) 280
- Alexander Polyhistor 37
- Alphabet, iberisches 89f.
- Ambrosius (epist. 1, 10, 9) 353; in ps. 118) 34 ff.
- Amphiarao 317
- Anacreon 46
- Anaxagoras 384
- Andokides 1 ff.
- Anonymi *ars de octo partibus orationis* 331; *Anonymus de generibus nominum* 330
- Anthologia Palatina (11, 193) 44
- Antipater (Anthol. Pal. 9, 418) 329
- Aphetae in Thessalien 326
- Apuleius (apol. 3) 33. (apol. 50) 22. (apol. 73) 34. (apol. 85) 33. (apol. 96) 34. (Flor. 1, 1) 32. (Flor. 3, 17) 33.
- Arculphus *de locis sacris* 350
- Aretaeus (*de caus. chron. morb.* 1, 4) 21
- Argyropulos Aristotelesübersetzung 382
- Aristippus Euericus Uebersetzer des Plato und Aristoteles 376 ff.
- Aristophanes (Ach. 531) 398. (ib. 998) 422. (Av. 1131) 28
- Aristoteles lat. Uebersetzungen 381
- armilla* 353
- ἄρχων τοῦ γένους* 410
- Asper Grammatiker 334
- Atanagram Stadt der Ilergeten 93
- Audax Grammatiker 332
- Augustalen in Narona 59; in Tarraco 109 ff. 120
- Augusti nostri et Cuesares* (Diocletian, Maximian, Constantius, Galerius) 141
- Auruncus 149
- Ausonius Mosella 403
- B**abrius (108. 115) 323
- Bargusii in Hispanien 337
- basilium* 348
- batenim* 296
- Beda (de tropis S. 611) 44
- belliata, belliatula* 300
- Beute, Verfügung über dieselbe durch die römischen Beamten 173 ff.



- Biographien römische 438  
 Bleibarren römische aus Neukarthago 107  
 Bocchus von Mauretanien 48 f.; Cornelius Bocchus 397  
 Boethius Aristotelesübersetzung 382  
*bracchiale bracchialis brachionarium* 353  
*Brittania* 160  
 Buleuterion in Eleusis 411
- C**  
 Caecilius Balbus 394  
 Caelius Aurelianus (cel. pass. 2, 30. tard. pass. 1, 4) 21 ff.  
 Caesar und Catilina 49. 67; Ehrenbezeugungen für Caesar 213; Rede des Ti. Gracchus gegen Scipio Africanus Parteischrift gegen ihn 212 f.  
*Caesar* der regierende Kaiser 97 f. 154  
*Caesaraugusta colonia* 140  
*cale facio* 403  
 Cn. Calpurnius Piso der Catilinarier 47 f.  
*calx* für *calx* 331  
 Camillus Prozess 183  
 Carbo Arvina 32  
 Cato der ä. Kriegstribun 187  
 Catullus (37) 44; Reminiscenzen an ihn 68; (bei Plinius) 128 f.  
 Catilina 47; catilinarische Verschwörung, Chronologie derselben 431 ff.  
 Chaerephon 74  
 Charisius 334  
 Chariton (2, 11) 262  
 Choricus 69  
*chrysopteros* 35  
 Chullu in Africa 54  
 Cicero (*pro Sulla* 18, 52) 432 f.; (*laus Catonis*) 447  
*circare* 343  
 Cirta in Africa, Verfassung 47 ff.
- Q.** Claudius Quadrigarius der Annalist 166. 210  
 Claudius Sacerdos (1, 153) 31  
 Clemens von Alexandrien (strom. 6, 758) 143  
*clusurae* 352. 358
- cohortes colonicae* 124; *tironum orae maritumae* 123 f.  
 Colonieen, vorcaesarische in *Hispantia citerior* 101  
*commercium* 290  
*concilium prov. Hisp. cit.* 111  
*confligium* 31  
*considium* 285 f.  
 Constantina s. Cirta  
*consul* für den gewesenen Consul gebraucht 429  
*consultum* und *sententia* 431  
*conventus iuridicus* auf Inschriften abgekürzt 115  
 Cornelius Bocchus 397  
 Cosetaner s. Kessetaner  
 Cultus des August in Tarraco 111 ff.  
*cursor* 344  
*cylindri* 358 ff.
- D**  
 Dares Phrygius 262  
 Dativ pluralis der 2. Declination 464 f.  
*defaenerare* 293  
*deificus* 22  
*defloccare* 285 f.  
 Delmatius 157  
 Demosthenes (Olynth. 3, 4) 325  
 Diana von Tifata 156  
 Dio Chrysostomus (25 S. 520 R.) 325  
 Diodorus (14, 62) 143  
 Diogeneion in Athen 417  
 Diogenes Laërtius 367 ff.  
 Diomedes (S. 498 P.) 42  
 Dionysius von Halicarnass (arch. 1, 67) 142; (4, 44. 49. 57. 60. 69. 77) 474  
*diploma* 343, *diplomarium* 344  
 Domitian 155  
 Domitius Marsus 39 f.  
 Ducange (s. v. *basiliounium*) 349  
*dulcedo* 22
- Ei** für *i* 233; **ei** für *i* 414  
*ειη* 252; *ειναι* 251  
*elbidus* 257  
*Ἐλένη* 29  
 Eleusinische Mysterien 408 ff.

- Elision von *ai* 73  
 Ennius 401  
 Epheben attische 408 ff.  
 Ermenricus Augiensis 403  
 Eubulus der Komiker 325  
 Eukles Herold des Rathes und Volkes  
   in Athen 15 ff.  
 Eunapius 366  
   *euorsare* 310.  
 Euripides (Andromeda) 24 f. (Phoen.  
   174) 26 f. (Iph. Taur. 1063) 399  
 Europa, Irrfahrt der, 83. 97. 125  
 Eutropius 467  
   *exsuper* 358  
  
**F**abius Pictor 37  
   *fascia cylindrorum* 355  
   *fila ex cylindris* 358  
 Firmicus (math. 1 praef.) 31  
 Finanzverwaltung des Lykurg 313 ff.  
 Flachs von Tarraco 89. 126  
   *flamines prov. Hisp. cit.* 112 ff.; der Co-  
   lonie Tarraco 119 ff.; *flaminicae* 118  
   *flava Ceres* 259; *Minerva* 258  
 Flavianus Grammatiker 333 f.  
 Florus Epitomator des Livius 468; der  
   Rhetor 97  
 Formiae 37  
   *Fragmenta Vaticana* (129) 42  
 Fronto (ad am. 1, 16) 213 f.  
  
**G**allius Gentilname 140  
   *gemmae* 357  
 Genitiv der 2. Declination von Wörtern  
   auf *ius* und *ium* 461  
   *γέγοντες* 448  
 Germanicusscholien 453 ff.  
   *Germanicus Augustus* (Domitian) 152  
   *gravastellus* 284  
 Grillius 45  
  
**H**adrians vergoldete Statuen 112  
 Hauptstädte je zwei in den hispanischen  
   Provinzen 108  
 Hegemachos Archon 146  
 Helladius 400  
   *helvidus* 257  
  
 Hendekasyllaben 129  
 Henoeh von Asculum 134  
 Herakles der phönikische 71 f.  
 Heraclitus de allegoriis Homericis 228  
 Hermes des Andokides 8 ff.  
 Herodot (4, 136) 325  
   *heroum* 154  
 Hesiodus (op. 353) 251. (op. 612 ff.)  
   253. (op. 671) 253; (Theog. 375)  
   328. (bei Strabo 9, 442) 420. (bei  
   Athen. 2 S. 498<sup>a</sup>) 326. (Fragm. 232)  
   328  
 Hesychius (s. v. *κίλιδος*) 359  
 Hiatus bei Julian 69; bei Libanius 69.  
   470  
 Hieroglyphen 71 f.  
 Hieronymus (in ep. ad Gal. 3, 5) 43 f.  
 Hieronymus von Gaza der Sophist 474 f.  
 Hipparchen 145 f. 221.  
 Hipparchus (bei Athen. 9 S. 393<sup>c</sup>) 329  
 Hippocrates (epid. 6, 3) 23  
   *hippopotamus* 134  
   *Hispania citerior* und *ulterior* 106  
   *historia Papirii* des Henoeh von Ascu-  
   lum 134  
 Homerus (Il. 9, 190) 273. (Il. 14, 107)  
   252. (Il. 15, 82) 253. (Il. 21, 154)  
   251. (Il. 24, 139) 252. (Od. 1, 406)  
   251. (Od. 2, 212. 355) 275. (Od. 2,  
   430—434) 271. (Od. 14, 496) 252.  
   (Od. 14, 106) 264. (Od. 16, 344. 17,  
   167) 275  
   Auftreten von Personen bei Homer  
   273; Maafse und Zahlen 274; Reisen  
   271; Odyssee 262 ff.  
 H · C *honoris causa* 52  
 Horatius (carm. 3, 29, 6) 426; (carm. 4  
   4, 17) 39  
 Hrabanus Maurus 44  
 Hykara in Sicilien 326  
 Hyllis 38  
  
**I**accetaner 338 ff.  
 Jamblichus 71; *Babyloniaca* 361 ff.  
   *iaspis gemma* 357  
   *ιδίως* 29  
   *ἰερά νόσος* 21 ff.

- ἰερός δόμος* 24  
 Jeremias de Montagnone 372f.  
*increbrare* 302  
 Inschriften 1) griechische: von Athen 17. 145f. 217ff. 312ff. 405f.; von Lemnos 226; Epigramm (C. I. Gr. 110. 270) 324  
 2) lateinische: des Mummius 135; republikanische aus Neukarthago 107f.; metrische aus Campanien 147; aus Karthago 342; Inschriften aus Acci 346; Auch 68; Ciria 52. 59ff.; Mileu 61f.; Perusia 61; Tarraco 107. 112  
 3) bilingue: aus Sardinien 137f.; aus Tarraco 89  
*internatium* 24  
 Isidorus (or. 4, 7, 5) 22. (or. 4, 7, 34) 37ff.  
*Isis puellaris* 346  
 Ithaka 262ff. Berichte der Alten darüber 268f.; Haus des Odysseus 273; polygone Mauern 276; Nymphengrotte 277  
 Jugurthinischer Krieg 427f.  
 Iulia Beiname der Colonien 51. 99f.  
 Julians Briefe 69ff. 474; Reden 144  
 Jupitertempel in Tarraco 125  
**K**atalekten lateinische 133  
 Kessetaner in Hispanien 83ff.  
 Kritias (bei Athen. 1 S. 28) 328  
**L**acetaner 337ff.  
 Laetaner 340f.  
*Laestrygones* 37  
 Laetaner? 341  
*lapides* 357  
 Latona (Diana) 157  
*laudationes funebres* 441  
 Legionen, VII *gemina* 101. 122f.; X *gemina* 102; XIII 154  
 Leonidas Tarentinus (Anthol. Pal. 7, 736) 329  
 Lemnos, Kleruchen auf, 217ff.  
 Libanius 69; (Apologie des Socrates) 468f.  
*Libertas restituta* 442  
*libido* 22  
*linea argentea margaritarum* 355; *cy-lindrorum* 355  
 Livius (10, 47) 129. (21, 23, 2) 337. 21, 6, 3; 61, 8) 340. (26, 9, 9) 426. (32, 29, 2) 426. (34, 20) 337. (38, 50–55. 58–60) 167ff. (38, 55–57) 165f.; Fragment 333; Eutropius und Florus Auszüge aus Livius 468; Lustrenziffern von zehn zu zehn bei Livius 129f.  
 Lysias Rede gegen Andokides 7  
 Lykurg der Redner 312ff.  
**M**agistratum libri Annalen 200  
 Maio Grofsadmiral von Sicilien 376ff.  
*μάχρος, τό* 25  
*manibiae, manubiae* 176  
*Μάντιης (= Μάντιος)* 327f.  
 Marullus 43  
 Mauern auf Ithaka 276; von Sagunt 87f.; von Tarraco 85ff. 90ff.  
*Μελαμπόδεια* des Hesiod 327  
 Melanopus attischer Staatsmann 19  
 Menander (bei Athen. 2 S. 71) 323  
 Mileu in Africa 54  
 Münzen iberische 83f.; römische von Ciria 53; von Tarraco 98ff.  
 Multen, Behandlung derselben 177  
 Myia Hundename 68  
 Myrina auf Lemnos 217ff.  
 Myrtenkranz bei den Eleusinien 410  
**N**eto hispanischer Gott 347  
 Neukarthago 95f. 105ff.  
*notae iuris* 133  
**O**rnamenta muliebria 345ff.  
 Orthographie in griechischen Inschriften 413ff.: alte Formen des Latein in Hss. des Sallust 232. S. auch *tabulae honestae missionis*  
 Ovidius (a. a. 2, 659. am. 1, 1, 7. fast. 6, 646. met. 2, 749. 6, 130. trist. 1, 10, 1) 258. (fast. 5, 131) 402

οὐρανία 30

**P**aconianus 43

*Pagi* von Cirta 64 f.

*Palici* 31

Panyasis (bei Athen. 2 S. 37<sup>a</sup>) 328

Papirius s. *historia Papirii*

*pausare* 304

Peculatprozess 177 f.

*peditastellus* 282

*pendentes* 349

*perducere* austrinken 343

Q. Petillii 189

Petrarcha 261

Phanias (bei Athen. 3 S. 91<sup>a</sup>) 326

Philistus 256

Philostratus 425

Phocae vita Verg. 41

Photius (bibl. S. 535) 400

Phylen attische 418

Piso s. Calpurnius

Plato (Phaedr. S. 245) 217; lat. Uebersetzung des Menon und Phaedon 373 ff.

Plautus 280 ff.

*plicatrix* 289

Plinius (*praef.*) 128 f. (3, 22, 24) 337 f. (3, 69) 426. (3, 141) 40. (9, 117) 354. (25, 17) 337 f. (33, 40) 351. (37, 107) 35. (37, 199) 36

Plutarch 384; (Leben des Alex. 54) 143; (Leben des ält. Cato 11) 338

Polybios über Scipio Africanus d. ä. 163 f. *polypsephus anulus* 353

*Pompeii os probum* 32

Pompaelo 342

*praeda* und *manibiae* 181

*praefecti fabrum* 60 f. 175

*praefecti iure dicundo* 56 f.; 63

*praest* statt *praest* 466

πρασοειδής 35

Priapeia (carm. 36) 256

*prinopularis leg.* XIII 154

Procop von Gaza der Sophist 69. 474

Propertius (1, 8, 26) 38

*psadicus* 42

Ptolemaion in Athen 417

Ptolemaeos (4, 3) 50

Pyrrhos, Erzählung von dem Anerbieten ihn zu vergiften 210

**Q**uadribacium 350

Quadrigarius s. Claudius *quisquiliae* 261

**R**ath der Fünfhundert in Athen 417 f.

*ravastellus* 254

*ad raucam ravim* 298

*ravus* 257 ff.

Rechnungslegung der römischen Beamten 169 f.

Reliefs an Mauern 90

Rusicade in Africa 54

**s**acra spina 34

*sacrilegium* und *peculatus* 179

*saepio* 33

Sagunt 88; saguntiner Geschirr 126

Sallustius 228 ff. 427 ff.; (Cat. 20, 7) 234, (Cat. 27) 436. (Cat. 52, 35) 235. (Jug. 39, 2) 429. (Jug. 43, 1) 430. (Jug. 94, 1) 249. (Brief des Pompeius 5) 341

Schol. Ciceronis (S. 316) 29

Schol. Clem. Al. (S. 94) 400. (S. 98) 400. (S. 105) 399. (S. 113) 400. (S. 114) 400. (S. 115) 38. (S. 135) 400

Schol. Euripidis (Or. 1637) 29

Schol. Homeri (Il. 17, 542) 46

Schol. Vergilii (Aen. 3, 705) 255 f.

Schriftformen in griechischen Inschriften 411 ff.

Schwur bei Jupiter und Mars 307

Scipionen: Gnaeus und Publius in Hispanien 92 ff.; Prozesse der Scipionen 161 ff.; P. Scipio Africanus 95 Haupt der Conservativen 185 ff. Prozess 191 ff. *legatus* in Etrurien 193 Tod 197. 201 Testament 204 Rede desselben unecht 163; L. Scipio 194 ff.

*scriptor*, *scriptura* 139

*scriptores Historiae Augustae* 45. 159. 335

*scutula* 291

Sedulius Scotus 45

- Σείλων* 41  
*Σελήγη* 26  
*de senatus sententia* und *ex senatus consulto* 430  
 Seneca (de v. b. 26) 403  
*septentrio* 355 f.  
 Ti. Sempronius Gracchus d. ä. 196 f.  
 Rede desselben gegen Scipio Africanus als Declamation gegen Caesar benutzt 163. 212 f.  
*Sicanus* 37  
*Siculi* 37 ff.  
*Siculi* 40  
*Siculotae* 40  
 Siegel römische 136 ff.  
*signum* Beiname 158  
 Siron 40 f.  
 P. Sittius der Catilinarier 48 ff.  
*socii salarii* 137 f.  
 Sophocles (Oed. tyr. 108—111) 142; (fragm.) 28  
*spatialium* 353, 355.  
 Spiele des L. Scipio 190 f.  
 Statuen aus Gold und Silber 347  
 Stempelinschriften römische 138 f.  
 Strabo (9, 442) 420  
*στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὀπλίτας* 220 f.  
 Stratokles Volksbeschluss 314. 319  
*strenuare* 307  
*suavisuaviatio* 297  
 Subi Fluss in Hispanien 81  
 Suetonius (gramm. 15) 32  
 Syntax in griechischen Inschriften 416  
*tabellarius* 343 f.  
*tabulae honestae missionis*, Orthographie derselben 460 ff.  
 Tacitus (ann. 6, 39) 42. (ann. 6, 47) 39; (hist. 1, 26) 432 f.; Agricola 438 ff. (3) 442  
 Tarraco 77 ff. Name 82. 96. Colonie 96 f. 100. Garnison 121. Gebäude 124 ff.; Gemeindeverfassung 121. Hafen 82. 94 ff.; Tribus 102 f.  
 Tertullianus (de pallio 5. de spect. 10) 260  
 Tempel des August in Tarraco 110. 124 f.; des Jupiter ebendasselbst 125  
 Themistius 384  
 Theophrast (bei Athen. 2 S. 41 f.) 326  
 Thor von Tarraco 87  
 Thucydides (2, 4) 449; Reminiscenzen an ihn 469  
 Thürme an den Küsten von Hispanien 92  
 Timocreon Rhodius 398  
 Töpferstempel von Tarraco 126  
*transminere* 292  
*tres viri* Gemeindebeamten in Cirta 55 f.  
 tribunicische Decrete (bei Gellius 6 [7] 19) 162  
 Tribus von Tarraco 102 f.  
 Tuleis Fluss in Hispanien 81  
*Τύχη* s. *Ἄγαθὴ Τύχη*  
**Valerius** Antias 167 f. 206 ff.  
 Varro (5 S. 44) 403. (5 S. 79) 401. (de L. L. 5 S. 41) 260. (5 S. 170) 44; (apud Iulianum Toletanum) 403; Varro's Definition von *vox* 332  
*udor* 260  
 Vegetius 130 f.  
 Velleius (1, 14, 7) 426  
*vicensumarü* 52  
 Victor de viris illustribus 168; (49, 16) 189  
 Ὑλλεῖς 38  
*vox* 332  
**Walter** von Burley 367 ff.  
 Wein von Tarraco 126  
 Wortformen, plautinische und unplautinische 280 ff.  
*φαιδυντής* 409  
**Xenocrates** Ephesius 36  
**Zeus** Olympios 315; Soter 315 s. auch Jupiter  
 Ziffern lateinische 466 f.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (J. Reimer) in Berlin.

---

Druck von Carl Schultze in Berlin, Kommandanten-Strasse 72.











PA  
3  
H5  
Bd.1

Hermes

PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

